Bor
103
1

Digitized by Google

4° Bor
103 b/1869

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stralsund.

1869.

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.

Zweiundfünfzigster Jahrgang.

Stralsund,
gedruckt in der Königlichen Regierungs-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Bayerische Staats-Bibliothek München

Alphabetisches Register

zu dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stralsund vom Jahre 1869.

(Die Ziffern am Ende jedes Artikels bezeichnen die Seitenzahl des Amtsblattes.)

A.

Abgeordnete. — Eröffnung des Landtages der Monarchie. 206. — Ersatzwahl zum Reichstag des Norddeutschen Bundes. 212. 256. 266. — Ersatzwahl zum Hause der Abgeordneten. 216. 222. 224. 226. 232. Beil. zum Stück 45.
Altpommersche Landstube. — Verloosung von Pommerschen Provinzial-Chausseebau-Obligationen 130. 166. 196.
Apotheker-Angelegenheiten. — Zur Arznei-Taxe. 7. 76. 207. — Taxe für homöopathische Arznei-Verordnungen. 174
Ausländer. — Eingehung einer Ehe in Preußen. 12. 104. 105. 136.
Auswanderung. — Geschäftsführung der Auswanderungs-Agenten. 263. — Auswanderungs-Agenten, die das Geschäft angefangen haben: Amtsberg. 30. — Bader. 52. — Blöß 52. — Auswanderungs-Agenten, die das Geschäft eingestellt haben: Amtsberg 7. — Bollmann. 99. — Heise. 158. 168. — Baring Brothers & Comp. und Philipps Shaw & Lowther. 243. — Eisermann. 246. — Eisenstein. 255. — Charles Bernstein. 265.

B.

Bank. — Eintragung der Bank-Antheile in die Stammbücher. 31. — Ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten. 44.
Bergwerkswesen. — Berg werks-Eigenthum Selma. 251.
Brückengeld. — Tarif für Prerow. 49.

C.

Consuln. — Behrend. 36. — M. Huet. 36. — Küster. 37. — Bérenger. 77. — Coleman. 188.

D.

Domainen. — Einzahlungen der Kauf- und Ablösungs-Capitalien der Domainen- und Forst-Verwaltung. 211.

E.

Erkenntnisse. — Gegen: Ahrens. 30. — Albrecht. 30. — Belling. 142. — Elies. 142. — Fischer. 30. — Franck. 31. — Friedrichs 225. — Gehse. 31. — Gielow. 225. — Grütz 142. — Gronert 30. — Hackbarth. 225. — Hartoff. 225. — Hartfeil. 142 — Heuer. 142 — Hoffert. 142. — Hoffmann. 30. — Holtz. 142. — Hülsbach 225. — Kreutz. 30 — Kristin. 225. — Krüger. 30. — Ludwig. 30. — Lehmann. 30. — Leplow. 142. — Lewerenz. 142. — Marckmann. 31. — Mönch 142. — Müller 142. — Mehls. 142. — Peters 94. — Popp. 30. — Röhr. 94. — Rosengrün. 94. — Runck. 31. — Schmietendorf. 94. — Schoedt. 30. — Schultz. 30. 225. — Schwede. 31. — Schwenke. 142. — Seehase. 30. — Stölting 142. — Tabel. 30. — Viereow. 31. 142. — Westphal. 30.

F.

Fischerei-Angelegenheiten. — Fischerei-Ordnung. Beil. zum Stück 30. — Fischerei-Legitimations-Scheine. 263. 273. 279. — Das Fischen (Zangen) von Stemen. 279.
Forst-Angelegenheiten. — Neue Forst-Begänge: Nord-Altshagen und Süd-Altshagen. 2. — Schluß der Niederjagd. 22. — Anstellung im Forstdienst. 54.

Digitized by Google

G.

Geistliche Angelegenheiten. — Umpfarrung der Ortschaften Jäskelow, Stubbendorf u. Bassendorf. 61. — Stolgebühren-Reglement. 279.
Gemeinde-Angelegenheiten. — Veränderung in den Gutsbezirken des Kreises Grimmen. 94.
Gerichtswesen. — Einführung von Grund- und Hypothekenbüchern. 11. 51. 85. 106. — Forstgerichtstage im Bezirk der Kreisgerichts-Commission zu Franzburg. 52. — Auflösung der Berg-Hypotheken-Commission in Halle. 119. — Erndte-Ferien. 125. 145. — Anlegung der Hypotheken-Bücher im Bezirk Greifswald. 218. — Gerichtstage auf dem Anclamer Peenedamm. 227. 231. 241. — Gerichtstage zu Bükkow. 241. — Gerichtstage in Damgarten und Wiek a. D. 251. — Depositaltage des Kreisgerichts in Greifswald. 251. — Depositaltage des Kreisgerichts in Bergen. 255. — Führung des Handels- und Genossenschafts-Registers bei dem Kreisgericht in Bergen. 261. — Gerichtstage für Wittow, Jiddendee, Jasmund und Gatz. 271. — Führung des Handels- und Genossenschafts-Registers bei dem Kreisgerichte in Greifswald. 280.
Gewerbe-Angelegenheiten. — Aufhebung des Stück'schen Zeichnungs- und Patenten-Privilegiums. 11. — Aufnahme in die Gewerbe-Akademie zu Berlin. 66. — Ausfuhr von Getreide. 84. — Feuergefährlichkeit mit flüchtigen Oelen entfetteter Stoffe 119. — Vertrag mit Italien zum Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. 179. 254. — Vertrag mit der Schweiz zu demselben Zweck. 182. — Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung. Beilage zum Stück 37. 257. — Anmeldung der Gewerbe. 206 — Ausdehnung im Bauschq. 273.

K.

Kassen-Angelegenheiten. — Umwechselung von Scheidemünze gegen Courant. 11. — Falsche Banknoten und Kassen-Anweisungen. 44 — Tabellarische Zusammenstellung abhanden gekommener Werthpapiere im Staatsanzeiger 253.
Kollekten. — Für die Blödsinnigen in der Anstalt Kückenmühle. 45. — Für das Waisenhaus für Neuvorpommern und Rügen in Franzburg. 110. — Für die Taubstummen-Lehranstalt in Stettin. 113.
Krankenpflege. — Uebersicht der Gemüthskranken in der Irren-, Bewahr- und Siechen-Anstalt zu Stralsund. 22. — Uebersicht der Geisteskranken in der Irren-Heil-Anstalt zu Greifswald. 38. 171. — Kur- und Verpflegungs-Kostensatz im kreisständischen Krankenhause zu Bergen. 41. — Jahresbericht des Königlichen Universitäts-Krankenhauses in Greifswald. 96. — Kur- und Verpflegungs-Kostensatz des Charité-Krankenhauses in Berlin. 108.
Kreis-Schulden-Angelegenheiten. — Auslooſung von Greifswalder Kreis-Chauſſeebau-Obligationen. 31. 51. 76. 130. 207. 240. 255. — Greifswalder Kreis-Anleihe zur Deckung von Chauſſeebau-Koſten. 113. 120. 126.

L.

Landwirthſchaft. — Nachtrag zum Reglement über die Räumung und Unterhaltung des Zwih-Grabens. 2 — Reglement über Räumung und Unterhaltung des von Ahrendſee über Zarrendorf in den Trummenhäger See führenden Grabens. 3. — Beſchäl-Stationen. 22. — Reglement über Räumung und Unterhaltung des Angerode-Borland-Hohendarnekower-Grenzgrabens. 34 — Reglement über Räumung und Unterhaltung des faulen Baches 34. — Reglement über Räumung und Unterhaltung des Bauerbruch-, Knüppeldamm-, Schleuſen- und Bredenbruch-Grabens. 35. — Reglement über Räumung und Unterhaltung des von Kl.-Bisdorf aus durch die Feldmarken Creutzmannshagen, Bohnkenhagen, Neuendorf, Willerdshusen und Wüſt-Eldenow in den Ryck fließenden Vorfluthgrabens, ſowie des von Wüſt-Eldenow kommenden Seitengrabens. 35. — Reglement über Räumung und Unterhaltung des aus dem Kubik-Rattelzig-Barbelviper Moore ausgehenden und in den Kubitzer Bodden mündenden Grabens. 84. — Bildung von Pferde-Zucht-Vereinen. 139. — Verkauf von Obſtbäumen in der Landesbaumſchule zu Sanſſouci. 216. — Nachweiſung der von den Königl. Landbeſchälern gedeckten Stuten. 251.
Lotterie. — Ausſpielung von Kunſtgegenſtänden in München. 189. — Ausſpielung von Pferden. 192.

M.

Markt-Preiſe. 264.
Maß- und Gewichts-Ordnung. — Neue Maße und Gewichte. Beil. zum Stück 31.
Medicinalweſen. — Berechtigung der Aerzte zum Selbſtdispenſiren homöopathiſcher Arzneien. 93. — Warnung vor Verwendung grüner Arſenfarben. 106. — Ausübung der ärztlichen Praxis. 110. — Bedingungen der Aufnahme in die Hebeammen-Lehranſtalt zu Greifswald 125. — Maßregeln gegen die Rinderpeſt. 175. — Mittel gegen die leichte Inflammabilität der Kleider. 229.
Militairweſen. — Nachrichten für die Aſpiranten zum einjährig freiwilligen Militairdienſt. 7. — Prüfung der Aſpiranten zum einjährig freiwilligen Militairdienſt. 8. 165. — Aufbewahrung der Kriegs-Denkmünzen Verſtorbener 11. 60. — Jahresbericht vom Nationalbank für Veteranen 36. — Kriegs-Stamm-Liſten der Bundes-Kriegs-Marine pro 1864 und 1866. 160. — Wiederverleihung aberkannter Decorationen. 245. — Verheirathung Militairpflichtiger. 256.
Muſik-Inſtitut. — Aufnahme-Bedingungen. 7.

P.

Perſonal-Chronik. — Akademiſche Beamte: Pfannſchmidt. 210.
— Aerzte und Thierärzte: Hecht. 100. — Köhler. 210. — Schwarz. 91.
— Baggerbeamte: Benz. 87. — Wolter. 122.
— Baubeamte: Milne. 4. — Trübe. 223.
— Chauſſee-Aufſeher: Müſtrin. 114. — Stolk. 171. — Twenne. 114.
— Fiſcherei-Beamte: Dahn. 77. — Heldog. 4.

Digitized by Google

— Forstbeamte: Denninger. 2. — Ernst. 272. — Geschmann. 223. — Goehl. 223. — Groß 150. — Heim. 223. — Klee. 150. — Klinge. 2. — Ott. 223. — Pfannenbecker. 150. — Rhaue. 167. 280. — Ruberth 228. — Rücker. 223. — Schulze. 244. — Sieß. 150. — Wasmuß. 150. — Wenzel. 150

— Gemeinde-Beamte: Alban. 231. — Alert. 39. — Appelmann. 9. — Bahls. 39. 138. — Barkow. 32. — Bartels. 39. — Bath. 59. — v. Beringe. 131. — Berg. 32. — Blohm. 188. — v. Boddien. 9. — Breesemann. 272. — Briest 32. — Brunst. 9. 32. 277. — Dübel. 247. — Dellmann. 210. — Döhn. 39. — Feldhaber. 91. — von Ferber. 188. — Fitzenße. 9. — Fröde 43. — Gips. 17. — Glemann. 9. — Grühlert. 241. — Hagemann. 188. — Hagemeister. 91. — v. Harder. 131. — v. Hennigs. 9 — Henning. 32. — Heyden. 188. — Hingst 52. — Hinrichs. 231. — Holst. 32. — Jostten. 9. — Holz 9. 172. — Jahnke. 188. — Jürgel. 172. — Kahlow. 9. — Knaack. 122. — Krüger. 32. 188. — Lange. 9. 32. — Lüth 244. — Lydde. 272. — Maybauer. 4. — Meyer. 43. — Möller. 247. — Moritz. 39. — Münchmeyer. 32. — Otte. 9. — Peters. 138. — Putbreese. 272. — Ramelow 32. — Reimer. 9. 32 91. — Rewoldt. 32. — Riedel. 43. 188. — v. Schorrenbach. 32. — Schroen. 9 — Schirrmann. 32. — v. Schlegentkuffel 17. — v. Schlichtegroll 9. — Schlief. 114. — Schmidt. 122. — Schömann. 9. — Schröder. 247. 252. — Schubert. 114. 197. — Schulz. 32. — Schumacher. 32. — Schning. 197. — Siewert. 39. — Sobst. 77. — Spalding 9. 32. — Sternberg. 87. — Streusert. 39. — v. Stumpfeldt. 223. — Suderow. 77. — Bahl. 9. 43. — Bierow. 39. — Bok. 4. — Wagner. 9. — Warkentin. 272 — Wiese. 32. — v. Wisleben. 252.

— General-Commission: Alter. 71. — Bennewitz. 71. — v. Bilow. 252. — v. Blankenburg. 252. — Fisch. 252. — Gründler. 252. — v. Klitzing. 252. — Knappe. 252. — v. Köller. 252. — Möser. 252. — Ottertun. 252. — v. Voigt. 252. — Wilde. 252. — Zander. 252.

— Grundsteuer-Beamte: Hirsch. 187.

— Justiz-Beamte: Barkow. 135. — Boysen. 103. — v. Cortzvant. 135. — Fabricius. 280. — Henning. 103. — Koehler. 103. — Kirchhoff. 135. — Krech. 135. — Langemak. 114. — v. Lühmann. 197. — Richard. 135. — Tamms 247. — Wuthenow. 103. — Ziehm. 197.

— Kirchen- und Schul-Beamte: v. Arend. 262. — Arndt. 91 122. 231. — Barkow 71. — Barlelt. 131. — Barg. 190. 197. — Behn. 87. — Beyhold. 252. — Beyer. 97. — Bergwardt. 241. — Born. 9. — Braunwaldt 100. — Bruhn. 252. — Campe 228. — Claasen. 188. — Dagemann. 43. 59. — Dalmer. 64. — Deuecke. 48. — Dibbelt. 48. — Dieck. 48. — Dillow. 96. — Drewitz. 114 — Drews. 122. — Ehlers. 122. — Erich. 32. — Feldhahn. 77. — Fritz. 39. — Fischer. 9. — Förster. 100. — Fränkel 9. — Frerer. 43 — Frisch 100. — Giehr 122. — Giers. 122. — Grawnke. 114. — Gütschow. 231. — Gustows. 77. — Hagemann. 91. — Hartmann. 100. — Hauschild. 122. — Havenstein 96 — Hellmann. 52. — Helm. 96. — Herholz 122. — Hoffmann. 177. — Holz. 228. — v. Homeyer 203. — Hübner. 190. — Jahn. 167. — Jahnke. 9. 122. — Kaiser. 190. — Keck. 96. — Kiesse. 272. — Klotz. 252. — Knoblauch. 97. — Kober. 96. — Krahy 188. — Krohn. 255. — Krüger. 244. 252. — Kühn. 96. — Kuhlmann 59. — Kunstdorf. 100. — Kuntze. 87. 190. Lange. 244. — Lauckner. 272. — Lorenz. 100. — Lockerhahn. 262. — Luckow. 96. — Lüdemann. 71. — Mann. 252. — Marquahl. 17. 231. — Meinke. 122. — Meinz. 122. — Menzel 244. — Meyer. 48. 188. — Möller. 77. 138. — Moldenhauer. 87. — Münnich 96 — Müsebeck. 138. — Niedermeyer. 17. — Niemann. 247. — Nordeck. 77. — Nüsse. 71. — Nützmann. 188. — Peemüller. 100. — Peters. 32. 228. — Philipp. 52. 252 — Picht. 190. — Preußker 71. — Priesnitz. 179. — Reger. 108. — Reinmann. 252. — Reutzner. 272. — Riemer. 190. — Rohde. 9. — Rolffs. 59. — Rollenhagen. 71. 188. — Roos. 241. — Rossow. 77. — Rübesamen. 247. — Runge. 77. — Runge. 77. — Ruckow. 71. — Sachse 188. — Saggert. 52. 64. — Schlecht. 190. — Schlie. 241. — Schmidt. 97. 255. — Schmoecker. 96. — Schönberg. 17. — Schröder. 244. — Schuberth. 210. — Schulz. 32. 192. — Schulz. 100. — Schumacher. 43. — Schwang 210. — Schwedte 9. — Siewert. 91. — Sprick. 241. — Steinorth. 71. — Sternberg 64 — Streit. 87. 228. — Teschendorf 262. — Tetzner. 190. — Todenhagen. 114. — Trapp. 96. — Ueberfeld. 241. — v. Unruh. 96. — Wallis. 96. — Wangelin. 231. — Warkentin. 114. — Weitzel. 122. — Wenzel. 252. — Wenzel. 167. — Wesermann. 9. — Wienholdt. 9. — Wilhelmi. 100. — Witte. 96. — Wolff. 190. — Ziehm. 228. — Ziemssen. 59. — Zimmermann. 96.

— Kreiskassen-Beamte: Müller. 100. — Steffen. 87.

— Militair-Beamte: Hartmann. 231. — Hübner. 231. — v. Köhler. 17. — Kopsch. 122. — Sonnenberg. 122. — v. Zenssner. 17.

— Neuvorpommersche Brand-Versicherungs-Gesellschaft: v. Behr. 82. — Dietlein. 223. — Reimer. 131. — Steinorth 272.

— Polizei-Obrigkeiten auf dem Lande: Pupier. 199. — v. Roddertus. 159.

— Postbeamte: Beimann. 252. — Buck. 127. — Daus. 127. — Domm. 17. — Eggert. 252 — Ehlert. 48. — Gohrisch. 17. — Graffen. 91. — Grasloff. 252. — Gruel. 17. — Habermann. 252. — Hagemann. 27. — Hagenow. 228. — Heiden. 277. — Helleday. 228. — Hennings. 228. — Herrfurth. 252. 277. — Heyden. 108. — Holz. 228 — Köpping. 91. — Krüger. 252. — Kühl. 277. — Kurbi. 91. — Kuse. 17. — Mahnke. 17. — Mehl 14. 150. — Mertens. 252. — Nadrke. 108 — Reimer. 48 — Rötscher. 17. — Rosenkranz. 188. — Rosenwldt. 48. — Rummler. 91. — Russow. 127. — Siebenlist. 150. — Spendelin. 91. — Strack. 71. — Trampe 197. — Bierow. 228. — Warnkrosh. 228. — Westphal. 277. — Weymann. 17. — Woeprecht. 108. — Wilcke 228. — Wilde. 228. — Wittenborn. 48. — Zemplin. 228.

— Prüfungs-Commissionen für Seeschiffer und Steuerleute: Berg. 91.

— Regierungs-Beamte: Dietrich. 135. — Finl. 188. — v. Hill. 135. — Meyer. 108. — Pawlikowski. 223. — Wendt. 100.

— Schiedsmänner: v. Beringe. 210. — v. Hackewitz. 138. — Holz. 87. — Last. 64. — Oesten. 87. — Peplow. 87. — Schnegas. 9. — Schröder. 223. — Waak. 87.

— Steuerbeamte: Bahr. 108. — Gauger. 122. — Gravenhorst. 150. — Martens. 108. — Rühlow. 108. — Schenmann. 172. — Schmidt. 122. 262. — Schrader. 150. — Siebenhaar. 150. — Velthusen. 223. — Viehring. 223. — Wendeler. 17. — Wernicke. 150. — Wichmann. 108. — Witt. 87. — Zoller. 172.

Digitized by Google

— Telegraphen-Beamte: Bahfe. 100. — Conradt. 100. — Drews. 228. — Fortong. 77. — Heydemann. 77. — Meyer. 48. — Rehls. 228. — Pickel. 91. — Schlüter. 171. — Schmidt. 228. — Schulz. 228. — Schwebke. 48. Targen. 87. 150. — Tiedemann. 228.

Pfarrstellen, besetzt: Poserig. 100.

— erledigte: Sagard. 91. — Strubagen. 97. — Starkow. 191. — Franzburg. 203. — Kirch Baggendorf. 203.

Polizei-Anwaltschaft. — Zum Polizei-Anwalt ernannt: Landel. 87. — Fölben. 122. — Kolpin. 188. — Rücker. 241.

— Zum Polizei-Anwalts-Substituten ernannt: Volckdorff. 108. — Hohsta 188.

Polizei-Verordnungen. — Anmeldung zur Stammrolle 2. — Räumung und Unterhaltung des von Ahrendfee über Zarrendorf in den Trammenhäger See führenden Grabens. 4. — Zur Abwendung von Feuerzeichen beim Schwingen und Trocknen des Flachses. 21. — Räumung und Unterhaltung des Augerode-Voeland-Hohenbarnekower Grenzgrabens. 34. — Räumung und Unterhaltung des faulen Baches. 34. — Räumung und Unterhaltung des Bauerbruch-, Knüppeldamm-, Schlaufen- und Verbindungsgrabens. 35. — Räumung und Unterhaltung des von Kl.-Bisdorf aus durch die Feldmarken Greifsmannshagen, Behnkenhagen, Neuendorf, Willershusen und Wüst-Eldenow in den Ryck fließenden Werkstuthgrabens, sowie des von Wüst-Eldenow kommenden Seitengrabens 36 — Verbot der Benutzung des von Kl.-Miltzow nach dem Bahnhofe führenden Privatwegs. 59. — Verhütung von Beschädigungen des Ryck-Grabens. 110. — Verbot der Benutzung des von Neu-Zarrendorf nach der Elmenhorst-Ahrendseer Straße führenden Weges. 111. — Loosen-Zwang. 115. — Verbot der Benutzung des Weges vom Gutshof zu Schwinge nach der Loitzer Chaussee. 145. — Passage über den Zingster Seedeich 174. — Kuhnutzung der Leichname von esz- und unentkranken Pferden. 189 — Ueber Milzbrand. 199. — Kuhpocken-Einimpfung der Schafpocken. 212. — Warnung vor Beschädigung der Telegraphenleitung vom Dänholm nach Deigge. 274 — Das Fischen (Zangen) von Steinen. 279.

Pommersche Pfandbriefe. — Kündigung von Pfandbriefen. 120. 125. 180. 260. 270. 274.

Post-Verwaltung. — Post-Anweisungen nach der Schweiz. 1. 134. — Auslaufs baarer Einzahlungen nach und aus den vereinigten Staaten von Nord-Amerika. 20. — Sendungen von Seidenproben nach Frankreich 21. — Veränderungen in den Bestellbezirken Ahrenkrichen und Wyck. 31. — Veränderungen in den Bestellbezirken Born und Wustrow 61 — Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden. 79. — Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien. 80. — Briefe nach Rußland. 80. 109. 192. 263. — Dienststunden der Postanstalten. 81. 82. 274. — Post-Dampfschiff-Verbindungen mit Schweden und Dänemark. 83. 89. 93. — Aufsederungen der Postverwaltung an die nach Frankreich bestimmten recommandirten Briefe 93 — Post-Anweisungen nach den vereinigten Staaten von Amerika. 101. 151. — Postvertrag mit dem Kirchenstaat 112. — Post-Anweisungen nach den Niederlanden. 119 — Post-Dampfschiff-Verbindung mit Schweden. Dänemark und Norwegen. 124. — Postvertrag mit Moldau und Wallachei 133. — Post-Gebühren-Sätze. 134. — Porto für frankirte Briefe nach Norwegen. 141. — Packerei-Sendungen nach Belgien, Frankreich und Großbritannien. 141. 256. — Abänderung des Reglements zum Gesetz über das Postwesen. 205. 215. — Veränderungen in den Bestellbezirken Putbus und Garz. 207. — Veränderungen in den Bestellbezirken Grimmen und Abtshagen. 213. — Correspondenz nach Serbien insbes. Belgrad. 215. — Taxe für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten Sendungen. 216. — Warnung vor undeclarirter Verpackung von Geld in Briefen. 217. — Postvertrag mit Belgien. 232. — Beförderung von Packeten durch die Post. 240. — Versendung von Druckschen nach den vereinigten Staaten von Amerika mittelst der Briefpost. 253. — Packetbestellung. 260. 265. — Aufhebung der Portofreiheiten. Beil. zum Stück 52.

Provinzial-Hilfskasse. — Wahl der Directions-Mitglieder. 21.

R.

Remonte-Märkte. — Abhaltungs-Termine. 105. 133. 165. — Resultate. 190.

Rentenbank. — Auslosung von Rentenbriefen. 8. 68. 101. 137. 193. 243. — Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe. 107.

S.

Schifffahrt. — Musterungs-Behörden für die Schiffsmannschaften. 36. — Schiffer-Prüfung in Stralsund. 47. — Schiffer-Prüfung in Barth 52. — Auslegung eines Seezeichens neben der Unfiefe Steinwende. 85. — Entrichtung von Hafengeld 95. — Verschmutz der geringsten Wassertiefen bei Mittelwasserstand in den Wasserstraßen des Regierungs-Bezirks Stralsund. 95. — Sperrung des Wasserverkehrs bei der Lietzower Fähre. 96. — Brack im Fahrwasser nach Greifswald und Palmerort. 113. — Zollvorschriften in Havanna. 118. — Consulats-Gebühren in Helder. 124. — Steuermanns-Prüfung in Stralsund. 145. — Loosen-Zwang. 115. 158. — Steuermanns-Prüfung in Barth. 159. — Segel-Anweisungen. Beil. zum Stück 33. — Aufnahme von Schülern in die Navigations-Schulen in Stralsund und Barth. 191 und 196. — Aufnahme in die Schiffsbau-Schule zu Grabow. 207. — Verhütung des Zusammenstoßens von Schiffen 239. — Küstenschifffahrt. 253.

Schriften. — Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preußen. 98. — Gewerbe-Ordnung von Kletke. 248.

Schulwesen. — Lehrerinnen-Prüfung 37. — Lehrer-Prüfung. 37. — Pädagogischer Cursus für Candidaten der Theologie bei dem Schullehrer-Seminar in Franzburg. 41. — Lehrinstitut für Obstgärtnerei in Elbena. 52. — Ackerbauschule zu Schellin. 59. — Aufnahme in das Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droybig. 72. — Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar in Droybig. 75. — Central-Turn-Anstalt in Berlin. 113. — Aufnahme von Schullehrer-Präparanden in das Seminar zu Franzburg. 119. — Cursus für Elementar-Lehrer bei dem pomologischen Institut zu Proskau. 121. 167. — Nachprüfung von Lehrern. 198. — Ertheilung eines Gymnasiums in Stettin. 199. — Schullehrer-Präparanden-Anstalt in Richtenberg. 216. — Beneficiatenstellen sowie Pensions- und Schulgeld am Pädagogium in Putbus. 225.

Sparkassen. — Resultate der Kreis-Sparkasse in Franzburg. 67. — Curatorium der Kreis-Sparkasse in Franzburg 122. 213. — Resultate der Kreis-Sparkasse in Grimmen 181.

Staatsschulden-Angelegenheiten. — Kündigung von vormals Hannoverschen 4procentigen Staatsschuld-Obligationen Litr. Q. 38. — Amortisirte Staatspapiere. 50. — Ausreichung der neuen Zins-Coupons zu den Preuß. Staats-Anleihen von 1853 und 1857. 55. 88. 109. — Die 31. Verloosung der Staats-Anleihe von 1848. 65. — Erfolgleistung für die

Digitized by Google

präcludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Partehns-Kassenscheine. 101. 245. — Die 13. Verloosung der 5procentigen Staats-Anleihe von 1859. 123. — Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855. 198. — Die 32. Verloosung der Staats-Anleihe von 1848. 204. — Die 14. Verloosung der 5procentigen Staats-Anleihe von 1859. 273.

Staatssteuern. — Termin für Klassensteuer-Reclamationen 7. — Mecklenburg-Strelitz'sche Waaren-Controle im Binnenlande. 8. — Uebereinkommen zwischen Preußen und Mecklenburg über die Vermessung der Zinsfahrzeuge zur Erhebung von Schifffahrts-Abgaben. 23. — Verkauf von Viehsalz und Gewerbesalz. 54. — Versendung von Branntwein zwischen Preußen und Luxemburg. 72. — Besteuerung der Tabacks-Pflanzungen. 99. — Ausschließung des Dorfes Voigdehagen von dem äußern mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bezirk Stralsund's. 101. — Besteuerung von Tabak, Branntwein und Bier. 118. — Theilweise Aufnahme der Elbinsel Wilhelmsburg in den Zollverein. 128. — Zoll-Abfertigung der von Hamburg elbaufwärts gehenden Waaren. 129. — Abgabenfreie Niederlegen verpackten Salzes. 142. — Verzeichniß der Steuerstellen, welche zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütigung ausgehenden inländischen Branntweins und Biers befugt sind 151. 233. 253. — Verzeichniß der Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen für den Verkehr mit den einer Uebergangs- resp. einer inneren indirecten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen an der Grenze gegen Bayern, Würtemberg und Baden. 161. — Besteuerung des Anckers. 183. — Branntweinsteuer-Vergütung 189. — Veranlagung der Klassensteuer. 216. — Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung. Beil. zum Stück 37. 257. — Transport-Controle im Grenzbezirk. 279.

Ständische Steuern. — Ausschreibung für die Landarmenkasse. 5. — Ausschreibung für die übrigen landständischen Kassen. 6. — Ausschreibung für das kreisständische Krankenhaus in Bergen und zur Reparatur der Wittower-Fährbrücke. 40. — Ausschreibung für die Chausseebau-Kasse des Kreises Grimmen. 110. — Ausschreibung für die Chausseebau-Kasse des Kreises Rügen. 229.

Stiftungen und Vereine. — Vaterländischer Frauen-Verein. 262.

T.

Telegraphie. — Telegraphen-Ordnung. 24. — Communale Telegraphen-Anlagen. 61. — Telegraphen-Station Greifswald. 77. — Recommandation von Depeschen. 132. — Geeignete Sprache für Depeschen. 134. 136. 141. — Frankirung von Depeschen mittelst Freimarken. 164. 186. 205. — Beschädigung der Telegraphen-Anlagen. 274.

V.

Versicherungs-Gesellschaften. — Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden. 1. — Resultate der Neuvorpommerschen Brand-Versicherungs-Gesellschaft. 42. — Statut der deutschen Lebens-, Pensions- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Potsdam. 50. — Auflösung der Rheinischen Versicherungs-Gesellschaft in Wiesbaden. 55. — Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Patria. 112. — Lebens- und Renten-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Impériale in Paris. 179. — Lebens-Versicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart. 243. 274.

W.

Wege-Angelegenheiten. — Verlegung des Weges zwischen Carrin-Hof und Boddow. 94. — Legung des Weges von Eichof nach Balkenkoppel. 96. — Legung des Weges zwischen den Hofslagen der Bauern Schröder und Denzin in Grummenhagen. 99. — Legung des Fußsteiges von Parow nach Kramerhof. 176.

Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. — Aufnahme-Bedingungen. 14. 142.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 1. Stralsund, den 7. Januar **1869.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 29. Dezember v. Jrs. ausgegebene 34ste Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält unter

№ 201. das Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes. Vom 25. Juni 1868; unter

№ 202. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. November 1868, betreffend die Abzweigung der Postverwaltungsgeschäfte für die Landdrosteien Aurich und Osnabrück von dem Geschäftsbereiche der Ober-Postdirektion in Hannover und Zulegung derselben zu dem Geschäftsbereiche der Ober-Postdirektion in Oldenburg; unter

№ 203. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 3. Dezember 1868; unter

№ 204. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des deutschen Zollvereins. Vom 3. Dezember 1868; unter

№ 205. die Beglaubigung des Pairs von Portugal, Vicomte de Paiva, zum Königlich portugiesischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister beim Norddeutschen Bunde; unter

№ 206. die Ernennung des preußischen Konsuls Friedrich Freiherrn von Lichtenberg in Ragusa und des preußischen Vizekonsuls und sächsischen Konsuls Paul Scarpa in Fiume zu Konsuln, sowie des preußischen Vizekonsuls Anton Hesky in Zengg zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes; unter

№ 207. die Ertheilung des Exequatur als Königlich dänischer Konsul für Bremerhafen, Geestemünde und Brake mit dem Wohnsitz in Bremen Namens des Norddeutschen Bundes an den bisherigen Königlich dänischen Vizekonsul Eduard Dubbers in Bremen; unter

№ 208. die Ertheilung des Exequatur Namens des Norddeutschen Bundes an den zum General-Konsul der Republik Honduras für den Norddeutschen Bund ernannten Matthias Levy zu Hamburg; unter

№ 209. die Ertheilung des Exequatur als persischer Konsul Namens des Norddeutschen Bundes an den Fabrikbesitzer und Kaufmann Gustav Gebhard zu Elberfeld; unter

№ 210. die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Max von Brandt in Yokohama zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes für Japan, sowie die Beglaubigung desselben als Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes bei der japanischen Regierung, und unter

№ 211. die Ernennung des preußischen Vizekonsuls Joao Carlos de Silva in Terzeira (Azoren), und des preußischen Konsuls Luiz Antonio Cardozo in Majo (Kap Verdische Inseln) zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, sowie des hanseatischen Vizeconsuls José Antonio Martins zu Ilha do Sal (Kap Verdische Inseln), des hanseatischen Vizekonsuls Joao Victorino Nogueira in Elvas, und des hanseatischen Vizekonsuls José Joaquim Serpa in Villa nova de Portimao zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes.

Das am 31. Dezember v. Jrs. ausgegebene 35. Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält unter

№ 212. die Verordnung, betreffend die Einführung der in Preußen geltenden Vorschriften über die Heranziehung der Militairpersonen zu Kommunallasten im ganzen Bundesgebiet. Vom 22. Dezember 1868; unter

№ 213. die Ernennung des preußischen Vizekonsuls Rudolph Elvers zu San Juan (Portorico) zum Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

№ 214. die Ernennung der bisherigen preußischen Vizekonsuln Man. Ant. Garcia zu Ferrol und Juan E. O. Connor zu Benicarlo zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes, und unter

№ 215. die Ernennung des Verwesers des preußischen Konsulats Wilhelm Alexander Brahe in Melbourne zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1. Vom 1. Januar 1869 ab wird bei den Post-Anweisungen nach der Schweiz bis auf Weiteres das Reductions-Verhältniß von 1 Franken = 8½ Groschen in Anwendung kommen. Die Postanstalten reduciren demgemäß den vom Absender auf der Post-Anweisung in Schweizerischer Währung anzugebenden Betrag in die Thaler- resp. Gulden-Währung und nehmen den danach sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen.

Berlin, den 22. December 1868.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2. Im Verfolge unserer Bekanntmachung im 49. Stück, № 916 unseres Amtsblattes pro 1868, betreffend den Nachtrag zu der Concession vom 18. Juli 1862 für die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß: — daß die mit diesem Nachtrage abgedruckten Statuten der Hypo-

Digitized by Google

theken-Tilgungs-Kasse zu Dresden vom 28. Dezember 1867 — 6. Februar 1868 an Stelle des unter № 8 des Concessions-Nachtrages vom 5. September d. Js. erwähnten Regulativs über die Verwaltung einer Hypotheken-Tilgungs-Kasse getreten sind; und daß auch der Geschäftsbetrieb dieser Hypotheken-Tilgungs-Kasse zu Dresden unter den der Hypotheken-Gesellschaft gestellten Bedingungen von den Herren Ministern für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und des Innern, auf so lange gestattet worden ist, als die Verwaltung und Leitung der Geschäfte der Tilgungskasse den statutenmäßigen Verwaltungs-Organen der Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft übertragen bleibt.

Stralsund, den 24. December 1868.

Königliche Regierung.

3. Mit höherer Genehmigung ist der Forstbegang Abtshagen der Oberförsterei Abtshagen vom 27. October d. Js. ab, durch die neue Wald-Chaussee in zwei Begänge:

Nord-Abtshagen, nördlich derselben, welchem der Förster Deininger vorsteht,

Süd-Abtshagen, südlich von ihr, in welchem der Forstaufseher Kluge die Försterfunction ausübt,

zertheilt worden, welches zur Beachtung bekannt gemacht wird.

Stralsund, den 30. December 1868.

Königliche Regierung.

4. Polizei-Verordnung

Unter Aufhebung der unter dem 14. Januar 1860 erlassenen, im Stück 3 des Amtsblattes vom Jahrgange 1860 unter № 31 veröffentlichten Polizei-Verordnung, verordnen wir — auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 — nach Maaßgabe der Bestimmungen unter §. 176 ad 1 und 2, §. 20, 59, 60, 71, 98 und 115 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März d. Js. resp. unter № 17 der Verordnung vom gleichen Tage zur Ausführung dieser Instruction — Extrabeilage zu Stück 37 des Amtsblattes pro 1868 — für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks, was folgt:

1) Militairpflichtige, welche:
   a) ihre §. 59 № 1 der Ersatz-Instruction qu. vorgeschriebene Meldung bei den mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörden, behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle,
   b) oder ihre № 2 ebendaselbst für den Fall eine Verlegung des Wohnorts oder Aufenthaltsortes in einen anderen Musterungsbezirk, vorgeschriebene Abmeldung oder Anmeldung unterlassen;
2) desgleichen Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren, welche in den §. 59 № 4 der Ersatz-Instruction qu. vorgesehenen Fällen versäumen, die Anmeldung zur Stammrolle bezüglich der — von dem Orte ihres Domiciles oder dem Orte, an welchem dieselben sonst zur Stammrolle anzumelden sind — abwesenden Militairpflichtigen zu bewirken,

werden, auf den Antrag der mit der Führung der Stammrolle beauftragten Behörden, mit Geldstrafe bis zu zehn Thalern, im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt. — Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden werden die Aufforderung zu den, auf die Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar jeden Jahres bestimmten Anmeldungen zur Stammrolle, durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter, oder auf andere ortsübliche Weise erlassen. — Eine oder die andere Art dieser Aufforderung ist genügend, um die Straffälligkeit für den Fall der unterlassenen Meldung zu begründen. —

3) Mit der in Vorstehendem unter 1 und 2 bestimmten Strafe werden ferner, auf den Antrag des Civilvorsitzenden der Kreis- beziehentlich Departements- oder Marine-Ersatz-Commission, diejenigen Militairpflichtigen belegt, welche:
   der nach den Vorschriften der §§. 71, 98 und 115 der Ersatz-Instruction erlassenen Aufforderung: sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis-Departements- oder Marine-Ersatz-Commission des Bezirkes, in welchem sie nach §. 20 ebendaselbst gestellungspflichtig sind, zu gestellen, keine Folge leisten; oder welche bei Aufrufung ihrer Namen in dem Musterungs- oder Aushebungs-Lokale nicht anwesend sind.

Die sonstigen von der Ersatz-Instruction über die Militairpflichtigen wegen unterbliebener Anmeldung zur Stammrolle, Ausbleibens von der Gestellung oder Nichtanwesenheit bei dem Namens-Aufrufe, verhängten Nachtheile, bleiben durch die Festsetzung der hier unter 1, 2 und 3 bestimmten Strafen unberührt.

4) Im Uebrigen bleibt es dem Ermessen der betreffenden Behörden überlassen, in den Fällen, in welchen die Vorladung zur Gestellung nach §. 71, 98 und 115 der Ersatz-Instruction den einzelnen militairpflichtigen Individuen insinuirt werden kann, bei der Vorladung eine Executivstrafe bis zum Betrage von zehn Thalern für den Fall der Nichtbefolgung anzudrohen, und wird diese Maaßnahme, soweit sich ein Bedürfniß dazu herausstellt, den genannten Behörden empfohlen.

Stralsund, den 29. December 1868.

Königliche Regierung.

5. Nachtrag zu dem Reglement über die Beschaffung der Räumung und Unterhaltung des Ivitz-Grabens.

Das in unserem diesjährigen Amtsblatt, Stück 32, № 558 publicirte Statut über die Beschaffung der Räumung und Unterhaltung des Ivitz-Grabens wird hiermit auch auf dessen beiden Seitengräben, nämlich:

1) den von der Ivitz aus über Jahnkower-Glewitzer-Langenfelder-Bauersdorfer-Rodder-Nebringer Feldmark aus in die Trebel führenden sogenannten Rothenbrück-Graben,
2) den mit der Ivitz in Verbindung stehenden, durch die Feldmarken Stremlow, Techlin, Faeselow, Deyelsdorf, Grammendorf und Bauersdorf zum Rothenbrück-Graben führenden Seitengraben ausgedehnt.

Stralsund, den 28. December 1868.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

6. Reglement

über Beschaffung der Räumung und Unterhaltung des von Ahrendsee über Zarrendorf in den Crummenhäger See führenden Grabens.

Auf Grund des §. 3 des Vorfluths-Gesetzes für Neu-Vorpommern und Rügen vom 9. Februar 1867 wird hiermit auf Antrag der Betheiligten nachstehendes Statut zur Beschaffung der Räumung und Instandhaltung des von Ahrendsee-Klosterhof über Zarrendorf in den Crummenhäger See führenden Grabens erlassen.

Organisation des Räumungswesens.

§. 1. Die Ausführung der Räumungsarbeiten wird fortan nicht den Adjacenten überlassen, sondern durch Kommissarien in's Werk gesetzt.

Anzahl und Wahl der Kommissarien.

§. 2. Die Zahl der Kommissarien wird auf zwei festgesetzt. Dieselben werden durch die Orts-Vorstände der selbstständigen Guts- und Gemeinde-Bezirke, deren Liegenschaften den Wasserlauf begrenzen, nach einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die vorgenommenen Wahlen bedürfen der Bestätigung der Königlichen Regierung, dieselbe wird nur mit dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für den Fall, daß die Räumungs-Kommissarien ihren Obliegenheiten nur ungenügend nachkommen sollten, ertheilt, und mit der Maaßgabe, daß solchen Falls das Landraths-Amt zur Ernennung anderweitiger Kommissarien ermächtigt wird.

Annahme der Wahl.

§. 3. Die Annahme der Wahl resp. Ernennung darf nur aus Gründen, welche von der Königlichen Regierung als erheblich anerkannt werden, abgelehnt werden. Nach dreijähriger Amtsverwaltung können indessen die Kommissarien von ihrem Amte zurücktreten.

Amtspflichten der Kommissarien.

§. 4. Das Amt der Kommissarien wird als ein Ehrenamt verwaltet. Ihre Aufgabe besteht im Allgemeinen darin, für die Ausführung der Räumung und Unterhaltung des Grabens nach Maaßgabe des Reglements unter Aufsicht der Staatsbehörden Sorge zu tragen. — Insbesondere liegt den Kommissarien ob:

1. die zur Räumung und Instandsetzung des Grabens erforderlichen Arbeiten ohne vorgängige Aufforderung der Behörde festzustellen und zur Ausführung zu bringen;
2. die Kosten zu berechnen und auszuschreiben;
3. eine fortgesetzte Aufsicht über den Strom zu führen, und darüber zu wachen, daß die Bestimmungen des Reglements beobachtet werden.

Zur Berathung und Beschlußfassung über gemeinsame Angelegenheiten, die ihre Erledigung nicht schon durch die Bestimmungen dieses Statuts finden, haben die Räumungs-Kommissarien eine Versammlung der Adjacenten anzuberaumen. Die Einladung zu derselben erfolgt mittelst einer durch einen Boten zu befördernden Missive, deren Vorlegung von den Interessenten zu bescheinigen ist. — Die Beschlußfassung erfolgt ortschaftsweise, die Ertheilung von Vollmachten ist zulässig; die Abwesenden werden durch die Beschlüsse der Anwesenden gebunden, soweit solches überhaupt rechtlich zulässig ist.

§. 5. Dem einen der beiden Kommissarien, der bei der Wahl als Haupt-Kommissarius bezeichnet wird, wird die Geschäftsleitung überwiesen, der 2te Kommissarius fungirt zu seiner Unterstützung.

Umfang der Räumung.

§. 6. Die Räumung erfolgt nach Maaßgabe der von den Kommissarien getroffenen Anordnungen; dieselben bestimmen die Art und Weise, sowie die Reihenfolge, in welcher die Arbeiten vorgenommen werden sollen. Die Räumungsarbeiten haben sich auf fluthmäßige Herstellung des regulirten ursprünglichen Grabenprofils zu beschränken. Die Aufstellung eines Nivellements-Planes hat zu erfolgen. Bei der ersten Räumung wird die fluthmäßig hergestellte neue Sohle durch 2 Fuß lange eichene Pfähle festgelegt. Diese Grundpfähle dienen als Anhalt bei späteren Räumungen der Art, daß bei solchen die Köpfe der Pfähle jedes Mal freigelegt werden.

Termin der Räumungen.

§. 7. Alljährlich wird eine Räumung vorgenommen und wenn es erforderlich ist, noch eine Austrautung.

Zweck der Räumung.

§. 8. Zweck der Räumung ist, das Strombett von allen Hindernissen des freien Wasserlaufes zu befreien, und dasselbe innerhalb der gesetzlich nachgelassenen Grenzen in einen Zustand zu versetzen, wie derselbe zur Beschaffung und Erhaltung der Vorfluth erforderlich ist.

Auswurf.

§. 9. Bei der Haupträumung sowohl, als bei der Austrautung wird der Auswurf und das ausgemähte Kraut, Schilf ꝛc. nach beiden Seiten des Flusses gleichmäßig vertheilt und so weit vom Ufertande fortgeschafft, daß ein Zurücksinken desselben in das Strombett verhindert wird. — Den Auswurf zu planiren ist Sache der Adjacenten, welchen die Benutzung desselben überlassen bleibt.

Brücken.

§. 10. Die bisherigen Verpflichtungen, betreffend den Bau und die Unterhaltung der Brücken und Stege bleiben unverändert.

§. 11. Zum Zwecke der Räumung und Handhabung der Strompolizei ist das Betreten der an den Ufern belegenen Grundstücke gestattet. Wo es erforderlich ist, sind auf Anordnung der Kommissarien Stege über die Seitengräben anzulegen.

Furthen, Triften, Tränken.

§. 12. Durch den Strom zu fahren, zu reiten, Vieh zu treiben oder in denselben zu tränken ist nicht erlaubt, außer an den von den Räumungs-Kommissarien gestatteten vorschriftsmäßig angelegten Plätzen. Letztere müssen in den Böschungen und unterhalb der Normal-Sohle des Flußbettes gepflastert und dergestalt eingefriedigt werden, daß der Strom und dessen Ufer außerhalb der gepflasterten Stellen vom Vieh nicht betreten werden kann.

Verbot der Anbringung den freien Wasserlauf hinderlicher Anlagen und des Einlegens von Steinen, Holz ꝛc.

§. 13. Waschbänke, Fischbehälter, Verzäunungen und sonstige Anlagen dürfen ohne Genehmigung der Räumungs-Kommissarien nicht angebracht werden. Ebenso dürfen Holz, Steine,

Digitized by Google

Flachs und andere Gegenstände, die den freien Wasserlauf behindern, ohne die gedachte Genehmigung in den Strom nicht niedergelegt werden. — Entgegenstehenden Falls werden solche Anlagen und Gegenstände auf Kosten der angrenzenden Uferbesitzer beseitigt und trifft die Contravenienten außerdem noch eine Polizeistrafe.

Vertheilung der Kosten.

§. 14. Die Kosten der Räumung und Instandhaltung des Flusses werden gesondert berechnet und nach Stationen vertheilt. Die Eintheilung des Grabens in Stationen erfolgt derartig, daß immer diejenige Strecke, welche für eine zu räumende Fluthe einen gleichen Kostenaufwand verursacht, eine Station bildet. — Innerhalb jeder Station werden die Kosten in der Weise vertheilt, daß jeder Adjacent nach der Ruthenlänge seiner Ufergrenzen dabei in Ansatz kommt. — Die Berechnung der Ruthenzahl erfolgt für jedes der beiden Ufer gesondert. — Wenn über die Räumungspflicht selbst Streit entsteht, so sind bis zur richterlichen Entscheidung die Kosten nach Maßgabe des Besitzstandes zu tragen. (conf. §. 2 des Gesetzes vom 9. Februar 1867.)

Die im Interesse des Allgemeinen nothwendig gewordenen Kosten, die Generalkosten, wie für Aufstellung eines Nivellementsplanes x. werden in der Weise von den Betheiligten aufgebracht, daß Jeder nach Verhältniß der Ruthenzahl seiner Ufergrenzen beizutragen hat.

Einziehung der Beiträge.

§. 15. Auf das Ausschreiben des geschäftsführenden Räumungs-Kommissarius sind die Beiträge binnen 14 Tagen bei Vermeidung der administrativen Execution an denselben einzuzahlen. — Innerhalb der Ortschaften bewirken deren Vorstände die Untervertheilung, Einziehung und Abführung der Beiträge. — In Betreff der Rückstände haben die Ortsvorstände binnen 8 Tagen nach Ablauf der Zahlungsfrist die Execution beim Landraths-Amte nachzusuchen, widrigenfalls sie gehalten sind, die Rückstände vorschußweise zu berichtigen. — Auf Anordnung des geschäftsführenden Kommissars kann vor Beginn der Räumungsarbeiten als Vorschuß ein verhältnißmäßiger Beitrag von den Räumungspflichtigen vorbehaltlich der späteren definitiven Kostenvertheilung erhoben werden zum Zwecke sofortiger Bezahlung einzelner Arbeiten.

Ressort-Bestimmungen.

§. 16. Streitigkeiten über die Handhabung des Reglements oder Beschwerden über die Geschäftsführung der Kommissarien werden durch den Landrath und in den höheren Instanzen durch die vorgesetzten Verwaltungsbehörden entschieden, vorbehaltlich des Rechtsweges, soweit derselbe überhaupt zulässig.

Abänderung und Aufhebung des Reglements.

§. 17. Abgeändert und aufgehoben werden kann das Reglement durch die Königliche Regierung aus allgemeinen Gründen und auf Antrag der Betheiligten.

Polizei-Verordnung.

Im Anschluß und zur Ausführung vorstehenden Reglements über die Räumung des von Ahrenshoe über Zarrendorf in den Crummenhäger See führenden Grabens wird hiermit auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 eine Polizei-Verordnung dahin erlassen:

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 12 und 13 des oben gedachten Reglements werden mit Geldbuße bis zu 10 Thalern geahndet.

Stralsund, den 28. December 1868.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

7. Unter den Schafheerden in Cavelsdorf ist die bösartige Klauenseuche ausgebrochen.

Franzburg, den 31. December 1868.

Der Landrath Graf Behr-Negendank.

8. Behufs Wiederverpachtung der Wiesennutzung auf
1) 9 Morgen 135 □R. im Löddingshorn, Jagen 109b und 110k, Forstbegangs und Reviers Jaegerhof;
2) 2 Morgen 187 □R. in der Hankenrie, Jagen 95a, daselbst;
3) 10 Morgen 35 □R. im Forsttheil Pferdekoppel, Jagen 95b, ebendort;
4) 4 Morgen 16 □R. im Jagen 160b, Forstbegangs Warsin,

auf 6 Jahre, vom 1. April resp. 1. Mai k. J. ab, habe ich einen Termin auf den **15. Januar k. J.**, Vormittags 10 Uhr, zu Jagdkrug angesetzt.

Jaegerhof, den 24. December 1868.

Der Königl. Oberförster. Bernuth.

9. Die Controll-Versammlungen auf der Halbinsel Darß und der Insel Zingst finden in diesem Winter an dem unten bezeichneten Tage und den resp. Tageszeiten Statt. — Es werden zum pünktlichen Erscheinen bei denselben sämmtliche Reserve-, Land- und gediente Seewehr-Mannschaften und zwar:

in Wieck **am 18. Januar 1869**, Vormittags 9 Uhr, diejenigen aus dem Kirchspiel Prerow,
in Zingst **am 18. Januar 1869**, Nachmittags 3 Uhr, diejenigen aus dem Kirchspiel Zingst

unter der Verwarnung vorgeladen, daß gegen die zu spät Erscheinenden und Ausbleibenden Strafe nach der Strenge der Militairgesetze verhängt werden wird.

Stralsund, den 1. Januar 1869.

Königliches Landwehr Bezirks-Commando Stralsund.

10. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Zu Räumungs-Kommissarien sind gewählt und als solche bestätigt worden: für den von Ahrenshoe über Zarrendorf in den Crummenhager-See führenden Graben,
der Gutspächter Voß zu Ahrenshoe-Klosterhof.
der Büdner Meyer zu Neu-Zarrendorf.

In Stelle des entlassenen Hülfs-Fischtiepers Krohn hierselbst ist der Seefahrer Fr. Heldag als Hülfsfischtieper eingetreten.

Der Bauführer Nicolaus Milne hierselbst ist als solcher vereidigt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struckschen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 1.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 2. Stralsund, den 14. Januar **1869.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 30. Dezember v. Jrs. ausgegebene 79ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 7265. das Gesetz wegen Aufhebung der Denunzianten-Antheile. Vom 28. Dezember 1868; unter

№ 7266. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. November 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreischaussеen 1) von dem Warner Wege an der Tilsit-Gumbinner Staatsstraße über Raudonatschen nach der Lengwerthen-Schirwindter Staatschaussee zwischen Gindwillen und Gerskullen und weiter über Budwethen bis zur Toussainen-Lasdehner Kreisstraße bei Neu-Egleninken, 2) von der Toussainen-Lasdehner Kreisstraße bei Nettschienen nach der Fähranstalt über die Szeszuppe bei Lenken, im Kreise Ragnit, Regierungsbezirk Gumbinnen; unter

№ 7267. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Ragniter Kreises im Betrage von 111,800 Thalern, IV. Emission. Vom 14. November 1868; unter

№ 7268. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 26,000 Thalern, III Emission. Vom 21. November 1868; unter

№ 7269. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. November 1868, betreffend den Rang der Strafanstalts-Direktoren; unter

№ 7270. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Frankfurter Hypothekenbank unter dem 10. August 1868 beschlossenen Aenderung des Gesellschaftsstatuts. Vom 5. Dezember 1868; unter

№ 7271. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Aktiengesellschaft Ravensberger Volksbank“ mit dem Sitze zu Bielefeld errichteten Aktiengesellschaft. Vom 16. Dezember 1868; und unter

№ 7272. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Norddeutsche Grundkreditbank, Hypothekenversicherungs-Aktiengesellschaft“, mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 23. Dezember 1868.

Das am 6. Januar d. Jrs. ausgegebene 1ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 7273. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft. Vom 25. November 1868; unter

№ 7274. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Dezember 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Büren, im Regierungsbezirk Minden, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Lippstadt-Rüthener Provinzialstraße in Hemmern, im Kreise Lippstadt, Regierungsbezirk Arnsberg, nach der Alme-Straße, im Kreise Büren, und unter

№ 7275. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Dezember 1868, betreffend die Genehmigung zur Emission weiterer neuer Stammaktien der Rheinischen Eisenbahngesellschaft im Betrage von fünf Millionen Thalern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

11. Zur Bestreitung der Ausgaben, welche im Jahre 1869 aus der Neuvorpommerschen Landarmenkasse zu leisten sind, ist nach der von dem Neuvorpommerschen Communal-Landtage aufgestellten Bedarfsnachweisung die Summe von 14,150 ℛ erforderlich. — Behufs Aufbringung dieser Summe wird hierdurch in Folge Antrages des Communal-Landtages von Neu-Vorpommern und auf Grund des höheren Orts bestätigten Beschlusses vom 21. November 1853 ein Aufschlag von zwei Silbergroschen acht Pfennigen pro Thaler des diesjährigen Einkommen- und Klassensteuer-Ansatzes der Bewohner des platten Landes einschließlich der Vorstädte von Stralsund angeordnet. — Prediger, Schullehrer und Hebeammen sind von dieser Auflage frei. Auch sind die Königlichen Beamten zur Zeit zu den in Rede stehenden Steuer-Aufschlägen nicht heranzuziehen. — Der Termin zur Einzahlung des Aufschlages an die Ortserheber sowie zur Abführung desselben an den Neuvorpommerschen Landkasten wird auf den Monat Februar c. festgesetzt. — Die Magistrate der klassensteuerpflichtigen Städte sowie der Ortsvorstand von Anclamer-Peenbamm werden wegen Aufbringung der auf sie nach Maßgabe der Seelenzahl repartirten Beiträge Seitens der Königlichen Regierung in Stralsund besondere Anweisung erhalten. Die gedachten Magistrate haben die Beiträge ebenfalls durch einen Aufschlag auf die classificirte Einkommensteuer und auf die Klassensteuer, der genannte Ortsvorstand aber hat die Beiträge nach der zur Aufbringung von Communalbedürfnissen in Peenbamm stattfindenden Besteuerungsweise einzuziehen. — Dem Magistrat in Stralsund bleibt überlassen, den auf diese Stadt nach

Digitized by Google

Maßgabe der Bevölkerung treffenden Beitrag, welcher demselben durch die Königliche Regierung bekannt gemacht werden wird, aus dem Communal-Zuschlage der Mahl- und Schlachtsteuer zu entnehmen. — Wegen Einziehung und Abführung der Beiträge des platten Landes werden die weiteren Anordnungen ebensalls durch die Königliche Regierung ergehen.

Stettin, den 8. Januar 1869.

Der Ober-Präsident. v. Münchhausen.

12. Nach dem mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 12. Dezember 1866 bestätigten Beschlusse des Neuvorpommerschen Communal-Landtages vom 6. Juni ejusdem anni betreffend die Umgestaltung des ständischen Steuerwesens in Neuvorpommern und Rügen, sollen diejenigen ständischen Steuern dieses Landestheiles, welche nach gleichen Grundsätzen zu repartiren sind, in ungetrennten Summen ausgeschrieben und zur allgemeinen Landeskasse eingezogen werden. Hierzu gehören die Beiträge, welche zur Auffüllung

1) der allgemeinen Landeskasse,
2) der Vagabonden-Kasse,
3) der Landesschulden-Kasse,
4) der Eisenbahnbau-Entschädigungs-Kasse und
5) der Chaussee-Unterhaltungs-Kasse

aufzubringen sind. Nach der desfallsigen von den Neuvorpommerschen Communalständen vorgelegten Nachweisung ist zur Auffüllung dieser Kassen für das Jahr 1869 im Ganzen die Summe von . . 96,164 ℛ 21 ℊ 11 ₰ auszuschreiben, wozu jedoch noch an Erhebungskosten, sowie zur Deckung etwaiger Ausfälle . . . 1,165 ℛ 16 ℊ — ₰ treten, so daß überhaupt . . . . 97,330 ℛ 7 ℊ 11 ₰ aufzubringen sind. — Die Aufbringung dieser Summe erfolgt auf Grund des oben angeführten Communal-Landtagsbeschlusses dergestalt, daß

I. nach Maßgabe der Grund- und Gebäudesteuer 69,584 ℛ 6 ℊ 7 ₰ und

II. als Personalsteuer 26,580 ℛ 15 ℊ 4 ₰

und die Erhebungskosten ꝛc. aufgebracht werden.

Zu der **ad I.** genannten Anlage haben beizutragen:

a. die Städte des Regierungsbezirks Stralsund 17,472 ℛ 15 ℊ 2 ₰ und zwar nach dem Verhältniß der von jeder Stadt zu entrichtenden Staats-, Grund- und Gebäudesteuer, **b.** das platte Land 52,111 ℛ 21 ℊ 5 ₰ und zwar nach dem Maßstabe der Staats-Grundsteuer. — Um dieses Soll zu erfüllen, haben **ad a.** die genannten Städte von jedem Thaler der von ihnen zu leistenden Grund- und Gebäudesteuer 14 ℊ buchstäblich „vierzehn Silbergroschen“ und **ad b.** das platte Land von jedem Thaler der Grundsteuer 6 ℊ 11 ₰ buchstäblich „sechs Silbergroschen elf Pfennige“ zu entrichten.

Die **ad II.** bezeichnete Personalsteuer wird aufgebracht als Aufschlag **a.** auf die Stufen 6 bis incl. 12 (von 15 ℊ bis 2 ℛ incl. monatlich) der pro 1869 veranlagten Klassensteuer, **b.** auf die klassificirte Einkommensteuer mit der Modalität, daß den Contribuenten in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten die Bonification wegen der Mahl- und Schlachtsteuer abzurechnen ist und daß die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte hinsichtlich ihrer keine Einkommensteuer zahlenden, wohl aber für die Stufen 6 bis incl. 12 der Klassensteuer zahlungspflichtigen Einwohner in der Art herangezogen werden, daß der Betrag der in jenen Orten erhobenen Mahl- und Schlachtsteuer nach denselben Verhältnisse mit dem Aufschlage belastet wird, wie sich der Betrag der mit dem Aufschlage belasteten Klassensteuer zu dem Betrage der ganzen im Stralsunder Regierungsbezirk aufkommenden Klassensteuer herausstellt, endlich **c.** auf die arbitrirten Einkommensteuer-Beträge aus dem innerhalb des Regierungsbezirks Stralsund belegenen ländlichen Grundbesitze von Personen, welche in der Stadt Stralsund und außerhalb Neuvorpommerns wohnen (s. g. Forensen., — Von diesen Steuerzuschlägen sind jedoch die activen Offiziere, die Geistlichen, Schullehrer und Hebammen befreit. Auch sind die Königlichen Beamten zur Zeit zu den in Rede stehenden Steuer-Zuschlägen nicht heranzuziehen. — Demgemäß wird zur Erfüllung des vorangegebenen Solls (**ad II.**) **a.** auf die mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt Stralsund und den Anclamer-Peenhamm ein Aufschlag von 6 ℊ 11 ₰, buchstäblich Sechs Silbergroschen elf Pfennigen pro Thaler des dem Aufschlage unterliegenden Theils der Mahl- und Schlachtsteuer, **b.** auf die Forensen, soweit ihr Einkommen überhaupt nach Vorstehendem heranzuziehen ist, ein gleicher Aufschlag und **c.** auf die betreffenden Steuerpflichtigen der klassensteuerpflichtigen Städte und Ortschaften mit Rücksicht auf die Erhebungskosten und zur Deckung von Ausfällen ein Aufschlag von 7 ℊ 3 ₰, buchstäblich Sieben Silbergroschen drei Pfennigen pro Thaler des Ansatzes pro 1869 der zur 6ten bis incl. 12 Stufe der Klassensteuer und zur Einkommensteuer eingeschätzten Personen angeordnet.

Gleichzeitig wird allen Contribuenten hiermit aufgegeben, die Zahlungen an die betreffenden Collecturen so zeitig zu leisten, daß die eine Hälfte der Grund- und Gebäudesteuer-Anlage, sowie der Personalsteuer bis zum 15. Februar cr., und die andere Hälfte bis zum 1. Juni cr. an den Neu-Vorpommerschen Landkasten abgeliefert werden kann.

Die Königliche Regierung zu Stralsund wird wegen Entrichtung der Beiträge Seitens der betreffenden Steuerpflichtigen und wegen Abführung derselben an den Landkasten das weiter Erforderliche noch verfügen. Eine Ausnahme tritt jedoch ein hinsichtlich der vorgedachten in Stralsund oder außerhalb des Regierungsbezirks wohnenden Grundbesitzer des platten Landes, von denen die Herren Landkastensbevollmächtigten den Steuerzuschlag entziehen werden. — Den Magistraten der Städte sowie dem Ortsvorstande von Anclamer-Peenhamm wird die gedachte Regierung das auf diese Orte treffende Soll der Beiträge bekannt machen. Hinsichtlich der auf die mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt Stralsund und den Anclamer-Peenhamm treffenden Personalsteuer bleibt dem betreffenden Magistrate resp. dem Ortsvorstande überlassen, dieselbe aus den geeigneten Communalfonds zu bestreiten

Digitized by Google

resp. nach dem zur Aufbringung der Communalbedürfnisse dort stattfindenden Maßstabe einzuziehen.

Stettin, den 8. Januar 1869.

Der Ober-Präsident v. Münchhausen.

Betrifft das Königliche Musik-Institut zu Berlin.

13. In Verfolg der im 34. Stück unseres Amtsblatts pro 1833 sub № 232 abgedruckten Bekanntmachung des Directors des Königlichen Musik-Instituts zu Berlin A. W. Bach vom 20. Juli 1833 in Betreff des gedachten Instituts bringen wir im Auftrage des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß:

a. die Meldung zur Aufnahme in das Institut drei Monate vor dem Anfange des jedesmaligen Unterrichts-Kursus (resp. vor Ostern und Michaelis) an uns zu richten sind, und daß
b. folgende Bedingungen zur Aufnahme stattfinden:
   1) ein Alter von wenigstens 17 Jahren,
   2) daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Secunda besucht habe, oder mit dem Wahlfähigkeits-Zeugnisse aus einem Schullehrer-Seminare entlassen sei,
   3) daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Clavier-Spiele habe,
   4) daß, während sämmtlicher Unterricht unentgeldlich ertheilt wird, derselbe doch die Kosten seines Aufenthalts in Berlin zu bestreiten habe,
   5) daß derselbe außer den erforderlichen, Vorstehendes beglaubigenden Attesten, einen von ihm selbst verfaßten Lebenslauf mit kurzer Erwähnung des Wesentlichsten seiner Erziehung und Bildung, sowohl in wissenschaftlicher, als musikalischer Hinsicht seinem Antrage um Aufnahme in das Institut beifügt.

Außerdem hat der Aufzunehmende

   6) sich vor seiner Aufnahme in das Institut einer Prüfung Seitens des Directors desselben zu unterziehen.

Hiernach haben Alle, welche eine Aufnahme in das Königliche Musik-Institut zu Berlin nachzusuchen beabsichtigen, resp. deren Eltern und Vormünder sich zu achten.

Stralsund, den 4. Januar 1869.

Königliche Regierung.

14. In den Veränderungen der Königlich Preußischen Arznei-Taxe pro 1869 befindet sich auf Seite 8 in der Position: **Oleum Rosarum** ein Druckfehler; es muß daselbst statt: 1 Gramm ($1_{,0}$) heißen 1 Decigramm ($0{,}1$) = 2 Sgr. Gemäß einer Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 31. v. Mts machen wir dies hiermit zur Nachachtung bekannt.

Stralsund, den 5. Januar 1869.

Königliche Regierung.

15. Wir bringen hiermit gerne zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kirche zu Sagard von mehreren Frauen und Jungfrauen der dortigen Gemeinde eine Altardecke von weißem Zeuge, kunstfertig gestickt, zur würdigen und schönen Verzierung des Altars geschenkt worden ist

Stralsund, den 4. Januar 1869.

Königliche Regierung.

16. Mit Bezug auf die §§. 13a und 14a des Gesetzes vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer und den §. 11 der Klassensteuer-Instruction vom 8. Mai 1851 (abgedruckt in der Beilage zum 20. Stück unseres Amtsblatts de 1851) bringen wir hierdurch in Erinnerung, daß Gesuche um Ermäßigung der für das Jahr 1869 veranlagten Klassensteuer oder um Befreiung von derselben, bei Vermeidung der Zurückweisung, innerhalb 3 Monate nach erfolgter Bekanntmachung der Klassensteuer-Rollen oder bei Veranlagungen im Laufe des Jahres innerhalb 3 Monate nach erfolgter Benachrichtigung der Steuerpflichtigen von dem ihnen auferlegten Steuerbetrage, bei dem betreffenden Königlichen Landrathsamte eingereicht werden müssen.

Stralsund, den 3. Januar 1869.

Königliche Regierung.

17. Zur Nachachtung für diejenigen Militairpflichtigen, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militairdienste geltend machen wollen, machen wir auf die folgenden, hierfür bestehenden Bestimmungen aufmerksam:

1) Die Ertheilung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militairdienste ist bei derjenigen Departements-Prüfungs-Kommission für einjährig Freiwillige nachzusuchen in deren Bezirke der Antragsteller nach §. 20 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 — außerordentliche Beilage zu Stück 37 des vorjährigen Amtsblattes — gestellungspflichtig ist.
2) Die Berechtigung darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre; muß aber, bei Verlust des Anrechtes, spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird; der Nachweis der Qualification aber ist, ebenfalls bei Verlust des Anspruches auf die Zulassung zum einjährigen Dienste, vor dem 1. April desjenigen Kalenderjahres zu erbringen, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet.
3) Während der gewöhnlichen Friedens-Verhältnisse darf der zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigte seinen Dienstantritt bis zum 1. Oktober des Kalenderjahres, in welchem er das 23. Lebensjahr vollendet, aufsetzen. Wer aber diesen Termin — oder den Termin des ihm etwa durch besondere Verfügung der obersten Provinzial-Behörden bewilligten Aufschubes — zum Eintritte in den Dienst versäumt, verliert die Berechtigung, als einjährig Freiwilliger zu dienen.

Stralsund, den 4. Januar 1869.

Königliche Regierung.

18. Nachdem die dem Kaufmann Fr. Amtsberg zu Franzburg zur Beförderung von Auswanderern ertheilte

Digitized by Google

Concession — als Agent des General-Agenten Platzmann in Berlin — erloschen und demzufolge die Zurückgabe der dem Staate gestellten Kaution beantragt ist, fordern wir gemäß §. 14 des ministeriellen Reglements vom 6. September 1853 alle Diejenigen auf, welche deshalb, weil der Kaufmann Fr. Amtsberg in seiner Eigenschaft als Agent des General-Agenten Platzmann ihnen gegenüber übernommene Verpflichtungen verletzt habe, Anspruch auf Entschädigung aus dieser Kaution geltend machen zu können glauben, — solche Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von 12 Monaten bei uns anzumelden.

Stralsund, den 30. Dezember 1868.

Königliche Regierung.

19. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Waaren-Controle im Binnenlande gleichmäßig, wie nach der Bekanntmachung vom 27. November v. J., im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, auch im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz außer Anwendung gesetzt worden ist.

Stettin, den 4. Januar 1869.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director v. d. Groeben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

20. Bei der heute nach Maaßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten fünfundbreißigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Capitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften Pommerschen Rentenbriefe in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. III. № 6 bis incl. 16 nebst Talon vom 1. April 1869 ab, in unserem Kassenlokale, gr. Ritterstraße № 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Kasse ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 % Zinsen, vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. April 1869 ab, hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf.

Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung auf der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Verzeichniß

der in der 35. öffentlichen Verloosung Pommerscher Rentenbriefe gezogenen Nummern.

Littr. A. zu 1000 ℛ № 115. 320. 495. 561. 711. 1123. 1502. 1810. 1901. 1926. 1982. 2266. 2687. 2752. 2911. 3037. 3420. 3825. 3838. 4004. 4158. 4321. 4389.

Littr. B. zu 500 ℛ № 39. 65. 216. 246. 338. 738.

Littr. C. zu 100 ℛ № 118 150. 189. 1053. 1071. 1546. 2232. 2706. 2800. 3061. 3292. 3444. 3461. 3580. 3844. 4092. 4198. 4305. 4445. 4747. 4748. 5032. 5246. 5499. 5717.

Littr. D. zu 25 ℛ № 157. 449. 545. 827. 1223. 1350. 1536. 1793. 1876. 2417. 2440. 2673. 2714. 2829. 3091. 3434.

Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. von № 1 bis 4938 sind ausgelooft resp. gekündiget.

Stettin, den 9. November 1868.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

21. Am Montage, den 15. März cr., — Morgens 9 Uhr — wird die unterzeichnete Commission im Sitzungszimmer der Königlichen Regierung hierselbst die Prüfung der Aspiranten zum einjährig freiwilligen Militairdienst abhalten. — Soweit Aspiranten zum einjährig freiwilligen Militairdienste in dem laufenden Kalenderjahre bereits ihr 20. Lebensjahr vollenden; ist für dieselben lediglich die Bestimmung unter §. 154 der Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 maaßgebend: nach welcher dieselben die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienste, bei Verlust des Anrechtes, spätestens bis zum 1. Februar d. J. bei der zuständigen Departements-Prüfungs-Commission nachsuchen müssen. — Im Uebrigen aber haben sowohl Diejenigen, welche bestimmungsmäßig dieser Prüfung sich zu unterwerfen haben; als auch Diejenigen, welche ohne solche vorgängige Prüfung und daher unter Entbindung von dem persönlichen Erscheinen vor der Prüfungs-Commission mit der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienste — sei es auf Grund des Nachweises der §. 154 der Ersatz-Instruction vorgesehenen wissenschaftlichen Qualification oder bei geführtem Nachweise der unter № 12 der Verordnung zur Ausführung der Ersatz-Instruction vorgesehenen Qualification unter den daselbst bezeichneten Voraussetzungen — zu betheilen sein würden; haben ihre Anträge, beziehentlich auch zur Zulassung zu der Prüfung und beziehentlich auf Ausfertigung des Berechtigungsscheins zum einjährigen Dienste — bis zum 1. März d. J. bei uns einzureichen. — Später eingehende Meldungen würden erst in einem späteren Termine ihre Erledigung finden können.

Mit der Meldung, welche auf einem ganzen Bogen zu schreiben ist, sind folgende Zeugnisse vorzulegen:

1) Der Geburtsschein.
2) Die der Unterschrift nach amtlich beglaubigte Erlaubniß des Vaters oder des Vormundes.
3) Die polizeiliche Bescheinigung über das Verhältniß des Antragstellers als Preußischer Unterthan, beziehentlich als Unterthan eines der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten.
4) Das Zeugniß des Gymnasii oder der sonstigen Lehranstalt über den genossenen wissenschaftlichen Unterricht.
5) Ein obrigkeitliches Attest über die moralische Qualification des Aspiranten, in welchem insbesondere ausgesprochen sein muß, daß derselbe keine Ehrenstrafe

Digitized by Google

erlitten hat. — In Ansehung der Angehörigen von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) ist dieses Zeugniß von dem Director resp. Rector der betreffenden Lehranstalt, sonst von der Polizei-Obrigkeit auszustellen.

6) Ein polizeiliches, mit der eigenhändigen Unterschrift des Aspiranten versehenes Signalement, nach Art der bei Pässen gebräuchlichen. — Die Anmeldungen müssen endlich — was namentlich hinsichtlich der in Stralsund oder Greifswald sich Aufhaltenden zu berücksichtigen ist — die genaue Angabe der Wohnung enthalten.

Stralsund, den 6. Januar 1869.

Königl. Departements-Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.

22. Unter den Schafen folgender hiesiger Einwohner

1) Ackerbürger Schulz, Grimmerstr. № 29,
2) „ Streufert, do. „ 10,
3) „ Riesebeck, do. „ 19,
4) „ Schünemann, do. „ 30,
5) „ Gäde, do. „ 25,
6) Arbeiter Weber, Loitzerstr. № 4a,
7) „ Cobrow, do. „ 4b,
8) Ackerbürger Hilgendorf, do. „ 10,
9) Bahnhofs-Inspector Kniep, Bahnhof,
10) Frohner Liese, Wilhelmsstr. № 39,
11) Wagenfabrikant Böttcher, Laugestr. „ 11,
12) Fuhrmann Gerloff, Langefuhrstr. „ 27,
13) Ackerbürger Hompel, Wolgasterstr. „ 29,

ist die Räude ausgebrochen. Unter Hinweis auf die Verordnung der Königlichen Regierung zu Stralsund vom 15. Mai d. J., Amtsblatt Stück 22, wird das Treiben von Schafen durch die hiesige Wolgaster-, Grimmer- und Loitzerstraße bei Vermeidung der darin angedrohten Strafen hiermit verboten.

Greifswald, den 21. December 1868.

Die Polizei-Direction.

23. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Zu Räumungs-Commissarien derjenigen Graben-Genossenschaften des Kreises Grimmen, deren Statuten bisher schon publicirt worden, sind erwählt und bestätigt worden:

I. für den von der Elmenhorster Scheide durch die Feldmarken von Boothagen, Ahrendsee, Schönhof nach Miltzow hinfließenden und dort selbst in die See sich ergießenden Abzugsgraben:
   1) der Gutspächter von Schlichtegroll zu Engelswacht,
   2) der Domainenpächter Otte zu Boothagen,
   3) der Gutspächter Premier-Lieutenant Scheven zu Ahrendsee;

II. für die Trebel oberhalb Grimmen:
   1) der Oberförster Brunst zu Abtshagen,
   2) der Domainenpächter Holtz zu Ungnade,
   3) der Gutsbesitzer Fiesense zu Siewertshagen,
   4) der Senator Wagner zu Grimmen,
   5) der Pächter Lange zu Stoltenhagen, letzterer speziell für den Stoltenhaeger Seitengraben;

III. für den sog nannten Barthegraben:
   der Domainenpächter Bahl zu Abtshagen;

IV. für die Ober-Trebel von Grimmerk bis Tribsees:
   1) der Senator Wagner zu Grimmen,
   2) der Rittergutsbesitzer Reimer auf Quitzin,
   3) der Domainenpächter Gleimann zu Siemersdorf;

V. für den Zoitz-Graben:
   1) der Rittergutsbesitzer Spalding auf Jahnkow,
   2) der Rittmeister von Boddien zu Jarneckow,
   3) der Rittergutsbesitzer Holsten auf Bröncow,
   4) der Rittergutsbesitzer Premier-Lieutenant von Hennigs auf Techlin;

VI. für den Riene-Graben:
   1) der Domainenpächter Schömann zu Mesekenhagen,
   2) der Gutspächter Kahlow zu Jager,
   3) der Hofbesitzer Appelmann zu Segebadenhau.

Den Candidaten der Theologie Ferdinand Rohde, gegenwärtig in Boltenhagen, Kreis Grimmen, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirke als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Dem Candidaten der Theologie Johann August Friedrich Fischer, gegenwärtig zu Cartzitz, Kreis Rügen, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirke als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Bensemann ist zum Pastor in Groß-Borckenhagen, Synode Labes, erwählt und in dieses Pfarramt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle zu Schönhagen, Synode Gollnow, Privatpatronats, zu welcher drei Kirchen und drei Schulen gehören, kommt wegen Emeritirung ihres bisherigen Inhabers am 1. April 1869 zur Erledigung.

Dem bisherigen Lehrer zu Lieschow, Friedrich Elias Joachim Born, ist die Schulstelle zu Hövet interimistisch verliehen worden.

Der Navigations-Lehrer Wienholdt zu Barth tritt mit dem 1. Januar 1869 in den Ruhestand.

Dem bisherigen Seminaristen Carl Friedrich Christian Jahnke ist die Schulstelle zu Pöglitz interimistisch verliehen worden.

Der bisherige Seminarist Schweble ist an der Stadtschule zu Garz a/R. interimistisch angestellt worden.

Dem Fräulein Emma Fraenkel, gegenwärtig in Stralsund, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirke als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Dem Fräulein Bertha Befermann, gegenwärtig zu Putbus — Kreis Rügen — ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirke als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Der Schuhmacher Schnegas in Damgarten ist zum Schiedsmann für die Stadt Damgarten gewählt und bestätigt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struckschen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 2.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 2. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 2. Stralsund, den 14. Januar 1869.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Eisenbahnbrückenwärters Johann Bartelt hier werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem Vorstädter Wilhelm Wöllert hierselbst verkaufte zu Stralsund in der Kniepervorstadt sub № 76f belegene Grundstück, bestehend in einem Hause, Stall und Garten mit allem Zubehör, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 16ten u. 30. Januar u. 13. Februar 1869,

jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 4. December 1868.

Königl. Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Publicandum.

Königliches Kreisgericht Stralsund,
den 11. December 1868.

Das zur Concursmasse des Restaurateurs Eduard Grapentin gehörige, hier in der Wasserstraße sub № 121 und 122 belegene Grundstück c. pert., in welchem auch während des Concurses die Restauration und Bierwirthschaft fortgeführt wird, soll öffentlich verkauft werden, und ist zu diesem Zwecke ein Termin auf

den 16. Januar 1869, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer № 32, anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber und zur Wahrung ihrer Rechte die Gläubiger geladen werden. Die letztern haben sich in dem Termine über den Zuschlag zu erklären, und wird gegen die Ausbleibenden angenommen, daß sie den Beschlüssen der Mehrheit der Erschienenen zustimmten.

Proclama und Publicandum.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll das dem Gastwirth Elbert gehörige zu Stralsund in der Böttcherstraße sub Litt. B. № 78 belegene Haus nebst Zubehör im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich meistbietend verkauft werden.

Zu dem Zwecke ist ein einmaliger Bietungstermin auf

den 27. Februar 1869, Vormittags 11¼ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer № 44, anberaumt, wozu Kaufliebhaber und zur Wahrung ihrer Gerechtsame die Realgläubiger hiermit geladen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an das gedachte Grundstück Forderungen oder Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 16ten u. 30. Januar u. 13. Februar 1869,

jedesmal Vormittags 11¾ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer № 44, anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 4. December 1868.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Büdners Jacob Kroß werden alle Diejenigen, welche an das ihm von dem Büdner Johann Schwebke verkaufte, zu Gr. Elmenhorst belegene Grundstück, bestehend in einer Ackerfläche von ungefähr 2 Morgen Magdeburger Größe, bisher zur Büdnerstelle № 70 daselbst gehörig, im Osten mit dem Grundstücke des Kroß, im Süden mit der Königlichen Forst, im Westen mit dem Grundstücke des Schwebke, im Norden mit dem Grundstücke des Büdners Brunnemann grenzend, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 15ten u. 29. Januar u. 12. Februar 1869,

jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 17. December 1868.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Schlächtermeister Friedrich Carl Wilhelm Zander genannt Kruschin und seine Ehefrau Caroline Louise geb. Fäcks hierselbst, haben mittelst Vertrags vom 21. d. Mts. die eheliche Gütergemeinschaft für die Zukunft unter sich ausgeschlossen.

Stralsund, den 22. December 1868.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Das zum Nachlaß des Schlossergesellen Nippold gehörige, in Alt-Zarrendorf belegene Büdnergrundstück soll erbtheilungshalber öffentlich meistbietend

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 3. Stralsund, den 21. Januar **1869.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 12. Januar d. Jrs. ausgegebene 2te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 7276. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Dezember 1868, betreffend die Genehmigung des Statuts des Danziger Hypotheken-Vereins; unter

№ 7277. das Statut des Verbandes zur Melioration des Bühner-Bachgebietes im Kreise Tecklenburg der Provinz Westfalen und in den Aemtern Fürstenau und Vörden der Provinz Hannover. Vom 21. Dezember 1868; unter

№ 7278. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. November 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Ober-Barnim für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Strausberg über Hohenstein und Ruhlsdorf bis zur Prötzel-Müncheberger Staatsstraße, im Kreise Ober-Barnim, Regierungsbezirks Potsdam, und unter

№ 7279. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Dezember 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Habelschwerdt, im Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung der Habelschwerdt-Marienthaler Landstraße, von dem Nummerstein 251 der Glatz-Bobischauer Staatsstraße beginnend, bis zur böhmischen Landesgrenze in Marienthal, so wie der Zweigstraße von Rosenthal nach Mittelwalde, im Kreise Habelschwerdt.

Das am 12. Januar d. Jrs. ausgegebene 3te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 7280. die Verordnung, betreffend die evangelischen militärkirchlichen Angelegenheiten im IX. Armee-Corps. Vom 25. November 1868; unter

№ 7281. das Gesetz, betreffend die Einführung des preußischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Vom 1. Januar 1869; unter

№ 7282. das Gesetz wegen Aufhebung des Zollerlasses bei der Verzollung fremder Waaren auf den Messen zu Frankfurt a. O. Vom 2. Januar 1869, und unter

№ 7283. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Dezember 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Danzig, für den Bau und die Unterhaltung der Kreischausseen: 1) von Oliva an der Stettin-Danziger Staatschaussee über Quaschin nach Köln; 2) von derselben Staatschaussee zwischen Kielau und Ziffau über Pogorzy nach Koffalau.

Das am 14. Januar d. Jrs. ausgegebene 4te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 7284. die Konzessions- und Bestätigungsurkunde betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Zeitz zur Landesgrenze in der Richtung über Pegau auf Leipzig und den hierauf bezüglichen Nachtrag zum Statute der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 12. Dezbr. 1868; unter

№ 7285. das Privilegium wegen Emission von 2,800,000 Thalern Prioritätsobligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 12. Dezember 1868, und unter

№ 7286. die Konzessions- und Bestätigungsurkunde für die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft, betreffend verschiedene Erweiterungen ihres Unternehmens und einen Nachtrag zu ihrem Gesellschaftsstatute. Vom 14. Dezember 1868.

Das am 16. Januar d. Jrs. ausgegebene 5te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 7287. die Bestätigungsurkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der bisherigen Oppeln-Tarnowitzer, jetzigen Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahngesellschaft. Vom 28. Dezember 1868, und unter

№ 7288. das Privilegium für das Bankhaus M. A. v. Rothschild und Söhne zu Frankfurt a. M. wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wiesbaden, zum Betrage von 300,000 Thalern. Vom 29. Dezember 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

24. Durch unser Reskript vom 12. October 1865 ist auf Antrag des Buchdruckerei-Besitzers Ferdinand Struck zu Stralsund das demselben von der vormals Königlich Schwedischen Regierung für seine Person ertheilte Privilegium zur Herausgabe von Zeitungen und Veröffentlichung von Annoncen als ein zur Zeit der Publication der Allgem. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 rechtsgültiger Weise als ausschließliche und unwiderruflich für den Umfang des hiesigen Landestheils — Neuvorpommern und Rügen — bestehende, durch §. 1 der vorerwähnten Gewerbe-Ordnung aufgehobene Gewerbe-Berechtigung anerkannt worden. — Seitens der zur Entschädigung für den Verlust dieser Gewerbe-Berechtigung Provocirten ist gegen unser Reskript der Rechtsweg ergriffen, die erhobene Klage aber durch das Seitens des Königl. Ober-Tribunals vom 3. Februar 1868 bestätigte Urtel des Königl. Appellations-Gerichts vom 6. Juli 1866 rechtskräftig abgewiesen. — Der Buchdruckerei-Besitzer F. Struck hat nunmehr beantragt, dem nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. Januar 1845 eingeleiteten Verfah-

Digitized by Google

ren Fortgang zu geben. — Auf Grund §. 37 dieses Gesetzes haben wir den Regierungs-Rath Hauschteck für die bevorstehenden Verhandlungen zu unserem Commissarius ernannt. — Nach §§. 41 und 19 gedachten Gesetzes und dessen bei Gelegenheit des Entschädigungs-Verfahrens für das aufgehobene Struck'sche Kalender-Privilegium den Communal-Behörden einzeln zur Kenntniß gebrachten Entscheidung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 21. März 1868 ist bei der Instruction zur Ermittelung des Betrages der dem Berechtigten gebührenden Entschädigung (§§. 45 a. a. O.) anstalt der Pflichtigen ein gemeinschaftlicher Vertreter zuzuziehen, über welchen sich die Communal-Behörden aller einzelnen Ortschaften des betheiligten Bezirks zu einigen haben. — Wir fordern gemäß §. 41 ged. Gesetzes die sämmtlichen Communal-Behörden des Regierungs-Bezirks Stralsund auf,

Sich über einen gemeinschaftlichen, bei den Verhandlungen über Entschädigung des nach der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung fortgefallenen Struck'schen Zeitungs- und Inseraten-Privilegiums zuzuziehenden Vertreter zu einigen, unter dem Bemerken, daß die unterzeichnete Regierung einen solchen gemeinschaftlichen Vertreter auf Grund der ihr gesetzlich beigelegten Befugniß, und zwar in der Person des Herrn Justiz-Rath Scheven zu Stralsund bestellen wird, falls binnen einer Frist von sechs Wochen nach dieser Aufforderung eine Einigung nicht erfolgt und uns gemeldet sein sollte.

Stralsund, den 15. Januar 1869.

Königliche Regierung.

An sämmtliche Communalbehörden des Regierungsbezirks Stralsund.

23. Mit Bezug auf die Bestimmungen unter 5 der d. d. 18. October 1864, (Ges.-S. S. 605), 7. December 1864 (Ges.-S. S. 709 und unter № 6 der d. d. 20. September 1866 (Ges.-S. S. 556) Allerhöchst gegebenen Statuten — beziehentlich für das Düppeler Sturmkreuz, das Alsenkreuz, die Kriegs-Denkmünze für den Feldzug de 1864 und das Erinnerungskreuz für den Feldzug de 1866 — bringen wir hierdurch im Verfolge der Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten vom 12. September v. J. № 730 im Stück 39 des Amtsblattes de 1868 — zur öffentlichen Kenntniß:

daß die vorgedachten Ehrendenkzeichen verstorbener Berechtigter der evangelischen Confession in der Pfarrkirche, in deren Bezirke die Letzteren zur Zeit ihres Ablebens ihren Wohnsitz gehabt haben, oder in deren Sakristei, der Regel nach mittelst Befestigung an einer schwarzen Tafel, auf welcher letzteren, neben den Denkmünzen, die Namen der Betreffenden oder die Nummern des diese Namen enthaltenden Verzeichnisses sich befinden werden, aufbewahrt werden. — Den Hinterbliebenen verstorbener Inhaber der gedachten Denkzeichen, sowie den Ortsbehörden, aber wird es obliegen: behufs dieser Aufbewahrung, für die Ueberweisung dieser Denkzeichen an das Pfarramt der bezeichneten Kirchen Sorge zu tragen.

Stralsund, den 12. Januar 1869.

Königliche Regierung.

Betrifft die Umwechselung der inländischen Scheidemünzen gegen Kourant bei den Staats-Kassen.

26. Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Februar 1858 (Gesetz-Sammlung de 1858, Seite 42, № 4839) betreffend die Umwechselung der inländischen Scheidemünze gegen Kourant bei den Staats-kassen, für den hiesigen Regierungs-Bezirk die Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst und die Königlichen Kreis-Kassen zu Bergen, Franzburg, Greifswald und Grimmen als Umwechselungs-Kassen bestimmt worden sind. — Bei diesen Kassen können die inländischen Scheidemünzen aller Art nach ihrem vollen Nennwerthe jeder Zeit gegen grobe Silber-Münze — Kourant — umgewechselt werden. — In Abweichung von der Vorschrift der in Bezug genommenen Allerhöchsten Verordnung allnea 3 ist der Umtausch der Scheidemünze nach neuerer Bestimmung bis auf Weiteres schon dann zulässig, wenn die zur Umwechselung angebotene Summe bei der Silberscheidemünze den Betrag von fünf Thalern und bei der Kupferscheidemünze den Betrag von zwei Thalern erreicht.

Stralsund, den 11. Januar 1869.

Königliche Regierung.

27. Wir bringen hiermit gern zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kirche in Zarnekow — Kreis Greifswald — eine Tauftischdecke von hellblauem Tuch mit werthvollen Frangen, sowie eine weiße Ueberdecke mit Stickerei geschenkt worden ist.

Stralsund, den 18. Januar 1869.

Königliche Regierung.

II. Bekanntmachung.

28. Die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Einführung von Grund- und Hypothekenbüchern, und die Verpfändung von Seeschiffen in Neuvorpommern und Rügen vom 21. März 1868, Gesetz-Samml. S. 293, welche öffentlich besonders bekannt zu machen sind, lauten:

§. 147. Alle Diejenigen, welche nicht in den Grund- oder Gebäudesteuerbüchern eingetragen sind, oder sich nicht beim Hypothekenamte legitimirt haben und dennoch vermeinen, daß ihnen als Eigenthümer oder aus einem die freie Disposition des Besitzers einschränkenden Rechtsgrunde Ansprüche an ein Grundstück zustehen, werden hierdurch aufgefordert, solche vor dem 1. Juli 1869 bei dem Hypothekenamte, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist, anzumelden.

§. 148. Wer die Anmeldung unterläßt, erleidet folgende Rechtsnachtheile:

1) daß die Eintragung des Eigenthums für den nach §§. 144 und 145 Legitimirten erfolgt;
2) daß das Recht des Prätendenten gegen den dritten Besitzer und gegen die vor der nachträglichen Eintragung des prätendirten Rechts eingetragenen Realberechtigten und Hypothekengläubiger nicht geltend gemacht werden kann, falls dieselben ihre Rechte im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Hypothekenbuches erworben haben.

§. 150. Ferner werden alle Diejenigen, welche an ein Grundstück Realrechte, Geld- oder Naturalleistungen, Nießbrauchs-, Wohnungsrechte oder Pfand- und Hypotheken-

Digitized by Google

rechte aus irgend einem Rechtsgrunde zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben binnen der im §. 147 bestimmten Frist beim Hypothekenamte zur Eintragung in das Hypothekenbuch unter Vorlegung der darüber sprechenden Urkunde und genauer Bezeichnung des verhafteten Grundstückes nach dem Grund- oder Gebäudesteuerbuche anzumelden, auch bei Generalhypotheken die Grundstücke zu bezeichnen, auf welche die Eintragung erfolgen soll.

1) Wer dieser Aufforderung nicht genügt, kann zwar seine Rechte noch gegen den persönlichen Schuldner resp. dessen Erben, sowie gegen das verhaftete Grundstück geltend machen, so lange die oben genannten Personen als Eigenthümer desselben im Hypothekenbuche eingetragen sind;
2) er verliert aber gegen jeden Dritten, der im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Hypothekenbuches nach der Anlegung des letzteren das Grundstück erworben hat, sein Realrecht, und wird
3) in Beziehung auf alle übrigen Realberechtigten, deren Hypotheken und andere Realansprüche eingetragen sind, seiner Vorzugsrechte verlustig.

Die von dem Eigenthümer innerhalb der Präklusivfrist erfolgte Anmeldung von Realrechten und Hypothekenforderungen wird der Anmeldung durch den Berechtigten gleich geachtet.

Greifswald, den 9. Juni 1868.

Königliches Appellationsgericht.

29. Das Gesetz vom 13. März 1854 — Gesetz-Sammlung vom Jahre 1854, Seite 123 — betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königlich Preußischen Staaten, welches gegenwärtig noch gilt

a. rücksichtlich aller Angehörigen von Staaten außerhalb Deutschlands,
b. innerhalb Deutschlands rücksichtlich der Angehörigen Oesterreichs, Baierns, Württembergs, Badens, Hessen-Darmstadts südlich des Mains und Lichtenstein,

enthält folgende Bestimmungen:

§. 1. Ausländer, welche in den Königlich Preußischen Staaten mit einer Inländerin oder Ausländerin eine Ehe schließen wollen, haben neben der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse durch ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsbehörde ihrer Heimath nachzuweisen, daß sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben.

§. 2. Die Herren Minister der Justiz, der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern sind ermächtigt, sowohl in einzelnen Fällen, als auch mit Rücksicht auf die Gesetzgebung einzelner Staaten für die Angehörigen derselben überhaupt die Beibringung eines solchen Attestes (§. 1) zu erlassen.

§. 3. Geistliche, welche bei Schließung der Ehe eines Ausländers amtlich mitwirken, ohne daß das erforderliche Attest (§. 1) ihnen vorgelegt worden, sollen, wenn die Beibringung desselben nicht erlassen ist (§. 2), mit einer Geldbuße bis zu Einhundert Thalern bestraft werden.

Indem wir die obigen Bestimmungen zur genauesten Beachtung in Erinnerung bringen und besonders darauf hinweisen, daß, wenn nicht eine dem Schlusse des §. 1 des obigen Gesetzes entsprechende specielle Heirathserlaubniß vorgelegt wird, das Attest der heimathlichen Ortsobrigkeit von Ausländern **auszudrücken** muß, daß sie nach dortigen Gesetzen unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, bemerken wir mit Bezug auf §. 2 des vorstehenden Gesetzes, daß die Herren Minister der Justiz, der geistlichen Angelegenheiten und des Innern, durch Rescripte vom 31. August 1856 und 2. April 1858 (Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung vom Jahre 1856, Seite 220 und vom Jahre 1858 Seite 59) den Britischen und Französischen Unterthanen, sowie den Bürgern der Vereinigten Staaten von Nordamerika, welche in Preußen eine Ehe zu schließen beabsichtigen, die Beibringung des im §. 1 cit. vorgeschriebenen Attestes allgemein erlassen haben, wenn den betreffenden Personen durch einen Paß resp. des Britischen oder Französischen Ministeriums, oder der Unions-Regierung, oder auch durch einen Paß der diplomatischen Agenten dieser Behörden im Auslande ihre Eigenschaft als Britischer oder Französischer Unterthan, oder als Bürger der Vereinigten Staaten ausdrücklich bezeugt wird. Pässe, welche diese Eigenschaft nicht enthalten, können als Nachweis der Nationalität nicht gelten und haben bei obwaltenden Zweifeln die Königlichen Regierungen über diese Frage zu entscheiden. — Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß ein Fremder auch nach längerem Aufenthalt resp. Wohnsitz in Königlich Preußischen Landen so lange als ein Ausländer betrachtet werden muß, bis er nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1842 (Gesetz-Sammlung de 1843, Seite 15) die Eigenschaft als Preußischer Unterthan erworben hat.

Stettin, den 8. Januar 1869.

Königl. Consistorium der Provinz Pommern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

30. Die an der von Anclam nach Friedland i./M. führenden Chaussee belegene Königliche Chausseegeld-Hebestelle zu Pelsin, welche eine Hebebefugniß für 1½ Meilen hat, soll vom 1. April d. J. ab, entweder auf 6 hintereinander folgende Jahre oder auf unbestimmte Zeit im Wege der Licitation **am 30. Januar** cr., Vormittags 10 Uhr, an unterzeichneter Amtsstelle anderweitig verpachtet werden. — Dispositionsfähige Personen, welche vorher eine Caution von 200 ℛ bestellt haben, werden zum Bieten zugelassen und können die übrigen Pachtbedingungen in unserer Registratur während der Dienststunden zu jeder Zeit eingesehen werden.

Anclam, den 11. Januar 1869.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Digitized by Google

31. Holzversteigerungen
in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirk Stralsund für den Monat **Februar** 1869.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung,	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung	Versammlungs-Ort
	Gr. Ernsthof	5.	11	Kiefern-Bauholz und Kiefern- und Weichbrennholz	Jagdkrug.
	Jägerhof	11.	11	Kiefern-, Eichen-, Buchen- und Weichbrennholz, Eichen-Nutzholzenden und Kiefern-Bauholz in größtentheils ansehnlichen Stämmen und mit Einschluß eines Schiffsmastes	daselbst.
Jägerhof	Gladrow	16.	11	Kiefern-Bauholz, Buchen-Durchforstungs- und Kiefern- und Weichbrennholz	Hansbagen.
	Buddenhagen	22.	11	Eichen-Nutzenden, Kiefern-Bauholz in meist starken Stämmen und Eichen-, Buchen-, Kiefern- und Weichbrennholz	Jagdkrug.
	Warsin	26.	11	Kiefern-Bau- und Brennholz	Spandowerhagen.
	Segebadenbau	5.	10	Kiefern-Durchforstungsholz in Haufen, Kiefernbauholz, Kiefernscheit- und Knüppelholz	Gasthaus in Horst.
	Zetelvitz	11.	11	Kiefern-Durchforstungsholz in Klaftern und Haufen	Gasthaus in Poggendorf.
	Poggendorf	11.	11½	Wie vor und Eichreiser in Haufen, Eichenscheite- und Knüppel, Weichscheite und Knüppel, sowie Weichholzreiser in Haufen	daselbst.
Poggendorf	Stubbendorf	19.	11	Eichenbauholz, Eichenscheite, Knüppel und Reiser, Buchennutzholz in Stämmen und Klaftern, Buchenscheite, Knüppel und Reiser, Weichbrennholz	Gasthaus des Herrn G. Lebzien in Tribsees.
	Kronwald	27.	10	Eichen- und Buchennutzholz in Stämmen, Buchennutzholz in Klaftern, Eichen- und Buchenbrennholz in Klaftern und Haufen, sowie Weichbrennholz	Gasthaus des Herrn Anders in Loitz.
Abtshagen	Nord-Abtshagen, Jagen 104, 108, 109, 119, 124, 127, 132, 139, 140, Totalität	12.	9½	Eichen- und Kiefern-Nutzenden; Eichen-, Buchen-, Weich- und Kiefern-Brennholz und Weichmengholz in Haufen	Gasthof zu Abtshagen.
	Süd-Abtshagen, Jagen 106, 111, 116, 130, 134, 138, Tot.	12.	10½	Eichen- und Buchen-Nutzenden; Buchen-Nutzholz-Klaftern; Eichen-, Buchen-, Weich-Brennholz	
	Elmenhorst, Jagen 51, 64, Tot.	12.	11½	Eichen-Nutzenden; Eichen- und Weich-Brennholz und Weich-Mengholzreiser in Haufen	
	Stolteniagen, Fischersbusch, Haselholz, Poggenhören, Heidenholz, Tägehren, Tot.	18.	9½	Eichen- und Aspen-Nutzenden; Eichen- und Weich-Brennholz und Weichmengholzreiser in Haufen	
	Bremerhagen, Jagen 6, 7, 8, 13, Tot.	18.	10½	Eichen- und Kiefern-Nutzenden und Kiefern-Stangen; Eichen- und Weich-Brennholz und Kiefern-Durchforstungsreiser	
	Wittenhagen, Jagen 26, 36, 40, 43, Totalität	18.	11	Eichen-Nutzenden und Weichholz-Stangen; Eichen-, Weich-Brennholz und Weichmengholzreiser in Haufen	
	Barnekow, Jag. 186, 191, 195, Total.	20.	9½	Eichen-Nutzenden; Eichen-, Weich- und Kiefern-Brennholz und Weichmengholzreiser in Haufen	
	Krondorst, Jagen 145, 146, 147, 157, Totalität	20.	10½	Eichen- und Aspen- und Birken-Nutzenden; Eichen-, Buchen-, Weich- und Kiefern-Brennholz	
Schuenhagen	Pennin,	3.	10	Weich-, Derb- und Reiser-Brennholz und etwas Kiefern-Derbbrennholz	Gasthof des Herrn Biederstedt in Richtenberg.
	Mowfall, Blankenberg, Pfenningsbruch u. s. w.	3.	11	Eichen-Kloben und Knüppel-Klafter und Weichholz-Reiser in Haufen	
	Horst, Klenz	11.	10	Geringes Kiefern-Bauholz und Kiefern-Knüppel	daselbst.
	Papenhagen, Meieroholz, Jagen 114 und Millienhäger Hufenholz	11.	11	Eichen-Nutzholz-Enden, Eichen-, Buchen- und Weichholz, Derb- wie auch Reiser-Brennholz	daselbst.
	Buisin, Hobeholz	17.	10	Eichen-Nutzholz-Enden, theilweis gutes Schiffsbauholz, einige Buchen-Nutzhölzer, Eichen- und Buchen-Derb- und Reiser-Brennholz	Gasthof zu Carnin.
	Horst, Belgaster Haide	17.	1	Kiefern-Reiser (Wurmtrocknitz)	

Digitized by Google

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Ausrufg	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Schuenhagen	Fublendorf, Forsttheil Fublendorf und Neuendorf	23.	11 u.	Kiefern-Nutzholz-Enden, Derb- Brennholz, gespitzte und Durchforstungs-Reiser	Schulze Bierk, Hermannshagen Haide.
	Endingen, Jacobsdorfer Brandhorst u. Mönchhaamm	27.	10 u.	Starke Eichen-Nutzholz-Enden, Eichen- und Weichholz Derb- und Reiserbrennholz	Gasthof des Herrn Oberförsters Richtenberg.
	Stramnke	8.	11 u.	Eichen- und Kiefern-Bauholz, Eichen-, Buchen-, Kiefern- und Weichbrennholz	Gasthaus des Herrn Wied zu Jungfr.
	Jungfr	8.	12 u.	Einige Eichen-Nutzenden, Eichen-, Kiefern- und Weich-Brennholz	daselbst.
Darß	West-Prerow	13.	11 u.	Kiefern-Bauholz, Buchen-, Birken- und Kiefern-Brennholz	Gastwirth Scharmberg zu Prerow.
	Ost-Prerow	13.	12 u.	Kiefern-Bauholz, Buchen-, Erlen- und Kiefern-Brennholz	
	Born	18.	10	Kiefern-Bau- und Brennholz	Gastwirth Rothbart zu Born.
	Wieck	18.	11	desgl.	
	Barenshoop	18.	12	Buchen-, Erlen-, Kiefern-Brennholz. Kiefern-Bauholz	
Werder	Ruswaje, Distr. 87. Bei Balkenkoppel	9.	10 u.	Buchen-Nutzholz in Klaftern und Enden, Schutt-Knüppel, Reiser und Stöcke	Stubbenkammer.
	Distr. 81 und 82. Am Trenzer Berge			Buchen-Durchforstungs-Reiser	
	Hagen, Distr. 105/7. Bei der Försterei	9.	11 u.	Buchen-Scheite, Knüppel, Reiser und Stöcke und einige Buchen-Nutz-Enden. Mengholz und Buchen-Durchforstungsreiser	
	Ruswaje, Distr. 87. Bei Balkenkoppel	23.	10 u.	Buchen-Scheite, Knüppel, Reiser und Stöcke	
	Distr. 82. Am Ruswafer Baumhause			Buchen-Durchforstungs-Reiser	
	Distr. 59. Am Hau			Kiefern-Durchforstungsstangen in Haufen	
	Hagen, Distr. 105/107. Bei der Försterei Distr. 119/121. Am Collitzer Bache	23.	11 u.	Buchen-Scheite, Knüppel, Reiser und Stöcke	
				Buchen-Durchforstungs-Reiser. Mengholz-Scheite, Knüppel und Reiser	
	Gelm	23.	12	Kiefern-Durchforstungs-Reiser	
	Möln-Medow, Jag. 31. Bornmoor Bolzow	26.	10 u.	Eichen-Scheite und Knüppel, Mengholz-Scheite und Reiser.	Försterei Möln-Medow.
				Kiefern-Reiser, Kiefern-Durchforstungsholz in Haufen. Bandstöcke	

Stralsund, den 18. Januar 1869.

32. Die Königl. Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Nebenanträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Verantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keinen Bedingungen gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beobachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahme abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen oder Portokosten verursacht werden.

Der Oberforstmeister von Hagen.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlrn. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwen-Pension von 50 Thaler versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten

und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen, als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, sowie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unseren Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu 1a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu 1b. wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu 1d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und den Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heirathś-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad 1a. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben, oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten", können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulations-Schein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Person durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu beträftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr 6 Pf zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Aten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vornherein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchen-

Digitized by Google

siegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unserm Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certificate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten, praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte I. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter practischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen, Wort für Wort, genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königl. Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat au dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. October in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen v. Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5 unseres Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thaler bis 500 Thaler incl., immer mit 25 Thaler steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thaler, resp. 100 Thaler und 500 Thaler nicht übersteigen darf (cf. I a. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, sowie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetz vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in

Digitized by Google

Silbergeld versichert, sowie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

33. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Beim Oberbergamt zu Halle und dessen Unterbehörden sind folgende Personalveränderungen eingetreten: Der Bergassessor Schröder, bisher commissarischer Bergrevierbeamter zu Zeitz, ist als Hülfsarbeiter beim Oberbergamts-Collegium zu Halle eingetreten. — Die Bergreferendarien Hiltrop, Lichtenfels, Giebelhausen und Sander sind zu „Bergassessoren", und der bisherige Herzoglich Anhaltische Bergreferendar von Albert ist bei seinem Uebertritt in den diesseitigen Staatsdienst zum „Königl. Preußischen Bergreferendar" ernannt. — Dem Bergmeister Spengler zu Kamsdorf ist nach Aufhebung des Kamsdorfer Bergreviers die Verwaltung des Bergreviers Zeitz, mit Anweisung des Wohnsitzes daselbst übertragen worden. — Dem Berggeschwornen Weiß zu Fürstenwalde ist der Charakter als „Bergmeister" ertheilt. — Die Bergräthe Busse und Althans sind unter Ernennung zu „Salinendirectoren" in den seither commissarisch bekleideten Stellen als Directoren der Salzämter zu Dürrenberg und beziehungsweise Schönebeck definitiv angestellt. — Die von dem Salineninspector Wagner commissarisch verwaltete Siedeinspectorstelle beim Salzamt zu Dürrenberg ist demselben definitiv übertragen worden. — Der Hüttenmeister Wachler beim Eisengießereiamt zu Berlin ist zum „Hütteninspector", und der Obersteiger Wagner bei der Berginspection zu Rüdersdorf ist zum „Factor" befördert.

Dem Lehrer Carl Christoph Theodor Schönberg ist die zweite Lehrerstelle an der Schule zu Dreschwitz, Kreis Rügen, interimistisch verliehen worden.

Dem bisherigen Lehrer an der Schule zu Pritzwald, Karl Herrmann Christian Marzahl, ist die 2te Lehrerstelle an der Schule zu Katzow interimistisch verliehen worden.

An Stelle des von Zandershagen verzogenen Domainenpächters Koch ist der Domainenpächter von Schlagenteuffel zu Müggenhall zum Feuerlöschkommissar für die Richtenberger Landgemeinde gewählt und bestätigt worden.

Die Rittergutsbesitzer, Major von Zanthier auf Pütnitz und von Köhler auf Oebelitz sind für den Kreis Franzburg als stellvertretende Taxatoren zur Abschätzung ausgehobener Mobilmachungspferde ernannt worden.

Der Bäckermeister Eduard Gips in Bobbin ist zum Armenpfleger des Kirchspiels Bobbin, in Stelle des aus diesem Amte auf seinen Antrag entlassenen jetzigen Rentiers Nix in Polchow, gewählt und bestätigt worden.

Der Lehrer Johann Friedrich Christian Niedermeyer ist als zweiter Lehrer an der Elementarschule zu Putbus interimistisch angestellt worden.

Der Grenzaufseher Wendeler im Haupt-Amts-Bezirk Breden ist in gleicher Eigenschaft nach Stralsund versetzt.

Versetzt sind:

der Ober-Post-Kassen-Rendant Rötscher von Stralsund nach Danzig, der Ober-Post-Kassen-Buchhalter Göhrisch von Stralsund nach Minden.

Bestätigt sind:

der Post-Expedient Weymann in Stralsund, der Post-Expedienten Anwärter Mahnke als Post-Expediteur in Jüssow, der Post-Expeditions-Gehülfe Gruel als Post-Expediteur in Loebnitz, der Müller Kuse als Post-Expediteur in Kemnitz und der pensionirte Gendarm Domm als Post-Expediteur in Hanshagen.

Vermischte Nachrichten.

34. Dem Isidor Rasch in Berlin ist unter dem 31. Dezember 1868 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Nähmaschinen zur Erzeugung von Knopflochnähten, soweit dieselbe durch Zeichnung und Modell als neu erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

35. Der Société Farcot et ses fils zu St. Ouen (Seine) ist unter dem 31. Dezember 1868 ein Patent

auf eine Steuerung an Dampfmaschinen in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

36. Dem Glashüttenbesitzer Ferdinand Wisthoff, Mitinhaber der Firma Wisthoff & Comp. zu Königssteele a. d. Ruhr, ist unter dem 5. Januar 1869 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Glasofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

37. Dem Schlossermeister Julius Wolff in Berlin ist unter dem 12. Januar 1869 ein Patent

auf ein Sicherheitsschloß in der durch Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 3.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 4. Stralsund, den 28. Januar **1869.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 21. Januar d. Jrs. ausgegebene 1ste Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält unter

№ 216. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Dezember 1868, betreffend die Genehmigung der Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes wegen der Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868; unter

№ 217. die Ernennung des preußischen Konsuls José M. Marina zu Gijon, des Großherzoglich oldenburgischen, sowie hamburgischen, bremischen und lübeckischen Konsuls Manuel Barcena y Franco zu Vigo, und des preußischen und hamburgischen Konsuls Jean Pierre Schwartz zu Santa Cruz (Teneriffa) zu Konsuln des Norddeutschen Bundes; unter

№ 218. die Ernennung des bisherigen preußischen, mecklenburgischen und hamburgischen Konsuls Harald Feddersen in St. Thomas (Antillen) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

№ 219. die Ernennung des Kaufmanns Bruno v. Rauchhaupt zu Lagos (Guinea) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

№ 220. die Ernennung des Kaufmanns Ernst Kropf zu Cadiz zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

№ 221. die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls José Eusebio Röchelt zu Bilbao zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

№ 222. die Ertheilung des Exequatur als Königlich niederländischer General-Konsul Namens des Norddeutschen Bundes an den Bankier A. Salinger in Berlin; unter

№ 223. die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich brasilianischer Konsul Namens des Norddeutschen Bundes an den bisherigen Kaiserlich brasilianischen Vize-Konsul Joseph Behrend in Stettin; unter

№ 224. die Ertheilung des Exequatur als Königlich dänischer Vize-Konsul Namens des Norddeutschen Bundes an den Kaufmann Wilhelm Küster zu Stolp; unter

№ 225. die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich französischer Konsul Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn M. Huet in Stettin, und unter

№ 226. die Ertheilung des Exequatur zu ihrer Ernennung zum Königlich belgischen Konsul resp. zum Königlich belgischen Vize-Konsul Namens des Norddeutschen Bundes an den bisherigen Kanzler beim Königlich belgischen General-Konsulat in Cöln, Prosper Graff, und an den Kaufmann Adolph Rautenstrauch ebendaselbst.

Das am 21. Januar d. Jrs. ausgegebene 2te Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält unter

№ 227. das Gesetz, betreffend die antheilige Uebernahme einer Garantie des Norddeutschen Bundes für eine zur Herstellung der dauernden Fahrbarkeit des Sulina-Armes der Donaumündungen von der europäischen Donauschifffahrts-Kommission aufzunehmenden Anleihe. Vom 11. Juni 1868; unter

№ 228. Auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundesgesetzbl. S. 81) sind von dem Präsidium des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden Direktivbehörden und Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Vereinsbeamte beigeordnet worden, und zwar:

I. als Vereinsbevollmächtigte:

1) den Königlich preußischen Provinzial-Steuerdirektionen zu Königsberg und Danzig der Königlich bayerische Ober-Zollrath Freiherr von Aufseß mit dem Wohnsitz in Königsberg, 2) der Königlich preußischen Provinzial-Steuerdirektion zu Stettin der Königlich sächsische Ober-Zollrath Keßler mit dem Wohnsitz in Stettin, 3) der Königlich preußischen Provinzial-Steuerdirektion zu Breslau der Königlich sächsische Ober-Zollrath Döring mit dem Wohnsitz in Breslau, 4) der Königlich preußischen Provinzial-Steuerdirektion zu Magdeburg der Großherzoglich badische Geheime Finanz-Rath Dr. Weindel mit dem Wohnsitz in Magdeburg, 5) der Königlich preußischen Provinzial-Steuerdirektion zu Cöln und der Königlich Großherzoglich luxemburgischen Zolldirektion zu Luxemburg der Königlich bayerische Ober-Zollrath Widmann mit dem Wohnsitz in Cöln, 6) der Königlich preußischen Provinzial-Steuerdirektion zu Hannover, der Großherzoglich oldenburgischen Kammer, Zolldepartement zu Oldenburg, und der Herzoglich braunschweigischen Zoll- und Steuerdirektion zu Braunschweig der Großherzoglich hessische Ober-Steuerrath Fabricius mit dem Wohnsitz in Hannover, 7) der Königlich preußischen Provinzial-Steuerdirektion zu Cassel und der Großherzoglich hessischen Ober-Zolldirektion zu Darmstadt der Königlich württembergische Ober-Finanzrath Freiherr Dr. v. Valois mit dem Wohnsitz in Darmstadt, 8) der Königlich preußischen Provinzial-Steuerdirektion zu

Digitized by Google

Glückstadt der Königlich bayerische Ober-Zollrath Schübel mit dem Wohnsitz in Glückstadt, 9) der Königlich bayerischen General-Zolladministration zu München der Königlich preußische Ober-Regierungs-Rath v. Moy mit dem Wohnsitz in München, 10) dem Königlich württembergischen Steuerkollegium zu Stuttgart und der Großherzoglich badischen Zolldirektion zu Carlsruhe der Königlich preußische Ober-Regierungs-Rath Daniel mit dem Wohnsitz in Carlsruhe, 11) der Großherzoglich mecklenburgischen Steuer- und Zolldirektion zu Schwerin der Königlich preußische Regierungs-Rath Krieger mit dem Wohnsitz in Schwerin;

II. als Vereinscontroleure:

A. im Königreich Preußen: 1) den Hauptämtern zu Tilsit, Memel und Schmaleningken der Königlich bayerische Zollinspektor Haushalter mit dem Wohnsitz in Tilsit, 2) den Hauptämtern zu Königsberg, Pillau, Eydtkuhnen, Johannisburg und Neidenburg der Königlich bayrische Zollinspektor Paul mit dem Wohnsitz in Stallupönen, vom April 1869 ab in Königsberg, 3) den Hauptämtern zu Danzig und Thorn der Großherzoglich oldenburgische Hauptamts-Controleur Dunkhase mit dem Wohnsitz in Danzig, 4) den Hauptämtern zu Stettin, Swinemünde und Anklam der Königlich bayerische Zollinspector Brunner mit dem Wohnsitz in Stettin, 5) den Hauptämtern zu Stralsund und Wolgast der Königlich bayerische Zollinspector Höher mit dem Wohnsitz in Stralsund, 6) den Hauptämtern zu Berlin und Frankfurt a. d. O. der Königlich sächsische Ober-Steuer-Controleur Träger mit dem Wohnsitz in Berlin, 7) den Hauptämtern zu Magdeburg und Wittenberge der Königlich sächsische Ober-Grenzcontroleur Schmid mit dem Wohnsitz in Magdeburg, 8) den Hauptämtern in Aachen, Wassenberg, Malmedy, Cöln und Düsseldorf der Großherzoglich badische Zollinspektor Haagen mit dem Wohnsitz in Cöln, vom März 1869 ab zu Aachen, 9) den Hauptämtern zu Emmerich, Cleve, Duisburg, Ruhrort, Nerdingen, Wesel, Kaldenkirchen und Neuß der Großherzoglich hessische Zollinspektor Engisch mit dem Wohnsitz in Emmerich, 10) den Hauptämtern zu Saarbrücken, Trier und Coblenz der Königlich bayerische Zollinspektor Schiekl mit dem Wohnsitz in Saarbrücken, welcher zugleich dem Königlich Großherzoglichen Hauptamte zu Luxemburg beigeordnet ist, 11) den Hauptämtern zu Kiel, Rendsburg, Heide und Tönning der Königlich württembergische Zollinspektor Hegelmaier mit dem Wohnsitz in Kiel, 12) den Hauptämtern zu Flensburg, Schleswig, Hadersleben und Tondern der Königlich bayerische Grenz-Ober-Controleur Merck mit dem Wohnsitz in Flensburg, 13) den Hauptämtern zu Harburg, Stade und Lüneburg der großherzoglich hessische Zollinspektor Runckelshausen mit dem Wohnsitz in Harburg, 14) den Hauptämtern zu Emden und Leer der Königlich bayerische Revisionsbeamte Stauffert mit dem Wohnsitz in Emden, 15) den Hauptämtern zu Wandsbeck und Neustadt der Königlich bayerische Rechnungskommissar Sieben mit dem Wohnsitz in Lübeck, 16) den Hauptämtern zu Ottensen und Zollhe der Königlich sächsische Zollinspector Krippendorf mit dem Wohnsitz in Hamburg, 17) den Hauptämtern zu Sebalsbrück und Geestemünde der Königlich bayerische Zollinspektor Hofreiter mit dem Wohnsitz in Bremen, 18) den Hauptämtern zu Frankfurt a. M. und Hanau der Königlich bayerische Zollinspektor Ziebland mit dem Wohnsitz in Frankfurt a. M., außerdem im Herzogthum Lauenburg dem Hauptamt zu Lauenburg der Königlich bayerische Rechnungskommissar Sieben mit dem Wohnsitz in Lübeck;

B. im Königreich Bayern: 1) den Hauptämtern zu München, Augsburg und Donauwörth der Königlich preußische Steuerinspector Offelsmeyer mit dem Wohnsitz in München, 2) den Hauptämtern zu Hof, Bayreuth und Walchassen der Königlich preußische Steuer-Inspector Wolf mit dem Wohnsitz in Hof, 3) den Hauptämtern zu Mittenwald, Pfronten, Kempten und Memmingen der Königlich preußische Steuerinspektor Lehmann mit dem Wohnsitz in Kempten, 4) dem Hauptamt zu Lindau der Königlich preußische Steuerinspector Thornann mit dem Wohnsitz in Lindau, 5) den Hauptämtern zu Zweibrücken und Ludwigshafen a. Rh. der Königlich preußische Steuer-Inspektor Norrenberg mit dem Wohnsitz in Ludwigshafen a. Rh., 6) den Hauptämtern zu Nürnberg, Fürth und Bamberg der Königlich preußische Steuerinspektor Wagemann mit dem Wohnsitz in Nürnberg, 7) den Hauptämtern zu Passau und Simbach der Königlich preußische Steuerinspektor Hoff mit dem Wohnsitz in Passau, 8) den Hauptämtern zu Waldmünchen und Regensburg der Königlich preußische Revisionsinspektor Hammers mit dem Wohnsitz in Regensburg, 9) den Hauptämtern zu Freilassing und Rosenheim der Königlich sächsische Zollinspektor Schwede mit dem Wohnsitz in Rosenheim, 10) den Hauptämtern zu Aschaffenburg, Marktbreit, Schweinfurt und Würzburg der Königlich preußische Steuerinspektor Bon mit dem Wohnsitz in Würzburg;

C. im Königreich Sachsen: 1) den Hauptämtern zu Dresden, Meißen und Riesa der Königlich preußische Steuer-Rath Graf Roß mit dem Wohnsitz in Dresden, 2) den Hauptämtern zu Chemnitz, Freiberg, Zwickau, Annaberg, Eibenstock und Glauchau der Königliche preußische Steuerinspector Müller mit dem Wohnsitz in Chemnitz, 3) den Hauptämtern zu Leipzig und Grimma der Königlich preußische Steuerinspector Berndes mit dem Wohnsitz in Leipzig, 4) den Hauptämtern zu Schandau und Pirna der Königlich preußische Steuerinspector v. Hirschfeld mit dem Wohnsitz in Schandau, 5) den Hauptämtern zu Zittau, Bautzen und Löbau der Königlich preußische Steuerinspector Kreusler mit dem Wohnsitz in Zittau, 6) dem Königlich sächsischen Uebergangssteueramte zu Hof in Bayern der Königlich preußische Steuerinspector Wolf mit dem Wohnsitz in Hof;

D. im Königreich Württemberg: 1) den Hauptämtern zu Stuttgart, Cannstadt und Heilbronn der Großherzoglich badische Ober-Zollinspector Abegg mit dem Wohnsitz in Stuttgart, 2) dem Hauptamt zu Friedrichshafen der Königlich preußische Steuerinspector Villaret mit dem Wohnsitz in Constanz, 3) dem Hauptamte zu Ulm der Königlich preußische Steuerinspector Offelsmeyer mit dem Wohnsitz in München;

E. im Großherzogthum Baden: 1) den Hauptämtern zu Schusterinsel und Rheinfelden der Königlich

Digitized by Google

preußische Steuerinspector Habrecht mit dem Wohnsitz in Basel, 2) den Hauptämtern zu Neufreistett, Kehl, Lahr und Carlsruhe der Königlich preußische Steuerinspektor Katsch mit dem Wohnsitz in Kehl, 3) den Hauptämtern zu Mannheim und Heidelberg der Königlich württembergische Ober-Zollinspector Schmiblin mit dem Wohnsitz in Mannheim, 4) den Hauptämtern zu Ueberlingen und Randegg der Königlich preußische Ober-Steuerkontroleur Freytag mit dem Wohnsitz in Singen, 5) dem Hauptamte zu Constanz der Königlich preußische Steuerinspector Villaret mit dem Wohnsitz in Constanz;

F. im Großherzogthum Hessen: 1) den Hauptämtern zu Mainz und Worms der Königlich preußische Steuerinspector Paatzow mit dem Wohnsitz in Mainz, 2) den Hauptämtern zu Darmstadt und Offenbach der Königlich bayerische Zollinspector Ziebland mit dem Wohnsitz in Frankfurt a. M.;

G. im Großherzogthum Oldenburg: den Hauptämtern zu Oldenburg, Brake und Delmenhorst der Königlich preußische Steuerinspector Hoffmann mit dem Wohnsitz in Oldenburg;

H. im Herzogthum Braunschweig: dem Hauptamt zu Braunschweig der Königlich preußische Steuerinspektor v. Mauderode mit dem Wohnsitz in Braunschweig;

I. in der freien und Hansestadt Lübeck: dem zollvereinsländischen Hauptamt zu Lübeck der Königlich bayerische Rechnungskommissar Sieben mit dem Wohnsitz in Lübeck;

K. in der freien und Hansestadt Bremen: dem zollvereinsländischen Hauptamt zu Bremen der Königlich bayerische Zollinspector Hofreiter mit dem Wohnsitz in Bremen;

L. in der freien und Hansestadt Hamburg: dem zollvereinsländischen Hauptamt zu Hamburg der Königlich sächsische Zollinspector Krippendorf mit dem Wohnsitz in Hamburg; und unter

№ 229. die Ernennung des hamburgischen General-Konsuls Carl Pini zu Valparaiso zum General-Konsul des Nordbeutschen Bundes, sowie des preußischen Konsuls John Mac Lean zu Santiago, des preußischen Konsuls Wilhelm Lawrene zu Concepcion, des hamburgischen Konsuls John Zehlandt zu Valdivia, des preußischen und hamburgischen Konsuls Heinrich Mathias Paulsen zu Copiapó zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, und des preußischen Vize-Konsuls Gustav Adolph Friedrich Lenz zu Coronel zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes.

Das am 20. Januar d. Jrs. ausgegebene 6te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 7289. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothenbriefe der Preußischen Bodenkredit-Aktienbank zu Berlin. Vom 21. Dezember 1868; unter

№ 7290. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Dezember 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadtgemeinde Danzig zur Anlage einer Kanal- und Röhrenleitung, und unter

№ 7291. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preußische Bodenkredit-Aktienbank" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 28. Dezember 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

38. In Folge eines zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und dem Norddeutschen Lloyd zu Bremen abgeschlossenen Uebereinkommens wird ein Austausch baarer Einzahlungen nach und aus den Vereinigten Staaten von Amerika vom 1. Februar 1869 ab auf folgenden Grundlagen eingeführt.

Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern beziehungsweise 87 Gulden 30 Kr. Süddeutsche Währung können nach allen Orten in den Vereinigten Staaten von Amerika im Wege der Post-Anweisung gerichtet werden.

Die Einzahlung erfolgt bei den Norddeutschen Post-Anstalten auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular. Der Betrag, welchen der Absender nach den Vereinigten Staaten von Amerika übermiesen zu sehen wünscht, ist auf die Post-Anweisung, unter Abänderung des Vordrucks „ Thlr. Sgr. Pf. u. s. w.," in Dollars und Cents Gold-Währung anzugeben. Die Post-Anstalt am Aufgabeorte rechnet den vom Absender in vorstehend bezeichneter Weise notirten Betrag — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung nach dem Verhältniß von 70 Cents Gold gleich 1 Thlr. — in die Thaler- resp. Süddeutsche Guldenwährung um, und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. — Die Postanstalt am Aufgabeorte ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genaue Auskunft zu geben, welchen Betrag derselbe in Amerikanischer Währung in die Post-Anweisung einzurücken hat, um eine nach Deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in Amerika zutreffend leisten zu lassen.

Die Gesammtgebühr beträgt:

bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thaler, oder 43½ Fl. Südd. Währung, ... 6 Groschen oder 21 Kreuzer;

bei Einzahlung von Beträgen über 25 Thaler, oder 43½ Fl. Südd. Währung, bis 50 Thaler, oder 87½ Fl. Südd. Währung, ... 12 Groschen oder 42 Kreuzer.

Die Gebühr ist stets vom Einzahler zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken. — In den Coupon der Post-Anweisung hat der Absender seinen Namen und Wohnort einzurücken; weitere Notizen sind in dem Coupon bei Post-Anweisungen nach Amerika nicht anwendbar. — In Amerika erfolgt die Auszahlung durch die Agenten des Norddeutschen Lloyd. Es gilt als Regel, daß die Anzahlung in Gold stattfindet; nur dann, wenn der Adressat es wünscht, geschieht dieselbe in Papiergeld, solchenfalls nach dem Tages-Course. — Im Interesse der Förderung des Verkehrs ergehen von dem Norddeutschen Lloyd an Stelle der Original-Post-Anweisungen, welche in Deutschland zurückbleiben, an die Empfänger briefliche Benachrichtigungen, welche ergeben: den Betrag der zu erhaltenden Auszahlung, den Post-Aufgabeort der Einzahlung und den Namen und Wohnsitz des Agenten, welcher mit der Auszahlung beauftragt ist. Diese Benachrichtigungen

Digitized by Google

gen werden aber den Namen und Wohnort des Absenders der Post-Anweisung nicht enthalten, welcher vielmehr nur zur Kenntniß des betreffenden Agenten gelangt.

Vor der Auszahlung des Betrags in Amerika muß der Empfangnehmer sich in geeigneter Weise legitimiren. Es geschieht dies am Einfachsten, wenn derselbe den Namen und Wohnort des Absenders des Betrags zu bezeichnen vermag; deshalb empfiehlt es sich, daß der Absender von der erfolgten Einzahlung eines Geldbetrags nach Amerika den Adressaten brieflich unmittelbar unterrichtet, um ihm auf solche Weise die Führung der gedachten Legitimation zu erleichtern. — Dem Absender wird die richtige Auszahlung der eingezahlten Beträge gewährleistet, abgesehen von dem durch Krieg oder durch unabwendbare Folgen von Natur-Ereignissen herbeigeführten Verluste; der Anspruch auf Ersatz muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Aufgabe der Post-Anweisung an gerechnet, geltend gemacht werden. — In den Vereinigten Staaten von Amerika werden von den Agenten des Norddeutschen Lloyd Zahlungen bis zum Betrage von 50 Dollars zur Ueberweisung nach dem Norddeutschen Postgebiete gegen einem, dem obigen entsprechenden Tarif angenommen. Die in dieser Weise eingezahlten Beträge werden — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung nach dem Verhältniß von 1 Thlr. = 74¼ Cents — dem Ober-Post-Amte in Bremen überwiesen, von diesem auf gewöhnliche Post-Anweisungs-Formulare übertragen, und unterliegen demnächst der gleichen Behandlung wie Post-Anweisungen im internen Norddeutschen Verkehr.

Berlin, den 14. Januar 1869.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

39. In Folge eines mit der Französischen Postverwaltung getroffenen Uebereinkommens können vom 1. Februar d. J. ab Proben von roher und gesponnener Seide, sowie von gefärbter und gezwirnter Seide auch in dem Falle, wenn sie einen Kaufwerth haben, bis zum Gewicht von 6 Loth gegen ermäßigtes Porto mit der Briefpost nach Frankreich abgesandt werden. Das vom Absender zu entrichtende Porto beträgt:

bis	2 1/16 Loth	½	Groschen	resp. 3 Kreuzer,
über	2 1/16 bis 4 1/16 Loth	1¼	„	resp. 6 „
über	4 1/16 bis 6 Loth	2¼	„	resp. 9 „

Die Sendungen mit Seidenproben nach Frankreich müssen im Uebrigen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für die Versendung von Waarenproben nach Frankreich allgemein maßgebend sind.

Berlin, den 15. Januar 1869.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

40. Die Direction der Provinzial-Hülfskasse für Neuvorpommern hat zu ihrem Vorsitzenden für das Jahr 1869 den Herrn Geheimen Regierungs-Rath und Landrath a. D. von Seckt auf Repzin wiedergewählt.

Stettin, den 22. Januar 1869.

Der Ober-Präsident v. Münchhausen.

41. Polizei-Verordnung.

Indem wir auf strenge Beobachtung der in den noch in Kraft bestehenden Polizei-Verordnungen vom 27. Mai 1821 (Amtsbl. S. 121) und von 9. Dezember 1843 (Amtsblatt Stück 50, № 351), betreffend die zur Abwendung einer bei dem Schwingen und Trocknen des Flachses entstehenden Feuers-Gefahr, gegebenen Vorschriften ausdrücklich aufmerksam machen, haben wir zu deren Ergänzung auf Grund §§. 11 und folg. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 folgende Polizei-Verordnung beschlossen und hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1. Zum Trocknen des Flachses dürfen nur solche Backöfen benutzt werden, welche mit eisernen, in Mauerhaken befestigten Thüren versehen sind.

§. 2. Die aus Backöfen, welche zum Trocknen von Flachs benutzt werden, herausgenommene Asche ist entweder in verdeckten Behältnissen aufzusammeln oder in eine Erdgrube zu schaffen, und mit Erde zu bedecken.

§. 3. Sofort nach beendeter Arbeit müssen die Abfälle vom Schwingen des Flachses vergraben, die Abfälle vom Brechen des Flachses aber entweder zu neuer Heizung des Ofens verwendet, oder aus der unmittelbaren Nähe des Backofens fortgeschafft werden.

§. 4. Beim Brechen und Schwingen des Flachses darf nicht Taback geraucht werden.

§. 5. Zuwiderhandlungen gegen die in den vorstehenden §§. enthaltenen Verbote und Unterlassungen der darin gegebenen Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

Stralsund, den 15. Januar 1869.

Königliche Regierung.

42. Nach einem dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten erstatteten Berichte des Konsulats des Norddeutschen Bundes zu San Miguel de Salvador ist zu Rivas in Nicaragua am 7. April v. Js. ein gewisser L. C. Paul verstorben, welcher anscheinend ein nicht ganz unerhebliches Mobiliar- und Immobiliar-Vermögen hinterlassen hat. Der rc. Paul soll ein Deutscher resp. Preußischer Staatsangehöriger sein. — Die sich zu dem Nachlasse desselben etwa meldenden, gehörig legitimirten Erben würden nach dem Berichte des Konsulats schleunigst eine vor Gericht ausgestellte, von dem Bundes-Kanzler-Amte des Norddeutschen Bundes beglaubigte Vollmacht zur Liquidirung und eventuellen Empfangnahme der Erbschaft einzusenden haben; diese Vollmacht würde auf den Konsul zu San Miguel de Salvador, Dr. Bernhard, oder auf den von dem gedachten Konsul hierzu eventuell in Vorschlag gebrachten Kaufmann Fernando Laiago in Granada ausgestellt werden können. — Auf Anweisung des Herrn Ministers des Innern bringen wir diese Thatsache hiermit zur öffentlichen Kenntniß unter der Aufforderung an alle Diejenigen, welche sich für erbberechtigt halten, oder Erben des rc. Paul kennen, schleunigst an uns oder die nächste Polizei-Behörde Anzeige zu erstatten.

Stralsund, den 22. Januar 1869.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

43. Uebersicht des Bestandes, Zu- und Abganges an Gemüthskranken in der Irren-Bewahr- und Siechen-Anstalt vom 1. Januar bis mit dem 31. December 1868 zu Stralsund.

Bestand am 1. Januar 1868.			Zugang bis zum 31. Decbr. 1868.			Abgang vom 1. Januar bis ultimo December 1868.									Bestand am 1. Januar 1869.			Bemerkungen.
						geheilt			gebessert			gestorben						
männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	Arten der Krankheiten:
																		Wahnsinn 14
																		Blödsinn 22
																		Allgemeine Verwirrtheit 6
																		Tobsucht 1
																		Stumpfsinn 5
																		Narrheit 1
																		Siechе 4
25	22	47	4	8	12	59	—	—	—	1	1	2	3	1	4	25	28	53	Summa 53

Stralsund, den 21. Januar 1869.

44. Wir bestimmen hiermit auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. November 1841 und des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und auf Antrag der Herren Kreisdeputirten für Jagdangelegenheiten:

daß die gegenwärtige Beschußzeit der Niederjagd, einschließlich der Rehjagd, mit dem 31. Januar d. J. geschlossen ist, und von da ab die Schonzeit beginnt.

Stralsund, den 23. Januar 1869.

Königliche Regierung.

45. Wir bringen hiermit gern zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kirche zu Wieck — Kreis Rügen — von einem dortigen Gemeinde-Gliede eine weiße Altardecke mit gestickter Kante geschenkt worden ist.

Stralsund, den 21. Januar 1869.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

46. Behufs Wiederverpachtung der Wiesennutzung auf

1) 9 Morgen 135 □R. im Löddingshorn, Jagen 109b und 110k, Forstbegangs und Reviers Jagerhof;
2) 10 Morgen 35 □R. im Forsttheil Pferdeoppel, Jagen 95b, daselbst,

auf 6 Jahre, vom 1. April d. J. ab, habe ich, da am 15. d. Mts. keine genügenden Gebote abgegeben wurden, einen anderweitigen Termin auf den **11. Februar** cr., Vormittags 11 Uhr, zu Jagdhrug anberaumt.

Jagerhof, den 15. Januar 1869.

Der Königl. Oberförster. Bernuth.

47. Die an der von Anclam nach Friedland i./M. führenden Chaussee belegene Königliche Chausseegeld-Hebestelle zu Pelsin, welche eine Hebebefugniß für 1½ Meilen hat, soll vom 1. April d. J. ab, entweder auf 6 hintereinander folgende Jahre oder auf unbestimmte Zeit im Wege der Licitation **am 30. Januar** cr., Vormittags 10 Uhr, an unterzeichneter Amtsstelle anderweitig verpachtet werden. — Dispositionsfähige Personen, welche vorher eine Caution von 200 ℛ. bestellt haben, werden zum Bieten zugelassen und können die übrigen Pachtbedingungen in unserer Registratur während der Dienststunden zu jeder Zeit eingesehen werden.

Anclam, den 11. Januar 1869.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Stationirung der Landbeschäler im Jahre 1869.

48. Im Regierungs-Bezirk Stralsund sollen auf den nachstehend genannten Stationen in diesem Frühjahr Beschäler des Brandenburg'schen Landgestüts aufgestellt werden, und kann die Bedeckung der Stuten bald nach dem Eintreffen der Königlichen Hengste, welche am 1sten Februar cr. den Marsch dahin antreten werden, daselbst ihren Anfang nehmen.

№	Beschälstation	Kreis.
1.	Moekow	Greifswald.
2.	Stevelin	
3.	Franzburg	Franzburg.
4.	Lüdershagen	
5.	Grimmen	Grimmen.
6.	Kl. Miltzow	
7.	Kl. Kubbelkow	
8.	Samtens	Rügen.
9.	Parchow	
10.	Tetzitz	

Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Bedeckung der Stuten stattfinden kann, wird von Seiten der Herren Stationshalter die deßfalls nöthige Auskunft gegeben werden, im Uebrigen aber auf die unterm 3ten Februar 1851 dieserhalb erlassene Bekanntmachung aufmerksam gemacht.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 11. Januar 1869.

Der Königliche Landstallmeister Wettich.

Vermischte Nachrichten.

49. Das dem Civil-Ingenieur Aristide Bérard in Paris und dem Civil-Ingenieur August Marx in Bonn unter dem 14. Mai 1867 ertheilte Patent auf einen Stahlofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struckschen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 4.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 4. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 4. Stralsund, den 28. Januar 1869.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Büdners Jacob Kroß werden alle Diejenigen, welche an das ihm von dem Büdner Johann Schwebke verkaufte, zu Gr. Elmenhorst belegene Grundstück, bestehend in einer Ackerfläche von ungefähr 2 Morgen Magdeburger Größe, bisher zur Büdnerstelle № 70 daselbst gehörig, im Osten mit dem Grundstücke des Kroß, im Süden mit der Königlichen Forst im Westen mit dem Grundstücke des Schwebke, im Norden mit dem Grundstücke des Büdners Brunnemann grenzend, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 15ten u. 29. Januar u. 12. Februar 1869,

jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 17. December 1868.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Schlächtermeister Friedrich Carl Wilhelm Zander genannt Kruschin und seine Ehefrau Caroline Louise geb. Fäcks hierselbst, haben mittelst Vertrags vom 21. d. Mts. die eheliche Gütergemeinschaft für die Zukunft unter sich ausgeschlossen.

Stralsund, den 22. December 1868.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Edictalladung.

Nachdem über das Vermögen des Rittergutsbesitzers von Tigerström zu Leyerhof unter Sistirung der Special-Processe und Executionen das förmliche Discussionsverfahren eröffnet worden, werden alle Diejenigen, welche an das gedachte Vermögen, insbesondere an das dazu gehörige, im Grimmer Kreise belegene Rittergut Leyerhof, aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und sonstige Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, dieselben in einem der auf den

9ten, 23. Januar und 6. Februar 1869,

jedesmal Vormittags 9½ Uhr,

angesetzten Liquidationstermine in unserem Gerichtslocale vor dem Deputirten anzumelden und unter Ausführung der Vorzugsrechte zu justificiren, bei Vermeidung der Präclusion von der Discussionsmasse.

Im ersten Liquidationstermine soll zugleich in Betreff der Constituirung der Activmasse und über die mit derselben vorzunehmenden Maßregeln, sowie über die definitive Bestellung des Massencurators verhandelt werden. Es haben sich dazu sämmtliche Gläubiger einzufinden, bei dem Nachtheile, daß die Ausbleibenden an die Beschlüsse der Mehrheit der Erscheinenden für gebunden werden erachtet werden.

Auswärtige Creditoren haben Bevollmächtigte, wozu die hiesigen Rechts-Anwalte Justizrath Dr. Gutjahr, Justizrath Dr. Lenz, Dr. Ziehm und v. Kienitz sowie der Rechtsanwalt Kölpin zu Grimmen vorgeschlagen werden, zu bestellen, widrigenfalls sie zu den fernerern Verhandlungen über die Masse nicht werden zugezogen werden.

Alle Diejenigen, welche dem Rittergutsbesitzer von Tigerström zu Leyerhof noch Gelder oder Sachen verschulden, haben dieselben nicht an diesen, sondern an den bestellten Interimscurator Herrn Rechtsanwalt v. Bahl hierselbst abzuliefern, oder ad depositum des unterzeichneten Gerichts zu offeriren, bei Vermeidung nochmaliger Beitreibung.

Die Anberaumung eines Termines zum Versuch der gütlichen Aufgreifung des Debitwesens bleibt vorbehalten.

Greifswald, den 19. December 1868.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Edictalladung.

Nachdem über das Vermögen des mit seiner Ehefrau Marie geb. Reyher in Gütergemeinschaft lebenden Kaufmanns Johannes Nicolai hierselbst, in Firma „Johs. Nicolai“, durch Verfügung vom heutigen Tage unter Sistirung der Specialprozesse und Executionen der förmliche Konkurs eröffnet worden, werden alle Diejenigen, welche an das gedachte Vermögen aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 9ten, 23. Januar und 6. Februar 1869

jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Liquidationstermine vor dem Deputirten anzumelden und zu bescheinigen, auch etwaige Vorzugsrechte auszuführen, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Concursmasse.

Im ersten Liquidationstermine soll zugleich über die definitive Wahl des Concurscurators und die mit der Activmasse weiter zu treffenden Maßregeln Beschluß gefaßt werden, weshalb sich die Gläubiger in diesen Termine

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 5. Stralsund, den 4. Februar **1869.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 25. Januar d. Jrs. ausgegebene 7te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 7292. den Vertrag zwischen Preußen und Lübeck in Betreff der Zoll- und Steuerverhältnisse mehrerer Lübeckischer Gebietstheile. Vom 28. Mai 1868; unter

№ 7293. den Vertrag zwischen Preußen und Hamburg in Betreff der Zoll- und Steuerverhältnisse mehrerer hamburgischer Gebietstheile. Vom 28. Mai 1868; unter

№ 7294. den Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg in Betreff der Zoll- und Steuerverhältnisse des Fürstenthums Lübeck und der mit demselben zusammenhängenden oldenburgischen Gebietstheile. Vom 7. Oktober 1868; unter

№ 7295. die protokollarische Vereinbarung zwischen Preußen und Hamburg wegen Uebernahme der Zoll- und Steuerverwaltung durch Preußen in den dem Zollverein anzuschließenden hamburgischen Gebietstheilen. Vom 3. Oktober 1868; unter

№ 7296. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Dezember 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee durch das Selkethal von der Ermsleben-Harzgeroder Chaussee bei Meisdorf im mansfelder Gebirgskreise, Regierungsbezirk Merseburg, bis zur Grenze mit dem Herzogthum Anhalt vor Mägdesprung, und unter

№ 7297. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Dezember 1868, betreffend die dem Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein zu Osnabrück ertheilte Genehmigung zur Herstellung und Benutzung einer Verbindungsbahn zwischen der Georgs-Marien-Hüggelbahn und der Venlo-Hamburger Eisenbahn.

Das am 27. Januar d. Jrs. ausgegebene 8te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 7298. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Pr. Stargardter Kreises zum Betrage von 30,000 Thalern, III. Emission. Vom 28. November 1868; unter

№ 7299. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Dezember 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Elbing für den Bau und die Unterhaltung der Kreischausseen im Kreise Elbing: 1) von Elbing bis zur Marienburger Kreisgrenze bei Rückfort; 2) von Elbing über Ellerwald nach Tiegenhof; 3) von Weingarten, unweit Elbing, bis zur Pr. Holländer Kreisgrenze in der Richtung auf Mühlhausen; 4) von Elbing nach Tolkemit und von Tolkemit nach Neukirch an der Berlin-Königsberger Staatsstraße; unter

№ 7300. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Elbinger Kreises bis zum Betrage von 300,000 Thalern. Vom 2. Dezember 1868, und unter

№ 7301. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Tilsiter Kreises im Betrage von 60,000 Thalern, IV. Emission. Vom 7. Dezember 1868.

Das am 28. Januar d. Jrs. ausgegebene 9te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 7302. das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Hypothekenamtes Meisenheim und die Vereinigung des Bezirks desselben mit dem Hypotheken-Amtsbezirke Simmern. Vom 28. Dezember 1868; unter

№ 7303. das Statut des Verbandes zur Melioration der Schwentzeck-Wiesen im Kreise Johannisburg. Vom 21. Dezember 1868, und unter

№ 7204. das Privilegium wegen Emission von 7,000,000 Thaler Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft. Vom 11. Januar 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

30. Nach der Bestimmung des Königlichen Finanz-Ministerii wird die nachstehende

Ministerial-Erklärung

(1. für Mecklenburg-Schwerin)
(2. „ Mecklenburg-Strelitz.)

Nachdem die Königlich Preußische Regierung und die Großherzoglich Mecklenburg- ad 1 Schwerinsche / ad 2 Strelitzsche Regierung sich über die Grundsätze, nach denen die Tragfähigkeit der Flußfahrzeuge zu ermitteln ist, verständigt haben, ist zwischen den gedachten Regierungen Folgendes verabredet worden: — Vom 1. Januar 1869 ab sollen die von Preußischen Behörden nach den Vorschriften wegen Vermessung der die Wasserstraßen zwischen der Elbe und der Weichsel befahrenden Flußfahrzeuge und die von Mecklenburgischen Behörden nach den von dem gedachten Tage in Kraft tretenden Vermessungs-Vorschriften ausgestellten Meßbriefe für Flußfahrzeuge sowohl bei Erhebung der Preußischen Schifffahrts-Abgaben auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und der Weichsel als bei Erhebung der Mecklenburgischen Schifffahrts-Abgaben auf der Elbe

Digitized by Google

Stöhr und Havel gleichmäßig zum Grunde gelegt werden, vorbehaltlich der aus besonderen Gründen und ohne Unterschied, ob der Meßbrief von der Behörde des einen oder des anderen Staats ausgestellt ist, zu veranstaltenden Nachvermessungen einzelner Fahrzeuge. — Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden, welche nach erfolgter Auswechselung gegen eine übereinstimmende Erklärung des Großherzoglich Mecklenburg- ad 1 Schwerinschen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ad 2 Strelitzschen Staatsministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in den beiderseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit haben soll.

Berlin, den 7. Januar 1869.

Der Königlich Preußische Präsident des Staats-Ministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten
Graf von Bismarck.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 28. Januar 1869.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director v. d. Groeben.

31. Die Königlich Preußische Staats-Regierung hat in Gemeinschaft mit den übrigen Verwaltungen des Telegraphen-Vereins die Bestimmungen, welche sich auf das Verhältniß der Telegraphen-Anstalt zum Publikum beziehen, einer neuen Redaction unterworfen und wie folgt zusammengestellt:

Telegraphen-Ordnung

für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins nebst den den innern Verkehr auf den Linien des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes* und der innerhalb desselben gelegenen Eisenbahnen betreffenden zusätzlichen Bestimmungen.**

Bereich.

§. 1. Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist auch diejenige telegraphische Correspondenz unterworfen, welche sich nur auf den Linien des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes incl. der innerhalb desselben gelegenen Eisenbahnen oder zwischen diesen und ausländischen Linien ohne Berührung der Linien anderer Vereins-Staaten bewegt, soweit nicht in den nachfolgenden Zusätzen Abweichungen vorgeschrieben sind.

Benutzung des Telegraphen.

§. 2. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen. — Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

§. 3. Die Vereins-Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Dienststunden der Telegraphen-Stationen.

§. 4. Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich:

a. Stationen mit permanentem Dienst (Tag und Nacht),
b. Stationen mit verlängertem Tagesdienst bis Mitternacht,
c. Stationen mit vollem Tagesdienst,
d. Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Stationen ad b. und c. beginnen:
vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr Morgens,
vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr Morgens.

Die Station ad c. schließt den Dienst um 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen ad d. sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage):
von 9 bis 12 Uhr Vor- und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags;
an Sonntagen:
von 8 bis 9 Uhr Vor- und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

§. 5. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. — Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, bezeichnungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post oder durch Expressen.* Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Aufgabe-Station nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist. — Auch ist die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung „bureau-restant" oder „poste restante" zulässig.

Im innern Verkehr können die Depeschen auch mit „Bahnhof restant" bezeichnet werden.

*) Das Norddeutsche Telegraphen-Gebiet umfaßt die Staaten des Norddeutschen Bundes, sowie den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen-Darmstadt.

**) Die zusätzlichen Bestimmungen sind mit lateinischer Schrift und gegen den übrigen Text zurückgerückt gedruckt.

***) Die besonderen Vorschriften über den Verkehr mit den außereuropäischen Telegraphen-Verwaltungen sind event. bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

*) Unter Express-Beförderung ist jede Weiterbeförderung durch ein schnelleres Transportmittel als die Post verstanden.

Digitized by Google

Erforderniße der zu befördernden Depeschen.

§. 6. Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein. — Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden. — Obenan muß die Adresse stehen, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders. — Die Adresse muß der Art sein, daß die Bestellung an den Adressaten ohne weitere Ermittelungen, Rückfragen, Zweifel ꝛc. erfolgen kann. Sie hat für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei, damit im Falle von Verstümmelungen des Eigennamens der Adressat am Bestimmungsorte aufgefunden werden könne. — Die Angabe des Landes, in welchem der Wohnort des Adressaten liegt, ist obligatorisch, mit Ausnahme der Fälle, wo dieser Wohnort eine Hauptstadt oder ein wichtiger Börsen- oder Handelsplatz ist. — Bei Depeschen, welche für auf dem Meere befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Adresse, außer den gewöhnlichen Angaben, noch die offizielle Bezeichnung und Nummer, sowie die Nationalität des Adreßschiffes enthalten. — Es ist dem Absender gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen. — Die etwaigen Angaben bezüglich des Beförderungsweges, der Zustellung an den Adressaten, der Empfangs-Anzeigen, der Recommandation, der Nachsendung und der Weiterbeförderung müssen unmittelbar hinter der Adresse, die Angaben bezüglich der frankirten Antworten zwischen Text und Unterschrift, die etwaige Beglaubigung hinter der Unterschrift stehen. — Depeschen, welche die hiernach erforderlichen Angaben nicht enthalten, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden. Die Folgen ungenauer **resp.** unvollständiger Angaben sind jedoch jedenfalls vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Depeschen, deren Beförderung streckenweise oder ausschliesslich durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphengebietes gelegenen Eisenbahnen stattzufinden hat, dürfen nicht mehr als 50 Worte enthalten.

Gattungen der Depeschen.

§. 7. Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen: 1) Staats-Depeschen, 2) Dienst-Depeschen, 3) Privat-Depeschen.

Besondere Bestimmungen für Staats-Depeschen.

§. 8. Staats-Depeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt aufgegeben werden. Sie müssen als Staats-Depeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Die Zusatzbestimmung zu §. 9 gilt auch für Staats-Depeschen.

Besondere Bestimmungen für Privat-Depeschen.

§. 9. Bei Privat-Depeschen ist die Fassung in der Landessprache Regel. Sie können überdies in jeder andern Sprache abgefaßt sein, welche den Stationen als zulässig bezeichnet ist. — Die Depeschen, welche hiernach nicht wie gewöhnliche Depeschen zulässig sind, sind wie geheime Depeschen anzusehen. — Die semaphorischen Depeschen müssen entweder in der Sprache des Landes, in welchem die semaphorische Station, welche die Beförderung der Depesche an das Adreßschiff zu besorgen hat, gelegen ist, oder in Zeichen des allgemeinen Handels-Kodex abgefaßt sein. — Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privat-Depeschen gestattet, wenn sie zwischen Stationen zweier Staaten gewechselt werden, welche diese Art der Correspondenz zulassen. — Depeschen, welche nur Börsen-Course, Waaren- und Getreide-Preise ꝛc. enthalten, werden nicht als chiffrirte Depeschen angesehen (**cfr.** §. 15).

Für Depeschen, welche streckenweise oder ausschliesslich durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

Controle der Depeschen.

§. 10. Der Aufgeber einer Privat-Depesche ist verpflichtet, auf deshalfiges Verlangen die Aechtheit der Unterschrift seiner Depesche nachzuweisen. — Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. — Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabe-Station, beziehungsweise der Zwischen- oder Adreß-Station, oder dessen Stellvertreter, und in zweiter Instanz der dieser Station vorgesetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet. — Bei Staats-Depeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Gebühren-Erhebung.

§. 11. Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungs-Gebühren in Voraus zu entrichten. Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterbeförderungs-Gebühren zu entrichten:

1) die ganze Taxe derjenigen Depeschen, welche durch die semaphorischen Stationen von einem Schiffe aufgenommen und weiterbefördert sind;
2) die Ergänzungs-Taxe der nachzusendenden Depeschen (**cfr.** §. 17).

In allen Fällen, wo eine Gebühren-Entrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

Währung der Gebühren.

§. 12. Die Gebühren-Erhebung erfolgt in der Landes-Währung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabe-Station angehört. — Die Entrichtung der Gebühren kann

Digitized by Google

in klingender Münze verlangt werden. — Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Bei Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes mit anderer Währung als der Thaler-Währung sind die nach dem Silbergroschen-Satze festgesetzten Gebühren-Beträge, wenn der Aufgeber nicht in Silbergroschen bezahlt, möglichst genau in die landesübliche Münze umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, welche in der Landes-Währung nicht darstellbar sind, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Beförderungs-Gebühren.

§. 13. Bei der Feststellung der Gebühren ist stets eine einfache Depesche, d. h. eine Depesche, welche höchstens 20 Worte enthält, zu Grunde gelegt. Die auf die einfache Depesche anwendbare Taxe erhöht sich um die Hälfte für je 10 Worte mehr. — Die Gebühren für die telegraphische Beförderung der Staats- und Privat-Depeschen, welche innerhalb des Vereins-Gebietes verbleiben, werden nach Maßgabe der directen Entfernung nach folgendem Tarif erhoben:

Entfernung		Taxe.					
nach Zonen.	nach Meilen.	Norddeutsch.		Oesterreichisch.	Süddeutsch.	Niederländisch.	Französisch.
		Sgr.	Pf. Kr.	Kr.	Kr.	Guld.	Cent.
I.	bis 10	8	— 40	— 80	— 28	0,50	1
II.	über 10 bis 45	16	— 80	— 56	1 24	1,00	2
III.	über 45 . . .	24	1 20	1 24	1,50	3	

Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt die Gebühr bis zur Vereinsgrenze, ohne Rücksicht auf die Entfernung:

24 Sgr. = 1 Fl. 20 Kr. Oest. = 1 Fl. 24 Kr. Süddeutsch = 1,50 Gld. Niederländisch = 3 Francs.

Abweichend hiervon wird im Verkehr zwischen Baden, Bayern, Württemberg und Hohenzollern einer- und Frankreich, der Schweiz und Italien andererseits nur die Vereinsgebühr von 8 Sgr. = 28 Kr. Süddeutsch = 1 Franc erhoben, wenn die Depeschen innerhalb des Vereins nur die Linien zweier oder mehrerer der obigen Länder berühren. — Zu dieser Vereins-Gebühr treten die nach dem internationalen Tarif zu berechnenden ausländischen Gebühren. — Hierbei gilt als Regel, daß die Gebühren nach dem wohlfeilsten Wege zwischen dem Ursprungs- und dem Bestimmungsorte der Depesche zu berechnen sind, es sei denn, daß dieser Weg unterbrochen oder bedeutend weiter ist, oder daß der Aufgeber in seiner Depesche einen anderen Weg vorgeschrieben hat cfr. §. 6. — Eine solche Vorschrift ist dann nicht nur für die Berechnung der Gebühren, sondern auch für die Instradirung der Depesche maßgebend, insofern nicht dienstliche Rücksichten es verhindern, in welchem Falle jegliche Beschwerde unzulässig ist.

Die Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes verbleiben (ausschliesslich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Landen, welche dem Vereins-Tarif unterliegen), betragen:

für die 1. Zone 5 Sgr.
„ „ 2. „ 10 „
„ „ 3. „ 15 „.

Die Zonen werden nach einem Princip gebildet, vermöge dessen die erste Zone gegen 11—18, die zweite Zone gegen 44—52 Meilen directer Entfernung begreift.

Für den Verkehr mit dem Auslande beträgt, wenn ausser dem Norddeutschen nicht auch die Linien anderer Vereins-Staaten berührt werden, die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarif-Bestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten.)

Bestimmung der Wortzahl.

§. 14. Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1) Alles, was der Aufgeber in das Original seiner Depesche behufs der Beförderung schreibt, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt (cfr. §. 6).
2) Das Maximum der Länge eines Wortes ist auf 7 Silben festgesetzt; der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt.
3) Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt.
4) Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. l'un, qu'il, l'Europe, so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen.
5) Die Namen von Ländern, Städten, Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards &c., die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt.
6) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel gilt für die Berechnung der Gruppen von Buchstaben, welche keine geheime Bedeutung haben.
7) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern, werden je für ein Wort gezählt.

Ebenso wird die Unterstreichung eines oder mehrerer aufeinander folgender Wörter für ein Wort gerechnet.

8) Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet. Dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht dar-

Digitized by Google

stellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet.

9) Punkte, Kommata und Trennungszeichen oder Bruchstriche, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen.

10) Die Buchstaben, welche den in Ziffern geschriebenen Zahlen angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden jeder für eine Ziffer gezählt.

11) Bei chiffrirten und den (laut §. 9) als geheime zu behandelnden Depeschen werden zunächst sämmtliche als Chiffern benutzte Ziffern, Buchstaben oder Zeichen im chiffrirten Text zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort. Die Zeichen, welche die Gruppen trennen, werden mitgezählt, insofern der Aufgeber nicht ausdrücklich erklärt hat, daß sie nicht mittelegraphirt werden sollen.

Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

Recommandirte Depeschen.

§. 15. Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig kollationirt und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist. — Hat die Depesche nicht bestellt werden können, so enthält die Rückmeldung die Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, sowie die nöthigen Angaben, damit der Aufgeber eventuell seine Depesche in die Hände des Adressaten gelangen lassen könne. — Der Aufgeber einer recommandirten Depesche kann sich die Rückmeldung nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen, wenn er die dazu nöthigen Angaben liefert. — Die Recommandation ist obligatorisch für alle chiffrirten Depeschen, sowie für solche Depeschen, welche als geheime betrachtet werden (cfr. §. 9). — Wenn in Form chiffrirter Depeschen geschriebene Handels- und Börsen-Depeschen unrecommandirt aufgegeben werden, so ist jede Reclamation wegen etwaiger Verstümmelung unzulässig. — Die Taxe für die Recommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche.

Empfangs-Anzeigen.

§. 16. Der Aufgeber einer jeden Depesche kann verlangen, daß ihm die Zeit, zu welcher die Depesche seinem Correspondenten zugestellt worden ist, telegraphisch angezeigt werde. — Hat die Depesche nicht bestellt werden können, so erfolgt statt der Empfangs-Anzeige die Mittheilung der Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, nebst den nöthigen Angaben, damit der Aufgeber seine Depesche eventuell in die Hände des Adressaten gelangen lassen könne. — Die Taxe für die Empfangs-Anzeige ist gleich derjenigen einer einfachen Depesche. — Soll die Empfangs-Anzeige nach einem andereren Orte als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche befördert werden, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und der Adreß-Station der Empfangs-Anzeige zur Anwendung.

Nachsenden von Depeschen.

§. 17. Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz: „nachzusenden" beifügen, in welchem Falle die Bestimmungs-Station dieselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung an die angegebene Adresse weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adreß-Ort befördert, insofern sich dieser in dem gleichen Staate, beziehungsweise im Vereinsgebiete befindet. — Der Zusatz „nachzusenden" kann auch von weiteren Adressen begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adresse befördert. — Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

Depeschen mit verschiedenen Adressen.

§. 18. Die Depeschen können adressirt werden:

a. an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten,
b. an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte,
c. an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichen Orte.

Ist eine Depesche nach verschiedenen Adreß-Stationen zu befördern,* so wird sie als ebenso viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreß-Stationen angegeben sind und muß in ebenso vielen Originalien aufgegeben werden. — Gehören jedoch die verschiedenen Adreß-Stationen einer und derselben Verwaltung des Auslandes an, so werden die Gebühren nach den internationalen Tarifen von der Aufgabe-Station bis zur Grenze des Bestimmungs-Staates nur Ein Mal, die Terminal-Taxe des Bestimmungs-Staates aber so viel Mal berechnet, als Adreß-Stationen angegeben sind. — Soll eine Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressen abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 4 Sgr. ꝛc. erhoben.

Im internen Verkehr ist die Vervielfältigungs Gebühr nach dem Satze von 2½ Sgr. zu erheben.

Frankirte Antworten.

§. 19. Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren. — Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist die Angabe beizufügen: „Antwort bezahlt" und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche derselben Beförderungs-Strecke zu erlegen. — Soll die zu frankirende Antwort nach einem andern als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche übermittelt werden, so kommt für die Antwort-Depesche der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und der Adreß-Station der Antwort zur Anwendung. — Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: „Antwort bezahlt . . . . . Frcs. . . . . Cts." und diesen Betrag einzuzahlen. — Die Frankirung der Antwort darf das Dreifache der für die Ursprungs-Depesche erhobenen Gebühr nicht überschreiten. — Die Bestimmungs-Station zahlt den Betrag der bei der Aufgabe-Station für die Rückantwort erhobenen Gebühr baar, in Depeschenmarken oder vermittelst einer Kassenanweisung an den Adressaten, dem es

Digitized by Google

anheimgestellt bleibt, die Antwort abzusenden, wann, an wen und wohin er will. Diese Antwort wird angesehen und behandelt, wie jede andere Depesche. — Kann die Ursprungs-Depesche nicht bestellt werden, oder verweigert der Adressat ausdrücklich die Annahme der für die Rückantwort bestimmten Summe, so giebt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Dienstnotiz, welche die Stelle der Antwort vertritt. Diese Dienstnotiz enthält die Mittheilung der Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, und die nöthigen Angaben, damit der Aufgeber seine Depesche eventuell nachsenden lassen könne.

Weiterbeförderungs-Gebühren.

§. 20. Depeschen — recommandirt oder nicht, — welche **per** Post weiterzubefördern sind, werden von der Ankunfts-Station als recommandirte Briefe frankirt zur Post gegeben, ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger, mit Ausschluß solcher Depeschen, welche über das Meer hinaus zu senden sind, sei es in Folge Unterbrechung unterseeischer Telegraphen-Linien, sei es Behufs Erreichung solcher Länder, welche mit Europa keine telegraphische Verbindung haben. Die hierfür entfallenden Post-Gebühren sind vom Aufgeber zu entrichten. — Im Wechselverkehr mit Frankreich werden durch die Post zu befördernde nicht recommandirte Depeschen wie gewöhnliche Briefe zur Post gegeben und das Porto vom Adressaten erhoben. Die Gebühren für die mittelst der Post zu bewirkende Weiterbeförderung recommandirter Depeschen, so wie der Depeschen mit Empfangsanzeige hingegen hat der Aufgeber zu entrichten, und zwar:

4 Sgr. x. für jede am Orte **poste restante** zu deponirende oder **per** Post innerhalb des gleichen Staates (**resp.** Vereinsgebietes) zu versendende Depesche;

8 Sgr. x. für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu versendende Depesche;

20 Sgr. x. für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche.

Von der Adressstation werden diese Depeschen als recommandirte Briefe frankirt und innerhalb des Vereins als Expressbriefe behandelt. — Die Kosten für die Weiterbeförderung **per** Expressen werden in der Regel vom Adressaten erhoben. Der Aufgeber einer recommandirten Depesche oder einer Depesche mit Empfangsanzeige hat jedoch das Recht, diese Weiterbeförderung zu frankiren, indem er einen von der Aufgabe-Station festzustellenden Betrag hinterlegt, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind. — Für die semaphorische Beförderung der Depeschen von den semaphorischen Stationen nach den Schiffen **et vice versa** ist eine besondere Zuschlagstaxe zu den tarifmäßigen Gebühren zu entrichten.

Im Auslande findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphenlinien hinaus in der Regel nur per Post statt. In welchen Staaten auch Weiterbeförderung durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphenstationen zu erfragen. — Bei Vereins- und internationalen Depeschen, die per Post weiterzubefördern sind, ist eine streckenweise Beförderung durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphengebiets gelegenen Eisenbahnen nicht statthaft, und werden dergleichen Depeschen daher event. von der letzten Bundes-Telegraphenstation unmittelbar der Post zur Weiterbeförderung übergeben. — Im internen Verkehr hat der Aufgeber einer per Post weiterzubefördernden Depesche die wirklichen Postgebühren von 5½ Sgr. (1 Sgr. Porto, 2 Sgr. Recommandationsgebühr und 2½ Sgr. Expressbestellgebühr) zu entrichten, wofür die Depesche von der Adressstation als recommandirter Expressbrief frankirt wird. — Depeschen, welche im internen Verkehr „Bahnhof restant" adressirt sind, werden in Bezug auf die Gebühren ebenso wie „poste restante" Depeschen behandelt. In beiden Fällen sind die obigen Gebühren mit Ausschluss der Expressbestellgebühr, also 3 Sgr., von Aufgeber zu erheben.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

§. 21. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden. — Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 4 Sgr. x. erstattet. — Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren für die bereits durchlaufene Strecke den betheiligten Verwaltungen; die übrigen ausländischen und besonderen Gebühren werden dem Aufgeber restituirt. — Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers an die Bestimmungsstation erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphisch Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren. — Die erlegten Gebühren für die Depesche, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht restituirt. — Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren.

Im internen Verkehr betragen die im Alinea 2 erwähnten Gebühren 2½ Sgr.

Verfahren bei der Adreß-Station.

§. 22. Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station ausgefertigt, in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche enthalten und mit dem Siegel der Station versehen. — Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch die Post, oder durch Expressen weiterzusenden sind, mit möglichster Beschleunigung der Weiterbeförderungs-Anstalt in der erwähnten Weise zugeführt. — Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden denselben die für ihn eingehenden Depeschen, auch wenn sie keinen Nachsendungsvermerk tragen, an den neuen Adressort nachtelegraphirt, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hierfür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

Digitized by Google

Bestellung durch Telegraphenboten.

§. 23. Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsschein ohne Aufenthalt nach der Wohnung des Adressaten resp. nach der in der Depesche bezeichneten Adresse oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist. — Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt. — Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden. — Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäftsgehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber verlangt hat, daß die Zustellung nur in die Hände des Adressaten stattfinden solle. — In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Anderen aushändigt, hat der Letztere in der Empfangsbescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort „für“ und den Namen des Adressaten beizufügen.

Unbestellbare Depeschen.

§ 24. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabestation telegraphische Meldung gemacht. — Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat in seiner Wohnung nicht angetroffen worden ist, die Depesche auch nicht an eine der im §. 23 Al. 4. erwähnten Personen hat ausgehändigt werden können, so wird dieselbe bei der Adressstation aufbewahrt, in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige zurückgelassen. — Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet. — In gleicher Weise wird mit „bureau restant“ Depeschen verfahren. — Hat eine semaphorische Depesche innerhalb 30 Tagen nach ihrer Aufgabe dem Adressschiffe nicht übermittelt werden können, so wird sie als unbestellbar zurückgelegt. War es eine recommandirte Depesche und das Adressschiff hat sich nicht gezeigt, so giebt die semaphorische Station dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29. Tages durch eine dienstliche Rückmeldung Kenntniß. Der Aufgeber kann, gegen Bezahlung einer besonderen Depesche an die betreffende semaphorische Station verlangen, daß seine Depesche noch fernere 30 Tage Behufs Beförderung an das Adressschiff bereit gehalten werde u. s. f. — Geht ein solches Verlangen nicht ein, so legt die semaphorische Station die Depesche den 30. Tag als unbestellbar zurück.

Garantie und Reklamationen.

§. 25. Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb einer bestimmten Frist keinerlei Garantie und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten. — Für Depeschen, welche durch Schuld der Telegraphen-Verwaltung nicht in die Hände des Adressaten gelangt sind, sowie für solche Depeschen, welche in Folge wesentlicher Verstümmelung oder bedeutender Verzögerung erweislich ihren Zweck nicht haben erfüllen können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, sofern deren Reclamation innerhalb 3 Monaten (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern innerhalb 6 Monaten) vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt. — Im Falle der Unterbrechung einer unterseeischen Telegraphen-Linie kann der Aufgeber die Rückerstattung des Theiles der Gebühren, welcher auf die nicht telegraphisch durchlaufene Strecke entfällt, verlangen, nach Abzug jedoch der Kosten, welche etwa für die nicht telegraphische Weiterbeförderung veranlagt sind. — Die Erstattung der Gebühren kann verfagt werden, wenn der Verlust, die Verspätung oder die Verstümmelung der Depesche einer Verwaltung zur Last fällt, welche den internationalen Verträgen nicht beigetreten ist und die Verpflichtung zur Gebühren-Erstattung abgelehnt hat. — Die Reclamationen sind bei der Aufgabe-Station einzureichen. Als Beweisstücke sind beizufügen: eine schriftliche Erklärung der Bestimmungs-Station oder des Adressaten, wenn die Depesche nicht angekommen ist, die dem Adressaten zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Verstümmelung oder Verzögerung handelt. — Bei Reclamation wegen Verstümmelung muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler die Depesche der Art verstümmelt ist, daß sie ihren Zweck nicht hat erfüllen können. — Für Fehler in Handels- und Börsen-Depeschen, welche in Form chiffrirter Depeschen geschrieben, aber ohne Recommandation zur Beförderung angenommen sind (cfr. §. 15), findet eine Rückzahlung von Gebühren nicht Statt. — Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reclamation bei der Verwaltung des Aufgabeorts durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

Berichtigungs-Depeschen.

§. 26. In den im vorigen Paragraphen vorgesehenen Fällen bezieht sich die Rückerstattung nur auf die Gebühren derjenigen Depeschen, welche verzögert, verstümmelt oder nicht angekommen sind, nicht aber auf die Gebühren solcher Depeschen, welche etwa durch die Verzögerung, Verstümmelung oder Nichtankunft jener Depeschen nothwendig oder überflüssig geworden sind. — Dagegen hat der Empfänger einer jeden Depesche das Recht, die Wiederholung der ihm zweifelhaften Stellen zu verlangen, wofür zu entrichten ist:

1) die Taxe einer einfachen Depesche für das desshalb an die Aufgabe-Station zu richtende Verlangen,
2) die Taxe einer nach der Länge der zu wiederholenden Stelle berechneten Depesche.

Ein gleiches Recht wird dem Aufgeber bewilligt, wenn er Gründe haben sollte zu vermuthen, daß seine Depesche verstümmelt sei. — Diese Taxen werden von der Station sofort zurückvergütet, wenn aus der Wiederholung hervorgeht, daß der Sinn der ursprünglichen Depesche durch die Telegraphen-Anstalt verstümmelt worden ist.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

§. 27. Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, oder deren Bezahlung vom Adressaten verweigert wird, hat der Absender auf

Digitized by Google

Verlangen nachzuzahlen. — Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender erstattet.

Depeschen-Abschriften.

§. 28. Der Aufgeber und Adressat, falls sie sich als solche gehörig legitimiren, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Original-Dokumente noch vorhanden sind. — Für jede Abschrift kommt die fixe Gebühr von 4 Sgr. ꝛc. in Berechnung.

Im internen Verkehr beträgt die Gebühr pro Abschrift 2½ Sgr.

Aufstehung der früheren Telegraphen-Ordnung.

§. 29. Die gegenwärtige Telegraphen-Ordnung tritt, an Stelle der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes ꝛc. vom 24. Dezember 1867, am 1. Januar 1869 in Kraft.

Berlin, im Dezember 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Graf **von Bismarck-Schönhausen.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

32. Nach einem dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten erstatteten Berichte des Konsulats des Norddeutschen Bundes zu San Miguel de Salvador ist zu Rivas in Nicaragua am 7. April v. Js. ein gewisser L. C. Paul verstorben, welcher anscheinend ein nicht ganz unerhebliches Mobiliar- und Immobiliar-Vermögen hinterlassen hat. Der ꝛc. Paul soll ein Deutscher resp. Preußischer Staatsangehöriger sein. — Die sich zu dem Nachlasse desselben etwa meldenden, gehörig legitimirten Erben würden nach dem Berichte des Konsulats schleunigst eine vor Gericht ausgestellte, von dem Bundes-Kanzler-Amte des Norddeutschen Bundes beglaubigte Vollmacht zur Liquidirung und eventuellen Empfangnahme der Erbschaft einzusenden haben; diese Vollmacht würde auf den Konsul zu San Miguel de Salvador, Dr. Bernhard, oder auf den von dem gedachten Konsul hierzu eventuell in Vorschlag gebrachten Kaufmann Fernando Laiago in Granada auszustellen werden können. — Auf Anweisung des Herrn Ministers des Innern bringen wir diese Thatsache hiermit zur öffentlichen Kenntniß unter der Aufforderung an alle Diejenigen, welche sich für erbberechtigt halten, oder Erben des ꝛc. Paul kennen, schleunigst an uns oder die nächste Polizei-Behörde Anzeige zu erstatten.

Stralsund, den 22. Januar 1869.

Königliche Regierung.

33. Dem Kaufmann Fr. Amtsberg zu Franzburg ist auf Grund der §§. 1 und 2 des Gesetzes über die Beförderung von Auswanderern vom 7. Mai 1853 die Concession zur Beförderung von Auswanderern nach Rußland, Asien, Australien und America — mit Ausnahme von Brasilien — über die Einschiffungshäfen der Elbe und Weser: — Stettin und Antwerpen, als Agent des Unternehmers von Trützschler-Falkenstein zu Berlin, ertheilt worden.

Stralsund, den 29. Januar 1869.

Königliche Regierung.

34. Im IV. Quartale 1868 sind folgende rechtskräftige Urtheile, welche auf Zuchthausstrafe lauten, bei den Königlichen Kreisgerichten des hiesigen Departements ergangen:

I. bei dem Königlichen Kreisgericht zu Stralsund gegen

1) den Arbeiter Friedrich Christian Theodor Ahrens in Stralsund wegen schweren Diebstahls am 2. October 1868 zu 3 Jahren Zuchthaus und 3 Jahren Stellung unter Polizei-Aufsicht, 2) den Arbeiter Johann Joachim Heinrich Tabel in Stralsund wegen schweren Diebstahls am 2. October 1868 zu 3 Jahren Zuchthaus und 3 Jahren Stellung unter Polizei-Aufsicht, 3) den Arbeiter Carl Johann Friedrich Ludwig in Stralsund wegen schweren Diebstahls am 2. October 1868 zu 2 Jahren Zuchthaus und 2 Jahren Stellung unter Polizei-Aufsicht, 4) den Zimmergesellen Friedrich Wilhelm Schultz aus Capelle wegen schweren Diebstahls im Rückfalle am 4. November 1868 zu 2 Jahren Zuchthaus und 2 Jahren Stellung unter Polizei-Aufsicht, 5) den Arbeiter Johann Michael Fischer zu Altefähre wegen Raubes am 10. November 1868 zu 5 Jahren Zuchthaus und 5 Jahren Stellung unter Polizei-Aufsicht, 6) den Matrosen Otto Gustav Gronert zu Stralsund wegen schweren Diebstahls im Rückfalle am 11. November 1868 zu 1 Jahr Zuchthaus und 1 Jahr Stellung unter Polizei-Aufsicht, zusätzlich zu einer früher erkannten Strafe, 7) den ehemaligen Kaufmann Christian Lehmann zu Stralsund wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Personen unter 14 Jahren am 12. November 1868 zu 4 Jahren Zuchthaus, 8) den Wirthschaftsinspector Emil Friedrich Christian Seehaase zu Kludzevitz wegen wissentlichen Meineides am 13. November 1868 zu 2 Jahren Zuchthaus, 9) den Arbeiter Friedrich Theodor Anton Schodt zu Stralsund wegen schweren und Banden-Diebstahl im Rückfalle am 17. November 1868 zu 8½ Jahren Zuchthaus und 8½ Jahren Stellung unter Polizei-Aufsicht, 10) den Arbeiter Gustav Carl Christian Schodt zu Stralsund wegen schweren und Banden-Diebstahl am 17. November 1868 zu 8 Jahren Zuchthaus und 8 Jahren Stellung unter Polizei-Aufsicht, 11) den Arbeiter Friedrich Johann Theodor Krüger zu Stralsund wegen schweren Diebstahls im Rückfalle am 17. November 1868 zu 5 Jahren Zuchthaus und 5 Jahren Stellung unter Polizei-Aufsicht, 12) den Arbeiter Jacob Kreutz zu Pruchten wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit einer Person unter 14 Jahren am 18. November 1868 zu 4 Jahren Zuchthaus, 13) den Arbeiter Fritz Westphal zu Barth wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle am 20. November 1868 zu 15 Jahren Zuchthaus und 10 Jahren Stellung unter Polizei-Aufsicht, 14) die unverehelichte Johanna Caroline Friederike Popp zu Michaelsdorf wegen Theilnahme an einem schweren Diebstahl, schwerer Hehlerei und Betrugs am 20. November 1868 zu 2 Jahren 3 Monaten Zuchthaus, 3 Jahren Stellung unter Polizei-Aufsicht, 15) den Arbeiter Johann Heinrich Christian Albrecht zu Barth wegen schwerer Hehlerei am 20. November 1868 zu 2½ Jahren Zuchthaus und 3 Jahren Stellung unter Polizei-Aufsicht, 16) den Arbeiter Johann Theodor Wilhelm Hoff-

Digitized by Google

mann zu Franzburg wegen schweren Diebstahls im Rückfalle am 23. November 1868 zu 2 Jahren Zuchthaus und 2 Jahren Stellung unter Polizei-Aufsicht, 17) den Dienstjungen Joachim Christian Theodor Gehse zu Wulfshagen wegen vorsätzlicher Brandstiftung am 25. November 1868 zu 10 Jahren Zuchthaus.

II. **beim Königlichen Kreisgerichte in Greifswald** gegen

1) den Bäckermeister Gustav Theodor Adolph Frand zu Lassan wegen vorsätzlicher und in betrügerischer Absicht ausgeführter Brandstiftung am 27. October 1868 zu 10 Jahren Zuchthaus und 5 Jahren Stellung unter Polizei-Aufsicht, 2) die separirte Arbeiterfrau Christiane Biernow geb. Bentzin zu Greifswald wegen schweren Diebstahls im Rückfalle am 29. October 1868 zu 2 Jahren Zuchthaus und 2 Jahren Stellung unter Polizei-Aufsicht, 3) die unverehelichte Friederike Marie Marckmann zu Greifswald wegen wiederholten einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle am 4. November 1868 zu 2 Jahren 3 Monaten Zuchthaus und 3 Jahren Stellung unter Polizei-Aufsicht.

III. **bei dem Königlichen Kreisgericht in Bergen** gegen

1) den Schmiedelehrling Wilhelm Schwede zu Sehlen wegen zweier schwerer Diebstähle und Unterschlagung am 23. September 1868 zu 2 Jahren Zuchthaus und 2 Jahren Stellung unter Polizei-Aufsicht, 2) den Arbeiter Wilhelm Ruuck zu Promoissel wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle am 18. November 1868 zu 2 Jahren Zuchthaus und 2 Jahren Stellung unter Polizei-Aufsicht.

Greifswald, den 16. Januar 1869.

Königliches Appellationsgerichts. von Seeckt.

55. Vom 1. Februar cr. ab gehen die Ortschaften Banz, Bubkow, Creptitz (Kreeptitz), Dranske, Goos, Kuhle, Lancken, Posthaus und Starrvitz von dem Bestellbezirke von Altenkirchen auf den von Wieck a. Rügen über.

Stettin, den 23. Januar 1869.

Ober-Post-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

56. Nach §. 61 der Bank-Ordnung vom 5. October 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen. — Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig. (§§. 66, 105, 109 der Bank-Ordnung.)

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1869.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

57. Nachdem der in den Erwerbsurkunden der Bauerstellen № III. und IV. zu Grummenhagen contractlich bedungene Weg zur Verbindung des Windebrack-Crummenhäger Weges mit den Hofstagen der genannten beiden Bauerstellen hergestellt worden ist, haben die Hofbesitzer Schröder und Denzien beantragt, daß der von ihren Vorbesitzern zwischen den beiden Hofstagen eingerichtete directe Verbindungsweg als öffentlicher Weg gelegt werde. — Indem solches hierdurch bekannt gemacht wird, ergeht gleichzeitig die Aufforderung, Einwendungen dagegen binnen präclusivischer Frist von vier Wochen hier anzumelden und zu begründen.

Franzburg, den 22. Januar 1869.

Der Landrath Graf Behr-Negendank.

58. Bei der heute stattgehabten Auslosung der pro 1868 zu amortisirenden Kreischausseebau-Obligationen des Kreises Greifswald sind folgende Nummern gezogen worden:

Litt. **A.** 25, 91, 128, 258 zu je 200 Thlr.

Litt. **B.** 36 zu 100 Thlr,

welche den Besitzern mit der Aufforderung hiermit gekündigt werden, den Kapitalbetrag nach Ablauf von 6 Monaten gegen Rückgabe der Obligationen und der Zinscoupons der späteren Fälligkeitstermine bei der Kreis-Communal-Kasse hieselbst in Empfang zu nehmen. — Die Zurückzahlung der bezüglichen Capitalbeträge kann auf Wunsch der Besitzer der Obligationen auch schon am 2. Januar k. J. erfolgen, nach Ablauf der sechsmonatlichen Kündigungsfrist hört die fernere Verzinsung der gekündigten Obligationen auf.

Greifswald, den 31. October 1868.

Der Landrath von Wedell.

59. Unter den Schafen zu Gnies und Nalswiek ist die cont. Klauenseuche ausgebrochen.

Bergen, den 25. Januar 1869.

Königliches Landraths-Amt.

60. Die Pockenkrankheit unter den Schafen der Pächterwittwe Poggendorf zu Hinrichshagen acad. und des Pächter Krüger auf der Insel Koos ist erloschen, und unter den Schafen des Pächter Lühder zu Gr. Schoenwalde ist die Räude ausgebrochen.

Greifswald, den 29. Januar 1869.

Der acad. Amtshauptmann Haenisch.

61. Das bisherige Grenz-Aufseher-Etablissement am Meyenkrebs bei Demmin soll am **19. Februar d. J.**, Vormittags 11 Uhr, auf dem Steuer-Amte zu Demmin öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. — Kaufliebhaber können die näheren Bedingungen, die Tage und die Besitzurkunden auf dem Steuer-Amte zu Demmin in den Dienststunden einsehen.

Anclam, den 25. Januar 1869.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

62. Das bisherige Haupt-Zoll-Amts-Gebäude in Tribsees, am Markte sub № 74 belegen, und mit einer Auffahrt, einem Hofraum und einem Hintergebäude versehen, soll zusammen mit der dazu gehörigen Wiese (Hütung) von 20 Morgen 111 □Ruthen, höherer Anordnung zufolge und unter Vorbehalt der höheren Genehmigung zur Ertheilung des Zuschlages, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist ein

Digitized by Google

Licitationstermin auf **den 18. März d. J.**, Vormittags um 10 Uhr, auf dem Königlichen Steuer-Amte in Tribsees anberaumt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Besitz-Dokument über dies Grundstück, Auszüge aus dem Auseinandersetzungsplan von Tribsees, die Taxen und die Verkaufsbedingungen zu Jedermanns Einsicht, auf dem genannten Königlichen Steuer-Amte, ausliegen.

Wolgast, den 30. Januar 1869.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

63. Die hiesige Gartenwächterstelle soll zum 1. Mai d. Js. anderweitig unterm Vorbehalt dreimonatlicher Kündigung besetzt werden. Mit der Stelle ist ein Gehalt von 100 ℛ verbunden, und bleibt daneben es vorbehalten den Inhaber derselben auch die Pflege der städtischen Anlagen gegen eine jährliche Entschädigung von 20 ℛ mitzuübertragen. — Civilversorgungsberechtigte wollen sich binnen drei Monaten bei uns unter Beibringung eines ärztlichen Attestes und ihrer Führungs-Zeugnisse melden.

Grimmen, den 26. Januar 1869.

Der Magistrat.

64. Die vacante hiesige 2te Nachtwächterstelle, mit welcher ein festes jährliches Gehalt von 48 ℛ verbunden ist, soll anderweitig besetzt werden. Qualificirte Personen, welche sich im Besitze eines Civil-Versorgungs-Scheins befinden und jene Stelle zu übernehmen Willens sind, werden hiermit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen unter Vorlegung ihres Civil-Versorgungsscheins und sonstiger über ihre Führung sprechender Zeugnisse persönlich bei uns zu melden.

Lassan, den 25. Januar 1869.

Der Magistrat.

65. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Conrector Bonnke in Schivelbein ist zum Pastor in Labenz, Synode Schivelbein ernannt, und bei den zu dieser Parochie gehörigen Gemeinden Labenz, Rezin und Carsbaum eingeführt worden.

Die Pfarrstelle zu Mützenow, Stadtsynode Stolp, Königlichen Patronats, zu welcher eine Kirche und 2 Schulen gehören, ist durch Todesfall erledigt und sofort wieder zu besetzen.

In Stelle des pensionirten Navigations-Lehrers Wienholdt zu Barth ist der Navigations-Lehrer Erich vom 1. d. Mts. ab als Lehrer bei der Navigations-Schule zu Barth angestellt worden.

In Stelle des verstorbenen Gutspächters Hauptmann Arndt zu Ranzow ist der Gutspächter Schumacher zu Polkwitz als Districts-Wege-Commissarius für die Kirchspiele Bobbin und Sagard gewählt und bestätigt worden.

Zum Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Gustow ist an Stelle des Rittergutsbesitzers Stutz zu Gustow der Gutspächter Reimer zu Klein-Bandelvitz gewählt und bestätigt worden.

Der Lehrer Carl Schultz in Ravenhorst ist daselbst definitiv angestellt worden.

Dem Lehrer Peters aus Toitz ist die Schulstelle zu Drosedow definitiv verliehen worden.

Zu Räumungs-Kommissarien derjenigen Graben-Genossenschaften, deren Statuten bisher schon publicirt worden, sind erwählt und bestätigt worden:

A. **im Kreise Rügen.**

Für den Duvenbach:

1) der Rittergutsbesitzer Spalding auf Teetzitz,
2) „ „ Lange in Bergen,
3) „ Gutspächter Schultz zu Tartzitz.

B. **im Kreise Greifswald.**

I. Für den Brandmühlengraben:
der akademische Forstmeister Wiese zu Greifswald.

II. Für den Fiesebach:
1) der Gutspächter Briest zu Boltenhagen,
2) „ Schulze Beug zu Rubenow.

C. **im Kreise Franzburg.**

I. Für die Barthe:
1) der Oberamtmann Brunst zu Endingen,
2) „ Oberförster Barkow zu Schuenhagen,
3) „ Oberamtmann Holst zu Frauendorf.

II. Für den Echhöfer Abzugsgraben und den Langenhanshaeger Bach: der Gutspächter Krüger zu Löbnitz.

III. Für den Hohenbrück-Graben:
der Oberförster Barkow zu Schuenhagen.

IV. Für den Ochsenkoppel-Graben:
der Gutsbesitzer Münchmeyer zu Cummerow.

V. Für den Prohner Bach:
1) der Gutspächter Schirrmann zu Prohn,
2) „ Rittergutsbesitzer von Schaevenbach auf Sommerfeld.

VI. Für den Wieplenhagener und Saaler Bach:
1) der Rittergutsbesitzer Rewoldt auf Wieplenhagen,
2) der Gutspächter Ramelow zu Hessenburg.

VII. Für den Wolfsbach:
der Oberförster Barkow zu Schuenhagen.

VIII. Für den Zipker Bach:
der Domainenpächter Henning zu Flemendorf.

Vermischte Nachrichten.

66. Dem Herrn Charles Evotte in Paris ist unter dem 18. Januar 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Schneiden von großen Zahnrädern an Ort und Stelle, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

67. Dem Techniker O. Hoffmann und dem Kupferschmiedemeister Albert Zabel zu Striegau unter dem 30. Juli 1867 ertheilte Patent auf einen durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Brennapparat, ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struckschen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 5.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 6. Stralsund, den 11. Februar **1869.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 1. Februar d. Jrs. ausgegebene 3te Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält unter

№ 230. die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes. Vom 29. Januar 1869; unter

№ 231. die Ernennung des bisherigen preußischen General-Konsuls Grafen von Keyserling in Bukarest zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst, und unter

№ 232. die Ernennung der bisherigen Konsular-Agenten C. Liepmann in Oran, C. Bronde in Bona und H. Rheinboldt in Philippeville zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes.

Das am 30. Januar d. Jrs. ausgegebene 10te Stück der Gesetz-Sammlung, enthält unter:

№ 7305. die Verordnung, betreffend die Organisation der Disziplinarbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont. Vom 18. Januar 1869, und unter

№ 7306. das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke des Kryxy-Bruches, Kreis Kosten. Vom 14. Dezember 1868.

Das am 5. Februar d. Jrs. ausgegebene 11te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 7307. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1869. Vom 1. Februar 1869; unter

№ 7308. das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Korporation der Königsberger Kaufmannschaft, im Betrage von 250,000 Thalern. Vom 18. Januar 1869; unter

№ 7309. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des zweiten Nachtrages zu dem Statut der Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg vom 25. April 1823. Vom 20. Januar 1869, und unter

№ 7310. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des dritten Nachtrages zu dem Statute der Weseler Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung wegen Erhöhung des Grundkapitals. Vom 20. Januar 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

68. Nach einem dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten erstatteten Berichte des Konsulats des Norddeutschen Bundes zu San Miguel de Salvador ist zu Rivas in Nicaragua am 7. April v. Js. ein gewisser L. E. Paul verstorben, welcher anscheinend ein nicht ganz unerhebliches Mobiliar- und Immobiliar-Vermögen hinterlassen hat. Der ꝛc. Paul soll ein Deutscher resp. Preußischer Staatsangehöriger sein. — Die sich zu dem Nachlasse desselben etwa meldenden, gehörig legitimirten Erben würden nach dem Berichte des Konsulats schleunigst eine vor Gericht ausgestellte, von dem Bundes-Kanzler-Amte des Norddeutschen Bundes beglaubigte Vollmacht zur Liquidirung und eventuellen Empfangnahme der Erbschaft einzusenden haben; diese Vollmacht würde auf den Konsul zu San Miguel de Salvador, Dr. Bernhard, oder auf den von dem gedachten Konsul hierzu eventuell in Vorschlag gebrachten Kaufmann Fernando Laiago in Granada ausgestellt werden können. — Auf Anweisung des Herrn Ministers des Innern bringen wir diese Thatsache hiermit zur öffentlichen Kenntniß unter der Aufforderung an alle Diejenigen, welche sich für erbberechtigt halten, oder Erben des ꝛc. Paul kennen, schleunigst an uns oder die nächste Polizei-Behörde Anzeige zu erstatten.

Stralsund, den 22. Januar 1868.

Königliche Regierung.

69. In Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 22. v. Mts. bringen wir hierdurch auf Ermächtigung des Herrn Ministers des Innern zur öffentlichen Kenntniß, daß nach angestellten Ermittelungen der am 7. April d. J. zu Rivas in Nicaragua verstorbene L. E. Paul identisch ist mit dem Maler Carl Louis Ferdinand Paul, dessen Wittwe Marie, geb. Besse zu Buckau bei Magdeburg wohnt. Das Königl. Stadt- und Kreis-Gericht zu Magdeburg hat zur Nachlaß-Regulirung Verhandlungen eingeleitet.

Stralsund, den 1. Februar 1869.

Königliche Regierung.

70.

Reglement

über die Beschaffung der Räumung und Unterhaltung des Angerode-Vorland-Hohenbarnekower Grenz-Grabens.

Auf Grund des §. 3 des Vorfluths-Gesetzes für Neuvorpommern und Rügen vom 9. Februar 1867 wird hiermit nach Anhörung der Betheiligten nachstehendes Reglement zum Zweck der Räumung und fluthmäßigen Herstellung des Angerode-Vorland-Hohenbarnekower Grenzgrabens erlassen:

§. 1. Die Ausführung der Räumungsarbeiten wird

Digitized by Google

fortan nicht den Adjacenten überlassen, sondern erfolgt alljährlich durch zwei von den Adjacenten erwählte Commissarien. — Die vorgenommenen Wahlen bedürfen der Bestätigung der Königlichen Regierung, dieselbe wird nur mit dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für den Fall, daß die Räumungs-Kommissarien ihren Obliegenheiten ungenügend nachkommen sollten, ertheilt, und mit der Maaßgabe, daß solchenfalls das Landrathsamt zur Ernennung anderweitiger Kommissarien ermächtigt wird.

§. 2. Die Kommissarien bestimmen die Zeit der Vornahme, die Reihenfolge und den Umfang der Räumungsarbeiten. — Die Räumungsarbeiten haben sich auf fluthmäßige Herstellung des ursprünglichen Grabenprofils mit der Maaßgabe zu beschränken, daß für die Grabensohle eine Breite von 1½ Fuß festgesetzt wird, und daß die obere Verbreiterung dem entsprechend nach technischen Grundsätzen festgestellt werde. — Die erste Räumung erfolgt auf Grund eines Nivellements.

§. 3. Die Kosten der Räumung werden durch die Kommissarien berechnet und nöthigenfalls auf deren Antrag durch das Landraths-Amt im Wege der administrativen Execution eingezogen.

§. 4. Jeder Adjacent hat diejenigen Kosten zu tragen, welche für die Grabenarbeiten seines Räumungsgebietes verwendet werden. Es kann auch die verhältnißmäßige Vorausentrichtung eines Beitrages, vorbehaltlich der definitiven Kostenrepartition, zum Zweck sofortiger Bezahlung einzelner Arbeiten als Vorschuß eingefordert werden.

§. 5. Die etwa entstehenden Generalkosten für Aufstellung des Nivellements ꝛc. werden nach Verhältniß der Ruthenzahl der Ufergrenzen von den Adjacenten getragen.

Stralsund, den 30. Januar 1869.

Königliche Regierung.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (G.-S. S. 265) verordnen wir hiermit zur Ausführung des unter heutigem Datum von uns bestätigten Reglements für die Räumung und Unterhaltung des Angerode-Vorland-Hohenbarnekower Grenzgrabens, was folgt:

§. 1. Durch den Graben zu fahren, zu reiten, Vieh zu treiben, oder denselben zu durchschreiten, ist nicht erlaubt, desgleichen sind alle Vornahmen an den Ufern untersagt, die eine Beschädigung derselben nach sich ziehen. Ebensowenig dürfen irgend welche Anlagen, welche den freien Wasserlauf behindern, in dem Graben gebuldet und Holz, Flachs, Steine oder andere Gegenstände in denselben niedergelegt werden.

§. 2. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese in §. 1 gegebenen Bestimmungen trifft die Contraenienten eine Geldbuße bis zu 5 ℛ; auch haben dieselben die Kosten für die Wiederherstellung der beschädigten Grabenstrecke zu tragen und die verbotenen Anlagen, sowie die dem freien Wasserlaufe hinderlichen Gegenstände sofort zu entfernen.

Stralsund, den 30. Januar 1869.

Königliche Regierung.

71. Reglement über die Beschaffung der Räumung und Unterhaltung des faulen Baches.

Zum Zweck der Herstellung und Erhaltung einer fluthmäßigen Räumung des faulen Baches von seinem Austritt aus dem Neubauhöfer Teich bis zur südlichen Grenze der Franzburger Domanial-Wiesen einschließlich des von Müggenhall kommenden und in den faulen Bach einmündenden Abzugsgrabens von Dänenteiche abwärts, wird auf Grund des §. 3 des Vorfluths-Gesetzes für Neu-Vorpommern und Rügen vom 9. Februar 1867 (G.-S. S. 220) nach Anhörung der Betheiligten nachstehendes Reglement erlassen:

§. 1. Die Anordnung und Ausführung der Räumungs-Arbeiten wird fortan nicht den Adjacenten überlassen, sondern erfolgt durch einen vom Landrath ernannten Commissar.

§. 2. Der Commissar bestimmt die Zeit der Vornahme, die Reihenfolge und den Umfang der Räumungs-Arbeiten. Wird von ihm die Aufstellung eines Nivellements für erforderlich gehalten, so bildet dieses die Grundlage für den Umfang der Räumung.

§. 3. Die Kosten der Räumung werden durch den Commissar berechnet und ausgeschrieben, nöthigenfalls auf dessen Antrag durch das Landraths-Amt im Wege der Administrativ-Execution eingezogen.

§. 4. Jeder Adjacent hat diejenigen Kosten zu tragen, welche für die Grabenarbeiten seines Räumungsgebietes verwendet werden. Es kann auch die verhältnißmäßige Vorausentrichtung eines Beitrages vorbehaltlich der definitiven Kosten-Repartition zum Zwecke sofortiger Bezahlung einzelner Arbeiten als Vorschuß eingefordert werden.

§. 5. Die entstehenden Generalkosten für Aufstellung des Nivellements ꝛc. werden nach Verhältniß der Ruthenzahl der Ufergrenzen von den Adjacenten getragen.

Stralsund, den 29. Januar 1869.

Königliche Regierung.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (G.-S. S. 265) verordnen wir hiermit im Anschlusse und zur Ausführung des unter heutigem Datum von uns genehmigten Reglements für die Genossenschaft zur Räumung des faulen Baches ꝛc. was folgt:

§. 1. Durch den faulen Bach und den in denselben mündenden von Müggenhall kommenden Abzugsgraben, vom Dänenteiche ab, zu fahren, zu reiten, Vieh zu treiben oder darin zu tränken, ist nicht erlaubt, außer an den vom Landrath gestatteten vorschriftsmäßig angelegenden Plätzen. Letztere müssen in den Böschungen und unterhalb der Normalsohle des Baches gepflastert und dergestalt eingefriedigt werden, daß der Bach und dessen Ufer außerhalb der gepflasterten Stellen vom Vieh nicht betreten werden können.

§. 2. Waschbänke, Fischbehälter, Verzäunungen und sonstige Anlagen sind ohne Genehmigung des Landraths im Bache nicht zu dulden. Ebensowenig dürfen Holz, Steine, Flachs und andere Gegenstände, welche den freien

Digitized by Google

Wasserlauf behindern, ohne die gedachte Genehmigung in den Bach niedergelegt werden.

§. 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 1 und 2 werden mit Geldbuße von 1 bis 5 Thalern bestraft. Auch werden die verbotenen Anlagen auf Kosten der Contravenienten beseitigt.

Stralsund, den 29. Januar 1869.

Königliche Regierung.

72. Reglement

über Beschaffung der Räumung und Unterhaltung des Bauerbruch-, Knüppeldamm-, Schleusen- und Bredenbruch-Grabens.

Auf Grund des §. 3 des Vorfluthgesetzes für Neuvorpommern und Rügen vom 9. Februar 1867 wird hiermit auf Antrag der Betheiligten nachstehendes Reglement zur Beschaffung der Räumung und Instandhaltung des aus dem Königlichen Forstbegang Wittenhagen kommenden und von dort durch die Feldmarken von Abtshagen, Zandershagen und Neubauhof in den Franzburger See fließenden Wasserlaufs, in seinen einzelnen Theilen Bauerbruch-, Knüppeldamm- und Schleusen-Graben genannt, sowie für den in denselben auf Abtshäger Feldmark mündenden Bredenbruch-Graben erlassen:

§. 1. Die Ausführung der Räumungsarbeiten wird fortan nicht den Adjacenten überlassen, sondern erfolgt alljährlich durch zwei erwählte Kommissarien. — Die vorgenommenen Wahlen bedürfen der Bestätigung der Königlichen Regierung; dieselbe wird nur unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für den Fall, daß die Räumungs-Kommissarien ihren Obliegenheiten ungenügend nachkommen sollten, ertheilt, und mit der Maaßgabe, daß solchenfalls das Landraths-Amt zur Ernennung anderweitiger Kommissarien ermächtigt wird.

§. 2. Die Kommissarien bestimmen die Zeit der Vornahme, die Reihenfolge und den Umfang der Räumungsarbeiten. — Die Räumungsarbeiten haben sich auf fluthmäßige Herstellung des regulirten ursprünglichen Grabenprofils zu beschränken. Die erste Räumung erfolgt auf Grund eines Nivellements.

§. 3. Die Kosten der Räumung werden durch den Kommissarius berechnet und nöthigenfalls durch das Landrathsamt im Wege der administrativen Execution eingezogen.

§. 4. Jeder Adjacent hat diejenigen Kosten zu tragen, welche für die Grabenarbeiten seines Räumungsgebietes verwendet werden. Es kann die verhältnißmäßige Vorausentrichtung eines Beitrages vorbehaltlich der definitiven Kostenrepartition zum Zweck sofortiger Bezahlung einzelner Arbeiten als Vorschuß eingefordert werden.

§. 5. Die etwa entstehenden Generalkosten für Aufstellung eines Nivellements ꝛc. werden nach Verhältniß der Ruthenzahl der Ufergrenzen getragen.

Stralsund, den 29. Januar 1869.

Königliche Regierung.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (G. S. S. 265) verordnen wir hiermit im Anschluß und zur Ausführung des unter heutigen Datum von uns genehmigten Reglements für die Beschaffung der Räumung und Unterhaltung des Bauerbruch-, Knüppeldamm-, Schleusen- und Bredenbruch-Grabens was folgt:

§. 1. Durch den vorstehend näher bezeichneten Graben zu fahren, zu reiten, in demselben Vieh zu tränken, ist nicht erlaubt; Waschbänke, Fischbehälter, Verzäunungen und sonstige Anlagen sind ohne Genehmigung des Landraths in dem Graben nicht zu dulden, auch dürfen Holz, Steine, Flachs und andere Gegenstände, die den freien Lauf des Wassers behindern, nicht in den Graben gelegt werden.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen im §. 1 werden mit Geldbuße von 1 bis 5 Thalern bestraft und die verbotenen Anlagen auf Kosten der Contravenienten beseitigt werden.

Stralsund, den 29. Januar 1869.

Königliche Regierung.

73. Reglement

über die Räumung und Unterhaltung des von Kl. Bisdorf aus durch die Feldmarken Creutzmannshagen, Behnkenhagen, Neuendorf, Willershusen und Wüst-Eldenow in den Ryck fließenden Vorfluthsgrabens, sowie den von Wüst-Eldenow kommenden Seitengraben.

Auf Grund des §. 3 des Vorfluthsgesetzes für Neu-Vorpommern und Rügen vom 9. Februar 1867 wird hiermit nach Anhörung der Betheiligten nachstehendes Reglement zur Beschaffung der Räumung und Instandhaltung des von Kl. Bisdorf aus durch die Feldmarken von Creutzmannshagen, Behnkenhagen, Neuendorf, Willershusen und Wüst-Eldenow in den Ryck fließenden Vorfluthsgrabens, sowie für den von Wüsteney herkommenden Seitengraben erlassen:

§. 1. Die Ausführung der Räumungsarbeiten wird fortan nicht den Adjacenten überlassen, sondern erfolgt alljährlich durch drei von den Adjacenten zu erwählenden Kommissarien. — Die vorgenommenen Wahlen bedürfen der Bestätigung der Königlichen Regierung; dieselbe wird nur mit dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für den Fall, daß die Räumungs-Kommissarien ihren Obliegenheiten ungenügend nachkommen sollten, ertheilt und mit der Maaßgabe, daß solchen Falls das Landraths-Amt zur Ernennung anderweitiger Kommissarien ermächtigt wird. Das Amt der Kommissarien wird von denselben als ein Ehrenamt verwaltet. — Den Kommissarien steht es jederzeit frei ihr Amt niederzulegen.

§. 2. Die Kommissarien bestimmen die Zeit der Vornahme, die Reihenfolge und den Umfang der Räumungsarbeiten. — Die Räumungsarbeiten haben sich auf fluthmäßige Herstellung des regulirten ursprünglichen Grabenprofils zu beschränken. — Die erste Räumung erfolgt auf Grund eines Nivellements.

§. 3. Die Kosten der Räumung werden von den Kommissarien berechnet und nöthigenfalls auf deren Antrag durch das Landraths-Amt im Wege der administrativen Execution eingezogen.

§. 4. Jeder Adjacent hat diejenigen Kosten zu tragen, welche für die Grabenarbeiten seines Räumungsge-

Digitized by Google

bietes verwendet worden. Es kann auch die verhältnißmäßige Vorausentrichtung eines Beitrages vorbehaltlich der definitiven Kostenrepartition zum Zweck sofortiger Bezahlung einzelner Arbeiten als Vorschuß eingefordert werden.

§. 5. Die etwa entstehenden Generalkosten für Aufstellung eines Nivellements ꝛc. werden nach Verhältniß der Ruthenzahl der Ufergrenzen von den Adjacenten getragen.

Stralsund, den 29. Januar 1869.

Königliche Regierung.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (G.-S. S. 265) verordnen wir hiermit im Anschlusse und zur Ausführung des unter heutigem Datum von uns genehmigten Reglements für die Genossenschaft zur Räumung des vorbezeichneten von Kl. Bisdorf aus durch die Feldmarken von Creutzmannshagen, Behnkenhagen, Neuendorf, Wusterhusen und Wüst-Eldenow in den Ryck fließenden Vorfluthsgrabens und des in denselben mündenden Seitengrabens was folgt:

§. 1. Durch den Graben zu reiten, Vieh zu treiben oder in denselben zu tränken ist nicht erlaubt, außer an den von den Kommissarien gestatteten vorschriftsmäßig anzulegenden Plätzen.

§. 2. Waschbänke, Fischbehälter, Verzäunungen und sonstige Anlagen dürfen ohne Genehmigung der Kommissarien in dem Graben nicht angebracht und ebensowenig Holz, Steine, Flachs und andere Gegenstände, welche den freien Wasserlauf behindern, ohne gedachte Genehmigung in den Graben gelegt werden.

§. 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 1 und 2 werden mit Geldbuße bis zu 5 Thalern bestraft und die verbotenen Anlagen auf Kosten der Contravenienten beseitigt werden.

Stralsund, den 29. Januar 1869.

Königliche Regierung.

74. Nach dem uns von dem Kuratorium des Nationaldanks für Veteranen mitgetheilten Jahres-Bericht pro 1867 ist aus dem Jahre 1866, nach Berücksichtigung vorhanden gewesener Vorschüsse, ein Bestand von 264,599 ℛ 1 ℊ 3 ₰ übernommen, im Jahre 1867 eine Einnahme von 101,900 ℛ 22 ℊ 4 ₰ erzielt; davon die Summe von 74,441 ℛ 6 ℊ 4 ₰ zu Unterstützungen verwendet worden, und nach Abrechnung der sonstigen Ausgaben am Schlusse des Jahres 1867 ein Kassen- und Vermögens-Bestand von 271,731 ℛ 1 ℊ 5 ₰ verblieben, von welchem bei dem Kuratorio der Stiftung 160,721 ℛ 23 ℊ 3 ₰, und bei den Organen in den Provinzen 111,009 ℛ 8 ℊ 2 ₰ vorhanden waren. — Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird bemerkt, daß von dem ersteren Betrage, abgesehen von dem Verwaltungskostenfonds von 769 ℛ 22 ℊ 1 ₰, der bei weitem größere Theil mit 109,410 ℛ 3 ℊ 9 ₰ Specialstiftungen angehört, von welchen die Kapitalien den urkundlichen Bestimmungen gemäß unangreifbar und nur die Zinsen der letzteren verwendbar sind; mithin — während der andere Betrag von 111,009 ℛ 8 ℊ 2 ₰, soweit er nicht ebenfalls Specialstiftungen angehört, der Disposition der einzelnen Provinzial- und Kreis-Commissariate unterstellt ist — der zur Verfügung des Kuratorii des National-Dankes stehende s. g. allgemeine Unterstützungsfonds sich auf die Summe von 50,541 ℛ 27 ℊ 5 ₰ beschränkt. — Eine Vertheilung dieser Summe muß durch die Erwägung ausgeschlossen bleiben, daß einerseits bei der unabweislichen Berücksichtigung aller zur Zeit noch vorhandenen hülfsbedürftigen Veteranen, auf den Einzelnen ein so geringer Betrag entfallen würde, daß damit Keinem derselben eine Hülfe gewährt werden würde; während andererseits nach Ausschüttung dieses Bestandes, dem Kuratorio die Mittel zur Fürsorge für die Veteranen, bei der mit zunehmenden Lebensjahren eintretenden größeren Hülfsbedürftigkeit, entgehen würden. Das Kuratorium hat daher darauf Bedacht nehmen müssen, im Allgemeinen nur die Zinsen dieses Fonds zur Verwendung zu bringen, eine Verminderung des Kapitalbestandes aber in möglichst geringem Umfange eintreten zu lassen.

Stralsund, den 3. Februar 1869.

Königliche Regierung.

75. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 5. Februar 1865, Amtsblatt pro 1865, Stück 6, bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß die Musterungsbehörden für die Schiffs-Mannschaften in den Seestädten des hiesigen Regierungsbezirks für die Jahre 1869 und 1870 wie folgt constituirt sind:

1. In Stralsund.

Vorsitzender: der Herr Rathsherr Bartels, Beisitzer: die Herren Schiffs-Capitaine und Schiffer-Aelteste Moritz Kasten und Heinrich Kräft.

2. In Greifswald.

Vorsitzender: der Herr Polizei-Director Rathsherr Hellfritz, Beisitzer: die Herren Schiffer-Aeltermann Pottlich und Hafenmeister Marquardt.

3. In Wolgast.

Vorsitzender: der Herr Bürgermeister Lendel, Beisitzer: die Herren Schiffscapitaine J. Riemann und Rahnert.

4. In Barth.

Vorsitzender: der Herr Polizei-Director Rathsherr Sagert, Beisitzer: die Herren Rathsverwandten C. Steinorth und Kaufmann-Aeltermann E. Beug.

Stralsund, den 2. Februar 1869.

Königliche Regierung.

76. Der Brasilianische Vice-Konsul Joseph Behrend zu Stettin ist zum Brasilianischen Konsul daselbst ernannt und Namens des Norddeutschen Bundes für diese Ernennung das Exequatur ertheilt worden.

Stralsund, den 28. Januar 1869.

Königliche Regierung.

77. An Stelle des verstorbenen Herrn Bugeaud, Duc d'Isly, ist der bisherige Französische Consul in Syra Herr M. Huet zum Französischen Consul in Stettin ernannt worden. — Das Exequatur ist demselben ertheilt.

Stralsund, den 28. Januar 1869.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

78. Dem Kaufmann Wilhelm Küster zu Stolp ist das Exequatur als Königlich Dänischer Vice-Konsul ertheilt worden.

Stralsund, den 28. Januar 1869.

Königliche Regierung.

79. Zur Prüfung weiblicher Personen über ihre Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht im Departement der Königlichen Regierung zu Stralsund haben wir im Einverständniß mit dieser Behörde auf den **15ten, 16. und 17. März d. J.** (Montag ꝛc. nach **Dom. Judica**) Termin angesetzt. — Zu dieser Prüfung haben sich alle die zu gestellen, welche als Lehrerinnen an einer höheren Töchterschule oder als Elementarlehrerinnen angestellt zu werden, oder als Privatlehrerinnen zu wirken wünschen. — Personen, welche die Stellung von Hauslehrerinnen einnehmen wollen, sind nicht verpflichtet, sich einer Prüfung vor der Kommission zu unterziehen und werden zu einer solchen nicht angenommen, es sei denn, daß sie kein Bedenken hegen, sich bei der Prüfung nach demselben Maßstabe beurtheilen zu lassen, welcher an diejenigen angelegt wird, die ein Zeugniß für die öffentliche Anstellung sich erwerben wollen. — In dem Anmeldeschreiben hat jede Competentin sich bestimmt darüber zu erklären, für welche von diesen Stellungen im Unterrichts- und Erziehungswesen sie begehrt geprüft zu werden. Diejenigen, welche dieser Prüfung sich unterziehen wollen, haben die unten näher angegebenen Zeugnisse und zugleich mit denselben eine Probe ihrer Handschrift in deutscher und lateinischer Schrift, nebst einer von ihnen angefertigten Zeichnung mit einem glaubhaften Attest darunter, daß beides von ihnen selbst angefertigt sei, der Königlichen Regierung in Stralsund spätestens 14 Tage vor dem genannten Termin einzusenden. Es ist unzulässig, eins oder das andere dieser Papiere erst bei der Erscheinung zur Prüfung vorzulegen. — Die einzureichenden Papiere sind folgende: das Taufzeugniß, der Confirmationsschein, ein Sittenzeugniß von Seiten des Seelsorgers, nöthigenfalls von der Polizeiobrigkeit, ein Schulzeugniß und ein sonstiger Nachweis über die genossene Vorbildung, ein Lebenslauf. — Diejenigen Competentinnen, welche bereits an einer öffentlichen oder Privatschule unterrichtet haben, werden wohlthun, auch ein Zeugniß des Vorstehers der Lehranstalt über ihre bisherigen Leistungen und über ihr Verhalten beizubringen. — Demnächst haben die Competentinnen sich am Tage vor der Prüfung, also am 14. März d. J., Nachmittags 4 Uhr, in dem Lokale der höheren Töchterschule, welcher Fräulein Gehring vorsteht, persönlich zu melden, wo das Nöthige über den Gang der Prüfung mitgetheilt werden wird. Bei der Meldung haben die Bewerberinnen eine von ihnen angefertigte Handarbeit im Weißnähen vorzulegen. — Ausländerinnen haben ihre Zulassung zur Prüfung bei uns nachzusuchen unter Einreichung ihres Lebenslaufs, ihres Geburtsscheins und ihres Sittenzeugnisses. — Die der Prüfungscommission vorzulegenden Zeugnisse sind, wenn sie nur zu diesem Zweck ausgestellt werden, stempelfrei. Nur solche weibliche Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, können zu der Prüfung zugelassen werden. — Die Prüfungsgebühren betragen Vier Thaler, welche an die Bureaukasse der Königlichen Regierung zu Stralsund einzuzahlen sind.

Stettin, den 27. Januar 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß zu dem Anmeldeschreiben ein Stempel zu 5 Sgr. zu verwenden ist.

Stralsund, den 6. Februar 1869.

Königliche Regierung.

80. Zur Prüfung solcher Präparanden für das Elementar-Schullehrer-Amt, welche ihre Ausbildung nicht in einem Schullehrer-Seminar erhalten haben, ist für das laufende Jahr der **22ste** und **23. März dieses Jahres** (Montag nach **Dom. Palmarum**) von uns in Uebereinstimmung mit der Königlichen Regierung in Stralsund angesetzt worden. — Diejenigen, welche wünschen, zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, haben sich Tags zuvor den 21. März d. Js., Nachmittags 4 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Siegert in Franzburg einzufinden, wo sie die nähere Anweisung über die abzuhaltende Prüfung erhalten werden. — Zu derselben werden auch solche Personen zugelassen werden, welche nicht sowohl eine Anstellung in öffentlichen Schulämtern begehren, sondern nur ihre Befähigung als Privatlehrer im Gebiete des Elementar-Unterrichts auftreten zu können, nachweisen wollen. — Personen, welche nur die Stellung von Hauslehrern einzunehmen beabsichtigen, sind zu einer Prüfung nicht verpflichtet, werden daher zu der in Rede stehenden auch nicht zugelassen. — Um von der Königlichen Prüfungs-Commission zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, ist es erforderlich, daß die zu Prüfenden hierzu die Genehmigung der Königlichen Regierung zu Stralsund erhalten.

Zu diesem Zweck haben sie derselben vorzulegen: 1) ein ärztliches Attest über ihren Gesundheitszustand, 2) den Nachweis, daß sie das 20ste Lebensjahr zurückgelegt haben; 3) ein Zeugniß über ihre Vorbildung zum Schuldienste oder zur Ertheilung des Privat-Unterrichts; 4) ein Zeugniß der Orts-Polizei-Behörde ihres Wohnorts und ein Zeugniß des Pastors der Parochie über ihr unbescholtenes Verhalten und über ihre religiöse und sittliche Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts; 5) ein Zeugniß über ihre Militair-Verhältnisse im Original, welches sie sich zurückerbitten und in beglaubigter Abschrift, endlich 6) einen von ihnen selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf. — Für Juden bedarf es des Zeugnisses des Pastors nicht, sie haben sich dagegen darüber auszuweisen, daß sie die Rechte der inländischen Juden besitzen. — Die beizubringenden Zeugnisse sind, insofern sie nur in Beziehung auf die Schullehrer Prüfung ausgestellt und als solche bezeichnet worden, stempelfrei, dagegen wird zu dem von der Königlichen Prüfungs-Commission auszustellenden Prüfungszeugnisse der vorschriftsmäßige Stempel von 15 Sgr. verwendet. — Nach Vorlegung dieser Schrift-

Digitized by Google

stücke wird die Entscheidung der Königlichen Regierung in Stralsund erfolgen.

Stettin, den 27. Januar 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß zu dem Anmeldeschreiben ein Stempel zu 5 Sgr. zu verwenden ist.

Stralsund, den 6. Februar 1869.

Königliche Regierung.

81. Bekanntmachung betreffend die Kündigung von vormals Hannoverschen 4procentigen Staatsschuld-Obligationen Lit. Q.

Auf Grund desfallsiger Ermächtigung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin hat am heutigen Tage beim hiesigen Ober-Präsidium, in Gegenwart der Schatzräthe Ostermeyer und Grote, sowie unter Zuziehung von Notar und Zeugen und eines beeidigten Protokollführers, eine Auslooſung derjenigen unter **Lit. Q.** verbrieften vormals Hannoverschen 4procentigen Staatsschuld-Obligationen Statt gefunden, welche zur Einlösung aus dem, durch freiwilligen Ankauf von Obligationen nicht verwandten Betrage des für diese Schuld bestehenden besonderen Tilgungsfonds für das Jahr 1868 bestimmt sind.

Bei dieser Auslooſung sind die Nummern folgender Obligationen Lit. Q. gezogen:

№ 3845 3846 3848 3849 3851 3860 3861 3862
3864 3871 3873 3891 3892 3902 3904 3906
3909 3912 3916 3917 3924 3939 3942 3950
3967 3977 3978 3995 3997 3999,

— jede über 500 ℛ. Courant. — Indem somit die vorbezeichneten Obligationen Lit. Q. hierdurch zur baaren Rückzahlung **auf den 1. Juli 1869** gekündigt werden, fordere ich die Inhaber derselben auf, die betr. Capitalien zum Rückzahlungstermine gegen Einlieferung der Obligationen nebst den **nach** dem 1. Juli 1869 fällig werdenden Zinscoupons und den Talons bei der Bezirks-Hauptkasse hierselbst entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Staatsschulden-Tilgungs-Casse zu Berlin, der Regierungs-Haupt-Cassen oder der Bezirks-Haupt-Cassen zu Osnabrück und Lüneburg zu erheben. — Der Betrag der bei Einlieferung der Obligationen etwa fehlenden, nach dem Rückzahlungs-Termine fällig werdenden Zinscoupons wird am Capitale gekürzt. — Sollte die Abforderung des gekündigten Capitals zum Fälligkeitstermin, 1. Juli 1869, nicht erfolgen, so tritt dasselbe von diesem Zeitpunkte an zum Schaden des Gläubigers außer Verzinsung.

Hannover, den 29. December 1868.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

82. Das bisherige Grenz-Aufseher-Etablissement am Meyenkrebs bei Demmin soll am **19. Februar d. J.**, Vormittags 11 Uhr, auf dem Steuer-Amte zu Demmin öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. — Kaufliebhaber können die näheren Bedingungen, die Taxe und die Besitzurkunden auf dem Steuer-Amte zu Demmin in den Dienststunden einsehen.

Anclam, den 25. Januar 1869.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

83. Die auf der Nordseite der Peene, dem Schanzenberge gegenüber belegenen sogenannten Wolfstarzwiesen sollen vom 1. April 1869 ab auf anderweite 12 Jahre theils zum Torfstich, theils zur Wiesennutzung verpachtet werden. Hierzu haben wir Termin auf **Mittwoch, den 17. Februar 1869**, Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Rathhause vor dem Herrn Stadtrath und Kämmerer Wege angesetzt, zu dem wir Pachtliebhaber unter dem Bemerken einladen, daß die Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden, vorher aber auch im Stadtsecretariat während der Dienststunden eingesehen werden können.

Anclam, den 29. Januar 1869.

Der Magistrat.

84. **Tabellarische Uebersicht** des Bestandes, Zu- und Abganges von Geistes-Kranken in der Irren-Heil-Anstalt zu Greifswald pro 2tes Halbjahr 1868.

Bestand am 1. Juli 1868.			Zugang bis zum 31. Dezbr. 1868.			Total-Summa.	Abgang vom 1. Juli bis 31. Dezbr. 1868.									Bestand am 31. Dezbr. 1868.			Bemerkungen.
							geheilt			gebessert			ungeheilt			gestorben.			
männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa		männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	
33	28	61	8	6	14	75	5	8	13	1	2	3	5	2	7	4	1	5	26	21	47

Art der Krankheiten:
a. Verrücktheit 12
b. Wahnsinn 4
c. Blödsinn 15
d. Melancholie u. verwandte Zustände 19
e. Blödsinn mit Epilepsie . . . 1
f. Epilepsie 5
g. Tobsucht 13
h. Periodische Tobsucht 3
i. Tobsucht bei Typhus 1
k. Säufer-Wahnsinn . . . . . —
l. Paralytischer Blödsinn 2
Summa 75

Greifswald, den 15. Januar 1869.

Die Direction der Irren-Heil-Anstalt. Dr. Mosler.

Digitized by Google

83. Bei der unterzeichneten Behörde soll die Stelle des Stadtexecutors zum 1. April d. J. neu besetzt werden. Mit derselben ist ein Monatsgehalt von 22 Thlr. 15 Sgr. ohne alle Nebenemolumente verknüpft; bei tadelloser Führung erhöht sich das Gehalt nach 5 Jahren auf 25 Thaler. Mit Civilversorgungsscheinen versehene Militairs werden zur ungesäumten Meldung bei uns aufgefordert.

Stralsund, den 1. Februar 1869.

Stadt-Steuer- und Quartierkammer.

86. Die vacante hiesige 2te Nachtwächterstelle, mit welcher ein festes jährliches Gehalt von 48 Thlr. verbunden ist, soll anderweitig besetzt werden. Qualificirte Personen, welche sich im Besitze eines Civil-Versorgungs-Scheins befinden und jene Stelle zu übernehmen Willens sind, werden hiermit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen unter Vorlegung ihres Civil-Versorgungsscheins und sonstiger über ihre Führung sprechender Zeugnisse persönlich bei uns zu melden.

Lassan, den 25. Januar 1869.

Der Magistrat.

87. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Zum Armenpfleger für das Kirchspiel Gustow ist an Stelle des aus diesem Amte auf seinen Antrag entlassenen Rittergutsbesitzers Stuth daselbst der Gutspächter Bartels zu Jarvitz gewählt und bestätigt worden.

An Stelle des verstorbenen Gastwirths Busch zu Lancken, ist der Gutspächter Moritz zu Hof Sellin zum Armenpfleger für das Kirchspiel Lancken gewählt und bestätigt worden.

An Stelle des verzogenen Schulzen Siewert zu Fahrenkamp ist der Gutspächter Alert ebendaselbst zum zweiten Armenpfleger der Barther Landgemeinde gewählt und bestätigt worden.

An Stelle des auf sein Gesuch aus dem Amte eines Armenpflegers des Kirchspiels Wilmnitz entlassenen Bauerhofspächters Büssow zu Lonvitz ist der Schulze und Häusler Siewert zu Lauterback zum Armenpfleger gewählt und bestätigt worden.

Der Gutspächter Döhn zu Glutzow ist zum Armenpfleger des Kirchspiels Poseritz in Stelle des aus diesem Amte auf seinen Antrag entlassenen Rittergutsbesitzers Picht zu Poseritz gewählt und bestätigt worden.

Im Stück 1, № 10, muß es bei den Räumungs-Commissarien statt Büdner Meyer, Büdner Maybauer heißen.

Die feste Anstellung des Schulamtscandidaten Dr. Fielitz als ordentlichen Lehrers am Gymnasium zu Stralsund ist genehmigt.

Am Gymnasium zu Anclam ist die Beförderung des Professor Dr. Spörer zum Prorector und die Berufung des Oberlehrers Wilhelm Hanow zu Greifenberg in Pomm. zum Oberlehrer genehmigt.

Die von den Betheiligten der Genossenschaft für Räumung des von Kl. Bisdorf aus durch die Feldmarken von Creutzmannshagen, Behnkenhagen, Neuendorf, Willershufen und Wüst-Eldenow in den Ryck fließenden Vorfluthsgrabens ꝛc. erwählten Kommissarien: der Gutspächter Vierow zu Wüst-Eldenow, der Schulze Bahls in Behnkenhagen und der Eigenthümer Streufert in Neuendorf sind als solche bestätigt worden.

Vernischte Nachrichten.

88. Dem Königlichen Kommissions-Rath Fr. von Dreyse zu Sommerda ist unter dem 21. Januar 1869 ein Patent

auf ein Repetirgewehr, soweit dasselbe nach vorgelegter Zeichnung, Beschreibung und Modell als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

89. Dem Ingenieur A. M. Daelen zu Hörde ist unter dem 21. Januar 1869 ein Patent

auf ein Vorstreckwalzwerk für Stahlringe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

90. Dem Herrn M. Laforgne zu Paris ist unter dem 3. Februar 1869 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, für neu und eigenthümlich erkanntes Instrument zum Einbringen von Pulvern in Oeffnungen des menschlichen Körpers,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

91. Das dem Wirthschafts-Beamten Carl Hamann in Schweinitz, Regierungs-Bezirk Liegnitz, unter dem 12. August 1867 ertheilte Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Egge, ist aufgehoben.

92. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 14. Dezember 1867 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Reinigen und Enthülsen von Getreidekörnern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

93. Das dem Techniker Moritz Riese, früher zu Lauchhammer wohnend, unter dem 6. Januar 1868 ertheilte Patent auf einen selbstthätigen Expansionsschieber für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung angewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist aufgehoben.

94. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 14. Dezember 1867 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Schmieden von Schraubenbolzen in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 6.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 6. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 6. Stralsund, den 11. Februar 1869.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama et Publicandum.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll das dem Malermeister Gustav Benz von hier gehörige, hierselbst in der Semlowerstraße sub Litt. A. № 179 belegene Haus nebst Zubehör im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich und meistbietend verkauft werden. Es ist zu dem Ende ein einmaliger Licitationstermin an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer № 44, auf

den 13. März 1869, Vormittags 11½ Uhr,

anberaumt, wozu Kaufliebhaber und zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame die Realgläubiger hierdurch geladen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an das gedachte Grundstück Forderungen oder Ansprüche machen zu können glauben, hiermit aufgefordert, dieselben in einem der zu diesem Behufe an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer № 44 auf

den 30. Januar, 13ten und 27. Februar 1869,

jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

anberaumten Liquidationstermine bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden.

Stralsund, den 16. December 1868.

Königliches Kreisgericht.
I. Abtheilung.

Proclama et Publicandum.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll das dem ehemaligen Branntweinbrenner C. F. Riefstahl hierselbst gehörige, hier hinter St. Jacobi-Chor sub Littr. B. № 38 und 39 belegene Grundstück c. p. (welches seit 1. Januar 1869 im Stadtcataster als in der Jacobichorstraße sub № 11 und 12 belegen verzeichnet steht) im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich und meistbietend verkauft werden.

Es ist zu dem Ende ein einmaliger Bietungstermin

auf den 3. April 1869, Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer № 44, anberaumt, wozu Kaufliebhaber und zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame die Realgläubiger hierdurch geladen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an dieses Grundstück c. p. Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, hiermit aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf den 20. Februar, 6ten und 20. März 1869, jedesmal Vormittags 11½ Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer № 44, anberäumten Termine anzumelden und zu bewahrheiten.

Stralsund, den 29. Januar 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll das dem Vorstädter Sandhop hierselbst gehörige, hier in der Franken-Vorstadt sub № 151 belegene Grundstück c. p. (welches seit 1. Januar 1869 im Stadtcataster als an der Greifswalder Chaussee sub № 23 belegen verzeichnet steht) im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich und meistbietend verkauft werden. Es ist zu dem Ende ein einmaliger Bietungstermin auf

den 3. April 1869, Vormittags 10½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer № 44, anberaumt, wozu Kaufliebhaber und zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame die Realgläubiger hierdurch geladen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an dieses Grundstück c. p. Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, hiermit aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf den 20. Februar, 6ten und 20. März 1869, jedesmal Vormittags 11½ Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer № 44, anberäumten Termine anzumelden und zu bewahrheiten.

Stralsund, den 20. Januar 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll das dem Schneidermeister Ludwig hieselbst gehörige, hier in der Mühlenstraße sub Litt. C. № 191 belegene Grundstück c. p., (welches seit dem 1. Januar 1869 im Stadtcataster als in der Mühlenstraße sub № 43 belegen verzeichnet steht) im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich und meistbietend verkauft werden.

Es ist zu dem Ende ein einmaliger Bietungstermin auf

den 3. April 1869, Vormittags 9 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer № 44, anberaumt, wozu Kaufliebhaber und zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame die Realgläubiger hierdurch geladen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an dieses Grundstück c. p. Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, hiermit aufgefordert, dieselben bei Ver-

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 7. Stralsund, den 18. Februar **1869.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 10. Februar d. Jrs. ausgegebene 12te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 7311. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein. Vom 21. Januar 1869; unter

№ 7312. das Gesetz, betreffend die Abänderung der Bestimmung der Vormünderverordnung für das Herzogthum Schleswig, vom 19. März 1742, über das Honorar der Vormünder. Vom 25. Januar 1869; unter

№ 7313. das Gesetz über die Einführung der Königlich preußischen Verordnung vom 13. Mai 1867, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstenthum Hessen, in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Vom 25. Januar 1869;

№ 7314. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Finsterwalde zum Betrage von 80,000 Thalern. Vom 18. Dezember 1868; unter

№ 7315. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Schleidener Kreises im Regierungsbezirk Aachen zum Gesammtbetrage von 48,000 Thalern. Vom 28. Dezember 1868; unter

№ 7316. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Bocholter gemeinnützige Actien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu Bocholt errichteten Actiengesellschaft. Vom 20. Januar 1869, und unter

№ 7317. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von dem Rhein-Ruhrkanal-Actienverein zu Duisburg gefaßten Beschlüsse wegen Abänderung der §§. 13, 25, 26 und 27 des Gesellschaftsstatuts. Vom 31. Januar 1869.

Das am 11. Februar d. Jrs. ausgegebene 13te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 7318. das Gesetz, betreffend die Fortdauer des in dem Gesetze vom 6. März 1868 eröffneten Kredits von fünf Millionen Thalern. Vom 5. Februar 1869; unter

№ 7319. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Anklamer Kreises im Betrage von 34,000 Thalern. Vom 2. Januar 1869, und unter

№ 7320. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Januar 1869, betreffend die Erhebung des Bohlwerks- und Hafengeldes in der Stadt Anklam.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

93. In Folge der Allerhöchst bestätigten Beschlüsse der Stände des Kreises Rügen vom 4. September 1866 und in Folge des von uns bestätigten Beschlusses derselben Stände vom 14. December 1868 sollen für das Jahr 1869 aufgebracht werden:

1) zur Verzinsung und Amortisirung von 42462 ℛ 28 ℊ 1 ₰ Bau- und Einrichtungskosten des rügenschen kreisständischen Krankenhauses der Betrag von 2750 ℛ,
2) zur Bestreitung der Ausgaben für das gedachte Krankenhaus der Betrag von 2740 ℛ 11 ℊ 2 ₰, und
3) zur Deckung der Kosten für Reparaturen an den Wittower Fährbrücken der Betrag von 672 ℛ 27 ℊ 8 ₰.

Die Aufbringung erfolgt nach Maaßgabe der vorerwähnten ständischen Beschlüsse in der Art, daß zu zahlen sind:

zu 1. die eine Hälfte des Bedarfs nach Maaßgabe des zur Grundsteuerveranlagung ermittelten Reinertrags von allen steuerpflichtigen Liegenschaften des Kreises Rügen einschließlich der Domainen- und Forstgrundstücke, wobei Behufs der Repartition die Grundsteuerbeträge zu ermitteln sind, und durch Aufschlag auf die Gebäudesteuer, wobei die Domanial- und die Königlichen Forstgebäude frei zu lassen sind; die andere Hälfte durch einen gleichmäßigen Aufschlag sowohl auf die Stufen 6 bis incl. 12 (6 ℛ bis 24 ℛ jährlich) der durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 angeordneten Klassensteuer, als auch auf alle nach diesem Gesetz veranlagten Einkommensteuerpflichtigen des Kreises Rügen;

zu 2 u. 3. nach Maaßgabe des zur Grundsteuerveranlagung ermittelten Reinertrags von allen steuerpflichtigen Liegenschaften des Kreises Rügen einschließlich der Domainen- und Forstgrundstücke, wobei Behufs der Repartition die Grundsteuerbeträge zu ermitteln sind, und durch Aufschlag auf die Gebäudesteuer, wobei die Domanial- und die Königlichen Forstgebäude frei zu lassen sind.

Demgemäß wird hierdurch angeordnet:

1) eine Auflage von zwei Silbergroschen auf jeden Thaler der veranlagten Grund- und Gebäudesteuer und der für die Domainen- und Königlichen Forsten nach Maaßgabe des Reinertrags ermittelten Grundsteuer, und zwar 1 ℊ 8 ₰ pro Thaler für

Digitized by Google

die Lazarethkasse und 4 ₰ pro Thaler für die ständische Kommission für die Wittower Fähre,

2) auf die betreffenden Steuerpflichtigen der klassensteuerpflichtigen Städte und ländlichen Ortschaften des gedachten Kreises ein Aufschlag von einem Silbergroschen elf Pfennigen pro Thaler des diesjährigen Ansatzes der zur 6ten bis incl. 12ten Stufe der Klassensteuer und zur Einkommensteuer eingeschätzten Personen.

Die Einzahlung der Auflage an die Distrikts-Kollekturen, resp. an die Königliche Kreiskasse in Bergen, sowie die Erhebung des Steuerzuschlags ist im Laufe des März d. Js. zu bewirken. Die Ablieferung an die Lazarethkasse, resp. an die ständische Commission für die Wittower Fähre muß am Schlusse jenes Monats erfolgen. — Von dem Steuerzuschlage sind die aktiven Offiziere, die Geistlichen, Schullehrer, Hebammen, sowie die Königlichen Beamten befreit. — Wegen prompter Entrichtung der Beiträge Seitens der betreffenden Steuerpflichtigen und wegen Abführung derselben an die ständische Lazareth-Kasse, resp. an die ständische Kommission für die Wittower Fähre wird das Königliche Landrathsamt in Bergen das Erforderliche veranlassen.

Stralsund, den 8. Februar 1869.

Königliche Regierung.

96. Hierdurch machen wir bekannt, daß der Beschluß des Rügenschen Kreistags von uns genehmigt ist, demzufolge der für die Kranken des Rügenschen kreisständischen Krankenhauses zu Bergen zu entrichtende tägliche Kur- und Verpflegungssatz im gegenwärtigen Jahre für jeden Kranken erster Klasse zwanzig Silbergroschen, für jeden Kranken zweiter Klasse acht Silbergroschen und für jeden hülfsbedürftigen Siechen und Unheilbaren fünf Silbergroschen beträgt.

Stralsund, den 8. Februar 1869.

Königliche Regierung.

97. Der Privatsecretair Franz Last zu Barth hat im Januar d. Js. die unverehelichte Emilie Liebenow und die unverehelichte Auguste Ehlert daselbst, welche mit einem Stuhlschlitten auf dem Eise eingebrochen waren, vom Tode des Ertrinkens gerettet. Wir bringen diese mit Entschlossenheit von demselben ausgeführte That hiermit anerkennend zur öffentlichen Kenntniß.

Stralsund, den 10. Februar 1869.

Königliche Regierung.

98. Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 28. August 1865 bestimmen wir hierdurch, daß fortan auch bei dem Schullehrer-Seminar zu Dramburg jährlich ein sechswöchentlicher pädagogischer Cursus für Candidaten der Theologie stattfinden und jedesmal am 1. November beginnen soll. — Diejenigen Candidaten der Theologie, welche an diesem Cursus Theil zu nehmen wünschen, haben sich spätestens 3 Wochen vor Beginn desselben bei dem Director des bezeichneten Seminar zu melden.

Stettin, den 9. Februar 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

99. Der Königliche Domainenpächter Wodrig zu Carrin hat aus Veranlassung der stattgehabten Veränderung der Schlageintheilung der Feldmark Carrin den Antrag gestellt, den zwischen den Ortschaften Carrin-Hof und Boddow jetzt bestehenden Communicationsweg derart verlegen zu dürfen, daß nördlich von demselben von dem Punkte ab, wo der Weg von Carrin nach Cröslin in den Cröslin-Ernsthöfer Weg mündet, in gerader Linie ein neuer Weg nach dem Kreuzungspunkte des Boddow-Wolgaster und des bisherigen Boddow-Carriner Weges verlegt werde. — Ich bringe dieses Vorhaben mit der Aufforderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen gegen die Verlegung der bezeichneten Wegestrecke binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei mir anzumelden.

Greifswald, den 3. Februar 1869.

Der Landrath von Wedell.

100. Der Domainenpächter Grund zu Schwinge hat die Legung des vom Gutshofe zu Schwinge nach der Schoppenmühl-Trantower Landstraße führenden Weges beantragt. Etwanige Einwendungen gegen die beabsichtigte Legung dieses Weges sind binnen 4 Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses auf dem hiesigen Landraths-Amte anzubringen und zu begründen.

Grimmen, den 9. Februar 1869.

Der Landrath von Keffenbrinck.

101. Unter den Schafen des Hofbesitzers Albert Meyer in Meyenkrebs ist die Räude-Krankheit ausgebrochen. Grimmen, den 8. Februar 1869.

Der Landrath von Keffenbrinck.

102. Die Pockenkrankheit unter den Schafen zu Martenshagen ist erloschen.

Franzburg, den 8. Februar 1869.

Der Landrath. J. V.: Wossidlo, Kreis-Secretair.

103. Unter den Schafen auf dem Hofe № I. zu Hinrichshagen acab. sind die Pocken ausgebrochen.

Greifswald, den 13. Februar 1869.

Königliche academische Amtshauptmannschaft.

104. Die zweite Personenpost von Bergen wird vom 15. Februar cr. ab statt bisher um 3 Uhr 35 Minuten Nachmittags, erst um 5 Uhr 35 Minuten Abends hier eintreffen.

Stralsund, den 12. Januar 1869.

Bundes-Post-Amt.

105. Die vacante hiesige 2te Nachtwächterstelle, mit welcher ein festes jährliches Gehalt von 48 ℛ verbunden ist, soll anderweitig besetzt werden. Qualificirte Personen, welche sich im Besitze eines Civil-Versorgungs-Scheins befinden und jene Stelle zu übernehmen Willens sind, werden hiermit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen unter Vorlegung ihres Civil-Versorgungsscheins und sonstiger über ihre Führung sprechender Zeugnisse persönlich bei uns zu melden.

Lassan, den 25. Januar 1869.

Der Magistrat.

Digitized by Google

106. Die nachstehende, von der General-Direction der Neu-Vorpommerschen Brandversicherungs-Gesellschaft bei uns eingereichte

Uebersicht

der Resultate der Neu-Vorpommerschen Brand-Versicherungs-Gesellschaft im Jahre 1868.

Geschäfts-Jahr.	Bezeichnung der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.	Versicherungssumme der eingezeichneten Gebäude.			Ausgaben: für Brandschäden		Ausgaben: an Verwaltungs- und anderen Nebenkosten		Ausgaben: überhaupt		Ausgeschriebene Beiträge: von 100 ℳ der versicherten Summe		Ausgeschriebene Beiträge: überhaupt		Betrag des Reservefonds		Gesammtbetrag der noch nicht definitiv regulirten Schäden und zwar in voller Höhe der angemeldeten Entschädigungsforderungen	
			im Einzelnen ℳ	im Ganzen ℳ	Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf	Thlr.	Sgr. Pf	Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.
1. Novbr. 1867 bis ult. 1868	Neu-Vorpommersche Brand-Versicherungs-Gesellschaft.	Bei der Ausschreibung vom 18. Mai 1868. Kirchen und Kapellen	58,860								1	6						
		Bei der Ausschreibung vom 18. Mai 1868. Sämmtliche übrigen Gebäudearten	26 771,170	26,828,030	26,951	— 6	1418	17 6	28,369	18 —	3	—	26,799	18 —	20,366	10 —	1934	2 6
		Bei der Ausschreibung vom 9. Novbr. 1868. Kirchen und Kapellen	58,860								2	9						
		Bei der Ausschreibung vom 9. Novbr. 1868. Sämmtliche übrigen Gebäudearten	26,831.170	26 888 030	46,951	28 1	1635	19 11	48,587	18 —	5	6	49,242	18 —			14,005	9 4
											4 resp. 8	3 6	76,042	6 —	20,366	10 —	15,939	11 10
	Im nebenangegebenen Societätsjahre			26,888,030	73,902	28 7	3054	7 5	76,957	6 —								

Bemerkungen. Es finden in jedem Societätsjahre zwei Ausschreibungen statt und zwar im Mai und November.

Eine besondere Klasseneintheilung der Gebäude existirt nicht, vielmehr werden nur die mit Blitzableitern versehenen Kirchen und Kapellen von den übrigen Gebäudearten insofern getrennt, als erstere nicht mit ihrem vollen Taxwerthe zur Einzeichnung gelangen, dafür aber auch für solche nur die Hälfte des Beitrags der übrigen Gebäude entrichtet wird. In den Verwaltungs- und Nebenkosten sind sämmtliche Ausgaben der Societät mit alleiniger Ausnahme der Entschädigungen für eingeäscherte Gebäude enthalten. Es befinden sich also auch unter denselben die Kosten für Feststellung der Brandschäden, die Prämiengelder ꝛc. Von den rückständigen 15939 ℛ 11 ßr 10 ₰ soll der größere Theil auf Wunsch der Empfangsberechtigten erst später erhoben werden; der kleinere Theil ist einbehalten, weil die Untersuchungen noch nicht abgeschlossen, resp. noch Anstände zu heben sind. — Die Zahl der während des Geschäftsjahres 1868 bei der Gesellschaft vorgekommenen Brandschäden betrug:

Zur Ausschreibung vom 18. Mai 1868 . . . 32, zur Ausschreibung vom 9. November 1868 . . . 39, zusammen 71.

Stralsund, den 2. Januar 1869.

General-Direction der Neu-Vorpommerschen Brand-Versicherungs-Gesellschaft.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 10. Februar 1869.

Königliche Regierung.

107. Das bisherige Haupt-Zoll-Amts-Gebäude in Tribsees, am Markte sub *№* 74 belegen, und mit einer Auffahrt, einem Hofraum und einem Hintergebäude versehen, soll zusammen mit der dazu gehörigen Wiese (Hütung) von 20 Morgen 111 □Ruthen, höherer Anordnung zufolge und unter Vorbehalt der höheren Genehmigung zur Ertheilung des Zuschlages, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist ein Licitationstermin auf **den 18. März d. J.**, Vormittags **um 10 Uhr**, auf dem Königlichen Steuer-Amte in Tribsees anberaumt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Besitz-Dokument über dies Grundstück, Auszüge aus dem Auseinandersetzungsplan von Tribsees, die Taxen und die Verkaufsbedingungen zu Jedermanns Einsicht, auf dem genannten Königlichen Steuer-Amte, ausliegen.

Wolgast, den 30. Januar 1869.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

108. Die Chausseegeld-Erhebung bei der Barriere zu Kieshof, auf der Staatschaussee zwischen Greifswald und Stralsund, soll vom 1. Juli d. J. ab anderweitig an den Meistbietenden unter Vorbehalt der höhern Genehmigung verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf den **16. März d. J.**, Vormittags 9 Uhr, im Büreau des Königlichen Neben-Zoll-Amts I. zu Greifswald angesetzt, und werden dazu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen, daß nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher 150 *₰* baar, oder in annehmbaren Staatspapieren, auf dem genannten Neben-Zoll-Amte deponirt haben, zum Gebote zugelassen werden können, und daß die weitern Pachtbedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden.

Wolgast, den 13. Februar 1869.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

109. Die mit einer Hebebefugniß für eine Meile versiehene Chausseegelderhebestelle zu Berthe bei Richtenberg auf der Staatschaussee von Stralsund über Richtenberg nach Tribsees soll vom 1. Juli d. J. ab, anderweitig an den Meistbietenden, unter Vorbehalt der höhern Genehmigung verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf den **17. März d. J.**, Vormittags 9 Uhr, im Büreau des Königlichen Steuercamtes zu Richtenberg angesetzt und werden dazu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen, daß nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher 200 *₰* baar, oder in annehmbaren Staatspapieren auf dem genannten Steueramte deponirt haben, zum Gebote zugelassen werden können, und daß die weitern Pachtbedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden.

Wolgast, den 13. Februar 1869.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

110. Die Lieferung des diesjährigen Bedarfs an Rüböel für die Leuchtthürme Arcona. Darserort und Greifswalder-Oie soll im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden und ist hierzu ein Termin auf **Mittwoch, den 24. Februar** cr., Vormittags 11 Uhr, im Bureau des Unterzeichneten — Langenstraße *№* 57 — anberaumt worden, wozu Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Submissionsbedingungen in dem genannten Büreau zur Einsicht offen liegen und die eingegangenen Offerten in dem angegebenen Termine in Gegenwart etwa erschienener Submittenten eröffnet werden.

Stralsund, den 9. Februar 1869.

Der Wasserbau-Inspector Wellmann.

111. Die Lieferung des diesjährigen Bedarfs an Steinkohlen, Talg, Oel und Tauwerk für die Königliche Bagger-Verwaltung soll im Wege der Submission verdungen werden und ist zu diesem Zwecke ein Termin auf **Mittwoch, den 24. Februar** cr., Vormittags 10 Uhr, in dem Büreau des Unterzeichneten, Langenstraße *№* 57, anberaumt worden. Unternehmungslustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Submissionsbedingungen in dem genannten Büreau zur Einsicht offen liegen und die eingegangenen Offerten in dem angegebenen Termine in Gegenwart etwa erschienener Submittenten eröffnet worden.

Stralsund, den 9. Februar 1869.

Der Wasserbau-Inspector Wellmann.

112. Unter den Schafen zu Siggermow ist die contagiöse Klauenseuche ausgebrochen.

Putbus, den 3. Februar 1869.

Fürstliches Polizei-Amt.

113. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Für die Räumung ꝛc. des aus dem Königlichen Schutzbezirk Wittenhagen kommenden und in den Franzburger See einmündenden Wasserlaufs, des s. g. Bauerbruch-, Knüppeldamm-, Schleusen- und Bredenbruch-Grabens, ist von den betheiligten Abjacenten, und zwar des Kreises Grimmen der Domainenpächter Bahl in Abtshagen, des Kreises Franzburg der Domainenpächter Riedel in Zandershagen als Commissarius erwählt und von uns bestätigt worden.

Die von der Genossenschaft zur Räumung und Unterhaltung des Angerode-Vorland-Hohenbarnekower Grenzgraben erwählten Commissarien, Gutsinspector Froede zu Hohenbarnekow und Büdner Meyer zu Angerode, sind als solche von uns bestätigt worden.

Dem Königlichen Oberförster Balthasar zu Born auf dem Darß ist auf Grund des §. 46 des Gesetzes vom 21. März 1868 die Befugniß ertheilt, bei Gesuchen an die Hypotheken-Aemter die Unterschrift der Antragssteller zu beglaubigen.

Dem Fräulein Amalie Freyer, gegenwärtig in Paetschow, Kreis Greifswald, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirke als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Dem bisherigen Seminaristen Dagemann ist die Schulstelle zu Pleschow interimistisch verliehen worden.

Dem Lehrer Schumacher ist die Schulstelle zu Klein-Kedenhagen definitiv verliehen worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struckschen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger *№* 7.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 8. Stralsund, den 25. Februar **1869.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 17. Februar d. Jrs. ausgegebene 4te Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält unter:

№ 233. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung zweier Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 15. Februar 1869; unter

№ 234. die Ernennung des mit dem Charakter als General-Konsul bekleideten bisherigen preußischen Konsuls Dr. Rosen in Belgrad zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

№ 235. die Ernennung des bisherigen preußischen Vize-Konsuls C. H. Ferro zu La Valette (Malta) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

№ 236. die Ernennung des bisherigen preußischen Vize-Konsuls J. Paratoner zu Catania zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

№ 237. die Ernennung des Königlich preußischen Regierungs-Raths Carl Ludwig v. Waecker-Gotter zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Pesth; unter

№ 238. die Ertheilung des Exequatur als Königlich bänischer Vize-Konsul, Namens des Norddeutschen Bundes, an den F. W. Specht in Bremerhafen, und unter

№ 239. die Ertheilung des Exequatur als Vize-Konsul der Vereinigten Staaten in Amerika, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Herrn Alexander J. Watson in Barmen.

Das am 13. Februar d. Jrs. ausgegebene 14te Stück der Gesetz-Sammlung, enthält unter:

№ 7321. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Januar 1869, betreffend die Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Wangerin nach dem Bahnhofe gleichen Namens, im Regierungsbezirk Stettin, und unter

№ 7322. die Genehmigungs- und Bestätigungsurkunde, betreffend den Uebergang des Eigenthums der „Schleswiger Zweigbahn" auf die Schleswigsche Eisenbahn-Aktiengesellschaft. Vom 1. Februar 1869.

Das am 16. Februar d. Jrs. ausgegebene 15te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 7323. das Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des ehemaligen Kurfürsten von Hessen. Vom 15. Februar 1869; unter

№ 7324. das Gesetz, betreffend eine Abänderung der Beschlagnahme-Verordnung vom 2. März 1868. Vom 15. Februar 1869; unter

№ 7325. die Bekanntmachung, betreffend die von den Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu der Verordnung vom 2. März 1868, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg. Vom 15. Februar 1869, und unter

№ 7326. das Privilegium wegen Kreirung einer zweiten Emission auf jeden Inhaber lautender Obligationen für die Stadt Spandow, Regierungsbezirk Potsdam, im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 4. Januar 1869.

---

114. Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Königlichen Haupt-Bank-Directoriums vom 5. Januar d. Js., betreffend das Vorkommen einer neuen Sorte falscher Banknoten zu 10 ℛ, machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß wir demjenigen, welcher zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Banknoten oder Kassenanweisungen der Polizeibehörde dergestalt nachweist, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine nach den Umständen zu bestimmende Belohnung bis auf Höhe von 500 ℛ zahlen werden.

Berlin, den 18. Februar 1869.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

115. Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf **Freitag, den 19. März dieses Jahres,** Nachmittags 5½ Uhr, hierdurch einberufen, um für das Jahr 1868 den Verwaltungsbericht und den Jahresabschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846, §§. 62, 65, 67, 68, 97 und Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1857, Gesetz-Sammlung Seite 240.) — Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 13. Februar 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Chef der Preußischen Bank. Graf **von Itzenplitz.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

116. Der Provinzial-Kalender für Neuvorpommern und Rügen, herausgegeben von dem Regierungs-Buchdruckereibesitzer F. Struck hierselbst, ist in seiner Ausgabe pro 1869 nicht allein einer sorgfältigen Ueber-

Digitized by Google

arbeitung unterzogen, sondern auch durch werthvolle Ergänzungen bereichert worden, unter denen wir folgende hervorheben:

die Angabe des Postbestellbezirks bei jeder Ortschaft, die Nachweisung der auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856 nunmehr in allen 4 Verwaltungskreisen unseres Bezirks fast vollständig durchgeführte Abgrenzung der Landgemeinde- und Gutsbezirke, die Nachweisung der Schulbezirke, der Schulklassen und des Einkommens der einzelnen Lehrer-Stellen.

Insbesondere sind auch die statistischen Angaben nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung durchweg berichtigt und vielfach vervollständigt worden.

Wir glauben deshalb dem Publikum und insbesondere den Behörden unseres Bezirks die Anschaffung des Werkes empfehlen zu dürfen und geben anheim, in geeignet erscheinender Weise, auf dasselbe aufmerksam zu machen. Stralsund, den 12. Februar 1869.

Königliche Regierung.

117. Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist der Anstalt für Blödsinnige auf der Kückenmühle bei Stettin, zur Förderung deren wohlthätigen Zwecks, auch für das Jahr 1869 eine Haus-Collecte bewilligt worden, welche für den Umfang des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks durch einen Collecteur dieser Anstalt eingesammelt werden soll.

Stralsund, den 12. Februar 1869.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

118. Die Chausseegeld-Erhebung bei der für 1½ Meile erhebenden Barriere Negast auf der Straße von Stralsund nach Richtenberg soll vom 1. Juni d. J. ab auf 6 Jahre oder auf unbestimmte Zeit anderweit meistbietend verpachtet werden. — Hierzu ist ein Termin auf **Sonnabend, den 13. März** cr., Vormittags 10 Uhr, in unserm Amtslokale angesetzt, und werden Pachtlustige mit dem Bemerken hierzu eingeladen, daß nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche zuvor eine Bietungs-Kaution von 200 ℛ baar oder in sonst annehmbaren Documenten deponirt haben, zum Gebote zugelassen werden können und daß die weiteren Pachtbedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden.

Stralsund, den 20. Februar 1869.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

119. Die mit einer Hebeberechtigniß für eine Meile versehene Chausseegeldhebestelle zu Berthe bei Richtenberg auf der Staatschaussee von Stralsund über Richtenberg nach Tribsees soll vom 1. Juli d. J. ab, anderweitig an den Meistbietenden, unter Vorbehalt der höhern Genehmigung verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf den **17. März d. J.,** Vormittags 9 Uhr, im Büreau des Königlichen Steueramtes zu Richtenberg angesetzt und werden dazu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen, daß nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher 200 ℛ baar, oder in annehmbaren Staatspapieren auf dem genannten Steueramte deponirt haben, zum Gebote zugelassen werden können, und daß die weitern Pachtbedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden.

Wolgast, den 13. Februar 1869.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

120. An der hiesigen Töchterschule haben wir zum 1. April d. Js. eine Elementarlehrerstelle mit 200 ℛ Gehalt zu besetzen. Bewerber wollen sich binnen 3 Wochen bei uns melden.

Wolgast, den 15. Februar 1869.

Der Magistrat.

121.

Holzversteigerungen

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirk Stralsund für den Monat **März** 1869

Forsttrevier.	Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung,	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung	Versammlungs-Ort
Jägerhof	Jägerhof	12.	11	Hasein- und Erlenreiser und Kiefern-Brennholz-	Jagdkrug.
			U.	Kloben, Knüppel, Reisig und Stubben	
	Buddenhagen	12.	11 U.	Buchen-, Eichen-, Kiefern- und Weichholz-Reiser in Haufen, auch dergl. Derb- und Stubbenholz, soweit dasselbe in der Versteigerung am 22sten d. Mts. nicht abgesetzt wird	daselbst.
	Warsin	23.	11	Kiefern-Brennholz	Spandowerhaagen.
	Segebadenhau	9.	10	Eichen-Bau- und Brennholz, Weichholz in Haufen.	Gasthaus in Horst.
			U.	Kiefernholz in Klaftern und Haufen	
	Zetelwitz	13.	11	Kiefern-Bau- und Brennholz	Gasthaus in Pogzendorf.
	Pogzendorf	13.	11½ U.	Eichen-Bau- und Brennholz, Eichen-Durchforstungs-Reiser in Haufen, Weichholz in Klaftern und Haufen	daselbst.
Pogzendorf	Kaschow	17.	11	Eichen- und Buchennutzholz in Stücken, Eichen- und	daselbst.
			U.	Buchenbrennholz in Klaftern und Haufen	
	Kronwald	19.	10	Eichen- und Buchennutzholz in Klaftern u. Stücken,	Gasthaus des Herrn Anders in Loitz.
			U.	Eichen- und Buchenbrennholz in Klaftern und Haufen, Weichholzreiser in Haufen	
	Stubbendorf	23.	10	Eichen- und Buchenbrennholz in Klaftern und Hau-	Gasthaus des Herrn G.
			U.	fen, Eichen- und Buchennutzholz in Klaftern und Stücken, Weichholz in Klaftern und Haufen	Lehzien in Tribsees.

Digitized by Google

	Barnekow, Jag. 181, 186, Total.	10.	9¼	Eichen-Nutzenden; Eichen- und Weich-Brennholz, Kiefern-Stangen und Kiefern-Brennholz		
	Kronborst, Jagen 145, 146, 147, Totalität	10.	10½	Eichen- und Birken-Nutzenden; Eichen-, Buchen-, Weich- und Kiefern-Brennholz		
	Eimendorst, Jag. 51, 61, 64, Tot.	10.	11¼	Eichen-Nutzenden und Stangen; Eichen- und Weich-Brennholz und Weichmengholzreiser in Haufen		
	Stoltenhagen, Fischerbusch, Haselholz, Täghören, Bogengehören, Heidenholz, Totalität	12.	9¼	Ca. 30 Klafter ungeputzte Eichen-Rinde, Eichen-Nutzenden und Stangen; Eichen-Weich-Brennholz und Weichmengholzreiser in Haufen		
Adtshagen	Bremenhagen, Jagen 6, 7, 8, 13, Tot.	12.	10¼	Eichen- und Kiefern-Nutzenden und Kiefern-Stangen	Gasthof zu Adtshagen.	
	Wittenhagen, Jagen 26, 36, 40, 42, 43, Totalität	12.	11	Eichen-, Weich- und Kiefern-Brennholz Eichen- und Eichen-Nutzenden; Eichen-, Eschen- und Weich-Brennholz, Weichmenghoizreiser in Haufen		
	Süd-Adtshagen, Jagen 101, 106, 111, 115, 116, 130, Tot.	12.	9¼	Eichen-Nutzenden, z. Th. sehr gut; Buchen- u. Eichen-Nutzenden; Eichen- und Buchen-Nutzholzklaftern; Eichen- Buchen- und weiches Brennholz		
	Nord-Adtshagen, Jagen 102, 104, 108, 109, 114, 118, 119, 124, 127, 128, 132, 140, Totalität	12.	10½	Eichen-Nutzenden u. Nutzholzklaftern, Eichen-, Buchen-, Weich- und Kiefern-Brennholz und Weichmenghoiz in Haufen		
	Pennin, am Mühlengraben u. Bornheide	3.	10	Eichen-Nutzholz-Enden zu Schiffs-Bauholz, Eichen-Derb- und Reiser-Brennholz, Weichholz-Reiser in Haufen und Kiefern-Derb-Brennholz		
	Mossall, Mäusebruch, Bauernkoppel, Blankenberg	3.	11	30 Klftr. Eichen-Borke, Eichen-Nutzholz-Enden, Derb- und Reiser-Brennholz, Weichholz-Reiser und Kiefern-Durchforstungs-Reiser	Gasthof des Herrn Biederstedt in Richtenberg.	
	Endingen, Jacobshorfer Brandhorst, Mönchdamm u. Dänhorst	3.	12½	Starke Eichen-Nutzholz-Enden, Eichen- und Buchen-Derb- und Reiser-Brennholz und Weichholz-Reiser		
	Camitz	6.	11	Eichen-Nutzholz-Enden und Eichen-Derb-Brennholz, 27 Klafter Buchen-Kloben- und Buchen-Reiserholz	Gasthof zu Trikohn.	
Schuenhagen	Bussin, Hobeholz Teufelsberg, Hasenberge, Kempen u. s. w.	11.	10	Eichen-Nutzholz-Enden zu Land- und Schiffsbauholz, schwaches Kiefern-Bauholz und Stangen, Aspen-Nutzhölzer, Eichen-, Buchen- u. s. w. Derb- und Reiser-Brennholz	Gasthof zu Carnin.	
	Horst, Buzholz u. Belgaster Heide	11.	1	Einige Klafter Buchen-Kloben, Kiefern-Kloben, Knüppel und Reiser (Wurmtrocknis)	daselbst.	
	Papenhagen, Meierholz am neuen Damm, Jagen 114 und Müllenhäger Hufenholz	23.	10	Starke und gute Eichen-Nutzhölzer, Eichen- Buchen- und Weichholz-Derb- und Reiserbrennholz	Gasthof des Herrn Biederstedt zu Richtenberg.	
	Endingen, Papenhäger Fichtenkamp, Dänhorst u. s. w.	23.	12	Fichten-Nutzhölzer, Buchen-Derb- und Reiser-Brennholz, auch die in anderen Schlägen etwa verbliebenen Reste	daselbst.	
	West-Prerow	8.	11	Kiefern-Bauholz; Kiefern- und Buchen-Brennholz		
	Ost-Prerow	8.	12	Ein bedeutender Posten Kiefern-Bauholz, Buchen-Weichholz und Kiefern-Brennholz	beim Gastwirth Scharmberg zu Prerow.	
Darß	Straminke	8.	1	Ein Eichen-Jugende, Reste von Kiefern- und Birken-Brennholz		
	Wieck	12.	10	Kiefern-Bauholz und Brennholz		
	Born	12.	11¼	desgleichen	beim Gastwirth Rothbart zu Born.	
	Ahrensboop	12.	12½	desgleichen		
	Ruseswase, Distr. 93. Bei Dollow Distr. 87.	16.	10	Buchen-Scheite und Reiser, Mengholz-Scheite, Knüppel und Reiser Buchen-Reiser		
Werder	Bei Baltenkoppel Hagen, Distr. 119/121. Am Collitzer Bache Distr. Nia. u. Total.	16.	11	Buchen-Scheite, Mengholz-Scheite, Knüppel und Reiser Buchen-Scheite und Mengholz-Reiser	Stubbenkammer.	

Stralsund, den 16. Februar 1869.

Der Oberforstmeister **von Hagen.**

Digitized by Google

122. Die Chausseegeld-Erhebung bei der Barriere zu Kieshof, auf der Staatschaussee zwischen Greifswald und Stralsund, soll vom 1. Juli d. J. ab anderweitig an den Meistbietenden unter Vorbehalt der höhern Genehmigung verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf den **16. März d. J.**, Vormittags 9 Uhr, im Büreau des Königlichen Neben-Zoll-Amts I. zu Greifswald angesetzt, und werden dazu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen, daß nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher 150 ℛ baar, oder in annehmbaren Staatspapieren, auf dem genannten Neben-Zoll-Amte deponirt haben, zum Gebote zugelassen werden können, und daß die weitern Pachtbedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden.

Wolgast, den 13. Februar 1869.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

123. Oeffentliche Vorladung.

In dem Testamente des Rentiers Johann Christian Merien und dessen Ehefrau geb. Lampe hier, welche Beide verstorben, sind die Kinder der Schwester des ꝛc. Merien, verehelichten Arbeitsmann Bräsel, Anna Marie geb. Merien, welche hier verstorben sein soll, zu Erben eingesetzt. Da diese Erben bisher nicht ermittelt sind, werden dieselben hierdurch aufgefordert, sich bei uns oder in unserer Kanzlei, spätestens aber in dem auf **den 3. Januar 1870,** Mittags 12 Uhr, an Gerichtsstelle anberaumten Termine schriftlich oder persönlich unter Beibringung ihrer Legitimationspapiere zu melden, widrigenfalls dieselben mit ihrem Erbanspruche präcludirt werden sollen.

Grimmen, den 1. Februar 1869.

Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

Betrifft die diesjährige Schifferprüfung.

124. Am 20. März wird die diesjährige Schifferprüfung ihren Anfang nehmen. Meldungen dazu, wobei zugleich die in den §§. 3 und 10 der Prüfungs-Instruction vom 1. Februar 1862 — Beilage zum Amtsblatt Stück 9 pro 1862 — vorgeschriebenen Zeugnisse und Papiere einzureichen sind, werden bis zum 18. März von dem Dirigenten der Prüfungs-Commission im Navigations-Schulgebäude hierselbst angenommen. — Die Dauer der Fahrzeit muß in den darüber beizubringenden Attesten in Buchstaben angegeben und die Unterschrift der von Schiffsführern der Handels-Marine ausgestellten Atteste von deren Polizei-Obrigkeit beglaubigt sein.

Stralsund, den 15. Februar 1869.

Prüfungs-Commission

für Seeschiffer, Steuerleute und Lootsen.

123. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit **der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.**

Das Sommersemester beginnt am 12. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

I. Fachwissenschaften. Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Bodenkunde. Specieller Pflanzenbau: Director Dr. Hartstein. Wiesenbau. Kleinviehzucht. Zootomische Uebungen: Administrator Dr. Freytag. Allgemeine Thierproductionslehre. Landwirthschaftliches Seminar: Dr. Thiel. Gesundheitspflege. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Dep.-Thierarzt Schell. Weinbau und Gemüsebau: Garten-Inspector Sinning. Waldbau: Oberförster-Candidat Wißmann. Practischer Cursus der Bienenzucht: Dr. Pollmann. Land- und forstwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen.

II. Grund- und Hülfswissenschaften. Experimentalphysik. Physikalisches Praktikum: Prof. Dr. Wüllner. Organische Experimental-Chemie. Thierchemie. Chemisches Praktikum: Prof. Dr. Freytag. Geognosie: Dr. Andrae. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Ausgewählte Abschnitte aus der allgemeinen Botanik, Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Prof. Dr. Kornicke. Charakteristik der Futterstoffe, über Nahrungswerth und Futtermischungen: Prof. Dr. Ritthausen. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Prof. Dr. Troschel. Physiologie der Zeugung: Dr. Preyer. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Staatsrecht für Landwirthe: Prof. Dr. Schroeder. Landwirthschaftliche Baukunde. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert. Geognostische und botanische Demonstrationen und Excursionen.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Berufshospitation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch andere für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören; darunter auf dem Gebiete der Naturwissenschaften: Unorganische Experimentalchemie Prof. Kekulé; Zoologie Prof. Troschel; allgemeine Botanik, phanerogamische Pflanzenfamilien Prof. Hanstein; Ueber die Phanerogamen der deutschen Flora Dr. Pfitzer; Mineralogie Prof. Nöggerath und Dr. von Lasaulx; Geognosie Prof. vom Rath; Geognostische Verhältnisse des nordwestlichen Deutschlands Dr. Schlüter; Animale Physiologie Prof. Pflüger; Allgemein vergleichende Physiologie Prof. Schaaffhausen; Physiologie der Nahrungsmittel Dr. Preyer; Theorie des Mikroskopes Prof. Max Schultze u. s. w.; der Rechtswissenschaft: Rechts-Encyclopädie Prof. Aegidi; Deutsches Privatrecht Prof. Schroeder; Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Prof. Aegidi und Dr. Lörsch; Deutsches Staatsrecht. Ueber die Verfassung des norddeutschen Bundes Prof. Hälschner; Preußisches Landrecht. Wechselrecht Dr. Lörsch u. s. w.; der Staatswissenschaften: Finanzwissenschaft. Die heutige Verfassung des englischen Staats Prof. Nasse; Bevölkerungslehre Prof. Held u. s. w.; der Geschichte: Deutsche Geschichte Dr. Varrentrapp; Neuere Geschichte seit 1660 Prof. von Sybel u. s. w.; der Philosophie: Logik Prof. Knodt; Metaphysik Prof. Neuhäuser; Allgemeine Geschichte

Digitized by Google

der Philosophie Prof. Schaarschmidt u. s. w. — Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf", sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn im Februar 1869.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie
Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

126. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Königlichen Oberförster Balthasar zu Born auf dem Darß ist auf Grund des §. 46 des Gesetzes vom 21. März 1868 die Befugniß ertheilt, bei Gesuchen an die Hypotheken-Aemter die Unterschrift der Antragsteller zu beglaubigen.

Dem Ortsvorsteher Droysen zu Sagard auf Rügen ist auf Grund des §. 46 des Gesetzes vom 21. März 1868 die Befugniß ertheilt, bei Gesuchen an die Hypotheken-Aemter die Unterschrift der Antragsteller zu beglaubigen.

Die Pfarre zu Falkenwalde, Synode Uckermünde, Königlichen Patronats, kommt durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zum 1. April cr. zur Erledigung.

Der Hülfsprediger de Latre in Züllchow ist zum Pastor an der St. Georgenkirche und zum Diakonus an der St. Marien-Domkirche in Colberg erwählt und in diese Aemter eingeführt worden.

Der bisherige Pfarrverweser Sahland in Jassen, Synode Bütow, ist zum Pastor an der Schloßkirche in Stolp erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Am Gymnasium in Neustettin ist zum 1. April d. J. der Oberlehrer Dietlein zum Prorector befördert, der Gymnasiallehrer Dr. Dorschel in Greifswald zum ordentlichen Lehrer berufen worden.

Der Predigtamts-Candidat, Conrector Liebenow zu Ratzebuhr ist zum Pastor an den Gemeinden in Schwessin, Peterkau und Darsen erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Conrector Deuecke aus Gollnow ist an der Stadtschule zu Barth als Conrector definitiv angestellt worden.

Dem Lehrer Dibbelt aus Nienhagen ist die Schulstelle zu Lüssow definitiv verliehen worden.

Der Lehrer Meyer ist an der Stadtschule zu Franzburg definitiv angestellt worden.

Der Lehrer Dieck ist an der Stadt-Schule zu Barth definitiv angestellt worden.

Die Telegraphisten Schwebke und Meyer hieselbst sind zu Ober-Telegraphisten ernannt worden.

Der Post-Expedienten-Anwärter Rosewaldt in Greifswald ist als Post-Expedient bestätigt; der Landbriefträger Reimer und der Postpackettträger Ehlert in Miltzow, sowie der Landbriefträger Wittenborn in Semlow sind angestellt.

Vermischte Nachrichten.

127. Dem Herrn Heinrich Scharm zu Schömberg, im Regierungs-Bezirk Liegnitz, ist unter dem 29. Januar 1869 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Schnellschützen für mechanische Webestühle zum Abschneiden des Schlußfadens,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

128. Dem Ingenieur Robert Dahms aus Danzig, zur Zeit in Riga, ist unter dem 11. Februar 1869 ein Patent

auf einen Distanzmesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

129. Dem Mechanikus Urban Joseph Alexander Adam zu Colmar ist unter dem 13. Februar 1869 ein Patent

auf eine Betriebsvorrichtung für Näh- und andere Maschinen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

130. Das dem Maschinen-Fabrikanten Wilhelm Klein und dem Geometer Daniel Rupp zu Osthofen in Rheinhessen unter dem 17. Dezember 1867 ertheilte Patent auf eine nach dem vorgelegten Modell nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Universal-Kuppelung für Wellenleitungen, ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 8.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 8. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 8. Stralsund, den 25. Februar 1869.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll das dem Vorstädter Sandhop hierselbst gehörige, hier in der Franken-Vorstadt sub № 151 belegene Grundstück c. p. (welches seit 1. Januar 1869 im Stadtcataster als an der Greifswalder Chaussee sub № 23 belegen verzeichnet steht) im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich und meistbietend verkauft werden. Es ist zu dem Ende ein einmaliger Bietungstermin auf

den 3. April 1869, Vormittags 10½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer № 44, anberaumt, wozu Kaufliebhaber und zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame die Realgläubiger hierdurch geladen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an dieses Grundstück c. p. Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, hiermit aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 20. Februar, 6ten und 20. März 1869,

jedesmal Vormittags 11¼ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer № 44, anberaumten Termine anzumelden und zu bewahrheiten.

Stralsund, den 20. Januar 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll das dem Schneidermeister Ludwig hieselbst gehörige, hier in der Mühlenstraße sub Litt. C. № 191 belegene Grundstück c. p., (welches seit dem 1. Januar 1869 im Stadtcataster als in der Mühlenstraße sub № 43 belegen verzeichnet steht) im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich und meistbietend verkauft werden.

Es ist zu dem Ende ein einmaliger Bietungstermin auf

den 3. April 1869, Vormittags 9 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer № 44, anberaumt, wozu Kaufliebhaber und zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame die Realgläubiger hierdurch geladen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an dieses Grundstück c. p. Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, hiermit aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 20. Februar und 6ten und 20. März c.,

jedesmal Vormittags 11¼ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer № 44, anberaumten Termine anzumelden und zu bewahrheiten.

Stralsund, den 23. Januar 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Proclama et Publicandum.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll das dem ehemaligen Branntweinbrenner C. F. Niefstahl hierselbst gehörige, hier hinter St. Jacobi-Chor sub Littr. B. № 38 und 39 belegene Grundstück c. p. (welches seit 1. Januar 1869 im Stadtcataster als in der Jacobichorstraße sub № 11 und 12 belegen verzeichnet steht) im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich und meistbietend verkauft werden.

Es ist zu dem Ende ein einmaliger Bietungstermin

auf den 3. April 1869, Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer № 44, anberaumt, wozu Kaufliebhaber und zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame die Realgläubiger hierdurch geladen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an dieses Grundstück c. p. Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, hiermit aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf den 20. Februar, 6ten und 20. März 1869,

jedesmal Vormittags 11¾ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer № 44, anberaumten Termine anzumelden und zu bewahrheiten.

Stralsund, den 29. Januar 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Gutspächters Albert Fock zu Gr. Behnkenhagen werden alle Diejenigen, welche an das, von ihm an den Oekonomen Paul Heyden verkaufte lebende und todte Vieh-, Feld- und Wirthschafts-Inventarium Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 5ten und 19. März und 9. April cr.,

jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 15. Februar 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 9. Stralsund, den 4. März **1869.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 24. Februar d. Jrs. ausgegebene 8te Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält unter:

№ 240. die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 22. Februar 1869; unter

№ 241. die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Normal-Eichungs-Kommission in Berlin. Vom 16. Februar 1869; unter

№ 242. die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Dr. Carl Ernst Bernhard zu San Miguel de Salvador zum Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

№ 243. die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Georg Christian Hilliger zu Iquique (Peru) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst, und unter

№ 244. die Ertheilung des Exequatur als spanischer Konsul in Hamburg, an den Don Carlos Ortega-Morejon, sowie als spanischer Vize-Konsul daselbst, an den Don José Pales y Villava, Namens des Norddeutschen Bundes.

Das am 22. Februar d. Jrs. ausgegebene 16te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 7327. das Gesetz, betreffend die Aufhebung einiger in einem Theile Westpreußens noch geltenden Bestimmungen der Instruktion für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773. Vom 5. Februar 1869; unter

№ 7328. das Gesetz, betreffend die Zuständigkeit der Gerichte in der Provinz Hannover zur Entscheidung von Beschwerden in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vom 5. Februar 1869; unter

№ 7329. den Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig in Betreff der Herstellung einer Eisenbahn von Magdeburg über Eisleben und Helmstedt nach Braunschweig mit einer Zweigbahn von Eisleben über Schöningen nach Jerxheim. Vom 27. Mai 1868, und unter

№ 7330. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Januar 1869, betreffend die Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung an den Kreis Memel in Bezug auf die Straße von Paul-Narmund nach Bajohren bis zur Landesgrenze bei Nimmersatt.

Das am 25. Februar d. Jrs. ausgegebene 17te Stück der Gesetz-Sammlung, enthält unter:

№ 7331. das Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen für die Provinz Schleswig-Holstein. Vom 9. Februar 1869; unter

№ 7332. das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen sechster Serie über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von Einhundertfunfzig Tausend Thalern. Vom 11. Januar 1869; unter

№ 7333. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Januar 1869, betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont, und unter

№ 7334. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Februar 1869, betreffend die in Gemäßheit der Gesetze vom 28. September 1866, vom 6. März 1868 und vom 5. Februar 1869 ferner aufzunehmende Staatsanleihe von fünf Millionen Thalern.

Das am 27. Februar d. Jrs. ausgegebene 18te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 7335. die Verordnung, betreffend die Gerichtsorganisation im Jadegebiete. Vom 5. Februar 1869; unter

№ 7336. das Gesetz, betreffend die Uebernahme der auf den Erträgnissen des Staats aus dem Cöln-Mindener Eisenbahn-Unternehmen lastenden Verpflichtungen zur Gewährung von Zinszuschüssen und Amortisationsbeträgen auf die allgemeinen Staatsfonds. Vom 8. Februar 1869, und unter

№ 7337. das Gesetz, betreffend Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 29. Februar 1868 über die künftige Behandlung der auf mehreren der neu erworbenen Landestheile haftenden Staatsschulden. Vom 11. Februar 1869.

---

131. Tarif,

nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Brücke über den Strom bei Prerow auf dem Darß im Kreise Franzburg, Regierungsbezirks Stralsund, und für den Aufzug der Brücke daselbst zu erheben ist.

Es wird entrichtet

A. An Brückgeld.	Sgr.	₰
1) Von jedem Fußgänger, einschließlich dessen was er trägt	—	3
Von jedem Fußgänger mit beladenem oder unbeladenem Schiebkarren oder sonstigem Handfuhrwerk	—	6

Anmerkung: Personen, welche die Brücke mit oder ohne Last benutzen, um in ein an der Brücke liegendes Boot oder aus demselben zu gelangen, entrichten jede nur 1 Pfennig.

Digitized by Google

	Thlr.	Sgr.	Pf.
2) Vom Fuhrwerk:			
1. zum Fortschaffen von Personen, als: Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w., für jedes Zugthier	1	—	
2. zum Fortschaffen von Lasten:			
a. von beladenen, für jedes Zugthier	1	—	
b. von unbeladenen, für jedes Zugthier	—	6	
3) Von unangespannten Thieren:			
1. von jedem gerittenen Pferde und dem Reiter zusammen	—	9	
2. von jedem ungerittenen Pferde und jedem Stück Rindvieh	—	6	
3. von jedem Fohlen, Kalb, Schwein, Schaf, jeder Ziege	—	3	
4) Von jedem an die Brücke anlegenden Fahrboot:			
bei der Ankunft	—	3	
beim Abgange	—	3	
B. An Brückenaufzugsgeld.			
Für jeden Aufzug von jeder Jacht	4	6	
" " " von jedem Boote	3	—	

Befreiungen.

Es zahlen kein Brückgeld

1) alle Königliche und den Prinzen des Königlichen Hauses gehörige Pferde und Wagen und deren Führer;
2) alle auf dem Marsche befindliche und im Dienst reisende Militairpersonen, Commandos u. s. w. mit ihren Pferden, Dienstwagen und ihrem Gepäck;
3) alle öffentliche Beamten und deren Stellvertreter, wenn sie in Veranlassung ihrer Amtsverrichtungen, sei es zu Fuß oder zu Pferde oder mit Fuhrwerk die Brücke passiren;
4) die öffentlichen Couriere und Estafetten, ingleichen die ordinairen Reit-, Kariol-, Fahr- und Schnell-Posten, die dazu gehörigen Beiwagen und ledig zurückkehrenden Postpferde,
5) alle innerhalb des Kirchspiels zu leistende Communal-Fuhren und in Communal- und öffentlichen Angelegenheiten gesandte Boten, sowie die Fuhren und Arbeiter für den Dünenbau und für den Impf-Arzt und sonstige auf höhere Anordnung zu leistende Fuhren;
6) alle Kirchgänger mit Ausschluß derjenigen, welche aus Anlaß von Taufen, Hochzeiten oder Leichen-Begängnissen zur Kirche gehen oder aus derselben zurückkehren;
7) die Kinder, welche zum Schul- oder Confirmations-Unterricht gehen oder davon zurückkehren.

Gegeben Berlin, den 1. Februar 1869.

Wilhelm.

Frh. von der Heydt. Graf von Itzenplitz.

---

132. Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1868 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. F. über 100 Thlr. № 8,004. 39,221. 126,759. 148,863.
Lit. G. über 50 Thlr. № 9,152.
Lit. H. über 25 Thlr. № 43,405. 58,340. 63,126. 63,968.

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Lit. B. über 500 Thlr. № 907.
Lit. C. über 100 Thlr. № 24,685. 59,440.
Lit. D. über 50 Thlr. № 16,480.

III. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

Lit. D. über 100 Thlr. № 15,880.

IV. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

Lit. D. über 100 Thlr. № 8,400.

V. 5procentige Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

Lit. C. über 200 Thlr. № 5,849. 6,479.

VI. 4½procent. Schuldverschreibungen der II. Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

Lit. C. über 200 Thlr. № 2,512.
Lit. D. über 100 Thlr. № 1,301.

VII. Prioritäts-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. I. über 100 Thlr. № 17,655. 20,549. 23,404. 24,271.

VIII. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. I. über 100 Thlr. № 1,143. 1,144. 1,145. 1,146. 1,147. 5,230. 5,374. 15,285. 16,048. 16,380.
Ser. II. über 50 Thlr. № 5,455. 24,676.
Ser. III. über 100 Thlr. № 13,789. 18,018.

Berlin, den 22. Januar 1869.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.
Dehnicke. Erbrich. Loose.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

133. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 23. August v. Js. das Statut für die projectirte deutsche Lebens-, Pensions- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Potsdam genehmigt. — Höherer Anordnung zufolge bringen wir dies mit dem Hinzufügen zur allgemeinen Kenntniß, daß das Statut als Beilage zu № 37 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin veröffentlicht worden ist.

Stralsund, den 22. Februar 1869.

Königliche Regierung.

134. Der auf den 23. März d. J. für den Schutzbezirk Stubbendorf, Forstreviers Poggendorf, anberaumte Holzversteigerungs-Termin wird hiermit aufgehoben.

Stralsund, den 22. Februar 1869.

Königliche Regierung.

135. Der Fährmann Hamer zu Bliesenrade hat am 19. Januar d. J. den Gastwirth Scharmberg und den Steuermann Carl Kraefft aus Prerow, welche mit einem Pferdschlitten auf dem Eise von Barth nach Bodstedt eingebrochen waren und erstarrt auf dem Eise lagen, mit eigener Lebensgefahr vom Tode gerettet. — Wir bringen diese anerkennenswerthe That hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Stralsund, den 20. Februar 1869.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

II. Bekanntmachung.

136. Die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Einführung von Grund- und Hypothekenbüchern, und die Verpfändung von Seeschiffen in Neuvorpommern und Rügen vom 21. März 1868, Gesetz-Samml. S. 293, welche öffentlich besonders bekannt zu machen sind, lauten:

§. 147. Alle Diejenigen, welche nicht in den Grund- oder Gebäudesteuerbüchern eingetragen sind, oder sich nicht beim Hypothekenamte legitimirt haben und dennoch vermeinen, daß ihnen als Eigenthümer oder aus einem die freie Disposition des Besitzers einschränkenden Rechtsgrunde Ansprüche an ein Grundstück zustehen, werden hierdurch aufgefordert, solche vor dem 1. Juli 1869 bei dem Hypothekenamte, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist, anzumelden.

§. 148. Wer die Anmeldung unterläßt, erleidet folgende Rechtsnachtheile:

1) daß die Eintragung des Eigenthums für den nach §§. 144 und 145 Legitimirten erfolgt;
2) daß das Recht des Prätendenten gegen den dritten Besitzer und gegen die vor der nachträglichen Eintragung des prätendirten Rechts eingetragenen Realberechtigten und Hypothekengläubiger nicht geltend gemacht werden kann, falls dieselben ihre Rechte im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Hypothekenbuches erworben haben.

§. 150. Ferner werden alle Diejenigen, welche an ein Grundstück Realrechte, Geld- oder Naturalleistungen, Nießbrauchs-, Wohnungsrechte oder Pfand- und Hypothekenrechte aus irgend einem Rechtsgrunde zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben binnen der im §. 147 bestimmten Frist beim Hypothekenamte zur Eintragung in das Hypothekenbuch unter Vorlegung der darüber sprechenden Urkunde und genauer Bezeichnung des verhafteten Grundstückes nach dem Grund- oder Gebäudesteuerbuche anzumelden, auch bei Generalhypotheken die Grundstücke zu bezeichnen, auf welche die Eintragung erfolgen soll.

1) Wer dieser Aufforderung nicht genügt, kann zwar seine Rechte noch gegen den persönlichen Schuldner resp. dessen Erben, sowie gegen das verhaftete Grundstück geltend machen, so lange die oben genannten Personen als Eigenthümer desselben im Hypothenbuche eingetragen sind;
2) er verliert aber gegen jeden Dritten, der im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Hypothekenbuches nach der Anlegung des letzteren das Grundstück erworben hat, sein Realrecht, und wird
3) in Beziehung auf alle übrigen Realberechtigten, deren Hypotheken und andere Realansprüche eingetragen sind, seiner Vorzugsrechte verlustig.

Die von dem Eigenthümer innerhalb der Präklusivfrist erfolgte Anmeldung von Realrechten und Hypothekenforderungen wird der Anmeldung durch den Berechtigten gleich geachtet.

Greifswald, den 9. Juni 1868.

Königliches Appellationsgericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

137. Bei der heute stattgehabten Ausloosung der pro 1868 zu amortisirenden Kreischausseebau-Obligationen des Kreises Greifswald sind folgende Nummern gezogen worden:

Litt. A. 25, 91, 128, 258 zu je 200 ℛ,
Litt. B. 36 zu 100 ℛ,

welche den Besitzern mit der Aufforderung hiermit gekündigt werden, den Kapitalbetrag nach Ablauf von 6 Monaten gegen Rückgabe der Obligationen und der Zinscoupons der späteren Fälligkeitstermine bei der Kreis-Communal-Kasse hieselbst in Empfang zu nehmen. — Die Zurückzahlung der bezüglichen Capitalbeträge kann auf Wunsch der Besitzer der Obligationen auch schon am 2. Januar k. J. erfolgen, nach Ablauf der sechsmonatlichen Kündigungsfrist hört die fernere Verzinsung der gekündigten Obligationen auf.

Greifswald, den 31. October 1868.

Der Landrath von Wedell.

138. Die Gutsherrschaft von Ziethen beabsichtigt, die von Klitschendorf und Ramitzow, sowie von Daugarn nach Ziethen führenden Wege, welche nahe bei Ziethen an der Chaussee sich vereinigen und früher bei der Auffahrt auf die Chaussee durch einen Schlagbaum gesperrt waren, weil sie von den nach Ziethen eingepfarrten Ortschaften nur als Kirchwege benutzt wurden, entweder eingehen zu lassen, oder doch wenigstens wiederum mit der früher vorhanden gewesenen Barriere zu versehen. — Ich bringe dieses Vorhaben mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige begründete Einwendungen gegen dasselbe binnen einer Präclusivfrist von 4 Wochen bei mir anzumelden und durch Beweismittel zu unterstützen. — Diese Präclusivfrist wird von demjenigen Tage an gerechnet, welcher auf den Tag der Ausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblattes folgt. Von der Verpflichtung zur Anbringung von Widersprüchen sind auch Diejenigen nicht entbunden, welche unterm 2. d. Mts. gegen die stattgehabte Sperrung dieser Wege bei mir protestirt hatten.

Greifswald, den 25. Februar 1869.

Der Landrath von Wedell.

139. Die Pockenkrankheit unter den Schafen zu Klotzow ist erloschen.

Greifswald, den 27. Februar 1869.

Der Landrath von Wedell.

140. Die Chausseegeld-Erhebung bei der für 1¼ Meile erhebenden Barriere Negast auf der Straße von Stralsund nach Richtenberg soll vom 1. Juni d. J. ab auf 6 Jahre oder auf unbestimmte Zeit anderweit meistbietend verpachtet werden. — Hierzu ist ein Termin auf **Sonnabend, den 13. März** cr., Vormittags 10 Uhr, in unserm Amtslokale angesetzt, und werden Pachtlustige mit dem Bemerken hierzu eingeladen, daß nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche zuvor eine Bietungs-Kaution von 200 ℛ baar oder in sonst annehmbaren Documenten deponirt haben, zum Gebote

Digitized by Google

zugelassen werden können und daß die weiteren Pachtbedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden.

Stralsund, den 20. Februar 1869.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

141. Vom 1. März cr. ab wird die 1ste Personen-Post nach Bergen, von hier bereits 7½ Uhr früh statt sonst 8½ Uhr früh abgelassen werden.

Stralsund, den 24. Februar 1869.

Post-Amt.

142. Für den Bezirk der unterzeichneten Gerichts-Commission werden die Fortgerichtstage:

für Januar und Februar d. Js. am **7. April 1869,**
für März und April d, Js. am **9. Juni 1869,**
für Mai und Juni d. Js. am **8. September 1869,**
für Juli und August d. Js. am **13. October 1869,**
für September und October d. Js. am **7. December 1869,**
für November und December d. Js. am **16. Februar 1870**

und zwar für das Abtshäger Revier jedesmal um 11 Uhr Vormittags, für das Schuenhäger Revier jedesmal um 11½ Uhr Vormittags abgehalten werden.

Franzburg, den 17. Februar 1869.

Königl. Kreisgerichts-Kommission.

143. Die Herren Gutsbesitzer und Pächter, ebenso die Gemeinden werden wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß hier neben der Akademie ein Lehrinstitut für Unterrichtung und Einübung von Obstgärtnern besteht, in welchem sie ohne Honorarzahlung und selbst indem den Zöglingen ein mäßiger Tagelohn gezahlt werden kann, junge Leute für ihren Bedarf im Obstbau praktisch unterweisen lassen können. Der Unterricht dauert während der Frühlings- und Herbstarbeiten in hiesiger Baumschule einige Wochen und kann wiederholt benutzt werden. Auf frankirte Anfragen und Anmeldungen ertheilt der akademische Gärtner Herr Fintelmann als Vorsteher des Institutes nähere Auskunft.

Eldena im Februar 1869.

Der Director hiesiger Königl. Akademie. E. Baumstark.

144. Am 2. April c. wird die diesjährige Schifferprüfung hier beginnen. Die Meldungen dazu, unter Vorlegung der nach §. 3 und 10 der Prüfungs-Instruction vom 1. Februar 1862 erforderlichen Zeugnisse und Papiere, werden am 31. März c., Vormittags 11 Uhr, von dem Dirigenten der Prüfungs-Kommission im Navigations-Schulgebäude hier entgegengenommen. — Die Dauer der Fahrtzeit muß in den betr. Attesten in Buchstaben angegeben und die Unterschrift der von Schiffsführern der Handelsmarine ausgestellten Atteste von deren Polizei-Obrigkeit beglaubigt sein.

Barth am 25. Februar 1869.

Die Prüfungs-Kommission für Seeschiffer und Steuerleute.

145. Unter den Schafen zu Freetz und Wobbanz ist die contagiöse Klauenseuche ausgebrochen.

Putbus, den 28. Februar 1869.

Fürstliches Polizei-Amt.

146. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Königlichen Oberförster Balthasar zu Born auf dem Darß ist auf Grund des §. 46 des Gesetzes vom 21. März 1868 die Befugniß ertheilt, bei Gesuchen an die Hypotheken-Aemter die Unterschrift der Antragsteller zu beglaubigen.

Dem Ortsvorsteher Droysen zu Sagard auf Rügen ist auf Grund des §. 46 des Gesetzes vom 21. März 1868 die Befugniß ertheilt, bei Gesuchen an die Hypotheken-Aemter die Unterschrift der Antragsteller zu beglaubigen.

Dem Fräulein Gustava Saegert in Stralsund ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirke als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Dem Lehrer Philipp ist die Schulstelle zu Günz interimistisch verliehen worden.

Der Lehrer Hellmann ist an der Schule zu Dranske definitiv angestellt worden.

Der Bürgermeister Hingst zu Franzburg ist zum Räumungs-Kommissarius für den faulen Bach ernannt und bestätigt worden.

Auf Grund der §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 ist dem Kaufmann Bader in Grimmen die Concession von uns ertheilt worden, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern nach den Nord-Amerikanischen Häfen als Unteragent des Generalagenten Vogelsang in Minden für die Firma J. F. Siebers in Bremen zu betreiben.

Stralsund, den 24. Februar 1869.

Königliche Regierung.

Auf Grund der §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 ist dem Steuer-Erheber Ploetz zu Barth die Concession von uns ertheilt worden, als Agent des Unternehmers von Trützschler in Berlin das Geschäft der Beförderung von Auswanderern nach Australien, Asien, Australien und Amerika — mit Ausschluß von Brasilien — von den Einschiffungshäfen der Elbe und Weser, Stettin und Antwerpen aus zu betreiben.

Stralsund, den 23. Februar 1869.

Königliche Regierung.

Vermischte Nachrichten.

147. Das dem Ober-Steuer-Controleur, jetzigen Ober-Steuer-Inspector Traugott Glaeser zu Braunsberg und dem Maschinen-Fabrikanten Ernst Hofmann zu Breslau unter dem 20. Juli 1864 auf fünf Jahre, also bis zum 20. Juli 1869 ertheilte Patent

auf eine Einrichtung an den für Brennereien bestimmten Controlapparaten zur selbstthätigen Registrirung der erzeugten Branntweinstärke, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist auf weitere 3 Jahre, bis zum 20. Juli 1872, verlängert worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struckschen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 9.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 10. Stralsund, den 11. März **1869.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 2. März d. Jrs. ausgegebene 19te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 7338. das Gesetz, betreffend die Gerichtsbarkeit und das gerichtliche Verfahren in Ehe- und Verlöbnißsachen in der Provinz Hannover. Vom 1. März 1869.

Das am 4. März d. Jrs. ausgegebene 20ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 7339. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der §§. 30 bis 33 Titel 1 Theil II. des Allgemeinen Landrechts und der damit zusammenhängenden Bestimmungen. Vom 22. Februar 1869; unter

№ 7340. das Gesetz wegen Aenderung der Stempelsteuer in der Provinz Hannover. Vom 24. Februar 1869; unter

№ 7341. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Januar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Osterwieck über Stötterlingenburg und Lüttgenrode bis zur Grenze mit der Provinz Hannover in der Richtung nach Bienburg, und unter

№ 7342. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeindechaussee von Osterwick nach Holtwick im Kreise Coesfeld, Regierungsbezirk Münster.

148. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Preußischen Staatsanleihen von 1853 und 1857.

Die neuen Coupons zur Staatsanleihe von 1853, Serie V., № 1—8, und zur Staatsanleihe von 1857, Serie IV. № 1—8 über die Zinsen vom 1. April 1869 bis 31. März 1873 nebst Talons werden vom 15. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9—1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. — Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 10. beziehungsweise 8. November 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. — Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. — **In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.** Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben. — Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. — Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die Provinzialkassen und der Schuldverschreibungen in dem eben erwähnten Falle an die Kontrolle erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

Talons, (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . ℛ

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Uebersendung der neuen Coupons nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 24. Februar 1869.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen, sowohl von unserer Haupt-Kasse, als auch von den vier Kreis-Kassen im hiesigen Regierungs-Bezirke unentgeltlich verabreicht werden. Stralsund, den 6. März 1869.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

149. Ministerial-Erlaß, betreffend eine Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen, in den §§. 26, 30 und 43 des Regulativs vom 1. December 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jäger-Corps und in den §. VIII. der Uebergangs-Bestimmungen vom 1. Februar 1865 zu diesem Regulative.

Die Inhaber des unbeschränkten Forst-Versorgungsscheines sind nach der Bestimmung in dem §. 30 des Regulativs vom 1. December 1864 bei Vermeidung der Absetzung von der Forst-Versorgungsliste verpflichtet, jede ihnen offerirte Forststelle im Communal- und Institutenforstdienste mit mindestens „220 ℛ" jährlichen Dienst-Einkommen (incl. des Werths etwaiger Emolumente) unweigerlich anzunehmen, und sich dadurch mit allen ihren Versorgungsansprüchen für abgefunden zu erklären. Nach §. 26 dieses Regulativs sollen ferner die Inhaber des unbeschränkten Forst-Versorgungsscheines und in deren Ermangelung die Reservejäger der Klasse A. I. einen ausschließlichen Anspruch auf alle Communal- und Institutenforststellen mit einem Einkommen von unter 220 ℛ bis 120 Thlr. haben, wenn sie sich um eine dieser Stellen mit der Erklärung bewerben, mit einer definitiven Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen. — Jener Verpflichtung gegenüber läßt sich nun aber die Gehaltsgrenze von 220 ℛ ohne Härte für die Betheiligten nicht weiter aufrecht erhalten, nachdem in Folge der Aufbesserung der Gehälter der Königlichen Forst-Beamten jeder Königliche Förster jetzt einen Anspruch auf mindestens 270 Thlr. (incl. des Werthes der Emolumente) pensionsberechtigtes Diensteinkommen hat. Andererseits ist dem zugesicherten ausschließlichen Anspruch gegenüber die Nothwendigkeit einer Garantie dafür hervorgetreten, daß die vorgeschriebene Abfindungs-Erklärung wirklich abgegeben und auf ihre Erfüllung auch gehalten wird. — Zur Abänderung und Ergänzung des Regulatives nach diesen Richtungen bestimmen wir daher Folgendes:

I. Der Minimalbetrag des jährlichen Diensteinkommens einer Forststelle im Kommunal- und Instituten-Forstdienste, bei welchem Betrage die Inhaber des unbeschränkten Forst-Versorgungsscheines zur Annahme der Stelle verpflichtet sind, wird auf „270 ℛ" incl. des Werthes etwaiger Emolumente festgesetzt. Dieser Betrag tritt an die Stelle des in den §§. 26. 30 und 43 des Regulativs vom 1. December 1864 und des im §. VIII. unter C. der Uebergangs-Bestimmungen vom 1. Februar 1865 zu diesem Regulative genannten Betrages von 220 Thlr.

II. Für diejenigen notirten Anwärter, welche 1864 und früher, also vor Erlaß des Regulativs den unbeschränkten Forst-Versorgungsschein erhalten haben, wird der Minimal-Betrag des Gehaltes incl. Emolumente von Kommunal- und Instituten-Forststellen, welcher sie zur Annahme dieser Stellen verpflichtet, von 200 ℛ auf 250 ℛ erhöht. Der Betrag von 250 ℛ tritt demnach an die Stelle des in den Uebergangsbestimmungen vom 1. Februar 1865 zu dem mehrgenannten Regulative im §. VIII. unter a. und b. festgesetzten Betrages von „200 ℛ."

III. An die Stelle des zweiten Alinea im §. 26 des Regulativs tritt folgende Bestimmung: Die Inhaber des unbeschränkten Forst-Versorgungsscheines und bei deren Ermangelung die Reservejäger der Klasse A. I., letztere jedoch nur, sofern nicht nach ihrer Dienstzeit ältere Inhaber des beschränkten Forst-Versorgungsscheines (§§. 42, 43) als Bewerber auftreten — haben ferner einen ausschließlichen Anspruch auf alle Communal- und Instituten-Forststellen mit einem Einkommen von unter „270 ℛ" bis 120 Thlr. jährlich, wenn sie sich um dieselben mit der Erklärung bewerben, mit einer definitiven Anstellung auf denselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen. Ohne Abgabe dieser Erklärung darf die definitive Anstellung eines Bewerbers, sei es aus der einen, sei es aus der anderen Kategorie, überhaupt nicht stattfinden.

Nach erfolgter definitiver Anstellung auf einer solchen Stelle wird dem Inhaber des unbeschränkten Forst-Versorgungsscheines dieser Schein abgenommen und zu den Acten der anstellenden Behörde als erfüllt cassirt, der Reservejäger der Klasse A. I. dagegen wird sofort in die Klasse A. II. versetzt.

IV. Gegenwärtiger Erlaß tritt von dem 1. Januar d. J. ab in Kraft. Alle vor diesem Datum bereits stattgehabten Ablehnungen von Stellen mit nur 220 ℛ und darüber in Fällen ad I. oder mit nur 200 ℛ und darüber in Fällen ad II. müssen daher die vorgeschriebenen Folgen nach sich ziehen. Berlin, den 10. Februar 1869.

Der Finanz-Minister. von der Heydt.

Der Kriegs-Minister. von Roon.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 1. März 1869.

Königliche Regierung.

150. Da gegen die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 20. Juni v. J., betreffend den Verkauf des Viehsalzes und des Gewerbesalzes, vielfach verstoßen wird, so wird wiederholt folgendes angeordnet:

1) Viehsalz darf nur zur Fütterung des Viehes, Gewerbesalz nur zu gewerblichen Zwecken, für welche Salz abgabenfrei verabfolgt wird (§. 20 des Bundesgesetzes vom 12. October 1867, Bundes-Gesetz-Blatt Seite 41), und zwar stets nur zu demjenigen gewerblichen Zwecke verwendet werden, welcher von dem Gewerbetreibenden im Bestellzettel vermerkt ist.
2) Niemand darf Viehsalz oder Gewerbesalz verlaufen, der nicht zuvor der Steuerbehörde von der Absicht, solches Salz zu verkaufen, schriftlich Anzeige gemacht und über diese Anzeige eine Bescheinigung erhalten hat, in welcher zugleich die beim Verkauf zu beobachtenden Bestimmungen mitgetheilt werden.
3) Viehsalz und Gewerbesalz dürfen von Salzwerksbesitzern und Salz-Großhändlern an Handeltreibende nur überlassen werden, wenn letztere sich über den Besitz der unter № 2 gedachten Bescheinigung ausweisen.

Berlin, den 23. Februar 1869.

Der Finanzminister. v. d. Heydt.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

151. Die Actionaire der Rheinischen Versicherungs-Gesellschaft zu Wiesbaden haben in einer am 9. November v. J. abgehaltenen außerordentlichen General-Versammlung beschlossen die Gesellschaft aufzulösen. Höherer Anordnung zufolge bringen wir dies in Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 4. Juni 1867 (Stück 24 № 362) zur allgemeinen Kenntniß.

Stralsund, den 6. März 1869.

Königliche Regierung.

152. In Gemäßheit des §. 60 der Verordnung vom 3. Januar 1849 ist der Kreisgerichts-Direktor Rintelen in Bergen zum Vorsitzenden des zu Stralsund abzuhaltenden Schwurgerichts für die nächste Sitzungsperiode ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greifswald, den 1. März 1869.

Der Appellationsgerichts-Präsident v. Seeckt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

153. Das bisherige Grenzaufseher-Etablissement am Meyenkrebs bei Demmin soll **am 25. März** cr., Nachmittags drei Uhr, auf dem Steuer-Amte zu Demmin öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. — Kaufliebhaber können die näheren Bedingungen und die Taxe auf dem Steueramte zu Demmin in den Dienststunden einsehen.

Anclam, den 4. März 1869.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

154. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommerhalbjahre 1869 an der Königlichen Universität Greifswald und an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena gehalten werden sollen.

Die Vorlesungen beginnen am 12. April 1869.

Königliche Universität zu Greifswald.

Theologie.

Theologische Encyclopädie, Professor Hanne, zweimal wöchentlich, Dienstags und Donnerstags von 5—6, privatim. Erklärung der Psalmen, Prof. Bilmar, fünfmal von 3—4, privatim. Geschichte des Volkes Israel, derselbe, Montags, Mittwochs und Freitags von 4—5, privatim. Biblische Theologie des alten Testaments, Professor Wieseler, viermal von 12—1, privatim. Erklärung des Briefes an die Römer, derselbe, viermal von 10—11, privatim. Der Kirchengeschichte dritten Theil, oder neuere Kirchengeschichte seit der Reformation, Prof. Zöckler, sechsmal von 9—10, privatim. Evangelische Dogmatik auf Grund der Augsburgischen Confession, Prof. Zöckler, viermal, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim. Schleiermachers Bedeutung für die Denkweise und Lebensauffassung der Gegenwart, Prof. Hanne, Mittwochs von 5—6, öffentlich. Der praktischen Theologie ersten Theil, derselbe, Montags, Dienstags und Donnerstags von 12—1, privatim. Die kirchengeschichtlichen Uebungen des theologischen Seminars hält Prof. Zöckler, Montags von 6—7; die Uebungen in Erklärung des neuen Testaments, Prof. Wieseler, Donnerstags von 6—7; in Erklärung des alten Testaments, Prof. Bilmar, Freitags von 6—7; die homiletischen Uebungen, Prof. Hanne, Mittwochs von 4—5.

Jurisprudenz.

Juristische Encyclopädie und Methodologie, Prof. Pütter, nach seinem Buche: „Inbegriff der Rechtswissenschaft", täglich von 12—1, privatim. Institutionen, Prof. Bekker, fünfmal wöchentlich von 9—10, privatim. Pandekten, Prof. Witte, täglich von 9—11, privatim. Erbrecht, Prof. Bekker, viermal von 10—11, privatim. Exegetium über ausgewählte Pandektenstellen, Prof. Witte, Mittwochs von 11 bis 12, öffentlich. Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, Prof. Franklin, fünfmal wöchentlich von 12—1, privatim. Civilprozeß, Prof. Karlowa, fünfmal wöchentlich von 8—9, privatim. Criminalrecht, derselbe, fünfmal von 9—10, privatim. Criminalprozeß, Prof. Häberlin, viermal von 10—11, privatim. Criminalpraktikum, derselbe, Sonnabends von 10—11, öffentlich. Staatsrecht, derselbe, viermal von 9—10, privatim. Praktisches europäisches Völkerrecht, nebst kurzer Völkerrechtsgeschichte, Prof. Pütter, täglich von 10—11, privatim. Ueber das praktische Europäische Fremdenrecht und die Collision der Statuten, derselbe, nach seinem Buche: „das praktische Europäische Fremdenrecht" zweimal zu gelegener Stunde, öffentlich. Preußisches Landrecht, Prof. Franklin, fünfmal von 11—12, privatim. Juristisches Semin.: Romanistische Uebungen, Prof. Bekker, Mittwochs von 4—6; Germanistische Uebungen, Professor Franklin, Sonnabends von 11—1; civilprozessualische Uebungen, Prof. Karlowa, Donnerstags von 4—6.

Medicin.

Encyclopädie und Methodologie, Freitags von 8—9, Dr. Arndt, privatim. Osteologie und Chondrologie des menschlichen Körpers, Freitags und Sonnabends von 10 bis 11, Prof. Schultze, öffentlich. Vergleichende Anatomie mit Uebungen im Gebrauche des Mikroskopes und Demonstrationen der Präparate des öffentlichen und seines eigenen Museums, Montags bis Donnerstags von 10—11, derselbe, privatim. Experimentalphysiologie, Montags bis Donnerstags von 11—12 und Montags bis Mittwochs von 12—1, Prof. Budge, privatim. Physiologie der Sinnesorgane, Donnerstags von 12—1, derselbe, öffentlich. Mikroskopisch-physiologischer Cursus, Donnerstags bis Sonnabends von 7—9, derselbe, privatissime. Osteologie und Chondrologie des menschlichen Körpers, Freitags von 4—6, Prof. Landois, öffentlich. Vergleichende Anatomie, Montags, Dienstags von 4—5, Mittwochs von 4—6, derselbe, privatim. Entwicklungsgeschichte und Zeugungslehre, Montags, Dienstags und Mittwochs von 2—3, derselbe, privatim. Electrophysiologie und Electrotherapie mit Demonstrationen, Sonnabends von 5½—7, oder zu einer anderen passenden Zeit, derselbe, privatim. Cursus der normalen Histologie, viermal, Montags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 4—5, Dr. Roth, privatim. Electrotherapie mit Demonstrationen, zweimal in der Woche in noch zu bestimmenden Stunden, Dr. Arndt, privatim. Heilquellenlehre, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 4—5

Digitized by Google

Prof. Laurer, öffentlich. Specielle Arzneimittellehre, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—10, derselbe, privatim. Chirurgische Verbandlehre, Montags, Dienstags und Mittwochs von 4—5, derselbe, privatim. Ueber Arzneiverordnungs-Lehre, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, Dr. Bengelsdorf, öffentlich. Repetitorium der physikalischen Diagnostik, dreimal wöchentlich von 5—6, Dr. Krabler, privatim. Physikalische Diagnostik, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 6—7 Abends, Prof. Mosler, privatim. Ueber angeborne Krankheiten, zweimal, Mittwochs und Donnerstags von 3—4, Dr. Roth, privatim. Specielle pathologische Anatomie mit Demonstrationen, Montags bis Freitags von 5—6, Prof. Grohe, privatim. Krankheiten der Genitalorgane, einmal in noch zu bestimmender Stunde, derselbe, öffentlich. Cursus der pathologischen Anatomie und Physiologie, Dienstags und Freitags von 7—9, derselbe, privatim. Specielle Pathologie und Therapie. I. Th., Montags bis Freitags von 8—9, Prof. Mosler, privatim. Krankheiten der Nieren, Sonnabends von 8—9 Morgens, derselbe, öffentlich. Theorie der Geburtshülfe, Montags bis Mittwochs von 3—4, Prof. Pernice, privatim. Ueber Krankheiten des Uterus, Donnerstags von 3—4, derselbe, öffentlich. Ueber Krankheiten der Knochen und Gelenke mit besonderer Berücksichtigung der Fracturen und Luxationen, viermal wöchentlich von 4—5, Prof. Hueter, privatim. Ueber Operationen an den Extremitäten, Mittwochs von 4—5, derselbe, öffentlich. Augenheilkunde, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4 und Sonnabends von 7—8, Prof. Schirmer, privatim. Augen-Operationen, Mittwochs von 7—8, derselbe, öffentlich. Ophthalmoskopische Uebungen, Donnerstags und Freitags von 4—5, derselbe, privatim. Ueber Syphilis mit Demonstrationen, Dienstags und Freitags von 2—3, Prof. Eichstedt, privatim. Ueber Syphilis mit Demonstrationen, zweimal wöchentlich von 5—6, Dr. Krabler, privatim. Cursus der Laryngo- und Rhinoscopie, Sonnabends von 4—6, Dr. Kirchner, öffentlich. Ueber Medicinalpolizei, Dienstags und Sonnabends von 2—3, Dr. Haeckermann, öffentlich. Ueber gerichtliche Medicin, Montags, Mittwochs und Freitags von 2—3, derselbe, privatim. Geburtshülfliche Uebungen am Phantom, Mittwochs von 2—3, Prof. Eichstedt, öffentlich. Geburtshülfliche Klinik und Poliklinik mit Uebungen am Phantom, täglich von 12—1, Prof. Pernice, privatim. Medicinische Klinik und Poliklinik, täglich von 9—10½, Prof. Mosler, privatim. Chirurgische Klinik und Poliklinik, täglich von 11—12, Prof. Hueter, privatim. Operationsübungen, sobald Material vorhanden ist, täglich von 7—9 Morgens und von 5—7 Abends, derselbe, privatim. Augenklinik, Montags und Sonnabends von 3—4, Prof. Schirmer, privatim.

Philosophie.

Logik, viermal wöchentlich von 8—9, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, Prof. Baier, privatim. Rechtsphilosophie, viermal wöchentlich von 9—10, an denselben Tagen, derselbe, privatim. Geschichte der neueren Philosophie seit Kant, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 12—1, öffentlich. Psychologie und Anthropologie, Prof. George, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5, privatim. Pädagogik, derselbe, an denselben Tagen von 7—8, privatim. Die Uebungen der philosophischen Gesellschaft leitet derselbe Sonnabends von 7—9 öffentlich.

Mathematik.

Uebungen der mathematischen Gesellschaft, Prof. Grunert, Mittwochs von 11—12 und von 12—1 öffentlich. Analytische Geometrie, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 11—12, privatim. Analytische Statik, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 12—1, privatim. Die algebraische Analysis liest Prof. Fuchs Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim. Die Integralrechnung behandelt derselbe Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim. Mathematische Uebungen leitet derselbe Sonnabends von 10—12, öffentlich.

Naturwissenschaften.

Meteorologie und physikalische Geographie, Prof. v. Feilitzsch, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, öffentlich. Den zweiten Theil der allgemeinen Experimentalphysik, welcher von den Wellenbewegungen handelt, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim. Auserlesene Capitel der Chemie, Prof. Limpricht, einmal in der Woche, öffentlich. Den ersten Theil der Chemie lehrt derselbe, sechsmal wöchentlich von 3—4, privatim. Chemisches Practicum, derselbe, 30 Stunden in der Woche, privatim. Chemisch-analytisches Practicum, derselbe, 6 und 12 Stunden in der Woche, privatim. Ausgewählte Capitel aus der technischen Chemie, Prof. Schwanert, einmal wöchentlich in einer noch zu bestimmenden Stunde, öffentlich. Analytische Chemie, derselbe, Freitags und Sonnabends von 7—8, privatim. Theoretische Chemie, derselbe, Montags, Dienstags und Mittwochs von 12—1, privatim. Den zweiten Theil der Pharmacie, derselbe, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 7—8, privatim. Physiologische Chemie mit Einschluß der Analyse thierischer Sekrete und Exkrete, Dr. Otto, viermal wöchentlich, privatim. Repetitorium der Chemie für Studirende der Medicin, derselbe, dreimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatim. Titrirmethoden, Dr. Baumstark, zweimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, für Studirende der Medicin, privatim. Examinatorium über chemische und mineralogische Gegenstände, Prof. Hünefeld, Montags und Dienstags von 12—1, öffentlich. Geologie, derselbe, Mittwochs, Donnerstags, Freitags von 12—1, privatim. Geognostische Geognosie, derselbe, Sonnabends von 10—12. Mineralogie, Dr. Schetz, viermal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatim. Mineralogisches Practicum, derselbe, zweimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatissime. Morphologie und Physiologie der Pflanzen, Prof. Münter, sechsmal wöchentlich von 8—9, privatim. Pharmaceutische systematische Botanik und Pharmacognosie, derselbe, sechs Stunden wöchentlich, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags zweimal von 5—6 und zweimal von 5—7, privatim. Botanische Excursionen nebst Uebungen im Bestimmen der Pflanzen, derselbe, Sonnabends von 4 Uhr ab, event. Sonntags, öffentlich. Bota-

Digitized by Google

nische Excursionen, Prof. Jessen, in zu bestimmenden Stunden, öffentlich. Allgemeine Botanik mit Demonstrationen, derselbe, Mittwochs, Donnerstags, Freitags von 4—5 und Freitags von 5—6, privatim. Untersuchungen einheimischer und medicinischer Pflanzen, derselbe, 2stündl., privatim. Uebungen im Mikroskopiren, derselbe, 2stündlich, privatim. Naturgeschichte der Parasiten, Dr. Buchholz, zweimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatissime.

Geschichte und deren Hülfswissenschaften.

Geschichte des Zeitalters der Römischen Bürgerkriege bis zum Tode des Augustus, Prof. Hirsch, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim. Geschichte des zweiten Jahrhunderts der römischen Kaiserzeit, Prof. Preuner, zweimal wöchentlich, öffentlich. Quellen und Literatur zur deutschen Geschichte im Mittelalter, Prof. v. Noorden, zweimal wöchentlich, öffentlich. Neuere Geschichte Europa's seit d. J. 1763, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim. Der Preußischen Geschichte zweiter Theil (von 1640—1786), Prof. Hirsch, Montags, Mittwochs und Donnerstags von 4—5, privatim. Die Uebungen des historischen Seminars leiten für alte Geschichte und für Geographie Prof. Hirsch, Dienstags 5—7, und Sonnabends 8—10, für mittlere und neuere Geschichte, Prof. v. Noorden, Montags von 5—7, öffentlich. Archäologische und historische Uebungen wird Prof. Preuner einmal wöchentlich öffentlich leiten. Lateinische Paläographie, Prof. Pertz, dreimal wöchentlich, öffentlich.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Geschichte und Systeme der Volks- und Staatswirthschaftslehre, Prof. Bannstark, Dienstags von 4—6, öffentlich. Volkswirthschaftslehre, Donnerstags und Freitags von 4—6, derselbe, privatim.

Philologie, Archäologie und Sprachwissenschaft.

Geschichte der griechischen Poesie mit Ausschluß der Tragödie, Prof. Susemihl, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim. Geschichte der griechischen Tragödie, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 10—11, unentgeltlich. Die Eumeniden des Aeschylus erklärt Prof. Schömann Montags und Dienstags v. 9—10, privatim. Demosthenes' Rede vom Kranz erklärt derselbe, öffentlich im philolog. Seminar, Mittwochs und Sonnabends von 11—12. Theokrits Idylle, Prof. Bücheler, Montags und Donnerstag von 10—11, privatim. Uebungen im Uebersetzen und Erklären des Platon oder Aristoteles leitet Prof. Susemihl, in noch zu bestimmenden Stunden, privatissime, aber unentgeltlich. Lateinische Litteraturgeschichte, Prof. Bücheler, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim. Ausgewählte Satiren Juvenal's erklärt Prof. Schömann, Donnerstags und Freitags von 9—10, privatint. Cicero's zweites Buch vom Staat und Disputirübungen im philologischen Seminar, Professor Bücheler, Dienstags und Freitags von 10—11, öffentlich. Epigraphische Uebungen, derselbe, einmal wöchentlich, privatissime, unentgeltlich. Geschichte der alten Kunst und Erklärung der Gypsabgüsse im akadem. Kunstmuseum, Prof. Preuner, dreimal in der Woche, privatim. Geschichte der neueren Kunst, Dr. Pol, zweimal wöchentlich von 11—12, öffentlich. Conversatorium über pommersche Alterthümer, mit Vergleichung der betreffenden Urkunden und Kunstwerke, hält derselbe, einmal wöchentlich von 11—12, öffentlich. Conversatorium über deutsche Münzkunde, derselbe, einmal wöchentlich von 11—12, privatissime, aber unentgeltlich. Hartmanns von **Aue Gregorius** erklärt nach Lachmanns Ausgabe Prof. Hoefer, Montags, Mittwochs und Donnerstags von 12—1, privatim. Ausgewählte Capitel der Vergleichenden Grammatik, derselbe, Dienstags und Freitags von 12—1, privatim. Sanskrit, Fortsetzung, derselbe, zweimal wöchentlich von 4—5, öffentlich. Unterricht im Arabischen ertheilt Professor Ahlwardt, dreimal wöchentlich, öffentlich. Die Sprichwörter Salomos erklärt derselbe, Montags, Mittwochs, Freitags von 3—4, privatim. Persische Grammatik, derselbe, zweimal wöchentlich, privatim.

Neuere Sprachen.

Geschichte der altfranzösischen Litteratur, Prof. Schmitz, in französischer Sprache, Dienstags und Freitags von 6—7, öffentlich. Das Seminar für französisch-englische Philologie leitet derselbe in folgenden zwei Stufen: 1) Aussprache, Grammatik, mündliche und schriftliche Uebersetzungsübungen, Mittwochs von 4—6, privatim; 2) Lectüre (Corneille's Cid, Shakespeare's **Hamlet**), Disputationen und Abhandlungen, Sonnabends von 4—6, privatim.

Künste.

Theoretisch-praktischen Unterricht im liturgischen Kirchengesange für Theologie-Studirende ertheilt der Musik-Director Bennmann in noch näher zu bestimmenden Stunden, zweimal wöchentlich, öffentlich. Die Gesang-Uebungen des akad. Chores leitet derselbe, Donnerstags von 6—8, öffentlich. Ueber Vocalcompositionen, derselbe, zweimal wöchentlich, öffentl. Gesangunterricht ertheilt derselbe, privatim. Das Zeichnen lehrt der akademische Zeichnenlehrer Weiland in 4 noch näher zu bestimmenden Stunden. Geschichte des Turnens von Gutsmuths an bis auf die Gegenwart, trägt Turnlehrer Range Freitags von 6—7 vor. Turnunterricht und praktische Anleitung zur Ertheilung desselben giebt derselbe Montags und Freitags von 7—8 Uhr.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—1, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Bibliothekar: Prof. Hirsch. Erster Custos: Professor Pertz, zweiter Custos: Cand. Müller. Das akademische Lesezimmer. Vorstand: die Professoren Zöckler, Franklin, Grohe, George und Ahlwardt. Das theologische Seminar unter Direction der theologischen Facultät. Das theologisch-praktische Institut. Director: **vacat**. Das juristische Seminar unter Direction der Prof. Bekker, Franklin und Karlowa. Das anatomische Theater. Director: Prof. Budge; Prosector: Dr. Sommer: Assistent für den physiologischen Unterricht: Prof. Landois. Das anatomische und zootomische Museum. Director: Prof. Budge; Prosector: Dr. Sommer; Assistent: Prof. Landois. Die Uebungen des physiologischen Vereins leitet Prof. Budge. Das pathologisch-

Digitized by Google

anatomische Institut. Director: Prof. Grohe; Assist. Dr. Roth. Das pathologisch-anatomische Museum. Director: Prof. Grohe; Assist. Dr. Roth. Die pharmakologische Sammlung. Director: Prof. Lauer. Das Universitäts-Krankenhaus. Direction desselben: Prof. Mosler und Prof. Hueter. — Verwaltungs-Inspector: Kirchefel. — Rendant: Kanzleirath Stempel. — Assistenz-Aerzte: Dr. Schlenzka und Dr. Woznitska. — Unterärzte: Hr. Aenstoots und Hr. Joachim. Chirurgisches und augenärztliches Klinikum. Director Prof. Hueter; Assist.-Arzt: Dr. Bogt. Medicinisches Klinikum. Director: Professor Mosler; Assist.-Arzt: Dr. Peukert, Unterarzt: Hr. Adam. Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut. Director: Prof. Pernice; Assist.-Arzt: Dr Bennecke: Unterarzt: Dr. v. Czarlinski. Die Sammlung physikalischer Instrumente. Director: Prof. Frh. v. Feilitzsch; Assist.: Frauenstein. Mathematische Gesellschaft, geleitet von Prof. Grunert. Astronomisch-mathematisches Institut. Director: Prof. Grunert. Zoologisches Museum. Director: Prof. Münter; Conservator: Dr. Buchholz. Botanischer Garten. Director: Prof. Münter; Garteninspector: Dobauer; Assistent: Mirich. Botanisches Museum. Director: Professor Münter; Assistent: Mirich. Zoologisch-botanisches Seminar, geleitet von Prof. Münter. Mineraliencabinet. Director: Prof. Hünefeld. Chemisches Institut. Director: Prof. Limpricht; Assistenten: Professor Schwanert, Dr. Otto und Dr. F. Baumstark. Philologisches Seminar geleitet von Prof. Büchcler. Historisches Seminar geleitet von Prof. Hirsch und Prof. v. Noorden. Akademische Kunstsammlung. Director: Prof. Preuner. Philosophische Gesellschaft, geleitet von Prof. George. Die Sammlung vaterländischer Alterthümer. Vorsteher: Dr. Pol.

Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark, in 10—12 Stunden am Anfange des Semesters. 2) Volkswirthschaftslehre, erster Theil, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 Uhr. 3) Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin, Dienstags von 4—6 Uhr. 4) Bodenkunde, Dr. Scholz, Sonnabends von 9—11 Uhr. 5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Prof. Dr. Segnitz, Montags und Dienstags von 6—8 Uhr Morgens. 6) Landwirthschaftliche Statistik, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 8—9 Uhr. 7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau mit Ausschluß der Handelsgewächse, Oeconomie-Rath Dr. Rohde, Freitags und Sonnabends von 6—8 Uhr Morgens. 8) Handelsgewächsbau, Dr. Wernet, Hilfslehrer, in einer zu bestimmenden Stunde. 9) Landwirthschaftliche Betriebslehre und doppelte Buchführung, derselbe, in vier zu bestimmenden Stunden. 10) Ueber Unkräuter und deren Vertilgung, derselbe, in einer wöchentlichen Stunde. 11) Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde, derselbe, in zu bestimmenden Stunden. 12) Wiesenbau, Decon.-Rath Dr. Rohde, Donnerstags von 8—9 Uhr. 13) Obstbaumzucht, akademischer Gärtner Fintelmann, Dienstags von 2—4 Uhr. 14) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Prof. Dr. Segnitz, Freitags von 4 Uhr an, und abwechselnd damit 15) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde, Freitags von 4 Uhr an. 16) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Professor Dr. Fürstenberg, Montags und Dienstags von 8—9 Uhr. 17) Pferdekenntniß und Hufbeschlag mit praktischen Demonstrationen, derselbe, Freitags von 8—9 Uhr. 18) Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere, derselbe, Mittwochs und Donnerstags von 6—8 Uhr Morgens. 19) Forstwirthschaftliche Productionslehre, Akad. Forstmeister Wiese, Montags und Donnerstags von 2—4 Uhr. 20) Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe, Sonnabends von 4 Uhr an; abwechselnd mit № 28. 21) Organische Experimentalchemie, Prof. Dr. Trommer, Montags und Dienstags von 9—11 Uhr. 22) Uebungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz, Mittwochs und Freitags von 2—6 Uhr. 23) Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe, in zu bestimmenden Stunden. 24) Physik, Prof. Dr. Trommer, Montags und Donnerstags von 2—4 Uhr. 25) Pflanzensystematik, Professor Dr. Jessen, Mittwochs von 9—11 Uhr. 26) Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, derselbe, Donnerstags von 9—11 Uhr. 27) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe, Freitags von 9—11 Uhr. 28) Botanische Excursionen, derselbe, Sonnabends von 4 Uhr an (s. № 20). 29) Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz, Dienstags von 4—6 Uhr. 30) Mineralogische Uebungen, derselbe, in zu bestimmender Stunde. 31) Feldmessen und Nivelliren, Montags und Donnerstags von 4—6 Uhr. 32) Landwirthschaftliche Baukunst II. Theil mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, Akad. Baumeister Müller, Mittwochs von 4 bis 6 Uhr. 33) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe, Freitags von 2—4 Uhr.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Professor Dr. Jessen. Das akademische Leseinstitut leitet derselbe. Die landwirthschaftliche Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz. Die Ackergeräthsammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Oeconomie-Rath Dr. Rohde. Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz. Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer. Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz. Das Mineralien-Cabinet verwaltet derselbe. Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen. Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. Fürstenberg. Die thierärztliche Klinik hält derselbe täglich. Den botanischen Garten verwalten Professor Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Baumschule, den Obst-Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner

Digitized by Google

Fintelmann. Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomierath Dr. Rohde. Das akademische Versuchsfeld verwaltet der Hilfslehrer Dr. Werner.

153. In der zu Schellin, Greifenberger Kreises, bestehenden Ackerbauschule zur Ausbildung junger Leute für bäuerliche und sonstige kleine Wirthschaften ist eine Aufnahme von Schülern vom 1. April cr. ab zulässig, welche in der Anstalt

über Wirthschaftsführung und Haushaltung, insbesondere Behandlung des Wiesenbaues, Garten- und Handelsgewächsbaues, des Düngers und Mergels, Nachhülfe im Schreiben und Rechnen, ferner in der Thierarznei- und Pflanzenkunde und anderen nützlichen Fertigkeiten

Unterricht erhalten.

Für den Unterricht ist grundsätzlich ein dreijähriger Lehrcursus bestimmt, jedoch soll auf Verlangen die Entlassung aus der Anstalt schon im zweiten Jahre nach einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist erfolgen können. — Die Zöglinge, welche der Disciplin des Herrn von Schmidt zu Schellin unterworfen sind, und zu ihm in demselben Verhältniß wie das Gesinde zur Herrschaft stehen, müssen alle ihnen übertragenen Arbeiten unweigerlich verrichten und erhalten freie Wohnung, Beleuchtung, Beköstigung und Wäsche nebst ärztlicher Hülfe und Arznei in Krankheitsfällen, auch ist Herr von Schmidt verpflichtet, den Lehrlingen nöthigenfalls einen jährlichen Lohn, im ersten Jahre bis zu zehn Thaler, im zweiten Jahre bis zu funfzehn Thaler und im dritten Jahre bis zu zwanzig Thaler zu verabreichen. — Die Annahme und Entlassung derselben aus ungenügender Qualifikation ist dem Herrn von Schmidt anheimgegeben. — Diejenigen bäuerlichen Wirthe und kleinen Grundbesitzer, welche ihre in dem Alter von 16 bis 18 Jahren stehenden Söhne und Angehörigen der Anstalt unter den angegebenen Bedingungen anvertrauen und somit von der wohlwollenden Absicht zur angemessenen Ausbildung derselben Gebrauch machen wollen, werden hiermit aufgefordert sich bei dem Herrn von Schmidt zu melden und dessen nähere Anweisung entgegen zu nehmen.

Greifenberg i./Pomm., den 11. Februar 1869.

Das Curatorium der Ackerbauschule zu Schellin.
von der Marwitz.

156. Auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird die Benutzung des von Kl. Miltzow nach dem Bahnhofe führenden Privat-Weges bei Vermeidung von 1 Thaler Geldevent. einträgiger Gefängniß-Strafe hierdurch untersagt.

Grimmen, den 27. Februar 1869.

Königliches Landraths-Amt. von Keffenbrinck.

157. Pferde-Auction.

Freitag, den 19. März cr., Vormittags von 11½ Uhr ab, sollen zu Berlin in dem Königl. Ober-Marstall-Gebäude, Dorotheenstr. № 97, c. 17 vier- und fünfjährige Hengste und Stuten so wie einige gedeckte Mutterstuten des Königl. Friedrich-Wilhelms-Gestüts öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. — Die Pferde können am Tage vor der Auction an dem bezeichneten Orte gemustert werden und geht das Nähere über deren Abstammung 2c. aus den vom 13. März c. ab im Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, wie auch auf dem Königl. Ober-Marstall-Amte zu Berlin und im diesseitigen Büreau-Local zur Empfangnahme bereit liegenden Listen hervor.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, bei Neustadt a./Dosse, den 1. März 1869.

Der Königliche Landstallmeister Wettich.

158. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Ortsvorsteher Droysen zu Sagard auf Rügen ist auf Grund des §. 46 des Gesetzes vom 21. März 1868 die Befugniß ertheilt, bei Gesuchen an die Hypotheken-Aemter die Unterschrift der Antragsteller zu beglaubigen.

An Stelle des verstorbenen Rittmeisters von Krauthoff-Jamitzow ist der Gutspächter Bath zu Clotzow zum Armenpfleger des Kirchspiels Lassan Land gewählt und bestätigt worden.

Dem Candidaten der Theologie Georg Rolffs, zur Zeit in Bassin, Kreis Grimmen, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirke als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Der Hülfsprediger Otto Wilhelm Ziemssen, bisher zu Neumark, ist zum Diakonus in Wol auf Wittow ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Diakonus und Rektor Zechlin, bisher in Görlin, ist zum Pastor in Groessin, Synode Schivelbein, ernannt und in dieses Pfarramt eingeführt worden.

Dem Lehrer Kuhlmann aus Kukelvitz ist die Schulstelle zu Nienhagen definitiv verliehen worden.

Der Lehrer Dagemann ist an der Schule zu Langendamm definitiv angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

159. Dem Ingenieur Richard Dick in Aachen ist unter dem 27. Februar 1869 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dreschmaschine, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

160. Dem General-Inspector der österreichischen Staats-Eisenbahngesellschaft August Bochholz in Wien ist unter dem 2. März 1869 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Kraftregenerator für Wasserhebungsmaschinen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struckschen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 10.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 10. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 10. Stralsund, den 11. März 1869.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Gutspächters Albert Fock zu Gr. Behnkenhagen werden alle Diejenigen, welche an das, von ihm an den Oekonomen Paul Heyden verkaufte lebende und todte Vieh-, Feld- und Wirthschafts-Inventarium Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 5ten und 19. März und 9. April cr.,

jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 15. Februar 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Mühlenbesitzers Wilhelm Dickelmann werden alle Diejenigen, welche an das ihm von der Wittwe des Zimmermeisters Wagner verkaufte, zu Niepars, Colonie sub № 5 belegene Grundstück, bestehend in 2 Wohnhäusern, Stallgebäude, Brunnen, etwa 50 □Ruthen Gartenland, 4 Morgen 131 □Ruthen Ackerland, Magdeb. Maaßes, nebst Zubehörungen, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 5ten und 19. März und 9. April d. Js.,

jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 9. Februar 1869.

Königl. Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag der hiesigen städtischen Bauinspection werden alle Diejenigen, welche an das, von der Wittwe des Gastwirths Lietz, Friederike geb. Pulsack hierselbst, an die Stadtbauinspection für die vier Landklöster hierselbst verkaufte, zu Stralsund unter № 25 am neuen Markte belegene Haus nebst Stallgebäuden und sonstigen Pertinenzien, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 6ten und 20. März und 3. April cr.,

jedesmal Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, im Zimmer № 44, anberaumten Termine anzumelden.

Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 17. Februar 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll das dem Schneidermeister Ludwig hieselbst gehörige, hier in der Mühlenstraße sub Litt. C. № 191 belegene Grundstück c. p., (welches seit dem 1. Januar 1869 im Stadtcataster als in der Mühlenstraße sub № 43 belegen verzeichnet steht) im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich und meistbietend verkauft werden.

Es ist zu dem Ende ein einmaliger Bietungstermin auf

den 3. April 1869, Vormittags 9 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer № 44, anberaumt, wozu Kaufliebhaber und zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame die Realgläubiger hierdurch geladen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an dieses Grundstück c. p. Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, hiermit aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 20. Februar und 6ten und 20. März c.,

jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer № 44, anberaumten Termine anzumelden und zu bewahrheiten.

Stralsund, den 23. Januar 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Proclama et Publicandum.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll das dem ehemaligen Branntweinbrenner C. F. Riefstahl hierselbst gehörige, hier hinter St. Jacobi-Chor sub Littr. B. № 38 und 39 belegene Grundstück c. p. (welches seit 1. Januar 1869 im Stadtcataster als in der Jacobichorstraße sub № 11 und 12 belegen verzeichnet steht) im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich und meistbietend verkauft werden.

Es ist zu dem Ende ein einmaliger Bietungstermin

auf den 3. April 1869, Mittags 12 Uhr,

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 11. Stralsund, den 18. März **1869.**

161. Bekanntmachung wegen Einlösung der am 1. April 1869 fälligen Schatzanweisungen.

Die auf Grund des Gesetzes vom 3. März 1868, (Gesetz-Sammlung Seite 174) ausgegebenen, am 1. April d. J. fälligen Schatzanweisungen vom 1. April 1868 werden vom 20. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück und der Kreiskasse in Frankfurt a./M. eingelöst. — Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, dieselben bald an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann. — **Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.** — Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben, und zwar bei den Provinzialkassen doppelt. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird von den Provinzial-Kassen mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben. Berlin, den 8. März 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

---

162. Bekanntmachung.

Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staats-Schulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden. — Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a./M. werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden. — Die Coupons müssen nach den einzelnen Schulden-Gattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. — Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachungen vom 15. September v. J. zur Auszahlung am 1. April d. J. gekündigten Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 und der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 statt. Bei den Regierungs-Hauptkassen und den übrigen, oben genannten Kassen können die Schuldverschreibungen von 1848 ebenfalls vom 20. d. Mts., die der Prämien-Anleihe aber schon von jetzt ab eingereicht werden. sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Berlin, den 3. März 1869.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

163. Dem Rittergutsbesitzer, Rittmeister a. D. von Platen auf Parchow im Kreise Rügen ist in Anerkennung seiner Verdienste um die Hebung der vaterländischen Pferdezucht die silberne Gestüt-Medaille verliehen worden.

Stralsund, den 13. März 1869.

Der Regierungs-Präsident Graf von Krassow.

164. Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 14. Dezember v. Js., Stück 51, № 962, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das qu. Leuchtschiff nunmehr die in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24. Februar v. Js., Stück 10, № 178, bezeichnete Station im Greifswalder Bodden wieder eingenommen hat.

Stralsund, den 15. März 1869.

Königliche Regierung.

165. Unsere Bekanntmachung vom 12. Januar d. Js., — Amtsblatt von 1869, Stück 3 — ergänzen wir dahin, daß in Betreff der Aufbewahrung der Kriegsdenkmünzen die für den Feldzug 1864, nach Bestimmung des Allerhöchsten Statuts vom 10. November 1864. (G.-S. S. 641) von der Aufbewahrung in den Kirchen

Digitized by Google

nach dem Tode der Inhaber ausgeschlossen bleiben; indem dieselben vielmehr in dem Besitze der Familien der verstorbenen Inhaber verbleiben sollen.

Stralsund, den 11. März 1869.

Königliche Regierung.

166. Auf den Antrag der Kirchspiele Nehringen und Deyelsdorf ist Seitens des Herrn Ministers für die geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Umpfarrung der Ortschaften Faelelow und Stubbendorf, sowie des Ackerwerks Bassendorf aus dem Kirchspiels-Verbande zu Nehringen in den von Deyelsdorf genehmigt worden. — Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 12. März 1869.

Königliche Regierung.

167. Der Ort Ahrenshoop geht vom 1. April cr. ab von dem Landbestellbezirk von Born (R.-B. Stralsund) auf den von Wustrow (Mecklenburg) über.

Stettin, den 10. März 1869.

Ober-Post-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

168. Um denjenigen Orten, welche nach Maßgabe des für die fernere Ausbildung des Norddeutschen Telegraphen-Netzes aufgestellten Planes erst nach längerer Zeit mit Bundes-Telegraphen-Stationen versehen und an das bestehende Telegraphen-Netz angeschlossen werden können, Gelegenheit zu bieten, sich die Vortheile dieses Verkehrsmittels früher zu beschaffen, wird es den betreffenden Communen bis auf Weiteres gestattet werden, die zur Erreichung des genannten Zwecks erforderlichen Telegraphen-Verbindungen und Stations-Anlagen für eigene Rechnung unter nachstehenden allgemeinen Bedingungen anzulegen und zu betreiben.

1) Diejenigen Communen, welche eine Telegraphen-Anlage behufs Anschluß ihres Ortes herzustellen wünschen, haben sich zunächst an die Telegraphen-Direction des Bezirks zu wenden. Die ihnen zunächst gelegenen Bundes-Telegraphen-Stationen werden auf Verlangen die zuständige Direction bezeichnen. — Die Telegraphen-Directionen haben ihren Sitz in Berlin, Breslau, Cöln, Dresden, Frankfurt a./M., Halle a./S., Hamburg, Hannover, Königsberg i./Pr., Schwerin i./M. und Stettin.

2) Die Telegraphen-Verwaltung bestimmt diejenige Bundes-Telegraphen-Station, mit welcher die neu anzulegende Communal-Telegraphen-Station in directe telegraphische Verbindung zu setzen ist.

3) Die Ausführung der Anschlußleitung, sowie der technischen Einrichtung in den Telegraphen-Stationen hat genau nach den für die Bundes-Telegraphen-Verwaltung gültigen Principien zu erfolgen.

4) Die Unterhaltung der ganzen Anlage, sowie die durch den Betrieb und die Verwaltung der Telegraphen-Stationen entstehenden Kosten trägt die Commune.

5) Der Telegraphen-Verwaltung steht das Recht zu, die der Commune gehörige Telegraphen-Anlage gegen Erstattung der Hälfte der Einrichtungskosten zu übernehmen. — In diesem Falle wird der Commune hiervon Mittheilung gemacht und derselben 5 Jahre hintereinander je 1/10 der durch die Anlage entstandenen Kosten (ausschließlich der etwa entstandenen Unterhaltungs- und Verwaltungs-Kosten) von der Telegraphen-Verwaltung gezahlt.

6) Die Commune erhält, so lange sie die Telegraphen-Station ihres Ortes selbst verwaltet, für jede bei ihrer Station aufgegebene gebührenpflichtige Depesche, ohne Rücksicht auf deren Wortzahl, von den nach den allgemein gültigen Grundsätzen dafür erhobenen Gebühren einen Antheil von 5 Sgr.; der Rest der vereinnahmten Gebühren ist an die der Communal-Station zugewiesene Bundes-Telegraphen-Station abzuführen.

7) Der Gesammt-Betrieb der Communal-Stationen und die dazu gehörigen Telegraphen-Linien unterliegen der Controle der Bundes-Telegraphen-Verwaltung.

8) Die Vereinigung mehrerer Communen behufs gleichzeitiger Anlage mehrerer Stationen unter Benutzung einer gemeinsamen Telegraphen-Leitung ist gestattet. Die hierüber zu treffenden Vereinbarungen sind jedoch unter Mitwirkung der Bundes-Telegraphen-Verwaltung abzuschließen.

9) Der Commune wird für den Fall, daß die von ihr anzulegende Telegraphen-Linie solche Strecken berührt, auf welchen sich Bundes-Telegraphen-Gestänge befinden, gestattet, ihren Draht an diese Gestänge anzuhängen, soweit der Raum dazu vorhanden ist, ohne daß sie für die Mitbenutzung des Gestänges etwas zu vergüten braucht.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die näheren Bedingungen, unter denen die Anlage von Communal-Telegraphen-Stationen gestattet werden kann, bei den Eingangs genannten Bundes-Telegraphen-Directionen zu erfragen sind.

General-Direction der Telegraphen des Norddeutschen Bundes. v. Chauvin.

169. Die erste diesjährige Schwurgerichts-Periode für die Bezirke der Kreisgerichte zu Bergen und Stralsund wird am **12. April d. J.**, Vormittags 9 Uhr, beginnen und im unserem Schwurgerichts-Saale abgehalten werden.

Stralsund, den 10. März 1869.

Königliches Kreisgericht.

170. Unter den Schafen auf dem Hofe № III. zu acad. Hinrichshagen ist die Räude ausgebrochen.

Greifswald, den 13. März 1869.

Königliche academische Amtshauptmannschaft.

171. Die diesjährigen Frühjahrs-Controll-Versammlungen finden an den nachstehend aufgeführten Plätzen, Tagen und resp. Tageszeiten Statt. Zur Gestellung bei denselben sind gemäß §. 44 der Verordnung betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867 sämmtliche Mannschaften aller Waffen der Garde und Linie sowie der resp. Marinetheile, welche im Reserve-Verhältnisse stehen, ingleichen die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen und zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mann-

Digitized by Google

schaften, verpflichtet. — Es wird bemerkt, daß die Beorderung durch Aushändigung persönlicher Ordres erfolgt; daß jedoch auch diejenigen Mannschaften oben genannter Kategorien, denen eine Ordre nicht zugehen sollte, hiermit zum pünktlichen Erscheinen, auf dem ihrem Aufenthaltsorte zunächst gelegenen Controll-Versammlungsplatze, aufgefordert werden. — Die Nichtbefolgung der empfangenen Ordres sowie der gegenwärtigen Vorladung wird nach den darüber bestehenden Strafgesetzen geahndet.

Controll-Versammlungsplätze.

1. Compagnie.

Stralsund I.	5. April	8	Uhr	Morgens
dito II.	5. „	3	„	Nachmittags } im Franken-
dito III.	6. „	8	„	Morgens } Kronwerke.
dito IV.	6. „	3	„	Nachmittags }
Prohn	7. April	8	Uhr	Morgens.
Mohrdorf	7. „	11	„	Vormittags.
Niepars	8. „	9	„	Morgens.

2. Compagnie.

Richtenberg	12. April	8	Uhr	Morgens.
Franzburg	12. „	3	„	Nachmittags.
Forkenbeck	13. „	8	„	Morgens.
Balkenkoppel	13. „	3	„	Nachmittags.
Damgarten	14. „	8	„	Morgens.
Gähtlenhagen	14. „	3	„	Nachmittags.
Barth I.	15. „	8	„	Morgens.
Barth II.	15. „	3	„	Nachmittags.

3. Compagnie.

Samtens	7. April	8	Uhr	Morgens.
Rambin	7. „	3	„	Nachmittags.
Garz	8. „	8	„	Morgens.
Puddemin	8. „	3	„	Nachmittags.
Putbus	9. „	8	„	Morgens.
Middelhagen	9. „	3	„	Nachmittags.
Lancken (P.)	10. „	8	„	Morgens.
Sagard	10. „	3	„	Nachmittags.
Altenkirchen	12. „	8	„	Morgens.
Trent	12. „	3	„	Nachmittags.
Rappin	13. „	8	„	Morgens.
Gingst	13. „	3	„	Nachmittags.
Bergen I.	14. „	8	„	Morgens.
Bergen II.	14. „	3	„	Nachmittags.

4. Compagnie.

Abtshagen	5. April	8	Uhr	Morgens.
Alt-Ahrendsee	5. „	3	„	Nachmittags.
Reinberg	6. „	8	„	Morgens.
Horst	6. „	3	„	Nachmittags.
Poggendorf	7. „	8	„	Morgens.
Görmin	7. „	3	„	Nachmittags.
Loitz	8. „	8	„	Morgens.
Wotenick	8. „	3	„	Nachmittags.
Grammendorf	9. „	8	„	Morgens.
Tribsees	9. „	3	„	Nachmittags.
Vorland	10. „	8	„	Morgens.
Grimmen	10. „	3	„	Nachmittags.

Stralsund, den 11. März 1869.

Königliches Landwehr-Bezirks-Commando Stralsund.

172. Auf dem hiesigen Försterhofe soll das Scheunen- und Stallgebäude mit einem Anbau versehen und diese Arbeit incl. der Materialienlieferung, veranschlagt im Ganzen zu 345 ℛ, an den Mindestfordernden verdungen werden. Hierzu habe ich einen Termin auf den **2ten k. Mts.**, Nachmittags 4 Uhr, hierselbst anberaumt, in welchem Anschlag und Zeichnung vorgelegt und die näheren Bedingungen mitgetheilt werden sollen.

Jaegerhof, den 13. März 1869.

Der Königl. Oberförster. v. Bernuth.

173. Das bisherige Grenzaufseher-Etablissement am Meyenkrebs bei Demmin soll **am 25. März** cr., Nachmittags drei Uhr, auf dem Steuer-Amte zu Demmin öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. — Kaufsliebhaber können die näheren Bedingungen und die Taxe auf dem Steueramte zu Demmin in den Dienststunden einsehen.

Anclam, den 4. März 1869.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

174. Pferde-Auction.

Freitag, den 19. März cr., Vormittags von 11½ Uhr ab, sollen zu Berlin in dem Königl. Ober-Marstall-Gebäude, Dorotheenstr. № 97, c. 17 vier- und fünfjährige Hengste und Stuten so wie einige gedeckte Mutterstuten des Königl. Friedrich-Wilhelms-Gestüts öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. — Die Pferde können am Tage vor der Auction an dem bezeichneten Orte gemustert werden und geht das Nähere über deren Abstammung ꝛc. aus den vom 13. März c. ab im Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, wie auch auf dem Königl. Ober-Marstall-Amte zu Berlin und im diesseitigen Büreau-Local zur Empfangnahme bereit liegenden Listen hervor.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, bei Neustadt a./Dosse, den 1. März 1869.

Der Königliche Landstallmeister Wettich.

175. Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Sommer-Semester 1869.

Beginn am 19. April.

I. National-Oekonomie. Spezieller Theil, Dr. von Scheel. — II. Landwirthschaftsrecht, derselbe. — III. Landwirthschaftliche Disciplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre. 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre, Dr. Werner. 2) Taxationslehre, derselbe. 3) Praktische Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern, derselbe. 4) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Administrator Schnorrenpfeil. 5) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde, Dr. Werner. B. Aus dem Gebiete der Productionslehre. 6) Ernährung der landwirthschaftlichen Hausthiere. 7) Spezieller Pflanzenbau, Administrator Schnorrenpfeil. 8) Handelsgewächsbau, Garten-Insp. Hannemann. 9) Trockenlegung der Grundstücke und Drainage, Baurath Engel. 10) Obstbaumzucht und Obst-

Digitized by Google

bau, Garten-Insp. Hannemann. 11) Allgemeine Thierzucht, Geh. Reg.-Rath Settegast. 12) Seidenbau mit Demonstrationen, Garten-Insp. Hannemann. 13) Pferdekenntniß, Professor Dr. Dammann. 14) Bienenzucht mit Demonstrationen, Rechnungsrath Schneider. — IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: 1) Waldbau und Forstschutz, Oberförster von Ernst. 2) Forstliche Excursionen, derselbe. — V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Agriculturchemie, Professor Dr. Kroker. 2) Organische Chemie, derselbe. 3) Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, derselbe. 4) Morphologie der Pflanzen und Systemkunde, Professor Dr. Heinzel. 5) Krankheiten der Pflanzen, derselbe. 6) Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen, derselbe. 7) Botanische Excursionen, derselbe. 8) Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde, Dr. Hensel. 9) Analytische Botanik, Professor Dr. Heinzel. 10) Experimental-Physik, Dr. Pape. 11) Naturgeschichte der Hausthiere, Dr. Hensel. 12) Geognosie und Bodenkunde, derselbe. 13) Zoologische und geognostische Excursionen, derselbe. — VI. Oekonomisch-technologische Disciplin: Technologie. — VII. Thierheilkunde: 1) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, Professor Dr. Dammann. 2) Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere, derselbe. 3) Veterinär-klinische Demonstrationen, derselbe. — VIII. Mathematische Disciplin: Unterricht im Feldmessen und Nivelliren, Baurath Engel.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal aus mannigfaltigten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge. Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen. Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig. Der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester. Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden. Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer anderen Hochschule kommt dabei in Anrechnung. Bei Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung. Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau. Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene

Digitized by Google

und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1869.

Der Director, Geheimer Regierungs-Rath
Settegast.

176. Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Sommersemester 1869 beginnt am 12. April.

Von den für das Sommersemester 1869 angezeigten **Vorlesungen** der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Specielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. Pflanzenpathologie: Derselbe. Exterieur des Pferdes: Prof. Dr. Roloff. Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Ueber Arzneimittellehre: Derselbe. Ausgewählte Kapitel der landwirthschaftlichen Maschinen- und Geräthekunde mit praktischen Demonstrationen und Versuchen: Lector Dr. Perels. Die landwirthschaftlichen Nebengewerbe in mechanischer und bautechnischer Beziehung: Derselbe. Privatforstwirthschaftslehre: Dr. Ewald. Grundlagen der Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. Allgemeine Geologie: Derselbe. Pedologische Uebungen: Derselbe. Mineralogische Uebungen: Derselbe. Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. Besprechungen über physikalische Gegenstände: Derselbe. Experimentalchemie: Dr. Siewert. Organische Chemie: Prof. Dr. Heintz. Besprechungen über chemische Gegenstände: Derselbe. Agriculturchemie 2. Theil, die Ernährung der Thiere: Prof. Dr. Stohmann. Ueber die Titrirmethode: Derselbe. Chemische Technologie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: Dr. Engler. Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. de Bary. Pflanzenphysiologie: Derselbe. Botanische Colloquia und Excursionen: Derselbe. Ueber die wichtigeren einheimischen Baumarten mit besonderer Berücksichtigung von deren Blüthen- und Fruchtbau: Dr. Graf zu Solms. Uebungen im Untersuchen und Bestimmen der Pflanzen, mit besonderer Berücksichtigung der Kulturgewächse: Derselbe. Naturgeschichte des Menschen: Prof. Dr. Giebel. Ueber die für Arzt und Landwirth wichtigen parasitischen Pflanzen und Thiere: Prof. Dr. Vogel. Meteorologie und physikalische Geographie: Dr. Cornelius. Feldmessen und Nivelliren mit Instruction im Gebrauch der gewöhnlichen Instrumente: Lector Bauinspector Steinbeck. Das Recht des Getreidehandels: Prof. Dr. Anschütz. Nationalökonomie, zweiter oder praktischer Theil: Prof. Dr. Schmoller. Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart.

b) in Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart. Ueber Armenwesen und Proletariat: Prof. Dr. Schmoller. Ueber englisches Staatsleben: Prof. Dr. Eisenhart. Logik: Prof. Dr. Ulrici. Psychologie: Prof. Dr. Erdmann. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici. Ueber Begriff und Grenzen der Religionsphilosophie: Prof. Dr. Erdmann. Deutsches und preußisches Staatsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Das Staatsrecht des norddeutschen Bundes: Derselbe. Preußisches Landrecht: G. J.-R. Prof. Dr. Witte. Geschichte der französischen Revolution: Dr. Droysen. Geschichte der Jahre 1804—30: G.-R. Prof. Dr. Leo. Geschichte der Wiedergeburt Preußens und der deutschen Freiheitskriege 1807—1815: Dr. Ewald. Geschichte der neueren deutschen Literatur von Gottsched bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. Haym. Ueber Shakespeares Leben, Charakter und dramatischen Styl: Prof. Dr. Ulrici. Geschichte der italienischen Malerei, von Giotto bis auf Tizian: Dr. Droysen. Französisch: Lector Dr. Hollmann.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert. Phytotomische Uebungen: Prof. Dr. de Bary. Praktische Demonstrationen und Excursionen: Prof. Dr. Kühn. Veterinär-klinische Demonstrationen: Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Knoblauch, Girard, Heintz, Heine, de Bary, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilen die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Nachrichten über das landwirthschaftliche Institut der Universität Halle," Berlin, Wiegandt & Hempel 1869. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a./S., im Februar 1869.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

177. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Candidaten der Theologie G. Sternberg zur Zeit in Zitterpenningshagen, Kreis Franzburg, ist die Concession ertheilt worden im diesseitigen Regierungsbezirke als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Der Regierungs- und Schulrath Dalmer hierselbst ist zugleich zum Consistorial- und evangelisch-geistlichen Rath bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt worden.

Der Ackerbürger Carl Friedrich Last zu Bergen auf Rügen ist als Schiedsmann für die Stadt Bergen ernählt und bestätigt.

Dem Fräulein Johanna Saegert in Stralsund ist die Concession ertheilt worden im diesseitigen Regierungsbezirke als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struckschen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 11.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 11. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 11. Stralsund, den 18. März 1869.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Das zum Nachlaß des Schlossergesellen Franz Philipp Nippold gehörige, zu Alt-Zarrendorf gelegene Büdnergrundstück c. p. soll erbtheilungshalber öffentlich meistbietend verkauft werden, und ist zu diesem Zwecke ein Termin auf

den 9ten April, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer № 16, anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber geladen werden.

Stralsund, den 11. März 1869.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Das zum Nachlaß des Büdners Karl Ludwig Georg Peters gehörige, zu Neu-Zarrendorf belegene Büdnergrundstück mit dem dazu gehörigen Acker und Wiesenlande soll erbtheilungshalber in termino

den 16. April cr., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer № 16, öffentlich meistbietend verkauft werden und werden Kaufliebhaber zu diesem Termine geladen.

Stralsund, den 5. März 1869.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Concursproclama.

Nachdem über das Vermögen des Tischlermeisters Julius Lange zu Garz unter Sistirung der Spezialprozesse und Executionen der förmliche Concurs eröffnet worden, werden alle Diejenigen, welche an den Gemeinschuldner oder dessen Vermögen aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiermit geladen, in einem der auf

den 17. März und 7ten und 28. April,

jedesmal Mittags 11½ Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumten Termine zu erscheinen und solche unter Vorlegung der beweisenden Urkunden anzumelden und etwaige Vorzugsrechte auszuführen, bei Vermeidung des Ausschlusses.

Im ersten Termine soll über die mit der Masse zu ergreifenden Maaßregeln, im letzten Termine über die Wahl des definitiven Gemeinanwalts verhandelt, und sollen die nicht erscheinenden Gläubiger als den Beschlüssen der Mehrzahl der erschienenen zustimmend erachtet werden.

Auswärtige Gläubiger haben zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen der hiesigen Rechtsanwälte Justizrath Obebrecht, Rechtsanwalt Kirchhoff und Berger mit Vollmacht zu versehen, widrigenfalls sie zu den ferneren Verhandlungen nicht zugezogen werden können.

Alle, welche dem Gemeinschuldner irgend etwas verschulden oder von ihm besitzen, werden hierdurch aufgefordert bei Strafe der Nichtigkeit und nochmaliger Zahlung den Betrag ihrer Schuld an das hiesige Gericht oder den interimistischen Gemeinanwalt Rechtsanwalt Biel einzuzahlen resp. abzuliefern.

Bergen, den 22. Februar 1869.

Königl. Kreis-Gericht,
I. Abtheilung.

Proclama.

Der Eigenthümer Friedrich Paeplow zu Lieschow hat mittelst gerichtlichen Vertrages vom 15. Januar 1869 seine zu Lieschow sub № 3 belegene Bauerwehre parcellenweise an folgende Personen in nachstehender Weise verkauft:

a) an den Eigenthümer Carl Murswieck zu Murswieck den nördlichen Theil der Wehre, bestehend aus 59 Morgen 67 □Ruthen Acker Magd. Maaßes und 6 Magd. Morgen Torfmoor mit dem dazu gehörigen Unlande, der auf dem Hofe befindlichen Scheune, dem Backhause, den Hühnerställen und $\frac{4}{5}$ des Wohnhauses, der Befriedigungen und des Dammes,

b) an den Eigenthümer Carl Pahnke zu Lieschow die die Mitte der Wehre bildenden, nördlich von der Parzelle ad a., südlich von der Parzelle ad c. begrenzten 51 Morgen 54 □Ruthen Acker Magd. Maaßes mit dem dazu gehörigen Unlande, der auf dem Hofe befindlichen Viehzimmer, sowie $\frac{1}{5}$ des Wohnhauses, der Befriedigungen und des Dammes,

c) an den Eigenthümer Joachim Murswieck zu Lieschow die den südlichen Theil der Wehre bildenden 14 Morgen 76 □Ruthen Acker Magd. Maaßes mit dem dazu gehörigen Unlande.

Auf Grund des §. 4 des Gesetzes vom 26. Mai 1856 werden alle Diejenigen, welche an diese Parcelle aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 2ten und 16. März und 6. April cr.,

jedesmal Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden bei Strafe des Ausschlusses. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen und

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 12. Stralsund, den 25. März **1869.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 13. März d. Jrs. ausgegebene 6te Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält unter:

№ 245. die Bekanntmachung des zweiten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 10. März 1869; unter

№ 246. die Ernennung des Kaufmanns Pierre Armand Wladimir Mörch zu La Rochelle zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

№ 247. die Ernennung des bisherigen preußischen Vizekonsuls Ludwig Adolph Theodor Blücher zu Galacz zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst und des bisherigen Vizekonsuls beim General-Konsulat des Norddeutschen Bundes zu Alexandrien Heinrich Friedrich Wilibald Richard Bartels zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes in Jaffa; unter

№ 248. die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Reinhard Berger zu Gonaïves (Hayti) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

№ 249. die Ernennung des bisherigen preußischen und hamburgischen Konsuls J. H. Goßler zu Boston und des Kaufmanns Ernst Beyer zu Mobile zum Konsul des Norddeutschen Bundes, und unter

№ 250. die Ernennung des bisherigen preußischen Vizekonsuls Alexander Rigler zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Akkermann.

Das am 10. März d. Jrs. ausgegebene 21ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 7343. das Gesetz, betreffend die Ausdehnung mehrerer in den älteren Landestheilen geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf die Bezirke der Provinz Hannover, in denen das Allgemeine Landrecht gilt. Vom 1. März 1869; unter

№ 7344. das Gesetz, betreffend die Auseinandersetzung zwischen Staat und Stadt in Frankfurt a. M. Vom 5. März 1869, und unter

№ 7345. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des §. 11 des Statuts der Jferlohn-Westig-Sundwig-Deilinghofer Wegebaugesellschaft zu Jferlohn. Vom 15. Februar 1869.

Das am 15. März d. Jrs. ausgegebene 22ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 7346. das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlen-Bergbaues in denjenigen Landestheilen, in welchen das Kurfürstlich sächsische Mandat vom 19. August 1743 Gesetzeskraft hat. Vom 22. Februar 1869; unter

№ 7347. den Staatsvertrag zwischen Preußen und Hessen in Betreff der Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Hanau und Offenbach und wegen Ankaufs des Großherzoglich hessischen Theils der Frankfurt-Offenbacher Bahn. Vom 12. Juni 1868; unter

№ 7348. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Januar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Pr. Holland, im Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee von Mühlhausen nach Schönberg; unter

№ 7349. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Jnhaber lautender Kreisobligationen des Pr. Holländer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern IV. Emission. Vom 25. Januar 1869; unter

№ 7350. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Rheinischen Beleuchtungs-Aktiengesellschaft zu Bonn. Vom 25. Februar 1869, und unter

№ 7351. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. März 1869, betreffend die nach dem Gesetz über die Auseinandersetzung zwischen Staat und Stadt in Frankfurt a. M. aufzunehmende Staatsanleihe von 4,450,000 Thalern.

Das am 19. März d. Jrs. ausgegebene 23ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 7352. die Subhastationsordnung. Vom 15ten März 1869, und unter

№ 7353. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Niederjöllenbeck und Oberjöllenbeck und an das Amt Schildesche, im Kreise Bielefeld, Regierungsbezirks Minden, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeindechaussee von Schildesche über Jöllenbeck und Sewings Hof bis zur Grenze des Amtes Spenge.

---

178. Bekanntmachung betreffend die 31. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Jn der heute, in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½procentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. — Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooseten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom

Digitized by Google

1. October 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen erst nach dem 1. October 1869 fälligen Zinscoupons Ser. VI. № 3 bis 8 nebst Talons, baar in Empfang zu nehmen sind. — Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a./M. und den Bezirks-Haupt-Kassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat. — Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. — Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. — **Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.** — Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1855 A. 1857 und 2ten 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. September v. J. stattgehabten der Staats-Anleihe von 1848) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. — In Betreff der am 15. September v. J. ausgelooosten und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt. — Schließlich wird noch bemerkt, daß von den Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe von 1848 die Appoints Litt. F. à 10 ℛ nunmehr sämmtlich ausgelooost und zur Rückzahlung der Kapitalien gekündigt sind. Die gekündigten Obligationen treten vom Tage des betreffenden, nach jeder Verloosung bekannt gemachten Kündigungstermines ab außer Verzinsung.

Berlin, den 10. März 1869.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Mit Bezugnahme auf die vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verloosungs-Liste auch bei den Königlichen Landraths-Aemtern, der Amtshauptmannschaft in Greifswald, dem fürstlichen Polizei-Amt in Putbus, ferner bei der Regierungs-Haupt-Kasse, den Königlichen Kreis-Kassen, den Forstkassen zu Born und Sagard und den Magistraten der Städte ausgelegt ist, wo sie zu jeder Zeit eingesehen werden kann.

Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgelooosten Schuldverschreibungen mit dem 1. October 1869 aufhört, und daß den Betheiligten, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der Schuldverschreibungen unterlassen, derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällig werdende Zinscoupons dennoch erhoben werden sollte, bei demnächstiger Vorlegung der Schuld-Verschreibungen vom Capital wird gekürzt werden.

Stralsund, den 20. März 1869.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

179. Junge Leute, welche sich zur Ablegung einer Entlassungs-Prüfung zum Zweck der Aufnahme in die Königliche Gewerbe-Akademie zu Berlin bei der Provinzial-Gewerbeschule hierselbst zu melden beabsichtigen, haben diese Meldung bis zum 1. Mai d. Js. bei dem Dirigenten der gedachten Gewerbeschule schriftlich einzureichen. — Zöglinge der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule haben bei der Meldung zugleich einen kurzen Lebenslauf mit vorzulegen, und Fremde außerdem noch ein Schulzeugniß und Probezeichnungen. — Der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule nicht angehörige Examinanden haben sich bei der Meldung zur Prüfung Behufs eines abzuhaltenden Tentamens bei dem Herrn Dirigenten persönlich zu stellen.

Stralsund, den 17. März 1869.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

180. Diejenigen Reserve- und Landwehrmänner, sowie Seedienstpflichtige und Seewehrmänner des Kreises Grimmen, welche für den Fall der Einberufung zu den Fahnen auf Berücksichtigung Anspruch machen wollen, haben ihre Gesuche bei dem Gemeinde-Vorsteher anzubringen, welcher dieselben unter Zuziehung einiger zuverlässiger Reservisten oder Wehrmänner zu prüfen, nach Maaßgabe des Befundes eine Nachweisung aufzustellen und bis zum 10. April d. Js. hierher einzureichen hat, aus der nicht nur die militairischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt wird. — Zur Entscheidung über diese Gesuche ist ein Termin auf den **24. April d. J.,** Vormittags 11 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause anberaumt, in welchem die Reclamanten persönlich erscheinen müssen. — Ausgeschlossen von jeder Berücksichtigung sind diejenigen dienstpflichtigen Jäger, welche noch nicht 15 Jahre gedient haben. — Auch die im vorigen Jahre als begründet anerkannten Reclamationen müssen erneuert werden, wenn eine weitere Berücksichtigung gewünscht werden sollte.

Grimmen, den 19. März 1869.

Der Landrath von Keffenbrinck.

181. Der Beginn der ersten diesjährigen Schwurgerichts-Periode für die Bezirke der Kreisgerichte zu Bergen und Stralsund, ist vom 12. April auf den **19. April** cr., Vormittags 9 Uhr verlegt.

Stralsund, den 17. März 1869.

Königliches Kreisgericht.

Digitized by Google

182. Torfverkauf.

Der Verkauf des Torfes in dem Königlichen Torfmoor Wendorf, findet **am Montag den 19. April cr.**, Vormittags 11 Uhr, nach beendeter Holzauction im Gasthause zu Horst statt.

Poggendorf, den 16. März 1869.

Der Oberförster Witte.

183. Nach dem Gutachten des Departements-Thierarztes ist unter den Pferden zu Ludwigsburg die Rotzkrankheit ausgebrochen.

Greifswald, den 16. März 1869.

Der Landrath von Wedell.

184. **Uebersicht**

der Verwaltungs-Resultate der Kreis-Spar-Kasse **zu Franzburg** für das Jahr 1868.

1. Die gegen Ende des Jahres 1860 eröffnete Spar-Kasse ergab am Schlusse des Jahres 1867 einen Bestand des Einlage-Kapitals von . . . . . 52,650 ℛ 13 ℊ 8 ₰

Während des Jahres 1868 sind durch neue Einlagen hinzugekommen:

9,447 ℛ 20 ℊ 1 ₰

und zwar sind hiervon eingezahlt:

a. bei der Sparkasse in Franzburg unmittelbar . . .	5,894	ℛ	4 ℊ	6 ₰
b. bei der Receptur in Stralsund	936	„	— „	5 „
c. bei der Receptur in Damgarten	551	„	27 „	10 „
d. bei der Receptur in Born	674	„	23 „	11 „
e. bei der Receptur in Prerow	181	„	15 „	3 „
f. bei der Receptur in Kenz	616	„	20 „	— „
g. bei der Receptur in Lüdershagen	592	„	18 „	2 „
Summa wie oben . .	9,447	ℛ	20 ℊ	1 ₰
b. durch Zuschreibung von Zinsen pro 1867 . . .	1,436	„	8 „	11 „
zusammen	10,883	ℛ	29 ℊ	— ₰
Im Laufe des Jahres 1868 sind darauf wieder zurückgezahlt	12,694	„	8 „	8 „
Es sind also mehr zurückgezahlt als eingelegt				1,810 ℛ 9 ℊ 8 ₰
und ist hiernach das Einlage-Capital am Schlusse des Jahres 1868 verblieben . . .				50,840 ℛ 4 ℊ — ₰

2. Die Zahl der im Umlauf befindlichen Sparkassenbücher betrug am Schlusse des Jahres 1868 . . 799.

Darunter sind: 347 mit einzelnen Guthaben in Summen von 1—20 ℛ

191 „ „ „ „ „ 20—50 „

135 „ „ „ „ „ 50—100 „

79 „ „ „ „ „ 100—200 „

47 „ „ „ „ über 200 ℛ

799.

3. Nach dem Jahres-Rechnungs-Abschluß der Sparkasse bestand

das Activ-Vermögen

a. an zinsbar bestätigten Capitalien und zwar:				
1. in freiwilliger Staats-Anleihe von 1856 à 4½ %	18,300	ℛ	ℊ	₰
2. in freiwilliger Staats-Anleihe von 1864 à 4½ %	12,000	„	„	„
3. in hypothekarischen Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen gegen Bürgschaft	22,269	„	24 „	4 ₰
b. Zinsen für die Werthpapiere vom Fälligkeitstage bis zum Schluß des Jahres . .	901	„	6 „	1 „
c. Werth des Inventariums	295	„	24 „	9 „
Summa der Activa .	53,766	ℛ	25 ℊ	2 ₰

Die Schuld dagegen:

a. in dem Einlage-Capital der Sparkassen-Interessenten wie oben	50,840	ℛ	4 ℊ	— ₰
b. Kassen-Vorschuß	361	„	7 „	7 „
c. Rückstände an Verwaltungskosten pro 1868	23	„	20 „	7 „
d. Zinsen für Spar-Einlagen bis zum Schluß des Jahres 1868, soweit, wie sie im Laufe des genannten Jahres nicht erhoben	1,541	„	11 „	2 „
Summa der Passiva .	52,766	ℛ	13 ℊ	4 ₰
4. Hiernach ist das Activ-Vermögen größer als die Schuld	1,000	ℛ	11 ℊ	10 ₰
Nach Abzug der in den Jahren 1866 bis 1868 zum Reserve-Fonds geschriebenen	567	ℛ	4 ℊ	8 ₰
kommen jetzt zum Reservefonds	433	„	7 „	2 „
Ergiebt obige Summe von	1,000	ℛ	11 ℊ	10 ₰

Digitized by Google

In den einzelnen Jahren wurden bei der Kreis-Spar-Kasse an Einlagen gemacht:

1860	. .	3,855	Rt.	19	Sgr.	2 Pf.
1861	. .	12,106	„	9	„	1 „
1862	. .	19,836	„	26	„	7 „
1863	. .	21,324	„	7	„	7 „
1864	. .	25,112	„	13	„	5 „
1865	. .	14,801	„	9	„	8 „
1866	. .	23,622	„	12	„	10 „
1867	. .	13,163	„	3	„	— „
1868	. .	9,447	„	20	„	1 „
	zusammen	143,270	Rt.	1	Sgr.	5 Pf.

Dazu kommen die zum Capital geschriebenen Zinsen:

pro 1860	. .	3	Rt.	1½	Sgr.	2 Pf.
„ 1861	. .	266	„	23	„	— „
„ 1862	. .	494	„	3	„	2 „
„ 1863	. .	892	„	26	„	— „
„ 1864	. .	1038	„	24	„	8 „
„ 1865	. .	1184	„	17	„	8 „
„ 1866	. .	1105	„	2	„	4 „
„ 1867	. .	1436	„	8	„	11 „
		6,422	„	4	„	11 „
	Ueberhaupt	149,692	Rt.	6	Sgr.	4 Pf.

Spar-Einlagen sind zurückgezahlt:

1861	. . .	1,136	Rt.	6	Sgr.	4 Pf.
1862	. . .	6,204	„	13	„	9 „
1863	. . .	9,391	„	25	„	2 „
1864	. . .	18,819	„	27	„	7 „
1865	. . .	16,383	„	8	„	4 „
1866	. . .	19,221	„	25	„	11 „
1867	. . .	15,000	„	6	„	7 „
1868	. . .	12,694	„	8	„	8 „
	Zusammen	98,852	Rt.	2	Sgr.	4 Pf.

Franzburg. den 11. Februar 1869.

Das Curatorium der Kreis-Spar-Kasse.

Graf Behr-Negendank, Landrath. Hingst, Bürgermeister. Rahmlow, Rendant.

183. Bei der heute nach Maaßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten fünfunddreißigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Capitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften Pommerschen Rentenbriefe in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. III. № 6 bis incl. 16 nebst Talon vom 1. April 1869 ab, in unserem Kassenlokale, gr. Ritterstraße № 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Kasse ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 % Zinsen, vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. April 1869 ab, hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf.

Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung auf der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Verzeichniß

der in der 35. öffentlichen Verloosung Pommerscher Rentenbriefe gezogenen Nummern.

Littr. A. zu 1000 Rt. № 115. 320. 495. 561. 711. 1123. 1502. 1810. 1901. 1926. 1982. 2266. 2687. 2752. 2911. 3037. 3420. 3825. 3838. 4004. 4158. 4321. 4389.

Littr. B. zu 500 Rt. № 39. 65. 216. 246. 338. 738.

Littr. C. zu 100 Rt. № 118. 150. 189. 1053. 1071. 1546. 2232. 2706. 2800 3061. 3292. 3444. 3461. 3580. 3844. 4092. 4198. 4305. 4445. 4747. 4748. 5032. 5246. 5499. 5717.

Littr. D. zu 25 Rt. № 157. 449. 545. 827. 1223. 1350. 1536. 1793. 1876. 2417. 2440. 2673. 2714. 2829. 3091. 3434.

Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. von № 1 bis 4938 sind ausgelooft resp. gekündiget.

Stettin, den 9. November 1868.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Digitized by Google

186. Holzversteigerungen
in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirk Stralsund für den Monat **April** 1869

Forstrevier.	Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung,	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung	Versammlungs-Ort
Jägerdof	Hobenfelde	6.	11	Etwas Kiefern-Bau- und Brennholz	Jagdkrug.
	Jägerdof	6.	11	Eichen-Nutzholzenden, Kiefern-, Eichen-, Weichbrennholz und 1 Stück Birken-Nutzholz	daselbst.
	Budbenhagen	6.	11	Einige Espen-Nutzholzenden, etwas Kiefern-Bauholz u. Eichen-, Buchen-, Kiefern- u. Weichbrennholz	daselbst.
	Warsin	23.	11	Kiefern-Brennholz	Spandowerhagen.
	Zetelwitz	7.	11	Kiefernbrennholz in Klaftern und Haufen	Gasthaus in Pogaendorf.
	Pogaendorf	7.	11	Eichenreiser in Haufen	daselbst.
Pogaendorf	Kronwald	13.	10	Eichen- und Buchenbrennholz in Klaftern und Weichholzreiser in Haufen	Gasthof des Herrn Anders in Loitz.
	Segebadenhan	19.	10	Kiefernreiser in Haufen	Gasthaus in Horst.
	Stoltenhagen				
	Bremerhagen				
	Barnelow				
Abtshagen	Kronhorst	10	9½ u. 11	Eichen-Scheit-, Knüppel- und Reiserholz; Buchen-Knüppel und Reiser; Weichholz-Scheite, Knüppel, gepupte und rauhe Reiser; Kiefern-Durchforstungs-Scheite und Knüppel in langen Haufen, und einige Durchforstungs-Reiserhaufen	Gasthof zu Abtshagen.
	Eimenhorst				
	Wittenhagen				
	Süd-Abtshagen				
	Nord-Abtshagen				
	Fuhlendorf	7.	11	Circa 100 Stück Kiefern-Nutzholz-Enden und einige Klafter Kiefern-Stockholz	Schulze Bierk, Hermannshagen-Haide.
Schwenbagen	Buffin,	13.	10	Eichen-Nutzholz-Enden, einige Klafter Buchen-Knüppel und Kiefern-Durchforstungs-Reiser	Gasthof zu Carnin.
	Hodenholz u. Totalität		u.		
	Horst,	13.	11½	Circa 50 Haufen Kiefern- Durchforstungs-Reiser	daselbst.
	Belgaster Haide		u.	Wurmtrockniß	
	Wieck	19.	10	Kiefern-Bauholz, Stangen- und Brennholz, Weichholz	Gastwirth Rothbarth zu Born.
	Born	19.	11	Kiefern-Bauholz und Stangen	
Darß	Abrensboop	19.	12	Kiefern-Bau- und Brennholz, Erlen-Brennholz	
	West-Prerow	22.	11	Kiefern-Bauholz, Buchen-, Birken- und Kiefern-Brennholz und Stangen	Gastwirth Scharnberg zu Prerow.
	Ost-Prerow	22.	12	Kiefern-Bauholz, Buchen-, Erlen- und Kiefern-Brennholz	

Stralsund, den 16. März 1869.

187. Verzeichniß der Vorlesungen,
welche im Sommersemester 1869 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Professor Dr. Thaer: a. Die Grundzüge der rationellen Landwirthschaft, eine kritische Encyclopädie: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim. b. Ausgewählte Abschnitte aus den Lehren vom Ackerbau und der Thierproduktion: Dienstags von 4—6 Uhr — privatissime und gratis. Lehrsaal im Universitätsgebäude. Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. — 2) Professor Dr. Eichhorn: a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim. b. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 3) Professor Dr. Karl Koch: Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Exkursionen und Bonitiren des Bodens und der Wiesen: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. — 4) Dr. Kny: a. Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Montags, Dienstags und Freitags von 8—9 Uhr — publice. b. Anleitung zum Gebrauche des Mikroskops: Montags und Donnerstags von 2—4 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 5) Professor Dr. G. Rose: Kurzer Abriß der Mineralogie mit besonderer Berücksichtigung der Felsarten und der darin vorkommenden Mineralien: Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. — 6) Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. — 7) Lehrer der Thierheilkunde Müller: Allgemeine Physiologie mit besonderer Berücksichtigung der Lehren von der Ernährung der Hausthiere: Mittwochs von 7—9 Uhr und Sonnabends von 8—9 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. — 8) Dr. Hartmann: a. Schafzucht: Montags und Donnerstags von 10—11 Uhr — publice. b. Die Prinzipien der Thierzüchtung: Montags von 11—12 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut

Der Oberforstmeister von Hagen.
Quästur.

Digitized by Google

(Behrenstr. 28). Anmeldungen in der Instituts-Quäſtur. — 9) Dr. Spinola: Exterieur und die äußeren Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonſtrationen am lebenden Thiere: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 6—7 Uhr — publice. Lehrſaal in der Thierarzneiſchule, Louiſenſtr. 56. Anmeldungen in der Inſtituts-Quäſtur. — 10) Profeſſor Dr. Großmann: Arithmetik, Algebra und Geometrie mit beſonderer Berückſichtigung praktiſcher Aufgaben: Mittwochs und Freitags von 5—6 Uhr — publice. Lehrſaal im Inſtitut (Behrenſtr. 28). Anmeldungen in der Inſtituts-Quäſtur. — 11) Profeſſor Manger: Praktiſche Uebungen im Feldmeſſen und Nivelleren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweiſung auf Drainagen und Berieſelungen: Sonnabends von 3½—7 Uhr — publice. Lehrſaal im Inſtitut (Behrenſtraße 28). Anmeldungen in der Inſtituts-Quäſtur. — 12) Ingenieur Petzold: Landwirthſchaftliche Maſchinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maſchinen-Mechanik: Montags und Donnerstags von 12—1 Uhr — publice. Lehrſaal im Inſtitut (Behrenſtraße 28). Anmeldungen in der Inſtituts-Quäſtur. — 13) Dr. Stahlſchmidt: Ueber Branntweinbrennerei und Zuckerfabrikation: Donnerstags von 7—9 Uhr — publice. Lehrſaal im Inſtitut (Behrenſtr. 28). Anmeldungen in der Inſtituts-Quäſtur. — 14) Garten-Inſpektor Bouché: Ueber Gartenbau unter beſonderer Berückſichtigung des Gemüſe- und Obſtbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konſtruktion von Gewächshäuſern: Mittwochs von 3—5 Uhr — publice. Lehrſaal im Inſtitut (Behrenſtr. 28). Anmeldungen in der Inſtituts-Quäſtur. — 15) Stadtgerichtsrath Keßner: Ueber das preußiſche Civilrecht mit beſonderer Rückſicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältniſſe: Dienstags von 12—2 Uhr — publice. Lehrſaal im Inſtitut (Behrenſtr. 28). Anmeldungen in der Inſtituts-Quäſtur.

Hiernach ſind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
7—8			Müller	Stahlſchmidt		
8—9	Kny	Kny	Müller	Stahlſchmidt	Kny	Müller
9—10	Thaer	Thaer Gerſtäcker	Eichhorn	Thaer	Thaer Gerſtäcker	Eichhorn
10—11	Hartmann		Eichhorn	Hartmann		Eichhorn
11—12	Hartmann	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1	Petzold	Keßner	Roſe.	Petzold		Roſe
1—2		Keßner				
2—3	Kny			Kny		
3—4	Kny		Bouché	Kny		Manger
4—5		Thaer	Bouché			Manger
5—6	Koch	Thaer	Großmann	Koch	Großmann	Manger
6—7	Koch	Spinola	Spinola	Koch	Spinola	Manger

Außer dieſen, für die der Landwirthſchaft beſtiſſenen Studirenden beſonders eingerichteten Vorleſungen, werden an der Univerſität und der Thierarzneiſchule noch mehrere Vorleſungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Intereſſe ſind und zu welchen der Zutritt denſelben frei ſteht, oder doch leicht verſchafft werden kann, ſtattfinden. Von den Vorleſungen an der Univerſität ſind beſonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Phyſik, Geologie, Zoologie, Nationalökonomie. Die Vorleſungen beginnen gleichzeitig mit den Vorleſungen an der königl. Univerſität am 12. April 1869. Meldungen wegen der Aufnahme in das Inſtitut werden von Prof. Dr. Eichhorn, Behrenſtraße № 28, entgegengenommen. Die Benutzung der Bibliothek des königl. landwirthſchaftlichen Miniſteriums, Schützenſtr. № 48, iſt den Studirenden geſtattet, ebenſo haben dieſelben Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthſchaftlichen Museums, Schöneberger Ufer № 26. Die Inſtituts-Quäſtur befindet ſich im Central-Bureau des königl. Miniſteriums für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten, Schützenſtr. № 26, und iſt von 11—2 Uhr geöffnet. Berlin, den 16. März 1869.

Das Kuratorium.

(gez.) v. Nathuſius. Lüdersdorff. Olshauſen.

188. Die diesjährigen Frühjahrs-Controll-Verſammlungen finden an den nachſtehend aufgeführten Plätzen, Tagen und resp. Tageszeiten Statt. Zur Geſtellung beidenſelben ſind gemäß §. 44 der Verordnung betreffend die Organiſation der Landwehr-Behörden und die Dienſtverhältniſſe der Mannſchaften des Beurlaubtenſtandes vom 5. September 1867 ſämmtliche Mannſchaften aller Waffen der Garde und Linie ſowie der resp. Marinetheile, welche im Reſerve-Verhältniſſe ſtehen, ingleichen die zur Disposition der Erſatz-Behörden entlaſſenen und zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannſchaften, verpflichtet. — Es wird bemerkt, daß die Beorderung durch Aushändigung perſönlicher Ordres erfolgt; daß jedoch auch diejenigen Mannſchaften oben genannter Kategorien, denen eine Ordre nicht zugehen ſollte, hiermit

Digitized by Google

zum pünktlichen Erscheinen, auf dem ihrem Aufenthaltsorte zunächst gelegenen Controll-Versammlungsplatze, aufgefordert werden. — Die Nichtbefolgung der empfangenen Ordres sowie der gegenwärtigen Vorladung wird nach den darüber bestehenden Strafgesetzen geahndet.

Controll-Versammlungsplätze.

1. Compagnie.

Stralsund	I.	5. April	8 Uhr	Morgens	
dito	II.	5. „	3 „	Nachmittags	im Franken-Kronwerke.
dito	III.	6. „	8 „	Morgens	
dito	IV.	6. „	3 „	Nachmittags	
Prohn		7. April	8 Uhr	Morgens.	
Mohrdorf		7. „	11 „	Vormittags.	
Niepars		8. „	9 „	Morgens.	

2. Compagnie.

Richtenberg	12. April	8 Uhr	Morgens.
Franzburg	12. „	3 „	Nachmittags.
Forkenbeck	13. „	8 „	Morgens.
Balkenkoppel	13. „	3 „	Nachmittags.
Damgarten	14. „	8 „	Morgens.
Gäthkenhagen	14. „	3 „	Nachmittags.
Barth I.	15. „	8 „	Morgens.
Barth II.	15. „	3 „	Nachmittags.

3. Compagnie.

Samtens	7. April	8 Uhr	Morgens.
Rambin	7. „	3 „	Nachmittags.
Garz	8. „	8 „	Morgens.
Puddemin	8. „	3 „	Nachmittags.
Putbus	9. „	8 „	Morgens.
Middelhagen	9. „	3 „	Nachmittags.
Landen (P.)	10. „	8 „	Morgens.
Sagard	10. „	3 „	Nachmittags.
Altenkirchen	12. „	8 „	Morgens.
Trent	12. „	3 „	Nachmittags.
Rappin	13. „	8 „	Morgens.
Gingst	13. „	3 „	Nachmittags.
Bergen I.	14. „	8 „	Morgens.
Bergen II.	14. „	3 „	Nachmittags.

4. Compagnie.

Abtshagen	5. April	8 Uhr	Morgens.
Alt-Ahrendsee	5. „	3 „	Nachmittags.
Reinberg	6. „	8 „	Morgens.
Horst	6. „	3 „	Nachmittags.
Poggendorf	7. April	8 Uhr	Morgens.
Görmin	7. „	3 „	Nachmittags.
Loitz	8. „	8 „	Morgens.
Wotenick	8. „	3 „	Nachmittags.
Grammendorf	9. „	8 „	Morgens.
Tribsees	9. „	3 „	Nachmittags.
Vorland	10. „	8 „	Morgens.
Grimmen	10. „	3 „	Nachmittags.

Stralsund, den 11. März 1869.

Königliches Landwehr-Bezirks-Commando Stralsund.

189. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Post-Expediteur Brandt in Lüdershagen ist auf Grund des §. 46 des Gesetzes vom 21. März 1868 bis zum 1. Juli 1869 die Befugniß ertheilt, bei Gesuchen an die Hypotheken-Aemter die Unterschrift der Antragsteller zu beglaubigen.

Der Candidat Nüsse in Stralsund und der Conrector Preusker zu Tribsees, sowie der Candidat Rollenhagen daselbst sind nach bestandener Prüfung für wahlfähig, und zwar die beiden ersten zum Rector, letzterer zum Lehrer für mittlere Klassen an allgemeinen Stadtschulen erklärt worden.

Bei der Königl. General-Kommission für Pommern in Stargard sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten: Der Oeconomie-Kommissions-Rath Alter, Hülfsarbeiter des Collegii, ist zum Regierungs- und Landes-Oeconomie-Rath ernannt, und der Feldmesser Bennewitz zu Lauenburg wird mit dem 1. April d. Js. in den gewünschten Ruhestand treten.

Dem Fräulein Adelaide Ruskow, zur Zeit in Schlatkow — Kreis Greifswald — ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirke als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Der Lehrer Barkow zu Conerow ist daselbst definitiv angestellt worden.

Der Lehrer Steinorth zu Meselenhagen ist daselbst definitiv angestellt worden.

Dem Lehrer Lüdemann ist die Schulstelle zu Seedorf — Parochie Loitz — definitiv verliehen worden.

Der Landbriefträger Straeck in Gützkow ist angestellt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struckschen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 12.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 12. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 12. Stralsund, den 25. März 1869.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Mühlenbesitzers Wilhelm Dickelmann werden alle Diejenigen, welche an das ihm von der Wittwe des Zimmermeisters Wagner verkaufte, zu Niepars, Colonie sub № 5 belegene Grundstück, bestehend in 2 Wohnhäusern, Stallgebäude, Brunnen, etwa 50 □Ruthen Gartenland, 4 Morgen 131 □Ruthen Ackerland, Magdeb. Maaßes, nebst Zubehörungen, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 5ten und 19. März und 9. April d. Js.,
jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 9. Februar 1869.

Königl. Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Gutspächters Albert Fock zu Gr. Behnkenhagen werden alle Diejenigen, welche an das von ihm an den Oekonomen Paul Heyden verkaufte lebende und todte Vieh-, Feld- und Wirthschafts-Inventarium Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 5ten und 19. März und 9. April cr.,
jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 15. Februar 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag der hiesigen städtischen Bauinspection werden alle Diejenigen, welche an das, von der Wittwe des Gastwirths Lietz, Friederike geb. Pulsack hierselbst, an die Stadtbauinspection für die vier Landklöster hierselbst verkaufte, zu Stralsund unter № 25 am neuen Markte belegene Haus nebst Stallgebäuden und sonstigen Pertinenzien, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 6ten und 20. März und 3. April cr.,
jedesmal Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, im Zimmer № 44, anberaumten Termine anzumelden.

Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 17. Februar 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Werkführers August Schöning von hier werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von seinem Bruder, dem Tischler Theodor Schöning, durch Kontrakt vom 10. October 1866 verkaufte, zu Stralsund in der Frankenvorstadt zwischen dem großen und kleinen Diebssteig belegene, mit № 93a bezeichnete Grundstück, groß 17½ □Ruthen Preußischen Maaßes, mit dem daraufstehenden mit № 72 bezeichneten Wohnhause c. p. aus der Besitzzeit des Theodor Schöning oder von früher her Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 3ten und 17. April und 1. Mai 1869,
jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer № 44, anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 12. März 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Das zum Nachlaß des Schlossergesellen Franz Philipp Nippold gehörige, zu Alt-Zarrendorf gelegene Büdnergrundstück c. p. soll erbtheilungshalber öffentlich meistbietend verkauft werden, und ist zu diesem Zwecke ein Termin auf

den 9ten April, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer № 16, anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber geladen werden.

Stralsund, den 11. März 1869.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Das zum Nachlaß des Büdners Karl Ludwig Georg Peters gehörige, zu Neu-Zarrendorf belegene Büdnergrundstück mit dem dazu gehörigen Acker und Wiesenlande soll ertheilungshalber in termino

den 16. April cr., Vormittags 11 Uhr,

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 13. Stralsund, den 1. April **1869.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 24. März d. Jrs. ausgegebene 7te Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält unter:

№ 251. das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltsetat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869. Vom 18. März 1869; unter

№ 252. die Ernennung des Königlich preußischen Legationsraths Christoph Sigismund Oscar Grimm zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Konstantinopel; unter

№ 253. die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls J. Martinez y Ortuño zu Almeria zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

№ 254. die Ernennung des bisherigen lübeckischen, bremischen und hamburgischen Vize-Konsuls W. J. Hidde Bol zu Helder, des bisherigen preußischen und hamburgischen Konsular-Agenten W. A. Bruno Bol zu Texel, und des Kaufmanns J. H. van Loon zu Harlingen zu Vize-Konsuln des Norddeutschen Bundes; unter

№ 255. die Ernennung des hamburgischen Konsuls Christian Schultz zu Port au Prince zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

№ 256. die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich französischer Konsul in Stettin, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Herrn P. M. Bérenger, und unter

№ 257. die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich französischer Konsul in Danzig, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Baron de Vaux.

Das am 22. März d. Jrs. ausgegebene 24ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 7354. das Gesetz, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 12. März 1869; unter

№ 7355. den Staatsvertrag zwischen Preußen und Lippe in Betreff der Anlage einer Eisenbahn von Hannover über Hameln, Lügde, Schieder und Steinheim nach Altenbeken. Vom 23. Januar 1869, und unter

№ 7356. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Rastenburger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 15. Februar 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

190. Durch die Bekanntmachung vom 14. August 1858 ist zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß, nach einer mit der Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Regierung getroffenen Verabredung, beim Uebergange von Branntwein aus Preußen und den wegen der Branntweinsteuer mit Preußen in Gemeinschaft stehenden Zollvereinsstaaten nach Luxemburg und umgekehrt gegenseitig die Erhebung der Uebergangsabgabe unterbleiben solle, sofern die Betheiligten über den zu versendenden Branntwein im Lande der Versendung einen Uebergangsschein entnehmen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen erfüllen. — Der Abfertigung mit einem Uebergangsschein, von welcher hiernach seither die gegenseitig zugesagte Befreiung von der Uebergangsabgabe abhängig war, bedarf es, nach einer weiteren Verabredung mit der Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Regierung, künftig nicht mehr, vielmehr tritt zwischen den Eingangs gedachten Staaten und Luxemburg gegenseitig ein völlig freier Verkehr mit Branntwein ein.

Berlin, den 14. März 1869.

Der Finanzminister. v. d. Heydt.

191. Die durch den Erlaß vom 23. September v. Js. (II. b. 15,021) auf den Grund des §. 28 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 für einzelne Regierungs-Bezirke getroffene Anordnung wegen des Ausschlusses neuer Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. 1 wird für den Bezirk der Regierung zu Erfurt hierdurch außer Kraft gesetzt. Es können demnach von dem Datum gegenwärtiger Verfügung an, Meldungen zur Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. nach Maaßgabe der Bestimmungen des angeführten Regulatives in diesem Bezirke unbeschränkt wieder angenommen werden.

Berlin, den 10. März 1869.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Hagen.

An die Königliche Regierung zu Stralsund.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 23. März 1869.

Königliche Regierung.

192. Bekanntmachung,

die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyßig betreffend.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden **Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen** zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im August d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer

Digitized by Google

Anzahl junger Damen offen steht. — Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen. — Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen. — Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden. — Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt. — Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird. — Zöglingen, welche den an sie zu stellenden Anforderungen nicht dauernd entsprechen, wird am Schluß des Jahrescursus der unteren und der mittleren Klasse die Wahl gelassen, in derselben Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und ebenso kann den Zöglingen, welche am Schluß des Cursus der obersten Klasse von dem Lehrercollegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden. — Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit. — Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen. — Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 15. Juni d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) Der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.
2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen.
3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen **Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände** können ebenfalls noch Zöglinge vom 10ten bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können. — Das neu ausgegebene Programm lautet: In Verbindung mit dem zu Droyßig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine **Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.** — Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin. — Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet. — Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahr. — Die Aufnahme

Digitized by Google

findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahrs statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen. — Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist. — Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thlr. Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten praenumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. — Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert. — Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude. — Der Flecken Droyßig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht, liegt im Kreis Weißenfels, Regierungs-Bezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahn-Stationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen. — Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig. — Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloß-Park, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet. — Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich. — Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyßig, verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung. — Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren. — Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden. — Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen. — Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt. — Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird. — Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt, zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden. — Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird. — Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern eben so viel mitzubringen. — Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten. — Die herzliche, klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kind in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts. — In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Catechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Orts-Geistlichen erfolgen. — Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird. — Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem

Digitized by Google

Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden. — In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts. — In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt. Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung. — An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet. — Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyßig sind portofrei an die Seminar-Direktion zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 13. März 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehnert.

193. Bekanntmachung,
die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig betreffend.

Zu Anfang August d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen. — Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig. — Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses, christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden. — Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen. — Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft. — Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension. — Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden. — Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit. — Zöglingen, welche im Lauf des ersten Jahres nicht dauernd den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen, wird die Wahl gelassen, in der untern Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und solchen Zöglingen, welche bei Ablauf des Cursus der oberen Klasse von dem Lehrercollegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, kann der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden. — Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 15. Mai d. Js. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. Js. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwicklung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind. — Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 13. März 1869.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehnert.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

194. Meine wankende Gesundheit hat mich genöthigt, um Entlassung aus dem Staats-Dienst zu bitten; Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, mir dieselbe zum 1. April d. Js. zu gewähren. — Nur mit Wehmuth scheide ich aus meinem Amte, welchem ich seit 16½ Jahren meine Kräfte mit Freuden gewidmet habe. Ich spreche allen unmittelbaren und mittelbaren Behörden, und allen werthen Bewohnern Neuvorpommerns und Rügens meinen warmen herzlichen Dank aus, für die vielen Beweise ehrenden Vertrauens, womit sie mir entgegen gekommen sind, und mir dadurch die Verwaltung meines bisherigen Amtes wesentlich erleichtert haben, — und knüpfe daran die Bitte, mir dies Vertrauen auch ferner zu erhalten, wenn ich als Privatmann in Ihrer Mitte leben werde.

Stralsund, den 27. März 1869.

Graf von Krassow.

195. Gemäß einer Verfügung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 22. d. Mts. bezüglich der Arznei-Taxe wird der Taxpreis eines Blut-Egels für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. Js., auf Einen Silbergroschen Acht Pfennige hierdurch festgesetzt.

Stralsund, den 25. März 1869.

Königliche Regierung.

196. Der Statthalter Carl Böttcher zu Daskow hat am 19. Januar cr. den Sohn des Glasermeisters Ewert zu Damgarten zugleich mit seinem Vater, welche auf der Recknitz eingebrochen waren, von dem Tode des Ertrinkens gerettet. — Wir bringen diese anerkennenswerthe That hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Stralsund, den 22. März 1869.

Königliche Regierung.

197. In Gemäßheit des §. 60 der Verordnung vom 3. Januar 1849 ist der Kreisgerichts-Rath Ladewig hierselbst zum Vorsitzenden des zu Greifswald abzuhaltenden Schwurgerichts für die nächste Sitzungsperiode ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greifswald, den 20. März 1869.

Der Appellationsgerichts-Präsident v. Seeckt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

198. Bei der heute stattgehabten Ausloosung der pro 1868 zu amortisirenden Kreischausseebau-Obligationen des Kreises Greifswald sind folgende Nummern gezogen worden:

Litt. **A.** 25, 91, 128, 258 zu je 200 ℛ,

Litt. **B.** 36 zu 100 ℛ,

welche den Besitzern mit der Aufforderung hiermit gekündigt werden, den Kapitalbetrag nach Ablauf von 6 Monaten gegen Rückgabe der Obligationen und der Zinscoupons der späteren Fälligkeitstermine bei der Kreis-Communal-Kasse hieselbst in Empfang zu nehmen. — Die Zurückzahlung der bezüglichen Capitalbeträge kann auf Wunsch der Besitzer der Obligationen auch schon am 2. Januar k. J. erfolgen, nach Ablauf der sechsmonatlichen Kündigungsfrist hört die fernere Verzinsung der gekündigten Obligationen auf.

Greifswald, den 31. October 1868.

Der Landrath von Wedell.

199. Die diesjährigen Frühjahrs-Controll-Versammlungen finden an den nachstehend aufgeführten Plätzen, Tagen und resp. Tageszeiten Statt. Zur Gestellung bei denselben sind gemäß §. 44 der Verordnung betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867 sämmtliche Mannschaften aller Waffen der Garde und Linie sowie der resp. Marinetheile, welche im Reserve-Verhältnisse stehen, ingleichen die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen und zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften, verpflichtet. — Es wird bemerkt, daß die Beorderung durch Aushändigung persönlicher Ordres erfolgt; daß jedoch auch diejenigen Mannschaften oben genannter Kategorien, denen eine Ordre nicht zugehen sollte, hiermit zum pünktlichen Erscheinen, auf dem ihrem Aufenthaltsorte zunächst gelegenen Controll-Versammlungsplatze, aufgefordert werden. — Die Nichtbefolgung der empfangenen Ordres sowie der gegenwärtigen Vorladung wird nach den darüber bestehenden Strafgesetzen geahndet.

Controll-Versammlungsplätze.

1. Compagnie.

Stralsund	I.	5. April	8 Uhr	Morgens
dito	II.	5. „	3 „	Nachmittags } im Franken-
dito	III.	6. „	8 „	Morgens } Kronwerke.
dito	IV.	6. „	3 „	Nachmittags }
Prohn		7. April	8 Uhr	Morgens.
Mohrdorf		7. „	11 „	Vormittags.
Niepars		8. „	9 „	Morgens.

2. Compagnie.

Richtenberg	12. April	8 Uhr	Morgens.
Franzburg	12. „	3 „	Nachmittags.
Forkenbeck	13. „	8 „	Morgens.
Balkenkoppel	13. „	3 „	Nachmittags.
Damgarten	14. „	8 „	Morgens.
Gäthkenhagen	14. „	3 „	Nachmittags.
Barth I.	15. „	8 „	Morgens.
Barth II.	15. „	3 „	Nachmittags.

3. Compagnie.

Samtens	7. April	8 Uhr	Morgens.
Rambin	7. „	3 „	Nachmittags.
Garz	8. „	8 „	Morgens.
Puddemin	8. „	3 „	Nachmittags.
Putbus	9. „	8 „	Morgens.
Middelhagen	9. „	3 „	Nachmittags.
Lancken (P.)	10. „	8 „	Morgens.
Sagard	10. „	3 „	Nachmittags.
Altenkirchen	12. „	8 „	Morgens.
Trent	12. „	3 „	Nachmittags.
Rappin	13. „	8 „	Morgens.
Gingst	13. „	3 „	Nachmittags.
Bergen I.	14. „	8 „	Morgens.
Bergen II.	14. „	3 „	Nachmittags.

Digitized by Google

4. Compagnie.

Abtshagen	5.	April	8	Uhr Morgens.
Alt-Ahrendsee	5.	„	3	„ Nachmittags.
Reinberg	6.	„	8	„ Morgens.
Horst	6.	„	3	„ Nachmittags.
Poggendorf	7.	„	8	„ Morgens.
Görmin	7.	„	3	„ Nachmittags.
Loitz	8.	„	8	„ Morgens.
Wotenick	8.	„	3	„ Nachmittags.
Grammendorf	9.	„	8	„ Morgens.
Tribsees	9.	„	3	„ Nachmittags.
Vorland	10.	„	8	„ Morgens.
Grimmen	10.	„	3	„ Nachmittags.

Stralsund, den 11. März 1869.

Königliches Landwehr-Bezirks-Commando Stralsund.

200. Am 1. April cr. wird die bisher mit dem Post-Amte combinirte Telegraphen-Station II. Klasse zu Greifswald in eine selbstständige Telegraphen-Station umgewandelt.

Stettin, den 19. März 1869.

Telegraphen-Direction.

201. In den hiesigen Stadtforsten sind zwei Hülfsaufseherstellen vacant, deren jede mit einer jährlichen Remuneration von 150 ℛ und 6 Klaftern Knüppelholz dotirt ist. Jäger der Klasse A., welche auf diese Stellen reflectiren, wollen sich unter Vorlegung ihrer sämmtlichen Militair- wie Civil-Atteste bei dem Unterzeichneten melden.

Steegen per Stutthof auf der frischen Nehrung, den 21. März 1869.

Otto, Oberförster der Danziger Stadtforsten.

202. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Post-Expediteur Brandt in Lüdershagen ist auf Grund des §. 46 des Gesetzes vom 21. März 1868 bis zum 1. Juli 1869 die Befugniß ertheilt, bei Gesuchen an die Hypotheken-Aemter die Unterschrift der Antragssteller zu beglaubigen.

Der bisherige Französische Consul in Honolulu Bérenger ist an Stelle des nach Messina versetzten Consuls Huet zum Französischen Consul in Stettin ernannt und von dem Norddeutschen Bunde als solcher anerkannt worden.

Dem Candidaten der Theologie Feldhahn, zur Zeit in Saatel — Kreis Franzburg — ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirke als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Runze ist als Rektor und Hülfsprediger zu Garz a./R. angestellt worden.

Dem Fräulein Berta Norden, zur Zeit in Gruel — Kreis Franzburg — ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirke als Erzieherin fungiren zu dürfen.

An Stelle der verzogenen beiden Armenpfleger für das Kirchspiel Züssow, von Homeyer-Radlow und Laug-Krebsow, sind die Pächter Suderow zu Thurow und Sohst zu Züssow als Armenpfleger für das genannte Kirchspiel gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Fischer Ludwig Daehn zu Neuendorf bei Putbus ist mit der Verwaltung der neu errichteten Fischkieperstelle zu Middelhagen auf Rügen vorläufig commissarisch betraut worden.

Dem bisherigen Seminaristen Runge ist die Schulstelle zu Cummerow interimistisch verliehen worden.

Der Obertelegraphist Fortong ist als Stations-Vorsteher von Stettin nach Greifswald versetzt worden.

Der Telegraphen-Candidat Heydemann in Stralsund ist zum Telegraphisten ernannt worden.

Dem bisherigen Seminaristen Moeller ist die Schulstelle zu Altenhagen interimistisch verliehen worden.

Der bisherige Seminarist Gustavs ist an der Schule zu Gingst interimistisch angestellt worden.

Dem Lehrer Julius Rossow ist die Schulstelle zu Buddenhagen definitiv verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

203. Dem Dr. Carl Liebermann und dem Dr. Carl Graebe zu Berlin ist unter dem 23. März d. Js. ein Patent

auf ein Verfahren zur fabrikmäßigen Gewinnung eines rothen Farbstoffs aus Anthracen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 13.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 14. Stralsund, den 8. April **1869.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 31. März d. Jrs. ausgegebene 8te Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält unter:

№ 258. den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits und Italien andererseits. Vom 10. November 1868, und unter

№ 259. die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Gerhard Hermann Miesegaes zu Samarang (Java) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Das am 30. März d. Jrs. ausgegebene 9te Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält unter:

№ 260. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. März 1869, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867 genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen, und unter

№ 261. die Ernennung des Kaufmanns Dr. Otto Siemens zu Tiflis zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Das am 3. April d. Jrs. ausgegebene 10te Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält unter:

№ 262. den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden. Vom 23./24. Februar 1869.

Das am 24. März d. Jrs. ausgegebene 25ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 7357. das Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen der Konkursordnung vom 8. Mai 1855 betreffend. Vom 12. März 1869; unter

№ 7358. das Gesetz, betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen. Vom 12. März 1869; unter

№ 7359. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Fürstenthum, Regierungsbezirk Cöslin, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee von Cörlin nach Groß-Jestin an der Colberg-Schievelbeiner Kreisstraße, und unter

№ 7360. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fürstenthumer Kreises im Betrage von 47,000 Thalern, V. Emission. Vom 22. Februar 1869.

Das am 25. März d. Jrs. ausgegebene 26ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 7361. das Gesetz, betreffend die fernere Geltung der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. S. 205) für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 11. März 1869; unter

№ 7362. das Gesetz über die Anstellung im höheren Justizdienste. Vom 12. März 1869; unter

№ 7363. das Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen im Bezirk des Appellationsgerichts in Frankfurt a. M. Vom 13. März 1869; unter

№ 7364. das Gesetz, betreffend die Eide der Juden. Vom 15. März 1869, und unter

№ 7365. das Gesetz, betreffend das Civilprozeß-Verfahren im Geltungsbereiche der Verordnung vom 24. Juni 1867 (Gesetz-Sammlung S. 885). Vom 15. März 1869.

Das am 31. März d. Jrs. ausgegebene 27ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 7366. das Gesetz, betreffend die Vereinigung der Vorstädte vor Celle und der Stadtgemeinde Celle. Vom 15. März 1869; unter

№ 7367. das Gesetz, betreffend die Ordnung der Rechtsverhältnisse der mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen. Vom 15. März 1869; unter

№ 7368. das Gesetz, betreffend die Ausgabe von Talons zu den preußischen Staatsschuldverschreibungen. Vom 18. März 1869; unter

№ 7369. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Insterburg, Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen a) von Jänischken an der Insterburg-Nordenburger Staats-Chaussee über Blokinnen bis zur Darkehmer Kreisgrenze in der Richtung auf Trempen, b) von Berschkallen im Anschlusse an die Insterburg-Berschkaller Chaussee bis zur Labiauer Kreisgrenze in der Richtung auf Mehlauken; unter

№ 7370. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Insterburger Kreises im Betrage von 46,200 Thalern, III. Emission. Vom 17. Februar 1869; unter

№ 7371. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Greifswalder Kreises im Betrage von 21,000 Thalern, III. Emission. Vom 22. Februar 1869; unter

№ 7372. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. März 1869, betreffend die Entrichtung der Abgaben für die Benutzung des Hafens zu Ruhrort, und unter

№ 7373. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 3. März 1869, betreffend die zwischen

Digitized by Google

Preußen und dem Fürstenthum Waldeck abgeschlossene Uebereinkunft wegen Ausdehnung des gegenseitigen Rechtsschutzes hinsichtlich der Forst-, Feld-, Jagd-, Fischerei- und ähnlichen Frevel und Polizei-Uebertretungen. Vom 22. März 1869.

204. Von Korporationen, Gemeinden, Gesellschaften, Festversammlungen und einzelnen Personen sind Mir aus sämmtlichen Provinzen der Monarchie, sowie aus anderen Theilen Deutschlands und selbst aus dem Auslande zahlreiche Glückwünsche zu Meinem Geburtstage sowohl schriftlich als telegraphisch zugegangon und haben die darin kund gegebenen Gesinnungen als Zeichen der Mir gewidmeten Liebe und Anhänglichkeit Meinem Herzen sehr wohl gethan. Es ist Mir deshalb ein Bedürfniß, den Absendern dieser Glückwünsche Meinen herzlichen Dank auszusprechen und beauftrage Ich Sie, den Minister des Innern, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. März 1869.

Wilhelm.

An den Minister des Innern.

205. Bekanntmachung
wegen Einlösung der am 15. April 1869 fälligen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetz-Blatt S. 157) ausgegebenen, am 15. April d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 15. Juli v. J. werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Post-Kassen eingelöst. Die Einlösung erfolgt bei der Staatsschulden-Tilgungskasse vom 12. April d. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Dienststunden, dagegen bei den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 15. April d. J., ab. — Da die Bundes-Schatzanweisungen, deren Einlösung außerhalb Berlins erfolgen soll, vor derselben von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst verificirt, und deshalb zunächst an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Bundes-Ober-Postkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, die Papiere der betreffenden Ober-Postkasse schon vor dem 15. April d. J. einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann. — **Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Bundesschatz-Anweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.** — Bei Einreichung dieser Bundesschatz-Anweisungen ist zugleich ein Verzeichniß derselben in 2 Exemplaren abzugeben, in welchen sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und vom Inhaber unterschrieben sein muß. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Geldes zurückzugeben. — Die für die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst bestimmten Einsendungen von Schatzanweisungen geschehen direkt an diese Kasse, nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Berlin, den 25. März 1869.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

206. Bekanntmachung
wegen Einlösung der am 15. April 1869 fälligen Preußischen Schatzanweisungen.

Die auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1868 (Gesetz-Sammlung Seite 93) ausgegebenen, am 15. April d. J. fälligen Preußischen Schatzanweisungen vom 15. April 1868 werden vom 12. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst. — Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, dieselben einige Tage vor dem Fälligkeitstermin an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann. — **Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung der Letztern nicht einlassen.** — Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchen sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt, und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 1. April 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

207. Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden ist am 23/24. Februar d. J. ein Post-Vertrag abgeschlossen, welcher am 1. April d. J. in Kraft tritt. — In Folge dieses Vertrages beträgt das Gesammtporto ohne Rücksicht auf die Spedition:

für frankirte Briefe nach Schweden 3 Groschen resp. 10 Xr. pro Loth incl.,

für unfrankirte Briefe aus Schweden 5 Groschen resp. 18 Xr. pro 15 Gramme ($\frac{8}{10}$ Loth) incl.

Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von 1 Groschen resp. 4 Xr. für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl. befördert, wenn sie frankirt sind; die Frankirung ist thunlichst unter Verwendung von Freimarken zu bewirken. — Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und

Digitized by Google

Waarenproben denselben Versendungsbedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind. — Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation abzusenden. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Gattung, unter Hinzutritt einer Recommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. — Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. zu entrichten.

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Schweden, in denen sich eine Post-Anstalt befindet. Für dergleichen Briefe ist das Porto und die Expreßgebühr stets vom Absender im Voraus zu entrichten; es beträgt die Expreßgebühr bei Briefen nach Schweden 2½ Groschen resp. 9 Xr. — Zahlungen bis zum Betrage von 30 Thalern oder bis 80 Reichsthalern Schwedisch können nach allen Orten in Schweden im Wege der Post-Anweisung übermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt bei den Norddeutschen Post-Anstalten auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular. Der Betrag, welchen der Absender nach Schweden überwiesen zu sehen wünscht, ist auf der Post-Anweisung unter Abänderung des Vordrucks: „Thlr. Sgr. Pf." u. s. w. in Reichsthalern und Oere Schwedisch anzugeben. Die Post-Anstalt am Aufgabeorte rechnet den vom Absender in vorstehend bezeichneter Weise notirten Betrag — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung nach dem Verhältniß von 8 Reichsthalern Schwedisch gleich 3 Thaler ½ Groschen — in die Thaler- resp. Süddeutsche Gulden-Währung um und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Die Post-Anstalt ist mithin auch in der Lage, dem Einlieferer genaue Auskunft zu geben, welchen Betrag derselbe in Schwedischer Währung einzurücken hat, um eine nach deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in Schweden zutreffend leisten zu lassen. Die Gebühr ist stets vom Einzahler zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken. Dieselbe beträgt, ohne Unterschied des Betrages der Post-Anweisung, 4 Groschen oder 14 Xr. — Ueber die Behandlung und Taxirung der Päckereien und Geldbriefe nach Schweden ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, den 22. März 1869.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

208. Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien ist am 10. November 1868 ein Postvertrag abgeschlossen worden, welcher am 1. April d. J. in Kraft tritt. In Folge dieses Vertrages werden die Briefe, Drucksachen und Waarenproben zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien in der Regel in geschlossenen Norddeutsch-Italienischen Briefpacketen ausgewechselt. — Das Gesammtporto beträgt, gleichviel ob die Beförderung via Oesterreich oder im Transit durch die Schweiz erfolgt:

für frankirte Briefe nach Italien 3 Groschen resp. 10 Kr. pro Loth incl.,

für unfrankirte Briefe aus Italien 5 Groschen resp. 18 Kr. pro 15 Gramme ($\frac{3}{10}$ Loth) incl.

Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von ½ Groschen resp. 2 Kr. für je 2½ Loth incl. befördert, wenn sie frankirt sind; die Frankatur ist thunlichst unter Verwendung von Post-Freimarken zu bewirken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den inneren Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind. Jedoch können Proben von roher oder gesponner Seide, sowie von gezwirnter und gefärbter Seide bis zum Gewichte von 6 Loth auch in dem Falle gegen Erlegung der ermäßigten Taxe nach Italien abgesandt werden, wenn dieselben einen Kaufwerth haben sollten.

Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation zu expediren. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Gattung, unter Hinzutritt einer Recommandations-Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. zu entrichten. — Die Norddeutschen Post-Anstalten nehmen Abonnements auf die in Italien erscheinenden Zeitungen an. Die Besorgung der Zeitungen vermittelt ein Commissionair der Norddeutschen Postverwaltung in Florenz. — Rücksichtlich des Post-Versendungs-Verkehrs nach dem Kirchenstaate tritt zur Zeit eine Aenderung in den bisher bestandenen Verhältnissen noch nicht ein.

Berlin, den 22. März 1869.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

209. Sobald auf Briefen nach Rußland der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt ist, empfiehlt es sich, daß der Absender denselben noch in Deutscher oder Französischer oder Englischer Schreibweise hinzufügt, da die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Post-Anstalten nicht hinlänglich bekannt sind. Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach mittleren und kleineren Orten in Rußland gerichteten Briefen die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, den 27. März 1869.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

210. Das Domainen-Vorwerk Crummenhagen im Kreise Franzburg, 1¼ Meilen von der Kreisstadt Franzburg, 1¼ Meilen von Richtenberg und 1¼ Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von 1124 Morgen 41 □Ruthen, worunter 698 Morgen 41 □Ruthen Acker und 370 Morgen 50 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1869 bis dahin 1887 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 2840 ℛ Preuß. Courant. Die zu bestel-

Digitized by Google

lende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 18,000 ℛ nachzuweisen. Zu dem auf den **29. April d. Js.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 2. April 1869.

Königliche Regierung.

211. Jüngere Reservejäger der Klasse A. I., welche noch bei keiner Regierung notirt oder wenn zwar notirt, zu einer dauernden Beschäftigung noch nicht angenommen sind und denen auf Grund des §. 22 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 die Meldung bei einer andern Regierung frei steht, werden hierdurch aufgefordert, unter Beifügung ihrer Militair-Urlaubspässe und ihrer Führungs-Atteste sich zur dauernden Beschäftigung im Königlichen Forstschutzdienste bei uns zu melden.

Stettin, den 20. März 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

212. In Bezug auf die Dienststunden, in welchen die Postbüreaus dem Publikum zugänglich sein müssen, sind folgende veränderte Festsetzungen getroffen worden:

1) beim Post-Amt in Stralsund werden an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, die Annahme und Ausgabestellen am Nachmittag von 2 bis 4 Uhr, statt bisher von 3 bis 5 Uhr geschlossen sein;
2) bei der Post-Expedition in Wieck a./Dars ist das Postbüreau geöffnet:

a. vom 1. April bis ult. September
an Wochentagen: Vormittags von 7 bis 11 Uhr,
Nachmittags „ 2 „ 7 „
an Sonntagen: Vormittags von 7 bis 9 Uhr,
Nachmittags „ 5 „ 7 „
an Festtagen die auf einen Wochentag fallen:
Vormittags von 7 bis 9 und von 11 bis 1 Uhr,
Nachmittags „ 3 „ 7 Uhr;

b. vom 1. October bis ult. März
an Wochentagen: Vormittags von 8 bis 12 Uhr,
Nachmittags „ 3½ „ 7½ „
an Sonntagen: Vormittags von 8 bis 9 Uhr,
Nachmittags „ 5 „ 7½ „
an Festtagen, die auf einen Wochentag fallen:
Vormittags von 8 bis 9 und von 11 bis 1 Uhr,
Nachmittags „ 3½ „ 7½ Uhr.

Stettin, den 2. April 1869.

Ober-Post-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

213. Die Kreis-Ersatz-Aushebung für den Kreis Grimmen wird in diesem Jahre Morgens 8 Uhr beginnen:

I. in Loitz

am 19. April für die Kirchspiele Loitz, Nossendorf, Wotenick und die Ortschaften Beestland, Deven, Drönnewitz und Stuterhof;

am 20. April für die Kirchspiele Görmin, Gülzow, Sassen und Trantow;

II. in Grimmen

am 22. April für die Kirchspiele Grimmen, Gristow, Horst und Reinberg;

am 23. April für die Kirchspiele Abtshagen, Brandshagen, Elmenhorst, Reinkenhagen und Stoltenhagen;

am 24. April für die Kirchspiele Rolofshagen, Vorland, Tribsees, Deyelsdorf und Nehringen;

am 26. April für die Kirchspiele Bisdorf, Creutzmannshagen, Baggendorf, Glewitz und Rakow.

Zur Gestellung an den genannten Tagen werden alle Militairpflichtigen aufgefordert, welche im hiesigen Kreise gestellungspflichtig sind und noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militairverhältniß durch die competenten Ersatzbehörden erhalten haben, unter der Verwarnung, daß gegen die Ausbleibenden eine Geldbuße bis zu 10 ℛ oder verhältnißmäßige Gefängnißhaft verfügt werden soll und außerdem ihre vorzugsweise Heranziehung zum Militairdienst ohne Rücksicht auf ihre Loosungsnummer und etwaige Reclamationsgründe eintreten wird. — Die Loosung der im Jahre 1849 gebornen Militairpflichtigen findet am 27. April, Vormittags 8 Uhr, in Grimmen auf dem Rathhause statt, es steht den Betreffenden das persönliche Erscheinen frei, solches ist aber nicht nothwendig, da für die Ausbleibenden ein Mitglied der Kreis-Ersatz-Commission das Loos ziehen wird. — Besondere Stellungs-Ordres an die Militairpflichtigen werden nicht ausgefertigt. — Reclamations-Gesuche sind nach §. 78 der Militair-Ersatz-Instruktion für den norddeutschen Bund vom 26. März 1868 einige Zeit vor Beginn der Musterung oder spätestens im Musterungs-Termin selbst vorzubringen, zu letzterem müssen sowohl die Eltern wie auch die unverheiratheten Geschwister und namentlich die im Hausstande der Eltern aufhältlichen Brüder der Reclamaten persönlich erscheinen und sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Reclamationen, welche nicht rechtzeitig angebracht und gehörig begründet worden sind, dürfen späterhin nicht mehr von den Behörden berücksichtigt werden. — Die Ortsbehörden wollen dies noch besonders den Betheiligten bekannt machen, damit sich Niemand aus Unkenntniß die nachtheiligen Folgen zuzieht. — Hierbei bringe ich noch in Erinnerung, daß körperliche Gebrechen und Krankheiten, für deren Vorhandensein das Aussehen keine sicheren Merkmale abgiebt, z. B. Schwerhörigkeit, Schwachsinnigkeit ꝛc. durch Atteste von Aerzten, Predigern, Lehrern und Ortsvorstehern beglaubigt werden müssen. — Die Ortsvorsteher haben entweder in Person oder

Digitized by Google

durch genau instruirte und zuverlässige Stellvertreter die Militairpflichtigen der Kreis-Ersatz-Kommission vorzuführen und dabei eine namentliche Nachweisung derselben nach dem mit den Stammrollen überwiesenen Formular zu übergeben; in diese zugleich als Arztliste dienende Nachweisung sind die Militairpflichtigen nach dem Geburtsjahr und innerhalb desselben nach ihrer Nummer in der alphabetischen Liste aufzuführen.

Grimmen, den 27. März 1869.

Der Landrath von Keffenbrinck.

214. Unter den Schafen des Hofbesitzers Chr. Bahls zu Gr.-Bisdorf ist die Räude-Krankheit ausgebrochen, auch sind die Schafe des Ortsschulzen Pasedag daselbst der Räude verdächtig und deshalb ebenfalls unter Sperre gestellt.

Grimmen, den 1. April 1869.

Der Landrath. J. V.: Raabe, Kreis-Secretair.

215. Die communalständischen Chausseegeld-Hebestellen 1) Wobbelkow auf der Strecke von Löbnitz nach Barth, 2) Tribseer-Paß auf der Strecke von Tribsees bis zur Mecklenburgischen Grenze sollen vom 1. Mai cr. ab öffentlich meistbietend verpachtet werden und ist zur desfallsigen Licitation ein Termin auf **den 17. April 1869,** Vormittags 11 Uhr, im Landständischen Hause hieselbst angesetzt, wozu Pachtbewerber sich einfinden wollen und auf den abzugebenden Bot demnächst Entschließung zu gewärtigen haben. — Die allgemeinen Licitations- und Contractsbedingungen werden im Termin bekannt gemacht und können auch schon 8 Tage vor dem Termin in der communalständischen Registratur hieselbst eingesehen werden.

Stralsund, den 5. April 1869.

Die Landkasten-Bevollmächtigten. In deren Auftrag:

Der Land-Syndikus Braun.

216. Die Pockenkrankheit unter den Schafen auf dem Hofe № 1 zu Hinrichshagen acad. ist erloschen.

Greifswald, den 5. April 1869.

Königliche academische Amtshauptmannschaft.

217. An Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, werden die Annahme- und Ausgabestellen des hiesigen Post-Amts und der Bahnhofs-Post-Expedition von jetzt ab Vormittags von 9—11 Uhr und Nachmittags von 1—4 Uhr geschlossen bleiben.

Stralsund, den 3. April 1869.

Post-Amt.

218. Das bisherige Haupt-Zoll-Amts-Gebäude zu Tribsees, am Markte sub № 74 belegen, und mit einer Auffahrt, einem Hofraum und einem Hintergebäude versehen, soll, höherer Anordnung zufolge, und unter Vorbehalt der höheren Genehmigung, für sich allein, und die dazu gehörige Wiese (Hütung, von 20 Morgen 111 □ Ruthen, auch für sich allein, sodann aber auch beides zusammen, zum Verkauf an den Meistbietenden, nochmals öffentlich aufgeboten werden. — Hierzu ist ein Licitationstermin auf **den 27. April d. J.,** Vormittags 10 Uhr, auf dem Königlichen Steuer-Amte in Tribsees anberaumt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Besitz-Dokument über dies Grundstück, Auszüge aus dem Auseinandersetzungsplan von Tribsees, die Taxen und die Verkaufs-Bedingungen, zu Jedermanns Einsicht auf dem genannten Königlichen Steuer-Amte ausliegen.

Wolgast, den 27. März 1869.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

219. Die mit einer Hebebefugniß für eine Meile versehene Chausseegeld-Hebestelle zu Berthke bei Richtenberg, auf der Staats-Chaussee von Stralsund über Richtenberg nach Tribsees, soll nochmals anderweitig an den Meistbietenden, unter Vorbehalt der höhern Genehmigung, zur Verpachtung vom 1. Juli d. J. ausgeboten werden. — Hierzu ist ein Termin auf **den 26. April d. J.,** Vormittags 10 Uhr, auf dem Königlichen Steuer-Amte in Richtenberg angesetzt, und werden dazu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen, daß nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher 200 ℛ baar, oder in annehmbaren Staatspapieren auf dem genannten Steuer-Amte deponirt haben, zum Gebote zugelassen werden können, und daß die weitern Pachtbedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden.

Wolgast, den 27. März 1869.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

220. Oeffentliche Vorladung.

In dem Testamente des Rentiers Johann Christian Merien und dessen Ehefrau geb. Lampe hier, welche Beide verstorben, sind die Kinder der Schwester des ꝛc. Merien, verehelichten Arbeitsmann Bräsel, Anna Marie geb. Merien, welche hier verstorben sein soll, zu Erben eingesetzt. Da diese Erben bisher nicht ermittelt sind, werden dieselben hierdurch aufgefordert, sich bei uns oder in unserer Kanzlei, spätestens aber in dem auf **den 3. Januar 1870,** Mittags 12 Uhr, an Gerichtsstelle anberaumten Termine schriftlich oder persönlich unter Beibringung ihrer Legitimationspapiere zu melden, widrigenfalls dieselben mit ihrem Erbanspruche präcludirt werden sollen.

Grimmen, den 1. Februar 1869.

Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

221. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Post-Expediteur Brandt in Lüdershagen ist auf Grund des §. 46 des Gesetzes vom 21. März 1868 bis zum 1. Juli 1869 die Befugniß ertheilt, bei Gesuchen an die Hypotheken-Aemter die Unterschrift der Antragssteller zu beglaubigen.

An Stelle des ausgeschiedenen Kreisdeputirten und Rittergutsbesitzers von Gadow auf Hugolsdorf ist der Rittergutsbesitzer von Behr auf Behrenhof zum ritterschaftlichen Mitgliede der General-Direction der Neu-Vorpommerschen Brandversicherungs-Gesellschaft auf den Zeitraum von 6 Jahren erwählt und in diesem Amte von uns bestätigt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struckschen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 14.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 14. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 14. Stralsund, den 8. April 1869.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Werkführers August Schöning von hier werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von seinem Bruder, dem Tischler Theodor Schöning, durch Kontrakt vom 10. October 1866 verkaufte, zu Stralsund in der Frankenvorstadt zwischen dem großen und kleinen Diebssteig belegene, mit № 93a bezeichnete Grundstück, groß 17½ □Ruthen Preußischen Maaßes, mit dem daraufstehenden mit № 72 bezeichneten Wohnhause c. p. aus der Besitzeit des Theodor Schöning oder von früher her Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 3ten und 17. April und 1. Mai 1869,

jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer № 44, anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 12. März 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Ortsschulzen Müller zu Groß-Elmenhorst werden alle Diejenigen, welche an die von ihm an den Kutscher Steinfurth zu Schönhof verkaufte Parcelle seines sub № 26 zu Groß-Elmenhorst belegenen Grundstücks, bestehend in 9½ Magdeburger Morgen, gegen Osten mit dem Grundstücke des Büdners Kohlhagen, gegen Süden und Südosten mit der Dorfstraße, gegen Westen mit dem Grundstücke der Büdnerwittwe Schmidt und der Königlichen Forst, gegen Norden mit dem Grundstück des Büdners Grünwaldt grenzend, nebst dem darauf befindlichen Hause und Stallgebäude, den eingestreuten Saaten, dem Brunnen und den darauf befindlichen Futterungsbeständen, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 15ten und 29. April und 13. Mai cr.,

jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 22. März 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag der Contrahenten werden alle Diejenigen, welche an die mittels Vertrages vom 17. Juli 1866 zwischen dem Königlichen Forstfiscus und dem Gutsbesitzer Holtz zu Neu-Elmenhorst vertauschten Grundstücke, nämlich:

1) das ehemalige Pfarrholz der Pfarre zu Elmenhorst, 21 Morgen 120 □Ruthen,
2) das am Elmenhorster Schutzbezirk belegene Grundstück, 44 Morgen 170 □Ruthen,
3) den sogen. Naugarten, 72 Morgen 62 □Ruthen,
4) den Rest am Elmenhorster Schutzbezirk 107 Morgen 127 □Ruthen,
5) das alte Förster-Dienstland, 37 Morgen 47 □Ruthen,
6) einen Theil des Boockhäger Gehäges, 82 Morgen 93 □Ruthen,
7) einen anderen Theil des Boockhäger Gehäges, 274 Morgen 75 □Ruthen,

Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 15ten und 29. April und 13. Mai cr.,

jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 22. März 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Provisorats des Klosters St. Jürgen a./Strande werden alle Diejenigen, welche an die von dem Bauerhofspächter Joachim Lange an das Kloster verkauften auf dem Pachthofe № II. zu Behnkenhagen befindlichen Gebäude, nämlich: das Wohnhaus, das Wagenschauer, die Scheune nebst Anbau, den Viehstall und den Brunnen nebst Pumpe, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 15ten und 29. April und 13. Mai cr.

jedesmal Vormittags 12½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 2. April 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Das zum Nachlaß des Büdners Karl Ludwig

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 15. Stralsund, den 15. April **1869.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 9. April d. Jrs. ausgegebene 28ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 7374. das Gesetz über die Aufbringung der Kosten der örtlichen Armenpflege in der Provinz Schlesien, ausschließlich der Ober-Lausitz. Vom 18. März 1869; unter

№ 7375. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung verschiedener Chausseen im Kreise Fischhausen; unter

№ 7376. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fischhauser Kreises im Betrage von 170,000 Thalern. Vom 22. Februar 1869, und unter

№ 7377. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. April 1869, betreffend die Errichtung einer Provinzial-Finanzbehörde in Hannover.

---

222. Durch die Gnade Seiner Majestät des Königs zum Präsidenten der Königlichen Regierung hierselbst ernannt, habe ich mit dem heutigen Tage die Functionen meines neuen Amtes übernommen.

Beim Eintritt in diese mir gewordene umfassendere Wirksamkeit ist es mir Bedürfniß, einen herzlichen Gruß an die Bewohner des Bezirks zu richten und ihnen zuzurufen, wie es mich mit wahrer Freude erfüllt, daß ich durch meine jetzige Stellung in die Lage gekommen bin meiner ganzen engeren Heimath dienen zu dürfen. Ich werde die höchste Lebensfreude darin erblicken, meinem theuren Neu-Vor-Pommern meine ganze Kraft zu weihen und unabläßig werde ich bemüht sein das Wohl seiner Bevölkerung und den Aufschwung aller seiner Interessen zu fördern, so weit es irgend in meiner Macht steht. Bei diesem meinem Streben, des bin ich gewiß, wird mich nicht nur das einmüthige Zusammenwirken aller Behörden und Beamten der verschiedenen Verwaltungs-Ressorts, sondern auch das freudige und vertrauensvolle Entgegenkommen der Bezirks-Eingesessenen aufs Kräftigste unterstützen; und im Vertrauen auf diesen Beistand will ich getrosten Muthes an die Arbeit gehen, welche meinen Händen anvertraut ist.

Stralsund, den 10. April 1869.

Der Regierungs-Präsident Graf v. Behr-Negendank.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

223. Post-Dampfschiff-Verbindungen mit Schweden und Dänemark.

Linie Stralsund-Malmoe.

Ueberfahrt in 8 Stunden. Die Fahrten finden vom 15. April bis 14. Juni in beiden Richtungen zweimal wöchentlich, demnächst während der weiteren Sommerzeit dreimal wöchentlich statt; vorerst ist der Fahrplan folgender:

Abgang aus Stralsund Montag und Freitag mit Tages-Anbruch nach Ankunft des letzten Zuges aus Berlin,

Ankunft in Malmoe Montag und Freitag gegen Mittag zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe Dienstag und Sonnabend 10½ Uhr Vormittags, nach Ankunft des Postzuges,

Ankunft in Stralsund Dienstag und Sonnabend Abends.

Durch die Post-Dampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und Kopenhagen coursirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Reise-Verbindung mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe: I. Platz 4½ Thaler. Pr. Crt., II. Platz 3 Thaler Pr. Crt., Vordeckplatz 1½ Thaler Pr. Crt.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7⅓ Thaler Pr. Crt., II. Platz 5 Thaler Pr. Crt. 100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Sofern Gesellschaften zusammentreten, die mindestens aus 30 Personen bestehen, wird ein ermäßigtes Personengeld für ein Billet I. Klasse von 3 Thaler, oder für ein Tour- und Retourbillet I. Klasse — 14 Tage gültig — von 5 Thalern entrichtet. — Den gegen diese ermäßigten Sätze reisenden Personen können auf dem Post-Dampfschiffe Bettplätze nicht zugesichert werden. — Auf dem Stettiner Bahnhof in Berlin werden directe Billets für die Tour bis Malmoe, sowie Tour- und Retour-Billets, 14 Tage gültig, zu Reisen zwischen Berlin und Malmoe ausgegeben.

Linie Kiel-Korsoer.

Die Ueberfahrt erfolgt in 6 bis 7 Stunden. — Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt.

Abgang aus Kiel täglich 12³⁰ Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona (Harburg, Hannover, Köln ꝛc.), resp. aus Hamburg und Berlin.

Ankunft in Korsoer am nächsten Morgen gegen 7 Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen und Weiterfahrt nach Nyborg.

Ankunft in Kopenhagen 10³⁰ Uhr Vormittags.
„ „ Nyborg 11 Uhr Vormittags.

Abgang aus Korsoer täglich 10³ Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen,

Digitized by Google

Ankunft in Kiel am nächsten Morgen gegen 5 Uhr. Anschluß um 5^{30} Uhr Morgens an den Frühzug nach Altona (Harburg, Hannover, Köln ꝛc.) resp. nach Hamburg und Berlin.

Ankunft in Hamburg 8^{45} Uhr Morgens,
„ „ Hannover 1^{50} Uhr Nachmittags,
„ „ Köln 9^{5} Uhr Abends,
„ „ Berlin 9^{35} Uhr Abends.

Personengeld zwischen Kiel und Korsoer: I. Platz 3¾ Thaler Pr. Crt., Deckplatz 1½ Thaler Pr. Crt.

Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe.

Die Ueberfahrt zwischen Lübeck und Kopenhagen erfolgt in 14—15 Stunden. Die Fahrten finden in beiden Richtungen sechsmal wöchentlich statt.

Abgang aus Lübeck täglich — außer Sonnabend — 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des um 7^{45} Uhr Morgens aus Berlin abgehenden Eisenbahnzuges.

Ankunft in Kopenhagen täglich, außer Sonntag, gegen 8 Uhr Morgens; Weiterfahrt nach Malmoe Vormittags. Anschluß in Malmoe an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe täglich, außer Dienstag, Vormittags. Weiterfahrt von Kopenhagen 2 Uhr Nachmittags.

Ankunft in Lübeck täglich, außer Mittwoch, gegen 6 Uhr Morgens. Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen: Hütte 6 Thaler, I. Salon 5 Thaler 8 Sgr., II. Salon 3 Thaler 22½ Sgr., Deckplatz 2 Thaler 8 Sgr.

Berlin, den 8. April 1869.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

224. Das fiscalische Gastwirthschafts-Etablissement nebst Zubehör zu Stubbenkammer auf Jasmund im Kreise Rügen, 3¼ Meilen von der Kreisstadt Bergen, 4½ Meilen von Putbus entfernt, mit einem Areale von 121 Morgen 131 □Rth. Gärten, Acker und Wiesen, soll vom 1. Juli d. Js. ab auf 25 Jahre im Termin am **11. Mai d. J.**, Vormittags 11 Uhr, im Regierungsgebäude zu Stralsund meistbietend verpachtet werden. — Die Bieter haben sich vor der Theilnahme an der Versteigerung über ein disponibles Vermögen von 16,500 ℛ auszuweisen. — Die Pachtobjecte sind jeder Zeit in Augenschein zu nehmen und die Verpachtungs-Bedingungen vom 20. d. Mts. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, täglich während der Dienststunden in unserer Forst-Registratur einzusehen, auch von derselben auf Verlangen Abschriften gegen Erstattung der Copialien zu beziehen.

Stralsund, den 9. April 1869.

Königliche Regierung.

225. Das Domainen-Vorwerk Crummenhagen im Kreise Franzburg, 1½ Meilen von der Kreisstadt Franzburg, 1½ Meilen von Richtenberg und 1½ Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von 1124 Morgen 41 □Ruthen, worunter 698 Morgen 41 □Ruthen Acker und 370 Morgen 50 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1869 bis dahin 1887 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 2840 ℛ Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 18,000 ℛ nachzuweisen. Zu dem auf den **29. April d. Js.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 2. April 1869.

Königliche Regierung.

226. Im Jahre 1868 ist im Vergleich mit dem Jahre 1867 aus dem diesseitigen Landestheile Getreide seewärts ausgeführt worden:

Gattung des Getreides	Im Jahre 1868 Scheffel	Im Jahre 1867 Scheffel	Mithin 1868 mehr Scheffel	Mithin 1868 weniger Scheffel
Weizen . . .	751,139	720,638	30,501	—
Roggen . . .	33,239	10,321	22,918	—
Gerste	19,027	63,411	—	44,384
Hafer, Hülsenfrüchte ꝛc. . .	6,155	107,415	—	101,260

Stralsund, den 1. April 1869.

Königliche Regierung.

227. Auf Grund des §. 3 des Vorfluths-Gesetzes für Neu-Vorpommern und Rügen vom 9. Februar 1867 und nach vorgängiger Vernehmung der Betheiligten haben wir zum Zweck der Herstellung und Erhaltung einer fluthmäßigen Räumung des aus dem Kubitz-Rattelvitz-Varbelvitzer Moore ausgehenden und in den Kubitzer Bodden mündenden Grabens nachstehendes Reglement festgestellt:

§. 1. Die Anordnung und Ausführung der Räumungsarbeiten wird fortan nicht den Adjacenten überlassen, sondern erfolgt durch einen von den Betheiligten gewählten und vom Landrath bestätigten Kommissar.

§. 2. Der Kommissar bestimmt die Zeit der Vornahme, die Reihenfolge und den Umfang der Räumungsarbeiten. Wird von ihm die Aufstellung eines Nivellements für erforderlich gehalten, so bildet dieses die Grundlage für den Umfang der Räumung.

§. 3. Die Kosten der Räumung werden durch den Kommissar berechnet und ausgeschrieben, nöthigenfalls auf dessen Antrag durch das Landraths-Amt im Wege der Administrativ-Execution eingezogen.

§. 4. Jeder Adjacent hat diejenigen Kosten zu tragen, welche für die Grabenarbeiten seines Räumungsgebietes verwendet werden. Es kann auch die verhältnißmäßige Vorausentrichtung eines Beitrages vorbehaltlich

Digitized by Google

der definitiven Kostenrepartition zum Zwecke sofortiger Bezahlung einzelner Arbeiten als Vorschuß eingefordert werden.

§. 5. An der Ausmündung des Grabens in den Strand wird eine Schleuse zur Vermeidung des Rückstaues des Wassers angelegt.

§. 6. Die entstehenden Generalkosten für Errichtung der Schleuse, etwaige Aufstellung eines Nivellements u. s. w. werden nach Verhältniß der Ruthenzahl der Ufergrenzen von den Adjacenten (für den Groß-Kubitzer-Antheil wie bisher in Commune) getragen.

Stralsund, den 2. April 1869.

Königliche Regierung.

228. Nordwärts neben der Untiefe Steintrendel, auf der sich nur 9½ Fuß Wasser befinden, unweit der Thiessower Seerhede ist eine roth- und weiß-carrirte Seetonne ausgelegt. An der eisernen Stange dieser Tonne befindet sich ein Busch mit einer roth- und weißen Fahne. Die Tonne liegt auf circa 20 Fuß Wassertiefe und muß bei der Fahrt aus See auf Backbord bleiben. Sie peilt per Compaß Nord-Perth — Nord zu Ost, Leuchtthurm auf der Greifswalder-Oie — S.-O. zu O.¼O., Sturmbaake auf Thiessower-Hoeft — West ¼ Nord. — Gleichzeitig wird bekannt gemacht, daß in diesen Tagen die Winterbezeichnung des Fahrwassers im hiesigen Regierungsbezirk eingenommen und die Sommerbezeichnung ausgelegt wird.

Stralsund, den 6. April 1869.

Königliche Regierung.

II. Bekanntmachung.

229. Die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Einführung von Grund- und Hypothekenbüchern, und die Verpfändung von Seeschiffen in Neuvorpommern und Rügen vom 21. März 1868, Gesetz-Samml. S. 293, welche öffentlich besonders bekannt zu machen sind, lauten:

§. 147. Alle Diejenigen, welche nicht in den Grund- oder Gebäudesteuerbüchern eingetragen sind, oder sich nicht beim Hypothekenamte legitimirt haben und dennoch vermeinen, daß ihnen als Eigenthümer oder aus einem die freie Disposition des Besitzers einschränkenden Rechtsgrunde Ansprüche an ein Grundstück zustehen, werden hierdurch aufgefordert, solche vor dem 1. Juli 1869 bei dem Hypothekenamte, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist, anzumelden.

§. 148. Wer die Anmeldung unterläßt, erleidet folgende Rechtsnachtheile:

1) daß die Eintragung des Eigenthums für den nach §§. 144 und 145 Legitimirten erfolgt;
2) daß das Recht des Prätendenten gegen den dritten Besitzer und gegen die vor der nachträglichen Eintragung des prätendirten Rechts eingetragenen Realberechtigten und Hypothekengläubiger nicht geltend gemacht werden kann, falls dieselben ihre Rechte im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Hypothekenbuches erworben haben.

§. 150. Ferner werden alle Diejenigen, welche an ein Grundstück Realrechte, Geld- oder Naturalleistungen, Nießbrauchs-, Wohnungsrechte oder Pfand- und Hypothekenrechte aus irgend einem Rechtsgrunde zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben binnen der im §. 147 bestimmten Frist beim Hypothekenamte zur Eintragung in das Hypothekenbuch unter Vorlegung der darüber sprechenden Urkunde und genauer Bezeichnung des verhafteten Grundstückes nach dem Grund- oder Gebäudesteuerbuche anzumelden, auch bei Generalhypotheken die Grundstücke zu bezeichnen, auf welche die Eintragung erfolgen soll.

1) Wer dieser Aufforderung nicht genügt, kann zwar seine Rechte noch gegen den persönlichen Schuldner resp. dessen Erben, sowie gegen das verhaftete Grundstück geltend machen, so lange die oben genannten Personen als Eigenthümer desselben im Hypothenbuche eingetragen sind;
2) er verliert aber gegen jeden Dritten, der im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Hypothekenbuches nach der Anlegung des letzteren das Grundstück erworben hat, sein Realrecht, und wird
3) in Beziehung auf alle übrigen Realberechtigten, deren Hypotheken und andere Realansprüche eingetragen sind, seiner Vorzugsrechte verlustig.

Die von dem Eigenthümer innerhalb der Präklusivfrist erfolgte Anmeldung von Realrechten und Hypothekenforderungen wird der Anmeldung durch den Berechtigten gleich geachtet.

Greifswald, den 9. Juni 1868.

Königliches Appellationsgericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

230. Die Kreis-Ersatz-Aushebung für den Kreis Grimmen wird in diesem Jahre Morgens 8 Uhr beginnen:

I. in Loitz

am 19. **April** für die Kirchspiele Loitz, Rossendorf, Wotenick und die Ortschaften Beestland, Deven, Drönewitz und Stuterhof;

am 20. **April** für die Kirchspiele Görmin, Gülzow, Sassen und Trantow;

II. in Grimmen

am 22. **April** für die Kirchspiele Grimmen, Gristow, Horst und Reinberg;

am 23. **April** für die Kirchspiele Abtshagen, Brandshagen, Elmenhorst, Reinkenhagen und Stoltenhagen;

am 24. **April** für die Kirchspiele Rolofshagen, Vorland, Tribsees, Deyelsdorf und Nehringen;

am 26. **April** für die Kirchspiele Bisdorf, Creutzmannshagen, Baggendorf, Glewitz und Rakow.

Zur Gestellung an den genannten Tagen werden alle Militairpflichtigen aufgefordert, welche im hiesigen Kreise gestellungspflichtig sind und noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militairverhältniß durch die competenten Ersatzbehörden erhalten haben, unter der Verwarnung, daß gegen die Ausbleibenden eine Geldbuße bis zu 10 ℛ oder verhältnißmäßige Gefängnißhaft verfügt werden soll und außerdem ihre vorzugsweise Heranziehung zum Militairdienst ohne Rücksicht auf ihre Loosungsnummer und etwaige Reclamationsgründe eintreten wird. — Die Loosung der im Jahre 1849 gebornen Militairpflichtigen findet am 27. April, Vormittags

Digitized by Google

8 Uhr, in Grimmen auf dem Rathhause statt, es steht den Betreffenden das persönliche Erscheinen frei, solches ist aber nicht nothwendig, da für die Ausbleibenden ein Mitglied der Kreis-Ersatz-Commission das Loos ziehen wird. — Besondere Stellungs-Ordres an die Militairpflichtigen werden nicht ausgefertigt. — Reclamations-Gesuche sind nach §. 78 der Militair-Ersatz-Instruktion für den norddeutschen Bund vom 26. März 1868 einige Zeit vor Beginn der Musterung oder spätestens im Musterungs-Termin selbst vorzubringen, zu letzterem müssen sowohl die Eltern wie auch die unverheiratheten Geschwister und namentlich die im Hausstande der Eltern aufhältlichen Brüder der Reclamaten persönlich erscheinen und sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Reclamationen, welche nicht rechtzeitig angebracht und gehörig begründet worden sind, dürfen späterhin nicht mehr von den Behörden berücksichtigt werden. — Die Ortsbehörden wollen dies noch besonders den Betheiligten bekannt machen, damit sich Niemand aus Unkenntniß die nachtheiligen Folgen zuzieht. — Hierbei bringe ich noch in Erinnerung, daß körperliche Gebrechen und Krankheiten, für deren Vorhandensein das Aussehen keine sicheren Merkmale abgiebt, z. B. Schwerhörigkeit, Schwachsinnigkeit ꝛc. durch Atteste von Aerzten, Predigern, Lehrern und Ortsvorstehern beglaubigt werden müssen. — Die Ortsvorsteher haben entweder in Person oder durch genau instruirte und zuverlässige Stellvertreter die Militairpflichtigen der Kreis-Ersatz-Kommission vorzuführen und dabei eine namentliche Nachweisung derselben nach dem mit den Stammrollen überwiesenen Formular zu übergeben; in diese zugleich als Arztliste dienende Nachweisung sind die Militairpflichtigen nach dem Geburtsjahr und innerhalb desselben nach ihrer Nummer in der alphabetischen Liste aufzuführen.

Grimmen, den 27. März 1869.

Der Landrath von Kessenbrinck.

231. Mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Stralsund ist an Stelle des Ritterguts-Besitzers von Hennigs auf Techlin der Ritterguts-Besitzer von Hennigs auf Stremlow für die Zeit vom 18. April bis 31. Mai d. Js. mit der Wahrnehmung der Geschäfte der örtlichen Polizei-Verwaltung über Techlin beauftragt worden. Grimmen, den 8. April 1869.

Der Landrath von Kessenbrinck.

232. Das bisherige Haupt-Zoll-Amts-Gebäude zu Tribsees, am Markte sub № 74 belegen, und mit einer Auffahrt, einem Hofraum und einem Hintergebäude versehen, soll, höherer Anordnung zufolge, und unter Vorbehalt der höheren Genehmigung, für sich allein, und die dazu gehörige Wiese (Hütung, von 20 Morgen 111 □ Ruthen, auch für sich allein, sodann aber auch beides zusammen, zum Verkauf an den Meistbietenden, nochmals öffentlich aufgeboten werden. — Hierzu ist ein Licitationstermin auf **den 27. April d. J.**, Vormittags 10 Uhr, auf dem Königlichen Steuer-Amte in Tribsees anberaumt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Besitz-Dokument über dies Grundstück, Auszüge aus dem Auseinandersetzungsplan von Tribsees, die Taxen und die Verkaufs-Bedingungen, zu Jedermanns Einsicht auf dem genannten Königlichen Steuer-Amte ausliegen.

Wolgast, den 27. März 1869.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

233. Die mit einer Hebebefugniß für eine Meile versehene Chausseegeld-Hebestelle zu Berthke bei Richtenberg, auf der Staats-Chaussee von Stralsund über Richtenberg nach Tribsees, soll nochmals anderweitig an den Meistbietenden, unter Vorbehalt der höhern Genehmigung, zur Verpachtung vom 1. Juli d. J. ausgeboten werden. — Hierzu ist ein Termin auf **den 26. April d. J.**, Vormittags 10 Uhr, auf dem Königlichen Steuer-Amte in Richtenberg angesetzt, und werden dazu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen, daß nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher 200 ℛ baar, oder in annehmbaren Staatspapieren auf dem genannten Steuer-Amte deponirt haben, zum Gebote zugelassen werden können, und daß die weitern Pachtbedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden.

Wolgast, den 27. März 1869.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

234. Die communalständischen Chausseegeld-Hebestellen 1) Wobbelkow auf der Strecke von Löbnitz nach Barth, 2) Tribseer-Paß auf der Strecke von Tribsees bis zur Mecklenburgischen Grenze sollen vom 1. Mai cr. ab öffentlich meistbietend verpachtet werden und ist zur desfallsigen Licitation ein Termin auf **den 17. April 1869**, Vormittags 11 Uhr, im Landständischen Hause hieselbst angesetzt, wozu Pachtbewerber sich einfinden wollen und auf den abzugebenden Bot demnächst Entschließung zu gewärtigen haben. — Die allgemeinen Licitations- und Contractsbedingungen werden im Termin bekannt gemacht und können auch schon 8 Tage vor dem Termin in der communalständischen Registratur hieselbst eingesehen werden.

Stralsund, den 5. April 1869.

Die Landkastens-Bevollmächtigten. In deren Auftrag:

Der Land-Syndikus Braun.

235. Bei der Telegraphen-Direction zu Berlin befindet sich eine größere Anzahl noch vollkommen brauchbarer Siemens'scher und Kramer'scher Zeiger-Apparate, besonders für Unterrichts-Anstalten, Inhaber industrieller Etablissements u. s. w. geeignet, welche zum Preise von 10 bis 15 Thalern pro Stück verkauft werden sollen. — Kauflustige wollen sich an die Unterzeichnete wenden.

Stettin, den 8. April 1869.

Telegraphen-Direction.

236. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Beim Oberbergamt zu Halle und dessen Unterbehörden sind im 1. Quartal 1869 folgende Personalveränderungen eingetreten: Beim Oberbergamt zu Halle ist der Gerichtsassessor Veith aus dem Collegium ausgeschieden. — Der Bergassessor Löwe, zuletzt im Bezirk des Oberbergamts zu Clausthal, ist in den Halle'schen Oberbergamtsdistrict zurückgetreten. — Der Oberbergamtsassistent Gerwing ist, unter Ernennung zum „Factor", an das Salzamt zu Schönebeck versetzt. — Der Civilanwärter Schröter, commissarisch als Hülfsarbeiter auf den

Digitized by Google

Büreaux der Bergwerksabtheilung des Handelsministeriums, ist zum Oberbergamts-Büreauassistenten ernannt worden. — Die Civilanwärter Boltze und Schlunck und der Militairanwärter Werner sind zu Büreauassistenten befördert. — Dem Salzwerksdirector Pinno zu Staßfurt und dem dirigirenden Berginspector Wagner zu Wettin ist der Charakter als „Bergrath" Allerhöchst verliehen worden. — Beim Salzamt zu Schönebeck ist der Factor Kolbe durch Pensionirung ausgeschieden und in seine Stelle der Factor Gerwing versetzt. Dem Factor Kühne ist die Stelle des Salzsteuer-Einnehmers verliehen und der Büreauassistent Wagner ist zum „Secretär" ernannt. — Der Militairanwärter König ist zum Büreauassistenten befördert worden. — Bei der Berginspection zu Staßfurt ist dem Factor, Rendant Reinwarth die Stelle des Salzsteuereinnehmers bleibend übertragen und der Steueraufseher Rust ist zum Büreauassistenten ernannt. — Beim Salzamt zu Dürrenberg ist die Stelle des Salzsteuereinnehmers dem zum Factor ernannten bisherigen Obercontroleur Büsching verliehen und die Assistentenstelle dem Büreauassistenten Schlunck übertragen. — Beim Salzamt zu Artern ist die Assistentenstelle dem Büreauassistenten Boltze übertragen worden. — Bei der Berginspection zu Erfurt ist der Schichtmeister Wolter zum Factor befördert und ihm die Stelle des Salzsteuereinnehmers definitiv übertragen worden. Der Büreauassistent Besser ist zum Schichtmeister und der Civilanwärter Köhler zum Büreauassistenten ernannt. — Bei der Berginspection zu Wettin ist der Büreauassistent Wagner durch definitive Versetzung nach Schönebeck ausgeschieden und der Büreauassistent Werner hinzugetreten. — Dem Bohrmeister Wolkovitz zu Elmen ist das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

Der Staats-Anwalt Treplin zu Bergen hat nach Beendigung seiner Commissorien nunmehr die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft für Bergen und Altenkirchen wieder übernommen.

Der Bürgermeister Lendel zu Wolgast ist zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der dortigen Kreisgerichts-Commission ernannt worden.

Der Gutspächter Sternberg zu Neuendorf ist zum Räumungs-Kommissar für den aus dem Kubitz-Rattelvitz-Varbelvitzer Moor in den Kubitzer Bodden mündenden Graben ernannt und bestätigt worden.

Der ordentliche Lehrer an der Realschule zu Frankfurt a./O. Dr. Ludwig Streit ist als ordentlicher Lehrer und erster Adjunct an das Königliche Pädagogium zu Putbus berufen.

An dem Fürstlich Hedwigschen Gymnasium zu Neu-Stettin ist der Predigt- und Schulamts-Candidat Friedrich Wilhelm Liebhold als ordentlicher Lehrer definitiv angestellt.

Dem Lehrer Behn ist die Küster- und Lehrerstelle zu Gr.-Zicker interimistisch verliehen worden.

Am Gymnasium zu Greifswald ist die Beförderung des wissenschaftlichen Hülfslehrers Kuntze zum ordentlichen Lehrer genehmigt.

Der Lehrer A. F. Moldenhauer aus Stettin ist als Lehrer an der Stadtschule zu Lassan und als Kantor und Organist an der dortigen Kirche definitiv angestellt worden.

Der Rathssekretair Ludwig Peplow zu Garz a./R. ist zum Schiedsmann für die Stadt Garz erwählt und bestätigt worden.

Der Kaufmann Friedrich Oesten zu Gützkow ist als Schiedsmann für die Stadt Gützkow erwählt und die Wahl bestätigt worden.

Der Gutspächter Robert Holtz zu Maltzin ist für das Kirchspiel Zudar a./R. zum Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Der Gutsadministrator Waak zu Carlsburg ist für die Kirchspiele Zarnekow und Züssow zum Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Die erledigte Stelle des Kreis-Steuer-Einnehmers zu Franzburg ist dem Regierungs-Secretair Steffen verliehen worden.

In Stelle des auf seinen Wunsch ausgeschiedenen Rendanten Gaebel ist dem Kassen-Gehülfen Benz die Verwaltung der Rendantur der Special-Kasse der fiscalischen Wasserbau- und Baggerverwaltung hierselbst übertragen.

Der Telegraphist Taegen ist von Stralsund nach Greifswald versetzt worden.

Der frühere Zollbootsmann Witt in Neuendorfer Heide ist in gleicher Eigenschaft in Wittower Posthaus angestellt.

In Stelle des verstorbenen Wrakmeisters, Böttcher-Altermann Heitmann ist der bisherige Wrak-Böttcher Gustav Krinzner zu Greifswald zum Wrakmeister und der Böttchermeister Wilhelm Wähdel daselbst zum Wrak-Böttcher bei der dortigen Herings-Wrak-Anstalt ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

237. Dem Baron Oscar de Mesnil zu Brüssel und dem Max Eyth zu Stuttgart ist unter dem 24. März 1869 ein Patent:

auf zwei Leitrollen-Vorrichtungen an Drahtseil-Schleppschiffen zum Leiten und Spannen des Drahtseiles in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Anordnung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

238. Das dem Herrn Joseph Aschermann in Paris unter dem 16. Februar 1868 ertheilte Patent auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Abschneiden der Haare von Fellen für die Hutfabrikation, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 15.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 15. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 15. Stralsund, den 15. April 1869.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Gustav Rubarth und dessen Ehefrau Mathilde Gustave geb. Müller hierselbst haben mittelst gerichtlichen Vertrags vom 2. d. Mts. die hier geltende eheliche Gütergemeinschaft für die Folge unter sich ausgeschlossen.

Stralsund, den 5. April 1869.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Louis Lesser und dessen Ehefrau Elise geb. Bürger hieselbst haben mittelst gerichtlichen Vertrags vom 2. d. Mts. die hier geltende eheliche Gütergemeinschaft für die Folge unter sich ausgeschlossen.

Stralsund, den 5. April 1869.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Edictalladung.

Nachdem über das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm Schmoock hierselbst, durch Verfügung vom heutigen Tage, unter Sistirung der Specialprocesse und Executionen der förmliche Concurs eröffnet worden, werden alle Diejenigen, welche an das gedachte Vermögen, insbesondere an das dazu gehörige hierselbst belegene Grundstück, aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 20. März, 10ten und 24. April d. J.,
jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Deputirten anberaumten Liquidations-Termine anzumelden, und unter Ausführung ihrer Vorzugsrechte zu bescheinigen, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Concursmasse.

Im ersten Liquidationstermine soll zugleich über die definitive Wahl eines Curators und die mit der Activmasse zu treffenden Maßnahmen Beschluß gefaßt werden, weshalb sich die Gläubiger in diesem Termine einzufinden haben. In Betreff der ausbleibenden Gläubiger wird angenommen werden, sie seien mit den Beschlüssen der Mehrheit der Erscheinenden einverstanden.

Auswärtige Creditoren haben zur Wahrnehmung ihrer Rechte hierorts Bevollmächtigte, wozu die hiesigen Rechtsanwälte, Justizräthe Dr. Gutjahr und Dr. Lenz, Dr. Ziehm, v. Bahl und v. Kienitz vorgeschlagen werden, zu bestellen, widrigenfalls sie zu den ferneren Verhandlungen nicht werden zugezogen werden.

Alle Diejenigen, welche dem Gemeinschuldner noch Gelder oder Sachen verschulden, haben dieselben nicht an diesen, sondern an den Interims-Curator Herrn Kaufmann Fahrnholz hier oder ad depositum des unterzeichneten Gerichts abzuliefern, bei Vermeidung nochmaliger Beitreibung.

Greifswald, den 19. Februar 1869.

Königliches Kreisgericht
I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Schiffsbaumeisters August Spruth von hier werden alle Diejenigen, welche an die ihm mittelst des Kauf- und Cessionsvertrages vom 19. December 1868 von dem Schiffsbaumeister Doodt vorbehältlich der Genehmigung der Verpächterin abgetretenen Rechte, welche Letzterem aus dem mit der Stadt Greifswald über den am Ryckfluß belegenen Schiffsbauplatz abgeschlossenen Pachtcontracte vom 25. Mai 1866 zustehen, sowie ferner an die sämmtlichen dem Spruth von dem Doodt mittelst desselben Contracts verkauften, zum größten Theile von Letzterem auf dem Schiffsbauplatze errichteten Baulichkeiten mit allen Befriedigungen, Pfählen, Stacketen und sonstigem Zubehör, insbesondere an das Wohnhaus mit den darin befindlichen Oefen, den Garten mit sämmtlichen Bäumen und Gewächsen, das Gartenhaus, die Schaukel, die Hintergebäude, einen Schuppen von Fachwerk, einen Bretterschuppen, einen Dampfapparat mit Schuppen und Zubehör, die Slip mit allem Zubehör, als Blöcken, Trossen, Spiller, Senkstücke, Läufer, permanenten und unpermanenten Unterlagen und den auf dem Platz befindlichen Pallblöcken, dingliche Forderungen und sonstige Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 10ten und 24. April und 8. Mai 1869,
jedesmal Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Greifswald, den 9. März 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des hiesigen Magistrats werden alle Diejenigen, welche an das ihm von dem Rentier Vollert hier verkaufte, an der Gartenstraße sub № 38

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 16. Stralsund, den 22. April **1869.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 13. April d. Jrs. ausgegebene 11te Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält unter:

№ 263. das Gesetz, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend. Vom 7. April 1869; unter

№ 264. die Ernennung des Königlich preußischen Legations-Raths Guido v. Grabow zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes für die Republik Venezuela und Beglaubigung desselben als Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes bei der Regierung der genannten Republik; unter

№ 265. die Ernennung des Kaufmanns Theodor Schultz zu Zanzibar zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

№ 266. die Ernennung des Kaufmanns Adolph Seinecke zu Cincinnati zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

№ 267. die Ernennung des Geschäftsträgers des Norddeutschen Bundes bei der Regierung der Republik Chili, Levenhagen, zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes für die genannte Republik, und unter

№ 268. die Ernennung des Kaufmanns Bernhard Eckelmann zu Ponce (Portoriko) zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Das am 15. April d. Jrs. ausgegebene 29ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 7378. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Trauungssteuer im Gebiete des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen. Vom 15. März 1869; unter

№ 7379. das Gesetz, betreffend die wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke in dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein. Vom 5. April 1869; unter

№ 7380. das Gesetz, betreffend die Umwandlung des Erbleih-, Landsiedelleih-, Erbzins-, Erbpachtverhältnisses in Eigenthum und die Ablösung der daraus herrührenden Leistungen im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden und in den zum Regierungsbezirk Kassel gehörigen, vormals Großherzoglich hessischen Gebietstheilen. Vom 5. April 1869, und unter

№ 7381. die Verordnung, betreffend die Auflösung der Berghypotheken-Kommission zu Halle und die Abgabe der dortigen Berg-Hypothekenbücher an die ordentlichen Gerichte. Vom 24. März 1869.

Das am 17. April d. Jrs. ausgegebene 30ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 7382. das Gesetz, betreffend die Erweiterung der Verwendungszwecke der Einnahmen aus dem vormals kurhessischen Staatsschatze. Vom 25. März 1869, und unter

№ 7383. die Gemeinheitstheilungs-Ordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden, mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf. Vom 5. April 1869.

---

239. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Preußischen Staatsanleihen von 1853 und 1857.

Die neuen Coupons zur Staatsanleihe von 1853, Serie V., № 1—8, und zur Staatsanleihe von 1857, Serie IV. № 1—8 über die Zinsen vom 1. April 1869 bis 31. März 1873 nebst Talons werden vom 15. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9—1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. — Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 10. beziehungsweise 8. November 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. — Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. — **In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.** Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben. —

Digitized by Google

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. — Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die Provinzialkassen und der Schuldverschreibungen in dem eben erwähnten Falle an die Kontrolle erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

Talons, (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . ℛ

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Uebersendung der neuen Coupons nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 24. Februar 1869.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen, sowohl von unserer Haupt-Kasse, als auch von den vier Kreis-Kassen im hiesigen Regierungs-Bezirke unentgeldlich verabreicht werden. Stralsund, den 6. März 1869.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

240. Bekanntmachung.

Post-Dampfschiffverbindung zwischen Stralsund und Malmoe.

Die Ueberfahrt erfolgt in 8 Stunden. — Die Fahrten finden bis zum 14. Juni in beiden Richtungen zweimal wöchentlich, demnächst während der weiteren Sommerzeit dreimal wöchentlich statt; vorerst ist der Fahrplan folgender:

Abgang aus Stralsund: Montag und Freitag mit Tages-Anbruch. Reisende, welche mit dem Bahnzuge um Mitternacht in Stralsund eintreffen, können mit dem Post-Omnibus nach dem Dampfschiff fahren und sofort an Bord gehen.

Ankunft in Malmoe: gegen Mittag zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe: Dienstag und Sonnabend 10½ Uhr Vormittags nach Ankunft des Postzuges,

Ankunft in Stralsund: Abends.

Durch die Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und Kopenhagen coursirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Reiseverbindung mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe:

I. Platz 4½ Thlr., II. Platz 3 Thlr., Vordeckplatz 1½ Thlr.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thlr., II. Platz 5 Thl.

Für Reisegesellschaften Ermäßigung des Personengeldes.

In Berlin (Stettiner-Bahnhof) directe Einschreibung bis Malmoe.

Berlin, den 15. April 1869.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

241. Das Domainen-Vorwerk Crummenhagen im Kreise Franzburg, 1¼ Meilen von der Kreisstadt Franzburg, 1½ Meilen von Richtenberg und 1¼ Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von 1124 Morgen 41 □Ruthen, worunter 698 Morgen 41 □Ruthen Acker und 370 Morgen 50 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1869 bis dahin 1887 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 2840 ℛ Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 18,000 ℛ nachzuweisen. Zu dem auf den **29. April d. Js.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 2. April 1869.

Königliche Regierung.

242. Das fiscalische Gastwirthschafts-Etablissement nebst Zubehör zu Stubbenkammer auf Jasmund im Kreise Rügen, 3½ Meilen von der Kreisstadt Bergen, 4½ Meilen von Putbus entfernt, mit einem Areale von 121 Morgen 131 □Rth. Gärten, Acker und Wiesen, soll vom 1. Juli d. Js. ab auf 25 Jahre im Termin am **11. Mai d. J.**, Vormittags 11 Uhr, im Regierungsgebäude zu Stralsund meistbietend verpachtet werden. — Die Bieter haben sich vor der Theilnahme an der Versteigerung über ein disponibles Vermögen von 16,500 ℛ auszuweisen. — Die Pachtobjecte sind jeder Zeit in Augenschein zu nehmen und die Verpachtungs-Bedingungen vom 20. d. Mts. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, täglich während der Dienststunden in unserer Forst-Registratur einzusehen, auch von derselben auf Verlangen Abschriften gegen Erstattung der Copialien zu beziehen.

Stralsund, den 9. April 1869.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

243. Wegen Neupflasterung der Dorfstraße ist die Passage durch Kirchdorf bis zum 15. Mai cr. gesperrt und muß in dieser Zeit der Weg über Jager oder der nach Jeeser führende Hufenweg benutzt werden.

Grimmen, den 13. April 1869.

Der Landrath von Keffenbrinck.

Digitized by Google

244. Den Lämmern zu Jargelin sind die Pocken geimpft worden. Greifswald, den 14. April 1869.

Der Landrath von Wedell.

245. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Schwurgerichts-Sitzungs-Periode bei dem unterzeichneten Kreisgericht **am 3. Mai d. Js., hora 9, beginnen wird.**

Greifswald, den 9. April 1869.

Königliches Kreisgericht.

246. Bei der Telegraphen-Direction zu Berlin befindet sich eine größere Anzahl noch vollkommen brauchbarer Siemens'scher und Kramer'scher Zeiger-Apparate, besonders für Unterrichts-Anstalten, Inhaber industrieller Etablissements u. s. w. geeignet, welche zum Preise von 10 bis 15 Thalern pro Stück verkauft werden sollen. — Kauflustige wollen sich an die Unterzeichnete wenden.

Stettin, den 8. April 1869.

Telegraphen-Direction.

247.

Holzversteigerungen

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirk Stralsund für den Monat **Mai** 1869.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Buddenhagen,	3.	11 U.	Eichen-, Buchen und Kiefern-Brennholz (Kloben und Stubben) und Kiefern- und Weichholz-Durchforstungsreiser	Jagdkrug.
	Jägerhof,	3.	11	Kiefern-Kloben, Knüppel und Stubben	daselbst.
Poggendorf	Kaschow, Forsttheil Dickholz	5.	11 U.	Eichen- und Buchen-Brennholz	Gasthaus in Poggendorf.
	Kronwald,	11.	11 U.	Eichenreiser, Buchenknüppel u. Weichreiser in Haufen	Gasthof des Herrn Anders in Loitz.
	Segebadenhau,	19.	10	Kiefernreiser in Haufen	Gasthaus in Horst.
Abtsbagen	Süd-Abtsbagen, Jag. 101, 106, 111, 115, 116, 130, 138, Totalität	8.	9½ U. 3.	Eichen-Nutzenden und 1 Klafter Nutzholz-Scheite; Eichen-, Buchen-, Weich- und Nadelholz-Brennholz	
	Nord-Abtsbagen, 102, 104, 108, 109, 114, 117, 118, 119, 124, 127, 128, 132, 140, Totalität	8.	10½ U.	Eichen- und Buchen-Nutzenden; Eichen-, Buchen-, Weich- und Nadelholz-Brennholz	
	Elmenhorst, 49, 51, 61, 64, 73, 90, und Totalität	8.	11½ U.	Eichen-Nutzenden; Eichen-, Weich- und Nadelholz-Derb-Brennholz und Reiserholz in Haufen	
	Wittenhagen, 26, 31, 36, 40, 42, 43, Totalität	8.	12 U.	Eichen-Nutzenden; Eichen-, Eschen- und Weich-Brennholz und Weichholz-Reiser in Haufen	Gasthof zu Abtsbagen.
	Barnekow, 181, 185, 187, 195	12.	9½ U.	Eichen-Nutzenden; Eichen-, Buchen-, Weich- und Kiefernbrennholz	
	Kronhorst, 145, 146, 147, 157, Totalität	12.	10 U.	Eichen-Nutzenden; Eichen-, Buchen-, Weich- und Kiefernbrennholz	
	Breinerhagen, 6, 8	12.	10½ U.	Eichen- und Kiefern-Nutzenden; Eichen- und Kiefern-brennholz	
	Stoltenhagen, Fischersbusch, Haselholz, Poggenhoren, Heidenholz, Tägbören und Totalität	12.	11 U.	Eichen-Nutzenden und Eichen-Rundholzkloben von 6 bis 15 Fuß Länge, Eichen-Brennholz-Scheite und Weichholz-Scheite, Knüppel und Reiser in Haufen	
Schuenhagen	Endingen, Jacobsdorfer Brandhorst, Mönchdamm u. an der Barthe.	7.	10 U.	Eichen-Derb- und Reiserbrennholz, Weichholz-Reiser in Haufen und Buchen-Derb- und Reiser-Brennholz	
	Pennin, Moysal, Endingen, Papenhagen u. Bussin	13.	10 U.	Eichen-Nutzholz-Enden, theilsweis stark und besonders für den Schiffsbau geeignet	
	Pennin und Moysal	19.	10 U.	Brennholz meist Eichen-, Derb- und Reiserholz, sowie Weichholz und etwas Kiefern-Durchforstungs-Reiser im Bezirk Moysal	Gasthof des Herrn Biederstaedt zu Richtenberg.
	Papenhagen, am Damme auf dem neuen Wege und Mittlienhäger Hufenholz und Reste in anderen Schutzbezirken	25.	10 U.	Eichen- und Buchen-Derb- und Reiser-Brennholz und etwas Weichholz-Reiser in Haufen	

Digitized by Google

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Darß	Born	10.	10	Reste von Kiefern-Bau- und Brennholz	Gastwirth Rothbarth, Born.
	Wieck	10.	10		
	Ahrenshoop	10.	10		
	West-Prerow	12.	11	Kiefern-Bauholz, Buchen-Weichholz und Kiefern-Brennholz	Gastwirth Scharnberg Prerow.
	Ost-Prerow	12.	11		
	Möln-Medow, Bolzow	11.	9 u. 11.	Eichen-Nutzenden, Scheite, Knüppel und Reiser, Buchen-Nutzenden und Scheite, Mengholz-Nutzenden, Scheite, Knüppel und Reiser	Försterei Möln-Medow
	Möln-Medow			Mengholz-Scheite Kiefern-Durchforstungsholz in Haufen	
Werder	Rusewase,	25.	9 u. 11.	Eichen-Knüppel und Reiser	Gasthaus zu Stubbenkammer.
	Sentz			Kiefern-Reiser	
	Hau			Buchen-Reiser	
	Bei Balkenkoppel			Buchen-Nutzenden, Scheite, Knüppel, Reiser und Stöcke, Mengholz-Reiser	
	Bei Werder			Mengholz-Scheite und Reiser	
	Bei Dollow				
	Hagen,	25.	10 u. 11.	Buchen-Reiser, Mengholz-Scheite, Knüppel und Reiser	
	Bei der Försterei			Mengholz-Knüppel und Reiser	
	Am Colliker Bache			Buchen-Scheite und Mengholz-Reiser	
	Totalität				
	Gelm	25.	11	Kiefern-Durchforstungs-Reiser	

Stralsund, den 20. April 1869.

Der Oberforstmeister **von Hagen.**

248. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Superintendent der Synode Freienwalde i./Pomm., Herr Hermann Otto Kledehn, ist zum Konsistorial-Rath und vollbesoldeten Mitgliede des Königlichen Konsistoriums der Provinz Pommern ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der bisherige Superintendent der Synode Usedom, Herr Carl Friedrich Franz Julius Hildebrandt, ist zum Militair-Oberprediger des II. Armee-Corps und zum Mitgliede des Königlichen Konsistoriums ernannt und in seine resp. Aemter eingeführt worden.

Dem Lehrer Arndt aus Alt-Zarrendorf ist die Schulstelle zu Hermannshagen-Hof interimistisch verliehen worden.

Der Organist Siewert zu Loitz ist als Lehrer an der Grundklasse der Knabenschule zu Loitz definitiv angestellt worden.

Der Ober-Post-Secretair Spendelin und der Post-Commissarius Graffen in Stralsund sind zu Ober-Post-Commissarien ernannt. — Der Bureaudiener Köpping von Stralsund ist nach Stettin, der Briefträger-Gehilfe Kurdt aus Loitz als Bureaudiener nach Demmin und der Wagenmeister Rummler von Poggendorf nach Stralsund versetzt.

In Stelle des aus Gesundheits-Rücksichten ausgeschiedenen Mitgliedes der Prüfungs-Kommission für Seeschiffer und Steuerleute, Kaufmanns Heinrich Rodbertus ist der Kammerar Ernst Beug zu Barth zum wirklichen Mitgliede der Prüfungs-Kommission für Seeschiffer und Steuerleute in Barth ernannt.

Der Lehrer Hagemann aus Barth ist an der 2ten Knaben-Freischule zu Greifswald interimistisch angestellt worden.

Das Pfarramt zu Sagard, Synode Altenkirchen auf Rügen, zu welcher eine Kirche und 6 Schulen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. April 1870 wieder zu besetzen. — Patron der Stelle ist Se. Durchlaucht der Fürst und Herr zu Putbus.

An Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Holsten auf Brönkow ist der Rittergutsbesitzer Reimer auf Quitzin zum Wege-Kurator für den Kreis Grimmen gewählt und bestätigt worden.

In Stelle des von Gustebin verzogenen Domainenpächters Wilhelm von Lühmann ist der Bauerhofsbesitzer und Schulze Fehlhaber zu Vierow zum Armenpfleger für das Kirchspiel Wusterhusen gewählt und bestätigt worden.

Der Wirthschafts-Inspector Hagemeister zu Losentitz ist in Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen Gutspächters Weström zu Zicker zum Feuerlösch-Kommissarius des Kirchspiels Zudar gewählt und bestätigt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Karl August Friedrich Schwarz hat sich in Richtenberg niedergelassen.

Der Ober-Telegraphist Pickel ist von Stralsund nach Colberg versetzt worden.

Vermischte Nachrichten.

249. Das dem Fabrikanten H. C. H. Hammer in Wismar unter dem 15. Februar 1868 ertheilte Patent auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell erläutertes Werkzeug zum Anbringen und Befestigen der Bolzen an den Wänden hölzerner Schiffe ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struckschen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 16.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 17. Stralsund, den 29. April **1869.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 20. April d. Jrs. ausgegebene 12te Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält unter:

№ 269. die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins. Vom 17. April 1869; unter

№ 270. Auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrages zwischen dem norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 81) sind von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden Direktivbehörden und Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Vereinsbeamte beigeordnet worden, und zwar: I. als Vereinsbevollmächtigte: 1) der Königlich sächsischen Zoll- und Steuer-Direktion zu Dresden der bisher dem Königlich württembergischen Steuer-Kollegium zu Stuttgart und der Großherzoglich badischen Zoll-Direktion zu Karlsruhe als Vereins-Bevollmächtigter beigeordnet gewesene Königlich preußische Ober-Regierungs-Rath Daniel mit dem Wohnsitz in Dresden; 2) dem Königlich württembergischen Steuer-Kollegium zu Stuttgart und der Großherzoglich badischen Zoll-Direktion zu Karlsruhe der Königlich preußische Geheime-Regierungs-Rath v. Lessing mit dem Wohnsitz in Karlsruhe. II. als Vereins-Kontroleure: A. im Königreich Preußen: 1) den Hauptämtern zu Breslau, Ratibor, Myslowitz und Neustadt der Königlich bayerische Ober-Grenzkontroleur Hering mit dem Wohnsitz in Breslau, 2) den Hauptämtern zu Görlitz, Mittelwalde, Liebau und Schweidnitz der Königlich sächsische Ober-Steuerkontroleur Raabe mit dem Wohnsitz in Schweidnitz, 3) den Hauptämtern zu Hannover, Hildesheim und Münden der Königlich württembergische Zoll-Inspektor Mornhinweg mit dem Wohnsitz in Hannover, 4) den Hauptämtern zu Sebaldsbrück und Geestemünde an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich bayerischen Zoll-Inspektors Hofreiter der Königlich bayerische Revisions-Oberkontroleur Lossow mit dem Wohnsitz in Bremen, 5) dem Hauptamte zu Colbergermünde der den Hauptämtern Stettin, Swinemünde und Anklam als Vereinskontroleur beigeordnete Königlich bayerische Zollinspektor Brunner unter Entbindung von der Kontrole des Hauptamtes Anklam und unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Stettin, 6) dem Hauptamte zu Anklam der den Hauptämtern Stralsund und Wolgast als Vereinskontroleur beigeordnete Königlich bayerische Zollinspektor Höher unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Stralsund; B. im Königreich Bayern: dem Hauptamte zu Furth am Walde der den Hauptämtern zu Waldmünchen und Regensburg als Vereinskontroleur beigeordnete Königlich preußische Revisionsinspektor Hammers unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Regensburg; C. im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin: 1) den Hauptämtern zu Rostock und Schwerin der Königlich preußische Ober-Revisor Großjohann mit dem Wohnsitz in Rostock, 2) dem Hauptamte zu Güstrow der Königlich preußische Steuerinspektor Bensch mit dem Wohnsitz in Güstrow; D. im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz: dem Hauptamte zu Neubrandenburg der Königlich preußische Steuerinspektor Bensch mit dem Wohnsitz in Güstrow; E. im Großherzogthum Oldenburg: dem Hauptamte zu Varel der den Hauptämtern Oldenburg, Delmenhorst und Brake als Vereinskontroleur beigeordnete Königlich preußische Steuerinspektor Hoffmann unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Oldenburg; F. in der freien Hansestadt Bremen: dem zollvereinsländischen Hauptamte zu Bremen an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich bayerischen Zollinspektors Hofreiter der Königlich bayerische Revisions-Oberkontroleur Lossow mit dem Wohnsitz in Bremen; unter

№ 271. die Ernennung des preußischen und bremischen Konsuls Wilhelm Tappenbeck in Pará de Belem, des preußischen Konsuls Heinrich Philipp Ludwig Kalkmann in Ceará, des preußischen und oldenburgischen Konsuls Johann Bley in Bahia, des preußischen Konsuls Carl Heinrich Cornelius Wagner in Santos, des preußischen Konsuls Ferdinand Ernst Friedrich Hackradt in Desterro, des preußischen Vizekonsuls Victor Gaertner in Blumenau, des preußischen Vizekonsuls und hamburgischen Konsuls Ottolar Dörffel in Dona Francisla, des preußischen Konsuls Wilhelm Ter Brüggen in Porto Alegre, des preußischen Konsuls Ludwig von Loeßl in Rio Grande do Sul, des lübeckischen Konsuls Joao Cancio Pereira Prazeres in San Luiz, des preußischen Vizekonsuls Rudolph Waehneldt in Petropolis, des Kaufmann Franz Otto Schramm zu Mairoim zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, sowie des Kaufmanns Alfred Weber zu Natal (Rio Grande do Norte) und des Kaufmanns Conrad Ernst Steidel in So Paolo zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes, und unter

№ 272. die Ernennung des Kaufmanns August v. Uslar zu Cardenas, des Kaufmanns Wilhelm Lauten zu

Digitized by Google

Manzanillo und des Kaufmanns Hermann Fr. Gruner zu Cienfuegos zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes.

Das am 24. April d. Jrs. ausgegebene 31ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 7384. das Gesetz, betreffend die Auflösung des Oberschlesischen Eisenbahn-Garantiefonds unter Uebernahme der auf demselben haftenden Garantiepflicht auf die allgemeinen Staatsfonds, desgleichen die Deckung der im Jahre 1869 erforderlichen Ausgaben zur weiteren Vervollständigung und besseren Ausrüstung der Staatsbahnen. Vom 25. März 1869; unter

№ 7385. das Gesetz, betreffend die Vereinigung der zum Herzogthum Sachsen-Altenburg gehörigen Theile der Dörfer Willschütz und Gräfendorf mit dem preußischen Staatsgebiete, und die Abtretung des unter preußischer Landeshoheit stehenden Theiles des Dorfes Königshofen an das Herzogthum Sachsen-Altenburg. Vom 3. April 1869; unter

№ 7386. das Gesetz wegen Ausdehnung der Verordnung vom 28. September 1867, betreffend die Ablösungen von Reallasten, welche dem Domainenfiskus im vormaligen Königreich Hannover zustehen. Vom 3. April 1869, und unter

№ 7387. die Bekanntmachung, betreffend die landesherrliche Genehmigung eines Zusatzes zu den Verfassungsartikeln der Berlinischen Lebens-Versicherungsgesellschaft. Vom 10. April 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

250. Allgemeine Verfügung

betreffend die Berechtigung der Aerzte zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneien.

Im Anschluß an die Verfügungen vom 6. Juni und 18. Juli 1867, die Befugniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis betreffend, bestimme ich kraft der mir durch die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai 1867, G.-S. S. 667 — ertheilten Ermächtigung für den Umfang der Preußischen Monarchie, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften,

daß das Reglement über die Befugniß der approbirten Medizinal-Personen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel vom 20. Juni 1843, G.-S. S. 305 — nebst den dasselbe ergänzenden, erläuternden und abändernden Vorschriften hinfort für die Medizinal-Personen im ganzen Staatsgebiet Geltung erlangt, und die nach Maßgabe jener Bestimmungen erlangte Befugniß im ganzen Staatsgebiet geübt werden darf, soweit der Inhaber derselben nach Inhalt seiner Approbation zur ärztlichen Praxis berechtigt ist.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von Mühler.

Vorstehende Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Stralsund, den 13. April 1869.

Königliche Regierung.

251. Bekanntmachung.

Post-Dampfschiffverbindung zwischen Stralsund und Malmoe.

Die Ueberfahrt erfolgt in 8 Stunden. — Die Fahrten finden bis zum 14. Juni in beiden Richtungen zweimal wöchentlich, demnächst während der weiteren Sommerzeit dreimal wöchentlich statt; vorerst ist der Fahrplan folgender:

Abgang aus Stralsund: Montag und Freitag mit Tages-Anbruch. Reisende, welche mit dem Bahnzuge um Mitternacht in Stralsund eintreffen, können mit dem Post-Omnibus nach dem Dampfschiff fahren und sofort an Bord gehen.

Ankunft in Malmoe: gegen Mittag zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe: Dienstag und Sonnabend 10½ Uhr Vormittags nach Ankunft des Postzuges,

Ankunft in Stralsund: Abends.

Durch die Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und Kopenhagen coursirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Reiseverbindung mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe:

I. Platz 4½ Thlr., II. Platz 3 Thlr., Vordeckplatz 1½ Thlr.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thlr., II. Platz 5 Thl.

Für Reisegesellschaften Ermäßigung des Personengeldes. In Berlin (Stettiner-Bahnhof) directe Einschreibung bis Malmoe.

Berlin, den 22. April 1869.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

252. Von der Kaiserlich Französischen Post-Verwaltung sind in neuerer Zeit mehrfach Fälle zur Sprache gebracht worden, in welchen recommandirte, nach Frankreich bestimmte Briefe Hinsichts des Couverts und des Verschlusses nicht den in Frankreich geltenden Anforderungen entsprochen haben. Die wahrgenommenen Mängel bestanden hauptsächlich darin:

1) daß von den Absendern unterlassen war, Kreuz-Couverts zu den gedachten Briefen zu verwenden,
2) daß der Verschluß der mit Kreuz-Couverts versehenen Briefe statt durch mindestens zwei, durch nur ein Lacksiegel oder mittelst Oblate hergestellt war und
3) daß durch die angebrachten Lacksiegel nicht sämmtliche Klappen des Kreuz-Couverts verschlossen waren.

Die Correspondenten werden ersucht, die nach Frankreich bestimmten recommandirten Briefe unter Kreuz-Couvert zu legen und wenigstens mit zwei Siegeln in gutem Siegellack mittelst eines ordentlichen Petschafts dergestalt zu verschließen, daß sämmtliche Klappen des Couverts durch diese Siegel gehörig befestigt sind. — Die Postanstalten sind veranlaßt worden, über die äußere Einrichtung, welche die gedachten Briefe haben müssen, auf Verlangen noch genauere Auskunft durch Vorlegung einer im Post-Amtsblatt abgedruckten Zeichnung zu geben.

Berlin, den 21. April 1869.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

233. Das fiscalische Gastwirthschafts-Etablissement nebst Zubehör zu Stubbenkammer auf Jasmund im Kreise Rügen, 3½ Meilen von der Kreisstadt Bergen, 4½ Meilen von Putbus entfernt, mit einem Areale von 121 Morgen 131 □Rth. Gärten, Acker und Wiesen, soll vom 1. Juli d. Js. ab auf 25 Jahre im Termin am **11. Mai d. J.**, Vormittags 11 Uhr, im Regierungsgebäude zu Stralsund meistbietend verpachtet werden. — Die Bieter haben sich vor der Theilnahme an der Versteigerung über ein disponibles Vermögen von 16,500 ℛ. auszuweisen. — Die Pachtobjecte sind jeder Zeit in Augenschein zu nehmen und die Verpachtungs-Bedingungen vom 20. d. Mts. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, täglich während der Dienststunden in unserer Forst-Registratur einzusehen, auch von derselben auf Verlangen Abschriften gegen Erstattung der Copialien zu beziehen.

Stralsund, den 9. April 1869.

Königliche Regierung.

234. Das im Kreise Grimmen belegene Vorwerk Grabow ist unter Abtrennung von dem Gutsbezirke des Rittergutes Grischow zu einem selbstständigen Gutsbezirke mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 31. v. Mts erklärt worden. Stralsund, den 20. April 1869.

Königliche Regierung.

235. Im 1. Quartale 1869 sind folgende rechtskräftige Urtheile, welche auf Zuchthausstrafe lauten, bei den Königlichen Kreisgerichten des hiesigen Departements ergangen:

I. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Stralsund gegen den Schuhmachergesellen Heinrich Wilhelm Roehr aus Pleß wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle am 5. März 1869 zu 2 Jahren Zuchthaus und 2 Jahren Stellung unter Polizei-Aufsicht;

II. bei dem Königlichen Kreisgericht zu Greifswald gegen 1) den Arbeitsmann Conrad Wilhelm Bernhard Rosengrün aus Stralsund wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle am 3. Februar 1869 zu 2 Jahren Zuchthaus und 2 Jahren Stellung unter Polizei-Aufsicht, 2) den Arbeiter Heinrich Schmietendorf aus Kirchdorf wegen schweren Diebstahls am 17. März 1869 zu 2 Jahren Zuchthaus und 2 Jahren Stellung unter Polizei-Aufsicht;

III. bei dem Königlichen Kreisgerichte in Bergen gegen 1) den Einlieger Johann Rickmann Fritz Peters aus Promoisel, wegen schweren, qualificirten und einfachen Diebstahls am 17. März 1869 zu 3 Jahren Zuchthaus und 5 Jahren Stellung unter Polizei-Aufsicht, 2) den Einlieger Magnus Peters aus Promoisel wegen schwerer Hehlerei, qualificirten und einfachen Diebstahls am 17. März 1869 zu 3 Jahren Zuchthaus und 5 Jahren Stellung unter Polizei-Aufsicht.

Greifswald, den 7. April 1869.

Königliches Appellationsgericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

236. Der Hofbesitzer Fischer zu Trantow beabsichtigt, den seine Ackerflächen schräge durchschneidenden Kirchsteig und Schulsteig zwischen Mühlenkamp und Trantow der Art zu verlegen, daß derselbe zunächst längst seines Grundstückes sich hinziehen und alsdann unter einem rechten Winkel in die Landstraße nach Trantow einbiegen soll.

Bei der hieraus entstehenden Verlängerung des Steiges, werden alle Diejenigen, die gegen die beabsichtigte Umlegung Einwendungen zu erheben haben, aufgefordert, solche hierselbst innerhalb einer vierwöchentlichen präclusivischen Frist geltend zu machen.

Grimmen, den 19. April 1869.

Der Landrath von Kessenbrinck.

237. Der zwischen den Ortschaften Carrin-Hof und Voddow jetzt bestehende Communicationsweg wird, nachdem auf meine Bekanntmachung vom 3. Februar cr. Einwendungen nicht erhoben sind, nunmehr derart verlegt, daß nördlich von dem gedachten Wege von dem Punkte ab, wo der Weg von Carrin nach Cröslin in den Cröslin-Ernsthöfer Weg mündet, in gerader Linie ein neuer Weg nach dem Kreuzungspunkt des Voddow-Wolgaster und des bisherigen Voddow-Carriner Weges angelegt wird.

Greifswald, den 19. April 1869.

Der Landrath von Wedell.

238. Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königlichen Lagerhauses können wie bisher, auch während des diesjährigen hiesigen Wollmarktes zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen und für ein Lagergeld von 5 ℛ. pro Centner Wolle benutzt werden. — Der Verwalter dieses Gebäudes, Registrator Wildt, wird die schriftlichen oder mündlichen Meldungen dazu in unserem Dienstlokale, Niederwallstraße № 39 hierselbst, während der gewöhnlichen Dienststunden entgegennehmen. — Die Bestellungen sollen in der Reihenfolge, wie sie eingehen, verzeichnet und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich nachgewiesen werden. Berlin, den 9. April 1869.

Königliche Ministerial-Bau-Kommission.

239. Bei der Telegraphen-Direction zu Berlin befindet sich eine größere Anzahl noch vollkommen brauchbarer Siemens'scher und Kramer'scher Zeiger-Apparate, besonders für Unterrichts-Anstalten, Inhaber industrieller Etablissements u. s. w. geeignet, welche zum Preise von 10 bis 15 Thalern pro Stück verkauft werden sollen. — Kauflustige wollen sich an die Unterzeichnete wenden.

Stettin, den 8. April 1869.

Telegraphen-Direction.

260. Die contagiöse Klauenseuche unter den Schafen zu Siggermow ist erloschen.

Putbus, den 21. April 1869.

Fürstliches Polizei-Amt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 17.)

37*

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 17. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 17. Stralsund, den 29. April 1869.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Gustav Rubarth und dessen Ehefrau Mathilde Gustave geb. Müller hierselbst haben mittelst gerichtlichen Vertrags vom 2. d. Mts. die hier geltende eheliche Gütergemeinschaft für die Folge unter sich ausgeschlossen.

Stralsund, den 5. April 1869.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Louis Lesser und dessen Ehefrau Elise geb. Bürger hieselbst haben mittelst gerichtlichen Vertrags vom 2. d. Mts. die hier geltende eheliche Gütergemeinschaft für die Folge unter sich ausgeschlossen.

Stralsund, den 5. April 1869.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Büdners Johann Ehlert gehörige zu Groß-Elmenhorst belegene Grundstück mit Zubehör soll auf Antrag der Erben in dem auf

den 28. Mai cr., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer № 16, anberaumten Termine meistbietend verkauft werden, wozu Kaufliebhaber geladen werden.

Stralsund, den 22. April 1869.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Edictalladung.

Nachdem über das Vermögen des Bauerhofsbesitzers Jarling zu Wittenhagen unter Sistirung der Special-Processe und Executionen am heutigen Tage das förmliche Discussionsverfahren eröffnet worden, werden alle Diejenigen, welche an den ꝛc. Jarling und dessen Vermögen, insbesondere an die dazu gehörige, zu Wittenhagen im Grimmer Kreise belegene Bauernstelle c. p. aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen oder sonstige Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 23. April, 7ten und 21. Mai cr.,
Mittags 12 Uhr,

angesetzten Liquidationstermine in unserem Gerichtslocale vor dem Deputirten anzumelden und unter Ausführung der Vorzugsrechte zu verificiren, bei Vermeidung der Präclusion von der Masse.

Im ersten Liquidationstermine soll zugleich über die mit der Masse zu treffenden Maßregeln und die definitive Bestellung eines Massencurators verhandelt werden, und haben sich dazu sämmtliche Gläubiger einzufinden, bei dem Nachtheile, daß die Ausbleibenden an die Beschlüsse der Mehrheit der Erscheinenden für gebunden werden erachtet werden.

Auswärtige Creditoren haben Bevollmächtigte, wozu die hiesigen Rechts-Anwälte Justizräthe Dr. Gutjahr, und Dr. Lenz, Dr. Ziehm, von Vahl, von Kienitz und Kölpin zu Grimmen vorgeschlagen werden, hierorts zu bestellen, widrigenfalls sie zu den ferneren Verhandlungen nicht werden zugezogen werden.

Alle Diejenigen, welche dem Gemeinschuldner noch Gelder oder Sachen verschulden, haben dieselben nicht an den Kridar, sondern an den Interimscurator Herrn Domainenpächter Claus zu Glashagen abzuliefern, oder ad depositum des unterzeichneten Gerichts zu offeriren, bei Vermeidung nochmaliger Beitreibung.

Greifswald, den 30. März 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Schiffsbaumeisters August Spruth von hier werden alle Diejenigen, welche an die ihm mittelst des Kauf- und Cessionsvertrages vom 19. December 1868 von dem Schiffsbaumeister Doodt vorbehältlich der Genehmigung der Verpächterin abgetretenen Rechte, welche Letzterem aus dem mit der Stadt Greifswald über den am Ryckfluß belegenen Schiffsbauplatz abgeschlossenen Pachtcontracte vom 25. Mai 1866 zustehen, sowie ferner an die sämmtlichen dem Spruth von dem Doodt mittelst desselben Contracts verkauften, zum größten Theile von Letzterem auf dem Schiffsbauplatze errichteten Baulichkeiten mit allen Befriedigungen, Pfählen, Stacketen und sonstigem Zubehör, insbesondere an das Wohnhaus mit den darin befindlichen Oefen, den Garten mit sämmtlichen Bäumen und Gewächsen, das Gartenhaus, die Schaukel, die Hintergebäude, einen Schuppen von Fachwerk, einen Bretterschuppen, einen Dampfapparat mit Schuppen und Zubehör, die Slip mit allem Zubehör, als Blöcken, Trossen, Spiller, Senkstücke, Läufer, permanenten und unpermanenten Unterlagen und den auf dem Platz befindlichen Pallblöcken, dingliche Forderungen und sonstige Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 18. Stralsund, den 6. Mai **1869.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 1. Mai d. Jrs. ausgegebene 13te Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält unter:

№ 273. den Konsularvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien. Vom 21. Dezember 1868 und unter

№ 274. die Ernennung des bisherigen lübeckischen Konsuls Wilhelm Heinrich Johann Schabbel zu Port Elizabeth (Kap der guten Hoffnung) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Das am 28. April d. Jrs. ausgegebene 32ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 7388. das Gesetz, betreffend die Verwendung der verfallenen Kaution für das Cöln-Soester Eisenbahnunternehmen. Vom 25. März 1869; unter

№ 7389. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. März 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Cosel, Regierungsbezirk Oppeln, für den Bau und die Unterhaltung der Kreischausseen: 1) von Kandrzin bei Kosel nach Slawentzitz; 2) von Reinschdorf bei Cosel bis zur Grenze des Kreises Ratibor bei Dollendzin-Schonowitz zum Anschluß an die Kreischaussee von Ratibor nach Cosel; unter

№ 7390. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Coseler Kreises im Betrage von 75,000 Thalern. Vom 1. März 1869; unter

№ 7391. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Creuznach, Regierungsbezirk Coblenz, zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 13. März 1869, und unter

№ 7392. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Administration der Henrichshütte, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb", mit dem Sitze zu Welper bei Hattingen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 16. April 1869.

Das am 27. April d. Jrs. ausgegebene 33ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 7393. das Gesetz, betreffend die Beschränkungen der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes und ähnlicher Werthzeichen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 22. April 1869, und unter

№ 7394. die Verordnung, betreffend die Beschränkungen der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes und ähnlicher Werthzeichen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. April 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

261. Auf Grund der Vorschrift unter № IV. des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Februar v. Js. (Ges.-S. S. 83), wonach Schiffe, deren Ladung ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Bruch, Cementsteinen u. s. w. besteht, das Hafengeld in den unter № I. des Erlasses gedachten Ostseehäfen nur nach dem Satze für Ballastschiffe zu entrichten haben, wird hiermit angeordnet, daß auch gemahlener Cement (in Tonnen) den daselbst benannten Artikeln in Betreff der Entrichtung des Hafengeldes nach dem Satze für Ballastschiffe gleichzustellen ist.

Berlin, den 15. April 1869.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt. — Der Minister für Handel Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Gr. v. Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

262. Zur Nachricht für das Handel und Schifffahrt treibende Publikum machen wir im Nachstehenden die bei den diesjährigen Frühjahrs-Peilungen vorgefundenen geringsten Wassertiefen bei Mittelwasserstand in den Wasserstraßen des hiesigen Regierungs-Bezirks hiermit bekannt:

I. im nördlichen Stralsunder Fahrwasser

1)	auf dem Vierendel	10¾	Fuß.
2)	„ „ Geller Haken	10	„
3)	„ „ Faulen Haken	11	„
4)	„ „ Mittelgrund	10	„
5)	„ „ Trog	10½	„
6)	am Bassin	10	„
7)	„ Libben	9½	„

II. im östlichen Stralsunder Fahrwasser

1)	bei Palmer-Ort	14¼	Fuß.
2)	im Landtief	14½	„
3)	im Nothhafen Zicker-See	12½	„
4)	Stralsunder Rhede	13½	„

III. im Wolgaster Fahrwasser

1)	auf dem Moderort	6¼	Fuß.
2)	„ „ Regenmark	8¼	„
3)	„ „ Heerd	14	„
4)	„ „ Hollendorfer Rack	15¼	„
5)	„ „ Peenemünder Rack	13½	„
6)	„ „ Steinrack	15½	„
7)	„ der Tonnenbank	14	„
8)	„ dem Knackrücken	6½	„
9)	„ „ Schanzenort	15½	„

Digitized by Google

IV. im Greifswalder Fahrwasser

im Bodden vor Wyck	14	Fuß

V. im Barther Fahrwasser

1) auf dem Mühlentief	7½	Fuß
2) in der Barhöfter Rinne	8½	„
3) in der Zarrenziner Rinne	8¼	„
4) auf der Kavel	8¼	„
5) auf dem Kattenstart	8¾	„
6) „ „ Kinnbackenhagen	8¾	„
7) „ der Barther Rhede	5¼	„
8) „ dem Trendel	8	„
9) „ „ Feuerheerd	8¼	„
10) im Meiningen	7¼	„
11) „ Prerow-Strom	6¼	„
12) auf den Nadeln	7¼	„
13) „ dem Bornschen Rücken	7¼	„
14) in der Krams	7¼	„
15) bei Damgarten	7	„

Stralsund, den 20. April 1869.

Königliche Regierung.

263. Des in der Ausführung begriffenen Chausseebaues zwischen Bergen und Sagard wegen, ist der Wasserverkehr bei der Lietzower Fähre einstweilen gesperrt. Wegen Wiederherstellung einer Verbindung zwischen dem großen und kleinen Jasmunder Bodden bleibt die weitere öffentliche Bekanntmachung vorbehalten.

Stralsund, den 28. April 1869.

Königliche Regierung.

264. Bei der Taubstummenschule zu Stettin ist zum 1. Juli d. Js. eine Hülfslehrerstelle mit 200 ℛ Gehalt nebst freier Wohnung Feuerung und Licht zu besetzen. Lehrer, welche Neigung haben, sich dem Taubstummen-Unterricht zu widmen, wollen unter Angabe, welche Vorbildung zum Taubstummen-Unterricht sie erworben haben, ihre Meldung zu dieser Lehrerstelle baldigst bei uns einreichen.

Stettin, den 22. April 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

265. Nachbenannte Candidaten des Predigtamts: 1) Friedrich Wilhelm Jakob Dillow, 2) Eduard Hermann Havenstein, 3) Ewald Carl Johann Helm, 4) Emil Carl Ludwig Keck, 5) Carl August Wilhelm Kober, 6) Edmund Woldemar Kühn, 7) Carl Alfred Leopold Luckow, 8) Friedrich Albert Rudolph Münnich, 9) Wilhelm Friedrich Ludwig Schneider, 10) Georg August Christian Trapp, 11) Ernst Ferdinand Eduard von Unruh, 12) Rudolph Wilhelm Wallis, 13) Martin Conrad Friedrich Witte, 14) Johann Carl Zimmermann sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum evangelischen Predigtamte erklärt worden.

Stettin, den 28. April 1869.

Königl. Consistorium der Provinz Pommern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

266. Nachdem der Weg von der Franzburg-Löbnitzer Chaussee nach Eickhof und weiter nach Schlemmin so hergestellt ist, daß er dem öffentlichen Verkehr übergeben werden kann, so tritt die durch Resolut der Königl. Regierung angeordnete Legung des Weges von Eickhof nach Balkenkoppel auf der Feldmark Eickhof in Kraft und wird die ebengedachte Wegestrecke von jetzt ab dem Verkehr entzogen.

Franzburg, den 25. April 1869.

Kgl. Landrathsamt. J. V.: Wossidlo, Kreis-Secretair.

267. Unter den Schafen des Hofpächters Harloff zu Sanz ist die Räudekrankheit ausgebrochen.

Greifswald, den 28. April 1869.

Der Landrath von Wedell.

268. Nachdem die Rotzkrankheit unter den Pferden zu Ludwigsburg erloschen ist, wird die bisher verhängte Sperre hierdurch aufgehoben.

Greifswald, den 30. April 1869.

Der Landrath von Wedell.

269. Die Klauenseuche unter den Schafen der Hofbesitzer Rieck und Schade und des Pächters Nacker zu Groß-Zarnewanz ist erloschen und wird die desfalsige Sperre aufgehoben.

Grimmen, den 27. April 1869.

Der Landrath von Keffenbrinck.

270. In der ersten Hälfte des Monats Mai d. Js. soll in der Stoltenhäger Haide das Kraut abgebrannt werden. Grimmen, den 28. April 1869.

Der Landrath von Keffenbrinck.

271. Jahresbericht
des Königlichen Universitäts-Krankenhauses zu Greifswald für das Jahr 1868.

I. Zahl der Kranken.

Es wurden im Jahre 1868 in das Königliche Universitäts-Krankenhaus aufgenommen		1313
a. chirurgische Abtheilung	712	
b. medicinische Abtheilung	601	1313
II. Die Zahl der Verpflegungstage belief sich auf		43547
Davon kommen		
a. auf die chirurgische Abtheilung	26039	
b. auf die medicinische Abtheilung	17508	43547
Die durchschnittliche Zahl der Kranken war		118$\frac{111}{171}$
Der höchste Krankenstand		163
III. Die Zahl der Kranken, für welche volle Zahlung geleistet wurde		1197
IV. Freistellen wurden vergeben:		
a. ganze Freistellen	98	
b. halbe Freistellen	18	1313

V. Erfolg der Behandlung.

1. Chirurgische Abtheilung.

a. geheilt wurden	441	
b. gebessert	136	
c. ungeheilt sind entlassen	34	
d. gestorben sind	34	
e. in Behandlung blieben	67	712

Digitized by Google

2. Medicinische Abtheilung.

a. geheilt wurden	331	
b. gebessert	171	
c. gestorben sind	52	
d. in Behandlung blieben	47	601
		1313

VI. Die durchschnittliche Dauer der Kur betrug:

a. auf der chirurgischen Abtheilung . . . $36\frac{401}{713}$
b. auf der medicinischen Abtheilung . . $29\frac{19}{681}$

VII. Art der Krankheiten.

A. Aeußere.

a. Verletzungen	56
b. Mißbildungen und Formfehler	23
c. Neubildungen (Gewächse)	44
d. Krankheiten der Haut (excl. Syphilis)	63
e. Krankheiten des Bindegewebes	26
f. Krankheiten der Nerven und Muskeln	14
g. Krankheiten der Lymphgefäße und Drüsen	21
h. Krankheiten der Knochen	84
i. Krankheiten der Gelenke	72
k. Krankheiten der Blutgefäße	1
l. Krankheiten der Schleimbeutel u. Sehnenscheiden	4
m. Krankheiten des Kehlkopfes und der Trachea	3
n. Augen-Krankheiten	64
o. Krankheiten des Gehörorgans	4
p. Krankheiten der Brust	2
q. Krankheiten des Darmkanals	10
r. Krankheiten der Harn- und Geschlechts-Organe (excl. Syphilis)	30
s. Syphilis (im weiteren Sinne)	114
t. Geschwüre an den unteren Extremitäten	77

B. Innere.

a.	Krankheiten der Blutmischung	113
b.	do. des Nervensystems	40
c.	do. der Bewegungsorgane	49
d.	do. der Respirationsorgane	98
e.	do. der Circulationsorgane	35
f.	do der Digestionsorgane	81
g.	do. der Harnorgane	28
h.	do. der Geschlechtsorgane	29
i.	do. der Haut	128

VIII. Die Zahl der ambulatorisch und poliklinisch behandelten Kranken betrug 5579

Davon kommen

a. auf die medicinische Klinik . . 2928
b. auf die chirurgische Klinik . . 2651

IX. Chirurgische Operationen wurden gemacht 542, von denen jedoch nur 142 im Krankenhause die erforderliche Nachbehandlung erhielten.

Greifswald, den 30. März 1869.

Die Direction des Königl. Universitäts-Krankenhauses.

272. Die niedere Jagd auf der 1511 Morgen großen Domainenfeldmark Schwinge soll für die Zeit von Trinitatis 1869 bis dahin 1875 öffentlich meistbietend verpachtet werden und steht dazu Termin an auf **Freitag, den 21. Mai** cr., Vormittags 11 Uhr, im Gasthause zu Poggendorf. Das Pachtgelderminimum ist festgesetzt auf 3 Rt. 8 Sgr.

Poggendorf, den 3. Mai 1869.

Der Oberförster.

273. Zur Verpachtung der Fischerei in der Peene, dem Achterwasser und den betreffenden angrenzenden Gewässern nach dem Pachttarif auf das Pachtjahr vom 1. Juni 1869—70 stehen Termine **am 21. Mai zu Anclamerfähre, am 22. Mai zu Rankwitz, am 24. Mai zu Wolgasterfähre,** Vormittags 11 Uhr an, in welchen die zur Fischerei zu benutzenden Fischerzeuge Behufs Lösung der Willzettel gegen die tarifmäßige Pacht anzumelden sind. — In diesen Terminen werden auch die Anträge der Privatfischereiberechtigten wegen Ertheilung und resp. Legalisation der Fischerei-Legitimationsscheine von dem Unterzeichneten entgegen genommen.

Wollin, den 20. April 1869.

Der Königl. Ober-Fischmeister. Grunwaldt.

274. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Pastor Haack auf dem Zingst ist auf Grund des §. 46 des Gesetzes vom 21. März 1868 die Befugniß ertheilt, bis zum 1. Juli 1869 bei Gesuchen an die Hypotheken-Aemter die Unterschrift der Antragsteller zu beglaubigen.

Der Predigtamts-Kandidat, Rektor Knoblauch in Barth ist zum Pastor adjunctus in Rolofshagen — Synode Grimmen — ernannt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Candidat Albrecht Wilhelm Reinhold Lebrecht Schmidt ist zum Pastor substitutus cum spe succedendi zu Arnhausen, Synode Belgard, ernannt worden.

Die Pfarrstelle zu Steinhagen — Synode Franzburg — Königlichen Patronats, zu welcher eine Kirche und mehrere Schulen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zu Johannis 1870 wieder zu besetzen.

Die Pfarrstelle in Jarchelin, Synode Daber, Privatpatronats, zu welcher 3 Kirchen gehören, kommt durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers zu Erledigung und ist bereits wieder besetzt.

Der bisherige Seminarist Beyer ist an der Stadtschule zu Garz interimistisch angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

275. Dem Herrn Ernst Hiltl zu Berlin ist unter dem 18. April 1869 ein Patent:

auf ein Drehkreuz in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 18.)

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 18. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 18. Stralsund, den 6. Mai 1869.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Ortsschulzen Müller zu Groß-Elmenhorst werden alle Diejenigen, welche an die von ihm an den Kutscher Steinfurth zu Schönhof verkaufte Parcelle seines sub № 26 zu Groß-Elmenhorst belegenen Grundstücks, bestehend in 9½ Magdeburger Morgen, gegen Osten mit dem Grundstücke des Büdners Kohlhagen, gegen Süden und Südosten mit der Dorfstraße, gegen Westen mit dem Grundstücke der Büdnerwittwe Schmidt und der Königlichen Forst, gegen Norden mit dem Grundstück des Büdners Grünwaldt grenzend, nebst dem darauf befindlichen Hause und Stallgebäude, den eingestreuten Saaten, dem Brunnen und den darauf befindlichen Futterungsbeständen, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 15ten und 29. April und 13. Mai cr.,
jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 22. März 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Provisorats des Klosters St. Jürgen a./Strande werden alle Diejenigen, welche an die von dem Bauerhofspächter Joachim Lange an das Kloster verkauften auf dem Pachthofe № II. zu Behnkenhagen befindlichen Gebäude, nämlich: das Wohnhaus, das Wagenschauer, die Scheune nebst Anbau, den Viehstall und den Brunnen nebst Pumpe, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 15ten und 29. April und 13. Mai cr.
jedesmal Vormittags 12½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 2. April 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag der Contrahenten werden alle Diejenigen, welche an die mittels Vertrages vom 17. Juli 1866 zwischen dem Königlichen Forstfiscus und dem Gutsbesitzer Holtz zu Neu-Elmenhorst vertauschten Grundstücke, nämlich:

1) das ehemalige Pfarrholz der Pfarre zu Elmenhorst, 21 Morgen 120 □Ruthen,
2) das am Elmenhorster Schutzbezirk belegene Grundstück, 44 Morgen 170 □Ruthen,
3) den sogen. Naugarten, 72 Morgen 62 □Ruthen,
4) den Rest am Elmenhorster Schutzbezirk 107 Morgen 127 □Ruthen,
5) das alte Förster-Dienstland, 37 Morgen 47 □Ruthen,
6) einen Theil des Boockhäger Gehäges, 82 Morgen 93 □Ruthen,
7) einen anderen Theil des Boockhäger Gehäges, 274 Morgen 75 □Ruthen,

Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 15ten und 29. April und 13. Mai cr.,
jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 22. März 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Büdners Johann Ehlert gehörige zu Groß-Elmenhorst belegene Grundstück mit Zubehör soll auf Antrag der Erben in dem auf

den 28. Mai cr., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer № 16, anberaumten Termine meistbietend verkauft werden, wozu Kaufliebhaber geladen werden.

Stralsund, den 22. April 1869.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll das dem Büdner Ludwig Hagenow zu Devin gehörige, sub № 3 daselbst belegene halbe Wohnhaus nebst Stall und 30 □Ruthen Acker im Wege der Subhastation öffentlich und meistbietend verkauft werden.

Es ist zu dem Ende ein einmaliger Bietungstermin auf

den 4. Juni c., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer № 41, anberaumt, wozu

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 19. Stralsund, den 13. Mai **1869.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 5. Mai d. Jrs. ausgegebene 34ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 7395. das Gesetz, betreffend die Verwendung des Restbestandes des oberschlesischen Typhuswaisen-Fonds und des dazu gehörigen Landgutes Altorf im Kreise Pleß. Vom 20. März 1869; unter

№ 7396. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. April 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Lebus, Regierungsbezirks Frankfurt a. d. O.; unter

№ 7397. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Lebuser Kreises im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 5. April 1869; und unter

№ 7398. die Konzessions- und Bestätigungsurkunde für die Broelthaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft. Vom 12. April 1869.

Das am 7. Mai d. Jrs. ausgegebene 35ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 7399. das Gesetz, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 14. April 1869; unter

№ 7400. das Gesetz, betreffend die Schließung der vormals Herzoglich nassauischen Unteroffizier-Wittwen- und Waisenkasse, deren Verwaltung und die Verwendung ihres Vermögens. Vom 20. April 1869; unter

№ 7401. das Statut der Wiesengenossenschaft zu Biskirchen, Kreis Wetzlar. Vom 19. April 1869, und unter

№ 7402. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Norddeutsche Fabrik für Eisenbahnbetriebs-Material" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 30. April 1869.

---

276. Bekanntmachung wegen Einlösung der am 15. Mai 1869 fälligen Preußischen Schatzanweisungen.

Die auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1868 (Gesetz-Sammlung Seite 93) ausgegebenen, **am 15. Mai d. J. fälligen Preußischen Schatzanweisungen vom 15. Mai 1868** werden vom 12. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst. — Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, diese Papiere einige Tage vor dem Fälligkeits-Termin an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann. — **Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung der Letztern nicht einlassen.** — Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt, und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 1. Mai 1869.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

277. Aus Anlaß der dem diesjährigen Landtage der Monarchie vorgelegten Gesetzentwürfe über die äußeren Verhältnisse der Volksschulen und deren Lehrer und der Hinterbliebenen derselben, sowie der hierüber stattgehabten Verhandlungen habe ich mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs das gesammte Material der Unterrichts-Gesetzgebung in Preußen seit dem Jahre 1817 zusammenstellen und durch den Druck veröffentlichen lassen. Dieses unter dem Titel:

> Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preußen. Vom Jahre 1817 bis 1868. Actenstücke mit Erläuterungen aus dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

im Verlag von W. Hertz hierselbst (Besser'sche Buchhandlung) erschienene Werk giebt das gesammte Material vollständig und übersichtlich, und hat den Zweck, das öffentliche Urtheil über die hier einschlagenden wichtigen Fragen der Staatsverwaltung aufzuklären und im Hinblick auf das

Digitized by Google

nach Artikel 26 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 zu erlassende Unterrichts-Gesetz zu orientiren.

Berlin, den 27. Februar 1869.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. von Mühler.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 4. Mai 1869.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

278. Nachdem die Concession des Zimmermeisters L. Volkmann zu Wolgast, früher zu Gützkow, als Auswanderungs-Agent erloschen, und demzufolge die Zurückgabe der dem Staate von ihm gestellten Kaution beantragt ist, fordern wir gemäß §. 14 des ministeriellen Reglements vom 6. September 1853 alle Diejenigen, welche deshalb, weil der Zimmermeister L. Volkmann in seiner Eigenschaft als Auswanderungs-Agent ihnen gegenüber übernommene Verpflichtungen verletzt habe, einen Anspruch auf Entschädigung aus dieser Kaution geltend machen zu können glauben, — hierdurch auf, solche Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von 12 Monaten bei uns anzumelden.

Stralsund, den 1. Mai 1869.

Königliche Regierung.

279. Nach einer Mittheilung des Kaiserlich Französischen Botschafters in Berlin ist der Attaché im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Paris, Herbette, mit der Verwaltung des Französischen Konsulats in Stettin bis zum Eintreffen des Konsuls Bérenger beauftragt worden.

Stralsund, den 5. Mai 1869.

Königliche Regierung.

280. Den Tabacksbauenden in der Provinz Pommern wird hiermit die ihnen nach Vorschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 obliegende Verpflichtung in Erinnerung gebracht, vor Ablauf des Monats Juli ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke, und zwar einzeln nach Lage und Größe, in Morgen und Quadratruthen (nach preußischen Ruthen gerechnet) der Steuerstelle des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft zu declariren, und die von der Steuerstelle darüber zu ertheilende amtliche Bescheinigung entgegen zu nehmen. Solite die Bepflanzung etwa erst nach dem 31. Juli erfolgen, so muß die Anmeldung jedenfalls vorher, ehe die Bepflanzung geschieht, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe bewirkt werden. — Wer diese Anzeige in der vorgeschriebenen Zeit zu machen unterläßt, oder die Größe der mit Taback bepflanzten Ackerfläche zum Nachtheile der davon zu entrichtenden Steuer unrichtig angiebt, verfällt in die gesetzliche Strafe, daher sich jeder vor Abgabe seiner Declaration durch genaue Vermessung von der Größe der mit Taback bepflanzten Fläche Gewißheit zu verschaffen hat, um sich vor Strafe zu sichern. — Es wird auch darauf aufmerksam gemacht, daß eine Verschiedenheit, welche sich demnächst bei der amtlichen Revision der bepflanzten Flächen gegen die Declaration etwa ergeben sollte, durch den Bezirks-Ober-Kontroleur geprüft, und daß von diesem eine schriftliche Verhandlung darüber aufgenommen und deren Inhalt dem Steuerpflichtigen bekannt gemacht werden muß, damit Letzterer sich darüber zuvörderst äußere. Auch steht dem Steuerpflichtigen frei, wenn er die steueramtliche Ermittelung oder die Nachmessung Seitens des Ober-Kontroleurs anzuerkennen Bedenken trägt, in dem ersteren wie in dem anderen Falle auf die Nachvermessung durch einen Feldmesser anzutragen. — Außerdem wird noch darauf verwiesen, daß jeder Tabackspflanzer für seine Person verpflichtet ist dafür zu sorgen, daß die Anmeldung seiner Pflanzung rechtzeitig in die Hände der Steuer-Behörde gelangt, und daß die Abgabe der Declaration an den Ortsvorsteher vor der gesetzlichen Strafe der unterlassenen Anmeldung bei der Steuer-Behörde nicht schützen kann, im Falle der Ortsvorsteher unterlassen sollte, die Declaration abzugeben.

Stettin, den 5. Mai 1869.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. v. d. Groeben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

281. Nachdem der in den Erwerbs-Urkunden der Bauerstellen № III. und IV. zu Crummenhagen contractlich bedungene Weg zur Verbindung des Windebrack-Crummenhäger Weges mit den Hoflagen der genannten beiden Bauerstellen hergestellt und gegen die von den Hofbesitzern Schröder und Dentzien beantragte Legung des von ihren Vorbesitzern zwischen den beiden Hoflagen eingerichteten directen Verbindungsweges Einwendung binnen gestellter Präclusivfrist nicht erhoben worden ist, so wird der letztgedachte Weg mit Genehmigung der Königlichen Regierung als öffentlicher Weg gelegt und dem Verkehr entzogen.

Franzburg, den 3. Mai 1869.

Königliches Landraths-Amt.

282. Die bösartige Klauenseuche unter den Schafheerden zu Cavelsdorf ist erloschen.

Franzburg, den 8. Mai 1869.

Königl. Landrathsamt.

283. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der von Sievertshagen nach Steinhagen durch die Abtshaeger Forst führende Communicationsweg wegen Neubaues einer Brücke auf demselben vom 11. bis 25. Mai cr. gesperrt werden wird und während dieser Zeit der über Abtshagen führende Weg zu benutzen ist.

Grimmen, den 7. Mai 1869.

Der Landrath von Keffenbrinck.

284. Das bisherige Haupt-Zoll-Amts-Gebäude, zu Tribsees am Markte sub № 74 belegen, und mit einer Auffahrt, einem Hofraum und einem Hintergebäude versehen, soll, höherer Anordnung zufolge, und unter Vorbehalt der höheren Genehmigung, für sich allein, und die dazu gehörige Wiese (Hütung) von 20 Morgen 111 □Ruthen auch für sich allein, sodann aber auch beides zusammen, zum Verkauf an den Meistbietenden auch zum drittenmale öffentlich ausgeboten werden. — Hierzu ist

Digitized by Google

ein Licitationstermin auf den 24. **Mai d. J.**, Vormittags 10 Uhr, auf dem Königlichen Steuer-Amte in Tribsees anberaumt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Besitz-Dokument über dies Grundstück, Auszüge aus dem Auseinandersetzungsplan von Tribsees, die Taxen und die Verkaufs-Bedingungen, zu Jedermanns Einsicht auf dem genannten Königlichen Steuer-Amte ausliegen.

Wolgast, den 7. Mai 1869.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

285. Zur Verpachtung der Fischerei in der Peene, dem Achterwasser und den betreffenden angrenzenden Gewässern nach dem Pachttarif auf das Pachtjahr vom 1. Juni 1869—70 stehen Termine **am 21. Mai zu Anclamerfähre, am 22. Mai zu Rankwitz, am 24. Mai zu Wolgasterfähre,** Vormittags 11 Uhr an, in welchen die zur Fischerei zu benutzenden Fischerzeuge Behufs Lösung der Willzettel gegen die tarifmäßige Pacht anzumelden sind. — In diesen Terminen werden auch die Anträge der Privatfischereiberechtigten wegen Ertheilung und resp. Legalisation der Fischerei-Legitimationsscheine von dem Unterzeichneten entgegen genommen.

Wollin, den 20. April 1869.

Der Königl. Ober-Fischmeister. Grunwaldt.

286. Offene Polizei-Sergeantenstelle.

Die Stelle eines städtischen Polizei-Sergeanten, welcher zugleich die Geschäfte als Stadt-Exekutor wahrzunehmen hat, soll baldigst besetzt werden. Das Einkommen beträgt 136 ℛ Gehalt und 24 ℛ Miethsentschädigung neben den auf mindestens 24 ℛ jährlich veranschlagten Exekutions-Gebühren. Civilversorgungsberechtigte Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Qualifikations-Atteste baldigst bei uns melden.

Wolgast, den 4. Mai 1869.

Der Magistrat.

287. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Pastor Haack auf dem Zingst ist auf Grund des §. 46 des Gesetzes vom 21. März 1868 die Befugniß ertheilt, bis zum 1. Juli 1869 bei Gesuchen an die Hypotheken-Aemter die Unterschrift der Antragsteller zu beglaubigen.

Der bisherige Conrector Foerster aus Grimmen ist als Rector an der Stadtschule zu Barth angestellt worden.

Am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Greiffenberg in Pomm. ist die Beförderung des ordentlichen Lehrers Dr. Günther zum Oberlehrer, des Collaborators Fritsch zum ordentlichen Lehrer und die Anstellung des Predigt- und Schulamts-Candidaten Könnecke als ordentlichen Lehrers genehmigt worden.

Der bisherige Militair-Oberprediger II. Armee-Corps Carl Wilhelmi ist zum Pastor in Poseritz — Synode Garz a./Rügen — ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

An der Taubstummenschule zu Stettin ist der Lehrer Bütow, bisher in Stargard in Pomm., als Hülfslehrer eingetreten.

Der Jungfrau Mathilde Frisch, zur Zeit in Laase, Kreis Rügen, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirke als Hauslehrerin fungiren zu dürfen.

Der bisherige Regierungs-Assessor Wendt ist durch Allerhöchstes Patent vom 5. März d. Js. zum Regierungs-Rath ernannt worden.

Das Diakonat in Labes kommt in Folge der Emeritirung seines bisherigen Inhabers am 1. October d. Js. zur Erledigung und ist alsdann wieder zu besetzen.

Dem practischen Arzt und Wundarzt Dr. Hecht hierselbst ist der Character als Sanitäts-Rath verliehen worden.

Der Telegraphist Bathke in Stralsund ist zum Obertelegraphisten und der Telegraphen-Candidat Conradt daselbst zum Telegraphisten ernannt worden.

Die Stelle des zum städtischen Executor in Stralsund ernannten Kreis-Kassen-Executor Wagner in Bergen ist vom 1. April cr. ab dem versorgungsberechtigten Invaliden Müller provisorisch übertragen worden.

Bei der am 15ten, 16ten und 17. März 1869 abgehaltenen Lehrerinnen-Prüfung haben die Prüfung bestanden und das Zeugniß der Anstellungsfähigkeit für höhere Töchterschulen erhalten: Johanne Helene Caroline Braunwaldt, Anna Maria Louise Hartmann, Maria Elisabeth Beatrix Magdalena Kunsdorf, Emilie Wilhelmine Friederike Caroline Lorenz, Bernhardine Maria Gustava Peemüller, Henriette Clara Helene Schulz.

Vermischte Nachrichten.

288. Dem Geometer A. Pirwitz in Breslau ist unter dem 22. April 1869 ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Modell erläuterte für neu und eigenthümlich erkannte Multiplicationsmaschine

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

289. Das den Gebrüdern H. und R. Schultze in Berlin unter dem 3. März 1868 ertheilte Patent auf eine Achsbüchse für Wagenräder, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden, ist aufgehoben.

290. Das den Kaufleuten Wirth & Comp. zu Frankfurt a./M. unter dem 7. März 1868 ertheilte Patent auf eine metallische Patron für Zündnadelgewehre in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

291. Das dem Emil Fleischhauer zu Goldbach bei Gotha unter dem 12. März 1868 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Mäh-Maschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struckschen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 19.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 19. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 19. Stralsund, den 13. Mai 1869.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Büdners Jochen Schult werden allen Diejenigen, welche an das ihm von dem Büdner Christian Grünwald verkaufte, unter № 6 zu Groß-Elmenhorst belegene Grundstück, bestehend in einem zweihischigen Wohnhause nebst darin befindlichem Stalle und dem daran belegenen Garten, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 3ten und 17. Juni und 1. Juli cr.,
jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 27. April 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Büdners Johann Ehlert gehörige zu Groß-Elmenhorst belegene Grundstück mit Zubehör soll auf Antrag der Erben in dem auf

den 28. Mai cr., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer № 16, anberaumten Termine meistbietend verkauft werden, wozu Kaufliebhaber geladen werden.

Stralsund, den 22. April 1869.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Louis Lesser und dessen Ehefrau Elise geb. Bürger hieselbst haben mittelst gerichtlichen Vertrags vom 2. d. Mts. die hier geltende eheliche Gütergemeinschaft für die Folge unter sich ausgeschlossen.

Stralsund, den 5. April 1869.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Gustav Rubarth und dessen Ehefrau Mathilde Gustave geb. Müller hierselbst haben mittelst gerichtlichen Vertrags vom 2. d. Mts. die hier geltende eheliche Gütergemeinschaft für die Folge unter sich ausgeschlossen.

Stralsund, den 5. April 1869.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Edictalladung.

Nachdem über das Vermögen des Bauerhofsbesitzers Jarling zu Wittenhagen unter Sistirung der Special-Processe und Executionen am heutigen Tage das förmliche Discussionsverfahren eröffnet worden, werden alle Diejenigen, welche an den ꝛc. Jarling und dessen Vermögen, insbesondere an die dazu gehörige, zu Wittenhagen im Grimmer Kreise belegene Bauernstelle c. p. aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen oder sonstige Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 23. April, 7ten und 21. Mai cr.,
Mittags 12 Uhr,

angesetzten Liquidationstermine in unserem Gerichtslocale vor dem Deputirten anzumelden und unter Ausführung der Vorzugsrechte zu verificiren, bei Vermeidung der Präclusion von der Masse.

Im ersten Liquidationstermine soll zugleich über die mit der Masse zu treffenden Maßregeln und die definitive Bestellung eines Massencurators verhandelt werden, und haben sich dazu sämmtliche Gläubiger einzufinden, bei dem Nachtheile, daß die Ausbleibenden an die Beschlüsse der Mehrheit der Erscheinenden für gebunden werden erachtet werden.

Auswärtige Creditoren haben Bevollmächtigte, wozu die hiesigen Rechts-Anwälte Justizräthe Dr. Gutjahr, und Dr. Lenz, Dr. Ziehm, von Vahl, von Kienitz und Kölpin zu Grimmen vorgeschlagen werden, hierorts zu bestellen, widrigenfalls sie zu den ferneren Verhandlungen nicht werden zugezogen werden.

Alle Diejenigen, welche dem Gemeinschuldner noch Gelder oder Sachen verschulden, haben dieselben nicht an den Kridar, sondern an den Interimscurator Herrn Domainenpächter Claus zu Glashagen abzuliefern, oder ad depositum des unterzeichneten Gerichts zu offeriren, bei Vermeidung nochmaliger Beitreibung.

Greifswald, den 30. März 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Subhastations-Patent.

In Sachen betreffend den Konkurs über das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm Schmock hier, ist zum öffentlichen Verkaufe des zur Konkursmasse gehörigen, hierselbst an der Grimmerstraße sub № 7a. belegenen Grundstücks, bestehend aus dem Wohnhause, einem Anbau, zweien Seitengebäuden nebst sonstigem Zubehör, ein Aufbotstermin an hiesiger Gerichtsstelle auf

den 22. Mai 1869, Vormittags 11½ Uhr,

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 20. Stralsund, den 20. Mai **1869.**

292. Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichen Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen. — Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. — Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzt gewesen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

293. Nach allen Orten in den Vereinigten Staaten von Amerika können Zahlungen bis zum Betrage von 50 Rₜ oder 87½ Gulden Südd. W. im Wege der Post-Anweisung übermittelt werden. — Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular. — Der Betrag, welchen der Absender nach Nord-Amerika überwiesen zu sehen wünscht, ist auf der Post-Anweisung in Dollars und Cents Goldwährung anzugeben. — Die Annahme-Post-Anstalt reducirt den Betrag nach dem Verhältniß von 70 Cents Gold gleich 1 Rₜ und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. — Die Gesammtgebühr beträgt:

bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Rₜ . . . . . = 6 Sgr.
„ „ „ „ über 25 Rₜ bis 50 Rₜ = 12 Sgr.

und ist vom Absender im Voraus zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken. — In dem Coupon der Post-Anweisung hat der Absender seinen Namen und Wohnort zu bezeichnen, weitere Notizen sind bei Einzahlungen nach Amerika auf dem Coupon der Post-Anweisung nicht zulässig. — Die Auszahlung der Beträge in Nord-Amerika erfolgt durch die Agenten des Norddeutschen Lloyd. — An Stelle der Original-Post-Anweisungen, welche in Bremen zurückbleiben, richtet der Norddeutsche Lloyd Benachrichtigungsschreiben an die Empfänger mit Bezeichnung des Betrages der Auszahlung und des Namens und Wohnorts des Agenten, der mit der Auszahlung beauftragt ist. Name und Wohnort des Absenders der Post-Anweisung wird in diese Benachrichtigungsschreiben nicht aufgenommen, sondern gelangt nur zur Kenntniß des betreffenden Agenten. — Es empfiehlt sich, daß der Absender einer Einzahlung nach Amerika den Adressaten noch unmittelbar brieflich davon unterrichtet; denn der Adressat muß, sobald er auf Grund der vom Norddeutschen Lloyd empfangenen Benachrichtigung das Geld abheben will, sich noch legitimiren, was ihm wesentlich erleichtert wird, wenn er den Namen und Wohnort des Einzahlers angeben kann, wovon der Agent die Kenntniß besitzt.

Berlin, den 13. Mai 1869.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

294. Durch Erlaß des Herrn General-Directors der Steuern vom 5. d. Mts. ist angeordnet, daß das bisher zum äußeren mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bezirk von Stralsund gehörige Dorf Voigdehagen für die Folge von dem äußeren Bezirk ausgeschlossen sein soll. Dies wird unter Bezugnahme auf §. 3 des Regulativs für die Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 eingeführten Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Stralsund vom 14. Januar 1857 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 12. Mai 1869.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. v. d. Groeben.

295. Bei der heute, nach Maaßgabe der §§. 39 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 36. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse **A.** aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. III. № 7 bis incl.

Digitized by Google

16 nebst Talon vom 1. October 1869 ab, in unserem Kassenlokale, gr. Ritterstraße № 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Kasse ausreichen, auch früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4% Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. Oktober 1869 ab, hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung durch die Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird. — In dem Verzeichnisse b. sind die Nummern der bereits früher ausgelooften Rentenbriefe, welche innerhalb zweier Jahre nach dem Verfalltage noch nicht zur Zahlung präsentirt sind, abgedruckt. — Die Inhaber derselben werden zur Vermeidung ferneren Zins-Verlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert, und darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 die aus den Fälligkeitsterminen vom 1. April und 1. Oktober 1859 verlooften Rentenbriefe mit dem Schlusse d J. verjähren.

Verzeichniß a.

der am 10. Mai 1869 bei der 36sten Verloosung Pommerscher Rentenbriefe gezogenen Nummern.

Littr. A. zu 1000 ℛ № 802. 842. 989. 1197. 1295. 1345. 1450. 1719. 1903. 2048. 2508. 2925. 2940. 3299. 3311. 3349. 3812. 3867. 3930. 4038. 4057. 4176. 4304.

Littr. B. zu 500 ℛ № 50. 95. 794. 1025. 1126. 1169.

Littr. C. zu 100 ℛ № 253. 337. 498. 514. 821. 1020. 1041. 1055. 1415. 1844. 1856. 1951. 2076. 2208. 2303. 2366. 3696. 3793. 3891. 3912. 4041. 4178. 4606. 4749. 4758. 4824. 5180. 5259. 5327. 5447. 5631. 5732. 5774. 5844.

Littr. D. zu 25 ℛ № 138. 411. 820. 1356. 1432. 1443. 1585. 1641. 1692. 1719. 1982. 2264. 2284. 2317. 2365. 2563. 2623. 2730. 2891. 3058. 3343. 3643. 3692.

Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. von № 1 bis 4938 sind ausgelooft, resp gekündigt:

Verzeichniß b.

der bereits früher ausgelooften, und seit 2 Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Pommern aus den Fälligkeitsterminen

1. April 1859, 15. Verloosung Littr. E. № 3666,
1. October 1859, 16. Verloosung Littr. C. № 290, Littr. E. 4424,
1. April 1860, 17. Verloosung Littr. E. № 1372, 2013,
1. October 1860, 18. Verloosung Littr. E. № 1098,
1. April 1861, 19. Verloosung Littr. E. № 987, 1053,
1. October 1861, 20. Verloosung Littr. E. № 2420, 4300,
1. April 1862, 21. Verloosung Littr. E. № 579,
1. April 1863, 23. Verloosung Littr. C. № 2859, Littr. D. № 3083,
1. October 1863, 24. Verloosung Littr. D. № 912,
1. April 1867, 31. Verloosung Littr. A. № 1675, 4178, Littr. B. № 7, 996, Littr. C. № 1468, 1660, 2085, 2094, Littr. D. № 735, 2919, 3896.

Stettin, den 10. Mai 1869.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

296. Das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft wird im Kreise Grimmen am **14. und 15. Juni** d. Js. stattfinden. — Am 14. Juni, früh 7 Uhr, haben sich auf dem hiesigen Marktplatz zu gestellen:

1) die zur Ersatz-Reserve designirten Militairpflichtigen,
2) die für dauernd unbrauchbar bezeichneten Militairpflichtigen,
3) die einjährig Freiwilligen, welche das 23. Lebensjahr vollendet haben,
4) die von den Linien-Truppen als unbrauchbar und auf Reclamation entlassenen Leute,
5) die Reclamanten und deren Angehörigen,
6) die Landwehr resp. mit Pension entlassenen temporair Invaliden.

Am 15. Juni früh 7 Uhr stellen sich:

1) die als brauchbar designirten Militairpflichtigen,
2) die gelernten Jäger.

Indem ich dies hiermit bekannt mache, verweise ich auf die Bestimmung im §. 69 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868, nach welcher die resp. Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter sich in den Aushebungs-Terminen zur Vorstellung der Militairpflichtigen einfinden müssen.

Grimmen, den 11. Mai 1869.

Der Landrath von Keffenbrinck.

297. In der Zeit vom 24. Mai bis 5. Juni d. J. wird auf der Feldmark Stoltenhagen Haidekraut abgebrannt.

Grimmen, den 16. Mai 1869.

Der Landrath von Keffenbrinck.

798. Nachdem die contagiöse Klauenseuche unter den Schafheerden zu Nalswiek und Gnies erloschen ist, ist die dieserhalb angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Bergen, den 7. Mai 1869.

Der Landrath von Platen.

299. Die zur Herstellung der Zollboote zu Wittower Posthaus erforderliche Lieferung an Taugut, Farbewaaren, Blockmacher- und Schmiedearbeiten, veranschlagt zu 83 ℛ, sollen im Wege der Submission verdungen werden und ist zu diesem Zwecke ein Termin auf **Freitag den 28. Mai** cr. Vormittags 11 Uhr, in der Registratur des unterzeichneten Haupt-Amtes anberaumt worden. Unternehmungslustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Anschlag in dem genannten Büreau während der Dienststunden zur Einsicht offen liegt, und die eingegangenen Offerten in dem angegebenen Termine in Gegenwart etwa erschienener Submittenten eröffnet werden.

Stralsund, den 14. Mai 1869.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Digitized by Google

300. Holzversteigerungen

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirk Stralsund für den Monat **Juni** 1869.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Buddenhagen	3. 11 U.	Eichen-, Buchen- und Kiefern-Brennholz (Kloben und Stubben) und Kiefern- und Mengholz-Durchforstungsreiser	Jagdkrug.
	Jägerhof	3. 11	Kiefern-Kloben, Knüppel und Stubben	daselbst.
	Warsin	3. 11	Etwas Kiefern-Stubbenholz	daselbst.
Abtshagen	Stoltenhagen	9½	Eichen- und einige Kiefern-Nutzenden, etwas Eichen-Nutzholz in Klaftern. Eichen-, Buchen-, Weich- und Kiefern-Brennholz	Gasthof zu Abtshagen.
	Bremerhagen	10		
	Barnekow	10		
	Kronhorst	10½		
	Elmenhorst	14. 11		
	Wittenhagen	11½	Kiefern-Scheit- und Knüppelholz in langen Haufen	
	Nord-Abtshagen	11½	Eichen-Durchforstungsreiser und Mengholz	
	Süd-Abtshagen, In allen Schlägen	12 U.	reiser in Haufen	
Schuenhagen	Pennin, Moysal, Endingen, Papenhagen u. Bussin	7. 9	Eichen-Nutzholzenden; Eichen-, Buchen-, Weich- und Nadelholz, Derb- und Reiser-Brennholz, sowie Reste in anderen Schutzbezirken	Oberförsterei Schuenhagen.
	Camitz	7. 10	27 Klafter Buchen-Kloben, welche in einem Loose zum Aufgebot gestellt werden	
Darß	Wiek	7. 10	Kiefernbrennholz und Erlen-Stockholz	Gastwirth Rothbarth, Born.
	Born	7. 10	Kiefernstangen	
	Ahrenshoop	7. 10	Erlen-Knüppel und Erlen-Stockholz	
	West-Prerow	9. 11	Einige Kiefernstangen, Buchen-, Weich- und Nadelholz-Brennholz	Gastwirth Schaarnberg, Prerow.
	Ost-Prerow	9. 11		
Werder	Mönchgut, Jagen 5a u. b	15. 9	Nadelholz-Nutzholzenden, Scheite und Stöcke Eichen-Nutzholzenden, Scheite, Reiser u. Stöcke Mengholz-Nutzholzenden, Scheite und Reiser	Wohnung des Müller-Meister Meincke in Middelhagen.

Stralsund, den 18. Mai 1869.

Der Oberforstmeister **von Hagen.**

301. Das bisherige Haupt-Zoll-Amts-Gebäude, zu Tribsees am Markte sub № 74 belegen, und mit einer Auffahrt, einem Hofraum und einem Hintergebäude versehen, soll, höherer Anordnung zufolge, und unter Vorbehalt der höheren Genehmigung, für sich allein, und die dazu gehörige Wiese (Hütung) von 20 Morgen 111 □Ruthen auch für sich allein, sodann aber auch beides zusammen, zum Verkauf an den Meistbietenden auch zum drittenmale öffentlich ausgeboten werden. — Hierzu ist ein Licitationstermin auf den **24. Mai d. J.**, Vormittags 10 Uhr, auf dem Königlichen Steuer-Amte in Tribsees anberaumt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Besitz-Dokument über dies Grundstück, Auszüge aus dem Auseinandersetzungsplan von Tribsees, die Taxen und die Verkaufs-Bedingungen, zu Jedermanns Einsicht auf dem genannten Königlichen Steuer-Amte ausliegen. Wolgast, den 7. Mai 1869.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Wollmarkt in Stettin.

302. Der diesjährige Wollmarkt hierselbst findet **am 16ten, 17ten, 18. Juni** statt, und beginnt das Auslegen der im Freien gelagerten Wolle **am 16. Juni,** Morgens 3 Uhr, wogegen polizeilich nachgegeben ist, daß die Lagerung von Wollen in den Wollzelten schon am 15. Juni geschehen darf, ohne daß ein Aufschneiden der Säcke, ein Feilhalten oder gar ein Verkaufen der Wollen vor dem 16. Juni eintreten darf.

Das Waagegeld beträgt 1 Sgr., das Marktlagergeld 1½ Sgr. pro Centner und muß das Letztere auch von denjenigen Wollen entrichtet werden, welche in den Wollzelten gelagert sind. Stettin, den 13. Mai 1869.

Die Wollmarkt-Commission.

303. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Zu Hypotheken-Amtsvorstehern sind, unter Beibehaltung ihres bisherigen Amtscharakters, bei den Hypotheken-Aemtern ernannt: 1) in Stralsund der Kreisgerichtsrath Dr. Henning, 2) in Greifswald der Kreisgerichtsrath Wuthenow, 3) in Bergen der Kreisrichter Boysen, 4) in Grimmen der Kreisrichter Kaehler.

Dem Pastor Haack auf dem Zingst ist auf Grund des §. 46 des Gesetzes vom 21. März 1868 die Befugniß ertheilt, bis zum 1. Juli 1869 bei Gesuchen an die Hypotheken-Aemter die Unterschrift der Antragsteller zu beglaubigen.

Dem Schulzen Schmidt zu Prerow ist auf Grund des §. 46 des Gesetzes vom 21. März 1868 die Befugniß ertheilt, bis zum 1. Juli 1869 bei Gesuchen an die Hypotheken-Aemter die Unterschrift der Antragsteller zu beglaubigen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 20.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 20. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 20. Stralsund, den 20. Mai 1869.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll das dem Vorstädter und Fuhrmann J. F. Dittmer gehörige, hier in der Tribseer-Vorstadt sub № 428 belegene Grundstück c. p. im Wege der Subhastation öffentlich und meistbietend verkauft werden.

Es ist zu dem Ende ein einmaliger Bietungstermin auf

den 8. Juni cr., Vormittags 10½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, wozu Kaufliebhaber und zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame die Realgläubiger hierdurch geladen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an dieses Grundstück c. p. Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, hiermit aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf den

11ten und 25. Mai und 8. Juni cr.,

jedesmal Vormittags 10½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden und zu bewahrheiten.

Stralsund, den 20. April 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll das dem Ackerbürger Holtfreter gehörige, hier in der Tribseervorstadt an der Barther Landstraße sub № 10 belegene Grundstück c. p. im Wege der Subhastation öffentlich und meistbietend verkauft werden.

Es ist zu dem Ende ein einmaliger Bietungstermin auf

den 29. Juni cr., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer № 32, anberaumt, wozu Kaufliebhaber, und zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame die Realgläubiger hierdurch geladen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an dieses Grundstück c. p. Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, hiermit aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 1sten, 15ten und 29. Juni cr.

jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer № 32, anberaumten Termine anzumelden und zu bewahrheiten.

Stralsund, den 8. Mai 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Subhastationspatent und Proclama.

Zum öffentlichen Verkauf des der Ehefrau des Kaufmanns L. Jahn hierselbst gehörigen, an der Knopfstraße sub № 33 hierselbst belegenen Wohnhauses mit allem Zubehör ist auf Antrag eines Gläubigers ein Licitationstermin auf

den 22. Juni d. Js., Mittags 12 Uhr,

in unserem Gerichtslokale vor dem Deputirten anberaumt, zu welchem Käufer mit dem Bemerken geladen werden, daß die Kaufbedingungen schon vor dem Termine in unserem Bureau II. eingesehen werden können.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an das vorgedachte Wohnhaus nebst Zubehör aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche und Forderungen zu machen haben, aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 25. Mai, 8ten und 22. Juni d. Js.,

jedesmal Mittags 12 Uhr,

anberaumten Liquidationstermine anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung der Präclusion.

Greifswald, den 4. Mai 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Subhastationspatent.

Zum öffentlichen Verkauf der dem Ackerbürger J. Melms hier gehörigen, an der Langenreihe hierselbst sub № 11b und 11c belegenen Wohnhäuser mit allem Zubehör ist auf den Antrag eines Gläubigers ein Licitationstermin

auf den 15. Juni d. Js., Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Deputirten anberaumt, zu welchem Käufer mit dem Bemerken geladen werden, daß die Kaufbedingungen in unserem Bureau II. eingesehen werden können.

Greifswald, den 19. April 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Subhastations-Patent und Proclama.

Zum öffentlichen Verkauf des dem Ackerbürger Joh. Rüting hierselbst gehörigen, an der Brinkstraße sub № 30 hier belegenen Grundstücks mit allem Zubehör ist auf Antrag eines Gläubigers ein Licitationstermin auf

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 21. Stralsund, den 27. Mai **1869.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 13. Mai d. Jrs. ausgegebene 14te Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält unter:

№ 275. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. April 1869, betreffend die Aufhebung der Ober-Post-Direktion in Minden, die Ueberweisung der Postverwaltungs-Geschäfte für den Regierungsbezirk Minden und die Fürstenthümer Schaumburg-Lippe und Lippe an die Ober-Post-Direktion in Münster und Uebertragung der Postverwaltungs-Geschäfte für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an die Ober-Post-Direktion in Cassel; unter

№ 276. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. April 1869, betreffend die Versetzung der Festung Königstein, der Ortschaft Dom-Kietz bei Brandenburg und des Fleckens Wandsbeck in höhere Servisklassen; unter

№ 277. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 8. Mai 1869; unter

№ 278. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 8. Mai 1869; unter

№ 279. die Ernennung des Kaufmanns Uno Wolff an Stelle des verstorbenen Bundes-Konsuls Carl Gustav Wolff zu Wasa zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

№ 280. die Ernennung des preußischen Konsuls Carl Eulert zu Arica (Peru) zum Konsul des Norddeutschen Bundes, und unter

№ 281. die Ernennung des bisherigen preußischen Vize-Konsuls Franzesco Morello zu Licata zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Das am 13. Mai d. Jrs. ausgegebene 36ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 7403. das Gesetz, betreffend die Abänderung der §§. 6, 10 und 13 des Gemeindegesetzes des vormaligen Herzogthums Nassau vom 26. Juli 1854. Vom 26. April 1869; unter

№ 7404. das Statut für den Verband zur Melioration des oberhalb des Gaworekkruges im Kreise Schrimm belegenen Obrabruches. Vom 12. April 1869; unter

№ 7405. das Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Wiesen des Bütowthales im Kreise Bütow. Vom 12. April 1869, und unter

№ 7406. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. April 1869, betreffend den Rang einiger Beamtenkategorien in den neuen Landestheilen, sowie in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont.

Das am 15. Mai d. Jrs. ausgegebene 37ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 7407. das Gesetz, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Fischerei-Ordnung für den Regierungsbezirk Stralsund vom 30. August 1865. Vom 22. April 1869; unter

№ 7408. das Gesetz über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste. Vom 6. Mai 1869; unter

№ 7409. die Bestätigungsurkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 12. April 1869, und unter

№ 7410. das Statut der Genossenschaft für die Melioration des Radomer Bruches. Vom 19. April 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

304. Nachdem für das gesammte Gebiet des Großherzogthums Hessen, mithin auch für die nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile desselben durch das Gesetz vom 25. Juli 1868 die bis dahin bestandenen polizeilichen Ehebeschränkungen aufgehoben worden sind, und hierdurch die Gleichmäßigkeit der bezüglichen Gesetzgebung des Großherzogthums mit derjenigen im Norddeutschen Bundesgebiete hergestellt ist, unterliegt es keinem Bedenken, die diesseitige Anordnung,

> nach welcher in Preußen für die Vornahme von Trauungen der dem Norddeutschen Bunde angehörigen Personen innerhalb Preußens die in §. 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 vorgeschriebene polizeiliche Genehmigung der Heimathsobrigkeit derselben nicht ferner verlangt werden darf,

auch auf die Angehörigen der nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen auszudehnen. — Indem wir demzufolge in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 13. März 1854 bezüglich der Angehörigen der mit dem Norddeutschen Bunde nicht vereinigten Theile des Großherzogthums Hessen eine generelle Dispensation von Beibringung des im §. 1 l. c. bezeichneten Attestes der Heimathsobrigkeit über das Nichtvorhandensein eines polizeilichen Ehehindernisses hierdurch ertheilen, veranlassen wir die Königliche Regierung in etwa vorkommenden Fällen von Beibringung dieses Attestes, Seitens der gedachten Staatsangehörigen des Großherzogthums Hessen Abstand zu nehmen und die Dispen-

Digitized by Google

sation mittelst Veröffentlichung zur Kenntniß der Geistlichen und des Publikums zu bringen.

Berlin, den 27. April 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Der Minister des Innern. Der Justiz-Minister.

An die Königliche Regierung zu Stralsund.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß — insbesondere zur Kenntniß der Herren Geistlichen unseres Bezirkes.

Stralsund, den 14. Mai 1869.

Königliche Regierung.

305. Nach Belgischen Gesetzen können die dortigen Staats-Angehörigen sich im Auslande ohne Zustimmung ihrer Heimaths-Behörde und unbeschadet ihrer Staats-Angehörigkeit verheirathen; auch enthalten diese Gesetze die Bestimmung, daß eine Ausländerin, welche einen Belgier heirathet, hierdurch dessen Staats-Angehörigkeit erwirbt, sowie, daß die in solcher Ehe erzeugten Kinder die gleiche Eigenschaft durch die Geburt erlangen und mit ihrer Mutter, falls diese Wittwe wird, nach Belgien übernommen werden müssen. — Mit Rücksicht auf diesen Stand der Belgischen Gesetzgebung unterliegt es keinem Bedenken, die Vornahme von Trauungen Belgischer Staats-Angehöriger innerhalb Preußens auch ohne Beibringung des im §. 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 für Ausländer vorgeschriebenen Trau-Erlaubnißscheines der Heimaths-Behörde zu gestatten. — Indem wir demzufolge in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 13. März 1854 bezüglich der Belgischen Staatsangehörigen eine generelle Dispensation von Beibringung des im §. 1 l. c. bezeichneten Attestes der Heimaths-Obrigkeit über das Nichtvorhandensein eines polizeilichen Ehehindernisses hierdurch ertheilen, veranlassen wir die Königliche Regierung, in etwa vorkommenden Fällen von Beibringung dieses Attestes Seitens Belgischer Staats-Angehöriger Abstand zu nehmen und diese Dispensation mittelst Veröffentlichung derselben zur Kenntniß der Geistlichen und resp. des Publikums zu bringen.

Berlin, den 27. April 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Der Minister des Innern. Der Justiz-Minister.

An die Königliche Regierung zu Stralsund.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß — insbesondere zur Kenntniß der Herren Geistlichen unseres Bezirkes.

Stralsund, den 14. Mai 1869.

Königliche Regierung.

306. Aufforderung
zur Bewerbung um die Stipendien der „Jacob Saling'schen Stiftung".

Von dem im Oktober vor. Js. verstorbenen hiesigen Bankier Jacob Saling ist einer unter dem Namen „Jacob Saling'sche Stiftung" für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie begründeten Stipendien-Stiftung ein Kapital zugewendet, aus dessen Zinsen nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. December 1864 veröffentlichen Statute drei Stipendien — jedes in Höhe von 200 ℛ — von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen verliehen werden sollen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt verliehen werden. Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" zu Theil geworden ist, oder wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben. — Bewerber um die am 1. October dies. Js. zu vergebenden drei Stipendien werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche spätestens bis zum **1. August** cr. an diejenige Königliche Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören. Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,
2) ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze,
3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,
4) die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5) ein Führungs-Attest,
6) ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit spezieller Angabe der Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers,
7) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,
8) falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie ist, ein von dem Direktor der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 14. Mai 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

307. Bekanntmachung
den Remonte-Ankauf pro 1869 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Stralsund und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar: den **12. August** in Anclam, den **14. August** in Treptow a./Toll., den **16. August** in Greifswald, den **18. August** in Garz auf Rügen, den

Digitized by Google

19. **August** in Bergen, den 21. **August** in Carnin, den 23. **August** in Tribsees, den 24. **August** in Grimmen, den 25. **August** in Demmin. — Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. — Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense, mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 5. März 1869.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

308. Die Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und für die Medizinal-Angelegenheiten haben uns ein Gutachten der Königlichen technischen Deputation für Gewerbe betreffend die Verwendung grüner Arsenfarben zum Anstrich von aus Drathgewebe (s. g. Drathstramin) angefertigten Gegenständen mit der Veranlassung zugehen lassen, in Gemäßheit dieses Gutachtens das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß die grünen Drathgewebe meistens mit arsenhaltigen Anstrichfarben behaftet sind und daß es aus diesem Grunde bedenklich ist, dieselben zur Herstellung von Gegenständen, welche mit dem menschlichen Körper oder mit Lebensmitteln in Berührung kommen, zu verwenden. — Indem wir dieser Weisung hiermit nachkommen, theilen wir aus dem uns vorliegenden Gutachten noch mit, daß ein unbedingtes Verbot der Arsenfarben als Anstreichmittel nicht für angemessen erachtet ist. Bei einer Verbindung derselben mit firnißartigen, stark klebenden und das Pigment einhüllenden Mitteln ist eine Ablösung der Farbe durch mechanische Wirkungen und durch Feuchtigkeit an sich weniger zu befürchten, als bei Verwendung arsenhaltiger Leimfarben und solcher Compositionen, welche sich leichter als die Oelfarben ablösen und in höherem Maaße der Einwirkung des Wassers unterliegen. Es kommt dazu, daß die Nothwendigkeit die Oeffnungen der Gewebe zu erhalten, dazu zwingt, nur eine äußerst dünne Farbenschicht aufzutragen.

Stralsund, den 14. Mai 1869.

Königliche Regierung.

309. Das Domainen-Vorwerk Klein Lehmhagen im Kreise Grimmen, ¼ Meile von der Kreisstadt Grimmen, 3 Meilen von Stralsund und 1½ Meilen von der Eisenbahnstation Miltzow entfernt, mit einem Areal von 1104 Morgen 123 □Ruthen, worunter 1019 Morgen 13 □Ruthen Acker und 34 Morgen 106 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1869 bis dahin 1887 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 2500 ℛ Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 20,000 ℛ nachzuweisen. Zu dem auf den **12. Juni d. Js.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 24. Mai 1869.

Königliche Regierung.

II. Bekanntmachung.

310. Die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Einführung von Grund- und Hypothekenbüchern, und die Verpfändung von Seeschiffen in Neuvorpommern und Rügen vom 21. März 1868, Gesetz-Samml. S. 293, welche öffentlich besonders bekannt zu machen sind, lauten:

§. 147. Alle Diejenigen, welche nicht in den Grund- oder Gebäudesteuerbüchern eingetragen sind, oder sich nicht beim Hypothekenamte legitimirt haben und dennoch vermeinen, daß ihnen als Eigenthümer oder aus einem die freie Disposition des Besitzers einschränkenden Rechtsgrunde Ansprüche an ein Grundstück zustehen, werden hierdurch aufgefordert, solche vor dem 1. Juli 1869 bei dem Hypothekenamte, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist, anzumelden.

§. 148. Wer die Anmeldung unterläßt, erleidet folgende Rechtsnachtheile:

1) daß die Eintragung des Eigenthums für den nach §§. 144 und 145 Legitimirten erfolgt;
2) daß das Recht des Prätendenten gegen den dritten Besitzer und gegen die vor der nachträglichen Eintragung des prätendirten Rechts eingetragenen Realberechtigten und Hypothekengläubiger nicht geltend gemacht werden kann, falls dieselben ihre Rechte im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Hypothekenbuches erworben haben.

§. 150. Ferner werden alle Diejenigen, welche an ein Grundstück Realrechte, Geld- oder Naturalleistungen, Nießbrauchs-, Wohnungsrechte oder Pfand- und Hypothekenrechte aus irgend einem Rechtsgrunde zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben binnen der im §. 147 bestimmten Frist beim Hypothekenamte zur Eintragung in das Hypothekenbuch unter Vorlegung der darüber sprechenden Urkunde und genauer Bezeichnung des verhafteten Grundstückes nach dem Grund- oder Gebäudesteuerbuche anzumelden auch bei Generalhypotheken die Grundstücke zu bezeichnen, auf welche die Eintragung erfolgen soll.

1) Wer dieser Aufforderung nicht genügt, kann zwar seine Rechte noch gegen den persönlichen Schuldner resp. dessen Erben, sowie gegen das verhaftete Grundstück geltend machen, so lange die oben genannten Personen

Digitized by Google

als Eigenthümer desselben im Hypothenbuche eingetragen sind;

2) er verliert aber gegen jeden Dritten, der im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Hypothekenbuches nach der Anlegung des letzteren das Grundstück erworben hat, sein Realrecht, und wird

3) in Beziehung auf alle übrigen Realberechtigten, deren Hypotheken und andere Realansprüche eingetragen sind, seiner Vorzugsrechte verlustig.

Die von dem Eigenthümer innerhalb der Präklusivfrist erfolgte Anmeldung von Realrechten und Hypothekenforderungen wird der Anmeldung durch den Berechtigten gleich geachtet.

Greifswald, den 9. Juni 1868.

Königliches Appellationsgericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

311. Die nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Stettin, den 10. Mai 1869.

Bei Gelegenheit der heutigen 36sten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen übergab der Commissarius der Königlichen Rentenbank für die Provinz Pommern Provinzial-Rentmeister Rechnungsrath Starck behufs der in den §§. 46 und 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 vorgeschriebenen öffentlichen Vernichtung der ausgelooften an die Rentenbaek gegen Baarzahlung zurückgegebenen Pommerschen Rentenbriefe nebst Talon und der mit ihnen zurückgelieferten nicht fällig gewordenen Zins-Coupons die von der Königlichen Rentenbank-Direction bescheinigte Nachweisung der zu vernichtenden Papiere nebst Beilage. Nach vorgängiger Prüfung dieses Verzeichnisses durch die Abgeordneten der Provinzial-Vertretung 1) Geheimen Regierungs-Rath v. Ramin-Brunn, 2) Stadtverordneten-Vorsteher Leon Saunier von hier und des zur Beiwohnung der Verloosung zugezogenen Notars Justizrath Pitzschky von hier wurden durch Feuer vernichtet:

44	Rentenbriefe	Littr. A.	zu 1000 ℛ	=	44,000 ℛ,
13	dito	Littr. B.	zu 500 ℛ	=	6,500 ℛ,
48	dito	Littr. C.	zu 100 ℛ	=	4,800 ℛ,
32	dito	Littr. D.	zu 25 ℛ	=	800 ℛ,
2	dito	Littr. E.	zu 10 ℛ	=	20 ℛ

139 Rentenbriefe, geschrieben Einhundert neun und dreißig Rentenbriefe im Gesammtbetrage von 56,120 ℛ, geschrieben Sechsundfünfzigtausend einhundert und zwanzig Thaler mit 1753, wörtlich Eintausend siebenhundert dreiundfünfzig dazu gehörigen als verfallen unentgeldlich abzuliefern gewesenen Zins-Coupons nebst 137, geschrieben Einhundert siebenunddreißig Talons. — Demnächst wurde das desfallsige Verzeichniß vorschriftsmäßig bescheinigt und die gegenwärtige Verhandlung vollzogen.

v. g. u.

Starck. O. v. Ramin. Leon Saunier. Pitzschky.

a. u. s. Kurtz.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 10. Mai 1869.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Betrifft die diesjährige Departements-Ersatz-Aushebung.

312. Die diesjährige Departements-Ersatz-Aushebung für den Franzburger Kreis findet **am 11. und 12. Juni d. Js.**, jedesmal von Morgens 7 Uhr ab, in Stralsund auf dem Rathhause statt.

Es kommen zur Musterung

am 11. Juni

a. die Ersatz-Reserven I. und II. Klasse,
b. die für dauernd unbrauchbar anerkannten Militairpflichtigen,
c. die von den Truppentheilen vor beendeter Dienstzeit entlassenen Soldaten,
d. die Reclamanten,
e. diejenigen zum einjährigen Dienste berechtigten Militairpflichtigen, welche das 23ste Lebensjahr vollendet haben,
f. die vorzugsweise einzustellenden Militairpflichtigen;

am 12. Juni

a. die gelernten Jäger,
b. der Rest der für brauchbar anerkannten Militairpflichtigen.

Indem ich dies hiermit bekannt mache, fordere ich die resp. Ortsvorstände des Kreises zugleich auf, nicht allein die Beorderten zur prompten Befolgung der ihnen zugefertigten Ordres anzuhalten, sondern auch dieselben der Departements-Ersatz-Commission vorzuführen, oder durch einen geeigneten Stellvertreter vorführen zu lassen. Mit der Stellvertretung können auch die zur Aushebung beorderten Militairpflichtigen betraut werden, wenn sie anders zuverlässig und gehörig instruirt sind. — Kommen Militairpflichtige zur Gestellung, deren Freilassung vom Militair beantragt ist, so haben sich sämmtliche Angehörigen derselben ebenfalls bei der Aushebung einzufinden, widrigenfalls die Reklamationen keine Berücksichtigung finden werden. Die Ortsvorstände dürfen aber in diesem Falle nur in Person erscheinen, und können sich nicht vertreten lassen. Franzburg, den 19. Mai 1869.

Der Landrath.

313. Die öffentliche Verpachtung der diesjährigen Wiesen- und Gras-, Streu- und Rohrnutzung in sämmtlichen Schutzbezirken der Oberförsterei Abtshagen wird am **Mittwoch, den 2. Juni** cr., Vormittags 9½ Uhr, im Gasthofe zu Abtshagen unter den im Termin zu publicirenden Bedingungen stattfinden.

Abtshagen, den 10. Mai 1869.

Der Oberförster Brunst.

314. In dem hiesigen Arbeitshause soll zum 1. Juli cr. die Stelle eines Aufsehers und Wächters auf monatliche Kündigung besetzt werden. Mit derselben ist ein Monatsgehalt von ca. 25 ℛ verbunden, welches theils in baarem Gelde, theils in Dienstwohnung und Naturalien gewährt wird. — Mit Civilversorgungsschein versehene Militairs werden zur Bewerbung um das Amt unter dem Bemerken aufgefordert, daß der Inspector Lubnow der Anstalt den sich Meldenden Auskunft über die Dienst-Obliegenheiten ertheilen wird.

Stralsund, den 15. Mai 1869.

Arbeitshaus-Direction.

Digitized by Google

315. Oeffentliche Vorladung.

In dem Testamente des Rentiers Johann Christian Merien und dessen Ehefrau geb. Lampe hier, welche Beide verstorben, sind die Kinder der Schwester des ꝛc. Merien, verehelichten Arbeitsmann Bräsel, Anna Marie geb. Merien, welche hier verstorben sein soll, zu Erben eingesetzt. Da diese Erben bisher nicht ermittelt sind, werden dieselben hierdurch aufgefordert, sich bei uns oder in unserer Kanzlei, spätestens aber in dem auf **den 3. Januar 1870,** Mittags 12 Uhr, an Gerichtsstelle anberaumten Termine schriftlich oder persönlich unter Beibringung ihrer Legitimationspapiere zu melden, widrigenfalls dieselben mit ihrem Erbanspruche präcludirt werden sollen.

Grimmen, den 1. Februar 1869.

Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

316. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 1. Mai d. J., welcher also lautet:

> Auf den Bericht vom 29. v. M. ermächtige Ich Sie hierdurch, den gegenwärtig bestehenden Kur- und Verpflegungskosten-Satz des Charité-Krankenhauses in Berlin von 12 Sgr. 6 ₰ auf fünfzehn Silbergroschen pro Kopf und Tag zu erhöhen.
>
> Berlin, den 1. Mai 1869.
>
> **Wilhelm.** von Mühler.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten durch Verfügung vom 10. d. M. bestimmt, daß die Kur- und Verpflegungskosten im hiesigen Charité-Krankenhause nach dem erhöhten Satze vom 1. Juli d. J. ab zu berechnen sind. Durch dieselbe Verfügung des Herrn Ministers ist die unterzeichnete Direction ermächtigt worden, von dem gedachten Zeitpunkte ab den durch den Erlaß vom 11. April 1860 normirten Kostensatz für hiesige Gemüthskranke von 15 Sgr. auf zwanzig Silbergroschen und den für auswärtige Gemüthskranke von 20 Sgr. auf fünf und zwanzig Silbergroschen pro Tag und Kopf zu erhöhen. — Dies wird unter Hinweis auf den §. 7 des Regulativs vom 7. September 1830 — G.-S. S. 133 und die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. April 1846, G.-S. S. 166 — hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 11. Mai 1869.

Königliche Charité-Direction.

317. Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königlichen Lagerhauses können wie bisher, auch während des diesjährigen hiesigen Wollmarktes zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen und für ein Lagergeld von 5 Sgr. pro Centner Wolle benutzt werden. — Der Verwalter dieses Gebäudes, Registrator Wildt, wird die schriftlichen oder mündlichen Meldungen dazu in unserem Dienstlokale, Niederwallstraße № 39 hierselbst, während der gewöhnlichen Dienststunden entgegennehmen. — Die Bestellungen sollen in der Reihenfolge, wie sie eingehen, verzeichnet und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich nachgewiesen werden. Berlin, den 9. April 1869.

Königliche Ministerial-Bau-Kommission.

318. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Schulzen Schmidt zu Prerow ist auf Grund des §. 46 des Gesetzes vom 21. März 1868 die Befugniß ertheilt, bis zum 1. Juli 1869 bei Gesuchen an die Hypotheken-Aemter die Unterschrift der Antragsteller zu beglaubigen.

An Stelle des verstorbenen Rathssecretairs Dettmann ist der nunmehrige Rathssecretair Volksdorff zu Grimmen zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts Brümmer daselbst ernannt worden.

Versetzt sind der Ober-Steuer-Controleur Wiechmann in Anclam als Ober-Grenz-Controleur nach Putbus; der Thor-Controleur Rühlow in Anclam in gleicher Eigenschaft nach Stralsund; der Grenz-Aufseher Martens im Haupt-Amts-Bezirke Stralsund in gleicher Eigenschaft in den Haupt-Amts-Bezirk Wolgast; der Grenz-Aufseher Bahr in diesem Bezirke in gleicher Eigenschaft in den von Stralsund.

Der Bahnmeister Wieprecht ist als Post-Expediteur in Buddenhagen bestätigt. — Der Landbriefträger Heyden in Züssow ist angestellt. Der Briefträger Radtke in Stralsund ist entlassen.

Der Amts-Assessor Meyer zu Hannover ist an die hiesige Königliche Regierung versetzt und in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Der Consistorialrath Kleedehn ist zum Diakonus an der Schloßkirche in Stettin ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

Der bisherige Seminarist Reger ist an der Stadtschule zu Lassan interimistisch angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

319. Dem Civil-Ingenieur Franz Windhausen zu Braunschweig ist unter dem 30. April 1869 ein Patent

> auf eine Eisbereitungsmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

320. Das den Maschinenfabrikanten A. Münnich & Comp. zu Chemnitz unter dem 28. März 1868 ertheilte Patent auf eine Eisbereitungs-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

321. Das dem Eugéne Germain Rafer und dem Ernest Edmond Rafer zu Paris unter dem 6. Februar 1868 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Flechten von Schnüren, Bändern ꝛc. in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struckschen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 21.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 21. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 21. Stralsund, den 27. Mai 1869.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll das dem Büdner Ludwig Hagenow zu Devin gehörige, sub № 3 daselbst belegene halbe Wohnhaus nebst Stall und 30 □Ruthen Acker im Wege der Subhastation öffentlich und meistbietend verkauft werden.

Es ist zu dem Ende ein einmaliger Bietungstermin auf

den 4. Juni c., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer № 41, anberaumt, wozu Kaufliebhaber und zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame die Realgläubiger hierdurch geladen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an dieses Grundstück cum pert. Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, hiermit aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 7ten und 21. Mai und 4. Juni cr.,

jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer № 41, anberaumten Termine anzumelden und zu bewahrheiten.

Stralsund, den 10. April 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Zimmermeister Hermann Ploetz und dessen Ehefrau Marie, geb. Bruhn hierselbst, haben mittelst gerichtlichen Vertrags vom 24. d. Mts. die eheliche Gütergemeinschaft für die Folge unter sich ausgeschlossen.

Stralsund, den 28. April 1869.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll das dem Tischlermeister Barefel von hier gehörige, hierselbst in der Tribseer-Vorstadt sub № 23 belegene Grundstück c. p. im Wege der Subhastation öffentlich und meistbietend verkauft werden.

Es ist zu dem Ende ein einmaliger Bietungstermin auf

den 8. Juni cr., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer № 32, anberaumt, wozu Kaufliebhaber und zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame die Realgläubiger hierdurch geladen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an dieses Grundstück c. p. Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, hiermit aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 11ten und 25. Mai und 8. Juni 1869,

jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer № 32, anberaumten Termine anzumelden und zu bewahrheiten.

Stralsund, den 10. April 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Gutspächter Paul Heyden und dessen Ehefrau Friederike geb. Engelbrecht zu Groß-Behnkenhagen haben durch notariellen Vertrag vom 27. vorigen Monats die eheliche Gütergemeinschaft für die Folge unter sich ausgeschlossen.

Stralsund, den 20. Mai 1869.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Edictalladung.

Nachdem über das Vermögen des mit seiner Ehefrau Elise, geb. Struck, in Gütergemeinschaft lebenden Bauerhofsbesitzers Ernst Sauerbier zu Boddow unter Sistirung der Specialprozesse und Executionen durch Verfügung vom heutigen Tage der förmliche Concurs eröffnet worden, werden alle Diejenigen, welche an das gedachte Vermögen, insbesondere an die dazu gehörigen Grundstücke, nämlich

den zu Boddow sub № 3 belegenen Bauerhof nebst allem Zubehör, und etwa 10 Morgen einschnittiger Wiesen zu Spandowerhagen belegen,

aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 1sten und 22. Mai und 5. Juni 1869,

jedesmal Vormittags 9½ Uhr,

angesetzten Liquidationstermine in unserm Gerichtslocale vor dem Deputirten anzumelden und unter Ausführung der Vorzugsrechte zu verificiren, bei Vermeidung der Präclusion von der Concursmasse.

Im ersten Liquidationstermine soll zugleich über die mit der Masse zu treffenden Maaßregeln und die definitive Bestellung eines Gemein-Anwalts verhandelt werden.

Es haben sich dazu sämmtliche Gläubiger einzufinden bei dem Nachtheile, daß die Ausbleibenden an die Beschlüsse der Mehrheit der Erschienenen für gebunden erachtet werden sollen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 22. Stralsund, den 3. Juni **1869.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 21. Mai d. Jrs. ausgegebene 38ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 7411. das Gesetz, betreffend einen Zusatz zu §. 25 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. Vom 3. Mai 1869; unter

№ 7412. das Statut für die Deichverbände des Ober- und Nieder-Oderbruchs, einschießlich des Zehdener Bruchs. Vom 19. April 1869, und unter

№ 7413. die Konzessions-Urkunde für die Oberhessische Eisenbahngesellschaft zum Bau und Betriebe der Bahnen von Gießen nach Fulda und von Gießen nach Gelnhausen innerhalb des preußischen Staatsgebiets. Vom 3. Mai 1869.

---

322. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Preußischen Staatsanleihen von 1853 und 1857.

Die neuen Coupons zur Staatsanleihe von 1853, Serie V., № 1—8, und zur Staatsanleihe von 1857, Serie IV. № 1—8 über die Zinsen vom 1. April 1869 bis 31. März 1873 nebst Talons werden vom 15. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9—1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. — Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 10. beziehungsweise 8. November 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. — Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. — **In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.** Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben. — Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. — Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die Provinzialkassen und der Schuldverschreibungen in dem eben erwähnten Falle an die Kontrolle erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

Talons, (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . ℛ

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Uebersendung der neuen Coupons nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 24. Februar 1869.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen, sowohl von unserer Haupt-Kasse, als auch von den vier Kreis-Kassen im hiesigen Regierungs-Bezirke unentgeldlich verabreicht werden. Stralsund, den 6. März 1869.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

323. Sobald auf Briefen nach Rußland der Bestimmungs-Ort in Russischer Schrift ausgedrückt ist, empfiehlt es sich, daß der Absender denselben noch in Deutscher oder Französischer oder Englischer Schreibweise hinzufügt, da die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Post-Anstalten nicht hinlänglich bekannt sind. — Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach mittleren und kleineren Orten in Rußland gerichteten

Digitized by Google

Briefen die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, den 22. Mai 1869.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

324. Das Domainen-Vorwerk Klein Lehmhagen im Kreise Grimmen, ½ Meile von der Kreisstadt Grimmen, 3 Meilen von Stralsund und 1½ Meilen von der Eisenbahnstation Miltzow entfernt, mit einem Areal von 1104 Morgen 123 □Ruthen, worunter 1019 Morgen 13 □Ruthen Acker und 34 Morgen 106 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1869 bis dahin 1887 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 2500 ℛ. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 20,000 ℛ. nachzuweisen. Zu dem auf den **12. Juni d. Js.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen. Stralsund, den 24. Mai 1869.

Königliche Regierung.

325. Durch einen Erlaß vom 24. d. Mts. hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestimmt, daß die in unserem Amtsblatte (Jahrgang 1867, Stück 25 № 377) bekanntgemachte allgemeine Verfügung des genannten Herrn Ministers vom 6. Juni 1867 über die Befugniß der inländischen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte zur Ausübung ihrer Praxis auch auf die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont und für die denselben angehörigen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte Anwendung finden soll. — Gemäß dem oberwähnten Erlaß bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Stralsund, den 28. Mai 1869.

Königliche Regierung.

326. Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat auf Ansuchen des Kuratorii des Waisenhauses für Neuvorpommern und Rügen in Franzburg durch Reskript vom 15. Februar cr. genehmigt, daß zum Besten des Waisenhauses eine Haus-Collecte während der Monate Mai, Juni und Juli dieses Jahres im Bereiche des Regierungs-Bezirks Stralsund veranstaltet werde. — Mit der Einsammlung der Collecte in den ländlichen Gemeinden des Bezirks ist von dem Curatorium der Bote Voß aus Crummenhagen beauftragt worden. Die Namen der Collecteure für die Städte werden später bekannt gemacht werden. — Die Polizei-Behörden unseres Verwaltungsbezirks weisen wir hiermit an, den Collecteuren, welche sich durch eine Vollmacht des Curatorii des Waisenhauses zu Franzburg legitimiren werden, das Einsammeln der Beiträge für die gedachte Anstalt zu gestatten.

Stralsund, den 25. Mai 1869.

Königliche Regierung.

327. Zur Verzinsung und Tilgung der von den Ständen des Kreises Grimmen zum Bau der Chausseen von Reinberg nach Stahlbrode und von Wendisch-Baggendorf nach Demmin angeliehenen Kapitalien sind für das Jahr 1869 3701 ℛ. 15 Sgr. erforderlich, welchen an Hebegebühren und zur Deckung etwaiger Ausfälle 102 ℛ. 21 Sgr. 3 ₰. hinzutreten. — Die Ausschreibung erfolgt nach dem Allerhöchst bestätigten Kreistags-Beschlusse vom 4. December 1867 in der Art, daß

a. fünf Achttheile der ursprünglichen Bedarfssumme nach den bei der Veranlagung zur Grund- und Gebäudesteuer ermittelten Reinerträgen der Liegenschaften und
b. drei Achttheile durch einen gleichmäßigen Aufschlag sowohl auf die Einkommensteuer als auch auf die sieben letzten Stufen der Klassensteuer mit Ausschluß der Königlichen Beamten, Geistlichen und Lehrer

aufgebracht werden.

Demgemäß wird hierdurch

I. eine Auflage von 1 Sgr. 2 ₰. von jedem Thaler Grund- und Gebäudesteuer und
II. eine Auflage von 2 Sgr. 4 ₰. von jedem Thaler Einkommensteuer und der sieben letzten Stufen der Klassensteuer (15 Sgr. bis 2 ℛ. monatlich) nach der Veranlagung vom Jahre 1869 unter Ausschluß der befreiten Personen

mit der Maaßgabe angeordnet, daß die Beiträge nach der Grund- und Gebäudesteuer an die ständischen resp. städtischen Collecturen und an die Kreis- resp. Forstkasse des Kreises, — die Aufschläge auf die Klassen-Steuer an die Steuererheber und die Aufschläge auf die Einkommensteuer an die Kreis-Kasse bis spätestens zum 8. Juni cr. einzuzahlen und von den genannten Erhebern bis spätestens zum **18. Juni** cr. an das Landraths-Amt in Grimmen abzuliefern sind.

Stralsund, den 28. Mai 1869.

Königliche Regierung.

328. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (G.-S. S. 265) verordnen wir hiermit zur Verhütung von Beschädigungen des Ryckgrabens, was folgt:

§. 1. Durch den Graben zu fahren, zu reiten, Vieh zu treiben oder denselben zu durchschreiten, ist nicht erlaubt, desgleichen sind alle Vornahmen an den Ufern untersagt, die eine Beschädigung derselben nach sich ziehen.

Ebensowenig dürfen irgend welche Anlagen, welche den freien Wasserlauf behindern, in dem Graben geduldet, und Holz, Flachs, Steine oder andere Gegenstände in denselben niedergelegt werden.

§ 2. Bei Zuwiderhandlungen gegen die im §. 1 gegebenen Bestimmungen trifft die Contravenienten eine Geldbuße bis zu 5 ℛ.; auch haben dieselben die Kosten

Digitized by Google

für die Wiederherstellung der beschädigten Grabenstrecke zu tragen und die verbotenen Anlagen, sowie die dem freien Wasserlauf hinderlichen Gegenstände sofort zu entfernen. Stralsund, den 21. Mai 1869.

Königliche Regierung.

329. In Gemäßheit des §. 60 der Verordnung vom 3. Januar 1849 ist der Appellationsgerichts-Rath Rassow hierselbst zum Vorsitzenden des zu Stralsund abzuhaltenden Schwurgerichts für die nächste Sitzungsperiode ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greifswald, den 25. Mai 1869.

Der Appellationsgerichts-Präsident v. Seeckt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

330. Die Benutzung des von Neu-Zarrendorf nach den forstfiscalischen Ländereien an der Neu-Zarrendorfer Grenze und in seiner Verlängerung nach der Elmenhorster-Ahrendseer Straße führenden Communal-Fahr-Weges durch andere Personen als durch die Besitzer der dort belegenen Wiesengrundstücke und durch die Pächter der vorgedachten Ländereien, wird hiermit auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1—3 ℛ und im Unvermögensfalle bei Vermeidung von Gefängnißstrafe untersagt.

Grimmen, den 24. Mai 1869.

Königliches Landraths-Amt.

331. Das Dominium zu Parow hat die Legung des von dem dortigen Park durch die Parower Wiesen nach Kramerhof führenden Fußsteiges beantragt. — Dies wird hiedurch mit der Aufforderung bekannt gemacht, den Widerspruch dagegen hier binnen Präclusivfrist von 4 Wochen anzubringen und zu begründen.

Franzburg, den 24. Mai 1869.

Der Landrath.

332. Aufforderung.

Nachstehend aufgeführte Mannschaften werden hierdurch aufgefordert, sich bis zum 1. September d. J. in dem Büreau des Bezirks-Commandos zu melden, widrigenfalls sie als Deserteure betrachtet und das gerichtliche Strafverfahren gegen sie eingeleitet werden wird.

1) Gefreiter Wilhelm Felgenhauer, Schäfer, geb. den 28. Februar 1838 zu Neuendorf, Kreis Greifswald.
2) Gefreiter Carl Johann Friedrich Wilhelm Badel, Schäfer, geb. den 9. April 1843 zu Roidin, Kreis Demmin.
3) Gefreiter Johann Dethlow, Knecht, geb. den 28. Dezember 1842 zu Passow, Kreis Grimmen.
4) Gefreiter Christian Jager, Arbeiter, geb. den 26. September 1842 zu Strellin, Kreis Greifswald.
5) Oberjäger, Waldhornist Ferdinand Kurth, Musikus, geb. den 18. Februar 1836 zu Kowatz in Mecklenb.-Schwerin.
6) Tambour Heinrich Fock, Böttchergesell, geb. den 2. Februar 1840 zu Greifswald.
7) Matrose Daniel August Theodor Grabow, Matrose, geb. den 20. April 1846 zu Wolgast, Kreis Greifswald.
8) Grenadier Theodor Meyer, Arbeiter, geb. den 6. April 1842 zu Hohendorf, Kreis Greifswald.
9) Gefreiter Carl Meyer, Knecht, geb. den 4. Mai 1840 zu Schlagtow, Kreis Greifswald.
10) Trainsoldat Friedrich Schulz, Knecht, geb. den 29. Dezember 1843 zu Bauer, Kreis Greifswald.
11) Matrose Heinrich Joachim Carl Jahreis, Matrose, geb. den 14. Juli 1842 zu Wolgast, Kreis Greifswald.
12) Trainsoldat Johann Ludwig Percow, Knecht, geb. den 5. August 1845 zu Jamitzow, Kreis Greifswald.
13) Unteroffizier Friedrich Müller, Knecht, geb. den 8. October 1843 zu Daugzin, Kreis Greifswald.
14) Gemeiner Johann Daniel Theodor Rahmlow, Knecht, geb. den 17. Februar 1843 zu Daugzin, Kreis Greifswald.
15) Trainsoldat Carl Heinrich Breitsprecher, Knecht, geb. den 23. April 1845 zu Grüttow, Kreis Anclam.
16) Gefreiter Robert Bernhard Arndt, Ziegler, geb. den 17. Dezember 1843 zu Liepgarten, Kreis Ueckermünde.

Anclam, den 26. Mai 1869.

Königliches Landwehr-Bezirks-Kommando.

333. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Schulzen Schmidt zu Prerow ist auf Grund des §. 46 des Gesetzes vom 21. März 1868 die Befugniß ertheilt, bis zum 1. Juli 1869 bei Gesuchen an die Hypotheken-Aemter die Unterschrift der Antragsteller zu beglaubigen.

Vermischte Nachrichten.

334. Dem Berg-Ingenieur Adolph Schmitt zu Biebrich a./Rh. ist unter dem 14. Mai 1869 ein Patent auf einen Erzklassir-Apparat mit aufsteigendem Trubestrome für Mehle und röschere Kornsorten, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

335. Das dem Ingenieur G. Engelmann zu Creuznach unter dem 14. Dezember 1867 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Fügemaschine für kleine Faßdauben, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken ist aufgehoben.

336. Das den Gold- und Silberdrahtwaaren-Fabrikanten August Tietz und Tobias unter dem 30. Oktober 1867 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Umwickeln von Garnen mit Gold- und Silberdraht in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struckschen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 22.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 22. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 22. Stralsund, den 3. Juni 1869.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Büdners Jochen Schult werden allen Diejenigen, welche an das ihm von dem Büdner Christian Grünwald verkaufte, unter № 6 zu Groß-Elmenhorst belegene Grundstück, bestehend in einem zweihifigen Wohnhause nebst darin befindlichem Stalle und dem daran belegenen Garten, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 3ten und 17. Juni und 1. Juli cr.,
jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 27. April 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll das dem Vorstädter und Fuhrmann J. F. Dittmer gehörige, hier in der Tribseer-Vorstadt sub № 428 belegene Grundstück c. p. im Wege der Subhastation öffentlich und meistbietend verkauft werden.

Es ist zu dem Ende ein einmaliger Bietungstermin auf

den 8. Juni cr., Vormittags 10½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, wozu Kaufliebhaber und zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame die Realgläubiger hierdurch geladen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an dieses Grundstück c. p. Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, hiermit aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf den

11ten und 25. Mai und 8. Juni cr.,
jedesmal Vormittags 10½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden und zu bewahrheiten.

Stralsund, den 20. April 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Oeffentliches Aufgebot.

Es hat der Sattlergeselle W Krüger von hier angezeigt, daß ihm im Laufe der letzten Jahre das Sparkassenbuch der Stralsunder Sparkasse № 37,279, nach welchem auf den Namen des Sattlergesellen W. Krüger 1852 am 25sten März 10 Rt.; 1859 am 1. September 30 Rt. 2 Sgr; 1860 am 3. Mai 20 Rt., im Ganzen also 60 Rt. 2 Sgr. zinsbar bei der hiesigen Sparkasse bestätigt worden sind, und welche inclusive der nicht abgehobenen Zinsen am 1sten Juni 1868 über 76 Rt. 11 Sgr. 11 A. validirte, verloren gegangen ist.

Es wird deshalb hiermit ein Jeder, der an dem verlorenen Sparkassenbuche irgend ein Anrecht zu haben vermeint, hiermit aufgefordert, sich bei dem unterzeichneten Gerichte und zwar spätestens in dem auf

den 4ten September 1869, Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer № 44, anberaumten Termin zu melden und sein Recht näher nachzuweisen, widrigenfalls das bezeichnete Buch für erloschen erklärt und demnächst dem Verlierer ein neues an dessen Stelle ausgefertigt werden soll.

Stralsund, den 21. Mai 1869.

Königliches Kreisgericht.
I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Zimmermeister Hermann Bloetz und dessen Ehefrau Marie, geb. Bruhn hierselbst, haben mittelst gerichtlichen Vertrags vom 24. d. Mts. die eheliche Gütergemeinschaft für die Folge unter sich ausgeschlossen.

Stralsund, den 28. April 1869.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Zum öffentlichen Verkauf des dem Fuhrmann Franz hier gehörigen, an der Baustraße sub № 33 hierselbst belegenen Wohnhauses mit allem Zubehör ist ein neuer Verkaufstermin auf

den 5. Juni cr., Mittags 12 Uhr,

in unserm Gerichtslokale vor dem Deputirten anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die Verkaufsbedingungen in unserem Büreau II. eingesehen werden können.

Greifswald, den 12. Mai 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Edictalladung.

Nachdem über das Vermögen des Kaufmanns C. F. Schmoock zu Gützkow unter Sistirung der Specialprozesse und Executionen am heutigen Tage der förmliche Concurs eröffnet worden, werden alle Diejenigen, welche an das gedachte Vermögen aus irgend einem Rechtsgrunde

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 23. Stralsund, den 10. Juni **1869.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 25. Mai d. Jrs. ausgegebene 15te Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält unter:

№ 282. das Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 9. November 1867, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung. Vom 20. Mai 1869; unter

№ 283. die Verordnung, betreffend die Einberufung des Zollparlaments. Vom 23. Mai 1869; unter

№ 284. auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundesgesetzbl. S. 81) sind von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmen des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen folgenden Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Vereins-Controleure beigeordnet worden, und zwar: A. im Königreiche Preußen: dem Haupt-Amte zu Elbing der den Haupt-Aemtern zu Danzig und Thorn als Vereins-Controleur beigeordnete Großherzoglich oldenburgische Haupt-Amts-Controleur Dunkhase, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Danzig; B. im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin: dem Haupt-Amte zu Güstrow der Königlich preußische Steuer-Inspektor Souchon, an Stelle des Königlich preußischen Steuer-Inspektors Bensch, mit dem Wohnsitz in Güstrow; C. im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz: dem Haupt-Amte zu Neubrandenburg der Königlich preußische Steuer-Inspektor Souchon, an Stelle des Königlich preußischen Steuer-Inspektors Bensch, mit dem Wohnsitze in Güstrow; unter

№ 285. die Beglaubigung des Königlich sächsischen Legations-Raths Rudolph Friedrich Le Maistre als Minister-Residenten des Norddeutschen Bundes bei den Regierungen des Argentinischen Bundes und der Republik Uruguay; unter

№ 286. die Ernennung des Kaufmanns Jacob Rauers zu Savannah zum Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

№ 287. die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarischer General-Konsul in Danzig, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Carl Dragoritsch, und unter

№ 288. die Ertheilung des Exequatur als Königlich niederländischer Konsul, Namens des Norddeutschen Bundes, an den C. F. F. Roessingh in Bremen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

337. Auf Ihren Bericht vom 16. September d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma „Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Patria" mit dem Sitze zu Berlin, sowie deren in der beiliegenden notariellen Urkunde vom 31. August d. Js. verlautbartes Statut.

Berlin, den 26. September 1868.

Wilhelm.

Itzenplitz. Gr. Eulenburg. Dr. Leonhardt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Minister des Innern und den Justiz-Minister.

Vorstehenden Allerhöchsten Erlaß bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß das Statut als Beilage zu № 45 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin pro 1868 veröffentlicht worden ist.

Stralsund, den 29. Mai 1869.

Königliche Regierung.

338. Der zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Kirchenstaat am 22. April cr. abgeschlossene Postvertrag kömmt vom 1. Juni d. Js. ab in Ausführung. — Es können die nicht recommandirten Briefe nach dem Kirchenstaate entweder bis zum Bestimmungsorte frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

Das Gesammtporto beträgt:

für frankirte Briefe nach dem Kirchenstaat 3 Groschen resp. 10 Xr. pro Loth Incl.,

für unfrankirte Briefe aus dem Kirchenstaat 5 Groschen resp. 18 Xr. pro 15 Grammen Incl.

Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von ½ Groschen resp. 2 Xr. für je 2½ Loth incl. befördert, wenn sie frankirt sind; die Frankatur ist thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken zu bewirken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungsbedingungen, welche für den inneren Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind. — Briefe, Drucksachen und Waarenproben können auf Verlangen des Absenders unter Recommandation expedirt werden. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen nächst dem Porto, wie für gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art, einer Recommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse beanspruchen,

Digitized by Google

daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde; für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. zu entrichten. — Die vorstehend bezeichneten Portosätze für gewöhnliche Briefe, für recommandirte Sendungen, sowie für Drucksachen und Waarenproben nach dem Kirchenstaat stimmen überein mit den Portosätzen für die betreffenden Sendungen nach dem Königreich Italien.

Berlin, den 30. Mai 1869.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

339. Das Domainen-Vorwerk Klein Lehmhagen im Kreise Grimmen, ½ Meile von der Kreisstadt Grimmen, 3 Meilen von Stralsund und 1½ Meilen von der Eisenbahnstation Miltzow entfernt, mit einem Areal von 1104 Morgen 123 □ Ruthen, worunter 1019 Morgen 13 □ Ruthen Acker und 34 Morgen 106 □ Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1869 bis dahin 1887 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 2500 ℛ Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 20,000 ℛ nachzuweisen. Zu dem auf den **12. Juni** d. Js., Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen. Stralsund, den 24. Mai 1869.

Königliche Regierung.

340. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat genehmigt, daß alljährlich am 12. Sonntage nach Trinitatis, an welchem über das Evangelium von der Heilung des Taubstummen gepredigt wird, eine Kirchen-Kollekte, und in der ersten Hälfte des Monats Juli eine Haus-Kollekte in der Provinz Pommern zum Besten der Taubstummen-Lehranstalt in Stettin abgehalten werde, um auf diese Weise die nur beschränkten Mittel der Anstalt angemessen zu vermehren und dadurch dem Institute die Möglichkeit einer Ausdehnung seiner Wirksamkeit zu gewähren. — Wir weisen daher sämmtliche Herren Geistlichen unseres Verwaltungs-Bezirks hierdurch an, die Kirchen-Kollekte in der gewöhnlichen Weise zu veranstalten und demnächst die eingegangenen Beträge bis zum 1. October cr. durch die Herren Superintendenten an unsere Hauptkasse abzuführen.

Stralsund, den 2. Juni 1869.

Königliche Regierung.

341. Am 1. October d. Js. wird in der Königlichen Central-Turn-Anstalt zu Berlin wiederum ein 6monatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen. Zu demselben können auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung des Turnens in weiteren Kreisen thätig zu sein. — Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeldlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt in die Anstalt sind bis zum 15. Juli d. J. an uns zu richten und ist denselben ein ärztliches Zeugniß beizufügen, das der Körperzustand und die Gesundheitsbeschaffenheit des Bewerbers die Ausbildung im Turnen gestatten. — Sofern ein Anspruch auf Unterstützung gemacht wird, ist dies in dem Anmeldeschreiben anzugeben und zu begründen. — Zur Bestreitung der Kosten für die Hin- und Rückreise können Unterstützungen nicht bewilligt werden.

Stralsund, den 4. Juni 1869.

Königliche Regierung.

342. Am 20sten v. Mts. ist im Greifswalder Bodden im Fahrwasser nach Greifswald und nach Palmerort ein mit Mauersteinen beladener Oderkahn gesunken. — Die Peilungen des Wracks sind: Wusterhusener Kirche SSO.½O., Greifswalder großer Kirchthurm SW. ½W. und Zudar-Grabower-Mühle NW. z. N. per Compaß. — Zur Erkennung des Wrackes ist an dem mittelsten der drei noch stehenden Masten ein Busch genagelt und außerdem circa 1½ Ruthen SW.lich vom Wrack ein großer grüner Waaler mit grüner Flagge und Busch ausgelegt.

Stralsund, den 4. Juni 1869.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

343. Durch Allerhöchstes Privilegium vom 22. Februar cr. (Gesetz-Samml. S. 496) ist der Kreis Greifswald ermächtigt, zur Deckung der Chausseebaukosten eine Anleihe im Betrage von 21,000 ℛ zu contrahiren, gegen Verausgabung von Kreisobligationen in apoints von 200 ℛ und 100 ℛ. Dieselben sind Seitens der Inhaber unkündbar, werden jährlich mit 5% verzinst und mit 1% des ganzen Capitals im Wege der Ausloosung amortisirt. — Diejenigen, welche sich bei dieser Anleihe betheiligen wollen, werden ergebenst ersucht, ihre Offerten von jetzt bis Mitte Juli cr. gefälligst bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Greifswald, den 29. Mai 1869.

Der Landrath von Wedell.

344. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Büdner Hubert zu Neu-Miltzow die polizeiliche Erlaubniß ertheilt worden ist, das auf seinem daselbst belegenen Grundstücke befindliche Haidekraut am 12. d. Mts. abbrennen zu dürfen.

Grimmen, den 3. Juni 1869.

Der Landrath von Keffenbrinck.

345. Zur meistbietenden Verpachtung der diesjährigen Gras- und Streunutzung in verschiedenen Districten des Königlichen Forstreviers Jagerhof habe ich einen Termin auf den **14. Juni** cr., Vormittags 10 Uhr, zu Jagdkrug anberaumt. — Die einzelnen Loose werden die

Digitized by Google

betr. Forstschutzbeamten auf Verlangen an Ort und Stelle vorzeigen. Jaegerhof, den 26. Mai 1869.

Der Königl. Oberförster. v. Bernuth.

346. Aufforderung.

Nachstehend aufgeführte Mannschaften werden hierdurch aufgefordert, sich bis zum 1. September d. J. in dem Büreau des Bezirks-Commandos zu melden, widrigenfalls sie als Deserteure betrachtet und das gerichtliche Strafverfahren gegen sie eingeleitet werden wird.

1) Gefreiter Wilhelm Felgenhauer, Schäfer, geb. den 28. Februar 1838 zu Neuendorf, Kreis Greifswald.
2) Gefreiter Carl Johann Friedrich Wilhelm Badel, Schäfer, geb. den 9. April 1843 zu Roidin, Kreis Demmin.
3) Gefreiter Johann Dethlow, Knecht, geb. den 28. Dezember 1842 zu Passow, Kreis Grimmen.
4) Gefreiter Christian Jager, Arbeiter, geb. den 26. September 1842 zu Strellin, Kreis Greifswald.
5) Oberjäger, Waldhornist Ferdinand Kurth, Musikus, geb. den 18. Februar 1836 zu Kowatz in Mecklenb.-Schwerin.
6) Tambour Heinrich Fock, Böttchergesell, geb. den 2. Februar 1840 zu Greifswald.
7) Matrose Daniel August Theodor Grabow, Matrose, geb. den 20. April 1846 zu Wolgast, Kreis Greifswald.
8) Grenadier Theodor Meyer, Arbeiter, geb. den 6. April 1842 zu Hohendorf, Kreis Greifswald.
9) Gefreiter Carl Meyer, Knecht, geb. den 4. Mai 1840 zu Schlagtow, Kreis Greifswald.
10) Trainsoldat Friedrich Schulz, Knecht, geb. den 29. Dezember 1843 zu Bauer, Kreis Greifswald.
11) Matrose Heinrich Joachim Carl Jahreis, Matrose, geb. den 14. Juli 1842 zu Wolgast, Kreis Greifswald.
12) Trainsoldat Johann Ludwig Percow, Knecht geb. den 5. August 1845 zu Jamitzow, Kreis Greifswald.
13) Unteroffizier Friedrich Müller, Knecht, geb. den 8. October 1843 zu Daugzin, Kreis Greifswald.
14) Gemeiner Johann Daniel Theodor Rahmlow, Knecht, geb. den 17. Februar 1843 zu Daugzin, Kreis Greifswald.
15) Trainsoldat Carl Heinrich Breitsprecher, Knecht, geb. den 23. April 1845 zu Grüttow, Kreis Anclam.
16) Gefreiter Robert Bernhard Arndt, Ziegler, geb. den 17. Dezember 1843 zu Liepgarten, Kreis Ueckermünde.

Anclam, den 26. Mai 1869.

Königliches Landwehr-Bezirks-Kommando.

347. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Predigtamts-Kandidat Rektor Kleinpaul in Massow ist zum Pastor adj. in Schönhagen — Synode Gollnow — ernannt und in dies Amt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle zu Lindenberg, Synode Demmin, Königlichen Patronats, zu welcher 2 Kirchen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Juli 1870 wieder zu besetzen.

Die Pfarrstelle zu Altstadt Pyritz, Königlichen Patronats, zu welcher zwei Kirchen und zwei Schulen gehören, gelangt durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung und ist sofort wieder zu besetzen.

Der bisherige Hülfsprediger Hermann Wilhelm Müller ist zum Pastor adj. in Falkenwalde — Synode Ueckermünde — ernannt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der bisherige Kreisrichter Langemak in Bergen ist vom 1. Juli d. J. ab zum Rechtsanwalt bei dem Königlichen Kreisgericht in Stralsund und zum Notar hiesigen Departements mit Anweisung seines Wohnsitzes in Stralsund ernannt.

In Stelle des Rittergutsbesitzers Rieck auf Göslow ist der Gutspächter Schubert in Jargenow zum Armenpfleger für das Kirchspiel Görmin gewählt und bestätigt worden.

In Stelle des verzogenen Gutspächters von Döhn zu Subzow ist der Hofpächter Schlief zu Alt-Ungnade zum Districts-Wege-Kommissarius für die Kirchspiele Derslow und Levenhagen gewählt und bestätigt worden.

Dem Predigtamts-Candidaten Albert Graunke, zur Zeit in Klein-Mohrdorf, Kreis Franzburg, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirke als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Die Lehrerin Emilie Drewitz ist an der Stadtschule zu Garz a. R. interimistisch angestellt worden.

Der Lehrer Todenhagen zu Hollendorf ist daselbst definitiv angestellt worden.

Dem Lehrer Warkentin ist die Schulstelle zu Neuendorf auf Hiddensee definitiv verliehen worden.

Der frühere Sergeant im 42. Infanterie-Regiment Friedrich Trampe ist für den Chaussee-Aufsichts-District von Stralsund bis zum Carniner Chausseehause vom 1. April cr. ab zum communalständischen Chaussee-Aufseher mit Anweisung seines Wohnortes in Cummerow ernannt und verpflichtet, und der bisherige Chaussee-Aufseher dieses Districts Milstrei vorläufig zum Neubau der Chaussee von Stralsund nach Prohn versetzt worden.

Vermischte Nachrichten.

348. Das dem Ingenieur Ludwig Tischbein in Wien unter dem 25. September 1867 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Darrapparat, ist aufgehoben.

349. Das dem Steuer-Aufseher Carl Wilhelm Lange zu Stettin unter dem 1. April 1868 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schlitten-Draisine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 23.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 23. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 23. Stralsund, den 10. Juni 1869.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll das dem Ackerbürger Holtfreter gehörige, hier in der Tribseervorstadt an der Barther Landstraße sub № 10 belegene Grundstück c. p. im Wege der Subhastation öffentlich und meistbietend verkauft werden.

Es ist zu dem Ende ein einmaliger Bietungstermin auf

den 29. Juni cr., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer № 32, anberaumt, wozu Kaufliebhaber, und zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame die Realgläubiger hierdurch geladen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an dieses Grundstück c. p. Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, hiermit aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 1sten, 15ten und 29. Juni cr.

jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer № 32, anberaumten Termine anzumelden und zu bewahrheiten.

Stralsund, den 8. Mai 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Gutspächter Paul Heyden und dessen Ehefrau Friederike geb. Engelbrecht zu Groß-Behnkenhagen haben durch notariellen Vertrag vom 27. vorigen Monats die eheliche Gütergemeinschaft für die Folge unter sich ausgeschlossen.

Stralsund, den 20. Mai 1869.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll das dem Schmiedemeister Pelz zu Brandshagen gehörige auf dem Bauplatze des Sattlermeisters Wagener daselbst belegene Schmiedegebäude c. p. im Wege der Subhastation öffentlich und meistbietend verkauft werden. Es ist zu dem Ende ein einmaliger Bietungstermin auf

den 15. Juli 1869, Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, wozu Kaufliebhaber und zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame die Realgläubiger hierdurch geladen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an dieses Gebäude c. p. Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, hiermit aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf den 17. Juni, 1sten und 15. Juli 1869,

jedesmal Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden und zu bewahrheiten.

Stralsund, den 25. Mai 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Subhastationspatent und Proclama.

Zum öffentlichen Verkauf des dem Schuhmacher L. Seidler zu Gützkow gehörigen, an der Wallstraße sub № 136 daselbst belegenen Wohnhauses nebst Stall und Hofplatz, sowie des an der Chaussee belegenen und zum obengedachten Wohnhause gehörigen Gartens, ist auf Antrag eines Gläubigers ein Licitationstermin auf

den 29. Juni cr., Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Kreisrichter Dr. Schultze anberaumt, zu welchem Käufer mit dem Bemerken geladen werden, daß die Verkaufsbedingungen schon vor dem Termine in unserm Bureau II. eingesehen werden können.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an das vorbezeichnete Grundstück c. p. aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Ansprüche und Forderungen zu machen haben, aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 1sten, 15ten und 29. Juni cr.,

jedesmal Mittags 12 Uhr,

anberaumten Liquidationstermine vor dem Deputirten anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung der Präclusion.

Greifswald, den 11. Mai 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Edictalladung.

Nachdem über das Vermögen des Hofbesitzers Franz Appelmann zu Seedorf unter Sistirung der Special-Processe und Executionen der förmliche Konkurs eröffnet worden, werden alle Diejenigen, welche an das gedachte Vermögen, insbesondere an den als dazu gehörigen mit Beschlag belegten zu Seedorf sub № 3 und 4 belegenen beiden Höfen mit Baulichkeiten, Aeckern und Wiesen aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche und Forderungen zu machen haben, aufgefordert, dieselben in einem der

Digitized by Google

Extra-Beilage

zum 23. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1869.

330. Polizei-Verordnung

über die Erleichterung des Lootsenzwanges beim Befahren der Binnengewässer und Häfen des Regierungsbezirks Stralsund.

An Stelle der hierdurch vom 1. August d. J. ab aufgehobenen Polizei-Verordnungen vom 1. Januar 1855 (Beilage zum 2. Stück des Amtsblatts pro 1855), vom 18. November 1858 (Amtsblatt Stück 44), vom 4. Mai 1860 (Amtsblatt Stück 20) und vom 10. Juni 1861 (Amtsblatt Stück 24) über die Beschränkung der Verpflichtung zur Annahme von Lootsen für die Häfen und Binnengewässer unseres Bezirks, sowie der Polizei-Verordnung vom 23. April 1853 (Amtsblatt Stück 17) über die Befreiung der durch das Oster- oder Westertief fahrenden Kreideschiffe vom Lootsenzwange, tritt vom 1. August d. Js. ab die nachstehende, auf Grund der Gesetze vom 11. März 1850 № 3256 und 9. Mai 1853 erlassene Polizei-Verordnung in Kraft:

§. 1. Bei Fahrten von und nach den Häfen von Stralsund, Greifswald, Wolgast und Lauterbach sollen beim Befahren der Binnengewässer, wozu auch die Seegatte Landtief und Ostertief und die das Westertief genannte Baggerrinne gerechnet werden, vom 1. August d. Js. ab folgende Befreiungen von der Verpflichtung zur Annahme eines Lootsen eintreten:

§. 2. A. Für die Fahrstrecken aus See durch das Landtief, Ostertief oder Westertief nach Stralsund, Greifswald, Lauterbach und der Lootsen-Station Peenemünde, sowie für die umgekehrte Tour von diesen Orten bis in See sind vom Lootsenzwange befreit:

1) die Führer von offenen Fahrzeugen jeder Art;
2) die Führer von bedeckten, nicht tiefer als 9 Fuß gehenden Fahrzeugen, welche
   a. entweder mit flachem Boden ohne Kiel gebaut sind, oder
   b. ohne Rücksicht auf ihre Bauart eine Tragfähigkeit von nicht mehr als 50 Normallasten haben;
3) die Führer aller von einem Bugsierdampfer geschleppten Schiffe, sofern der Führer des Schleppdampfers seine genaue Kenntniß des Fahrwassers auf den bezüglichen Fahrstrecken dem Lootsen-Commandeur nachgewiesen und darüber das nachstehend **sub** № 4 erwähnte Attest erhalten hat;
4) die Führer aller anderen Fahrzeuge für diejenigen der vorbenannten Fahrstrecken, hinsichtlich welcher sie vor dem Lootsen-Commandeur zu Thiessow nachgewiesen haben, daß sie mit dem Fahrwasser genau bekannt sind.

Das hierüber stempel- und gebührenfrei auf zwei Jahre auszustellende Attest kann dem Schiffsführer nach Ablauf der 2 Jahre prolongirt werden, wenn derselbe dem Lootsen-Commandeur nachweist, daß er mit den inzwischen etwa eingetretenen Veränderungen des Fahrwassers sich hinlänglich bekannt gemacht hat. Ist das Attest nach Ablauf der 2 Jahre vom Lootsen-Commandeur nicht prolongirt, so verliert dasselbe seine Gültigkeit und der Schiffsführer muß eine völlig neue Prüfung ablegen und auf Grund derselben die Ausstellung eines neuen Attestes beantragen.

§. 3. B. Für die Fahrstrecke von Peenemünde nach Wolgast und umgekehrt sind die Führer der im §. 2. № 1, 2 und 4 bezeichneten Schiffe gleichfalls befreit, wogegen die vorstehend **sub** № 3 erwähnten Führer der geschleppten Schiffe auf dieser Strecke zur Annahme eines Lootsen verpflichtet bleiben, wenn nicht der Führer des geschleppten Schiffes das **sub** № 4 gedachte Attest besitzt.

§. 4. C. Auf den Fahrstrecken von Stralsund durch den Libben und durch den Gellen in See und umgekehrt sind für die Strecken von Stralsund bis zur Lootsen-Station Barhöft und **resp.** bis zur Lootsen-Station Wittower Posthaus und umgekehrt von der Verpflichtung zur Annahme eines Lootsen, wie bisher, so auch ferner, nur befreit:

1) die Führer von offenen Fahrzeugen jeder Art;
2) die Führer von bedeckten, nicht tiefer als 7 Fuß gehenden Fahrzeugen, welche
   a. entweder mit flachem Boden ohne Kiel gebaut sind, oder
   b. ohne Rücksicht auf ihre Bauart eine Tragfähigkeit von nicht mehr als 35 Normallasten haben;
3) die Führer aller anderen Fahrzeuge für diejenigen der beiden vorbenannten Fahrstrecken, hinsichtlich welcher sie das im §. 2 **sub** № 4 bezeichnete Attest über ihre genaue Kenntniß des Fahrwassers erhalten haben.

Die hier gewährten Befreiungen gelten mithin nicht für die Fahrstrecken von der Lootsen-Station Barhöft durch den Gellen in See und umgekehrt, und von der Lootsen-Station Wittower Posthaus in See und umgekehrt. In Bezug auf diese beiden Strecken bleiben vielmehr die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Verpflichtung zur Annahme von Lootsen (Verordnung vom 30. Januar 1764) unverändert. Nur die Dampfschiffe sind auch beim Passiren dieser beiden Seegatte von der Verpflichtung zur Annahme eines Lootsen befreit, wenn der Führer das in §. 2 **sub** № 4 bezeichnete Attest über seine genaue Kenntniß des Fahrwassers erhalten hat.

Digitized by Google

§. 5. Die Führer der nach §§. 2, 3 und 4 vom Lootsenzwange befreiten Schiffe sind zur Entrichtung von Lootsengebühren nur dann verpflichtet, wenn sie ungeachtet der Befreiung doch die Begleitung durch einen Lootsen verlangen.

§. 6. Hinsichtlich der für die verschiedenen Fahrstrecken zu entrichtenden Lootsengebühren wird auf den Lootsengebühren-Tarif vom 24. October 1840 (Ges.-Samml. S. 347) und den mit unserer Polizei-Verordnung vom 1. Januar 1855 (Beilage zum Amtsblatt pro 1855, Stück 2) publizirten Tarif verwiesen.

§. 7. Ganz befreit von jeder Verpflichtung zur Annahme von Lootsen sind die zur Königlichen Marine gehörenden Kriegsfahrzeuge und die zum Dienst für die Königliche Marine herangezogenen Privat-Fahrzeuge, so lange sie von Offizieren der Königlichen Marine geführt werden.

§. 8. Sind jedoch die nach §§. 2, 3 und 4 vom Lootsenzwange befreiten Fahrzeuge entweder mit Ballast oder mit Gütern und Ballast beladen, so sind ihre Führer wegen dieser Ladung doch zur Annahme eines Lootsen und zur Entrichtung der Lootsengebühren verbunden. Diese durch die Ballastladung entstandene Lootsenpflichtigkeit bleibt indeß ausgeschlossen, wenn der Ballast von den Gütern so gedeckt ist, daß er nicht ohne gänzliche oder theilweise Löschung der Güterladung aus dem Schiffe entfernt werden kann, oder wenn der Ladungsraum von der Steuerbehörde verschlossen wird. In letzterer Beziehung wird bemerkt, daß nach der Zusicherung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors die Anordnung getroffen werden soll, daß der Verschluß des Ladungsraumes der mit Ballast beladenen Schiffe Seitens der Königlichen Steuerbehörden und Steuerbeamten auch dann stattfindet, wenn er durch das Steuer-Interesse nicht bedingt, vom Schiffsführer aber zum Zweck seiner Befreiung von der (durch die Ballastladung entstandenen) Lootsenpflichtigkeit beantragt wird.

Uebrigens ist jeder Führer eines aus den Binnengewässern in See gehenden Fahrzeuges bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 5 Thlr. verpflichtet, dem beim Ausgange in See an Bord kommenden Lootsen die Schiffsluken zu öffnen, damit derselbe Kenntniß davon nehmen kann, ob das Fahrzeug mit Gütern oder Ballast beladen oder leer ist. Nur besondere Umstände, z. B. wenn sehr stürmisches Wetter die Ausführung der Revision durch den Lootsen nicht zulässig macht, können den Führer des Fahrzeuges von dieser Verpflichtung entbinden.

§. 9. In Ansehung der steuerlichen Revision und Abfertigung der Schiffe in der nach Verschiedenheit der Oertlichkeit vorgeschriebenen Art wird nichts geändert. Um in solchen Fällen anzudeuten, daß nicht die Begleitung von Lootsen, sondern nur die Beförderung der Steuerbeamten an Bord verlangt werde, hat der Schiffer vor der Station zeitig die National-Flagge und gleich darunter eine s. g. Schau (eine in 3 Theile zusammengebundene Flagge von beliebiger Farbe) am hintersten Mast-Top oder an der Gaffel aufzuziehen.

Zum Zwecke der steuerlichen Abfertigung bei der Insel Ruden haben kleinere Fahrzeuge, welche nicht mehr als 15 Normallasten laden können, bei dem an der Ostseite der Insel Ruden in geringer Entfernung von der Insel befindlichen, mit einem Busch bezeichneten Waaker vor Anker zu gehen. Größere Fahrzeuge haben zu demselben Zwecke bei dem ebenfalls an der Ostseite der Insel, jedoch etwas entfernter von derselben befindlichen, mit einer rothen Fahne bezeichneten Waaker vor Anker zu gehen. Weder das Fahrzeug noch die Anker dürfen die Waaker berühren, damit diese nicht beschädigt werden.

Für die Beförderung der Steuerbeamten an Bord des Fahrzeuges und zurück an Land sind von dem Schiffer keine Gebühren zu entrichten.

§. 10. Die in Ansehung der Verpflichtung zur Annahme von Lootsen bestehenden gesetzlichen Vorschriften bleiben, so weit darin durch die vorstehenden Vorschriften nichts geändert wird, in Kraft. Jeder zur Annahme eines Lootsen gesetzlich oder nach der vorstehenden Verordnung verpflichtete Schiffsführer, welcher dieser Verpflichtung nicht genügt oder den Vorschriften des §. 9 dieser Verordnung zuwider handelt, wird mit einer Geldbuße bis zu 50 Thaler oder mit Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen belegt, vorbehaltlich der Nachzahlung der etwa hinterzogenen Gebühren und der etwa in steuerlicher Hinsicht besonders verwirkten Strafen.

Stralsund, den 25. Mai 1869.

Königliche Regierung.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 24. Stralsund, den 17. Juni **1869.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 8. Juni d. Jrs. ausgegebene 16te Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält unter:

№ 289. das Gesetz, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes. Vom 5. Juni 1869; unter

№ 290. die Ernennung des Königlich preußischen Legations-Raths Hermann Carl Wille zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes für Großbritannien und Irland in London; unter

№ 291. die Ernennung des Kaufmanns G. Dentzelmann zu d'Urban (Kolonie Natal in Afrika) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

№ 292. die Ernennung des Kaufmanns Arthur James Walker Arnott zu Port Louis (Insel Mauritius) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

№ 293. die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls R. Lindau in Nagasaki, des bisherigen preußischen Vize-Konsuls C. Gaertner in Hakodade, des Kaufmanns Adolph Leysner zu Niegata und des Kaufmanns Adolph Reis zu Yokohama zu Konsuln des Norddeutschen Bundes; unter

№ 294. die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Sonneberg (Herzogthum Sachsen-Meiningen), Namens des Norddeutschen Bundes an den Henry Winser; unter

№ 295. die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Barmen, Namens des Norddeutschen Bundes an den Emil Hoechster, und unter

№ 296. die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich russischer Vize-Konsul, Namens des Norddeutschen Bundes an den Willibald Oskar Alexis Helm zu Emden.

Das am 9. Juni d. Jrs. ausgegebene 17te Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält unter:

№ 297. das Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes. Vom 31. Mai 1869.

Das am 12. Juni d. Jrs. ausgegebene 18te Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält unter:

№ 298. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Mai 1869, betreffend die Genehmigung der Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

Das am 1. Juni d. Jrs. ausgegebene 40ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 7416. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Oberrod über Wiedersbach, Regierungsbezirk Erfurt, bis zur sachsenmeiningenschen Landesgrenze in der Richtung auf Hildburghausen und im Anschlusse an die Ratscher-Schönauer Chaussee; unter

№ 7417. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Neustadt-Eberswalde, Regierungsbezirks Potsdam, zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 12. April 1869; unter

№ 7418. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. April 1869, betreffend die Emission auf den Inhaber lautender Obligationen der Rheinprovinz durch Vermittelung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse; unter

№ 7419. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. April 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Brudnia über Groß-Murzyno nach der Stadt Gniewkowo an der zu erbauenden Posen-Thorner Eisenbahn, unter Abänderung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Oktober 1860 (Gesetz-Sammlung S. 504) genehmigten Richtung dieser Chaussee nach dem Nummerstein $18_{,33}$ der Posen-Thorner Staatsstraße; unter

№ 7420. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Privat-Chaussee von Wiesenburg, im Zauch-Beliziger Kreise, Regierungsbezirks Potsdam, im Anschlusse an die Belzig-Reetzer Kreis-Chaussee in der Richtung auf Coswig, und unter

№ 7421. das Statut für den Meliorationsverband des westlichen Omulef-Gebietes im Kreise Ortelsburg. Vom 10. Mai 1869.

Das am 5. Juni d. Jrs. ausgegebene 41ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 7422. das Gesetz, betreffend die Errichtung von Marksteinen. Vom 7. April 1869; unter

№ 7423. das Gesetz, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Finnentrop über Olpe nach Rothe-Mühle im Biggethal. Vom 20. April 1869, und unter

№ 7424. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Kreises Rössel, im Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 26. April 1869.

Das am 8. Juni d. Jrs. ausgegebene 42ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 7425. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Mai 1869, betreffend die Genehmigung des Statuts der oft-

Digitized by Google

preußischen landschaftlichen Darlehnskasse, so wie des Beschlusses des Generallandtages der ostpreußischen Landschaft wegen Erhebung eines Quittungsgroschens, und unter

№ 7426. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Mai 1869, betreffend die landesherrliche Genehmigung zu mehreren Eisenbahn-Neubauten in der Provinz Schlesien.

Das am 11. Juni d. Jrs. ausgegebene 43ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 7427. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Hückerkreutz über Spenge nach Jöllenbeck, im Kreise Herford, Regierungsbezirk Minden; unter

№ 7428. die Bekanntmachung, betreffend die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmaße und Gewichte in die durch die Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund festgestellten neuen Maße und Gewichte. Vom 13. Mai 1869; unter

№ 7429. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Mai 1869, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem revidirten Reglement für die Land-Feuer-Sozietät der Kurmark und der Niederlausitz vom 15. Januar 1855, und unter

№ 7430. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Chemische Fabrik Buckau, Aktiengesellschaft in Magdeburg", mit dem Sitze zu Magdeburg errichteten Aktiengesellschaft. Vom 4. Juni 1869.

---

351. Bekanntmachung

Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A.), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 21. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden. — Von den Regierungs-Hauptkassen — auch in Wiesbaden, Cassel und Schleswig — der Kreiskasse in Frankfurt a./M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg werden diese Coupons ebenfalls vom 21. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden. — Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sind. — Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 9. Dezember v. J. zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859 statt. — Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 21. d. Mts. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 7. Juni 1869.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

352. Im Hinblick auf das Gesetz vom 26. Mai v. J., betreffend die Besteuerung des Tabacks (B.-G.-Bl. S. 319), hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes in seiner Sitzung vom 1. Mai d. J. beschlossen, die Erhebung der Uebergangsabgabe von den aus den Süddeutschen Vereinsstaaten eingehenden Tabacken und Tabacksfabrikaten vom 1. Juli d. J. ab einzustellen. Die gedachte Uebergangsabgabe, welche bisher mit 20 Sgr. für den Centner zu entrichten gewesen ist, wird demnach in dem Bereich des Norddeutschen Bundes von dem bezeichneten Tage ab nicht mehr erhoben werden, und es tritt mit diesem Zeitpunkte zwischen den Nord- und Süddeutschen Staaten ein völlig freier Verkehr mit Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten ein. — Ferner wird nach Artikel 1 und 4 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde und Hessen vom 9. April 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins und Biers in dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen (B.-G.-Bl. S. 466), und nach §. 70 des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen (B.-G.-Bl. S. 384), ebenfalls vom 1. Juli d. J. ab zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und den verschiedenen Theilen des Großherzogthums Hessen volle Verkehrsfreiheit mit Branntwein zugelassen werden. Auch hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes in seiner Sitzung vom 11. Juli 1868 beschlossen, mit demselben Termin die Verkehrsfreiheit mit Bier zwischen den Norddeutschen Staaten und dem Großherzogthum Hessen eintreten zu lassen. Es hört demnach von dem gedachten Zeitpunkt ab für diesen Zwischenverkehr mit Branntwein und Bier sowohl die Erhebung der Uebergangsabgabe als auch die Gewährung der Ausfuhrvergütung auf. — In Folge dieser Anordnungen werden die Uebergangsstraßen an den Grenzen zwischen Preußen und den verschiedenen Theilen des Großherzogthums Hessen für den bisher übergangsabgabenpflichtigen Verkehr mit Taback, Branntwein und Bier vom 1. Juli d. J. ab aufgehoben. Dagegen bleibt vorbehalten, ein neues Verzeichniß der Uebergangsstraßen und der an denselben befindlichen Abfertigungsstellen für den übergangsabgabenpflichtigen Verkehr zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Hessen einerseits und Bayern und Baden andererseits zu veröffentlichen.

Berlin, den 28. Mai 1869.

Der Finanzminister. v. d. Heydt.

353. Nach Anzeige des Bundes-General-Konsulats zu Havanna ist in jüngster Zeit verschiedenen dort oder in den Nebenhäfen angekommenen Norddeutschen Schiffen

Digitized by Google

Seitens der Zollhausbehörde eine Strafe von 25 Dollars auferlegt, weil in deren vom Spanischen Consul im Abgangshafen legalisirten Manifesten der Consignatair am Bestimmungshafen des Schiffes nicht erwähnt war. — In dieselbe Strafe sind auch solche Schiffe genommen, welche z. B. mit einer vollen Ladung Kohlen ankamen, wenn in ihren vom Spanischen Konsul legalisirten Manifesten nicht erwähnt war, daß das Schiff nur Kohlen und keine sonstige Waaren geladen habe. — In Veranlassung hiervon ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, den betheiligten Handels- und Rhederstand der dortigen Provinz gefälligst darauf aufmerksam machen zu lassen, daß es sich bei allen nach Kuba bestimmten Schiffen empfehle, in dem Manifeste stets den Consignatair am Bestimmungshafen anzugeben, und, wenn solche Schiffe nur Kohlen geladen haben, im Manifeste ausdrücklich hervorzuheben, daß sich keine andere Ladung an Bord befinde.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehender Erlaß wird zur Nachachtung für alle, die es angeht, bekannt gemacht.

Stralsund, den 11. Juni 1869.

Königliche Regierung.

334. Vom 15. Juni d. J. ab wird bei den Postanweisungen nach den Niederlanden bis auf Weiteres das Reductions-Verhältniß von 1 Thaler = 1 fl. 74 Cents, — statt des bisherigen Verhältnisses von 1 Thaler = 1 fl. 73 Cents — in Anwendung kommen.

Berlin, den 10. Juni 1869.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

333. Auf einem im Hafen zu Altona liegenden mit Palmkernmehl beladenen Schiffe hat vor einiger Zeit eine Explosion Statt gefunden, welche, wie die eingeleitete Untersuchung als wahrscheinlich ergeben hat, dadurch verursacht worden ist, daß aus den mit Petroleumaether entfetteten und von diesem Extractionsmittel nicht völlig wieder befreieten Palmkernrückständen, explosive Dünste sich entwickelt, im verschlossenen Raume sich angesammelt und in Folge einer Unvorsichtigkeit entzündet haben. — In Anlaß dieses Vorfalles haben die Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern für angemessen erachtet, daß das Publikum auf die Gefahren hingewiesen werde, welche eine nicht sorgsame Behandlung von Stoffen, in denen Reste von flüchtigen entzündlichen Flüssigkeiten enthalten sind, herbeiführen kann. Indem wir dem uns dieserhalb ertheilten Auftrage hiemit entsprechen, haben wir aus dem an uns ergangenen Rescripte noch ferner zur Warnung mitzutheilen, daß ähnlich, wie die mit flüchtigen Oelen entfetteten Palmkernrückstände, sich das mit Schwefelkohlenstoff extrahirte Oelsaatmehl, die mit flüchtigen Stoffen behandelte Wolle, überhaupt jeder lockere Körper verhält, welcher Behufs Reinigung oder Entfettung mit entzündlichen Flüssigkeiten, Terpentinöl, Naphta, Benzin ꝛc. behandelt worden ist.

Stralsund, den 7. Juni 1869.

Königliche Regierung.

336. Die Prüfung der Präparanden, welche im Oktober dieses Jahres in das Schullehrer-Seminar zu Franzburg und in dessen dreijährigen Bildungscursus einzutreten wünschen, wird im Einverständniß mit der Königlichen Regierung zu Stralsund **am 9ten und 10. September d. J.** (Donnerstag und Freitag p. d. 15. p. tr.) im Lokale des genannten Seminars abgehalten werden. — Die Präparanden haben sich zunächst bei dem Herrn Superintendenten der Synode, in welcher sie sich aufhalten, zur Vorprüfung zu melden, über deren Ergebniß ihnen — wenn sie bei der Prüfung nicht unreif erscheinen und demgemäß zurückgewiesen werden sollten — ein Zeugniß ausgestellt werden wird.

Mit diesem und mit folgenden Zeugnissen

1) des Pastors der Parochie und der Orts-Polizeibehörde über ihr religiöses und sittliches Verhalten,
2) des Kreis-Physikus über ihren Gesundheitszustand und des betreffenden Arztes über eine in den letzten zwei Jahren geschehene Nachimpfung der Schutzblattern und
3) ihren Taufschein, aus welchem hervorgehen muß, daß sie das 17te Lebensjahr erreicht, das 24ste aber noch nicht überschritten haben,

melden sie sich am Tage vor der Prüfung, also am 8ten September d. Js., um 6 Uhr Abends, bei dem Herrn Seminar-Director Siegert in Franzburg, welchem sie auch wenigstens 14 Tage vorher eine schriftliche Anmeldung nebst einem von ihnen selbst abzufassenden Lebenslaufe, in welchem sie über ihre bisherigen Lebensverhältnisse eine kurze Auskunft geben, namentlich nachweisen, wie sie sich bisher für den Lehrerberuf vorbereitet haben, einzureichen haben. — Gleichzeitig sind auch die bezeichneten Zeugnisse einzusenden.

Stettin, den 1. Juni 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß die zu dem vorliegenden Zwecke erforderlichen Atteste und Zeugnisse nicht stempelpflichtig sind.

Stralsund, den 8. Juni 1869.

Königliche Regierung.

337. Bekanntmachung,
die Auflösung der Königlichen Berghypotheken-Commission zu Halle betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Berghypotheken-Commission zu Halle in Ausführung des §. 246 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 und auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 24. März d. J. (Gesetz-Samml. S. 524) mit dem 1. Juli d. J. aufgehoben ist, und daß von diesem Tage ab die von der genannten Behörde geführten Berghypothekenbücher durch die ordentlichen Gerichte und zwar durch diejenigen Kreisgerichte, beziehungsweise Kreisgerichts-Deputationen und Commissionen fortgeführt werden, in deren Jurisdictionsbezirken die Bergwerke liegen. Für diejenigen Bergwerke, deren Felder in mehrere Gerichtsbezirke sich erstrecken, wird das Hypothekenbuch von dem-

Digitized by Google

jenigen Gerichte geführt werden, in dessen Bezirk der Fundpunkt liegt, bei consolidirten und Districtsfeldern dagegen in der Regel von demjenigen Gerichte, in dessen Bezirk der größte Theil des Feldes liegt. — Da die Berghypotheken-Commission behufs rechtzeitiger Abgabe der Bücher und Akten an die Gerichte bereits jetzt mit dem Auftrennen und Verpacken derselben beginnen muß, so ist es wünschenswerth, daß schon von jetzt ab, außer in den dringendsten Fällen, Anträge auf Eintragungen u. s. w. bei derselben nicht mehr gestellt, sondern daß dergleichen Anträge zurückgelegt und erst nach dem 1. Juli l. J. bei den betreffenden Gerichten angebracht werden. — Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die gesetzliche Vorschrift, wonach jeder Besitzer von verliehenem Bergwerkseigenthum verpflichtet ist, seinen Besitztitel berichtigen zu lassen und hierzu von Amtswegen angehalten werden soll, durch die obige Ressortveränderung nicht berührt wird, sondern nach wie vor in Kraft besteht.

Nauenburg und Halle, den 3. Juni 1869.

Königliches Appellationsgericht. Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

358. Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer werden den Inhabern folgende Pfandbriefe zum 3. Januar 1870 gekündigt:

A. Gerdshagen, Borken Kreises, № 28 à 200 ℛ, № 29 à 200 ℛ, № 46 à 100 ℛ, № 47 à 100 ℛ, № 48 à 100 ℛ, № 51 à 100 ℛ, № 52 à 100 ℛ, № 53 à 100 ℛ, № 56 à 25 ℛ;
Ornshagen, Borken Kreises, № 23 à 25 ℛ;
Nawitzb Lauenburg'er Kreises, № 1 à 100 ℛ, № 2 à 50 ℛ;
Jannewitz, Lauenburg'er Kreises, № 108 à 100 ℛ;
Klein Rackitt, Stolp'schen Kreises, № 11 à 50 ℛ, № 12 à 50 ℛ;
Uhlingen, Lauenburg'er Kreises, № 36 à 100 ℛ;
Vietzke, Stolp'schen Kreises, № 9 à 50 ℛ, № 10 à 50 ℛ,
gegen Baarzahlung des Nominal-Betrages;

B. Coose c. p. Coosemühl, Stolp'er Kreises, sämmtliche Pfandbriefe, welche in Gemäßheit der Bestimmung des §. 265 ad 2 des revidirten pommerschen Landschafts-Reglements vom 26. October 1857 im Hypothekenbuche zu löschen,
gegen Umtausch von neuen pommerschen Courant-Pfandbriefen gleichen Betrages und Zinsfußes.

Die Inhaber dieser Pfandbriefe werden demnach aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinscoupons, Serie VII. № 8 bis 10 und Talons in coursfähiger Beschaffenheit spätestens am genannten Tage zum Depositorio

ad A. der unterzeichneten General-Landschafts-Direction portofrei,

ad B. der Königlichen Landschafts-Departements-Direction zu Stolp unfrankirt,

gegen Empfang von Deposital-Scheinen einzuliefern.

Sollten die gekündigten Pfandbriefe ad A. nicht spätestens bis zum 3. Januar 1870 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Real-Rechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek praekludirt, es werden auch die Pfandbriefe in Ansehung dieser Special-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, die Inhaber mit ihrem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerthes lediglich an die Landschaft verwiesen, die Pfandbriefe selbst auf den Antrag der Gutsbesitzer im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuten auf Gefahr und Kosten der Säumigen im landschaftlichen Depositorio asseroirt werden.

Wenn aber die Pfandbriefe ad B. bis zu eben demselben Termine nicht eingereicht sein sollten, so werden die bestimmten Ersatzpfandbriefe nebst Coupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber im landschaftlichen Depositorio zurückbehalten und asservirt werden. — Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Valuta der Pfandbriefe ad A., sie mögen eingeliefert sein oder nicht, hört mit dem Tage der Fälligkeit auf. — Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages resp. die Ausreichung des Deckungspfandbriefes nicht suspendirt, da die Kündigung den Effect hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Pfandbrief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 4. Juni 1869.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

359. Durch Allerhöchstes Privilegium vom 22. Februar cr. (Gesetz-Samml. S. 496) ist der Kreis Greifswald ermächtigt, zur Deckung der Chausseebaukosten eine Anleihe im Betrage von 21,000 ℛ zu contrahiren, gegen Verausgabung von Kreisobligationen in apoints von 200 ℛ und 100 ℛ. Dieselben sind Seitens der Inhaber unkündbar, werden jährlich mit 5% verzinst und mit 1% des ganzen Capitals im Wege der Ausloosung amortisirt. — Diejenigen, welche sich bei dieser Anleihe betheiligen wollen, werden ergebenst ersucht, ihre Offerten von jetzt bis Mitte Juli cr. gefälligst bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Greifswald, den 29. Mai 1869.

Der Landrath von Wedell.

360. Am 17. d. Mts. werden den Lämmern zu Krebsow die Pocken geimpft.

Der Landrath von Wedell.

361. Zur öffentlichen Kenntniß wird hierdurch gebracht, daß die zu den Obligationen unserer Kreis-Chaussee-Anleihe gehörigen Coupons zu den Fälligkeitsterminen am 20. Juni und 20. December jeden Jahres eingelöst werden:

Digitized by Google

1) in Stralsund beim Herrn Landkasten-Mandatair Rechnungs-Rath Freese daselbst,
2) in Berlin beim Herrn Banquier Valentin daselbst,
3) in Bergen beim Herrn Steuererheber Sellier daselbst,
4) in Putbus beim Herrn Steuererheber Lemien daselbst

und ersuchen wir die Inhaber der gedachten Obligationen, sich mit den Coupons möglichst rechtzeitig an die bezeichneten Zahlungsstellen wenden zu wollen.

Bergen, den 6. Juni 1869.

Ständische Chaussee-Bau-Commission des Kreises Rügen.

362. Es soll die Lieferung von

100 lfd.' eichene Bretter 1" } 18' lang, 9" breit,
80 lfd.' " " 1½" }

circa 160 Cub.' eichener Planken, nach näherer Angabe,

800 lfd.' fichtener Bretter ½" stark, } in Längen von 12' und
336 lfd.' dto. Bretter ¾" stark } darüber und 10" mittlerer Breite,

1456 lfd.' fichtener Bretter 1" stark } in Längen von 24' und
123 lfd.' dergleichen 1½" stark } 11" mittlerer Breite,

46 lfd.' fichtene Planken 3" von 20' und darüber und 7" breit,

22 lfd.' fichtene Planken 4" stark in Längen von 11 Fuß und darüber und 11" breit,

im Wege der Submission vergeben werden.

Lieferungslustige werden hierdurch aufgefordert, ihre Offerten unter der Bezeichnung „Submission auf die Lieferung eichener und fichtener Planken ꝛc." bis zum **18ten dieses Monats**, Vormittags 10 Uhr, der unterzeichneten Verwaltung einzureichen. — Die näheren Bedingungen, von welchen auf portofreies Ansuchen gegen Erstattung der Copialien Abschriften mitgetheilt werden, liegen in unserem Büreau zur Einsicht bereit.

Dänholm bei Stralsund, den 7. Juni 1869.

Die Magazin- und Kassen-Verwaltung des Königlichen Marine-Depots.

363. Bei dem Königl. pomologischen Institute zu Proskau beginnt der im Statut §. 3 **IIIb** bezeichnete Cursus für Elementarlehrer, Adjuvanten und Seminaristen am 1. August und dauert bis zum 20sten desselben Monats. — Schriftliche Anmeldungen zu diesem Cursus nimmt der Unterzeichnete bis zum 20. Juli entgegen, auch ist derselbe bereit, nähere Auskunft auf portofreie Anfragen zu ertheilen.

Proskau, im Juni 1869.

Stoll, Director des Königl. pomologischen Instituts.

364. Aufforderung.

Nachstehend aufgeführte Mannschaften werden hierdurch aufgefordert, sich bis zum 1. September d. J. in dem Büreau des Bezirks-Commandos zu melden, widrigenfalls sie als Deserteure betrachtet und das gerichtliche Strafverfahren gegen sie eingeleitet werden wird.

1) Gefreiter Wilhelm Felgenhauer, Schäfer, geb. den 28. Februar 1838 zu Neuendorf, Kreis Greifswald.
2) Gefreiter Carl Johann Friedrich Wilhelm Badel, Schäfer, geb. den 9. April 1843 zu Roidin, Kreis Demmin.
3) Gefreiter Johann Dethlow, Knecht, geb. den 28. Dezember 1842 zu Passow, Kreis Grimmen.
4) Gefreiter Christian Jager, Arbeiter, geb. den 26. September 1842 zu Strellin, Kreis Greifswald.
5) Oberjäger, Waldhornist Ferdinand Kurth, Musikus, geb. den 18. Februar 1836 zu Kowatz in Mecklenb.-Schwerin.
6) Tambour Heinrich Fock, Böttchergesell, geb. den 2. Februar 1840 zu Greifswald.
7) Matrose Daniel August Theodor Grabow, Matrose, geb. den 20. April 1846 zu Wolgast, Kreis Greifswald.
8) Grenadier Theodor Meyer, Arbeiter, geb. den 6. April 1842 zu Hohendorf, Kreis Greifswald.
9) Gefreiter Carl Meyer, Knecht, geb. den 4. Mai 1840 zu Schlagtow, Kreis Greifswald.
10) Trainsoldat Friedrich Schulz, Knecht, geb. den 29. Dezember 1843 zu Bauer, Kreis Greifswald.
11) Matrose Heinrich Joachim Carl Jahreis, Matrose, geb. den 14. Juli 1842 zu Wolgast, Kreis Greifswald.
12) Trainsoldat Johann Ludwig Percow, Knecht geb. den 5. August 1845 zu Jamitzow, Kreis Greifswald.
13) Unteroffizier Friedrich Müller, Knecht, geb. den 8. October 1843 zu Daugzin, Kreis Greifswald.
14) Gemeiner Johann Daniel Theodor Rahmlow, Knecht, geb. den 17. Februar 1843 zu Daugzin, Kreis Greifswald.
15) Trainsoldat Carl Heinrich Breitsprecher, Knecht, geb. den 23. April 1845 zu Grüttow, Kreis Anclam.
16) Gefreiter Robert Bernhard Arndt, Ziegler, geb. den 17. Dezember 1843 zu Liepgarten, Kreis Ueckermünde.

Anclam, den 26. Mai 1869.

Königliches Landwehr-Bezirks-Kommando.

365. Aufforderung.

Nachstehend aufgeführte Mannschaften werden hierdurch aufgefordert, sich bis zum 1. September d. J. in dem Büreau des Bezirks-Commandos zu melden, widrigenfalls sie als Deserteure betrachtet und das gerichtliche Strafverfahren gegen sie eingeleitet werden wird.

Kanonier, Arbeiter, Carl Christian Johann Friedrich Leonhardt, geb. 4. Mai 1841 zu Borrenthin, Kreis Demmin.

Oeconomie-Handwerker, Schneider, Johann Friedrich Wilhelm Stegemann, geb. 25. April 1842 zu Teusin, Kreis Demmin.

Gefreiter, Arbeiter, Carl Johann Friedrich Awe, geb. 10. Januar 1844 zu Sanskow, Kreis Demmin.

Anclam, den 13. Juni 1869.

Königl. Landwehr-Bezirks-Kommando.

366. In den hiesigen Stadtforsten sind zwei Hülfsaufseherstellen vacant und sollen sogleich wieder besetzt werden. Mit jeder dieser Stelle ist ein jährliches

Digitized by Google

Einkommen von 150 Thalern und 6 Klaftern Knüppel-Holz verbunden. Gelernte, auf Forstversorgung dienende Jäger wollen sich schleunigst bei dem Unterzeichneten unter Einreichung ihrer sämmtlichen Militair- wie Civil-Atteste melden.

Steegen p. Stutthof auf der frischen Nehrung, den 3. Juni 1869.

Otto, Oberförster der Danziger Stadtforsten.

367. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Friedrich Wilhelm Eduard Heinrich Lagrange ist zum Pastor in Wusterwitz — Synode Schlawe — ernannt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle in Rahnwerder — Synode Jacobshagen — Privat-Patronats —, zu welcher 2 Kirchen gehören, ist durch Versetzung erledigt und sofort wieder zu besetzen.

Die Berufung des Oberlehrers Dr. Weitzel in Dresden in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Greifswald ist genehmigt.

Versetzt sind: der Zolleinnehmer Schmidt in Marienthal, Haupt-Amts-Bezirk Neu-Ruppin, zum Zoll-Amts-Assistenten in Greifswald; der Steuer-Aufseher Gauger in Berlin als Grenz-Aufseher in den Haupt-Amts-Bezirk Wolgast.

Der Proviant-Amts-Controleur Sonnenberg beim Proviant-Amt in Stralsund ist in der Eigenschaft als Reserve-Magazin-Rendant nach Belgard versetzt und der Depot-Magazin-Verwalter Kopsch in Greifenberg i./Pom. mit Wahrnehmung der Controleur-Functionen bei dem Proviant-Amt in Stralsund beauftragt worden.

Die Lehrer Meinke, Giehr und Herholtz sind an der Schule zu Breege interimistisch angestellt worden.

Dem Lehrer Arndt ist die Schulstelle zu Hermannshagen Hof interimistisch verliehen worden.

An Stelle des verstorbenen Polizei-Anwalts Sagert zu Barth ist der Kreisgerichts-Secretair Fäthen daselbst zum Polizei-Anwalt ernannt worden.

Zu Mitgliedern des Kuratorii der Kreis-Sparkasse in Franzburg sind gewählt:

als Kuratoren: der Kreis-Deputirte von Gadow auf Hugoldsdorf und der Bürgermeister Hingst zu Franzburg,

als Stellvertreter: der Rittergutsbesitzer von Köhler auf Debelitz, der Kreis-Kassen-Rendant Steffen zu Franzburg und der Bürgermeister Wittmütz in Richtenberg.

Der Schiffer Hermann Wolter aus Schaprode ist auf dem Königlichen Dampfbugsirboot Senfft von Pilsach als Schiffsführer definitiv angestellt worden.

Zu Armenpflegern für die Ortschaft Putbus sind an Stelle des Reifermeisters Alwert und des Gastwirths Darfschlag der Buchdruckereibesitzer Knaack und der Schornsteinfegermeister Schmidt gewählt und bestätigt worden.

Dem Fräulein Clara Melms in Stralsund ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirk als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Dem Lehrer Schultz ist die Schulstelle zu Rönkendorf definitiv verliehen worden.

Dem Lehrer Jahnke ist die Schulstelle zu Devin definitiv verliehen worden.

Dem Lehrer Hauschild ist die Schulstelle zu Bussin definitiv verliehen worden.

Dem bisherigen Seminaristen Giertz ist die Schulstelle zu Alt-Zarrendorf interimistisch verliehen worden.

Dem Lehrer Drews ist die Schulstelle zu Pritzwald definitiv verliehen worden.

Der Lehrer Ehlers aus Putbus ist als Küster und Organist an der Kirche in Vilmnitz und als Lehrer an der dortigen Küsterschule angestellt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 24.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 25. Stralsund, den 24. Juni **1869.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 14. Juni d. Jrs. ausgegebene 19te Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält unter:

№ 299. das Gesetz, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten. Vom 2. Juni 1869; unter

№ 300. das Gesetz, betreffend eine anderweite Feststellung der Matrikularbeiträge zur Deckung der Gesammtausgaben für das Jahr 1868. Vom 9. Juni 1869, und unter

№ 301. die Beglaubigung des Herrn Juan Antonio Rascon als spanischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister beim Norddeutschen Bunde.

Das am 17. Juni d. Jrs. ausgegebene 20ste resp. 21ste Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält unter:

№ 302. den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und dem Kirchenstaate andererseits. Vom 22. April 1869, und unter

№ 303. das Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde. Vom 10. Juni 1869.

Das am 18. Juni d. J. ausgegebene 22ste Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält unter

№ 304. das Gesetz, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen. Vom 12. Juni 1869.

---

368. Nachdem Ich Meine diesjährigen Besichtigungsreisen beendigt und dabei viele Orte der Provinz berührt habe, kann Ich nicht unterlassen dem Königlichen Ober-Präsidium Meine Freude auszudrücken über die vielfachen Kundgebungen patriotischer Treue und Anhänglichkeit, die überall in Stadt und Land zu Tage traten. — So oft Ich die Provinz betreten, sind immer erneut Mir wohlthuende Beweise hiervon entgegengetragen und Ich ersuche deshalb auch in diesem Jahre das Königliche Ober-Präsidium, allen Betheiligten Meine Anerkennung und Meinen Dank auszusprechen.

Potsdam, den 7. Juni 1869.

Friedrich Wilhelm, Kron-Prinz,
General der Infanterie und Commandirender General,
Statthalter von Pommern.

An das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Pommern zu Stettin.

Vorstehende huldvolle Ordre Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen bringe ich hiermit zur Kenntniß der Provinz.

Stettin, den 9. Juni 1869.

Der Ober-Präsident.

369. Bekantmachung

betreffend die 13. Verloosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

In der heute, in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. — Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 3. Januar 1870 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen erst nach dem 3. Januar 1870 fälligen Zinscoupons Ser. III. № 6 bis 8 nebst Talons, baar in Empfang zu nehmen sind. — Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a./M. und den Bezirks-Haupt-Kassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat. — Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. — Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. — **Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.** — Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 9. Dezember v. J. stattgehabten der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. — In Betreff der am 9. Dezember v. J. ausgelooften und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-

Digitized by Google

Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 9. Juni 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Mit Bezugnahme auf die vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verloosungs-Liste auch bei den Königlichen Landraths-Aemtern, der Amtshauptmannschaft in Greifswald, dem fürstlichen Polizei-Amt in Putbus, ferner bei der Regierungs-Haupt-Kasse, den Königlichen Kreis-Kassen, den Forstkassen zu Born und Sagard und den Magistraten der Städte ausgelegt ist, wo sie zu jeder Zeit eingesehen werden kann.

Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgelooften Schuldverschreibungen mit dem 1. Januar 1870 aufhört, und daß den Betheiligten, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der Schuldverschreibungen unterlassen, derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällig werdende Zinscoupons dennoch erhoben werden sollte, bei demnächstiger Vorlegung der Schuld-Verschreibungen vom Capital wird gekürzt werden.

Stralsund, den 21. Juni 1869.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

370. Ueber die Verpflichtung der Führer der im Hafen von Helder einlaufenden Norddeutschen Schiffe zur Meldung und Gebührenzahlung wird nach Einholung der Vorschläge des General-Konsuls Hepner hierdurch bestimmt, daß

1) die Führer derjenigen Schiffe, welche ganz in Helder löschen, sich bei dem dortigen Vice-Konsulate zu melden und die in dem provisorischen Gebührentarif für die Bundeskonsuln vom 15. März 1868 sub 9 für die Expedition eines Schiffes festgesetzte Gebühr zu entrichten haben,
2) die Führer derjenigen Schiffe, welche, nach Amsterdam bestimmt, behufs Fortsetzung ihrer Reise dorthin ihre Ladung nur theilweise in Helder löschen, nicht bei dem dortigen Vice-Konsulate, sondern lediglich bei dem General-Konsulate in Amsterdam sich zu melden und nur dort die oben erwähnte Gebühr zu entrichten haben.

Die Gebühren für besondere Amtsverrichtungen, wie Ausfertigung und Abänderung von Musterrollen, Aufnahme von Verklarungen ꝛc. stehen in allen Fällen ausschließlich demjenigen Konsul zu, welcher diese Amtshandlungen vornimmt.

Berlin, den 2. Juni 1869.

Das Bundeskanzler-Amt.

371. Post-Dampfschiff-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen.

Linie Stralsund-Malmoe.

Ueberfahrt in 8 Stunden. Die Fahrten finden in jeder Richtung dreimal wöchentlich statt.

Abgang aus Stralsund Montag, Mittwoch und Freitag mit Tages-Anbruch nach Ankunft des letzten Zuges aus Berlin,

Ankunft in Malmoe Montag, Mittwoch und Freitag gegen Mittag zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe Dienstag, Donnerstag und Sonnabend nach Ankunft des Schnellzuges aus Stockholm, spätestens 3½ Uhr früh,

Ankunft in Stralsund Dienstag, Donnerstag und Sonnabend gegen Mittag zum Anschluß an den um 1 Uhr Nachmittags nach Berlin abgehenden Eilzug; in Berlin directe Anschlüsse an die des Abends abgehenden Courier- (resp. Schnell-) Züge nach Köln, London, Paris, Frankfurt a./Main, Basel, Leipzig, Hamburg, Königsberg, St. Petersburg, Breslau und Wien.

Durch die Post-Dampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und Kopenhagen coursirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Reise-Verbindung mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe: I. Platz 4½ Thaler, II. Platz 3 Thaler, Vordeckplatz 1½ Thaler; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thaler, II. Platz 5 Thaler. 100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Sofern Gesellschaften zusammentreten, die mindestens aus 30 Personen bestehen, wird ein ermäßigtes Personengeld pro Billet I. Klasse von 3 Thaler, oder für ein Tour- und Retourbillet I. Klasse — 14 Tage gültig — von 5 Thalern entrichtet. — Den gegen diese ermäßigte Taxe reisenden Personen können auf dem Post-Dampfschiffe Bettplätze nicht zugesichert werden. — In Berlin (Stettiner Bahnhof) und in Stettin werden directe Billets für die Touren bis Stockholm und bis Gothenburg ausgegeben. Auf dem gedachten Bahnhof in Berlin werden ferner directe Billets für die Tour bis Malmoe, sowie Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, zu Reisen zwischen Berlin und Malmoe ausgegeben.

Linie Kiel-Korsoer.

Die Ueberfahrt erfolgt in 6 bis 7 Stunden. — Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt.

Abgang aus Kiel täglich 12^{15} Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona (Harburg, Hannover, Köln), resp. aus Hamburg und Berlin.

Ankunft in Korsoer am nächsten Morgen gegen 7 Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen und Weiterfahrt nach Nyborg.

Ankunft in Kopenhagen 10^{45} Uhr Vormittags.
„ „ Nyborg 11 Uhr Vormittags.

Abgang aus Korsoer täglich 10^{5} Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen,

Ankunft in Kiel am nächsten Morgen gegen 5 Uhr. Anschluß um 5^{30} Uhr Morgens an den Frühzug nach Altona (Harburg, Hannover, Köln) resp. nach Hamburg.

Ankunft in Hamburg 8^{45} Uhr Morgens,
„ „ Hannover 1^{50} Uhr Nachmittags,
„ „ Köln 9^{5} Uhr Abends,

Personengeld zwischen Kiel und Korsoer: I. Platz 3¼ Thaler Pr. Crt., Deckplatz 1½ Thaler Pr. Crt.

Digitized by Google

Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe.

Die Ueberfahrt zwischen Lübeck und Kopenhagen erfolgt in 14—15 Stunden. Die Fahrten finden in beiden Richtungen sechsmal wöchentlich statt.

Abgang aus Lübeck täglich — außer Sonnabend — 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des um 7½ Uhr Morgens aus Berlin abgehenden Eisenbahnzuges.

Ankunft in Kopenhagen täglich — außer Sonntag — Morgens; am Mittwoch und Sonnabend Anschluß in Kopenhagen an die Post-Dampfschifffahrten nach Christiania.

Weiterfahrt von Kopenhagen nach Malmoe Vormittags. Anschluß in Malmoe an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe täglich, außer Dienstag, Vormittags.

Weiterfahrt von Kopenhagen 2 Uhr Nachmittags.

Ankunft in Lübeck täglich — außer Mittwoch — Morgens zum Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen: Hütte 6 Thaler, I. Salon 5 Thaler 8 Sgr., II. Salon 3 Thaler 22½ Sgr., Deckplatz 2 Thaler 8 Sgr.

Linie Kiel-Christiania direct.

Die Ueberfahrt erfolgt in 41—42 Stunden. Die Fahrten finden in jeder Richtung einmal wöchentlich statt.

Abgang aus Kiel jeden Sonntag 12½ Uhr Nachts (von Sonntag zu Montag Nacht) nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona resp. Hamburg ꝛc.

Ankunft in Christiania jeden Dienstag 6 Uhr Nachmittags.

Abgang aus Christiania jeden Donnerstag 9 Uhr Vormittags.

Ankunft in Kiel jeden Sonnabend früh zum Anschluß an den Frühzug nach Altona resp. Hamburg.

Personengeld zwischen Kiel und Christiania: I. Platz 15 Thlr., II. Platz 10 Thlr., III. Platz 5 Thlr.

Auf den Linien Stralsund-Malmoe, Kiel-Korsoer und Kiel-Christiania coursiren die von den betreffenden Postverwaltungen eingestellten Post-Dampfschiffe, auf der Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe die zur Postbeförderung benutzten Dampfschiffe der Halland'schen und Malmöer Dampfschiff-Gesellschaften.

Berlin, den 13. Juni 1869.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

372. Wir bringen hierdurch gern zur öffentlichen Kenntniß, daß der neu erbauten Kirche zu Pantlitz von den beiden Kirchen-Patronaten und den Familien-Angehörigen derselben 1) ein neues Kirchhofsthor, 2) ein Crucifix für den Altar, 3) eine prachtvolle Altarbibel in Sammet mit Silberbeschlägen, 4) eine prachtvolle Altar- und Kanzel-Bekleidung, 5) sehr schöne Altarleuchter, 6) ein großes Altarbild in Oel, 7) die neu erbaute Orgel und 8) eine Thurm-Uhr geschenkt worden ist.

Stralsund, den 17. Juni 1869.

Königliche Regierung.

373. In der Hebammen-Lehranstalt zu Greifswald beginnt der Unterricht am 1. November d. J. Diejenigen Frauen, welche an demselben Theil zu nehmen wünschen, und sich noch nicht bei uns dazu gemeldet haben, müssen dies spätestens bis zum 1. Oktober d. J. thun und haben dabei Folgendes zu beobachten.

Ihrer Meldung muß beigefügt sein:

1) der Nachweis, daß sie nach erlangter Approbation von einer bestimmten Gemeinde als Hebammen werden angenommen werden;
2) ein Zeugniß des betreffenden Kreisphysikus, daß sie in körperlicher und geistiger Beziehung zur Erlernung der Hebammenkunst geeignet sind, insbesondere, daß sie lesen und schreiben können;
3) ein Zeugniß des betreffenden Ortspfarrers, daß sie seither einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben;
4) der Nachweis der Genehmigung ihres Ehemannes dazu, daß sie sich der Hebammenkunst widmen;
5) ihr Taufschein.

Frauen über dreißig Jahre sind zum Hebammen-Unterricht in der Regel nicht zuzulassen.

Stralsund, den 18. Juni 1869.

Königliche Regierung.

374. Die diesjährigen Ernteferien bei den Königlichen Gerichten des hiesigen Departements beginnen, höherer Bestimmung gemäß, am 21. Juli dieses Jahres und dauern bis zum 1. September dieses Jahres. Während dieser Zeit wird nur mit der Bearbeitung der Anträge und Gesuche verfahren werden, die der besondern Beförderung bedürfen und die der §. 3 der Justiz-Ministerial-Verfügung vom 16. April 1850 als „schleunige" Sachen bezeichnet hat. — Indem wir dies den Parteien und den Rechts-Anwälten zur Kenntniß bringen, fordern wir dieselben hierdurch auf, sich während der Dauer der obengedachten Ferien aller nicht schleunigen Anträge und Gesuche bei uns zu enthalten, die schleunigen Sachen aber als solche zu begründen, und als „Feriensache" zu bezeichnen.

Greifswald, den 15. Juni 1869.

Königliches Appellationsgericht von Seeckt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

375. Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer werden den Inhabern folgende Pfandbriefe zum 3. Januar 1870 gekündigt:

A. Gerdshagen, Borken Kreises, № 28 à 200 Rp., № 29 à 200 Rp., № 46 à 100 Rp., № 47 à 100 Rp., № 48 à 100 Rp., № 51 à 100 Rp., № 52 à 100 Rp., № 53 à 100 Rp., № 56 à 25 Rp.;

Ornshagen, Borken Kreises, № 23 à 25 Rp.;

Rawitz Lauenburg'er Kreises, № 1 à 100 Rp., № 2 à 50 Rp.;

Jannewitz, Lauenburg'er Kreises, № 108 à 100 Rp.;

Klein Rackitt, Stolp'schen Kreises, № 11 à 50 Rp., № 12 à 50 Rp.;

Digitized by Google

Uhlingen, Lauenburg'er Kreises, № 36 à 100 ℛ;
Vietzke, Stolp'schen Kreises, № 9 à 50 ℛ, № 10 à 50 ℛ,

gegen Baarzahlung des Nominal-Betrages;

B. Coose c. p. Coosemühl, Stolp'er Kreises, sämmtliche Pfandbriefe, welche in Gemäßheit der Bestimmung des §. 265 ad 2 des revidirten pommerschen Landschafts-Reglements vom 26. October 1857 im Hypothekenbuche zu löschen,

gegen Umtausch von neuen pommerschen Courant-Pfandbriefen gleichen Betrages und Zinsfußes.

Die Inhaber dieser Pfandbriefe werden demnach aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinscoupons, Serie VII. № 8 bis 10 und Talons in coursfähiger Beschaffenheit spätestens am genannten Tage zum Depositorio

ad A. der unterzeichneten General-Landschafts-Direction portofrei,

ad B. der Königlichen Landschafts-Departements-Direction zu Stolp unfrankirt,

gegen Empfang von Deposital-Scheinen einzuliefern.

Sollten die gekündigten Pfandbriefe ad A. nicht spätestens bis zum 3. Januar 1870 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Real-Rechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek praekludirt, es werden auch die Pfandbriefe in Ansehung dieser Special-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, die Inhaber mit ihrem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerthes lediglich an die Landschaft verwiesen, die Pfandbriefe selbst auf den Antrag der Gutsbesitzer im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuten auf Gefahr und Kosten der Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden.

Wenn aber die Pfandbriefe ad B. bis zu eben demselben Termine nicht eingereicht sein sollten, so werden die bestimmten Ersatzpfandbriefe nebst Coupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber im landschaftlichen Depositorio zurückbehalten und asservirt werden. — Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Valuta der Pfandbriefe ad A., sie mögen eingeliefert sein oder nicht, hört mit dem Tage der Fälligkeit auf. — Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages resp. die Ausreichung des Deckungspfandbriefes nicht suspendirt, da die Kündigung den Effect hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Pfandbrief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 4. Juni 1869.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

376. Durch Allerhöchstes Privilegium vom 22. Februar cr. (Gesetz-Samml. S. 496) ist der Kreis Greifswald ermächtigt, zur Deckung der Chausseebaukosten eine Anleihe im Betrage von 21,000 ℛ zu contrahiren, gegen Verausgabung von Kreisobligationen in apoints von 200 ℛ und 100 ℛ. Dieselben sind Seitens der Inhaber unkündbar, werden jährlich mit 5% verzinst und mit 1% des ganzen Capitals im Wege der Ausloosung amortisirt. — Diejenigen, welche sich bei dieser Anleihe betheiligen wollen, werden ergebenst ersucht, ihre Offerten von jetzt bis Mitte Juli cr. gefälligst bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Greifswald, den 29. Mai 1869.

Der Landrath von Wedell.

377. Den Lämmern zu Griebenow, Creutzmannshagen und Willershusen sind die Pocken geimpft.

Grimmen, den 12. Juni 1869.

Der Landrath.

378. Die Räude unter den Schafen des Förster Tabbert zu Forsthaus Diedrichshagen ist erloschen und wird deshalb die verhängte Sperre hierdurch aufgehoben.

Greifswald, den 19. Juni 1869.

Der Königl. acad. Amtshauptmann Haenisch.

379. Zur öffentlichen Kenntniß wird hierdurch gebracht, daß die zu den Obligationen unserer Kreis-Chaussee-Anleihe gehörigen Coupons zu den Fälligkeitsterminen am 20. Juni und 20. December jeden Jahres eingelöst werden:

1) in Stralsund beim Herrn Landkastens-Mandatair Rechnungs-Rath Freese daselbst,
2) in Berlin beim Herrn Banquier Valentin daselbst,
3) in Bergen beim Herrn Steuererheber Sellier daselbst,
4) in Putbus beim Herrn Steuererheber Lemien daselbst

und ersuchen wir die Inhaber der gedachten Obligationen, sich mit den Coupons möglichst rechtzeitig an die bezeichneten Zahlungsstellen wenden zu wollen.

Bergen, den 6. Juni 1869.

Ständische Chaussee-Bau-Commission des Kreises Rügen.

380. Die zweite diesjährige Schwurgerichts-Periode für die Bezirke der Kreisgerichte zu Bergen und Stralsund wird am **2. Juli d. Js.**, Vormittags 9 Uhr, beginnen und in unserm Schwurgerichts-Saale abgehalten werden.

Stralsund, den 8. Juni 1869.

Königliches Kreisgericht.

381. Aufforderung.

Nachstehend aufgeführte Mannschaften werden hierdurch aufgefordert, sich bis zum 1. September d. J. in dem Büreau des Bezirks-Commandos zu melden, widrigenfalls sie als Deserteure betrachtet und das gerichtliche Strafverfahren gegen sie eingeleitet werden wird.

Kanonier, Arbeiter, Carl Christian Johann Friedrich Leonhardt, geb. 4. Mai 1841 zu Borrenthin, Kreis Demmin.

Oeconomie-Handwerker, Schneider, Johann Friedrich Wilhelm Stegemann, geb. 25. April 1842 zu Teusin, Kreis Demmin.

Gefreiter, Arbeiter, Carl Johann Friedrich Awe geb. 10. Januar 1841 zu Sanskow, Kreis Demmin.

Anclam, den 13. Juni 1869.

Königl. Landwehr-Bezirks-Kommando.

Digitized by Google

382. Holzversteigerungen

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **Juli** 1869.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum der Versteigerung.	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Buddenhagen	2.	11 U.	Eichen-Brennholz (Kloben und Stubben). Buchen-Stubben und Kiefern- und etwas Mengholz-reisig aus der Durchforstung	Jagdkrug.
	Jägerhof	2.	11 U.	Kiefern-Kloben und Stubben und Kiefern-Durchforstungsholz aus den Kühlenhäger Anlagen	daselbst.
	Warsin	2.	11	Kiefern-Stubbenholz	daselbst.
Pozzendorf	Kronwald	12.	10	12 Haufen Eichenreiser, 59 Haufen Weichreiser	Gasthof des Herrn Anders in Loitz.
Abtshagen	Stoltenhagen, Bremerhagen, Barnekow, Kronhorst, Elmenhorst, Wittenhagen, Nord-Abtshagen, Süd-Abtshagen	10	9½ U. V.	Eichen- und einige Kiefern-Nutzenden. Eichen-, Buchen-, Weich- und Kiefern-Brennholz. Kiefern-Durchforstungsknüppel in langen Haufen und Weichmengholzreiser in Haufen	Gasthof zu Abtshagen.
Schuenhagen	Camitz	5.	3 U.	27 Klafter Buchen-Kloben, welche in einem Loose zum Aufgebot kommen, und 25 Haufen Buchen-Reiserholz	Förster-Etablissement am Marlow'schen Damme.
	Endingen, Mönchdamm u. s. w.	7.	10 U.	Weichholz-Knüppel u. Reiserholz und Eichen- und Buchen-Derb- und Reiser-Brennholz	Gasthof des Herrn Bierstedt zu Richtenberg.
	Pennin, Movial, Papenhagen, Bussin u. s. w.	7.	11½ U.	Eichen-Nutzholzenden, Eichen- und Buchen-Derb- und Reiserbrennholz und Weichholz-Reiser	daselbst.
	Forstrevier Schuenhagen	27.	9 12	Verbliebene Restbestände eingeschlagener Nutz- und Brennhölzer in den einzelnen Forstbegängen	Oberförsterei Schuenhagen.
Darß	Wiek, Born, Ahrensboop, West-Prerow, Ost-Prerow	19 21	10 U. 11	Kiefernbrennholz und einige Kiefernstangen. Erlen-Knüppel- und Stockholz Kiefernstangen, Buchen-, Weich- und Nadelholz-Brennholz	Gastwirth Rothbarth, Born. Gastwirth Scharnberg, Prerow.

Stralsund, den 21. Juni 1869.

Der Oberforstmeister **von Hagen.**

383. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Pfarrverweser in Gramenz, Friedrich Julius Richard Kasischke ist zum Pastor in Zwilipp — Synode Colberg — ernannt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle in Möringen — Stettiner-Landsynode — Königlichen Patronats, zu welcher zwei Kirchen gehören, gelangt durch Emeritirung zum 1. October d. J. zur Erledigung.

Das Diakonat in Daber, Privat-Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt und zum 1. Juli cr. wieder zu besetzen.

Die Pfarrstelle in Sanzkow, Synode Demmin, Privat-Patronats, zu welcher drei Kirchen gehören, gelangt durch Emeritirung zum 1. October d. Js. zur Erledigung.

Der Hülfsprediger Georg Rudolph Wegener in Garzigar ist zum zweiten Diakonus in Pasewalk ernannt und in dies Amt eingeführt worden.

Der Post-Expeditions-Gehülfe Buck ist als Post-Expediteur in Thiessow angestellt und der Landbriefträger Hagemann in Miltzow als solcher bestätigt.

Versetzt ist der Post-Expediteur Daus von Horst nach Langenfelde, der Post-Expediteur Russow von Langenfelde nach Lancken.

Vermischte Nachrichten.

384. Dem Ober-Maschinenmeister Weidtmann zu Dortmund ist unter dem 11. Juni 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Drehbänken zur Herstellung von Kugeln, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

385. Dem Herrn Richard Hartmann zu Chemnitz ist unter dem 13. Juni 1869 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Schnellschützen, zur selbstthätigen Herbeiführung des Stillstandes eines mechanischen Webestuhls, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

386. Das dem Civil-Ingenieur Ewald Bellingrath aus Barmen unter dem 30. April 1868 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Mähmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 25.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 25. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 25. Stralsund, den 24. Juni 1869.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund.
Stralsund, am 29. Mai 1869.

Nachdem über das Vermögen des Bauerhofsbesitzers Johann Krohn zu Steinhagen Konkurs eröffnet worden, werden alle Diejenigen, welche an den Gemeinschuldner und dessen Vermögen, insbesondere an den zu demselben gehörigen, zu Steinhagen sub № 10 belegenen Bauerhof, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, geladen, dieselben in einem der auf

den 22. Juni, 6ten und 20. Juli 1869,
jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden, zu bewahrheiten und ihre Vorzugsrechte auszuführen, widrigenfalls sie damit von der Konkursmasse werden ausgeschlossen werden. In dem 3. Termine soll zur Wahl eines gemeinschaftlichen Anwaltes geschritten werden. Die Gläubiger haben sich dazu einzufinden, widrigenfalls hinsichtlich der Ausbleibenden angenommen werden wird, daß sie den, von der Mehrheit der Erscheinenden zu fassenden Beschlüssen beitreten wollen und die auswärtigen Gläubiger haben hier am Orte einen Bevollmächtigten zu bestellen, da sie sonst bei den weiter zu fassenden Beschlüssen nicht zugezogen werden können. Es werden ihnen dazu die Rechtsanwälte, Justiz-Räthe Voß und Scheven, Schütz, Schwing, Fabricius, Ziemssen und Elsner empfohlen. Die etwa ausstehenden Forderungen des Kridars sind zur Vermeidung doppelter Zahlung nur an den interimistischen Gemein-Anwalt, Rechts-Anwalt thor Straten in Franzburg, oder an das unterzeichnete Gericht zu zahlen.

Proclama.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll das dem Schmiedemeister Pelz zu Brandshagen gehörige auf dem Bauplatze des Sattlermeisters Wagener daselbst belegene Schmiedegebäude c. p. im Wege der Subhastation öffentlich und meistbietend verkauft werden. Es ist zu dem Ende ein einmaliger Bietungstermin auf

den 15. Juli 1869, Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, wozu Kaufliebhaber und zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame die Realgläubiger hierdurch geladen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an dieses Gebäude c. p. Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, hiermit aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe

auf den 17. Juni, 1sten und 15. Juli 1869,
jedesmal Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden und zu bewahrheiten.

Stralsund, den 25. Mai 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Gutspächter Paul Heyden und dessen Ehefrau Friederike geb. Engelbrecht zu Groß-Behnkenhagen haben durch notariellen Vertrag vom 27. vorigen Monats die eheliche Gütergemeinschaft für die Folge unter sich ausgeschlossen.

Stralsund, den 20. Mai 1869.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Edictalladung.

Nachdem über das Vermögen des Hofbesitzers Franz Appelmann zu Seedorf unter Sistirung der Special-Processe und Executionen der förmliche Konkurs eröffnet worden, werden alle Diejenigen, welche an das gedachte Vermögen, insbesondere an den als dazu gehörigen mit Beschlag belegten zu Seedorf sub № 3 und 4 belegenen beiden Höfen mit Baulichkeiten, Aeckern und Wiesen aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche und Forderungen zu machen haben, aufgefordert, dieselben in einem der

auf den 2ten, 18ten und 30. Juni cr.,
jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Deputirten anberaumten Liquidationstermine anzumelden und unter Ausführung der Vorzugsrechte zu verificiren, bei Vermeidung der Präclusion von der Konkursmasse.

Im ersten Liquidationstermine soll zugleich über die mit der Masse zu treffenden Maßregeln und die definitive Bestellung eines Gemein-Anwalts verhandelt werden, wozu sämmtliche Gläubiger unter der Verwarnung geladen werden, daß die Ausbleibenden an die Beschlüsse der Mehrheit der Erscheinenden für gebunden erachtet werden.

Auswärtige Creditoren haben hierorts Bevollmächtigte, wozu die hiesigen Rechts-Anwalte, Justizrath Dr. Gutjahr, Justizrath Dr. Lenz, Dr. Ziehm, von Kienitz, von Bahl und Kölpin in Grimmen vorgeschla-

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 26. Stralsund, den 1. Juli **1869.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 23. Juni d. J. ausgegebene 23ste Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält unter

№ 305. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 13. Juni 1869, und unter

№ 306. die Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militairverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 13. Juni 1869.

Das am 19. Juni d. Jrs. ausgegebene 24ste Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält unter:

№ 307. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Mai 1869, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867 genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen im Betrage von 4,248,900 Thalern; unter

№ 308. die Ernennung des Königlich preußischen Legationsraths Dr. von Schlözer zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes für die Vereinigten Staaten von Mexiko, sowie Beglaubigung desselben als Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes bei der mexikanischen Regierung, und unter

№ 309. die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Hamburg und diejenigen Gebietstheile der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, welche näher an Hamburg als an einem anderen Sitze eines Konsulats der Vereinigten Staaten belegen sind, Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn Edward Robinson.

Das am 25. Juni d. Jrs. ausgegebene 25ste Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält unter:

№ 310. die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes vom 4. Juli 1868 (Bundesgesetzbl. S. 375) und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins vom 8. Juli 1868 (Bundesgesetzbl. S. 384) in der hamburgischen Voigtei Moorwärder und in einem Theile der preußischen Insel Wilhelmsburg. Vom 5. Juni 1869, und unter

№ 311. das Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes. Vom 21. Juni 1869.

Das am 22. Juni d. Jrs. ausgegebene 44ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 7431. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. April 1869, betreffend die Verleihung des fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung folgender Chausseen im Kreise Johannisburg des Regierungsbezirks Gumbinnen: 1) von Groß-Rosinsko nach Rakowen, an der Drygallen-Lycker Kreischaussee, 2) von Kumilsko nach Bialla; unter

№ 7432. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des johannisburger Kreises im Betrage von 40,000 Thalern, III. Emission. Vom 26. April 1869; unter

№ 7433. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des saganer Kreises im Betrage von 55,000 Thalern. Vom 3. Mai 1869; unter

№ 7434. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juni 1869, betreffend die Abgabe für das Befahren des schleswig-holsteinschen Kanals und der Eider zwischen Holtenau und Rendsburg; unter

№ 7435. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juni 1869, betreffend die Erhebung der Hafenabgaben in Glückstadt, im Kreise Steinburg, Regierungsbezirk Schleswig, und unter

№ 7436. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des neuen Statuts für den Aktienverein des zoologischen Gartens zu Berlin. Vom 15. Juni 1869.

Das am 25. Juni d. Jrs. ausgegebene 45ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 7437. die Verordnung wegen Ausdehnung der Verordnung vom 1. Oktober 1868, die Einführung des Zollgesetzes u. s. w. auf den Elbinseln Overhacken, Finkenwerder-Blumensand u. s. w. betreffend, auf den in die Zollgrenze gezogenen Theil der Elbinsel Wilhelmsburg. Vom 26. April 1869, und unter

№ 7438. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juni 1869, betreffend die Berufung außerordentlicher Provinzial-Synoden in den sechs östlichen Provinzen des Staats.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

387. Nachdem der Bundesrath des Zollvereins auf Grund des Art. 6 des Vertrages vom 8. Juli 1867, wegen Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins beschlossen hat, daß die Art. 3 bis 5 und 10 bis 20 des gedachten Vertrages wie in der Hamburgischen Voigtei Moorwärder, so auch in demjenigen Theile der zur Preußischen Monarchie gehörigen Elbinsel Wilhelmsburg, welcher östlich und südlich zwischen dem Deiche und Ufer

Digitized by Google

gelegen ist, in Wirksamkeit treten sollen, und nachdem der Zeitpunkt hierzu durch Allerhöchste Bestimmung des Präsidiums auf den 1. Juli d. Js. festgesetzt worden ist, werden die bezeichneten Landestheile von diesem Zeitpunkte an in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen werden, in der Art, daß hinsichtlich der Zölle und der innern indirecten Steuern die Führung der Verwaltung daselbst dem Provinzial-Steuer-Director zu Hannover unter der oberen Leitung des Finanz-Ministeriums übertragen wird. — Das Vorstehende wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Grenzbesetzung gegen die vorgedachten Gebietstheile wegen der zu erhebenden Nachsteuer einstweilen fortdauert und die Bekanntmachung des Zeitpunktes, mit welchem der vollständige freie Verkehr eintritt, noch vorbehalten bleibt. — In Absicht der einer innern indirecten Steuer unterliegenden Erzeugnisse — Branntwein und Bier — findet zwischen Preußen und den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes einer Seits und den vorgedachten Landestheilen anderer Seits künftig ein völlig freier Verkehr Statt, so daß beim Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben noch erstattet wird. Vor dem Zeitpunkte des Eintritts der vollen Verkehrsfreiheit findet jedoch der abgabenfreie Uebergang von Branntwein und Bier aus den neu angeschlossenen Landestheilen nicht Statt.

Berlin, den 18. Juni 1869.

Der Finanzminister.

388. Durch die Bekanntmachung vom 21. October v. J. ist die Errichtung eines vereinsländischen Hauptzollamts zu Hamburg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß von diesem Amte einstweilen Abfertigungen für den Verkehr auf der Elbe nicht ertheilt werden. Nachdem nunmehr die Einrichtungen, welche zur Ausführung der ebengedachten Abfertigungen erforderlich waren, vollendet sind, werden vom 1. Juli d. J. ab auch die elbaufwärts von Hamburg nach dem Zollverein gehenden Waaren beim Haupt-Zoll-Amte zu Hamburg als dem Grenzeingangs-Amte des Zollvereins die Zollabfertigung erhalten; dagegen wird das Haupt-Zoll-Amt zu Wittenberge in Folge dessen als Grenzeingangs-Amt des Zollvereins außer Wirksamkeit treten. — Die Führer derjenigen Schiffsgefäße, welche zur Zeit der Eröffnung der Zollabfertigung für den Elbverkehr in Hamburg mit Waarensendungen von dort elbaufwärts gegangen sein möchten und die Zollabfertigung am Bestimmungsorte noch nicht empfangen haben, bleiben verpflichtet, nach den bisherigen Vorschriften die Zollabfertigung nachzusuchen und haben ihre Ladungen am Bestimmungs-Orte, spätestens in Wittenberge zur Abfertigung zu stellen.

Berlin, den 18. Juni 1869.

Der Finanzminister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

389. Mit Bezug auf unsere im 26. Stück des Amts-Blattes erlassene Bekanntmachung vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir für sämmtliche Fortschreibungsbeamte unseres Regierungs-Bezirks von jetzt ab die Entgegennahme von mündlichen Veränderungs-Anmeldungen in Bezug auf die Grund- und Gebäudesteuer statt der dort bestimmten Zeit auf

jeden Sonnabend Vormittags von 9 bis 1 Uhr
und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr

festgesetzt haben. — Die Grund- und Gebäudeeigenthümer unseres Regierungs-Bezirks werden daher aufgefordert, ihre mündlichen Anträge in der Regel nur in der von uns bestimmten Zeit bei den Fortschreibungs-Beamten anzumelden, wobei es jedoch dabei verbleibt, daß die letzteren in besonderen Fällen auch an anderen Tagen, wofern sie anwesend sind, derartige Anträge entgegennehmen und bereitwilligst Auskunft in Bezug auf das Grund- und Gebäudesteuerwesen ertheilen werden.

Stralsund, den 24. Juni 1869.

Königliche Regierung.

Betrifft die Aushändigung der von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen über Zahlungen für veräußerte Domainen-Forstgrundstücke und für Ablösung von Domainen-Abgaben und Leistungen.

390. Die von der Königlichen Regierungs-Hauptkasse ausgestellten, von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vorschriftsmäßig bescheinigten Quittungen über die im Jahre 1868 eingezahlten Beträge für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, sowie für abgelöste Domainen-Abgaben und Leistungen sind den 4 Kreis-Kassen unseres Verwaltungs-Bezirks übersandt worden und können dort von den betreffenden Einzahlern gegen Zurückgabe der erhaltenen Interims-Bescheinigungen in Empfang genommen werden.

Stralsund, den 16. Juni 1869.

Königliche Regierung.

391. Das Domainen-Vorwerk Welzin im Kreise Demmin, 1 Meile von Treptow a./Toll., 3½ Meilen von Demmin und 4½ Meilen von Anclam entfernt, mit einem Areale von 1991,76 Morgen, worunter circa 1702 Morgen Acker und 175 Morgen Wiesen, soll auf die 18 Jahre von Johannis 1870 bis Johannis 1888 meistbietend verpachtet werden. — Das Pachtgelder-Minimum ist auf 5,400 ℛ und die Pacht-Caution auf 1,800 ℛ festgesetzt. Zur Uebernahme der Pachtung ist der Nachweis eines disponiblen Vermögens von 30,000 ℛ erforderlich. — Zu dem auf **Mittwoch, den 15. September d. J.,** Vormittags 10 Uhr, in unserem Plenar-Sitzungszimmer hieselbst anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pachtvertrage und die Licitations-Regeln sowohl in unserer Domainen-Registratur als auf dem Domainen-Vorwerk Welzin bei dem zeitigen Pächter desselben resp. dessen Stellvertreter, eingesehen werden können.

Stettin, den 15. Juni 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

392. Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer werden den Inhabern folgende Pfandbriefe zum 3. Januar 1870 gekündigt:

A. Gerdshagen, Borken Kreises, № 28 à 200 ℛ, № 29 à 200 ℛ, № 46 à 100 ℛ, № 47 à 100 ℛ, № 48 à 100 ℛ, № 51 à 100 ℛ, № 52 à 100 ℛ, № 53 à 100 ℛ, № 56 à 25 ℛ;
Ornshagen, Borken Kreises, № 23 à 25 ℛ;
Rawitz[b] Lauenburg'er Kreises, № 1 à 100 ℛ, № 2 à 50 ℛ;
Jannewitz, Lauenburg'er Kreises, № 108 à 100 ℛ;
Klein Rackitt, Stolp'schen Kreises, № 11 à 50 ℛ, № 12 à 50 ℛ;
Uhlingen, Lauenburg'er Kreises, № 36 à 100 ℛ;
Vietzke, Stolp'schen Kreises, № 9 à 50 ℛ, № 10 à 50 ℛ,
gegen Baarzahlung des Nominal-Betrages;

B. Coose c. p. Coosemühl, Stolp'er Kreises, sämmtliche Pfandbriefe, welche in Gemäßheit der Bestimmung des §. 265 ad 2 des revidirten pommerschen Landschafts-Reglements vom 26. October 1857 im Hypothekenbuche zu löschen,
gegen Umtausch von neuen pommerschen Courant-Pfandbriefen gleichen Betrages und Zinsfußes.

Die Inhaber dieser Pfandbriefe werden demnach aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinscoupons, Serie VII. № 8 bis 10 und Talons in coursfähiger Beschaffenheit spätestens am genannten Tage zum Depositorio

ad A. der unterzeichneten General-Landschafts-Direction portofrei,
ad B. der Königlichen Landschafts-Departements-Direction zu Stolp unfrankirt,

gegen Empfang von Deposital-Scheinen einzuliefern.

Sollten die gekündigten Pfandbriefe ad A. nicht spätestens bis zum 3. Januar 1870 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Real-Rechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek praekludirt, es werden auch die Pfandbriefe in Ansehung dieser Special-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, die Inhaber mit ihrem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerthes lediglich an die Landschaft verwiesen, die Pfandbriefe selbst auf den Antrag der Gutsbesitzer im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuten auf Gefahr und Kosten der Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden.

Wenn aber die Pfandbriefe ad B. bis zu eben demselben Termine nicht eingereicht sein sollten, so werden die bestimmten Ersatzpfandbriefe nebst Coupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber im landschaftlichen Depositorio zurückbehalten und asservirt werden. — Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Valuta der Pfandbriefe ad A., sie mögen eingeliefert sein oder nicht, hört mit dem Tage der Fälligkeit auf. — Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages resp. die Ausreichung des Deckungspfandbriefes nicht suspendirt, da die Kündigung den Effect hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Pfandbrief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 4. Juni 1869.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

393. Am Mittwoch, den 28. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr, findet im großen Saale des Landhauses hieselbst

die 18te Verloosung von 10,000 ℛ Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen Ister Emission,
die 8te Verloosung von 2,600 ℛ desgl. IIter Emission und
die 3te Verloosung von 3,000 ℛ desgl. IIIter Emission

statt, was in Gemäßheit der Allerhöchsten Privilegien vom 4. Mai 1849, 4. Mai 1857 und 13. März 1862 hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 25. Juni 1869.

Der Direktor der Altpommerschen Landstube.

394. Bei der heute stattgehabten Ausloosung der pro 1869 zu amortisirenden Kreischausseebau-Obligationen des Kreises Greifswald sind folgende Nummern gezogen worden:

Litt. A. 62, 145, 171 und 336 zu je 200 ℛ
Litt. B. 39 zu 100 ℛ,

welche den Besitzern mit der Aufforderung hiermit gekündigt werden, den Kapitalbetrag nach Ablauf von 6 Monaten gegen Rückgabe der Obligationen und der Zins-Coupons der späteren Fälligkeitstermine, sowie der Talons bei der Kreis-Kommunal-Kasse hieselbst in Empfang zu nehmen. — Die Zurückzahlung der bezüglichen Kapitalbeträge kann auf Wunsch der Besitzer der Obligationen auch schon früher erfolgen; nach Ablauf der sechsmonatlichen Kündigungsfrist hört die fernere Verzinsung der gekündigten Obligationen auf.

Greifswald, den 26. Juni 1869.

Der Landrath.

395. Den Lämmern zu Vargatz und Schmoldow sind die Pocken geimpft.

Greifswald, den 24. Juni 1869.

Der Landrath.

396. Den Lämmern auf den Gütern Ahrendsee, Barlow, Wend. Baggendorf, Neu-Elmenhorst, Leyerhof, Middelhagen, Neuhof, Schönhof und Zarnekow sind die Pocken geimpft.

Grimmen, den 23. Juni 1869.

Der Landrath.

397. Die Räudekrankheit unter den Schafen des Schulzen Pasedag und des Hofbesitzers Chr. Bahls zu Gr.-Bisdorf ist erloschen.

Grimmen, den 25. Juni 1869.

Der Landrath.

Digitized by Google

398. Den Lämmern zu Martensdorf sind die Pocken geimpft.

Franzburg, den 17. Juni 1869.

Der Landrath.

399. Den Lämmern zu Oldendorf, Hohendorf, Zitterpenningshagen und Saatel sind die Pocken geimpft. Unter den Lämmern zu Viersdorf sind die Pocken ausgebrochen und sind in Folge dessen sämmtlichen Schafen und Lämmern daselbst ebenfalls die Pocken geimpft.

Franzburg, den 22. Juni 1869.

Der Landrath.

400. Zur öffentlichen Kenntniß wird hierdurch gebracht, daß die zu den Obligationen unserer Kreis-Chaussee-Anleihe gehörigen Coupons zu den Fälligkeitsterminen am 20. Juni und 20. December jeden Jahres eingelöst werden:

1) in Stralsund beim Herrn Landkastens-Mandatair Rechnungs-Rath Freese daselbst,
2) in Berlin beim Herrn Banquier Valentin daselbst,
3) in Bergen beim Herrn Steuererheber Sellier daselbst,
4) in Putbus beim Herrn Steuererheber Lemien daselbst

und ersuchen wir die Inhaber der gedachten Obligationen, sich mit den Coupons möglichst rechtzeitig an die bezeichneten Zahlungsstellen wenden zu wollen.

Bergen, den 6. Juni 1869.

Ständische Chaussee-Bau-Commission des Kreises Rügen.

401. Aufforderung.

Nachstehend aufgeführte Mannschaften werden hierdurch aufgefordert, sich bis zum 1. September d. J. in dem Büreau des Bezirks-Commandos zu melden, widrigenfalls sie als Deserteure betrachtet und das gerichtliche Strafverfahren gegen sie eingeleitet werden wird.

Kanonier, Arbeiter, Carl Christian Johann Friedrich Leonhardt, geb. 4. Mai 1841 zu Borrenthin, Kreis Demmin.

Oeconomie-Handwerker, Schneider, Johann Friedrich Wilhelm Stegemann, geb. 25. April 1842 zu Teusin, Kreis Demmin.

Gefreiter, Arbeiter, Carl Johann Friedrich Awe geb. 10. Januar 1844 zu Sanskow, Kreis Demmin.

Anclam, den 13. Juni 1869.

Königl. Landwehr-Bezirks-Kommando.

402. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An Stelle des Rittergutsbesitzers Scheven zu Schweikvitz ist der Gutspächter von Beringe zu Moiselbritz zum Armenpfleger des Kirchspiels Rappin gewählt und bestätigt worden.

Zum Wege-Commissarius für das Kirchspiel Rappin ist an Stelle des fortgezogenen früheren Rittergutsbesitzers Scheven zu Schweikvitz der Gutspächter von Harder zu Zirmoissel gewählt und bestätigt worden.

An Stelle des verstorbenen Hauptmanns und Rittergutsbesitzers Coburg auf Schönwalde ist der Rittergutsbesitzer Reimer auf Quitzin zum Commissarius der Neuvorpommerschen Brandversicherungs-Gesellschaft bei Untersuchung der Feuerschäden in den Demminer Stadt-Ländereien des Grimmenschen Kreises gewählt und bestätigt worden.

Der Lehrer Bartelt ist an den Elementarschulen zu Wolgast definitiv angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

403. Dem Königlichen Fabriken-Commissarius J. G. Hofmann zu Breslau ist unter dem 17. Juni 1869 ein Patent

auf eine Expansionsvorrichtung an Dampfmaschinen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 26.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 27. Stralsund, den 8. Juli **1869.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 1. Juli d. Jrs. ausgegebene 26ste Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält unter:

№ 312. die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 21. Juni 1869, und unter

№ 313. das Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend. Vom 26. Juni 1869.

Das am 30. Juni d. Jrs. ausgegebene 27ste Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält unter:

№ 314. die Verordnung, betreffend die Kautionen der bei den Verwaltungen der Post, der Telegraphen und des Eichungswesens angestellten Beamten. Vom 29. Juni 1869; unter

№ 315. die Ernennung des bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers des Norddeutschen Bundes in Konstantinopel, Königlich preußischen Wirklichen Geheimen Raths und Kammerherrn Grafen von Brassier de St. Simon zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes am Königlich italienischen Hofe; unter

№ 316. die Ernennung des Kaufmanns Francis Machel Cartwright zu Madras zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst, und unter

№ 317. die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Braunschweig und diejenigen Gebietstheile der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, welche näher an seinem Wohnsitz Braunschweig als an einem anderen Sitze eines Konsulats der Vereinigten Staaten belegen sind, Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn de Witt C. Sprague.

Das am 1. Juli d. Jrs. ausgegebene 46ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 7439. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Mai 1869, betreffend die Ausdehnung des Bezirks der Handelskammer in Mühlheim an der Ruhr auf den Bezirk der Gemeinde Oberhausen und die Vermehrung der Mitgliederzahl bei dieser Handelskammer; unter

№ 7440. die revidirte Rheinschifffahrts-Akte zwischen Preußen, Baden, Bayern, Frankreich, Hessen und den Niederlanden. Vom 17. Oktober 1868; unter

№ 7441. das Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 20 Littr. d. der vorläufigen Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen vom 1. Juni 1833 und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 24. Juni 1844. Vom 24. Mai 1869; unter

№ 7442. die Allerhöchste Urkunde, betreffend die Konzessionirung der Halle-Casseler Eisenbahn innerhalb des vormals hannoverschen Gebiets. Vom 24. Mai 1869; unter

№ 7443. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des posener Kreises im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 24. Mai 1869, und unter

№ 7444. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft für Fabrikation von Eisenbahnmaterial" zu Görlitz mit dem Sitze zu Görlitz errichteten Aktiengesellschaft. Vom 24. Juni 1869.

Das am 3. Juli d. Jrs. ausgegebene 47ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 7445. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Recklinghausen für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Marl über Polsum nach Scholven zum Anschluß an die Essen-Dorstener Chaussee; unter

№ 7446. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Nottuln, im Kreise Münster, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Nottuln bis zur Kreisgrenze zum Anschluß an die von Billerbeck, im Kreise Coesfeld, dorthin geführte Chaussee; unter

№ 7447. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender vier einhalbprozentiger Görlitzer Stadt-Obligationen zum Betrage von 1,600,000 Thalern. Vom 29. Mai 1869; unter

№ 7448. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Versicherungsgesellschaft Thuringia zu Erfurt. Vom 23. Juni 1869, und unter

№ 7449. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Norddeutsche See- und Fluß-Versicherungs-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Stettin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 26. Juni 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

404. Nach §. 15 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereines ꝛc. von 1868 hat der Aufgeber einer Depesche das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die

Digitized by Google

Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig kollationirt und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist. — Die Einführung der recommandirten Depeschen hatte den Zweck, dem correspondirenden Publikum ein Mittel zu bieten, die Wahrscheinlichkeit einer correcten Uebermittelung seiner Depeschen an den Adressaten, so weit dies bei der Natur der telegraphischen Betriebs-Mittel überhaupt zu erreichen ist, zu vermehren. Erfahrungsmäßig werden recommandirte Depeschen jedoch nur in sehr geringer Zahl aufgegeben, muthmaßlich weil die Taxe für die Recommandation gleich derjenigen für die eigentliche Depesche ist. — Um nun dem correspondirenden Publikum ein ferneres Hülfsmittel zu bieten, sich eine correcte Uebermittelung seiner Depesche, — so weit es thunlich und nöthig ist, — zu sichern, soll vom 1. Juli c. an versuchsweise im internen Verkehr das Recht der Recommandirung, wie solches durch §. 15 der Telegraphen-Ordnung gewährt ist und auch noch fernerhin in Geltung bleiben wird, dahin erweitert werden, daß der Aufgeber einer Depesche, welche nach einem Orte innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gerichtet ist, die Vortheile der Recommandation auf einzelne Theile seiner Depesche beschränken kann, ohne verpflichtet zu sein, gleich das Doppelte der Gesammt-Taxe zu bezahlen. — Zu diesem Zweck hat der Aufgeber diejenigen Worte, Zahlen, einzeln stehenden Buchstaben oder Buchstaben-Gruppen (cfr. §. 14, 6 der Telegraphen-Ordnung), deren correcte Uebermittelung er vorzugsweise für nothwendig hält, damit die Depesche ihren Zweck erfüllen könne, zu unterstreichen. Jedes unterstrichene Wort ꝛc. wird bei der Ermittelung der Wortzahl, abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des §. 14, 7 der Telegraphen-Ordnung, doppelt gezählt, dafür jedoch von allen bei der Beförderung resp. Aufnahme der Depesche betheiligten Stationen kollationirt werden. — Gelangt trotzdem ein solches unterstrichenes Wort ꝛc. entstellt in die Hände des Adressaten, so daß die Depesche nachweislich ihren Zweck nicht hat erfüllen können, so werden dem Aufgeber auf desfallsige rechtzeitige Reclamation die für die Depesche gezahlten Gebühren zurückgezahlt werden. — Im Falle der Verstümmelung nicht unterstrichener Worte ꝛc. bei unrecommandirten Depeschen werden fortan die Gebühren nicht zurückerstattet.

Berlin, den 13. Juni 1869.

Der Bundeskanzler.

403. Bekanntmachung
den Remonte-Ankauf pro 1869 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Stralsund und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar: den **12. August** in Anclam, den **14. August** in Dreptow a./Toll., den **16. August** in Greifswald, den **18. August** in Garz auf Rügen, den **19. August** in Bergen, den **21. August** in Carnin, den **23. August** in Tribsees, den **24. August** in Grimmen, den **25. August** in Demmin. — Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. — Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense, mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 5. März 1869.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.

406. Die zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Postverwaltung der Vereinigten Fürstenthümer Moldau und Wallachai am $\frac{24.\text{ Juli}}{5.\text{ August}}$ 1868 abgeschlossene Uebereinkunft kommt vom 1. Juli d. J. ab in Ausführung. — Die nicht recommandirten Briefe nach den Vereinigten Fürstenthümern können entweder bis zum Bestimmungsort frankirt oder unfrankirt abgesandt werden. — Das Gesammtporto beträgt:

für frankirte Briefe nach den Vereinigten Fürstenthümern 2 Groschen oder 7 Xr. pro Loth incl.,
für unfrankirte Briefe aus den Vereinigten Fürstenthümern 4 Groschen oder 14 Xr. pro 15 Grammen.

Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von ¼ Groschen resp. 3 Xr. für je 2½ Loth incl. befördert, wenn sie frankirt sind; die Francatur ist thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken zu bewirken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungsbedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind. — Briefe, Drucksachen und Waarenproben können auf Verlangen des Absenders unter Recommandation expedirt werden. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen dem Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art, und außerdem einer Recommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse beanspruchen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde; für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. zu entrichten. — Das Verfahren der Expreßbestellung ist zulässig bei gewöhnlichen und recommandirten Briefen, Drucksachen und Waarenproben nach solchen Orten in den Vereinigten Fürstenthümern, in denen sich eine Post-Anstalt befindet. Die Expreß-Gebühr beträgt 2½ Groschen resp. 9 Xr.

Berlin, den 28. Juni 1869.

General-Post-Amt.

Digitized by Google

407. Vom 1. Juli c. ab wird bei den Post-Anweisungen nach der Schweiz bis auf Weiteres das Reductions-Verhältniß von 1 Franken = 8¼ Groschen in Anwendung kommen. Die Post-Anstalten reduciren nach diesem Maßstabe den vom Absender auf der Post-Anweisung in Schweizerischer Währung anzugebenden Betrag in die Thaler- resp. Gulden-Währung und nehmen den danach sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen.

Berlin, den 26. Juni 1869.

General-Post-Amt.

408. Bei der Eigenthümlichkeit der telegraphischen Betriebsmittel ist es schwer zu vermeiden, daß zuweilen Depeschen mehr oder weniger verstümmelt an ihre Bestimmung gelangen. — Wenn es einerseits Sache der Telegraphen-Verwaltungen ist, durch Vervollkommnung der Betriebsmittel und durch Ergreifung geeigneter Vorsichtsmaßregeln den Verstümmelungen nach Möglichkeit vorzubeugen, so liegt es doch andererseits in der Hand und im Interesse des correspondirenden Publikums, durch Berücksichtigung der desfallsigen besonderen Verhältnisse und durch Benutzung der von der Telegraphen-Verwaltung gebotenen Hülfsmittel dazu beizutragen, daß die Depeschen unverändert in die Hände der Adressaten gelangen können. — Die Möglichkeit der Verstümmelung einer Depesche während ihrer Beförderung ist um so größer, je weniger die bei der Beförderung betheiligten Beamten mit der Sprache, in welcher die Depesche abgefaßt ist, bekannt sind. Einzelne in der aufgelieferten Depesche nicht ganz deutlich geschriebene oder durch den Apparat incorrect wiedergegebene Zeichen oder Buchstaben, deren Bedeutung für denjenigen, welcher die betreffende Sprache versteht, unzweifelhaft wäre, geben, wenn die Depesche in einer dem Beamten wenig oder gar nicht bekannten Sprache abgefaßt ist, oft Veranlassung zu den sinnentstellendsten Wortveränderungen. — Am seltensten kommen erfahrungsmäßig Verstümmelungen bei denjenigen Depeschen vor, welche in der Muttersprache der telegraphirenden Beamten geschrieben sind.

Das correspondirende Publikum wird auf Vorstehendes mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß, obwohl fast alle in Europa gebräuchlichen Sprachen für die telegraphische Correspondenz zugelassen sind, es sich empfiehlt, bei Depeschen, welche nach Orten Deutschlands gerichtet sind, sich der deutschen Sprache, im internationalen Verkehr dagegen und namentlich dann, wenn die Depeschen die Linie verschiedener Stationen zu durchlaufen haben, der französischen Sprache, welche allgemein den Beamten der verschiedenen Telegraphen-Verwaltungen mehr oder weniger bekannt ist, zu bedienen.

Berlin, den 18. Juni 1869.

General-Direction der Telegraphen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

409. Das Domainen-Vorwerk Wolfsdorf im Kreise Franzburg, ⅛ Meilen von der Kreisstadt Franzburg, 3½ Meilen von Stralsund und 1 Meile von Richtenberg entfernt, mit einem Areal von 773 Morgen 111 □Ruthen, worunter 631 Morgen 1 □Ruthe Acker und 70 Morgen 81 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1869 bis dahin 1887 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 1670 ℛ Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 16,000 ℛ nachzuweisen. Zu dem auf den **17. Juli cr.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen. Stralsund, den 5. Juli 1869.

Königliche Regierung.

410. Nachdem von der Normal-Eichungs-Kommission des Norddeutschen Bundes in Gemäßheit des Artikel 18 der Maß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August v. Jrs. die näheren Vorschriften über das Material, die Gestalt, die Bezeichnung und die sonstige Beschaffenheit der vom 1. Januar 1872 ab im öffentlichen Verkehr geltenden und bereits vom 1. Januar 1870 ab zur Eichung zuzulassenden neuen Maße und Gewichte festgestellt worden ist, ist von demselben vorbehaltlich demnächstiger förmlicher Publikation ein vorläufiger Abdruck veranstaltet, welcher bei den Eichungs-Aemtern in der nächsten Zeit für jeden, der es wünscht, zur Einsicht offen liegt. Stralsund, den 30. Juni 1869.

Königliche Regierung.

411. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf mehrseitig ausgesprochenen Wunsch der auf den 27. d. Mts. angesetzte Markt zu Gingst auf den **28. d. Mts.** und in Folge dessen der auf den 29. d. Mts. angesetzte Schuhmarkt zu Greifswald auf den **30. d. Mts.** verlegt ist.

Stralsund, den 3. Juli 1869.

Königliche Regierung.

412. Mit höherer Genehmigung soll vom 1. Juli 1869 ab, zunächst versuchsweise, für diejenigen gewöhnlichen Briefe, welche nach dem Orts- oder Land-Bestellbezirke derselben Postanstalt — wo sie eingeliefert worden — gerichtet sind, im Regierungsbezirke Stralsund, statt des Satzes von 1 Sgr, der Satz von ½ Sgr in Anwendung kommen. Für Drucksachen und Waarenproben, welche den reglementarischen Vorschriften entsprechen und frankirt werden, wird der Satz von ½ Sgr durchgeführt. — Von demselben Termine ab ist, ebenfalls mit höherer Genehmigung, im Regierungsbezirke Stralsund die Annahme von Postanweisungen, von Packeten ohne Werthsdeclaration, von Sendungen mit declarirtem Werthe und von Postvorschußsendungen an Adressaten im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt in gleichem Umfange gestattet, wie dies für Sendungen an Adressaten nach anderen Postorten besteht. — Die Gebühren für Befor-

Digitized by Google

gung dieser Gegenstände an Adressaten im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt sind folgende:

1) Für Postanweisungen, ohne Rücksicht darauf ob zugleich der Geldbetrag dem Adressaten von dem Landbriefträger mit überbracht wird, oder nicht 2 Sr.; Postanweisungen müssen stets frankirt werden.
2) Für Packete ohne Werthsdeclaration
3) „ Sendungen mit Werthsdeclaration
4) „ Postvorschußsendungen

diejenigen Sätze, welche für dergleichen Sendungen zwischen Postanstalten bei einer Entfernung bis 5 Meilen zu erheben sind (cfr. §§. 2 und 3 des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867, sowie §. VI. der Anlage des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes). Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Abtragung nur den Begleitbrief beziehungsweise den Schein, oder auch die dazu gehörige Sendung selbst umfaßt.

Stettin, den 22. Juni 1869.

Ober-Post-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

413. Den Lämmern zu Wackerow, Kl. Zastrow, Sestelin, Neu-Negentin, Dargelin, Behrenhof, Müssow, Stresow, Dargezin, Cammin, Fritzow und Cuntzow sind die Pocken geimpft.

Greifswald, den 28. Juni 1869.

Der Landrath.

414. Unter den Schafen des Hofbesitzers Johann Jarling zu Pritzwald ist die Räude ausgebrochen.

Greifswald, den 28. Juni 1869.

Der Landrath.

415. Den Lämmern zu Owstin werden in nächster Zeit die Pocken geimpft.

Greifswald, den 25. Juni 1869.

Der Landrath.

416. Den Lämmern und Schaafen zu Carlsburg und Steinfurth werden die Pocken geimpft.

Greifswald, den 2. Juli 1869.

Der Landrath.

417. Den Lämmern in den Ortschaften Abtshagen, Bartmannshagen, Brönkow, Caschow, Clevenow, Dönnie, Düvier, Glashagen, Glewitz, Holthof, Hoikenhagen, Hohenwarth, Langenfelde, Müggenwalde, Nielitz, Passow, Gr. Rakow, Sievertshagen, Stoltenhagen, Ungnade, Vierow, Vorland, Wüsteney, Willerswalde und Wilmshagen sind die Pocken geimpft worden.

Grimmen, den 3. Juli 1869.

Der Landrath.

418. Nach kreisthierärztlichem Berichte ist eins der Pferde auf der Kreideschlämmerei Hertha in Promoissel wegen Rotzkrankheit getödtet und wird deshalb jeder Verkehr außerhalb der Feldmark des Gehöftes mit den übrigen dortigen Pferden bis auf Weiteres untersagt.

Bergen, den 26. Juni 1869.

Der Landrath.

419. Die Räude unter den Schafen:

1) des Ackerbürger Schünemann, Grimmerstr. № 30,
2) „ „ Schulz, „ „ 29,
3) „ „ Gäde, „ „ 25,
4) „ Arbeiter Kobrow, Loitzerstraße „ 4a,
5) „ „ Weber, „ „ 4b,
6) „ Bahnhofs-Inspector Kniep, Bahnhofstr. „ 42,
7) „ Frohner Liese, Wilhelmsstr. „ 39,

ist erloschen, die unter dem 21. Dezember 1868 angeordnete Sperre ist aufgehoben.

Greifswald, den 1. Juli 1869.

Die Polizei-Direction.

420. Die Klauenseuche unter den Schaafen zu Freetz und Wobbanz ist erloschen.

Putbus, den 1. Juli 1869.

Fürstliches Polizei-Amt.

421. Oeffentliche Vorladung.

In dem Testamente des Rentiers Johann Christian Merien und dessen Ehefrau geb. Lampe hier, welche Beide verstorben, sind die Kinder der Schwester des ꝛc. Merien, verehelichten Arbeitsmann Bräsel, Anna Marie geb. Merien, welche hier verstorben sein soll, zu Erben eingesetzt. Da diese Erben bisher nicht ermittelt sind, werden dieselben hierdurch aufgefordert, sich bei uns oder in unserer Kanzlei, spätestens aber in dem auf **den 3. Januar 1870,** Mittags 12 Uhr, an Gerichtsstelle anberaumten Termine schriftlich oder persönlich unter Beibringung ihrer Legitimationspapiere zu melden, widrigenfalls dieselben mit ihrem Erbanspruche präcludirt werden sollen.

Grimmen, den 1. Februar 1869.

Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

422. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Amtsgerichts-Assessor Richard in Hannover ist zum Kreisrichter bei dem Königlichen Kreisgerichte in Stralsund, der Gerichts-Assessor von Corswant zum Kreisrichter bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Greifswald mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Grimmen, der Gerichts-Assessor Dr. Barkow zum Kreisrichter bei dem Königlichen Kreisgerichte in Bergen ernannt und der Kreisrichter Krech in Tribsees in derselben Eigenschaft an das Königliche Kreisgericht zu Greifswald versetzt.

Der Regierungs-Sekretariats-Assistent Dietrich ist zum Regierungs-Sekretair und der Regierungs-Büreau-Diätarius von Hill zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten ernannt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Kirchhoff in Bergen a. R. ist vom 1. Juli cr. ab in gleicher Eigenschaft an das Königliche Kreisgericht zu Greifswald mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst versetzt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struckschen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 27.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 28. Stralsund, den 15. Juli **1869.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 9. Juli d. J. ausgegebene 28ste Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält unter

№ 318. das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 29. Juni 1869; unter

№ 319. das Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung. Vom 3. Juli 1869; unter

№ 320. die Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 12. Mai 1869; unter

№ 321. die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Bremen und diejenigen Gebietstheile der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, welche näher an seinem Wohnsitz Bremen, als an einem andern Sitze eines Konsulats der Vereinigten Staaten belegen sind, Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn Robert M. Hanson, und unter

№ 322. die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Altona und diejenigen Gebietstheile der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, welche näher an seinem Wohnsitz Altona, als an einem andern Sitze eines Konsulats der Vereinigten Staaten belegen sind, Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn Gustav Jarecki.

Das am 10. Juli d. Jrs. ausgegebene 29ste Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält unter

№ 323. das Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe. Vom 21. Juni 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

423. Nach einer von der hiesigen K. K. Oesterreichischen Gesandtschaft gemachten Mittheilung, besteht das die Freiheit der Eheschließung aus polizeilichen Gründen beschränkende Erforderniß eines politischen (polizeilichen) Ehe-Consenses (Ehemeldezettels) und die hierauf bezügliche Gesetzgebung zur Zeit nur noch für diejenigen Oesterreichischen Staatsbürger, welche in einem der Länder Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Krain heimathberechtigt sind, wogegen der gedachte Ehekonsens in den übrigen Gebietstheilen der Oesterreich-Ungarischen Monarchie, namentlich in Nieder-Oesterreich, Steiermark, Mähren, Schlesien, Ober-Oesterreich, Böhmen, im Küstenlande, in Kärnthen, Galizien und der Bukowina aufgehoben, in Dalmatien, Ungarn und in Siebenbürgen aber schon seither nicht erforderlich gewesen ist. — Mit Rücksicht auf diesen Stand der Oesterreichischen Gesetzgebung unterliegt es keinem Bedenken, die Vornahme von Trauungen solcher Oesterreichischer Staatsbürger, welche den letztbezeichneten Gebietstheilen angehören, für welche also die Beibringung eines polizeilichen Ehe-Consenses nicht erforderlich ist, innerhalb Preußens auch ohne Beibringung des im §. 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 für Ausländer vorgeschriebenen Trauerlaubnißscheines der Heimathsbehörde zu gestatten. Indem wir demzufolge in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 13. März 1854 bezüglich dieser Oesterreichischen Staats-Angehörigen eine generelle Dispensation von Beibringung des im §. 1 l. c. bezeichneten Attestes der Heimathsobrigkeit über das Nichtvorhandensein eines polizeilichen Ehehinderniſses hierdurch ertheilen, veranlassen wir die Königl. Regierung, in etwa vorkommenden Fällen von Beibringung des Attestes Seitens der bezeichneten Oesterreichischen Staats-Angehörigen Abstand zu nehmen, wogegen es in Betreff der in einem der Länder Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Krain heimathberechtigten Personen bei den Bestimmungen des §. 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 auch ferner sein Bewenden behält.

Berlin, den 17. Juni 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Der Minister des Innern. Der Justiz-Minister.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß; — insbesondere zur Kenntniß der Herren Geistlichen.

Stralsund, den 6. Juli 1869.

Königliche Regierung.

424. Bei der Eigenthümlichkeit der telegraphischen Betriebsmittel ist es schwer zu vermeiden, daß zuweilen Depeschen mehr oder weniger verstümmelt an ihre Bestimmung gelangen. — Wenn es einerseits Sache der Telegraphen-Verwaltungen ist, durch Vervollkommnung der Betriebsmittel und durch Ergreifung geeigneter Vorsichtsmaßregeln den Verstümmelungen nach Möglichkeit vorzubeugen, so liegt es doch andererseits in der Hand und im Interesse des correspondirenden Publikums, durch Berücksichtigung der desfallsigen besonderen Verhältnisse und durch Benutzung der von der Telegraphen-Verwaltung gebotenen Hülfsmittel dazu beizutragen, daß die Depeschen unverändert in die Hände der Adressaten gelan-

Digitized by Google

gen können. — Die Möglichkeit der Verstümmelung einer Depesche während ihrer Beförderung ist um so größer, je weniger die bei der Beförderung betheiligten Beamten mit der Sprache, in welcher die Depesche abgefaßt ist, bekannt sind. Einzelne in der aufgelieferten Depesche nicht ganz deutlich geschriebene oder durch den Apparat incorrect wiedergegebene Zeichen oder Buchstaben, deren Bedeutung für denjenigen, welcher die betreffende Sprache versteht, unzweifelhaft wäre, geben, wenn die Depesche in einer dem Beamten wenig oder gar nicht bekannten Sprache abgefaßt ist, oft Veranlassung zu den sinnentstellendsten Wortveränderungen. — Am seltensten kommen erfahrungsmäßig Verstümmelungen bei denjenigen Depeschen vor, welche in der Muttersprache der telegraphirenden Beamten geschrieben sind.

Das correspondirende Publikum wird auf Vorstehendes mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß, obwohl fast alle in Europa gebräuchlichen Sprachen für die telegraphische Correspondenz zugelassen sind, es sich empfiehlt, bei Depeschen, welche nach Orten Deutschlands gerichtet sind, sich der deutschen Sprache, im internationalen Verkehr dagegen und namentlich dann, wenn die Depeschen die Linie verschiedener Stationen zu durchlaufen haben, der französischen Sprache, welche allgemein den Beamten der verschiedenen Telegraphen-Verwaltungen mehr oder weniger bekannt ist, zu bedienen.

Berlin, den 18. Juni 1869.

General-Direction der Telegraphen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

423. Das Domainen-Vorwerk Wolfsdorf im Kreise Franzburg, ¾ Meilen von der Kreisstadt Franzburg, 3½ Meilen von Stralsund und 1 Meile von Richtenberg entfernt, mit einem Areal von 773 Morgen 111 □Ruthen, worunter 631 Morgen 1 □Ruthe Acker und 70 Morgen 81 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1869 bis dahin 1887 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 1670 ℛ Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 16,000 ℛ nachzuweisen. Zu dem auf den **17. Juli** cr., Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen. Stralsund, den 5. Juli 1869.

Königliche Regierung.

426. Die Fischer Klünder, Zinzow, Kuhr, Wilhelm Drews, Pujahn und Ladwig aus Kalkvitz haben die aus dem Kapitain und 2 Matrosen bestehende Besatzung des in der Nacht vom 9. zum 10. November v. Js. auf dem Templer Haken bei Trent gestrandeten Schooners „Hulda" aus Ziegenort, Regierungs-Bezirk Stettin, von dem Wrack mit eigener Lebensgefahr gerettet. — Wir bringen diese mit besonderem Muth und großer Entschlossenheit ausgeführte That hiermit anerkennend zur öffentlichen Kenntniß.

Stralsund, den 5. Juli 1869.

Königliche Regierung.

427. Bei der heute, nach Maaßgabe der §§. 39 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 36. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse **A.** aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. III. № 7 bis incl. 16 nebst Talon vom 1. October 1869 ab, in unserem Kassenlokale, gr. Ritterstraße № 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Kasse ausreichen, auch früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4% Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. Oktober 1869 ab, hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung durch die Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird. — In dem Verzeichnisse **b.** sind die Nummern der bereits früher ausgelooften Rentenbriefe, welche innerhalb zweier Jahre nach dem Verfalltage noch nicht zur Zahlung präsentirt sind, abgedruckt. — Die Inhaber derselben werden zur Vermeidung ferneren Zins-Verlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert, und darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 die aus den Fälligkeitsterminen vom 1. April und 1. Oktober 1859 verlooften Rentenbriefe mit dem Schlusse d J. verjähren.

Verzeichniß a.

der am 10. Mai 1869 bei der 36sten Verloosung Pommerscher Rentenbriefe gezogenen Nummern.

Littr. A. zu 1000 ℛ № 802. 842. 989. 1197. 1295. 1345. 1450. 1719. 1903. 2048. 2508. 2925. 2940. 3299. 3311. 3349. 3812. 3867. 3930. 4038. 4057. 4176. 4304.

Littr. B. zu 500 ℛ № 50. 95. 794. 1025. 1126. 1169.

Littr. C. zu 100 ℛ № 253. 337. 498. 514. 821. 1020. 1041. 1055. 1415. 1844. 1856. 1951. 2076. 2208. 2303. 2366. 3696. 3793. 3891. 3912. 4041. 4178. 4606. 4749. 4758. 4824. 5180. 5259. 5327. 5447, 5631. 5732. 5774. 5844.

Littr. D. zu 25 ℛ № 138. 411. 820. 1356. 1432. 1443. 1585. 1641. 1692. 1719. 1982. 2264. 2284.

Digitized by Google

2317. 2365. 2563. 2623. 2730. 2891. 3058. 3343. 3643. 3692.

Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. von № 1 bis 4938 sind ausgelooſt, resp gekündigt:

Verzeichniß d.

der bereits früher ausgelooſten, und seit 2 Jahren rückſtändigen Rentenbriefe der Provinz Pommern aus den Fälligkeitsterminen

1. **April 1859**, 15. Verloosung Littr. E. № 3666,
1. **October 1859**, 16. Verloosung Littr. C. № 290, Littr. E. 4424,
1. **April 1860**, 17. Verloosung Littr. E. № 1372, 2013,
1. **October 1860**, 18. Verloosung Littr. E. № 1098,
1. **April 1861**, 19. Verloosung Littr. E. № 987, 1053,
1. **October 1861**, 20. Verloosung Littr. E. № 2420, 4300,
1. **April 1862**, 21. Verloosung Littr. E. № 579,
1. **April 1863**, 23. Verloosung Littr. C. № 2859, Littr. D. № 3083,
1. **October 1863**, 24. Verloosung Littr. D. № 912,
1. **April 1867**, 31. Verloosung Littr. A. № 1675, 4178, Littr. B. № 7, 996, Littr. C. № 1468, 1660, 2085, 2094, Littr. D. № 735, 2919, 3896.

Stettin, den 10. Mai 1869.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

428. Den Lämmern zu Buchholz, Camitz, Nieder-Mützkow, Belgast Hof, Crummenhagen Hof, Behrenwalde, Oebelitz, Leplow, Eixen, Hohenbarnekow, Dolgen, Hugoldsdorf, Neumühl, Müggenhall, Groß-Lüdershagen, Duvendieck, Clausdorf, Pantelitz, Parow, Nienhäfen, Zansebuhr, Kramerhof, Preetz, Groß-Damitz und Groß-Kedingshagen sind die Pocken geimpft.

Franzburg, den 5. Juli 1869.

Der Landrath.

429. Den Lämmern zu Menzlin werden in nächster Zeit die Pocken geimpft.

Greifswald, den 9. Juli 1869.

Der Landrath.

430. Die Stelle des hiesigen Stadtkassen-Rendanten und Steuererhebers soll zum 1. October cr. anderweitig besetzt werden. — Der betreffende Beamte bezieht als Stadtkassen-Rendant jährlich 150 ℛ und an Tantième für Erhebung der fiscalischen Steuern pro anno etwa 83 ℛ Ferner hat derselbe die Rendanturgeschäfte bei der hiesigen Vorschuß-Kasse zu verrichten und erhält dafür eine Tantième von mindestens 100 ℛ — Zur Sicherheit für die Verwaltung der Stadt-Kasse und der fiskalischen Steuern hat derselbe eine Caution von 600 ℛ zu bestellen, welche mit 4 pro cent verzinst wird. — Qualificirte Bewerber, welche zur Uebernahme der gedachten Aemter sich bereit finden, wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 14 Tagen bei uns melden. — Zu dem Gesuche ist ein Stempel von 5 ℛr zu verwenden.

Garz a./R., den 6. Juli 1869.

Der Magistrat.

431. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In der Stadt Leba, Synode Lauenburg, ist eine Hülfspredigerstelle errichtet und dieselbe dem Hülfsprediger Johannes Carl Zimmermann übertragen worden.

Der bisherige Hülfsprediger Carl Gottlieb Ferdinand Wilhelm Quandt in Balster ist zum Pastor in Treten — Synode Rummelsburg — ernannt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der Pastor adj. Cunradi, früher in Jarchelin, Synode Daber, ist zum Pastor in Freienwalde erwählt und in dies Amt eingeführt worden.

Der Archidiaconus Friedrich Julius Theodor Gercke in Greifenberg ist zum Pastor in Usedom ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

In der Stadt Dramburg ist eine dritte Predigerstelle errichtet und solche dem Hülfsprediger Rudolf Deicke übertragen worden.

Die Pfarrstelle in Schellin — Synode Werben — Privat-Patronats, zu welcher zwei Kirchen und zwei Schulen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. October 1870 wieder zu besetzen.

Dem Candidaten der Theologie Paul Alexander Sachse, zur Zeit in Tribsees, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Der Rittergutsbesitzer von Hackewitz auf Wahlendow ist als Schiedsmann für das Kirchspiel Gr. Bünzow und Rubkow erwählt und die Wahl bestätigt worden.

An Stelle des Schulzen und Hofbesitzers Haecker in Lodmannshagen ist der Hofbesitzer Bahls jun. daselbst zum Feuerlösch-Kommissarius für das Kirchspiel Boltenhagen gewählt und bestätigt worden.

Der Lehrer Müsebeck, bisher in Franzburg, ist als Küster und Lehrer in Patzig definitiv angestellt worden.

Dem bisherigen Seminaristen Möller ist die Schulstelle zu Solkendorf interimisch verliehen worden.

Der Gutspächter Peters in Stilow ist an Stelle des von Neuendorf akad. verzogenen Gutspächters Löhding zum Kommissarius für die Räumung der Ziese gewählt und bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

432. Dem Fabrikanten Pastini Cyrus in Bonn ist unter dem 26. Juni 1869 ein Patent

auf eine Maschine zum Anfertigen von Knöpfen und ähnlichen kleinen Gegenständen aus Porzellan, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struckschen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 28.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 28. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 28. Stralsund, den 15. Juli 1869.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Publicandum.

Zum Verkaufe des dem Büdner Ludwig Hagenow zu Devin gehörigen, daselbst sub № 3 belegenen halben Wohnhauses nebst Stall und 30 □Ruthen Acker im Wege der nothwendigen Subhastation ist, da im ersten Termin keine Kaufliebhaber erschienen sind, ein neuer Termin auf

den 16. Juli 1869, Vormittags 11 Uhr,

anberaumt, wozu Kaufliebhaber und zur Wahrung ihrer Rechte die Realgläubiger hierdurch geladen werden.

Stralsund, den 25. Juni 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Der Rentier Heinrich Hopp hieselbst ist auf seinen Antrag unter Curatel gestellt worden. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß der Fuhrherr Faust und der Zimmermeister Albrecht gerichtlich zu Curatoren desselben bestellt worden, und daß der gedachte Curande ohne ihre Zustimmung in Bezug auf sein Vermögen rechtsverbindlich nicht zu disponiren befugt ist.

Stralsund, den 23. Juni 1869.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der ehemalige Rottmeister Wilhelm Riemann und dessen Braut, die verwittwete Fabrikarbeiter Hoffbauer, Johanna geb. Krüger hier, haben für die von ihnen einzugehende Ehe die nach lübschem Rechte hier geltende Gütergemeinschaft durch gerichtlichen Vertrag vom 4. dieses Monats ausgeschlossen.

Stralsund, den 19. Juni 1869.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Edictalladung.

Nachdem über den Nachlaß des Kaufmanns Eduard Boye zu Loitz unterm heutigen Tage unter Sistirung der Specialprocesse und Executionen der förmliche Konkurs eröffnet worden, werden alle Diejenigen, welche an den gedachten Nachlaß aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 9ten, 21. Juli und 1. September cr.,
jedesmal Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Deputirten anberaumten Liquidationstermine unter Ausführung ihrer Vorzugsrechte anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Konkursmasse.

Im ersten Liquidationstermine soll zugleich über die definitive Wahl eines Gemein-Anwalts und die mit der Masse zu treffenden Maaßnahmen Beschluß gefaßt werden, und werden die ausbleibenden Gläubiger an die Beschlüsse der Mehrheit der Erscheinenden gebunden erachtet werden.

Auswärtige Gläubiger haben hierorts Bevollmächtigte, wozu die hiesigen Rechts-Anwalte Justiz-Rath Dr. Gutjahr und Dr. Lenz, von Kienitz, von Bahl und Kölpin in Grimmen geschlagen werden, zu bestellen, widrigenfalls sie zu den ferneren Verhandlungen nicht werden zugezogen werden.

Alle Diejenigen, welche dem Gemeinschuldner noch Gelder oder Sachen verschulden, werden angewiesen, dieselben nicht an diesen, sondern an den Interimscurator, Rendanten Zimmermann in Loitz, oder **ad depositum** des unterzeichneten Gerichts abzuliefern, bei Vermeidung nochmaliger Einziehung.

Greifswald, den 18. Juni 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Edictalladung.

Nachdem über das Vermögen des Kaufmanns Hermann Ercke zu Wolgast unter Sistirung der Specialprocesse und Executionen unterm 24. Mai cr. der förmliche Concurs eröffnet worden, werden alle Diejenigen, welche an das gedachte Vermögen aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 23. Juni, 9ten und 21. Juli cr.,
jedesmal Vormittags 10½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine vor dem Deputirten anzumelden und zu bescheinigen, auch etwaige Vorzugsrechte auszuführen, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Concursmasse.

Im ersten Liquidationstermine soll zugleich über die definitive Bestellung des Concurscurators und die mit der Masse weiter zu treffenden Maßnahmen Beschluß gefaßt werden und werden die Gläubiger unter der Verwarnung vorgeladen, daß von den Ausbleibenden angenommen wer-

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 29. Stralsund, den 22. Juli **1869.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 16. Juli d. Jrs. ausgegebene 30ste Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält unter

№ 324. das Vereinszollgesetz. Vom 1. Juli 1869; unter

№ 325. das Gesetz, betreffend die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen hamburgischen Gebietstheilen. Vom 1. Juli 1869; unter

№ 326. die Bekanntmachung, betreffend die Benennung der innerhalb des preußischen Jadegebiets in der Gründung begriffenen Stadt, zu deren Bezirk der Kriegshafen an der Jade gehört; unter

№ 327. die Ernennung des Kanzlers beim früheren preußischen Generalkonsulate in Bukarest, Walter Georg Alfred Annecke, zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Shanghai; unter

№ 328. die Ernennung des bisherigen Vizekonsuls des Norddeutschen Bundes A. Haemmerlé zu Taganrog zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

№ 329. die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Geestemünde und diejenigen Gebietstheile der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, welche näher an seinem Wohnsitz Geestemünde, als an einem anderen Sitze eines Konsulats der Vereinigten Staaten belegen sind, Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn W. Colvin Brown und unter

№ 330. die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich französischer Konsul in Danzig, Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn Eugen Alexander Bure.

Das am 15 Juli d. J. ausgegebene 31ste Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält unter

№ 331. das Gesetz, betreffend die Einführung von Telegraphen-Freimarken. Vom 16. Mai 1869.

Das am 17. Juli d. Jrs. ausgegebene 48ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 7450. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rybniker Kreises, im Regierungsbezirk Oppeln, im Betrage von 42,000 Thalern. Vom 24. Mai 1869; unter

№ 7451. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Breslauer Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 31. Mai 1869; unter

№ 7452. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Mogilno im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 5. Juni 1869; unter

№ 7453. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Inowraclaw im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 5. Juni 1869; unter

№ 7454. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juni 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Ohlau für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) vom städtischen Pflaster bei Ohlau bis an die Ohlau-Oelser Kreisgrenze bei Wilhelminenort, 2) vom städtischen Pflaster bei Wasen bis zur Ohlau-Strehlener Chaussee bei Gusten, 3) von der Ohlau-Strehlener Chaussee bei Peltschütz bis Haltauf an der Breslau-Strehlener Chaussee; unter

№ 7455. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Hagen nach Brügge bei Lüdenscheid durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 26. Juni 1869, und unter

№ 7456. die Bekanntmachung betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Gladbacher Aktien-Baugesellschaft“ mit dem Sitze zu M. Gladbach errichteten Aktiengesellschaft. Vom 29. Juni 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

433. Die nachfolgenden Bestimmungen über Errichtung von Pferde-Zucht-Vereinen:

Bestimmungen über Errichtung von Zucht-Vereinen.

Die Pferdezucht des Landes wird einen wesentlichen Aufschwung nehmen, wenn Privatpersonen in größerer Ausdehnung sich gute und werthvolle Hengste als Beschäler halten, und dafür Sorge getragen wird, daß diesen Hengsten eine angemessene Zahl von geeigneten Stuten zugeführt wird. — Das Ministerium will diesen Zweck fördern, indem es Vereinen Gelegenheit bietet, sich ohne unmittelbare Geldausgaben solche Hengste zu verschaffen. Wenn sich Vereine bilden, welche in einer in bindender Form aufgenommenen Verhandlung, worin die in dem anliegenden Schema (A.) bezeichneten Punkte festgestellt werden, sich zu deren Erfüllung verpflichten, so will das Ministerium seine Vermittelung eintreten lassen, daß für jede Zuchtabtheilung (ppr. 50 Stuten) ein Hengst beschafft werde. — Die über die Bildung solcher Vereine aufzunehmende Verhandlung ist vom Landrathe des betreffenden Kreises an die Regierung und von dieser durch das Ober-

Digitized by Google

Präsidium an das Ministerium einzuschicken, welches dann entscheiden wird, ob die Mittel zur Beschaffung der Hengste disponibel zu machen sind und also mit weiteren Unterhandlungen vorgegangen werden kann. — Die Beschaffung der Hengste erfolgt unter nachstehenden Bedingungen: Der Verein stellt an einem geeigneten, von einem Königlichen Haupt- oder Landgestüte nicht allzufern belegenen Orte einem im Privatbesitze — im Inlande oder Auslande — befindlichen Hengst vor und giebt den Preis an, für welchen diesen der Besitzer überlassen will. — Wenn der geforderte Preis einigermaßen dem wahren Werth und der Hengst dem Zwecke entsprechend ist, wird das Ministerium, sofern die disponiblen Mittel dies gestatten, seinerseits den Hengst kaufen, und denselben dem Vereine überweisen. Der Verein verpflichtet sich, den Hengst zur Bedeckung von Stuten zu benutzen, denselben in Stallung, Wartung und Fütterung zu nehmen, und in sehr guter Kondition zu erhalten, wozu wesentlich gerechnet wird, daß der Hengst nicht blos bewegt, sondern auch möglichst als Reit- oder Wagenpferd zu wirklicher Arbeit benutzt wird. — Das Sprunggeld wird so normirt, daß es für 50 Stuten 15 bis 25 pCt. des Werthes des Hengstes beträgt, und diese so aufgebrachte Summe wird jährlich kostenfrei an die Landgestüt-Kasse abgeführt. Wenn auf diese Weise die Kaufsumme der Verwaltung, ohne Zinsen, zurückerstattet ist, wird der Hengst freies Eigenthum des Vereins, nachdem vom Ministerium über die erfolgte Abtragung des Kauf-Geldes Quittung ertheilt worden ist. — Der Hengst muß so gehalten werden, wie es in der dem beiliegenden Entwurfe zu der Konstituirung des Vereins zum Grunde zu legenden Verhandlung bezeichnet ist und finden nach dem Ermessen der Königlichen Gestüts-Verwaltung Revisionen statt, um festzustellen, ob die gestellten Bedingungen erfüllt werden. Ergeben die Revisionen, daß letzteren in wesentlichen Puncten nicht genügt ist, der Hengst entweder schlecht gehalten, oder das Bedeckungs-Geschäft unregelmäßig oder erfolglos geführt wird, so steht der Gestüts-Verwaltung das Recht zu, ihrerseits den Hengst einzuziehen und über denselben frei zu disponiren, in welchem Falle sodann auch die bereits eingezahlten Sprunggelder, sowie diejenigen des laufenden Jahres verfallen sind. — Befriedigt dagegen der Hengst in seinen Leistungen den Verein nicht, so kann derselbe sich auflösen und den Hengst an die Verwaltung zurückgeben, jedoch verbleiben die bereits fälligen resp. die gezahlten Sprunggelder alsdann gleichfalls der Verwaltung. — Geht der Hengst durch einen Unglücksfall oder eine Krankheit ohne ein grobes Verschulden des Stationshalters — worüber der Nachweis geführt werden muß — ein, so trägt die Gestüts-Verwaltung den Schaden, und erhält als Ersatz nur die bereits eingegangenen resp. zahlbaren Sprunggelder

A.

Verhandelt zu Z . . . . . den . . . ten 186

Nachdem der Erlaß des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom . . . . . bekannt geworden, traten heute die nachbenannten Herren zusammen und bildeten durch Abschluß dieser Verhandlung einen Zucht-Verein. — Es verpflichten sich in (4) (5) (6*) aufeinanderfolgenden Jahren jährlich von dem Vereinshengste zu dem zu normirenden Deckgelde decken zu lassen, Herr Z. 2 Stuten, Herr H. 1 Stute, Herr A. 3 Stuten u. s. w., Summa pr. pr. 50 Stuten. — Jede durch Verkauf, Tod etc. abgehende Stute kann und muß durch eine andere ersetzt werden. — [Wenn der Verein es für angemessen erachten sollte, festzusetzen, daß auch die Qualität der zuzuführenden Stuten eine besonders vorgeschriebene sei, so sind die desfallsigen Bedingungen, z. B. Prüfung durch sachverständige Mitglieder des Vereines oder dergleichen, hier aufzunehmen.] — Mit dem Tode eines Mitgliedes erlischt die, durch die Unterschrift eingegangene Verpflichtung. — [Das Ministerium will seinerseits vorläufig eine Prüfung der Stuten noch nicht als Bedingung stellen, vielmehr die desfallsige Beschlußfassung zunächst den einzelnen Vereinen überlassen.] — Zum Vorstande des Vereines sind mit Majorität gewählt die drei Herren 1. A . . . ., 2. B . . . ., 3. C . . . . . — Diese Herren verpflichten sich, als Vorstand des Vereins, den gesammten Geschäfts-Betrieb zu leiten, und zu überwachen, übernehmen auch solidarisch die Verbindlichkeit, mit ihrem ganzen Vermögen, der Staatsverwaltung gegenüber, für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen zu haften. — [Etwaige Bedingungen, welche die Vereinsmitglieder verpflichten, dem Vorstande, wenn er in Anspruch genommen werden sollte, gerecht zu werden, sind hier nach Ermessen einzuschalten.] — Das Vereinsmitglied Herr Z . . . . . übernimmt es, den Hengst bei sich zu stationiren und dafür Sorge zu tragen, resp. darüber zu wachen, daß

a) der Hengst eine gute Stallung, Wartung und Futterung erhalte, so daß er immer in vollkommen guter Kondition bleibt, wozu wesentlich nothwendig erachtet wird, daß er nicht blos bewegt, sondern auch möglichst entweder als Reit- oder Wagenpferd zur Arbeit benutzt wird, die aber so bemessen werden muß, daß sie, wenn auch den ganzen Organismus anregend, doch aber weder nachtheilig auf die Lungen noch auf die Sehnen wirkt. — [Es ist die Ansicht, daß die Arbeit, welche der Hengst zu leisten im Stande ist, die Kosten der Wartung und Fütterung desselben kompensirt und stellt die Verwaltung diese Kosten jedenfalls ganz zur Last des Vereins. Es bleibt dem Letzteren jedoch überlassen, dies Verhältniß auch anders aufzufassen und dem Stationshalter dafür etwas zu Gute zu rechnen.];
b) in der Deckzeit ein Mensch gehalten werde, der dieses wichtige und schwierige Geschäft mit Geschick zu leiten versteht;
c) die Sprungregister und vom zweiten Jahre ab auch die Abfohlungsnachweisungen richtig geführt und bei den Revisionen vorgelegt werden;
d) die Sprunggelder einkassirt und an den Vereins-Vorstand abgeliefert werden, welcher davon die jähr-

*) Anmerkung. Die Dauer der Verpflichtung hängt von der Normirung des Sprunggeldes und der danach zu bewirkenden Abtragung der Kaufsumme ab.

Digitized by Google

lich nach den Festsetzungen 15, 20 oder 25 Prozent des Kaufgeldes an das Landgestüt abzuliefernde Summe an die betreffende Kasse portofrei absendet;

e) dem Hengste kein Unfall oder Krankheit zustoße und im Falle letzteres doch eintreten sollte, ihm eine möglichst sorgsame Behandlung, jedenfalls durch einen approbirten Thierarzt angedeihen zu lassen;

f) der Hengst täglich nur zweimal (zu näher festzustellenden Stunden) decken darf; verpflichtet sich auch, zur Schonung des Vereinshengstes unter seinen Arbeitspferden einen Probirhengst zu halten und zum Probiren der Stuten zu benutzen.

Den Revisionen, welche etwa von Seiten des Vereins angeordnet, sowie denjenigen, welche von der Gestüts-Verwaltung veranlaßt werden, wird sich der Stationshalter unterwerfen. — Das Sprunggeld wird so normirt, daß es für 50 Stuten (15), (20), (25) pCt. des Werthes des Hengstes beträgt und wird diese Summe jährlich an die Landgestütskasse kostenfrei und so lange abgeliefert, bis der Preis des Hengstes der Gestüts-Verwaltung ersetzt ist. — [Bestimmungen, zu welchen Preisen die Vereinshengste Stuten von nicht Vereinsmitgliedern decken sollen, können hier eingeschaltet werden; ebenso über die Entschädigungs-Verpflichtung der Vereinsmitglieder, welche die bezeichnete Zahl von Stuten dem Hengste zur Bedeckung nicht zugeführt haben.] — Da, wenn nach (4) (5) (6) Jahren der Kaufpreis des Hengstes an die Verwaltung bezahlt ist, derselbe in das freie Eigenthum des Vereins übergeht, so wird bestimmt, daß alsdann mit demselben verfahren werden soll. etc. etc. etc. — [Derselbe kann entweder Eigenthum des ganzen Vereins bleiben, um als solcher fernerweit zur Zucht benutzt zu werden, oder im Kreise der Mitglieder zum Kauf (Auction) gestellt oder eben so ganz öffentlich verkauft werden.] — Vorstehende Verhandlung haben die Komparenten nach Vorlesung genehmigt und zur Beglaubigung der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen, sowie mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sie sich allen in dem ihnen bekannten Erlasse des Ministeriums vom ..... gestellten Bedingungen unterwerfen, vollzogen.

(Unterschriften.)

Die Richtigkeit der Unterschriften beglaubigt.

X....., den ...ten ..... 186 ...

Der Landrath des Kreises .....

(L. S.) (Unterschrift.)

werden hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 12. Januar 1869.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

434. Das Porto für frankirte Briefe aus Norddeutschland nach Norwegen wird, statt bisher 3½ Groschen resp. 12 Xr. von jetzt ab 3 Groschen resp. 10 Xr. pro Loth incl. betragen.

Berlin, den 9. Juli 1869.

General-Post-Amt.

435. Päckereisendungen nach Belgien, Frankreich und Großbritannien, welche bei den Norddeutschen Post-Anstalten eingeliefert werden, erhalten in folgender Weise Beförderung. — Packetsendungen ohne Werth-Angabe, sowie Packete mit Geld oder sonstigem declarirten Werth nach Belgien werden über Cöln und Herbesthal geleitet, und den Belgischen Staatsbahnen überliefert. — Sendungen der vorbezeichneten Art nach Paris und den nördlichen Bezirken Frankreichs erhalten in der Regel auf dem Wege über Belgien Beförderung; die Weitersendung von der Belgisch-Französischen Grenze ab liegt vertragsmäßig der Französischen Nordbahn-Gesellschaft ob. — Die nach Lothringen und dem südlichen Frankreich bestimmten Sendungen werden über Saarbrücken und Forbach, diejenigen nach dem Elsaß über Straßburg geleitet. Die Beförderung auf französischem Gebiet wird bezüglich der Sendungen via Saarbrücken und Forbach durch einen Commissionair, bezüglich der Sendungen via Straßburg durch die Französische Ostbahn-Gesellschaft vermittelt. — Für die Päckereisendungen nach Großbritannien bieten sich zwei Hauptwege dar: via Belgien (Ostende), via Hamburg. — Päckereisendungen ohne declarirten Werth nach ganz Großbritannien, ferner Packete zum declarirten Werth bis 2666⅔ Thlr. nach London, werden stets auf dem eine größere Beschleunigung darbietenden Wege über Belgien (Ostende) befördert, sofern der Absender nicht ausdrücklich die Benutzung eines anderen Weges verlangt hat. Der Weg über Hamburg wird für die vorbezeichneten Sendungen nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders und außerdem für solche Sendungen benutzt, deren Beförderung via Belgien nicht zulässig ist, d. i. für Packete mit declarirtem Werth von mehr als 2666⅔ Thlr., ferner für alle nicht nach London selbst bestimmten Sendungen mit gemünztem Gold oder Silber, Banknoten und sonstigen Werthpapieren.

Berlin, den 14. Juli 1869.

General-Post-Amt.

436. Bei der Eigenthümlichkeit der telegraphischen Betriebsmittel ist es schwer zu vermeiden, daß zuweilen Depeschen mehr oder weniger verstümmelt an ihre Bestimmung gelangen. — Wenn es einerseits Sache der Telegraphen-Verwaltungen ist, durch Vervollkommnung der Betriebsmittel und durch Ergreifung geeigneter Vorsichtsmaßregeln den Verstümmelungen nach Möglichkeit vorzubeugen, so liegt es doch andererseits in der Hand und im Interesse des correspondirenden Publikums, durch Berücksichtigung der desfallsigen besonderen Verhältnisse und durch Benutzung der von der Telegraphen-Verwaltung gebotenen Hülfsmittel dazu beizutragen, daß die Depeschen unverändert in die Hände der Adressaten gelangen können. — Die Möglichkeit der Verstümmelung einer Depesche während ihrer Beförderung ist um so größer, je weniger die bei der Beförderung betheiligten Beamten mit der Sprache, in welcher die Depesche abgefaßt ist, bekannt sind. Einzelne in der aufgelieferten Depesche nicht ganz deutlich geschriebene oder durch den Apparat incorrect wiedergegebene Zeichen oder Buchstaben, deren Bedeutung für denjenigen, welcher die betreffende Sprache versteht, unzweifelhaft wäre, geben, wenn die Depesche in einer dem Beamten wenig oder gar nicht bekannten

Digitized by Google

Sprache abgefaßt ist, oft Veranlassung zu den sinnentstellendsten Wortveränderungen. — Am seltensten kommen erfahrungsmäßig Verstümmelungen bei denjenigen Depeschen vor, welche in der Muttersprache der telegraphirenden Beamten geschrieben sind.

Das correspondirende Publikum wird auf Vorstehendes mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß, obwohl fast alle in Europa gebräuchlichen Sprachen für die telegraphische Correspondenz zugelassen sind, es sich empfiehlt, bei Depeschen, welche nach Orten Deutschlands gerichtet sind, sich der deutschen Sprache, im internationalen Verkehr dagegen und namentlich dann, wenn die Depeschen die Linie verschiedener Stationen zu durchlaufen haben, der französischen Sprache, welche allgemein den Beamten der verschiedenen Telegraphen-Verwaltungen mehr oder weniger bekannt ist, zu bedienen.

Berlin, den 18. Juni 1869.

General-Direction der Telegraphen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

437. Im II. Quartale 1869 sind rechtskräftige Urtheile, welche auf Zuchthausstrafe lauten, bei folgenden Königlichen Kreisgerichten des hiesigen Departements ergangen:

I. beim Königlichen Kreisgerichte zu Stralsund:

gegen 1) den Arbeiter Gottfried Heinrich Schwencke aus Zahna wegen Diebstahls am 2. April 1869 zu 2 Jahren Zuchthaus und 2 Jahren Polizei-Aufsicht, 2) die Schuhmacherwittwe Johanna Hartfeil geb. Krüger aus Altenkirchen wegen wissentlichen Meineides am 20. April 1869 zu 2 Jahren Zuchthaus, 3) den Arbeiter Christoph Leplow aus Mölln-Medow wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle am 22. April 1869 zu 2½ Jahren Zuchthaus und 3 Jahren Stellung unter Polizei-Aufsicht, 4) die verehelichte Arbeiter Friederike Caroline Ernestine Leplow geb. Schwerin aus Mölln-Medow wegen Hülfeleistung bei schwerem Diebstahl am 22. April 1869 zu 2½ Jahren Zuchthaus und 3 Jahren Stellung unter Polizei-Aufsicht, 5) den Maurergesellen Reinhold Graetz aus Grünberg wegen Nothzucht am 23. April 1869 zu 2 Jahren Zuchhaus, 6) den Arbeiter Carl Johann Friedrich Elies aus Stralsund wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle am 26. April 1869 zu 3 Jahren Zuchthaus und 3 Jahren Stellung unter Polizei-Aufsicht, 7) den Arbeiter August Ludwig Wilhelm Müller aus Stralsund wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle am 26. April 1869 zu 2 Jahren Zuchthaus und 2 Jahren Stellung unter Polizei-Aufsicht, 8) den Fischer Friedrich Christian Carl Stölting zu Crampas wegen Körper-Verletzung mit tödtlichem Erfolge am 30. April 1869 zu 15 Jahren Zuchthaus, 9) den Schäferjungen Theodor Nehls zu Hankenhagen wegen wissentlichen Meineides am 4. Mai 1869 zu 2 Jahren Zuchthaus, 10) den Knecht Theodor Lewerenz aus Brinkhof wegen wissentlichen Meineides am 4. Mai 1869 zu 2 Jahren Zuchthaus, 11) den Knecht Friedrich Carl Johann Holtz aus Zarrenzin wegen wissentlichen Meineides am 4. Mai 1869 zu 2 Jahren Zuchthaus;

II. bei dem Königlichen Kreisgericht zu Greifswald:

1) den Arbeiter Heinrich Mönch aus Greifswald wegen schweren und versuchten schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle sowie wegen Meuterei am 3. Mai 1869 zu 5 Jahren und 4 Monaten Zuchthaus und 5 Jahren Stellung unter Polizei-Aufsicht, 2) den Burschen Reinhold Eduard Friedrich Belling aus Greifswald am 4. Mai 1869 wegen wiederholten schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 5 Jahren Zuchthaus und 5 Jahren Stellung unter Polizei-Aufsicht, 3) den Knecht Carl Heuer aus Neu-Zarrendorf wegen schweren Diebstahls im Rückfalle am 4. Mai 1869 zu 2 Jahren Zuchthaus und 2 Jahren Stellung unter Polizei-Aufsicht, 4) die separirte Christiane Biernow geb. Benzin aus Greifswald wegen wiederholten, theils vollendeten, theils versuchten schweren Diebstahls im Rückfalle am 5 Mai 1869 zu 3 Monaten Zuchthaus, 5) den Arbeiter Johann Hoffert aus Rubkow wegen wiederholten theils einfachen, theils schweren Diebstahls im Rückfalle am 11. Mai 1869 zu 4 Jahren Zuchthaus und 4 Jahren Stellung unter Polizei-Aufsicht.

Greifswald, den 13. Juli 1869.

Königliches Appellationsgericht.

438. Höherer Bestimmung zufolge wird hierdurch bekannt gemacht, daß die abgabenfreien Niederlagen verpackten Salzes vom 1. Januar 1870 ab aufgehoben sind. Anmeldungen zur abgabenfreien Lagerung verpackten Salzes in den gedachten Niederlagen können daher nur noch unter der Bedingung angenommen werden, daß die zu lagernden Bestände bis spätestens zum 1. Januar 1870 vollständig geräumt sein müssen. — Auf die abgabenfreie Niederlage derartigen Salzes in Stettin soll jedoch vorläufig diese Bestimmung keine Anwendung finden, diese Niederlage vielmehr bis auf Weiteres in der bisherigen Art noch beibehalten werden.

Stettin, den 6. Juli 1869.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

439. Die Königl. Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Nebenanträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Verantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keinen Bedingungen gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beobachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen

Digitized by Google

und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahme abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen oder Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlrn. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwen-Pension von 50 Thaler versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen, als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, sowie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unseren Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu Ia. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu Ib. wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu Id. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und den Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad Ia. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben, oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten", können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulations-Schein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Person durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder

Digitized by Google

sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 A. zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vornherein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certificate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten, praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte I. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter practischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen, Wort für Wort, genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königl. Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. October in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen v. Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5 unseres Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thaler bis 500 Thaler incl., immer mit 25 Thaler steigend, stattfinden können.

Digitized by Google

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thaler, resp. 100 Thaler und 500 Thaler nicht übersteigen darf (cf. Ia. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu Ia. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, sowie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetz vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, sowie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

440. Den Lämmern zu Grenzin und Wolfsdorf sind die Pocken geimpft.

Franzburg, den 12. Juli 1869.

Der Landrath.

441. Den Lämmern zu Ahrenshagen, Pantlitz, Tribohm Hof, Zornow, Todenhagen, Neu-Ravenhorst, Steinfeld, Rönkendorf, Hoevet, Ober-Mützkow, Bussin, Velgast — Bauerhofsbesitzer Schroeder —, sowie den Lämmern des Bauern Heinrich Graf zu Rubitz sind die Pocken geimpft.

Franzburg, den 15. Juli 1869.

Der Landrath.

442. Den Lämmern zu Langenhanshagen-Neuhof sind die Pocken geimpft.

Franzburg, den 16. Juli 1869.

Der Landrath.

443. Auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 wird die Benutzung des von dem Gutshofe zu Schwinge nach der Loitzer-Chaussee hinführenden Privat-Fahr-Weges bei Vermeidung von 1 ℛ. Geldstrafe und im Unvermögensfalle bei Vermeidung von 1tägiger Gefängnißstrafe hiermit verboten.

Grimmen, den 10. Juli 1869.

Der Landrath.

444. Den Lämmern zu Kirch-Baggendorf, Bretwisch, Wüst-Eldenow, Jahnkow, Groß-Lehmhagen, Papenhagen, Strelow und Voigtsdorf sind die Pocken geimpft.

Grimmen, den 10. Juli 1869.

Der Landrath.

445. Den Lämmern auf den Gütern Gr.-Bremerhagen und Randow sind die Pocken geimpft worden.

Grimmen, den 17. Juli 1869.

Der Landrath.

446. Die Räudekrankheit unter den Schafen des Eigenthümers Albert Meyer zu Meyenkrebs ist erloschen und die Sperre aufgehoben.

Grimmen, den 17. Juli 1869.

Der Landrath.

447. Den Lämmern zu Stevelin, Vandelin, Möckow und Upatel sind die Pocken geimpft.

Greifswald, den 12. Juli 1869.

Der Landrath.

448. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß für das unterzeichnete Kreisgericht und dessen Gerichts-Kommissionen zu Barth, Franzburg und Tribsees die Sommerferien am 21. Juli beginnen und bis zum 1. September währen. — Da nach Vorschrift des Ferien-Reglements während der Ferien der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen ruht, so werden die Gerichts-Eingesessenen und sonst Betheiligten aufgefordert, sich innerhalb der Ferienzeit aller Eingaben und Anträge in solchen Angelegenheiten zu enthalten, welche Aufschub erleiden können, und der Beschleunigung nicht dringend bedürfen. — Gesuche und Anträge in schleunigen Angelegenheiten müssen aber als solche begründet und als „Ferien-sachen" bezeichnet werden, widrigenfalls eine Verfügung darauf während der Ferien nicht zu erwarten ist. — Auch die protokollarische Aufnahme von Gesuchen an Gerichtsstelle ist für diese Zeit auf schleunige und dringende Angelegenheiten beschränkt.

Stralsund, den 17. Juli 1869.

Königliches Kreisgericht.

449. Die Streuerfischerei auf den Streuerzügen in der Peene von Sauzin und Wolgast bis Peenemünde soll im Termin den **30. Juli d. J.**, Vormittags 10 Uhr, im Fährhause zu Wolgasterfähre anderweitig auf 3 Jahre unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend verpachtet werden.

Wollin, den 9. Juli 1869.

Der Königliche Oberfischmeister.

450. Am 20. August cr. und an den folgenden Tagen wird die Steuermanns-Prüfung abgehalten werden. Meldungen zu derselben werden bis zum 19. August cr. von dem Dirigenten der Prüfungs-Commission im Navigations-Schulgebäude hierselbst angenommen. — Wer zur Prüfung zugelassen zu werden wünscht, hat nachzuweisen, daß er

1) das 20. Lebensjahr vollendet,
2) mindestens 45 Monate zur See gefahren, und zwar 18 davon als vollbefahrener Matrose, und
3) sich untadelhaft aufgeführt habe.

Die Atteste hierüber hat ein Jeder, nebst einem selbst verfaßten und eigenhändig geschriebenen Lebenslauf bei der Anmeldung einzureichen. — Auf See geleistete Dienste in der Königlichen Marine werden in die nachzuweisende Fahrzeit eingerechnet, in die nachzuweisende 18monatliche Fahrzeit als vollbefahrener Matrose aber

Digitized by Google

nur in soweit, als sie in der Eigenschaft eines Matrosen I. oder II. Klasse geleistet sind. — Bei jungen Leuten, welche das Abgangs-Zeugniß als Secundaner von einem Gymnasium oder von einer Realschule erster Ordnung erhalten haben, kann der Nachweis einer 36monatlichen statt der 45monatlichen Fahrzeit als genügend angenommen werden. — Die Dauer der Fahrzeit muß in den darüber beizubringenden Atteſten in Buchſtaben angegeben und die Unterſchrift der von Schiffsführern der Handelsmarine ausgeſtellten Atteſte von deren Polizei-Obrigkeit beglaubigt ſein.

Stralſund, den 12. Juli 1869.

Prüfungs-Commiſſion für Seeſchiffer, Steuerleute und Lootſen.

451. Holzverſteigerungen

in den Königlichen Forſten des Regierungs-Bezirks Stralſund für den Monat **Auguſt** 1869.

Forſtrevier.	Forſtbelauf, Forſttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenſtand der Verſteigerung.	Verſammlungs-Ort.
Jägerhof	Warſin	2.	11	Kiefern-Brennholz	Spandowerhagen.
Poggendorf	Kronwald	12.	10	12 Haufen Eichenreiſer, 53 Haufen Weichreiſer	Gaſthof des Herrn Anders in Loitz.
Abtshagen	Stoltenhagen, Bremerhagen, Barnekow, Kronhorſt, Elmenhorſt, Wittenhagen, Nord-Abtshagen, Süd-Abtshagen	14	9½ U. V.	Eichen-Nutzenden. Eichen-, Buchen-, Weich- und Nadelholz-Brennholz. Kiefern-Durchforſtungs-knüppel und Weichmengholzreiſer in langen Haufen	Gaſthof zu Abtshagen.
Schuenhagen	Forſtrevier Schuenhagen	5. u. 27.	9 12	Verbliebene Reſtbeſtände eingeſchlagener Eichen-Nutz-Enden und Eichen-, Buchen-, Weichholz u. ſ. w. Brennhölzer in den einzelnen Forſtbegängen.	Oberförſterei Schuenhagen.

Stralſund, den 17. Juli 1869.

Der Oberforſtmeiſter **von Hagen.**

452. Verzeichniß der Vorleſungen,

welche im Winterhalbjahre 1869—70 an der Königlichen Univerſität Greifswald und an der Königlichen ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie Eldena gehalten werden ſollen.

Die Vorleſungen beginnen am 15. October 1869.

Königliche Univerſität zu Greifswald.

Theologie. Theologiſche Encyclopädie trägt vor Prof. Hanne, Dienstags und Donnerstags von 5—6, öffentlich. Alterthümer des Volkes Israel, Prof. Vilmar, viermal von 4—5, privatim. Erklärung der Weiſſagungen des Jeſaja, derſelbe, fünfmal von 5—6, privatim. Erklärung der ſynoptiſchen Evangelien bis zur Leidensgeſchichte, Prof. Wieſeler, viermal von 10—11, privatim. Hiſtoriſch-kritiſche Einleitung in das neue Teſtament, derſelbe, viermal von 12—1 privatim. Neuere Kirchengeſchichte ſeit Schleiermacher, Prof. Zöckler, Mittwochs und Sonnabends von 8—9, öffentlich. Der Kirchengeſchichte erſten Theil, derſelbe, ſechsmal von 9—10, priv. Der praktiſchen Theologie zweiten Theil mit Einſchluß der Homiletik, Prof. Hanne, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 12—1, privatim. Die kirchengeſchichtlichen Uebungen des theologiſchen Seminars leitet Prof. Zöckler, Montags von 6—7; die Uebungen in Erklärung des neuen Teſtaments, Prof. Wieſeler, Donnerstags von 6—7; in Erklärung des alten Teſtaments, Prof. Vilmar, Freitags von 6—7.

Jurisprudenz. Juriſtiſche Encyclopädie und Methodologie, Prof. Pütter, nach ſeinem Buche: „Inbegriff der Rechtswiſſenſchaft", ſechsmal von 12—1, öffentlich. Inſtitutionen, verbunden mit einer Erklärung der Juſtinianiſchen Inſtitutionen, Prof. Karlowa, ſechsmal von 11—12, privatim. Römiſche Rechtsgeſchichte, Prof. Witte, viermal wöchentlich von 12—1, privatim. Exegiticum über den Tit. de acq. et am. poss. D. 41. 2, derſelbe, Mittwochs von 12—1, öffentlich. Pandekten, theoretiſch und praktiſch, Prof. Bekker, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 9—11, privatim. Römiſches Erbrecht mit Familiengüterrecht, Prof. Karlowa, ſechsmal von 12—1, privatim. Deutſche Reichs- und Rechtsgeſchichte, Prof. Häberlin, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim. Deutſches Staatsrecht, verbunden mit Disputationen, Prof. Franklin, fünfmal von 5—6. Das praktiſche Europäiſche Völkerrecht nebſt kurzer Völkerrechtsgeſchichte, Prof. Pütter, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim, oder Kirchenrecht nebſt kurzer Geſchichte deſſelben, derſelbe, ſechsmal wöchentlich, privatim. Strafrecht, Prof. Häberlin, fünfmal wöchentlich 10—11, priv. Criminalpraktikum, derſelbe, Sonnabends von 12—1, öffentlich. Civilprozeß, Prof. Karlowa, fünfmal von 6—7, privatim. Preußiſches Landrecht, verbunden mit einem Converſatorium, Prof. Franklin, fünfmal wöchentlich von 4—5. Uebungen der Romaniſtiſchen Abtheilung des Seminars, Prof. Bekker, Mittwochs von 5—7, öffentlich; der Germaniſtiſchen, Prof. Franklin, Sonnabends von 4—6, öffentlich; der Prozeſſualiſtiſchen, Prof. Karlowa, Donnerstags von 4—6, öffentlich.

Medicin. Die geſammte Anatomie des Menſchen, viermal von 8—10, Prof. Budge, privatim. Anatomie der Sinnesorgane, Freitags von 8—9, derſelbe, öffentl. Präparirübungen, täglich von 11—1 und 2—4, derſelbe, privatim. Die Lehre von den Knochen, Gelenken und Bändern des menſchlichen Körpers, Freitags und Sonn-

Digitized by Google

abends von 8½—10, Prof. Landois, priv. Vergleichende Osteologie, Donnerstags von 12—1, derselbe, öffentlich. Histologie und mikroskopische Anatomie mit Demonstrationen und praktischen Uebungen, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 5—6, derselbe, privatim. Cursus der normalen Histologie, Dienstags bis Freitags von 4—5, Dr. Roth, privatim. Die parasitischen Krankheiten des Menschen, in zwei noch zu bestimmenden Stunden, derselbe, öffentlich. Allgemeine Arzneimittellehre, Dienstags und Freitags von 8—9, Prof. Laurer, privatim. Repetitorium über specielle Arzneimittellehre, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, derselbe, öffentlich. Arzneiverordnungslehre, Mittwochs und Sonnabends von 8—9, derselbe, öffentlich. Giftlehre, Montags, Donnerstags und Freitags von 9—10, derselbe, priv. Ueber Nahrungsmittel in chemischer und physiologischer Beziehung und über physiologische Diätetik, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, Dr. Bengelsdorff, öffentlich. Allgemeine Pathologie und Therapie und allgemeine pathologische Anatomie, Montags bis Freitags von 5—6, Prof. Grohe, privatim. Ueber die Geschwülste, einmal wöchentlich von 6—7, derselbe, öffentlich. Praktischer Cursus der pathologischen Anatomie und Physiologie, Dienstags bis Freitags von 8—9¼, derselbe, priv. Allgemeine Chirurgie, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5, Prof. Hueter, privatim. Ueber die chirurgischen Krankheiten des Kopfes und des Halses, Montags und Mittwochs von 4—5, derselbe, öffentlich. Ueber die Störungen der Refraction und Akkommodation des Auges, Montags von 3—4, Prof. Schirmer, öffentlich. Ophthalmoskopische Uebungen, Donnerstags und Freitags von 5—6, derselbe, privatim. Ueber Ohrenheilkunde mit Demonstrationen, Sonnabends von 4—6, Dr. Kirchner, öffentlich. Ueber die Krankheiten der Haut und über Syphilis mit Demonstrationen, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 2—3, Prof. Eichstedt, privatim. Specielle Pathologie und Therapie, II. Th., Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9, Prof. Mosler, privatim. Ueber Krankheiten des Kehlkopfes, Sonnabends von 8—9, derselbe, öffentlich. Physikalische Diagnostik mit klinischen Uebungen, viermal von 6—7, derselbe, priv. Specielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Nervensystemes, dreimal wöchentlich, Dr. Arndt, priv. Psychiatrie mit Demonstrationen in der Irrenheilanstalt, dreimal wöchentlich, derselbe, priv. Ueber Kinderkrankheiten mit klinischen Demonstrationen, dreimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, Dr. Krabler, privatim. Theorie der Geburtshülfe, Montags bis Mittwochs von 3—4, Prof. Pernice, privatim. Ueber Krankheiten der Neugeborenen, einmal wöchentlich, derselbe, öffentlich. Geburtshülfliche Uebungen am Phantom, Mittwochs von 2—3, Professor Eichstedt, öffentlich. Ueber gerichtliche Medicin, Montags, Mittwochs und Freitags von 5—6, Dr. Haeckermann, privatim. Ueber Medicinalpolizei, Dienstags und Sonnabends von 5—6, derselbe, öffentlich. Medicinische Klinik und Poliklinik, täglich von 9—10½, Prof. Mosler, priv. Chirurgische Klinik und Poliklinik, täglich von 10½—12, Prof. Hueter, privatim. Geburtshülfliche Klinik und Poliklinik mit Uebungen am Phantome, täglich von 12—1, Prof. Pernice, privatim. Augenklinik, Mittwochs und Sonnabends von 3—4, Prof. Schirmer, priv. Professor Schultze auf Urlaub verreist, wird seine Vorlesungen später anzeigen.

Philosophie. Psychologie, Prof. Baier, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5, privatim. Allgemeine Geschichte der Philosophie, derselbe, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 12—1, privatim. Ueber die neuesten Richtungen in der Philosophie der Gegenwart, derselbe, Sonnabends von 12—1, öffentlich. Logik, Prof. George, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5, privatim. Geschichte der neuen Philosophie von Baco und Cartesius bis auf die neueste Zeit, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim. Die Uebungen der philosophischen Gesellschaft leitet derselbe Sonnabends von 3—5, öffentlich.

Mathematik. Uebungen der mathematischen Gesellschaft, Prof. Grunert, Mittwochs von 11—12 und 12—1, öffentlich. Differentialrechnung mit Anwendungen auf Geometrie, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim. Erster Theil der höheren oder analytischen Mechanik, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 12—1, priv. Die höhere Algebra lies't Prof. Fuchs Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim. Die Theorie der bestimmten Integrale sowie der Fourierschen Integrale und Reihen nebst Anwendungen trägt derselbe vor Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim. Mathematische Uebungen, in welchen auf die Privatvorlesungen Bezug genommen wird, leitet derselbe Mittwochs von 5—7, öffentl.

Naturwissenschaften. Wärmelehre, Prof. von Feilitsch, Mittwochs von 12—1 und Sonnabends von 11—12, öffentlich. Der allgemeinen Experimentalphysik erster Theil, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 12—1, privatim. Auserlesene Capitel der Chemie, Prof. Limpricht, einmal wöchentlich, öffentlich. Den zweiten Theil der Chemie lehrt derselbe sechsmal wöchentlich von 3—4, privatim. Chemisches Practicum, derselbe, 30 Stunden in der Woche, privatim. Chemisch-analytisches Practicum, derselbe, 6 und 12 Stunden in der Woche, privatim. Ausgewählte Capitel aus der technischen Chemie, Prof. Schwanert, einmal wöchentlich in einer noch zu bestimmenden Stunde, öffentlich. Repetitorium und Examinatorium der pharmaceutischen Chemie, derselbe, Donnerstags und Freitags von 4—6, öffentlich. Analytische Chemie, derselbe, Freitags und Sonnabends von 8—9, privatim. Den ersten Theil der Pharmacie, derselbe, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 8—9, privatim. Gerichtliche Chemie, Dr. Otto, zweimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, priv. Repetitorium der Chemie für Studirende der Medicin, derselbe, dreimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatissime. Auserlesene Capitel der physikalischen Chemie für Studirende der Medicin, Dr. Baumstark, einmal wöchentlich in zu bestimmender Stunde, privatim. Re-

Digitized by Google

petitorium der Chemie für Studirende der Medicin, derselbe, dreimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatim. Examinatorium über chemische und mineralogische Gegenstände, Prof. Hünefeld, Montags und Dienstags von 12—1, öffentlich. Oryktognosie, derselbe, Mittwochs und Donnerstags von 12—1, privatim. Krystallisation, derselbe, Freitags von 12—1, privatim. Geschichte der Mineralogie, derselbe, Sonnabends von 12—1, privatim. Petrographie, Dr. Scholz, einmal wöchentlich in zu bestimmender Stunde, öffentlich. Geognosie, derselbe, zweimal wöchentlich, in zu bestimmenden Stunden, privatim. Abriß der Mineralogie für Pharmaceuten, derselbe, zweimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatim. Allgemeine und specielle Zoologie, unter Benutzung des zoologischen Museums, Prof. Münter, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 5—7, privatim. Die Naturgeschichte der Säugethiere, derselbe, Freitags von 5—7, öffentlich. Pharmaceutische Zoologie, derselbe, Montags von 5—7, privatim. Medicinische Botanik, derselbe, viermal wöchentlich in geeigneten Stunden. Ueber den Kosmos nach Al. v. Humboldt, Prof. Jessen, Mittwochs und Donnerstags von 4—5, privatim. Botanik der Griechen und Römer, derselbe, einmal wöchentlich, öffentl. Pflanzen-Anatomie und Physiologie mit mikroskopischen Demonstrationen, derselbe, Dienstags-Nachmittags von 4—6, privatim. Pharmakognosie mit Demonstrationen, derselbe, viermal wöchentlich, privatim.

Geschichte und deren Hülfswissenschaften. Ausgewählte Abschnitte der römischen Geschichte, Prof. Hirsch, Montags und Donnerstags von 4—5, öffentlich. Der Preußischen Geschichte zweiter Theil (von 1640—1786), derselbe, Montags, Donnerstags und Freitags von 3—4, privatim. Geschichte der Mittelalters, mit Uebungen verbunden, Prof. v. Noorden, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim. Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts, Fortsetzung, derselbe, Dienstags und Freitags von 4—5, öffentlich. Die Uebungen des historischen Seminars leiten für alte Geschichte und Geographie Prof. Hirsch, Dienstags von 5—7, und Sonnabends von 8—10, für mittlere und neuere Geschichte, Prof. v. Noorden, Mittwochs von 5—7, öffentl. Abriß der alten Geschichte mit Ausschluß der römischen, Prof. Preuner, dreimal wöchentlich, privatim. Geschichte und Alterthümer der Stadt Rom, derselbe, zweimal wöchentlich, öffentlich. Quellenkunde zur Geschichte des deutschen Mittelalters, Prof. Pertz, in drei noch zu bestimmenden Stunden, privatim. Gregors von Tours Geschichte der Franken wird derselbe zweimal wöchentlich zu gelegenen Stunden von den Zuhörern öffentlich erklären lassen.

Staats- und Kameral-Wissenschaften. Ueber Armenpflege, Prof. Baumstark, Dienstags von 4—6, öffentlich. Die Lehre von der volkswirthschaftlichen Gesetzgebung, derselbe, Donnerstags und Freitags von 4—6, privatim.

Philologie, Archäologie und Sprachwissenschaft. Plutarch's Leben des Solon erklärt Prof. Schömann, Montags und Dienstags von 10—11, privatim. Den Miles gloriosus des Plautus erklärt derselbe im philologischen Seminar Mittwoch und Sonnabends von 11—12, öffentlich. Tacitus Agricola erklärt derselbe, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim. Griechische Lieder wird im philologischen Seminar erklären lassen und die Disputirübungen leiten Prof. Bücheler, Mittwochs von 3—5, öffentlich. Die Lateinische Literaturgeschichte wird derselbe fortsetzen und Besprechungen damit verbinden Mittwochs und Sonnabends von 10—11, öffentlich. Cicero's Briefe an Atticus erklärt derselbe Montags, Dienstags und Freitags von 9—10, privatim. Philologische Uebungen leitet derselbe Montags Abends privatissime. Geschichte der griechischen Prosa, Professor Susemihl, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 5—6, privatim. Die Poetik des Aristoteles erklärt derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, öffentlich. Uebungen im Erklären des Platon oder Aristoteles oder eines andern griechischen Prosaikers leitet derselbe in zu bestimmenden Stunden, privatissime und unentgeltlich. Archäologische und historische Uebungen leitet Prof. Preuner einmal wöchentlich, öffentlich. Geschichte der deutschen Kunst, Dr. Pyl, zweimal wöchentlich von 11—12, öffentlich. Conversatorium über pommersche Alterthümer, mit Vergleichung der betreffenden Urkunden und Kunstwerke, derselbe, einmal wöchentlich von 11—12, öffentlich. Conversatorium über deutsche Münz- und Wappenkunde, derselbe, einmal wöchentlich von 11—12, privatissime aber unentgeltlich. Gotische Grammatik mit Erklärung seiner Sprachproben, Prof. Hoefer, Montags, Mittwochs und Donnerstags von 12—1, privatim. Deutsche Uebungen mit besonderer Rücksicht auf die Metrik, derselbe, Dienstags und Freitags von 12—1, priv. Ein oder das andere Sanskritgedicht, auf Wunsch das Prâkrit eines Schauspiels, erläutert derselbe zweimal wöchentlich von 4—5, öffentlich. Arabische Grammatik für Anfänger lehrt Prof. Ahlwardt, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 3—4, öffentlich. Erklärung altarabischer Gedichte, derselbe, Montags, Mittwochs und Freitags von 3—4, priv. Türkische Grammatik, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 4—5, privatim.

Neuere Sprachen. Geschichte der französischen Litteratur des sechszehnten Jahrhunderts, in französischer Sprache, Prof. Schmitz, Mittwochs von 4—6, öffentlich. Das Seminar für französisch-englische Philologie leitet derselbe, Sonnabends von 4—6, privatim, in folgenden zwei Stufen: 1) Aussprache, Grammatik, mündliche und schriftliche Uebersetzungsübungen. 2) Lectüre (Mignet's **Histoire de la revolution française, Macaulay's History of England** vol. 1), Disputationen und Abhandlungen.

Künste. Theoretisch-praktischen Unterricht im liturgischen Kirchengesange für Theologen ertheilt der Musik-Director Bemmann in noch näher zu bestimmenden Stunden, zweimal wöchentlich, öffentlich. Die Uebungen des akademischen Chores leitet derselbe, Donnerstags von 6—8. Ueber Vocal-Compositionen, derselbe, zweimal wöchentlich, privatim. Das Zeichnen lehrt der akademische Zeichnenlehrer Weiland wöchentlich viermal in noch näher zu bestimmenden Stunden, öffentlich. Turnunterricht und

Digitized by Google

praktische Anleitung zur Ertheilung desselben giebt der Turnlehrer Range Montags und Freitags von 7—8, unentgeltlich.

Oeffentliche gelehrte Anstalten. Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—1, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Bibliothekar: Prof. Hirsch. Erster Custos: Prof. Pertz, zweiter Custos: Cand. Müller. Das akademische Leseinstitut. Vorstand: die Professoren Zöckler, Franklin, Grohe, George und Ahlwardt. Das theologische Seminar unter Direction der theologischen Facultät. Das theologisch-praktische Institut. Director: vacat. Das juristische Seminar unter Direction der Proff. Bekker, Franklin und Karlowa. Das anatomische Theater. Director: Prof. Budge; Prosector: Prof. Sommer; Assistent für den physiologischen Unterricht: Prof. Landois. Das anatomische und zootomische Museum. Director: Prof. Budge; Prosector: Prof. Sommer; Assistent Prof. Landois. Die Uebungen des physiologischen Vereins leitet Prof. Budge. Das pathologisch-anatomische Institut. Director Prof. Grohe; Assistent Dr. Roth. Das pathologisch-anatomische Museum. Director Prof. Grohe; Assist. Dr. Roth. Die pharmakologische Sammlung. Director Prof. Laurer. Das Universitäts-Krankenhaus. Direction desselben: Prof. Mosler und Prof. Hueter. Verwaltungs-Inspectdr: Kilhefel. Rendant: Kanzleirath Stempel. Assistenz-Aerzte: Dr. Schlenzka und Dr. Woznitzka. Unterärzte: Hr. Aenstoots und Hr. Joachim. Chirurgisches und augenärztliches Klinikum. Director: Prof. Hueter; Assist.-Arzt: Dr. Vogt. Medicinisches Klinikum. Director: Professor Mosler; Assist.-Arzt: Dr. Penkert, Unterarzt: Hr. Adam. Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut. Director: Prof. Pernice; Assist.-Arzt: Dr. Bennecke; Unterarzt: Dr. Wewer. Die Sammlung physikalischer Instrumente. Director: Prof. Frh. v. Feilitzsch; Assist.: Frauenstein. Mathematische Gesellschaft, geleitet von Prof. Grunert und Prof. Fuchs. Astronomisch-mathematisches Institut. Director Prof. Grunert. Zoologisches Museum. Director Prof. Münter; Conservator: Dr. Buchholz. Botanischer Garten. Director Prof. Münter; Garteninspector: Dotzauer; Assistent: Mirich. Botanisches Museum Director: Professor Münter; Assistent: Mirich. Zoologisch-botanisches Seminar, geleitet von Prof. Münter. Mineraliencabinet. Director Prof. Hünefeld. Chemisches Institut. Director: Prof. Limpricht; Assistenten: Prof. Schwanert, Dr. Otto und Dr. F. Baumstark. Philologisches Seminar geleitet von Prof. Bücheler. Historisches Seminar geleitet von Professor Hirsch und Prof. von Noorden. Akademische Kunstsammlung. Director: Professor Preuner. Philosophische Gesellschaft, geleitet von Prof. George. Die Sammlung vaterländischer Alterthümer. Vorsteher: Dr. Pyl.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark, am Anfange des Semesters in 12 Stunden. 2) Volkswirthschaftslehre, II. Theil, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 4—6 Uhr. 3) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin, Mittwochs von 10—12 Uhr. 4) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, I. Theil, Prof. Dr. Segnitz, Dienstags, von 8—10 Uhr. 5) Landwirthschaftliche Betriebslehre, derselbe, Freitags und Sonnabends von 10—12 Uhr. 6) Landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium, derselbe, Donnerstags von 5—7 Uhr. 7) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, L. d. L. Pietrusky, täglich, mit Ausnahme des Donnerstags, von 6—7 Uhr. 8) Uebungen im Entwerfen von Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen, derselbe, in 2 zu bestimmenden Stunden. 9) Rindviehzucht, Oeconomie-Rath Dr. Rohde, Freitags von 2—4 Uhr. 10) Schaafzucht, derselbe, Donnerstags von 10—12 Uhr. 11) Schweinezucht, derselbe, Mittwochs von 2—3 Uhr. 12) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe, Mittwochs von 3—4 Uhr. 13) Landschaftsgärtnerei, akademischer Gärtner Fintelmann, Donnerstags von 2—4 Uhr. 14) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese, Dienstags und Freitags von 4—6 Uhr. 15) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer, Donnerstags und Sonnabends von 8—10 Uhr und damit verbunden 16) Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, derselbe, in zu verabredenden Stunden. 17) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Professor Dr. Fürstenberg, Montags, Mittwochs und Freitags von 8—10 Uhr. 18) Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer, Montags und Dienstags von 10—12 Uhr. 19) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz, Dienstags und Freitags von 2—6 Uhr. 20) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Professor Dr. Jessen, Montags von 2—4 Uhr. 21) Pflanzengeographie und Klimatologie, derselbe, Donnerstags von 4—5 Uhr. 22) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe, in zu verabredenden Stunden. 23) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, derselbe, Mittwochs von 10—11 Uhr. 24) Geognosie, Dr. Scholz, Sonnabends von 2—4 Uhr. 25) Analytische Chemie, derselbe, in zwei noch zu bestimmenden Stunden. 26) Düngerlehre, derselbe, Montags von 4—6 Uhr. 27) Repetitorium der organischen Chemie, derselbe, in zwei zu bestimmenden Stunden. 28) Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil, akademischer Baumeister Müller, Montags von 4—6 Uhr. 29) Praktische Geometrie, Professor Dr. Fuchs, Donnerstags von 2—4 Uhr. 30) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe; Dienstags von 2—4 Uhr.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen. Das akademische Leseinstitut leitet derselbe. Die landwirthschaftliche Modellsammlnng, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Prof. Dr. Segnitz. Die Ackergeräthesammlung

Digitized by Google

und Wollprobensammlung beaufsichtigt Oeconomie-Rath Dr. Rohde. Das chemische Institut verwalten Prof. Dr. Trommer und Dr. Scholz. Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer. Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz. Das Mineralien-Cabinet verwaltet derselbe. Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen. Die anatomische Präparaten-Sammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Professor Dr. Fürstenberg. Die thierärztliche Klinik hält derselbe täglich. Den botanischen Garten verwalten Professor Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Baumschule, den Obst-, Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomierath Dr. Rohde. Das akademische Versuchsfeld verwaltet L. d. L. Pietrusky.

433. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Pastor Hauffschild, bisher in Rahnwerder, ist zum Pastor in Groß-Mellen — Synode Jacobshagen — erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Das Archidiaconat an der St. Marienkirche in Cöslin, städtischen Patronats, kommt durch Versetzung des bisherigen Inhabers zur Erledigung und ist zum 1. October d. Js. wieder zu besetzen.

Dem Pastor Kloß in Labuhn bei Zewitz ist die provisorische Verwaltung der Superintendentur Lauenburg übertragen worden.

Befördert oder versetzt sind: der Regierungs-Rath Schrader in Stettin zum Ober-Regierungs-Rath; der Provinzial-Steuer-Secretair Schrader in Hannover in gleicher Eigenschaft nach Stettin; der Haupt-Amts-Controleur Wernicke zum Haupt-Amts-Rendanten in Schivelbein; der Provinzial-Steuer-Secretair Siebenhaar zum Haupt-Amts-Controleur in Stettin; der Hauptamts-Assistent Gravenhorst in Stade zum Ober-Grenz-Controleur in Barth.

Beim Oberbergamt zu Halle und dessen Unterbehörden sind im 2. Quartal 1869 folgende Personalveränderungen eingetreten: Der Bergrath Mende bei der Berghypotheken-Commission zu Halle ist nach deren Auflösung als Hülfsarbeiter in das Oberbergamts-Collegium daselbst eingetreten. — Der Bergreferendar Bucholz ist zum Bergassessor ernannt worden. — Der Bergrevierbeamte zu Neustadt-Eberswalde, Bergmeister Hauß ist gestorben. Mit der Vertretung der erledigten Dienststelle ist der Bergassessor Triebel beauftragt. — Dem Steiger Maye aus Köchstedt und dem Häuer Gotthilf Köhler zu Bernstedt im Mannsfelder Seekreise ist das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr Allerhöchst verliehen worden.

Der Königliche Hegemeister Wasmuß zu Gladrow ist mit dem 1. Juli cr. mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Es sind mit dem 1. Juli cr. versetzt: a. der Königliche Förster Pfannenbecker von Wittenhagen nach Gladrow, b. der Königliche Förster Sietz von Gelm nach Wittenhagen, c. der Königliche Förster Groß von Moysall nach Gelm, d. der Königliche Förster Wentzel von Papenhagen nach Moysall.

Der bisherige Königliche Forstaufseher Klie ist mit dem 1. Juli cr. zum Förster für den Schutzbezirk Papenhagen ernannt.

Der Telegraphist Taegen in Greifswald ist zum Ober-Telegraphisten ernannt worden.

Der Post-Secretair Mehlis ist von Hannover nach Stettin versetzt. — Der Post-Expeditions-Gehilfe Siebenlist ist als Post-Expediteur in Horst, Kreis Grimmen, angestellt.

Vermischte Nachrichten.

434. Dem Herrn Antoine Bonnaz zu Paris ist unter dem 3. Juli 1869 ein Patent

auf Vorrichtungen an einer Stickmaschine zur Führung des zu stickenden Stoffes nach verlangten Mustern, in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

435. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 20. März vor. Jrs. ertheilte Patent auf kombinirte hydraulische Pressen zur Herstellung verzinter Bleiröhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

436. Das den Herren Edmund Thode und Knoop in Dresden unter dem 1. Dezember 1867 ertheilte Patent auf eine Reinigungsmaschine für Wolle und Baumwolle in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

437. Das dem John Williamson zu South-Shields in England unter dem 5. Oktober 1867 ertheilte Patent auf ein neues und eigenthümliches Verfahren zur Reinigung von rohen Sodalaugen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

438. Das dem Fabrikanten Bruno Rudolph, früher in Limbach bei Chemnitz, unter dem 16. Oktober 1868 ertheilte Patent auf eine Nähmaschine für Lederhandschuhe, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struckschen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 29.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 30. Stralsund, den 29. Juli **1869.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 21. Juli d. Jrs. ausgegebene 49ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 7457. das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niederung oberhalb der Mühle zu Ryzin, Kreis Birnbaum. Vom 28. Juni 1869; unter

№ 7458. das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niederung oberhalb der Mühle zu Lutom, Kreis Birnbaum. Vom 28. Juni 1869; unter

№ 7459. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Stolper Stallbau-Aktiengesellschaft", mit dem Sitze zu Stolp, errichteten Aktiengesellschaft. Vom 10. Juli 1869; unter

№ 7460. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Hannoversche Bergwerks-Aktiengesellschaft", mit dem Sitze zu Bochum, errichteten Aktiengesellschaft. Vom 10. Juli 1869, und unter

№ 7461. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von dem Rhein-Ruhr-Kanal-Aktienvereine zu Duisburg gefaßten Beschlusses wegen Abänderung des §. 25 des Gesellschaftsstatuts. Vom 12. Juli 1869.

460. In Gemäßheit des §. 6 der Verordnung vom 16. Juni 1869 (Gesetzsammlung № 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kirche in Saal durch Einbruch in die Sakristei folgende Staatsschuld-Documente und zwar: 1) der Staatsschuldschein Lit. F. № 82,322 über 100 ℛ, 2) die Schuldverschreibung v. J. 1850 Lit. D. № 17,691 über 100 ℛ, 3) die Schuldverschreibung v. J. 1856 Lit D. № 277 über 100 ℛ und 4) die 5%ge Schuldverschreibung v. J. 1859 Lit. E. № 6747 über 50 ℛ angeblich gestohlen worden sind. — Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rendanten der Kirchen-Kasse in Saal, Herrn Pastor Weymann daselbst anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird. Berlin, den 19. Juli 1869.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

461. Nach allen Orten in den Vereinigten Staaten von Amerika können Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlr. oder 87½ Gulden Südd. W. im Wege der Post-Anweisung übermittelt werden. — Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular. — Der Betrag, welchen der Absender nach Nord-Amerika überwiesen zu sehen wünscht, ist auf der Post-Anweisung in Dollars und Cents Goldwährung anzugeben. — Die Annahme-Post-Anstalt reducirt den Betrag nach dem Verhältniß von 70 Cents Gold gleich 1 Thlr. und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. — Die Gesammtgebühr beträgt:

bei Einzahlungen von Beträgen bis 25 Thlr. = 6 Groschen.
„ „ „ „ über 25 bis 50 Thlr. = 12 Gr.

und ist vom Absender im Voraus zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken. — In dem Coupon der Post-Anweisung hat der Absender seinen Namen und Wohnort zu bezeichnen; weitere Notizen sind bei Einzahlungen nach Amerika auf dem Coupon der Post-Anweisung nicht zulässig. — Die Auszahlung der Beträge in Nord-Amerika erfolgt durch die Agenten des Norddeutschen Lloyd. — An Stelle der Original-Post-Anweisungen, welche in Bremen zurückbleiben, richtet der Norddeutsche Lloyd Benachrichtigungsschreiben an die Empfänger mit Bezeichnung des Betrages der Auszahlung und des Namens und Wohnorts des Agenten, der mit der Auszahlung beauftragt ist. Name und Wohnort des Absenders der Post-Anweisung wird in diese Benachrichtigungsschreiben nicht aufgenommen, sondern gelangt nur zur Kenntniß des betreffenden Agenten. — Es empfiehlt sich, daß der Absender einer Einzahlung nach Amerika den Adressaten noch unmittelbar brieflich davon unterrichtet, denn der Adressat muß, sobald er auf Grund der vom Norddeutschen Lloyd empfangenen Benachrichtigung das Geld abheben will, sich noch legitimiren, was ihm wesentlich erleichtert wird, wenn er den Namen und Wohnort des Einzahlers angeben kann, wovon der Agent die Kenntniß besitzt. Berlin, den 23. Juli 1869.

General-Post-Amt.

462. Die Erweiterungen des Gebiets des Zollvereins im Laufe der letzten Jahre und die Einführung der gleichen Branntweinbesteuerung in verschiedenen bisher nicht der Branntweinsteuer-Gemeinschaft angehörigen Vereinsstaaten, haben die Anfertigung eines neuen Verzeichnisses derjenigen Steuerstellen nöthig gemacht, welche zur Zeit in den Staaten des Norddeutschen Bundes und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, resp. zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind. — Dieses Verzeichniß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 1. Juli 1869.

Der Finanzminister.

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche in den Staaten des Norddeutschen Bundes und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen od. zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
I. Königreich Preußen.								
1) **Provinz Ostpreußen.**								
Haupt-Zollamt	Pillau			Haupt-Steueramt	Braunsberg			
„	Memel			„	Königsberg			
„	Tilsit			„	Gumbinnen			
„	Schmaleningken							
„	Eydtkuhnen							
„	Johannisburg							
„	Neidenburg							
2) **Provinz Westpreußen.**								
Haupt-Zollamt	Danzig			Haupt-Steueramt	Elbing			
„	Thorn							
3) **Provinz Posen.**								
Haupt-Zollamt	Podzamcze			Haupt-Steueramt	Posen			
„	Pogorzelice							
„	Skalmierzyce							
„	Strzalkowo							
4) **Provinz Pommern.**								
Haupt-Zollamt	Stolpmünde			Haupt-Steueramt und Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe	Stettin	Haupt-Steueramt und Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe	Stettin	
„	Rügenwalde							
„	Colberger-münde							
„	Swinemünde							
„	Wolgast							
„	Stralsund			Haupt-Steueramt	Anclam			

*) 1. Die in Spalte 3 genannten Steuerstellen dürfen die Abfertigung des Branntweins nur dann vornehmen, wenn für die gewählte Ausfuhrstraße die Einrichtung besteht, daß nach erfolgter und bescheinigter Revision die Gebinde unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und die letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne Umladung demnächst dem an der gewählten Eisenbahn oder Wasserstraße gelegenen Ausgangsamte zugeführt werden. Letzteres Amt hat alsdann die Ausgangsbescheinigung auf der Ausfuhranmeldung abzugeben.

2) Wenn die in Spalte 1 und 2 aufgeführten Abfertigungsämter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Branntweins über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe von Begleitungsbeamten bescheinigen können, so haben sie den abgefer-

Digitized by Google

5) Provinz Schlesien.					
Haupt-Zollamt	Landsberg O./S.	Haupt-Steueramt	Ratibor	Neben-Zollamt I.	Oswieçim
Neben-Zollamt I.	Bodzanowitz	„	Breslau	„	Oester. Oderberg
„	Lissau	„	Görlitz		
Haupt-Zollamt	Myslowitz				
Neben-Zollamt I.	Kattowitz				
„	Klingebeutel				
Haupt-Zollamt	Neustadt O./S.				
„	Mittelwalde				
„	Liebau				
Neben-Zollamt I.	Seidenberg				
6) Provinz Brandenburg.					
		Haupt-Steueramt für ausl. Gegenstände u.: Zoll-Expeditionen auf dem Hamburger und auf dem Niederschlesisch-Märkischen-Bahnhofe	Berlin		
7) Provinz Sachsen.					
		Haupt-Steueramt	Halberstadt		
		Haupt-Steueramt und Zoll-Expedition am Bahnhofe	Halle		
		Haupt-Steueramt	Magdeburg		
		„	Naumburg		
		„	Nordhausen		
		„	Dessau[1])		
		Steueramt	Oschersleben		
		Zoll-Expedition	Wallwitzhafen bei Dessau[1])		
		Steueramt	Zeitz		
		„	Wolmirstedt[2])		

tigten Branntwein auf die an der Grenze gelegenen Aemter abzulassen, und übernehmen die letzteren alsdann die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung.

[1]) im Herzogthum Anhalt.

[2]) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendung von künstlichem Rum).

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen od. zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter	Ort derselben	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
								*) Siehe zu Anfang.
8) **Provinz Westphalen.**								
Haupt-Zollamt	Breden			Steueramt	Arolsen [1])			[1]) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendung von Liqueur).
Neben-Zollamt I.	Gronau							
9) **Provinz Rhein.**								
Haupt-Zollamt	Aachen	Haupt-Steueramt	Creuznach	Haupt-Steueramt	Coblenz	Neben-Zollamt I.	Herbesthal	
„	Cleve			Haupt-Steueramt für ausl. Gegenstände	Cöln	„	Elten	
„	Emmerich			Haupt-Steueramt	Düsseldorf			
„	Kaldenkirchen			„	Duisburg			
„	Malmedy			„	Neuß			
„	Saarbrücken			„	Ruhrort			
„	Wassenberg			„	Uerdingen			
Haupt-Steueramt	Trier			„	Wesel			
				Haupt-Steueramt für inl. Gegenstände	Cöln [2])			[2]) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendung von künstlichem Rum).
				Steueramt	Rheinberg [3])			[3]) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendung von Liqueur).
				Steuer-Receptur	Kevelaer [3])			
10) **Provinz Hannover.**								
Haupt-Zollamt	Nordhorn			Haupt-Steueramt	Hannover			
„	Leer			„	Hildesheim			
„	Emden			„	Celle			
„	Sebaldsbrück			„	Lüneburg			
„	Geestemünde			„	Münden			

Digitized by Google

Haupt-Zollamt	Stade			Haupt-Steueramt	Osnabrück			
„	Harburg			„	Hitzacker			
vereinsl.								
Haupt-Zollamt	Bremen			Steueramt	Peine [1])			[1]) Beschränkte Abfertigungsbefugniß für lokalen Verkehr.
Neben-Zollamt I.	Geteloh							
„	Bentheim							
„	Weener							
„	Norden							
„	Carolinensiel							
„	Brinkum							
„	Grohn a. T.							
„	Burgdamm							
„	Rönnebeck							
„	Oiterdamm							
„	Lehe							
„	Neuhaus a. d. Oste							
„	Freiburg							
„	Brunshausen							
„	Lühe							
„	Cranz							
11) **Provinz Hessen-Nassau.**								
		Haupt-Steueramt	Hanau	Haupt-Steueramt	Cassel			
				„	Frankfurt a. M.			
				„	Biebrich			
				„	Oberlahnstein			
12) **Provinz Schleswig-Holstein.**								
Haupt-Zollamt	Hadersleben			Haupt-Steueramt	Flensburg	Neben-Zollamt I.	Maasholm	
Neben-Zollamt I.	Tyrstrup			„	Schleswig	„	Holnis	
„	Woyens			„	Tondern	„	Travemünde [2])	[2]) im Gebiet von Lübeck.
Haupt-Zollamt	Tönning			„	Kiel			
Neben-Zollamt I.	Husum			„	Rendsburg			
„	Sonderburg			„	Lauenburg [3])			[3]) im Herzogthum Lauenburg.
„	Eckernförde							
„	Cappeln							
„	Appenrade							
„	Hoyer							
Haupt-Zollamt	Itzehoe							
Neben-Zollamt I.	Brunsbüttel							
„	Elmshorn							

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen od. zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
Reben-Zollamt I.	Glückstadt							*) Siehe zu Anfang.
"	Utersen							
"	Wevelsfleth							
Haupt-Zollamt	Neustadt							
Reben-Zollamt I.	Burg auf Fehmarn							
"	Heiligenhafen							
"	Hohewacht							
Haupt-Zollamt	Ottensen							
Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe	Altona							
Reben-Zollamt I.	Langenfelde							
Haupt-Zollamt	Wandsbeck							
Reben-Zollamt I.	Wöhrden							
"	Holtenau							
"	Schiffbeck							
"	Eppendorf							
"	Hoheluft							
"	Barmbeck							
vereinsl. Haupt-Zollamt	Lübeck							
" (Abfertigungsstellen auf dem Berliner und Lübecker Bahnhofe u. an der Elbe.)	Hamburg							
II. **Königreich Sachsen.**								
Haupt-Zollamt	Zittau	Uebergangs-Steueramt	Hof (in Bayern)	Haupt-Steueramt	Löbau	Reben-Zollamt I.	Reichenberg	
"	Schandau			"	Bautzen	"	Bodenbach	
"	Marienberg			"	Dresden			
"	Annaberg			"	Meißen			
"	Eibenstock			"	Riesa			

Digitized by Google

Haupt-Steueramt	Pirna			Haupt-Steueramt	Freiberg		
Neben-Zollamt I.	Voitersreuth			„	Chemnitz		
				„	Glauchau		
				„	Zwickau		
				„	Plauen		
				„	Grimma		
III. **Großherzogthum Hessen.**				Hauptzollamt	Leipzig		
	Hauptzollamt	Worms		„	Darmstadt	Ortseinnehmerei II.	Heppenheim
	Ortseinnehmerei II.			„	Offenbach	„	Baden-hausen
	„	Michelstadt		„	Gießen		
	„	Alzey		„	Bingen		
	„	Monsheim		„	Mainz		
	„	Wimpfen		Neben-Zollamt I.	Bensheim		
IV. **Großherzogth. Mecklenburg.**							
Haupt-Steueramt	Rostock			Haupt-Steueramt	Schwerin		
Neben-Zollamt I.	Wismar						
V. **Thüring. Zoll- u. Handelsverein.**							
	Steueramt	Gefell					
	„	Lobenstein					
	Uebergangs-Steueramt	Lichtenfels (in Bayern)					
	Haupt-Steueramt	Coburg					
	Steueramt	Römhild					
	„	Meiningen					
VI. **Herzogthum Braunschweig.**							
				Haupt-Steueramt	Braunschweig		
				Steueramt	Wolfenbüttel		
				„	Holzminden		
				„	Helmstedt		
VII. **Herzogthum Oldenburg.**							
Haupt-Zollamt	Varel			Haupt-Steueramt	Oldenburg	Ansage-posten	Huntewacht-schiff.
„	Brake						
„	Delmenhorst						
Neben-Zollamt I.	Bahrthurm						
	Ellenserdammersiel						
	Hooksiel						
	Fedderwarderfiel						
	Großensiel						
	Strohhausen						
	Elsfleth						
	Berne						
	im Jahdegebiet						

463. In Verfolg der Bekanntmachung vom 18ten Juni d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren in denjenigen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen beendigt ist, welche nach der vorgedachten Bekanntmachung in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen worden sind, vom 18. Juli an zwischen diesen Gebietstheilen und den übrigen Theilen des Zollvereins der den Zollvereins-Verträgen entsprechende freie Verkehr eintreten wird.

Berlin, den 15. Juli 1869.

Der Finanzminister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

464. Nach einem Beschlusse des Bundesraths des Zollvereins bezüglich der Gewährung der Steuervergütung für ausgeführten Rübenzucker sollen folgende Bestimmungen mit der am Schlusse dieser Bekanntmachung bezeichneten Maßgabe zur Anwendung gebracht werden.

1) Diejenigen, welche Rohzucker zur Abfertigung mit dem Anspruche auf Steuervergütung anmelden, haben jedesmal die Versicherung abzugeben, daß derselbe einen Gehalt von nicht unter 86 Prozent krystallinischen Zuckers habe.
2) Wenn bei der Revision des dergestalt angemeldeten Zuckers die Feuchtigkeit und der Geschmack desselben die Annahme begründen, daß in demselben ein erheblicher Gehalt von Syrup und Salzen vorhanden sei, und daß deshalb der Gehalt an Zucker weniger als 86 Prozent betrage, so ist die Abfertigung des Zuckers zur Ausfuhr mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung einstweilen zu versagen und die Entscheidung der Provinzial-Steuerbehörde einzuholen, welche nach vorgängiger Prüfung des Zuckers vermittelst der Polarisation durch zuverlässige Sachverständige unter Benutzung des von Ventzke und Anderen verbesserten Soleil'schen Polarisations-Instruments zu erlassen ist.

Höherer Anweisung zufolge wird diese Anordnung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vorstehenden Bestimmungen nur bis zum 1. September d. J. Anwendung finden, von welchem Zeitpunkte ab das Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend, (Bundes-Gesetzblatt Seite 282) in Kraft tritt.

Stettin, den 17. Juli 1869.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

465. Die dem Kaufmann Ferdinand Heise zu Demmin ertheilte Concession als Special-Agent des zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Bremer Hauses Potrantz & Comp. ist erloschen. — Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß alle diejenigen, welche an Heise aus seiner Geschäftsführung als Special-Agent zur Beförderung von Auswanderern Ansprüche zu machen haben und wegen derselben an die von dem Heise bestellte Effecten-Caution sich zu halten gedenken, die ersteren binnen einer Frist von 12 Monaten bei uns anzumelden haben. — Geht innerhalb dieser Frist dergleichen Anmeldung nicht ein, so wird nach Ablauf derselben die Rückgabe der Caution an die Cautionsberechtigten verfügt werden.

Stralsund, den 9. Juli 1869.

Königliche Regierung.

Betrifft die Mortification eines abhanden gekommenen Gewerbescheines.

466. Dem Joseph Köhler aus Breege im Kreise Rügen ist der ihm für das laufende Jahr zum Handel mit Wochenmarkts-Gegenständen (excl. frischem Fleisch), Vieh, ordinairer Seife, unedlem Metallbruch, Lumpen, nebst dem kleinen Nadlerkram der Lumpensammler, sub № 473 zu 16 ℛ ertheilte Gewerbeschein angeblich bei dem am 14. März cr. stattgehabten Brande seines Hauses mit verbrannt. — Dieser Schein wird, da an Stelle desselben ein Duplicat ertheilt worden ist, hiermit für ungültig erklärt.

Stralsund, den 19. Juli 1869.

Königliche Regierung.

467. Nachdem durch unsere Polizei-Verordnung vom 25. Mai d. J. eine nicht unwesentliche Erleichterung des Lootsenzwangs eingeführt ist, bringen wir im Anschluß an diese Polizei-Verordnung zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. August d. J. an die Lootsen erst dann verpflichtet sind von der Station den Schiffen entgegen zu segeln, wenn dieselben die Lootsenflagge zeigen.

Stralsund, den 23. Juli 1869.

Königliche Regierung.

468. Das Domainen-Vorwerk Welzin im Kreise Demmin, 1 Meile von Treptow a./Toll., 3½ Meilen von Demmin und 4½ Meilen von Anclam entfernt, mit einem Areale von 1991,$_{7}^{6}$ Morgen, worunter circa 1702 Morgen Acker und 175 Morgen Wiesen, soll auf die 18 Jahre von Johannis 1870 bis Johannis 1888 meistbietend verpachtet werden. — Das Pachtgelder-Minimum ist auf 5,400 ℛ und die Pacht-Caution auf 1,800 ℛ festgesetzt. Zur Uebernahme der Pachtung ist der Nachweis eines disponiblen Vermögens von 30,000 ℛ erforderlich. — Zu dem auf **Mittwoch, den 15. September d. J.,** Vormittags 10 Uhr, in unserem Plenar-Sitzungszimmer hieselbst anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pachtvertrage und die Licitations-Regeln sowohl in unserer Domainen-Registratur als auf dem Domainen-Vorwerk Welzin bei dem zeitigen Pächter desselben resp. dessen Stellvertreter, eingesehen werden können.

Stettin, den 15. Juni 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

469. Das Domainen-Vorwerk Pudagla im Kreise Usedom-Wollin, 2 Meilen von Swinemünde und Usedom entfernt, mit einem Areale von 2817 Morgen 51 □Ruthen, worunter circa 1518 Mrg. Acker, 739 Mrg. Wiesen und 341 Mrg. Hütungen, soll auf die 18 Jahre von Johannis 1870 bis Johannis 1888 meistbietend verpachtet werden. — Das Pachtgelder-Minimum ist auf 6000 ℛ und die Pacht-Kaution auf 2000 ℛ

Digitized by Google

festgesetzt. Zur Uebernahme der Pachtung ist der Nachweis eines disponiblen Vermögens von 35,000 ℛ erforderlich. — Zu dem auf **Mittwoch, den 13. October dieses Jahres**, Vormittags 10 Uhr, in unserem Plenar-Sitzungszimmer hierselbst anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pacht-Vertrage und die Licitations-Regeln sowohl in unserer Domainen-Registratur, als auch bei dem Königlichen Ober-Amtmann Weidner zu Pudagla, welcher die Besichtigung der Domaine nach zuvoriger Meldung bei ihm gestatten wird, eingesehen werden können.

Stettin, den 12. Juli 1869.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

470. Die diesjährige Steuermanns-Prüfung findet am 2. September und an den folgenden Tagen statt. Meldungen dazu werden von dem Dirigenten der Prüfungs-Kommission bis zum 31. August im Navigations-Schulgebäude hier entgegengenommen. — Die Prüfungs-Candidaten haben nachzuweisen, daß sie das 20. Lebensjahr vollendet, mindestens 45 Monate — 18 davon als vollbefahrene Matrosen — zur See gefahren und sich untadelhaft geführt haben. Die auf See in der Königl. Marine geleisteten Dienste werden in die Fahrzeit eingerechnet, in die 18 monatliche Fahrzeit eines vollbefahrenen Matrosen aber nur insoweit, als sie in der Eigenschaft als Matrose I. oder II. Klasse geleistet sind. — Bei jungen Leuten, welche das Abgangszeugniß als Secundaner eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung erhalten haben, kann der Nachweis einer 36 monatlichen statt der 45 monatlichen Fahrzeit als genügend angenommen werden. — In den Attesten über die Fahrzeit muß die Dauer der letzteren in Buchstaben angegeben, die Unterschriften der Schiffsführer von der Handelsmarine aber müssen von deren Polizei-Obrigkeiten beglaubigt sein.

Barth, am 24. Juli 1869.

Prüfungs-Kommission für Seeschiffer und Steuerleute.

471. Den Schafen der Büdner Heuer und Millermann zu Lobbe sind die Pocken geimpft. Unter den Schafen des Büdners Lüder daselbst herrscht die Pockenkrankheit und sind die nöthigen Sicherheitsmaßregeln gegen Weiterverbreitung getroffen.

Bergen, den 15. Juli 1869.

Königliches Landraths-Amt.

472. Der Gutspächter F. von Nobbertus zu Behrenwalde ist zum Stellvertreter für die Ausübung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt auf den Gutsbezirken Semlow mit Carlshof, Palmzin, Wohsen, Stormsdorf, Weitenhagen, Kahnow, Behrenwalde und Koitenhagen an Statt des von diesem Amte zurückgetretenen landräthlichen Privat-Secretairs Kleinkamp ernannt und als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Franzburg, den 23. Juli 1869.

Der Landrath.

473. Den Lämmern zu Starkow, Altenhagen, Weitenhagen, Rönkendorf, Lüdershagen, Domaine und Pfarre sind die Pocken geimpft.

Franzburg, den 20. Juli 1869.

Der Landrath.

474. Den Lämmern zu Nienhagen, Kl.-Lordshagen, Lassentin, Bartelshagen abl., Prohn und Sommerfeld sind die Pocken geimpft. — Unter den Kühen zu Parow ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen und sind die erforderlichen Sperr- und Vorsichtsmaßregeln angeordnet worden.

Franzburg, den 24. Juli 1869.

Der Landrath.

475. Den Lämmern zu Neuendorf acad., Kemnitzerhagen, Kessin und Radlow sind die Pocken geimpft. — Die Räudekrankheit unter den Schafen des Pächters Lange zu Hinrichshagen acad. ist erloschen und die darüber angeordnete Sperre aufgehoben.

Greifswald, den 24. Juli 1869.

Der Königliche academische Amtshauptmann.

476. Den Lämmern zu Stilow, Brünzow, Rappenhagen und Steffenshagen sind die Pocken geimpft; den Lämmern der Hofbesitzer Jarling, John und Haeder zu Pritzwald werden in nächster Zeit die Pocken geimpft.

Greifswald, den 19. Juli 1869.

Der Landrath.

477. Den Lämmern zu Bassendorf, Bassin, Cowall, Damerow, Dorow, Fraetow, Gösslow, Grammendorf, Jager, Jeeser, Klein-Lehmhagen, Meiekenhagen, Nehringen, Pöglitz, Reinkenhagen und Tremt sind die Pocken geimpft worden.

Grimmen, den 20. Juli 1869.

Der Landrath.

478. Den Lämmern zu Silvitz sind die Pocken geimpft. Putbus, den 21. Juli 1869.

Fürstliches Polizei-Amt.

479. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die Pfarrstelle zu Lebbin, Synode Wollin, Königlichen Patronats, zu welcher 2 Kirchen und mehrere Schulen gehören, gelangt durch Emeritirung zum 1sten Januar 1870 zur Erledigung.

Vermischte Nachrichten.

480. Den Schlossern Carl Ludwig Ebel u. Carl Kosske in Berlin ist unter dem 10. Juli 1869 ein Patent auf ein Sicherheitsschloß in der durch Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

481. Dem Fabrikanten Bruno Rudolph zu Berlin ist unter dem 10. Juli 1869 ein Patent auf eine Nähmaschine für Lederhandschuhe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 30.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 30. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 30. Stralsund, den 29. Juli **1869.**

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Der ehemalige Rottmeister Wilhelm Niemann und dessen Braut, die verwittwete Fabrikarbeiter Hoffbauer, Johanna geb. Krüger hier, haben für die von ihnen einzugehende Ehe die nach lübschem Rechte hier geltende Gütergemeinschaft durch gerichtlichen Vertrag vom 4. dieses Monats ausgeschlossen.

Stralsund, den 19. Juni 1869.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Auf den Antrag des Schuhmachermeisters Wilhelm Kreplin jun. werden alle Diejenigen, welche an das, ihm durch Vertrag vom 19. December 1868 von dem Büdner Daniel Wulff verkaufte zu Alt-Zarrendorf belegene Grundstück, bestehend in einer Ackerfläche von 4 Morgen 71 □Ruthen, welche bisher zu den Ackerparcellen № 5 und 6 gehört hat, im Osten an das Grundstück des Büdners Mützel, im Süden an den Landweg, im Westen an das Grundstück des Verkäufers, im Norden an das Klostergut Wendorff grenzt, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 17. August, 31. August u. 14. September cr.,
jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen oder bereits zur Eintragung ins Hypothekenbuch angemeldet sind.

Stralsund, den 19. Juli 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund
21. Juli 1869.

Zum Verkauf des zur Bauer Krohn'schen Konkursmasse gehörigen Bauerhofs № 10 zu Steinhagen ist ein einmaliger Verkaufstermin an hiesiger Gerichtsstelle auf

den 10. August, 10 Uhr,

anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken, daß die Besichtigung des Grundstücks nach vorgängiger Meldung bei dem Administrator, Bauer Wollenberg zu Steinhagen und die Einsicht der Licitationsbedingungen bei dem Gemeinanwalt, Rechtsanwalt thor Straten in Franzburg vor dem Termin gestattet ist, und die Realgläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte hierdurch geladen werden.

Subhastations-Patent.

Zum öffentlichen Verkauf des dem Fischer Carl Nachbar zu Greifswalder Wieck gehörigen und daselbst belegenen Wohnhauses mit Stall, Garten und sonstigem Zubehör ist auf Antrag eines Gläubigers ein Termin auf

den 7. September d. Js., Mittags 12½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Kreisrichter Dr. Schultze anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die Kaufbedingungen bereits vorher in unserem Bureau II. eingesehen werden können.

Greifswald, den 15. Juni 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Proclama.

Zum öffentlichen Verkauf des dem Zimmermann Brunstein hierselbst gehörigen an der Langenreihe sub № 20c. hierselbst belegenen Wohnhauses mit allem Zubehör ist auf Antrag der Gläubiger ein wiederholter Licitations-Termin auf

den 3. August cr., Vormittags 11½ Uhr,

in unserem Gerichtslocale vor dem Herrn Kreisrichter Krech anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber, sowie die Gläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte hiermit geladen werden. Die Kaufbedingungen können schon vor dem Termine in unserem Geschäfts-Büreau II. eingesehen werden.

Greifswald, den 10. Juli 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Das Subhastationsverfahren über das dem Tischler Köppen zu Wieck gehörige, daselbst sub № 49b. belegene Grundstück, sowie der auf den 8. September d. Js. anberaumte Verkaufstermin werden aufgehoben.

Greifswald, den 19. Juli 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Carl Brinckert von hier und dessen Braut Elise Maas, Tochter des Gastwirths Adolph Maas hierselbst, haben durch gerichtlichen Vertrag vom 15. Juli cr. die eheliche Gütergemeinschaft für ihre am hiesigen Orte einzugehende Ehe ausgeschlossen.

Greifswald, den 20. Juli 1869.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Digitized by Google

Extra-Beilage

zum 30. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1869.

459. Durch das unter dem 22. April d. Js. erlassene Gesetz, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Fischerei-Ordnung für den Regierungsbezirk Stralsund vom 30. August 1865, sind die §§. 1. 3. 5. 6. 7. 8. 11. 13. 17. 21. 22. 24. 31. 33. 44. 45. und 48. derselben unter Beibehaltung ihrer bisherigen Nummern abgeändert, so daß die

Fischerei-Ordnung

nunmehr in nachstehender Form gesetzliche Gültigkeit hat:

Erster Abschnitt.

Von den der Fischerei-Ordnung unterliegenden Gewässern.

§. 1. Die Vorschriften dieser Fischerei-Ordnung finden im Bezirke der Regierung zu Stralsund, mit der im §. 2. gedachten Einschränkung, Anwendung:

1) auf alle Ostsee-Binnengewässer mit ihren Inwyken, Wedden und Buchten.

   Diese sind fortlaufend im Zusammenhange begrenzt von der Staatsgrenze im Saaler-Bodden, von den Halbinseln Darß und Zingst, von der Untiefe Bock, von Hiddensee, Wittow, Jasmund und Mönchgut, von der Insel Ruden, von der Grenze der der Fischerei-Ordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse vom 2. Juli 1859 unterliegenden Wasserreviere, nämlich vom Hauptbaken auf der Insel Ruden bis zum östlichen Punkte im Ufer der Freesendorfer Feldmark (Freesendorfer Struck), endlich von der im Zusammenhange fortlaufenden Küste von Neu-Vorpommern, von der Freesendorfer Feldmark an bis wieder zum südlichsten Punkte in der Staatsgrenze im Saaler-Bodden;

2) auf alle Ein- und Ausläufe zwischen der Ostsee und den Binnengewässern der Ostsee, nämlich:

   a) beim nördlichen Ende des Prerow-Stromes 100 Ruthen ostseewärts nach allen Richtungen im Kreise von Land zu Land;

   b) eine Viertelmeile ostseewärts nach allen Richtungen im Kreise von der nordöstlichen Ecke der Pramorter Feldmark;

   c) das Wasserrevier zwischen der Sandbank „Bock" und Hiddensee, soweit eine ideale gerade Linie von der äußersten nordöstlichen Ecke der Sandbank „Bock" in der Richtung auf den Thurm zu Schaprode bis zur Küste der Insel Hiddensee geht;

   d) die Seebucht „Kibben" zwischen Hiddensee und der Halbinsel Bug, südwärts, soweit eine gerade Linie von der Kirche zu Kloster auf Hiddensee ostwärts bis zur Kirche zu Wieck auf Wittow geht;

   e) das Revier zwischen Thiessow und der Insel Ruden ostseewärts bis zu einer geraden Linie, welche von der großen Signal-Flaggenstange bei dem Wohnhause des Lootsen-Kommandeurs zu Thiessow südostwärts auf die Nordspitze der Insel Ruden geht;

3) auf alle mit den Binnengewässern der Ostsee im Zusammenhang stehenden Seen und Teiche, insbesondere den Pütter-, den Borgwall-, den Krummenhäger- und den Leipziger See, sowie auf alle Flüsse, Bäche, Kanäle und Gräben, auf eine Achtelmeile, landeinwärts von der Mündung in die Binnengewässer an gerechnet;

4) auf alle Aussenstrände der Ostsee, insoweit dieselben beim Betriebe der Fischerei benutzt werden müssen oder von den Schaaren (Vorlande) derselben ab, Wehre zu Reusen errichtet werden.

§ 2. In Betreff des Preußischen Antheils des Saaler Boddens behält es bei den Fischerei-Reglements, dd. Stralsund, den 8. März 1845 und Schwerin, den 5. Juli 1845 (Amtsblatt de 1845 S. 226—231), bis auf Weiteres sein Bewenden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Beschränkung des Fischereibetriebes zur Sicherung des Einganges der Fische in die Gewässer.

§. 3. Folgende Wasserreviere dürfen gar nicht befischt werden:

1) das Wasserrevier innerhalb 100 Ruthen ostseewärts in allen Richtungen von der nördlichen Mündung des Prerowstromes, desgleichen eine Viertelmeile landwärts von dieser Mündung ab;

2) das Wasserrevier bis zu einer Viertelmeile seewärts in allen Richtungen von der nordöstlichen Ecke der Pramorter Feldmark;

3) das Wasserrevier östlich der Sandbank „Bock" bis zum flachen Schaar der südlichen Spitze von Hiddensee und zwar nach Norden bis zur geraden Linie von der nordöstlichen Ecke der Sandbank „Bock" auf den

Digitized by Google

Thurm der Kirche in Schaprode zu, nach Süden bis zur Gabel in den Vierendels und den dort westwärts abgehenden Strom;

4) die Seebucht Libben zwischen dem nördlichen Theile der Insel Hiddensee und der Halbinsel Bug mit dem Bessiner Strom in den nachstehenden Grenzen; gegen Norden: eine gerade Linie zwischen dem Kirchthurme zu Kloster auf Hiddensee und dem Kirchthurme zu Wieck auf Wittow; gegen Osten: eine gerade Linie zwischen dem Lootsenwachthause zu Wittower Posthaus und dem Kirchthurme zu Schaprode; gegen Süden: das flache Schaar der Rügenschen Küste; gegen Westen: eine gerade Linie von der Südspitze der Halbinsel Alt-Bessin auf den Kirchthurm zu Schaprode;
5) das Wasserrevier, welches gebildet wird durch die geraden Linien: im Osten zwischen der großen Signal-Flaggenstange beim Wohnhause des Lootsen-Kommandeurs zu Thiessow und der Nordspitze der Insel Ruden, Peilung: Süden zu Osten ¼ Osten; im Süden zwischen der Nordspitze der Insel Ruden und der rothweißen Tonne am Böttchergrund, und im Westen von obiger Böttchergrundtonne bis zum Endhaken bei Thiessow.

Die vorstehenden Fischereiverbote dieses Paragraphen beziehen sich nicht auf die den Privatgrundbesitzern nachweisbar zustehende Schaar-Fischereiberechtigung. Dagegen finden dieselben auf die dem Fiskus, als Grundbesitzer, in diesen Revieren zustehende Schaar-Fischereiberechtigung volle Anwendung, auch für den Fall, daß die fiskalischen Ufergrundstücke in Zukunft auf andere Eigenthümer übergehen.

Dritter Abschnitt.

Von den verschiedenen Arten des Fischereibetriebes.

A. Garnfischerei.

§. 4. Unter Garnen (Waden) werden hier Fischerzeuge verstanden, welche aus einem Sack und zwei Flügeln bestehen und welche nicht mit Segelfahrzeugen in Bewegung gesetzt werden.

§. 5. Die Fischerei mit Garnen darf unter folgenden Beschränkungen betrieben werden:

1) Alle Garne und Waden, mit Ausnahme der zur Sommerfischerei bestimmten Strickwaden (Streichwaden) und Uecklegarne, müssen mindestens acht Linien Maschenweite im Sack und zehn Linien Maschenweite in den Flügeln haben. Für die Strickwaden und Uecklegarne gelten die nachstehenden Bestimmungen unter Nr. 2. und 4.
2) Garne für zwei oder drei Mann (Strickwaden) dürfen in der Zeit vom 22. März bis 31. Mai nicht gebraucht werden. Für die Sommerfischerei, vom 1. Juni bis 31. October, ist die Anwendung von Strickwaden (zwei oder drei Männergarnen) mit einer Maschenweite von mindestens sechs Linien im Sack und mindestens acht Linien in den Flügeln, deren jeder nicht über 35 Faden lang sein darf, gestattet, doch darf die Fischerei mit demselben nur auf dem weißen, nicht mit Kraut bestandenen Schaar und nur watend und ohne Anwendung einer Garnwinde (Krepelwerk) stattfinden. Der Sack dieser Strickwaden darf mit einer Kehle nicht versehen sein.
3) Mit einem Vier- oder Mehrmannsgarn darf, mit Ausnahme der Fischerei am Außenstrande, in der Laichschonzeit, vom 22. März bis 31. Mai, nicht auf den Schaaren und in den Inwyken gefischt, auch nicht bei geringerer Tiefe als drei Fuß und nur vor Anker aufgezogen werden; jedoch ist der Königliche Fischmeister ermächtigt, das Aufziehen der Garne vom Lande aus auf dem kahlen, weißen Schaar auch bei geringerer Tiefe als zu drei Fuß zu gestatten.
4) Uecklegarne müssen in dem Sacke mindestens vier Linien und in den Flügeln mindestens neun Linien Maschengröße haben und dürfen nur zu Eise angewandt werden.
5) Aalwaden, Aalzipen und Joniken sind verboten.
6) Die Laichstellen des Brachsen und Güster dürfen in der Zeit vom 10. Mai bis 10. Juni mit Garnen nicht befischt werden. Ob eine Stelle eine Laichstelle für Brachsen und Güster sei, entscheidet bei entstehendem Zweifel der Fischerei-Aufsichtsbeamte.

B. Zeesenfischerei.

§. 6. Unter Zeesen, Aal- und Fischzeesen werden hier Fischerzeuge verstanden, die aus einem Sacke mit Flügeln oder statt deren mit zwei mit Stroh oder Spähnen besteckten Leinen bestehen und mit einem Segelboote quer, d. h. in der Richtung von Backbord zu Steuerbord, durch das Wasser bewegt werden.

§. 7. Die Fischzeese muß im Sacke eine Maschenweite von mindestens acht Linien, in den Flügeln eine solche von mindestens neun Linien haben.

§. 8. Die zum Aalfang bestimmte Zeese darf nur vom 15. April bis 31. October benutzt werden. Dieselbe muß im Sacke eine Maschenweite von mindestens sechs Linien, in den Flügeln von mindestens sieben Linien haben; doch ist gestattet, diese Aalzeese auch als Fischzeese zu verwenden, sobald ein anderes Hintergarn (Stoß oder hinterer Theil des Sackes) von mindestens sechs Fuß Länge bei einer Maschenweite von mindestens acht Linien angeschlagen wird.

§. 9. Weder mit Aal- noch mit Fischzeesen darf in der Zeit vom 22. März bis 10. Juni auf dem Schaar und in Inwyken gefischt werden.

C. Streuerfischerei.

§. 10. Unter Streuer werden hier Fischerzeuge verstanden, die aus einem Sacke bestehen, welcher an zwei mit Stroh oder Spähnen besteckten Leinen durch ein Ruderboot im Wasser bewegt wird.

§. 11. Die Maschen im Sacke des Aalstreuers, sowie in dem des Kaulbarschstreuers müssen mindestens sechs

Digitized by Google

Linien haben; der letztere darf nur auf der Tiefe und beide dürfen während der Zeit vom 22. März bis 10. Juni gar nicht gebraucht werden. — Für den Flunderstreuer wird eine Maschenweite von mindestens 1¼ Zoll festgesetzt.

D. Netzfischerei.

§. 12. Unter Netzen werden verstanden senkrecht gehaltene Wände aus feinen Maschen bestehend, mit oder ohne Lädering (auf jeder Seite mit weiteren und stärkeren Maschenwänden), welche entweder festgestellt oder fortbewegt werden.

§. 13. Die Fischerei mit Netzen darf unter folgenden Beschränkungen betrieben werden:

1) Die Maschenweite muß betragen bei
   a) dem Stacknetz, dem Barsch- und Plötzennetz mindestens 1 Zoll im Engsten und mindestens 2 Zoll im Weitsten (Lädering, Hechtnetz),
   b) dem Brachsennetz mindestens 2½ Zoll,
   c) dem Ueckleinetz mindestens ½ Zoll,
   d) dem Heringsnetz (Mansche) mindestens ¾ Zoll.
2) Stack-, Barsch-, Plötzen- und andere Netze mit Lädering dürfen in der Zeit vom 22. März bis 10. Juni nicht angewendet werden.
3) Mit Ueckleinetzen darf während der Zeit vom 22. März bis 30. Juni nicht gefischt werden.
4) Mit feststehenden Netzen dürfen Fahrgewässer und Seeengen nicht gesperrt oder eingeengt werden.

Ferner ist das Umstellen von Herings- und Bügelreusen durch feststehende Netze nicht gestattet; es dürfen Netze nur auf eine Entfernung von mindestens 50 Ruthen von den Reusen und in gleicher Richtung mit den Wehren derselben seewärts ausgesetzt werden.

E. Die Fischerei mit Heringsreusen.

§. 14. Heringsreusen bestehen aus senkrechten Netzwänden (Wehren), welche für die Dauer der jährlichen Reusenfischerei mit eingerammten Pfählen in gerader Linie, auch seitwärts mit hölzernen Krabben (hölzernen Ankervorrichtungen) befestigt werden. An diese senkrechten Netzwände schließt sich an dem einen Ende, zuweilen auch an dem anderen, eine oben und vorne offene Kammer von Netzwänden (die Reuse im engeren Sinne) an, in welcher Kehlen befindlich sind.

§. 15. Diejenigen Heringsreusen, welche zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes schon gestanden haben, dürfen in der bisherigen Stellung, Lage und Ausdehnung wieder errichtet werden. Wegen der Länge der Wehre und deren Stellung zu einander tritt jedoch die Bestimmung des §. 17. ein.

§. 16. Das Aussetzen neuer Heringsreusen und die Verlegung älterer Heringsreusen von einem Orte nach einem anderen ist nur nach eingeholter Erlaubniß des Königlichen Fischmeisters gestattet, welcher dabei das Schifffahrts- oder fischereipolizeiliche Interesse zu berücksichtigen hat.

§. 17. Bei Aufstellung neuer Heringsreusen nach Publikation des gegenwärtigen Gesetzes dürfen deren Wehre die Länge von 122 Klafter (732 Fuß) nicht überschreiten, jedoch ist die Aufsichtsbehörde befugt, aus dringenden Gründen, die in der Lokalität liegen, insbesondere mit Rücksicht auf die Breite der Schaare, eine größere Länge der Wehre zu gestatten. — Hat ein Wehr mehrere Reusen, so darf die eben gedachte Längenausdehnung nur um eine Reuse überschritten werden. — Auch dürfen Heringsreusen und Wehre nicht in einer Reihe an- oder voreinander gesetzt werden. — Die Maschenweite der Reusen- und Wehrnetze wird auf mindestens 9 Linien festgestellt. — Die obengedachten Bestimmungen wegen der Länge und gegenseitigen Stellung der Wehre finden auch auf die bei Publikation dieses Gesetzes bereits vorhandenen Heringsreusen (§. 15.) Anwendung. Jedoch behält es dieserhalb bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Publikation bei der gegenwärtigen Beschaffenheit der Wehre das Bewenden.

F. Die Fischerei mit Bügelreusen.

§. 18. Bügelreusen bestehen aus über Bügel gezogenen Netzen, mit Kehlen versehen, und haben Wehre oder Flügel.

§. 19. Während der Zeit vom 22. März bis 10. Juni dürfen Bügelreusen nicht auf den Laichstellen und Aalreusen gar nicht ausgesetzt werden. Ob eine Stelle eine Laichstelle ist, entscheidet bei entstehendem Zweifel der Fischerei-Aufsichtsbeamte.

§. 20. Mit Bügelreusen dürfen Fahrgewässer nicht verstellt werden.

§. 21. Die Maschen der Netze zu den Bügelreusen und deren Flügeln und Wehren müssen mindestens 9 Linien weit sein. Aalreusen müssen eine Maschenweite von mindestens 7 Linien haben.

G. Angelfischerei.

§. 22. Die Angelfischerei wird mit
1) der Aalangel,
2) der Hechtangel,
3) der Hechtbarge,
4) der Grund- und Handangel

betrieben.

Es ist verboten, die Aalangel mit anderen Fischen, als mit Kaulbarsch, Ueckei und Sandaal (Tobies) zu besecken. — Zum Hechtangeln dürfen nur Plötzen verwendet werden.

H. Speerfischerei.

§. 23. Speere dürfen nur bei der Aalfischerei angewendet werden.

§. 24. Die Länge der Aalspeerstöcke darf bei der Fischerei zu Wasser 25, und bei der zu Eise 28 Fuß nicht übersteigen. — In der Zeit vom 22. März bis 31. Mai darf die Fischerei mit dem Aalspeer in Zmoyen nicht betrieben werden.

§. 25. Die Aaleisen müssen mindestens 5 Linien Weite zwischen Schalm und Kels haben.

§. 26. Die Aaleisen dürfen nicht mit Gewichtsstücken beschwert werden.

J. Allgemeine Bestimmungen.

§. 27. Die Bestimmungen dieser Fischerei-Ordnung über die Maschenweite treten hinsichtlich der Säcke der Garne und Zeesen Ein Jahr, hinsichtlich der Flügel der Garne und

Digitized by Google

Zeesen, sowie aller anderen geknüpften Fischerzeuge zwei Jahre nach Publikation dieses Gesetzes in Kraft.

§. 28. Die hier festgesetzte Weite der Maschen wird im nassen Zustande von Knoten zu Knoten in jeder der vier Seiten oder in jedem Schenkel abgemessen.

§. 29. Andere Arten des Fischfanges als die in den §§. 4—26. erwähnten, sowie neue Arten der Fischereigeräthe dürfen ohne Erlaubniß der Landes-Polizeibehörde nicht angewendet werden.

§. 30. Unter allen Umständen ist verboten:

1) die Aalharke oder Aalhau;
2) das Pulschen, Pumpen, Zagen, Klappern und Schlagen, welches darin besteht, daß mit Scheiben, Keulen, Riemen, Stangen oder mit in Stricken gebundenen Steinen oder Kugeln in das Wasser geschlagen, gestoßen, oder an Bord des Bootes geklappert wird, um die Fische in die Netze zu treiben, desgleichen der Gebrauch von Leuchten, Kiehn- oder Strohfackeln (das sogenannte Bliesen);
3) das Schießen der Fische.

Vierter Abschnitt.

Von dem Verhalten der Fischer beim Fischereibetriebe und vom Fischverkauf.

§. 31. Während der Laichschonzeit vom 22. März bis 10. Juni dürfen folgende Wasserreviere nicht befischt werden:

1) das Fahrwasser, die Krams, auch Kramsbülten genannt, beim Saaler-Bodden und innerhalb 25 Ruthen von jedem Ende desselben;
2) die Seeengen Meiningen und Bitte, soweit sie gegen die Feldmark Breesewitz liegen, und 25 Ruthen von jedem Ende derselben;
3) die Barthe in ihrem ganzen Laufe;
4) das Wasserevier bei Barhöft nördlich der folgenden beiden geraden Linien bis zum nördlich abgehenden Strom:
   a) von der Klausdorfer (Selkendorfer) Mühle auf den östlichen Punkt des mittelsten der drei kleinen Werder bei Pramort zu;
   b) von der Klausdorfer (Selkendorfer) Mühle auf den Thurm zu Gingst zu, bis zum Flundergrund;
5) die Seeenge der Treq bei der Hiddensee'er Fähre;
6) Seen, Teiche, Flüsse, Bäche, Kanäle und Gräben, wohin namentlich zu rechnen sind: der Pütter-See, der Borgwall-See, der Krummenhäger- und Bojadshäger-See; jedoch ist in Seen und Teichen der Aalfang mittelst Bügelreusen und Angeln gestattet.

Auch außer der Laichschonzeit dürfen die Eingänge der nicht schiffbaren Flüsse, Bäche, Kanäle und Gräben aus der See mit Fischwehren, Netzen, Reusen und anderen Fischerzeugen nur bis zur Hälfte versperrt werden und nur in Entfernungen von 20 Ruthen. Was unter „Eingängen" und „Seeengen" zu verstehen, wird durch Polizeiverordnung der Bezirksregierung näher bestimmt werden.

§. 32. Die Fischer sind gehalten, nicht nur während des Fischfanges die Laichstellen zu vermeiden, sondern auch die gefangene Fischbrut und den Fischlaamen mit der zur Erhaltung erforderlichen Vorsicht sogleich wieder in das Wasser zu lassen. — Diese letztgedachte Bestimmung findet auf gestochene oder mit der Angel gefangene Aale auch unter 14 Zoll (§. 33.) keine Anwendung. — Der Verkauf und der Ankauf von Fischbrut und Fischlaamen, sowie auch jede andere Verfügung darüber, ist verboten.

§. 33. Unter Fischbrut werden verstanden:

Saamenhering, Kaulbarsch und Ukelei unter 3 Zoll,
Plötz und Güster unter 4 Zoll, Barsch unter 5 Zoll,
Hecht und Zander unter 8 Zoll, Aal unter 14 Zoll,
alle übrigen Fischarten unter 6 Zoll.

§. 34. Die Laichschonzeit dauert für Hecht und Aland (Harttopf, Pagensisch) vom 22. März bis zum 22. April, Kaulbarsch vom 1. bis 30. April, Barsch und Zander (Sannat) vom 15. April bis zum 15. Mai, Plötz vom 1. bis 31. Mai, Brachsen und Güster vom 10. Mai bis zum 10. Juni, Ukelei vom 1. bis 30. Juni, für alle übrigen Fische vom 22. März bis zum 31. Mai. — Ausgenommen von dieser Bestimmung wegen der Laichschonzeit sind Heringe, Hornhechte, Lachse, Schnepel, Dorsche und flunderartige Plattfische.

§. 35. Für diejenigen Fischarten, für welche im vorigen Paragraphen eine Laichschonzeit festgesetzt ist, ist während derselben der Verkauf verboten; dies Verbot findet jedoch für die Fischmärkte und den Fischhandel an dem Ufer des Peenestromes von Spandowerhagen bis Anclam, also auch für die Städte Wolgast und Lassan, sowie für die Stadt Damgarten keine Anwendung.

§. 36. Die Fischer müssen die bei der Winterfischerei gehauenen Eisstücke unmittelbar neben den Oeffnungen und Fischlöchern aufrecht stellen und dürfen dieselben nicht unter das Eis schieben. — Nur bei der Ausgischwake des Garnzuges ist es gestattet, die Eisstücke, insoweit dieselben zur Bezeichnung der offenen Stellen nicht erforderlich sind, unter die Eisdecke zu schieben. — In und neben gehauenen und ausgesteckten Eiswegen dürfen weder Waaken noch Jagelöcher gehauen werden, vielmehr müssen dieselben wenigstens Eine Ruthe von den Wegen entfernt bleiben. — Ebenso ist es verboten, die auf den gedachten Eiswegen ausgesetzten Zeichen zu zerstören oder zu versetzen.

§. 37. Die Pfähle zu den Heringsreusen mit ihren Wehren müssen mindestens 4 Fuß, die zu den Bügelreusen mindestens 3 Fuß über den mittleren Wasserstand hervorragen. Bei den Heringsreusen muß jeder sechste Pfahl, bei den Bügelreusen jeder fünfte Pfahl mit der Nummer des Legitimationsscheins und mit einem Strohwiepen von $1^1/_2$ Fuß Durchmesser und $1^1/_2$ Fuß Länge und bei den Heringsreusen außerdem der äußerste Pfahl seewärts mit einer $1^1/_2$ Fuß starken Bezeichnung von Stroh oder Strauchwerk versehen werden. — Diese Zeichen sind bei beiden Arten von Reusen gleichmäßig zu vertheilen und, so lange die Reusen aufgestellt bleiben, zu unterhalten. — Bei der Wegnahme oder Verlegung der Reusen mit ihren Wehren oder Flügeln sind die Pfähle sorgfältig auszuziehen und dürfen dieselben nicht abgebrochen oder abgesägt unter dem Wasser stehen

Digitized by Google

bleiben, so wenig wie die bei den Heringsreusen zu verwendenden Krabben.

§. 38. An Sonn- und Festtagen und an deren Vorabenden darf keine Fischerei betrieben werden; jedoch bleibt denjenigen, welche mit Setznetzen, Reusen und Angeln fischen, gestattet, die Gezeuge nachzusehen, auszunehmen und wieder auszusetzen.

§. 39. Kein Fischer darf in den Zug desjenigen fallen, der schon fischt, oder in die Zugkinie desjenigen einbiegen, der seine Fischerzeuge bereits ausgeworfen hat. — Die Netz- und Angelfischer müssen den Zeesenern und Streuern auf der Tiefe der Gewässer, den Garnfischern aber überall ausweichen, widrigenfalls die Zeesener, Streuer und Garnfischer berechtigt sind, die ausgesetzten Netze und Angeln, sobald sie dieselben berühren, aufzunehmen. — Im Uebrigen geht derjenige, welcher an einem Orte bereits fischt, demjenigen vor, welcher sein Fischerzeug noch nicht ausgeworfen hat.

§. 40. Die Zeesener, Streuer und Garnfischer müssen die von ihnen aufgenommenen Netze und Angeln (§. 39.) den Eigenthümern derselben, so bald sie sich melden, oder, wenn dies nicht geschieht, innerhalb längstens 14 Tagen dem nächsten Fischereibeamten übergeben.

§. 41. Die Fischer müssen beim Fischfange Alles vermeiden, wodurch der Schifffahrt Nachtheil erwachsen kann. Insbesondere darf aus den Fahrzeugen kein Ballast in die Gewässer geworfen werden.

§. 42. Die Fischer haben beim Fischfange darauf zu achten, daß die zur Bezeichnung der Fahrt ausgelegten Tonnen, Bollen oder Bojen und Wethen durch die Netze und Leinen nicht fortgezogen oder verrückt werden. — Wenn solche Zeichen verrückt sind, so muß dies von dem Fischer sogleich auf der nächsten Lootsenstation angezeigt werden.

§. 43. Kein Fischer darf sich an Schiffe und belastete Kähne, mit Ausnahme der Quaxner-Fahrzeuge, anlegen, wenn nicht der Fall einer Gefahr vorliegt. In diesem Falle darf der Fischer zwar Waaren Behufs einer nothwendigen Erleichterung aufnehmen; er ist aber verbunden, sich genau nach den Anweisungen des das Fahrzeug begleitenden Steuerbeamten oder Lootsen zu richten, und darf, falls er durch Sturm von dem erleichterten Fahrzeuge getrennt worden ist, außer dem Falle der Noth, nirgends anders als an einem Orte landen, wo sich ein Steueramt befindet, bei welchem er sich zu melden hat.

§. 44. Während der Zeit vom 22. März bis 31sten Juli ist die Werbung der Seegewächse untersagt; im Uebrigen dürfen zu derselben metallene Geräthschaften nicht verwendet werden.

Fünfter Abschnitt.

Von der Aufsicht über den Fischereibetrieb.

§. 45. Die Aufsicht über den Fischereibetrieb in den im §. 1. bezeichneten Gewässern, sowie insbesondere darüber, daß die Vorschriften dieser Fischerei-Ordnung befolgt und Beeinträchtigungen der Gerechtsame der Fischereiberechtigten vermieden werden, haben unter Leitung der Regierung zu Stralsund der Königliche Fischmeister und die ihm untergeordneten Beamten zu führen. — Die von Inhabern größerer Fischereiberechtigungen für ihren Fischereibezirk angestellten eigenen Aufsichtsbeamten sind der Aufsicht des Königlichen Fischmeisters unterworfen. — Allen diesen Beamten, den von Gemeinden und Privatberechtigten angestellten jedoch nur innerhalb ihres Amtsbereichs, steht die Befugniß zu, die Fischerzeuge auch auf dem Lande, ingleichen die Fischer- und Fischhändler-Fahrzeuge zu revidiren.

§. 46. Auf den Dienstfahrzeugen sollen die Königlichen Aufsichtsbeamten eine weiße Flagge oder Wimpel mit dem Preußischen Adler, die Aufsichtsbeamten von Privaten eine von der Regierung zu Stralsund öffentlich zu bestimmende Flagge oder Wimpel führen. — Außerdem sollen alle Unterbeamten in Ausübung ihres Amtes ein dasselbe bezeichnendes metallenes Schild auf der Brust tragen. — Sobald die Flagge oder der Wimpel, oder bei Nacht die Signallaterne eines Fischerei-Aufsichtsbeamten aufgezogen wird, muß Jeder, welcher mit dem Betriebe einer Fischerei beschäftigt ist, sogleich die Segel streichen oder mit dem Rudern einhalten; auch darf er nicht früher von der Stelle weichen, als bis er dazu Erlaubniß erhalten hat. — Das-Letztere gilt gleichermaaßen, wenn er bei der Fischerei betroffen und von Fischerei-Aufsichtsbeamten angerufen wird.

§. 47. Beim Vordersteven am äußeren Backbord und beim Hintersteven am äußeren Steuerbord eines jeden Zeesener- und Streuerbootes, ingleichen jedes Heringsnetz-(Mauschen) Bootes muß der Vor- u. Zuname und Wohnort des Besitzers mit vertiefter, mit weißer Oelfarbe eingestrichenen Buchstaben von 2 Zoll Höhe und ¼ Zoll Stärke eingeschnitten sein.

§. 48. Die Fischer müssen die von ihnen zum Fischfange ausgesetzten Fischerzeuge, sofern sie sich von denselben entfernen, sowie auch die unter dem Eise ausgesetzten Netze und Angeln mit derjenigen Nummer versehen, welche der Königliche Fischmeister ihrem Legitimationsschein beigefügt hat (§. 49.) Die auf der Tiefe ausgesetzten oder ausgeworfenen Netze und Angelschnüre müssen außerdem an jedem Ende mit einer Bake oder Boye versehen sein.

§. 49. Wer Fischerei betreibt, muß einen Legitimationsschein (Willzettel) bei sich führen und dem Fischerei-Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzeigen. Der Legitimationsschein des nicht aus eigenem Rechte Fischenden muß von demjenigen, der die Befugniß dazu ertheilt hat, ausgestellt und von dem Königlichen Fischmeister mit dem Vermerke der erhaltenen Kenntniß und mit einer Nummer versehen sein. — Demjenigen, der die Fischerei aus eigenem Rechte betreibt, wird auf bloße Anmeldung vom Königlichen Fischmeister der Legitimationsschein ertheilt. — Dieser Schein ist jedoch auf die Beurtheilung der Berechtigung ohne Einfluß. — Diese Legitimationsscheine werden kostenfrei ausgestellt; sie dürfen von Niemandem an einen Anderen überlassen werden und sind nur für die Person und deren Leute, die Zeiträume, die Reviere, die Art und Zahl der Fischerzeuge, die Zahl der Kähne und Böte gültig, auf welche sie lauten. Legitimationsscheine zum Betriebe der Fischerei mit dem Aalspeere haben nur für diejenigen Personen Gültigkeit, auf deren Namen sie ausgestellt sind.

Digitized by Google

§. 50. Hinsichtlich der Befugnisse der Fischerei-Aufsichtsbeamten, der Ermittelung und Verfolgung der Uebertretungen kommen die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auch das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 zur Anwendung. — Die zu einer Uebertretung gebrauchten, der Konfiskation (§. 51.) unterliegenden Fischereigeräthe sind in Beschlag zu nehmen. — Die der Konfiskation nicht unterliegenden Pfandstücke sind dem nächsten Ortsvorstande auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers zur Aufbewahrung zu überliefern, jedoch gegen Erlegung einer, der Höhe nach vom Ortsvorstande zu bestimmenden Kaution, welche dem Geldbetrage der muthmaßlichen Strafe und der Kosten der Aufbewahrung oder dem Werthe des Pfandstückes gleichkommt, zurückzugeben. — Die Kaution kann bei dem Ortsvorstande oder gerichtlich niedergelegt werden. Geschieht die Niederlegung nicht innerhalb acht Tagen, so kann der gepfändete Gegenstand auf Verfügung des zuständigen Richters öffentlich versteigert werden.

Sechster Abschnitt.

Von den Strafen der Uebertretung der Fischerei-Ordnung.

§. 51.

1) Wer den in den §§. 38. 46—49. gegebenen Vorschriften zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zehn Thaler. Im Falle des §. 48. tritt auch Pfändung des Fischereigeräthes ein.
2) Wer den sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes nicht Folge leistet, oder den Verboten desselben zuwiderhandelt, soll mit einer nach den Umständen des einzelnen Falles zu bemessenden Geldstrafe bis zu funfzig Thalern belegt werden.
3) Im Falle
   a) der unerlaubten Fischerei, oder
   b) der Fischerei in unerlaubter Weise, oder
   c) der Fischerei mit unerlaubten oder mit mehreren als den gestatteten Fischerzeugen, oder
   d) der Fischerei an verbotenen Orten, oder
   e) der Fischerei zu verbotenen Zeiten,

   ist zugleich die Konfiskation der dabei benutzten Fischereigeräthschaften im Urtheile auszusprechen, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder ihm von Anderen überlassen worden sind. — Böte, Kähne und Schiffsgefäße gehören nicht zu den der Konfiskation unterworfenen Gegenständen.
4) In Ansehung derjenigen, welche ohne irgend ein Recht zum Fischfange fischen, finden die allgemeinen Strafgesetze (Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 §§. 273. und 19.) Anwendung. Dieselben treten auch in Fällen des §. 302. des Strafgesetzbuchs ein.

§. 52. Jeder Rückfall zieht eine Verschärfung der Strafe nach sich, ohne Unterschied, ob die früheren Strafefälle vor oder nach dem Eintritt der Gesetzeskraft der gegenwärtigen Fischerei-Ordnung vorgekommen sind, und ob die Strafen vollstreckt worden sind oder nicht (§. 336. Strafgesetzbuch vom 14. April 1851).

§. 53. Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er rechtskräftig verurtheilt worden, innerhalb der nächsten zwei Jahre nach der Verurtheilung eine fernere Uebertretung der Vorschriften der Fischerei-Ordnung begeht.

§. 54. Die auf eigenen dienstlichen Wahrnehmungen beruhenden Angaben der auf Lebenszeit oder mit dem Anspruche auf lebenslängliche Versorgung angestellten vereidigten Fischerei-Aufsichtsbeamten haben, wenn sie an den verhängten Geldstrafen und Konfiskaten keinen Antheil haben, auch sonst keine Denunziantenbelohnungen beziehen, in allen Fällen, in denen es sich um die Strafe bloßer Uebertretungen im Sinne des 3. Theils des Strafgesetzbuchs handelt, volle Beweiskraft bis zum Gegenbeweise. — Die Aufsichtsbeamten haben den nach Analogie der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847, §. 51. zu normirenden Eid gerichtlich zu leisten.

§. 55. Wenn der Angeschuldigte in Fällen des §. 51. die Einrede vorbringt, daß er zu der ihm zur Last gelegten Handlung berechtigt gewesen sei, so kommen die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Wald-, Feld- und Jagdfrevelsachen bei Civil-Einreden vom 31. Januar 1845. (Gesetz-Sammlung S. 95.) zur Anwendung.

Schlußbestimmungen.

§. 56. Uebertretungen, welche vor das nämliche Polizeigericht gehören, können unter fortlaufenden Nummern in einem Verzeichnisse zur Anzeige gebracht werden, welches der Polizeianwalt mit seinen Anträgen dem Gericht demnächst übergiebt.

§. 57. Alle früheren, den Fischereibetrieb in den im §. 1. genannten Gewässern betreffenden Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben. — Wo in irgend einem Gesetze auf die letzteren verwiesen wird, treten die Vorschriften dieser Fischerei-Ordnung an deren Stelle.

Außerdem enthält das Gesetz vom 22. April d. J. die Bestimmungen:

1) daß, wo in den Gesetzen und insbesondere in der Fischerei-Ordnung selbst bisher auf einen der abgeänderten Paragraphen hingewiesen ist, diese Hinweisung auf den Paragraphen in seiner vorstehenden Fassung zu beziehen ist, und
2) daß die Bestimmungen des §. 11. wegen der Maschenweite des Flunderstreuers und des §. 13. wegen der Maschenweite des zu den Stack-, Barsch- u. Plötzennetz gehörigen Weitnetzes und des Brachsennetzes erst am 1. Januar 1870 in Kraft treten.

Stralsund, den 14. Juli 1869.

Königliche Regierung.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struckschen Buchdruckerei zu Stralsund.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 31. Stralsund, den 5. August **1869.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 27. Juli d. Jrs. ausgegebene 50ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 7462. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Jerichow I., im Regierungsbezirk Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ziesar über Post-Brücke, Glienicke, Puff-Mühle, Grüningen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf die Stadt Brandenburg; unter

№ 7463. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des I. Jerichowschen Kreises im Betrage von 22,000 Thalern. Vom 29. Mai 1869; unter

№ 7464. das Statut der Genossenschaft zur Meliration des Thales am Masselbache im Kröbener Kreise Vom 28. Juni 1869; unter

№ 7465. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Juli 1869, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts für die Zweigbahn von dem bei Neunkirchen belegenen Bahnhofe der Saarbrücker Eisenbahn nach den Wilhelmschachten der fiskalischen Steinkohlengrube König-Wellesweiler, und unter

№ 7466. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juli 1869, betreffend die Erhebung der Hafenabgaben zu Husum im Regierungsbezirk Schleswig.

Die Beilage zum 32. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, welche am 28. Juli ausgegeben worden, enthält:

die Eichordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 16. Juli 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

182. Kriegs-Stamm-Listen der Bundes-Kriegs-Marine pro 1864 und 1866.

№	Marine-Theil.	Für den Feldzug gegen Dänemark	Für den Feldzug gegen Oesterreich	Wird aufbewahrt bei
1.	Stab Sr. Königl. Hoheit des Oberbefehlshabers der in Dienst gestellt gewesenen See-Seitkräfte	1864	vacat	dem Königlichen Ober-Commando der Marine in Berlin.
2.	Flotten-Stamm-Division	1864	1866	dem Commando der Flotten-Stamm-Division in Kiel.
3.	Werft-Division	1864	1866	dem Commando der Werft-Division in Kiel.
4.	See-Bataillon	1864	1866	dem Commando des See-Bataillons in Kiel.
5.	See-Artillerie	1864	vacat	dem Commando der See-Artillerie in Kiel.
6.	Marine-Intendantur a) der am 3. April 1864 eröffneten und am 7. August 1864 aufgelösten Kriegs-Intendantur	1864	vacat	der Marine-Intendantur in Berlin.
	Marine-Intendantur b) der am 8. Januar 1864 eröffneten und am 6. September 1864 aufgelösten Cantonnements-(Feld-Lazareths) der Marine zu Osternshafen bei Swinemünde	1864	vacat	

Diese Uebersicht der Kriegs-Stamm-Listen der Bundes-Kriegs-Marine wird hiermit in Folge Aller höchster Cabinets-Ordre laut §. 18 des Kriegsministerial-Erlasses vom 3. April 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle Rückfragen über einzelne Personen ꝛc. in Zukunft ohne Umwege an die betreffenden Stellen zu richten sind.

Berlin, den 15. Juni 1869.

Marine-Ministerium.

63

Digitized by Google

483. Im Verfolg der Bekanntmachung vom 28. Mai d. J., betreffend die Aufhebung der Uebergangs-Abgabe von Tabak und die Herstellung des freien Verkehrs mit Branntwein und Bier zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und Hessen, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche beim Verkehr mit den einer Uebergangs-, beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen

bei Ueberschreitung der Grenzen zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen einerseits und Bayern, Württemberg und Baden andererseits

inne gehalten werden müssen. — Dabei wird bemerkt, daß in Bezug auf die Ein- und Ausfuhr von Wein und Obstwein die Uebergangsstellen im Großherzogthum Hessen an den Grenzen gegen Preußen beibehalten sind.

Berlin, den 1. Juli 1869.

Der Finanz-Minister.

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen

für den Verkehr mit den einer Uebergangs-, beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen

an den Grenzen der Staaten des Norddeutschen Bundes und des nicht zu dem Letzteren gehörigen Theils des Großherzogthums Hessen einerseits, gegen Bayern, Württemberg und Baden andererseits.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen. in	Ort	in	Ort	Bemerkungen.
I. Grenzlinie zwischen Preußen und Bayern.					
Links des Rheins.					
Zwischen Saarbrücken und Bliescastel sowie St. Ingbert	Preußen.	Reutrisch.	Bayern.	Bliescastel. St. Ingbert.	
Zwischen Neunkirchen und St. Ingbert	„	Spiesen.	„	St. Ingbert.	
Zwischen Saarbrücken und Bexbach auf der Eisenbahn	„	Neunkirchen.	„	[1])	[1]) An den Rheinbayerischen Grenzorten befinden sich an den bezüglichen Uebergangsstraßen in der Regel keine Abfertigungsstellen.
Zwischen St. Wendel und Ohmberg, sowie Herschweiler	„	St. Wendel.	„	[1])	
Zwischen Ruthweiler und Kusel über Diedelkopf	„	Ruthweiler.	„	[1])	
Zwischen Grumbach und Kaiserslautern über Lauterecken und Wolfstein	„	Grumbach.	„	[1])	Die bayerische Controlestelle zu Lauterecken stellt Uebergangsscheine auf Preuß. Aemter aus.
Zwischen Meisenheim und Kaiserslautern über Lauterecken und Wolfstein	„	Meisenheim.	„	[1])	
Zwischen Meisenheim und Ober-Moschel über Callbach	„	„	„	[1])	
Zwischen Meisenheim und Odernheim über Rehborn	„	„	„	[1])	Die bayerische Controlestelle zu Odernheim stellt Uebergangsscheine auf Preußische Aemter aus.
Zwischen Sobernheim und Callbach, Rehborn, Odernheim	„	Sobernheim.	„	[1])	
Zwischen Creuznach und Alsenz über Münster a. Stein, Ebernburg	„	Creuznach. [2])	„	[1])	[2]) Anmeldestelle Münster a. Stein.
II. Grenzlinie zwischen Hessen und Bayern. [3])					[3]) Als Uebergangsstellen fungiren Großherzoglich Hessische Seits, wenn in den Bemerkungen keine andere Stelle genannt ist, die in den betreffenden Orten
Links des Rheins und rheinwärts. [4])					
Auf der Ludwigsbahn [5])	Hessen.	*Worms. [6])	„		
Auf dem Rhein [5])	„	„	„		

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Fürfeld und Hochstetten	Hessen.	*Fürfeld.	Bayern.		errichteten Ortsein- nehmereien. Zur Revision und Abfer- tigung von eingehen- dem Branntwein sind in Hessen nur die mit * bezeichne- ten Uebergangsstel- len ermächtigt. Auf den Uebergangsstra- ßen, an welchen solche Uebergangs- stellen nicht gelegen sind, kann die Ein- fuhr von Brannt- wein nach Hessen nur unter Ueber- gangsscheinkontrole stattfinden.
„ „ „ Winterborn	„	„	„		
„ „ „ Niederhausen	„	„	„		
„ Alzey und Kirchheimbolanden	„	*Alzey.	„		
„ Osthofen und Kirchheimbolanden	„	*Flomborn.	„		
„ Mölsheim und Zell	„	Mölsheim.	„		
„ Wachenheim und Mannheim	„	*Wachenheim.	„		
„ Monsheim und Kleinbockenheim	„	*Monsheim.	„		
„ Offstein und Obrigheim	„	Offstein.	„	Obrigheim.	
„ Offstein und Groß-Niedesheim	„	„	„	Groß-Niedes- heim.	
„ Pfeddersheim u. Groß-Niedesheim	„	Pfeddersheim.	„	„	
„ Worms und Frankenthal	„	*Worms [7])	„		
III. Grenzlinie zwischen Hessen und Baden.					
Auf den Eisenbahnen [8])	„		Baden.		[1]) Bayerischer Seits erfolgen die Abfer- tigungen durch die Zollstellen und in Ermangelung von solchen durch die Orts-Vorsteher der Eintritts- resp. Aus- gangsorte bei der Versendung von Ge- tränken.
Auf dem Rhein	„	*Worms [6])	„	Mannheim.	
Auf dem Neckar [9])	„	„	„		
Zwischen Lampertheim und Mannheim	„	Lampertheim.	„	Sandhofen.	
„ Viernheim und Mannheim	„	*Viernheim.	„	Käferthal.	
„ „ „ Heidelberg	„	„	„	Heddesheim.	
„ „ „ Weinheim	„	„	„	Weinheim.	
„ Lampertheim und Hemsbach	„	Hüttenfeld.	„	Hemsbach.	
„ Heppenheim und Weinheim	„	*Heppenheim.	„	Unterlauden- bach.	[2]) Uebergangsstraßen für Versendungen mit Uebergangs- scheinen oder bei Versendungen von Wein, Obstwein ob. Bier mit Großh. Hessischen Transit- steuerscheinen.
„ Birkenau und Weinheim	„	Birkenau.	„	Weinheim.	
„ Gorzheim und Weinheim	„	Gorzheim.	„	„	
„ Neckar-Steinach u. Neckar-Gemünd	„	Neckar-Steinach.	„	Neckar-Ge- münd.	[3]) Hauptzollamt. [4]) Anmeldestelle des Haupt-Zollamts ou Speyerer Thor.
„ Neckar-Steinach und Oberabt-Steinach	„	„	„	Schönau.	[5]) Die Versendungen müssen mit Uebergangsscheinen, oder, nach den deßhalb bestehenden Vorschriften Beraberdungen mit Badischen Transportscheinen beziehungsweise Hessischen Transitsteuerscheinen versehen sein.
		Oberabt-Steinach.		Heiligenkreuz-Steinach.	
Zwischen Hirschhorn und Wald-Michelbach	„	*Hirschhorn.	„	Heddesbach.	
		Unter-Schönmattenwaag.		„	
„ Hirschhorn und Brombach	„	*Hirschhorn.	„	Brombach.	
„ „ „ Eberbach	„	„	„	Eberbach.	
„ Beerfelden „	„	Gammelsbach.	„	„	
„ Schöllenbach „	„	Schöllenbach.	„	„	
„ „ „ Schlossau	„	„	„	Schlossau.	
„ „ „ Ernsthal	„	„	„	Ernsthal.	
„ Michelstadt „ Ernsthal [9])					
über Würzbürg	„	Michelstadt.	„	„	
Zwischen Wimpfen und Rappenau	„	*Wimpfen. [10])	„	Rappenau.	[6]) Uebergangsstraßen für Versendungen unter Uebergangs- scheinkontrolle.
IV. Grenzlinie zwischen Hessen und Württemberg.					
Zwischen Wimpfen und Gundelsheim auf dem Neckar	„	*Wimpfen. [10])	Württemberg.	Gundelsheim.	[10]) Für Branntwein das Salzteueramt.
Zwischen Wimpfen und Jartfeld	„	„	„	Jartfeld.	
„ „ „ Unter-Eisesheim	„	„	„	Unter-Eises- heim.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Absetzungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Wimpfen und Bieberach . . .	Hessen.	*Wimpfen. [11]	Württemberg.	Bieberach.	
„ „ „ Bonfeld . . .	„	„	„	Bonfeld.	
V. Grenzlinie zwischen Hessen und Bayern.					
Rechts des Rheins.					
Auf der Main-Rheinbahn [3]	„	Babenhausen.	Bayern.	Aschaffenburg.	
Auf dem Main [9]	„	„	„	„	
Zwischen Erbach und Bezbrunn. . . .	„	Erbach.	„	Bezbrunn.	
„ Michelstadt und Bezbrunn . .	„	*Michelstadt.	„	„	
„ Bielbrunn und Amerbach. . .	„	Bielbrunn.	„	Amerbach. Ohrenbach.	
„ „ „ Lauterbach . .	„	„	„	Lauterbach.	
„ Seckmauern „ Wörth . . .	„	Seckmauern.	„	Wörth.	
„ Neustadt „ Wörth . . .	„	*Hainstadt.	„	„	
„ „ „ Obernburg . .	„	„	„	Obernburg.	
„ Mosbach „ Groß-Ostheim .	„	Mosbach.	„	Groß-Ostheim.	
„ Schaafheim „ Groß-Ostheim .	„	Schaafheim.	„	„	
„ Schaafheim „ Aschaffenburg .	„	„	„	Aschaffenburg.	
„ Babenhausen und Aschaffenburg .	„	Babenhausen.	„	„	
„ Mainflingen „ Stockstadt . .	„	Mainflingen.	„	Stockstadt.	
„ „ „ Groß-Welzheim	„	„	„	Groß-Welzheim.	
„ Seligenstadt „ Aschaffenburg.	„	Seligenstadt.	„	Stockstadt. Groß-Welzheim.	
„ Seligenstadt „ Alzenau . .	„	„	„	Alzenau.	
VI. Grenzlinie zwischen Preußen und Bayern.					
Rechts des Rheins.					
Zwischen Hanau und Aschaffenburg auf der Eisenbahn	Preußen.	Hanau.	„	Aschaffenburg.	
Zwischen Hanau und Aschaffenburg auf der Landstraße	„	Neuwirthshaus.	„	„	
Zwischen Neuwirthshaus und Alzenau . .	„	„	„	Alzenau . . .	
„ Gelnhausen und Geiselbach . .	„	Gelnhausen.	„	Geiselbach.	
„ Kempfenbrunn u. Frammersbach .	„	Kempfenbrunn.	„	Frammersbach.	
„ Orb und Gemünden über Burgjoß und Aura	„	Burgjoß	„	Burgsinn. Gemünden.	
Zwischen Altengronau und Zeilofs . .	„	Altengronau.	„	Zeilofs.	
„ Schlüchtern und Oberfinn . .	„	„	„	Gemünden. Burgsinn.	
„ Schlüchtern und Zeilofs . . .	„	Mottgers.	„	Zeilofs.	
„ Zünterbach und Brückenau . .	„	Zünterbach.	„	Brückenau.	
„ Fulda und Brückenau	„	Döllbach.	„	Motten.	
„ Altenhof und Motten	„	Altenhof.	„	„	
„ Wüstensachsen und Bischofsheim .	„	Wüstensachsen.	„	Bischofsheim.	
„ Gersfeld und Bischofsheim. . .	„	Gersfeld.	„	„	

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Absetzungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
VII. Grenzlinie zwischen Thüringen und Bayern.					
Zwischen Melpers und Fladungen . . .	S.-Weimar. Sachsen-	Melpers.	Bayern.	Fladungen.	
„ Meiningen und Ostheim . .	Meiningen.	Meiningen.	„	Ostheim. [11])	[11]) Großherz. Sächs. Uebergangsstelle.
„ „ „ Mellrichstadt .	„	„	„	Mellrichstadt.	
„ Römhild „ Trappstadt . .	„	Römhild.	„	Trappstadt.	
„ Heldburg „ Ermershausen .	„	Heldburg.	„	Ermershausen.	
„ Heldburg „ Seßlach . . .	„	„	„	Seßlach.	
„ Koburg „ „ . . .	S.-Koburg.	Koburg.	„	„	
„ „ „ Tambach . . .	„	„	„	Tambach.	
„ „ „ Lahm . . .	„	„	„	Gleußen.	
„ „ „ Lichtenfels auf der Eisenbahn	Bayern.	Lichtenfels. [12])	„	Lichtenfels.	[12]) S.-Koburgisch. Uebergangssteueramt in Bayern.
Zwischen Koburg und Lichtenfels auf dem Landwege	S.-Koburg. Sachsen-	Koburg.	„	„	
Zwischen Sonneberg und Kronach . .	Meiningen.	Sonneberg.	„	Kronach.	[13]) Königl. Sächs. Uebergangssteueramt auf dem Bahnhofe der Sächsisch-Bayerischen Staatsbahn. Dasselbe fertigt auch mit Anmeldeschein u. Ladungsverzeichniß auf andere competente Aemter im Inn- ern ab.
„ Gräfenthal „ Tettau . . .	„	Gräfenthal.	„	Tettau.	
„ Probstzella „ Ludwigstadt .	„	Probstzella.	„	Ludwigstadt.	
„ Lehesten „ „ . .	„	Lehesten.	„	„	
„ Lobenstein „ Nordhalben .	Reuß j. L.	Lobenstein.	„	Nordhalben.	
„ „ „ Lichtenberg .	„	„	„	Lichtenberg.	
„ Hirschberg „ Hof . . .	„	Hirschberg.	„	Hof.	
„ Gefell „ Hof . . .	Preußen.	Gefell.	„	Hof.	
VIII. Grenzlinie zwischen Sachsen und Bayern.					
Zwischen Hof und Plauen (sowohl auf der Eisenbahn wie auf gewöhnlicher Landstraße)	Bayern.	Hof. [13])	„	Hof. [13])	[13]) Für die Versendung von Gegenständen, welche mit Uebergangsscheinen oder mit Declarationen oder die bereits beim Königl. Sächsischen Uebergangsamt Hof erlegte Uebergangsabgabe verfehen sind.
Zwischen Hof und Oelsnitz . . .	Sachsen.	Gassemeuth.	„	„	
„ „ „ Plauen [14]) (auf der gewöhnlichen Landstraße)	„	Ullig.	„	„	

487. Auf Grund des Bundesgesetzes vom 16ten Mai d. J. (Bundes-Gesetzblatt Nr. 31) wird wegen Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Vom 1. August d. J. ab kann die Frankirung aller telegraphischen Depeschen, welche bei einer Bundes-Telegraphen-Station aufgegeben werden, gleichviel ob dieselben nach Telegraphen-Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets oder nach Stationen des Telegraphen-Vereins (Oesterreich und Ungarn, Bayern, Württemberg, Baden und Niederland) oder nach Stationen des Auslandes bestimmt sind, mittelst Freimarken bewirkt werden. — Bei der Frankirung durch Marken sind außer den Gebühren für die telegraphische Beförderung auch die sonstigen von dem Aufgeber zu entrichtenden fixirten Gebühren, z. B. für Weiterbeförderung per Post, durch Freimarken zu berichtigen. — Die Frankirung durch Freimarken ist dagegen vorläufig nicht zulässig bei allen Depeschen, welche bei Eisenbahn-Telegraphen-Stationen aufgegeben werden.

2. Die Telegraphen-Freimarken enthalten auf blau und weiß guillochirtem Grunde innerhalb eines mit einem Perlstabe eingefaßten Kreises die Umschrift: „Norddeutsche Bundes-Telegraphie“. Die außerhalb des Perlstabes liegenden vier Ecken sind mit einem durch einen Ring gesteckten Pfeil ausgefüllt. Unterhalb des so gebildeten Quadrats befindet sich auf einem schmalen blauen Streifen mit weißer Schrift die Bezeichnung „Groschen“. Die Werthzahlen sind innerhalb des obengedachten Kreises mit schwarzer Farbe hergestellt. Solche Marken sind vorläufig zu den Werthbeträgen von ½, 1½, 2½, 3, 5, 8, 10 und 30 Silbergroschen angefertigt worden. Die Marken zu ½, 2½, 4, 5, 8 und 10 Sgr. sind gegen Erlegung des Werthbetrages vom 1. August d. J. ab bei jeder Bundes-Telegraphen-Station zu erhalten. Die Marken zu 1½ Sgr. sollen vorläufig nur bei den Bundes-Telegraphen-Stationen im Bezirk der Telegraphen-Direction Berlin, die Marken

Digitized by Google

zu 30 Sgr. nur bei den größeren Bundes-Telegraphen-Stationen verkauft werden.

3. Das Frankiren der telegraphischen Depeschen mittelst Freimarken geschieht in der Art, daß auf der Depesche selbst oder auf dem zum Niederschreiben der Depesche benutzten Formular und zwar in der oberen Ecke rechts oder an der rechten Seite eine oder so viele Marken als zur Deckung der tarifmäßigen Gebühren erforderlich sind, aufgeklebt werden. Es ist wünschenswerth, daß die Marken von den Aufgebern selbst auf den Depeschen befestigt werden.

4. Die Bundes-Telegraphen-Stationen sind verpflichtet, bei der Aufgabe von durch Freimarken frankirten Depeschen genau zu prüfen, ob die Frankatur richtig ist, d. h. ob der Werth der verwendeten Telegraphen-Freimarken dem tarifmäßigen Gebührenbetrage entspricht. Ergiebt sich die Frankatur bei dieser Prüfung als ungenügend, so muß der fehlende Betrag gleich bei Aufgabe der Depesche eingezogen werden. Ist solches nicht ausführbar und der Station die Person des Absenders der Depesche nicht so bekannt, daß die nachträgliche Einziehung des fehlenden Betrages gesichert erscheint, so bleibt die Depesche, event. bis nach erfolgter Nachzahlung des fehlenden Gebührenbetrages, unbefördert. — Ist von dem Aufgeber ein höherer Betrag in Freimarken verwendet worden, als die tarifmäßigen Gebühren erfordern, so wird demselben der Mehrbetrag gegen Quittung baar erstattet.

5. Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt benutzt werden können, werden dieselben mittelst eines Tintenstrichs entwerthet. — Depeschen, auf denen sich bei der Auslieferung Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, werden nicht eher abtelegraphirt, als bis der Aufgeber über die Beschaffenheit der Marken gehört worden ist.

6. Da durch die Einführung von Telegraphen-Freimarken den Aufgebern telegraphischer Depeschen das Mittel geboten ist, die aufzugebenden Depeschen zu frankiren, so wird vom 1. August d. J. ab das bisher gestattet gewesene Verfahren, wonach von denjenigen Aufgebern, welche den Telegraphen häufiger benutzen, Vorauszahlungen zur Berichtigung der Gebühren für Depeschen-Beförderung angenommen werden durften, aufhören.

Berlin, den 10. Juli 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

185. Bekanntmachung
den Remonte-Ankauf pro 1869 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Stralsund und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar: den **12. August** in Anclam, den **14. August** in Treptow a. Toll., den **16. August** in Greifswald, den **18. August** in Garz auf Rügen, den **19. August** in Bergen, den **21. August** in Carmin, den **23. August** in Tribsees, den **24. August** in Grimmen, den **25. August** in Demmin. — Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. — Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke **Kehldoppelte** Trense, mit eisernem zweifachmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 5. März 1869.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

186. Das im Schlawer Kreise und zwar im Rügenwalder Amte belegene Königliche Domainen-Vorwerk Petershagen soll für den 18jährigen Zeitraum von Johannis 1870 bis dahin 1888 im Wege der Licitation verpachtet werden. — Der Licitations-Termin ist auf **Montag, den 27. September dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr,** in dem Sitzungssaale der unterzeichneten Königlichen Regierung vor dem Herrn Regierungs- und Domainen-Departements-Rath Wegner anberaumt. — Das Domainen-Vorwerk Petershagen enthält:

Hof- und Baustellen . . .	4	Morg.	55	□R.
Gärten	5	„	119	„
Acker	662	„	126	„
Wiesen	278	„	10	„
Holzung	57	„	70	„
Wege	19	„	138	„
Gewässer.	29	„	39	„
zusammen	1057	Morg.	17	□R.

Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 2700 Thlr. und der Betrag des von den Pachtbewerbern vor dem Licitations-Termine unserm Commissarius nachzuweisenden disponiblen Vermögens auf 16,000 Thlr. festgesetzt. — Die speziellen und allgemeinen Verpachtungsbedingungen, das Vermessungs-Register und die Karte von dem Domainen-Vorwerk Petershagen können in unserer Domainen-Registratur und bei dem Königlichen Domainen-Pächter Herrn Zielke in Petershagen eingesehen werden. — Auch wird auf Verlangen Abschrift der speziellen Pachtbedingungen gegen Erstattung der Copialien von uns mitgetheilt werden. Cöslin, den 21. Juli 1869.

Königliche Regierung;
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

187. Im Laufe des Monats September d. Js, an einem noch näher zu bestimmenden Tage, wird die unterzeichnete Kommission im Sitzungszimmer der Königlichen Regierung hierselbst **die Prüfung der Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Militairdienste** abhalten. — Diejenigen sowohl, welche bestimmungsmäßig dieser Prüfung sich zu unterwerfen haben, als auch diejenigen, welche — vermöge Begründung ihrer wissenschaftlichen Qualification durch die §. 154 der Ersatz-Instruction vom

Digitized by Google

26. März 1868 vorgesehenen Atteste — mit der Anerkennung ihrer Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste, ohne solche vorgängige Prüfung zu betheilen, und daher von dem persönlichen Erscheinen vor der Prüfungs-Kommission zu dispensiren sind: haben ihre Anträge — beziehentlich auf Zulassung zu der Prüfung und beziehentlich auf Ausfertigung des Berechtigungsscheins zum einjährigen Dienste — **bis zum 5. September dieses Jahres** bei uns einzureichen. — Später eingehende Meldungen würden erst in einem späteren Termine ihre Erledigung finden können. — Mit der Meldung, welche auf einem ganzen Bogen zu schreiben ist, sind folgende Zeugnisse vorzulegen:

1) der Geburtsschein,
2) die der Unterschrift nach amtlich beglaubigte Erlaubniß des Vaters oder des Vormundes,
3) die polizeiliche Bescheinigung über das Verhältniß des Antragstellers als preußischer Unterthan, beziehentlich als Unterthan eines der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten,
4) das Zeugniß des Gymnasii oder der sonstigen Lehranstalt über den genossenen wissenschaftlichen Unterricht,
5) ein obrigkeitliches Attest über die moralische Qualification des Aspiranten, in welchem insbesondere ausgesprochen sein muß: daß derselbe keine Ehrenstrafen erlitten hat. In Ansehung der Angehörigen von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und, höheren Bürgerschulen) ist dieses Zeugniß von dem Director resp. Rector der betreffenden Lehranstalt, sonst von der Polizei-Obrigkeit auszustellen.
6) ein polizeiliches mit der eigenhändigen Unterschrift des Aspiranten versehenes Signalement, nach Art der bei Pässen gebräuchlichen.

Die Anmeldungen müssen endlich — was namentlich hinsichtlich der in Stralsund und Greifswald sich Aufhaltenden zu berücksichtigen ist — die genaue Angabe der Wohnung enthalten.

Stralsund, den 31. Juli 1869.

Königl. Departements-Prüfungs-Kommission für einjährig Freiwillige.

488. Den Lämmern zu Laugenhanhagen (Großer Hof) sind die Pocken geimpft.

Franzburg, den 31. Juli 1869.

Der Landrath.

489. Den Lämmern zu Jüssow und denen des Hofbesitzers Müsebeck zu Concrow sind die Pocken geimpft. Greifswald, den 27. Juli 1869.

Der Landrath.

490. Den Lämmern zu Brunkhof, Engelswacht, Hankenhagen, Gr.-Miltzow, Niederhof und Reinberg sind die Pocken geimpft worden.

Grimmen, den 24. Juli 1869.

Der Landrath.

491. Den Lämmern auf den Gütern Bauersdorf, Jackelow, Siemersdorf und Techlin sind die Pocken geimpft worden. Grimmen, den 31. Juli 1869.

Der Landrath.

492. Den Lämmern zu Wieck sind die Pocken geimpft. Greifswald, den 30. Juli 1869.

Der Landrath.

493. Das Provisorat des Klosters zum Heiligen Geist zu Stralsund beabsichtigt auf der Insel Ummanz — in der Nähe des Dorfes Heidekathen — zur Anlegung von Holzculturen ein mit Heidekraut bestandenes Terrain Anfangs August d. J. abbrennen zu lassen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bergen, den 24. Juli 1869.

Königliches Landraths-Amt.

494. Den Lämmern zu Tribbevatz und Mustitz sind die Pocken geimpft.

Putbus, den 28. Juli 1869.

Fürstliches Polizei-Amt.

495. Den Lämmern zu Streu (3.) und Darz sind die Pocken geimpft.

Putbus, den 30. Juli 1869.

Fürstliches Polizei-Amt.

496. Das Studienjahr auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin beginnt am 4. October a. c. — Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§. 7 bis 9 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 3. September 1868 gefordert werden, bis spätestens zum 2. October c. schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen. — Die Vorschriften sind in dem Bureau der Bau-Akademie käuflich zu haben. Berlin den 1. August 1869.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl Bau-Akademie. Grund.

497. Bei der heute stattgehabten **achtzehnten** Verloosung von **10,000** ℛ Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen Iter Emission, **achten** Verloosung von **2600** ℛ dergl. II. Emission und **dritten** Verloosung von **3000** ℛ dergl. III. Emission sind die nachbemerkten Obligationen:

I. Emission.

№ 10. 21. 34. 40. 53. 75. 105. 151. 244. 278. 318. 397. 425. 429. 497. 509. 568. 607. 633. 653. 654. 661. 664. 681. 692. 718. 720. 723. 770. 772. 811. 887. 888. 907. 1001. 1019. 1136. 1150. 1167. 1169. 1204. 1235. 1271. 1300. 1327. 1353. 1371. 1389. 1409. 1446. 1452. 1465. 1516. 1538. 1550. 1632. 1755. 1763. 1823. 1842. 1843. 1867. 1873. 1899. 1930. 1938. 1943. 1974. 2093. 2105. 2152. 2160. 2216. 2234. 2242. 2245. 2323. 2379. 2398. 2534. 2567. 2579. 2600. 2612. 2618. 2646. 2666. 2720. 2725. 2746. 2759. 2917. 2920. 2921. 2927. 2929. 2942. 2953. 2961. 2995.

zusammen 100 Stück à 100 ℛ = 10,000 ℛ

II. Emission.

a) № 59. 90. 167 à 400 ℛ = 1200 ℛ
b) № 154. 162. 296. 366. 392. 397. 419 à 200 ℛ = 1100 ℛ

2600 ℛ

Digitized by Google

III. Emission.

a) 32. 68. 88. 96. 113 à 400 ℳ = 2000 ℳ.
b) 6. 31. 36. 41. 45. à 200 ℳ = 1000 ℳ.

3000 ℳ.

gezogen worden.

Die Inhaber derselben werden aufgefordert, gegen Uebereichung der gezogenen Obligationen und der dazu gehörigen Zinskoupons die Geldbeträge der Ersteren mit den bis zum 1. October d. J. laufenden Zinsen auf der Ständischen Altpommerschen Dispositionskasse im Landhause hierselbst während der Vormittagsstunden vom 1sten bis 14. October d. J. (die Sonntage ausgenommen) in Empfang zu nehmen. — Die Verzinsung hört mit dem 30. September 1869 auf und die bis zum 14. October cr. nicht abgehobenen Kapitalbeträge werden nach № 5, Littr. h des Reglements vom 27. December 1848, sowie nach Inhalt der Obligationen bei dem hiesigen Königl. Bank-Comtor für Rechnung der Inhaber der Obligationen niedergelegt.

Die Inhaber der bis jetzt noch nicht amortisirten und bereits in den Jahren 1865 bis 1868 gezogenen Pommerschen Provinzial-Chausseebau-Obligationen

I. Emission: № 1047. 1079. 1525. 1922. 1997. 2195. 2292. 2297. 2302 2439. 2620. 2668. 2798. 2871. 2923 à 100 ℳ.

II. Emission: № 118 à 200 ℳ

werden gleichzeitig an die Abhebung der Geldbeträge derselben hierdurch erinnert.

Stettin, den 28. Juli 1869.

Der Direktor der Altpommerschen Landstube.

498. Das Königliche pomologische Institut zu Proskau, welches den Zweck verfolgt, durch Lehre und Beispiel die Gärtnerei, besonders die Nutzgärtnerei und namentlich den Obstbau zu fördern, vereinigt zu diesem Zweck folgende Abtheilungen:

1. Gartenbauschule (Lehranstalt für Nutzgärtnerei);
2. Höhere Lehranstalt für Gärtnerei und Pomologie;
3. Lehrcursus für Lehrer, Obstgärtner und Obstwärter.

Der Unterricht in der Gartenbauschule umfaßt: a. Begründende Fächer: Botanik, Chemie, Physik, Mineralogie, Zoologie, Mathemank und Rechnen; b. Hauptfächer: Allgemeinen Pflanzenbau, Obstcultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumpflege, Treiberei, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau und Treiberei, Handelsgewächsbau, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Plan- und Fruchtzeichnen, Feldmessen und Nivelliren; c/ Nebenfächer: Buchführung, Bienenzucht, Seidenbau mit Demonstrationen. — Die vollständige Absolvirung des Cursus in der Gartenbauschule erfordert zwei Jahre. Die in diese Abtheilung aufzunehmenden Zöglinge, sie mögen ihre Lehrzeit in der Anstalt beginnen, oder — was allerdings zu wünschen ist — schon gärtnerisch vorgebildet sein, haben das Zeugniß beizubringen, daß sie mindestens ½ Jahr in der Tertia eines Gymnasii oder einer zu Abgangsprüfungen berechtigten Realschule mit Nutzen zugebracht haben. Vermögen sie das nicht, so müssen sie sich durch ein an dem Institute abzulegendes Tentamen über den genügenden Grad ihrer Vorbildung ausweisen. Diejenigen, welche den höheren, ebenfalls zweijährigen Lehrcursus absolviren wollen, müssen das Zeugniß beibringen, daß sie mindestens ¼ Jahr in der Secunda eines Gymnasii oder einer Realschule erster Ordnung zugebracht haben. Sie hören die begründenden Wissenschaften an der landwirthschaftlichen Akademie zu Proskau, die Fachwissenschaften am pomologischen Institute. In dem Lehrcursus für Lehrer, Baumgärtner und Baumwärter werden hauptsächlich die beim Obstbau vorkommenden Manipulationen erläutert, gehandhabt und geübt werden. Der Cursus währt 14 Tage bis 3 Wochen. Außerdem wird Gärtnern und Gartenbesitzern in vorgerückten Jahren Gelegenheit geboten werden, die Unterrichtsmittel des Instituts zu benutzen. Die Bedingungen wird der Director mitzutheilen bereit sein. — Die Zöglinge der Gartenbauschule wohnen in der Anstalt, werden an ihr beköstigt und unterrichtet. Alle übrigen an der Anstalt Verweilenden, insbesondere auch die Studirenden des höheren Lehrcursus nehmen Wohnung und Kost nach freier Wahl in Orte Proskau. — Das Lehrhonorar beträgt: Für die Zöglinge der Gartenbauschule: für das erste und zweite Semester je 30 Thlr., für das dritte und vierte Semester je 20 Thlr., für das fünfte und sechste Semester je 15 Thlr. Für die Studirenden des höheren Lehrcursus: für das erste Semester 40 Thlr., für das zweite Semester 30 Thlr., für das dritte und vierte Semester je 20 Thlr. — Außerdem haben die Zöglinge der Gartenbauschule halbjährlich pränumerando 7½ Thlr. für Wohnung, Heizung, Bett u. s. w. zu entrichten. Für die Beköstigung zahlen sie Nichts, sie sind dagegen verpflichtet, in den für die praktische Beschäftigung bestimmten Stunden die ihnen angewiesenen Arbeiten ohne Entschädigung zu verrichten. — Den Lehrern, Zöglingen der Seminarien, Baumgärtnern und Baumwärtern wird der Unterricht unentgeldlich ertheilt. Die Anmeldungen zur Aufnahme in das pomologische Institut haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Juli 1869.

Der Director des Königl. pomologischen Instituts.

499. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Lehrer Karl Jahn in Zirkow ist als Küster und Organist daselbst definitiv angestellt worden.

Dem Lehrer Wenzel aus Garz ist die Schulstelle zu Leycehof interimistisch verliehen worden.

Dem Forstaufseher Rhane zu Ahrenshoop ist die Verwaltung des Schutzbezirks Ahrenshoop, Oberförsterei Darß, übertragen worden.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 31.)

Digitized by Google

Extra-Beilage

zum 31. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1869.

300. Unter Hinweisung auf die durch Bundesgesetz vom 17. August 1868 erlassene Maß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund (Bundesgesetzblatt pro 1868, Seite 473), welche mit dem 1. Januar 1872 definitiv in Kraft tritt, die Anwendung der neuen Maaße und Gewichte aber schon vom 1. Januar 1870 an gestattet, insofern die Betheiligten hierüber einig sind, bringen wir im Nachstehenden eine Reduction der bisherigen Landesmaaße und Gewichte in die neuen Bundesmaaße und Gewichte zur öffentlichen Kenntniß:

Bisherige Maaße und Gewichte.

A. Längenmaaße.

Ein preußischer Fuß ist gleich 139,13 pariser Linien.
1 Fuß = 12 Zoll; 1 Zoll = 12 Linien.
1 Ruthe = 12 Fuß; 1 Meile = 2000 Ruthen.
1 Elle = 25½ Zoll; 1 Lachter = 80 Zoll; 1 Faden = 6 Fuß.

B. Flächenmaaße.

Ein Morgen ist gleich 180 Quadrat-Ruthen.

C. Körpermaaße.

Ein Scheffel ist gleich 3072 Kubik-Zoll.
1 Wispel = 24 Scheffel; 1 Scheffel = 16 Metzen.
1 Tonne Leinsaat = 37½ Metzen.
Ein Quart ist gleich 64 Kubik-Zoll.
1 Anker = 30 Quart; 1 Eimer = 2 Anker.
1 Ohm = 2 Eimer; 1 Orthoft = 3 Eimer.
1 Fuder = 4 Orthoft.
1 Biertonne = 100 Quart.
1 Klafter Holz = 108 Kubik-Fuß; 1 Tonne (Salz, Kohlen ꝛc.) = 4 Scheffel.
1 Schachtruthe = 144 Kubik-Fuß; 1 Kummt Torf = 138,36 Kubik-Fuß.

D. Gewichte.

Ein Pfund ist gleich 500 Gramm.
1 Pfund = 30 Loth; 1 Loth = 10 Quentchen; 1 Quentchen = 10 Cent.
1 Cent = 10 Korn; 1 Centner = 100 Pfund.
1 Schiffslast = 40 Centner.

Verhältniß-Zahlen.

A. Längenmaaße.

Altes Maaß.		Neues Maaß.	Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Fuß	= 0,31385	Meter.	1 Meter	= 3,1862	Fuß.
1 Zoll	= 2,615	Centimeter.	1 Centimeter	= 0,3823	Zoll.
1 Linie	= 2,18	Millimeter.	1 Millimeter	= 0,459	Linie.
1 Ruthe	= 3,7662	Meter.	1 Meter	= 0,26552	Ruthe.
1 Meile	= 7,5325	Kilometer.	1 Kilometer	= 0,13276	Meile.
1 Meile	= 1,0043	Meilen.	1 Meile	= 0,99569	Meile.
1 Elle	= 0,66694	Meter.	1 Meter	= 1,4994	Ellen.
1 Lachter	= 2,0924	Meter.	1 Meter	= 0,47793	Lachter.
1 Faden	= 1,8831	Meter.	1 Meter	= 0,53103	Faden.

Digitized by Google

Altes Maaß.		Neues Maaß.	Neues Maaß.		Altes Maaß.
B. Flächenmaaße.					
1 Quadr.-Fuß	= 0,098504	Quadr.-Meter.	1 Quadr.-Meter	= 10,152	Quadr.-Fuß.
1 Quadr.-Zoll	= 6,8406	Quadr.-Centimeter.	1 Quadr.-Centimeter	= 0,14619	Quadr.-Zoll.
1 Quadr.-Linie	= 4,7504	Quadr.-Millimeter.	1 Quadr.-Millimeter	= 0,21051	Quadr.-Linie.
1 Quadr.-Ruthe	= 14,185	Quadr.-Meter.	1 Ar	= 7,0499	Quadr.-Ruthen.
1 Morgen	= 25,532	Are.	1 Hektar	= 3,9166	Morgen.
1 Quadr.-Meile	= 5673,8	Hektare.	10000 Hektare	= 1,7625	Quadr.-Meilen.
1 Quadr.-Meile	= 1,0087	Quadr.-Meilen.	1 Quadr.-Meile	= 0,99139	Quadr.-Meile.
10000 Morgen	= 0,45391	Quadr.-Meile.	1 Quadr.-Meile	= 22031	Morgen.
1 Quadr.-Lachter	= 4,3780	Quadr.-Meter.	1 Ar	= 22,842	Quadr.-Lachter.
C. Körpermaaße.					
1 Kubik-Fuß	= 0,030916	K.-Meter.	1 K.-Meter	= 32,346	Kubik-Fuß.
1 Kubik-Zoll	= 17,891	K.-Centim.	1 K.-Centim.	= 0,055894	Kubik-Zoll.
1 Klafter Holz	= 3,3389	K.-Meter.	1 K.-Meter	= 0,29950	Klafter Holz.
1 Schachtruthe	= 4,4519	K.-Meter.	1 K.-Meter	= 0,22462	Schachtruthe.
1 Tonne Salz, Kohlen	= 2,1985	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,45486	Tonne Salz, Kohlen.
1 Tonne Salz, Kohlen	= 4,3969	Scheffel.	1 Scheffel	= 0,22743	Tonne Salz, Kohlen.
1 Kummt Torf	= 4,2775	K.-Meter.	1 K.-Meter	= 0,23378	Kummt Torf.
1 Wispel	= 13,191	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,075811	Wispel.
1 Wispel	= 26,382	Scheffel.	1 Scheffel	= 0,037905	Wispel.
1 Scheffel	= 54,961	Liter.	1 Hektoliter	= 1,8195	Scheffel.
1 Scheffel	= 1,0992	Scheffel.	1 Scheffel	= 0,90973	Scheffel.
1 Metze	= 3,4351	Liter.	1 Liter	= 0,29111	Metze.
			1 Scheffel	= 14,556	Metzen.
1 Tonne Leinsaat	= 1,2939	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,77287	Tonne Leinsaat.
1 Tonne Leinsaat	= 2,5878	Scheffel.	1 Scheffel	= 0,38643	Tonne Leinsaat.
1 Fuder	= 8,2442	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,12130	Fuder.
1 Oxhoft	= 2,0611	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,48519	Oxhoft.
1 Ohm	= 1,3740	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,72778	Ohm.
1 Eimer	= 68,702	Liter.	1 Hektoliter	= 1,4556	Eimer.
1 Anker	= 34,351	Liter.	1 Hektoliter	= 2,9111	Anker.
1 Quart	= 1,1450	Liter.	1 Liter	= 0,87334	Quart.
1 Quart	= 2,2901	Schoppen.	1 Schoppen	= 0,43667	Quart.
1 Biertonne	= 1,1450	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,87334	Biertonne.
D. Gewichte.					
1 Pfund	= 0,5	Kilogramm.	1 Kilogramm	= 2	Pfund.
1 Pfund	= 500	Gramm.	1 Kilogramm	= 60	Loth.
1 Loth	= 16,667 ($16\frac{2}{3}$)	Gramm.	1 Gramm	= 0,6	Quentchen.
1 Quentchen	= 1,6667 ($1\frac{2}{3}$)	Gramm.	1 Gramm	= 6	Cent.
1 Cent	= 1,6667 ($1\frac{2}{3}$)	Decigramm.	1 Decigramm	= 6	Korn.
1 Korn	= 1,6667 ($1\frac{2}{3}$)	Centigramm.	1 Centigramm	= 0,6	Korn.
1 Centner	= 50	Kilogramm.	1 Tonne	= 20	Centner.
1 Schiffslaft	= 2000	Kilogramm.	1 Tonne	= 2000	Pfund.
1 Schiffslaft	= 2	Tonnen.	1 Tonne	= 0,5	Schiffslaft.

Stralsund, den 31. Juli 1869.

Königliche Regierung.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struckschen Buchdruckerei zu Stralsund.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 32. Stralsund, den 12. August **1869.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 2. August d. Jrs. ausgegebene 51ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 7467. das Statut für die Genossenschaft zur Regulirung der kleinen Elster in den Kreisen Luckau und Liebenwerda. Vom 21. Juni 1869; unter

№ 7468. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen zweiter Emission über eine Anleihe der Stadt Burg, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 80,000 Thalern. Vom 21. Juni 1869; unter

№ 7469. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Ellrich, im Kreise Nordhausen, Regierungsbezirk Erfurt, bis zur vormaligen Landesgrenze zum Anschlusse an die von der Gräflich Stolbergschen Rentkammer in Wernigerode vom Jägerhause bei Rothesütte, Amts Hohenstein, Provinz Hannover, über Sülzhain in der Richtung auf Ellrich zu erbauende Chaussee; unter

№ 7470. das Statut für den Verband zur Regulirung des Nessener Mühlenfließes unterhalb Syckadel, Kreises Lübben. Vom 26. Juni 1869; unter

№ 7471. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juli 1869, betreffend die Uebertragung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852 dem Aktienverein für die Peterswaldau-Steinkunzendorfer Chaussee im Regierungsbezirk Breslau verliehenen Rechte auf die Dominien und Gemeinden Steinkunzendorf und Peterswaldau, und unter

№ 7472. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Juli 1869, betreffend die landesherrliche Genehmigung zur Anlage des von der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft auszuführenden, im preußischen Staatsgebiete belegenen Theiles einer Eisenbahn von Aachen über Gemmenich und Bleiberg nach Welkenrädt, der Grenzstation der belgischen Staatsbahn bei Herbesthal.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

501. Die dem Kaufmann Ferdinand Heise zu Demmin ertheilte Concession als Special-Agent des zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Bremer Hauses Potrantz & Comp. ist erloschen. — Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß alle diejenigen, welche an Heise aus seiner Geschäftsführung als Special-Agent zur Beförderung von Auswanderern Ansprüche zu machen haben und wegen derselben an die von dem Heise bestellte Effecten-Caution sich zu halten gedenken, die ersteren binnen einer Frist von 12 Monaten bei uns anzumelden haben. — Geht innerhalb dieser Frist dergleichen Anmeldung nicht ein, so wird nach Ablauf derselben die Rückgabe der Caution an die Cautionsberechtigten verfügt werden.

Stralsund, den 9. Juli 1869.

Königliche Regierung.

502. Das im Schlawer Kreise und zwar im Rügenwalder Amte belegene Königliche Domainen-Vorwerk Neuenhagen soll für den 18jährigen Zeitraum von Johannis 1870 bis dahin 1888 im Wege der Licitation verpachtet werden. Der Licitationstermin ist auf **Dienstag, den 28. September d. J.,** Vormittags 10 Uhr, in dem Sitzungssaale der unterzeichneten Königl. Regierung vor dem Herrn Regierungs- und Domainen-Departementsrath Wegner anberaumt. — Das Domainen-Vorwerk Neuenhagen enthält:

Hof- und Baustellen	4	Mg.	64 □R.
Gärten	13	„	37 „
Acker	868	„	130 „
Wiesen	347	„	168 „
Rohrnutzung	8	„	115 „
Hütung	237	„	109 „
Torfmoor	50	„	161 „
Laubwald	22	„	95 „
Wege, Gewässer, Gräben, Tränken und unnutzbare Flächen	100	„	61 „
zusammen	1654	Mg.	40 □R.

Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 2700 ℛ und der Betrag des von den Pachtbewerbern vor dem Licitationstermine unserem Commissarius nachzuweisenden disponiblen Vermögens auf 18000 ℛ festgesetzt. — Die speciellen und allgemeinen Verpachtungs-Bedingungen, das Vermessungsregister und die Karte von dem Königlichen Domainen-Vorwerk Neuenhagen können in unserer Domainen-Registratur und bei den gegenwärtigen Pächtern auf dem Vorwerk Neuenhagen eingesehen werden. — Auch wird auf Verlangen Abschrift der speciellen Pachtbedingungen gegen Erstattung der Copialien von uns mitgetheilt werden.

Coeslin, den 28. Juli 1869.

Königliche Regierung;
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

503. Die Königliche Domaine Wilhelmshof mit dem Vorwerke Mönchow, im Kreise Usedom-Wollin,

Digitized by Google

am Haff belegen, ¼ Meile von Usedom und 3 Meilen von Anclam und Swinemünde entfernt, mit einem Areale von 1751 Morgen 93 □ Rth., worunter etwa 1247 Morgen Acker und 358 Morgen Wiesen, soll auf die 18 Jahre von Johannis 1870 bis Johannis 1888 meistbietend verpachtet werden. — Das Pachtgelder-Minimum ist auf 7000 ℛ. und die Pacht-Kaution auf 2400 ℛ. festgesetzt. — Zur Uebernahme der Pachtung ist der Nachweis eines disponiblen Vermögens von 34,500 ℛ. erforderlich. — Zu dem auf **Mittwoch, den 29. September d. Js.**, Vormittags 10 Uhr, in unserem Plenar-Sitzungszimmer hieselbst anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pachtvertrage und die Licitations-Regeln sowohl in unserer Domainen-Registratur, wie bei dem Königlichen Ober-Ammann Weidner zu Pudagla, eingesehen werden können.

Stettin, den 29. Juli 1869.

Königliche Regierung;
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

504. Den Lämmern zu Forkenbeck sind die Pocken geimpft. Franzburg, den 2. August 1869.

Der Landrath.

505. Den Lämmern zu Buschenhagen und Wüstenhagen sind die Pocken geimpft.

Franzburg, den 6. August 1869.

Der Landrath.

506. Den Lämmern zu Giesekenhagen, Boltenhagen adl., und denen des Hofbesitzers Beug zu Lodmannshagen sind die Pocken geimpft; den Lämmern des Schulzen und Hofbesitzers Haecker zu Lodmannshagen werden in nächster Zeit die Pocken geimpft.

Greifswald, den 2. August 1869.

Der Landrath.

507. Die an der von Demmin nach Stavenhagen i./M. führenden Königlichen Chaussee belegene und 2 Meilen von Demmin, 1 Meile von Stavenhagen entfernte Chausseegeld-Hebestelle zu Neu-Wolliz, welche eine Hebeberechtigniß für 1 Meile hat, soll vom 1. December d. J. ab entweder auf sechs hintereinander folgende Jahre oder auf unbestimmte Zeit im Wege der Licitation am **Dienstag, den 7. September cr.**, Vormittags 10 Uhr, auf dem Steuer-Amte zu Demmin verpachtet werden. — Zur Abgabe eines Gebots werden nur dispositionsfähige Personen, die vorher eine Caution von 200 ℛ. bestellt haben, zugelassen, und können die übrigen Pachtbedingungen in unserer Registratur sowie auf dem Steuer-Amte zu Demmin während der Dienststunden zu jeder Zeit eingesehen werden. Anclam, den 6. August 1869.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

508. Die Lieferung von circa

33	Klafter	Kiehnenholz,	15	Centner raff. Rüböl,
15	do.	Buchenholz,	14	do. Petroleum,
2	do.	Elsenholz,	9	do. 54 ℔ Talglichte

2100 Tonnen Steinkohlen,

für die hiesigen Garnison-Anstalten pro 1869/70 soll im Submissionswege vergeben werden. Unternehmer wollen ihre Offerten schriftlich, versiegelt und mit entsprechender Aufschrift versehen bis zum **16. d. Mts., Vormittags 10 Uhr**, in dem Geschäftslocal der unterzeichneten Verwaltung abgeben, woselbst auch die Lieferungs-Bedingungen eingesehen werden können.

Stralsund, den 6. August 1869.

Königliche Garnison-Verwaltung.

509. Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Wintersemester 1869/70 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1. Professor Dr. Thaer: a. Kritische Encyklopädie der Landbauwissenschaft: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim. b. ausgewählte Abschnitte aus den Lehren vom Ackerbau und der Thierzucht: Dienstags und Freitags von 4—5 Uhr — privatissime und gratis. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. — 2. Professor Dr. Eichhorn: a. die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. b. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11 bis 12 Uhr — privatim. c. Anleitung zu agriculturchemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 3. Professor Dr. Karl Koch: a. Allgemeine Botanik und die Lehre vom Bau und dem Leben der Pflanze: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9 Uhr — privatim. b. Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Demonstrationen im landwirthschaftlichen Museum: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. — 4. Dr. Kny: a. Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Mittwochs und Sonnabends von 6—7 Uhr und Sonnabends von 12—1 Uhr — publice. b. Anleitung im Gebrauche des Mikroskops: Montags und Freitags von 11—1 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 5. Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. — 6. Lehrer der Thierheilkunde Müller: Allgemeine Physiologie mit besonderer Berücksichtigung der Ernährung der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Mittwochs und Sonnabends von 3—4 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 7. Dr. Hartmann: a. Schafzucht: Dienstags und Freitags von 3 bis 4 Uhr — publice. b. Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen im Bonitiren der Schafe: Donnerstags von 12—2 Uhr — publice. c. Die Prinzipien der Thierzüchtung: Montags von 3

Digitized by Google

bis 4 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 8. Professor Dr. Spinola: Exterieur und äußerliche Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen am lebenden Pferde: Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 9. Professor Dr. Großmann: Arithmetik, Algebra und Geometrie mit besonderer Berücksichtigung praktischer Aufgaben: Freitags von 5—7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 10. Professor Manger: Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 11. Ingenieur Petzold: Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik, zweimal wöchentlich, in noch näher zu bestimmenden Stunden — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 12. Dr. Stahlschmidt: Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Dienstags von 5—7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 13. Garten-Inspector Bouché: Ueber Gartenbau, unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruction von Gewächshäusern: Mittwochs von 4—6 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 14. Stadtgerichtsrath Keißner: Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Dienstags und Mittwochs von 12—1 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8—9	Koch	Koch		Koch	Koch	
9—10	Thaer	Thaer Spinola	Gerstäcker Eichhorn Spinola	Thaer	Thaer	Gerstäcker. Eichhorn Spinola
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn		Eichhorn	Eichhorn
11—12	Eichhorn Kny	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn Kny	Eichhorn
12—1	Kny	Keyßner	Keyßner	Hartmann	Kny	Kny
1—2				Hartmann		
3—4	Hartmann	Hartmann	Müller		Hartmann	Müller
4—5		Thaer	Bouché		Thaer	Manger
5—6	Koch	Stahlschmidt	Bouché	Koch	Großmann	Manger
6—7	Koch	Stahlschmidt	Kny	Koch	Großmann	Kny

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, Nationalökonomie. — Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der königl. Universität am 15. Oktober 1869. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstraße № 28, entgegengenommen. — Die Benutzung der Bibliothek des königl. landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstr. № 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthschaftlichen Museums, Schönebergerufer № 26. — Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße № 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der rheinischen Friedrichs-Wilhelms-Universität Bonn.

310. Das Wintersemester beginnt am 15. October d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

I. Fachwissenschaften. Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Allgemeiner Ackerbau. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Landwirthschaftliches Seminar: Director Dr. Hartstein. Rindviehzucht. Landwirthschaftliche Buchführung. Zootomische Uebungen: Administrator Dr. Freytag. Ueber das landwirthschaftliche Meliorationswesen. Geschichte und Literatur der Landwirthschaft. Das Fleischschaf: Dr. Schumacher. Anatomie und Physiologie der Hausthiere. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Dep.-Thierarzt Schell. Obstbaumzucht: Garten-Inspector Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation: Oberförster Herf.

II. Grund- und Hülfswissenschaften. Experimental-Physik. Physikalisches Practikum: Dr. Herwig. Unorganische Experimental-Chemie. Landwirthschaftliche

Digitized by Google

Technologie. Chemisches Praktikum: Prof. Dr. Freytag. Mineralogie: Dr. Andrä. Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Pflanzenphysiologische und mikroskopische Uebungen: Prof. Dr. Körnicke. Ueber Pflanzen-Ernährung und Düngung: Prof. Dr. Rittthausen. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Troschel. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Schroeder. Landwirthschaftliche Baukunde. Landwirthschaftliche Mechanik. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Dr. Schubert.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhilfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch andere für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören; darunter auf dem Gebiete der Naturwissenschaften: Experimentalphysik Professor Claufius; unorganische Chemie, organische Chemie Prof. Kekulé; Geologie Prof. Nöggerath und Dr. von Lasaulx; Mineralogie Prof. vom Rath; Pflanzenphysiologie, specielle Botanik Professor Hanstein; Anatomie der Pflanzen, über parasitische Pilze und Pflanzenkrankheiten Dr. Pfitzer; Urgeschichte des Menschen Prof. Schaaffhausen; Uebungen im naturwissenschaftlichen Seminar u. s. w.; der Rechtswissenschaft: Naturrecht oder Rechtsphilosophie Prof. Hälschner; Völkerrecht, deutsches Staatsrecht Prof. Aegidi; heutiges deutsches Privat- und Lehnrecht Prof. Schroeder; Verfassungsgeschichte Deutschlands im 19. Jahrhundert Prof. Aegidi; Lehre von den Handelsgesellschaften Prof. Bauerband u. s. w.; der Staatswissenschaften: Theorie der Statistik, Finanzwissenschaft Prof. Held; Geschichte der preußischen Verwaltungsorganisation Prof. Nasse u. s. w.; der Geschichte: deutsche Geschichte Prof. Kamphschulte; Geschichte Europas seit 1789 Prof. von Sybel; Geschichte des 19. Jahrhunderts Dr. Bernhardt; Geschichte der Jahre 1814 und 1815 Dr. Barrentrapp; deutsche Kunstgeschichte Prof. Springer u. s. w.; der Philosophie: Logik und Encyklopädie der Philosophie Prof. Schaarschmidt; Metaphysik Prof. Knodt; Psychologie und Anthropologie, Entwickelungsgeschichte des deutschen Universitätswesens Prof. Meyer u. s. w.

Nähere Nachrichten über die Einrichtung der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf", sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1869.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie.

311. Vom 1. August bis zum 15. October finden in der Greifswalder Geburtshülflichen Klinik keine Aufnahmen statt.

Greifswald, den 31. Juli 1869.

Der Direktor der Geburtshülflichen Klinik.

312. **Tabellarische Uebersicht**

des Bestandes, Zu- und Abganges von Geistes-Kranken in der Irren-Heil-Anstalt zu Greifswald pro 1stes Halbjahr 1869.

Bestand am 31. Dezbr. 1868.			Zugang bis zum 30. Juni 1869.			Total-Summa.	Abgang vom 1. Jan. bis zum 30. Juni 1869.												Bestand am 30. Juni 1869.			Bemerkungen.
							geheilt			gebessert			ungeheilt			gestorben.						
männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa		männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	Art der Krankheiten:
																						a. Verrücktheit 12
																						b. Wahnsinn 15
																						c. Blödsinn 9
																						d. Paralytischer Blödsinn . . 4
																						e. Melancholie u. verwandte Zustände 13
																						f. Blödsinn mit Epilepsie . . 1
																						g. Epilepsie 4
																						h. Tobsucht 6
																						i. Periodische Tobsucht . . . 5
																						k. Säufer-Wahnsinn 1
26	21	47	13	9	22	69	5	1	6	4	2	6	7	3	10	3	2	5	20	22	42	Summa 69

Greifswald, den 1. Juli 1869.

Die Direction der Irren-Heil-Anstalt.

313. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Ober-Telegraphist Taegen in Greifswald ist verstorben. Der Ober-Telegraphist Schlüter ist von Strasund nach Greifswald versetzt worden.

In Stelle des pensionirten Chaussee-Aufsehers Johann Günther ist der vormalige Kreis-Kassen-Executor Stoll vom 1. August d. J. ab als Chaussee-Aufseher für den Greifswald-Poggendorfer Distrikt definitiv angestellt worden.

Digitized by Google

Der Haupt-Amts-Assistent Zoeller in Stettin ist zum Büreau-Assistenten bei der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction daselbst ernannt und der disponible Grenz-Aufseher Scheunemann im Haupt-Amts-Bezirke Anclam als Grenz-Aufseher in Stralsund wieder angestellt worden.

An Stelle des aus dem Amte als Armenpfleger für das Kirchspiel Groß-Kiesow geschiedenen Gutspächters Schroeder zu Schlagtow ist der Gutspächter Holtz zu Groß-Kiesow gewählt und bestätigt worden.

An Stelle des Gutspächters Schröder zu Schlagtow ist der Gutspächter Jörges zu Klein-Kiesow zum Feuerlösch-Kommissarius für das Kirchspiel Groß-Kiesow gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

314. Dem Heinrich Raetle in Berlin ist unter dem 16. Juli 1869 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Erzeugung von Schraubengewinden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

315. Dem Karl Fischbach zu Trier ist unter dem 22. Juli 1869 ein Patent

auf eine Zwirnmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

316. Dem Herrn G. Sebold in Durlach im Großherzogthum Baden ist unter dem 20. Juli 1869 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zum Auslegen von Zündhölzern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

317. Dem Herrn Constantin Schwarz zu Berlin ist unter dem 23. Juli 1869 ein Patent

auf eine Sohlen-Nähmaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

318. Dem Königlichen Kommissions-Rath F. Kaselowsky zu Bielefeld, im Regierungs-Bezirk Minden, ist unter dem 29. Juli 1869 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Brechen und Reinigen von Flachs und Hanf, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

319. Dem Fabrikanten Carl Max Unger zu Johann-Georgenstadt in Sachsen ist unter dem 20. Juli 1869 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zum Anfertigen von Zackenbandspitzen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 32.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 32. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 32. Stralsund, den 12. August 1869.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Auf den Antrag des Schuhmachermeisters Wilhelm Kreplin jun. werden alle Diejenigen, welche an das, ihm durch Vertrag vom 10. December 1868 von dem Büdner Daniel Wulff verkaufte zu Alt-Zarrendorf belegene Grundstück, bestehend in einer Ackerfläche von 4 Morgen 71 □Ruthen, welche bisher zu den Ackerparcellen № 5 und 6 gehört hat, im Osten an das Grundstück des Büdners Rützel, im Süden an den Landweg, im Westen an das Grundstück des Verkäufers, im Norden an das Klostergut Wendorff grenzt, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf
den 17. August, 31. August u. 14. September cr., jedesmal Vormittags 11 Uhr,
an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen oder bereits zur Eintragung ins Hypothekenbuch angemeldet sind.

Stralsund, den 19. Juli 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Töpfermeister Carl Christian Friedrich Rudolph hierselbst und dessen Ehefrau, Marie geb. Wegner, haben die bisher unter ihnen bestandene eheliche Gütergemeinschaft für die Folgezeit laut gerichtlichen Vertrages vom 17. d. Mts. ausgeschlossen.

Greifswald, den 17. Juli 1869.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Gastwirth Hermann Fröhlich von hier und dessen Ehefrau Amalie geb. Kleinvogel haben mittelst gerichtlichen Vertrages vom 13. Juli cr. die unter ihnen bisher bestandene eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Greifswald, den 26. Juli 1869.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Steuermann I. Klasse Friedrich Wilhelm Ferdinand Fallenkampf von hier und dessen Ehefrau Henriette Marie Friederike Fallenkampf geb. Genenz haben die bisher zwischen ihnen bestandene eheliche Gütergemeinschaft mittelst gerichtlichen Vertrages vom 10. d. Mts. für die Folgezeit ausgeschlossen.

Greifswald, den 26. Juli 1869.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Carl Brinckert von hier und dessen Braut Elise Maas, Tochter des Gastwirths Adolph Maas hierselbst, haben durch gerichtlichen Vertrag vom 15. Juli cr. die eheliche Gütergemeinschaft für ihre am hiesigen Orte einzugehende Ehe ausgeschlossen.

Greifswald, den 20. Juli 1869.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Zum öffentlichen Verkauf des dem Schuhmacher L. Seidler zu Gützkow gehörigen, an der Wallstraße sub № 136 belegenen Wohnhauses nebst Stall und Hofplatz, sowie des an der Chaussee belegenen und zum obengedachten Wohnhause gehörigen Gartens ist auf Antrag eines Gläubigers ein wiederholter Licitationstermin auf
den 17. September cr., Vormittags 10 Uhr,
im Rathhause zu Gützkow vor dem Gerichtstags-Kommissarius Herrn Kreisrichter Eccius anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber, sowie die Realgläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte geladen werden.

Greifswald, den 2. August 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Nachdem für das zur nothwendigen Subhastation gestellte, dem Schützenwirth Mitt hier gehörige, in der Fischerwiek hier sub № 110 belegene, zum Betriebe einer Gastwirthschaft dienende Schützenhaus-Grundstück mit den darauf stehenden Gebäuden, nebst Garten von circa 1½ Magd. Morgen, Wiese von circa 4½ Magd. Morgen und sonstigem Zubehör, taxirt im Ganzen auf 6966 ℛ, nur ein höchstes Gebot von 3825 ℛ abgegeben worden, ist auf Antrag des Extrahenten zum ferneren Aufgebot der Realitäten ein Termin auf
den 3. September d. Js., Vormittags 11 Uhr
bei uns an Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken, daß die Kaufbedingungen in unserm Bureau eingesehen werden können, die Real-

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 33. Stralsund, den 19. August **1869.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 12. August d. Jrs. ausgegebene 32ste Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält unter

№ 332. das Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung, der Nürnberger Wechsel-Novellen und des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs als Bundesgesetze. Vom 5. Juni 1869.

Das am 10. August d. Jrs. ausgegebene 33ste Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält unter:

№ 333. den Handels- und Zollvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitgliedern des Zollvereins einerseits und der Schweiz andererseits. Vom 13. Mai 1869; unter

№ 334. die Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 13. Mai 1869; unter

№ 335. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Vom 5. August 1869; unter

№ 336. die Ernennung des General-Konsuls der Vereinigten Staaten von Columbien in Amsterdam, Herrn A. Goldberg, zugleich zum General-Konsul der genannten Republik für den Norddeutschen Bund. Der genannte General-Konsul, zu dessen Ernennung Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur ertheilt ist, wird während eines großen Theils des Jahres seinen Wohnsitz in Berlin nehmen; unter

№ 337. die Ernennung des preußischen Konsuls José da Costa Pedreira zu St. Thomé (portugiesische Besitzung an der Westküste von Afrika) Namens des Norddeutschen Bundes zum Consul des Norddeutschen Bundes; unter

№ 338. die Ernennung der nachbenannten Personen Namens des Norddeutschen Bundes zu Konsuln, resp. Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes, A. zu Konsuln: 1) den Kaufmann Maximilian Krieger zu Cardiff, 2) den Kaufmann Otto Trechmann zu Hartlepool, 3) den preußischen Vizekonsul Heinrich Bollow zu Middlesbro, 4) den lübeckischen, hamburgischen und bremischen Vizekonsul Thomas Were Fox zu Plymouth, 5) den Kaufmann Martin Wiemer zu Sunderland, 6) den preußischen Vizekonsul Gustav Schmalz zu New-Castle, 7) den preußischen und mecklenburgischen Vizekonsul Georg Fawcus zu Shields, 8) den Kaufmann Johann Heinrich Runge zu Belfast, 9) den preußischen und mecklenburgischen Vizekonsul R. Martin zu Dublin, 10) den Kaufmann Carl Ludwig zu Aberdeen, 11) den mecklenburgischen Vizekonsul Johann Otto Lietke zu Glasgow, 12) den mecklenburgischen und oldenburgischen Vizekonsul Hermann Onosbarth zu Dundee, 13) den hamburgischen, bremischen und lübeckischen Vizekonsul Adolph Robinow zu Leith; B. zu Vizekonsuln: 1) den Kaufmann Francis Keller zu Southampton, 2) den lübeckischen Vizekonsul Samuel Metcalfe Latham zu Dover, 3) den preußischen Vizekonsul W. Marshall zu Great Grimsby, 4) den preußischen Vizekonsul R. Miller zu Bristol, 5) den preußischen Vizekonsul W. Roberts zu Weymouth, 6) den oldenburgischen und mecklenburgischen Vizekonsul Th. Roberts zu Milford, 7) den preußischen Vizekonsul Philipp de St. Croix zu Jersey, 8) den hamburgischen und bremischen Vizekonsul Richard Hingston zu Dartmouth, 9) den Hütten-Direktor Bernhard Gustav Herrmann zu Swansea, 10) den preußischen Vizekonsul John Brown zu Shoreham, 11) den Kaufmann A. F. Blanck zu Gloucester, 12) den preußischen, oldenburgischen und mecklenburgischen Vizekonsul W. D. Mathews zu Penzance, 13) den preußischen, mecklenburgischen, oldenburgischen, lübeckischen, hamburgischen und bremischen Vizekonsul Oliver John William zu Harwich, 14) den preußischen, hamburgischen, bremischen und lübeckischen Vizekonsul H. Blyth Hammond zu Ramsgate, 15) den preußischen Vizekonsul Ed. Liebert zu Manchester, 16) den preußischen Vizekonsul J. Weir zu Arbroath, 17) den preußischen, oldenburgischen, hamburgischen, lübeckischen und bremischen Vizekonsul R. W. Stonehouse zu Newport; unter

№ 339. die Ernennung, Namens des Norddeutschen Bundes, 1) des preußischen Vizekonsuls J. Cathie Scarth zu Kirkwall, 2) des Kaufmanns J. S. Benson zu Birmingham, 3) des preußischen Vizekonsuls Fr. Barrfield auf den Scilly-Inseln, 4) des preußischen Vicekonsuls W. W. Harvey zu Cork, 5) des preußischen Vizekonsuls A. Stewart zu Londonderry zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes; unter

№ 340. die Ertheilung des Exequatur als Konsul des Freistaates Uruguay für Memel an den Schiffsbefrachter H. W. Baake Namens des Norddeutschen Bundes, und unter

№ 341. die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Stettin an den Herrn William M. Coleman Namens des Norddeutschen Bundes.

Das am 14. August d. Jrs. ausgegebene 52ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 7473. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juli 1869, betreffend die Vereinigung des Bezirks des Amts-

Digitized by Google

gerichts in Pöhl mit dem Bezirke des Kreisgerichts in Marburg und mit dem Departement des Appellationsgerichts in Cassel; unter

№ 7474. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1869, betreffend die Berufung einer außerordentlichen Synode für die evangelischen Gemeinden des Regierungsbezirks Cassel, und unter

№ 7475. die Verordnung, betreffend die Zusammensetzung und Zuständigkeit der für die evangelischen Gemeinden des Regierungsbezirks Cassel zu berufenden außerordentlichen Synode. Vom 9. August 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

520. Polizei-Verordnung.

Auf Grund §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung verordnen wir hiermit Folgendes:

das Gehen, Reiten, Fahren und Viehtreiben über den Zingst'er Seedeich und zwar in dessen ganzer Ausdehnung, von dem westlichen Anschluß an den Zingst'er Binnendeich ab bis zur Sundischen Wiese, an anderen als den hiezu eingerichteten Stellen ist bei einer Geldbuße bis zu „Zehn Thalern", welcher im Falle des Unvermögens verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu substituiren,

verboten. Stralsund, den 4. August 1869.

Königliche Regierung.

521. Laut einer uns zugegangenen amtlichen Mittheilung vom 6. d. Mts. ist in Germheim bei Tamsel im Regierungs-Bezirk Frankfurt die Rinderpest ausgebrochen, und das gesetzliche Verfahren gegen dieselbe in Anwendung gesetzt.

Stralsund, den 9. August 1869.

Königliche Regierung.

522. Wir machen das schifffahrttreibende Publikum auf die in der Extra-Beilage enthaltenen Segel-Anweisungen aufmerksam. Stralsund, den 10. August 1869.

Königliche Regierung.

523. Um den hin und wieder entstandenen Zweifeln wegen der Preisbestimmungen der in öffentlichen Apotheken nach homoeopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel und Arzneiformen zu begegnen und um in dieser Beziehung eine Gleichmäßigkeit in allen Theilen des Landes herbeizuführen, hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf den Antrag der technischen Commission für die pharmaceutischen Angelegenheiten eine Taxe für homoeopathische Arznei-Verordnungen ausarbeiten lassen, welche vom Tage der Verkündigung an in Kraft treten soll. — Gemäß einer Verfügung des genannten Herrn Ministers vom 5. d. Mts. machen wir diese Taxe im Nachstehenden zur Nachachtung bekannt.

Stralsund, den 10. August 1869.

Königliche Regierung.

Taxe

für homoeopathische Arznei-Verordnungen.

1) **Urtincturen oder Essenzen zum äußerlichen Gebrauch aus wildwachsenden oder angebauten Pflanzen** bereitet, als Arnica, Calendula, Hellanthus, Lymphytum, Thuja, Urtica ꝛc.

30	Gramm	(30,0)	4	Sgr.	
60	„	(60,0)	7	„	6 ₰
90	„	(90,0)	10	„	

2) **Urtinkturen zum innerlichen Gebrauch**, mit Ausnahme der aus besonders theuren Drogen, z. B. Ambra, Castoreum, Moschus ꝛc. bereiteten:

5	Gramm	(5,0)	1	Sgr.	8 ₰
15	„	(15,0)	5	„	
30	„	(30,0)	8	„	

3) **Verdünnungen**, ohne Rücksicht auf die Potenzirung derselben, mit Ausnahme der aus theuren Drogen bereiteten:

bis incl.	4	Gramm	(4,0)	2	Sgr.	6 ₰
„ „	6	„	(6,0)	3	„	
„ „	10	„	(10,0)	4	„	
„ „	15	„	(15,0)	5	„	
„ „	30	„	(30,0)	7	„	6 ₰
„ „	60	„	(60,0)	10	„	

4) **Verreibungen**, ohne Rücksicht auf die Potenzirung derselben, mit Ausnahme der aus theuren Drogen bereiteten:

bis incl.	2	Gramm	(2,0)	1	Sgr.	6 ₰
„ „	4	„	(4,0)	3	„	
„ „	6	„	(6,0)	4	„	
„ „	8	„	(8,0)	5	„	
„ „	15	„	(15,0)	7	„	6 ₰
„ „	30	„	(30,0)	10	„	
„ „	60	„	(60,0)	17	„	6 „

5) **Streukügelchen** werden wie Verreibungen berechnet.

Anmerkung. Wen zur Anfertigung der Arzneiformen ad 2 bis 5 Rohstoffe angewendet werden sollen, deren Einkaufspreis pro Gramm 5 Silbergroschen überschreitet, so werden die betreffenden Taxe-Positionen, bei den Verdünnungen und Verreibungen jedoch nur bis zur 3. Potenzirung incl., um die Hälfte höher angesetzt.

6) **Solutionen**, aus Urtincturen oder Verdünnungen und einem Vehikel bereitet:

bis 30,0	„	3	Sgr.	6 ₰	
„ 120,0	„	5	„		
„ 180,0	„	6	„		

7) **Gemengte**, nicht **dividirte** oder **dispensirte Pulver** werden auf die Weise taxirt, daß die dazu verwendeten Pulverpotenzen nach den oben genannten Preisen der Milchzucker und das Mengen nach den weiter unten bestimmten Preisen berechnet wird.

8) **Dispensirte oder dividirte Pulver.**

1	Pulver	1	Sgr.
2	„	1½	„
3	„	2	„

u. s. w. jedes Stück um 6 ₰ mehr.

9) **Aqua destillata, methodo homöopathica parata** 30 Gramm 8 ₰

Saccharum, methodo homöopathica praeparatum 30 „ 4 Sgr.

Spiritus vini, methodo homöopathica paratus 30 „ 2 Sgr.

Digitized by Google

10) **Arbeiten: Mengen von nicht dividirten oder dispensirten Pulvern.**
Bei Quantitäten bis 30 Gramm 8 ₰
für jede weitere 30 Gramm 4 „
Dispensiren von einzelnen Pulvern (sogenannte Scheinpulver) für jedes Pulver incl. Papiercapsel 6 ₰

11) **Gefäße:**
a. **Convolute** bis zu 12 Stück incl. . . . . 1 Sgr.
über 12 Stück bis 24 Stück incl. 1½ „
über 24 Stück . . . . . 2½ „
b. **starke weiße Gläser**
bis zu einem Inhalt von 15 Gramm incl. 1 Sgr. 6 ₰
„ „ „ do. „ 100 do. „ 1 „ 9 „
„ „ „ do. „ 200 do. „ 2 „ 3 „
„ „ „ do. „ 300 do. „ 3 „
c. **Cylindergläschen pro Stück** 2½ Sgr.

324. Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest, vom 7. April d. Js. (Bundes-Gesetzblatt S. 105) und der dazu erlassenen, unter dem 26. Mai d. Js. Allerhöchst genehmigten Instruction (Bundes-Gesetzblatt S. 149) haben wir auf erhaltene Weisung Seiner Excellenz des Herrn Ministers für die Medizinal-Angelegenheiten Folgendes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

Die Bezirks-Regierung ist die zuständige Verwaltungs-Behörde, welche das Gesetz ermächtigt und verpflichtet, alle Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Einschleppung, und beziehentlich die Weiterverbreitung der Rinderpest zu verhüten. Es liegt uns ob, die Ausführung des Gesetzes und der Bundes-Präsidial-Instruction zu überwachen und das Erforderliche in den einzelnen Fällen selbstständig anzuordnen. Ausdrückliche Ermächtigung Seitens des Herrn Ministers für die Medizinal-Angelegenheiten ist zu folgenden Maßregeln nöthig und daher in jedem einzelnen Falle durch uns einzuholen:

1) zur Gestattung der Durchfuhr von Vieh-Transporten durch die diesseitigen Staaten im Falle des §. 4 der Bundespräsidial-Instruction,
2) zur Gestattung der Einfuhr von Schlachtvieh in die diesseitigen Staaten im Falle des §. 5 der genannten Instruction,
3) zur Verfügung der absoluten Ortssperre im Falle des §. 23 der Instruction, und
4) zur Tödtung gesunden Viehes im Falle des zweiten Absatzes des §. 26 der Instruction.

Ueber die von uns getroffenen Anordnungen haben wir sofort dem Herrn Ressortminister zu berichten und Abschrift dieser Berichte an die dabei interessirten Ministerien und an den Bundeskanzler direct einzusenden. — Die nach §. 4 des Gesetzes und §. 11 der Instruction zu machende Anzeige über der Rinderpest verdächtige Krankheits- und Todesfälle ist der Orts-Polizei-Behörde zu erstatten. — Die Orts-Polizei-Behörde, welche als „den kompetenten Thierarzt" den Kreisthierarzt oder dessen Vertreter in Gemäßheit der Instruction sofort herbeizuholen hat, hat gleichzeitig dem Landrath über die erhaltene Anzeige und das darauf Veranlaßte Bericht zu erstatten. — Der Landrath oder dessen Vertreter hat, wenn seine Amtsgeschäfte dies irgend gestatten, der Section beizuwohnen. — Wird hierbei die Krankheit als Rinderpest erkannt, so hat der Landrath sofort an Ort und Stelle das Erforderliche wegen Sperrung des Gehöfts, relativer Sperre des Orts, Bestellung des Orts-Commissars (§§. 20, 21, 22), wegen Tödtung des verdächtigen Viehes (Erster Absatz des §. 26 der Instruction), wegen des Schlachtens (§. 18 der Instruction) und wegen der sonst zu treffenden Einrichtungen (§. 27 ff. der Instruction) anzuordnen und an die Regierung zu berichten, welche die etwa weiter nöthigen Verfügungen und namentlich die nach §. 14, §. 16, §. 17 der Instruction erforderlichen Bekanntmachungen und Verordnungen sofort zu erlassen hat. — Die Regierung ist ermächtigt, nach Bewandtniß der Umstände für den nach §. 17 der Instruction zu bildenden Seuchenbezirk einen besonderen Commissarius zu bestellen, welcher alle zur Erdrückung der Seuche erforderlichen Maßnahmen anzuordnen, zu leiten und zu überwachen hat. — Ist der Landrath oder dessen Vertreter bei der Section nicht zugegen und wird die Krankheit als Rinderpest erkannt, so hat die Ortspolizei-Behörde die Sperre des Gehöfts nach Maßgabe des §. 20 der Bundes-Präsidial-Instruction sofort zu bewirken und dem Landrath auf die schleunigste Weise (Telegramm, reitenden Boten 2c.) von dem Vorgange Anzeige zu machen, welcher demnächst nach obigem das weiter Erforderliche zu veranlassen hat. — Ist nach §. 15 der Instruction „ein höherer Thierarzt" zuzuziehen, so ist hierunter der Departements-Thierarzt oder dessen Vertreter zu verstehen und für die schleunige Requisition desselben Sorge zu tragen. — Schließlich glauben wir unter Hinweisung auf die Gemeingefährlichkeit der Seuche und die den Einzelnen treffende Verantwortlichkeit bringend empfehlen zu müssen, ungesäumt von dem Gesetze vom 7. April d. Js. und der dazu erlassenen Instruction, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest, sich Kenntniß zu schaffen.

Stralsund, den 10. August 1869.

Königliche Regierung.

325. Das im Schlawer Kreise und zwar im Rügenwalder Amte belegene Königliche Domainen-Vorwerk Petershagen soll für den 18jährigen Zeitraum von Johannis 1870 bis dahin 1888 im Wege der Licitation verpachtet werden. — Der Licitations-Termin ist auf **Montag, den 27. September dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr,** in dem Sitzungssaale der unterzeichneten Königlichen Regierung vor dem Herrn Regierungs- und Domainen-Departements-Rath Wegner anberaumt. — Das Domainen-Vorwerk Petershagen enthält:

Hof- und Baustellen . . .	4	Morg.	55 □R.
Gärten	5	„	119 „
Acker	662	„	126 „
Wiesen	278	„	10 „
Holzung	57	„	70 „
Wege	19	„	138 „
Gewässer	29	„	39 „
zusammen	1057	Morg.	17 □R.

Digitized by Google

Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 2700 Thlr. und der Betrag des von den Pachtbewerbern vor dem Licitations-Termine unserm Commissarius nachzuweisenden disponiblen Vermögens auf 16,000 Thlr. festgesetzt. — Die speziellen und allgemeinen Verpachtungsbedingungen, das Vermessungs-Register und die Karte von dem Domainen-Vorwerk Petershagen können in unserer Domainen-Registratur und bei dem Königlichen Domainen-Pächter Herrn Zielke in Petershagen eingesehen werden. — Auch wird auf Verlangen Abschrift der speziellen Pachtbedingungen gegen Erstattung der Copialien von uns mitgetheilt werden. Cöslin, den 21. Juli 1869.

Königliche Regierung;
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

526. Der von Parow durch die Parower Wiesen nach Kramerhof führende Fußsteig wird in Ermächtigung der Königlichen Regierung für geschlossen erklärt.

Franzburg, den 6. August 1869.

Der Landrath.

527. Unter den Schafen zu Steinort sind die Pocken ausgebrochen und sind deshalb dort und zu Pütnitz den Schafen die Pocken geimpft.

Franzburg, den 7. August 1869.

Der Landrath.

528. Den Lämmern zu Schlemmin und Eckhof sind die Pocken geimpft. Franzburg, den 11. August 1869.

Der Landrath.

529. Den Lämmern zu Teschenhagen, Frankenthal, Gr.-Stubben, Glutzkow, Ueselitz, Zeiten, Neparmitz, Mellnitz, und Viervitz sind die Pocken geimpft, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bergen, den 12. August 1869.

Königliches Landraths-Amt.

530. Den Lämmern auf dem Gute und der Meierei zu Gr.-Kiesow sind die Pocken geimpft.

Greifswald, den 10. August 1869.

Der Landrath.

531. Den Lämmern auf dem Senator Graedener-schen Hofe zu Reinberg sind die Pocken geimpft worden.

Grimmen, den 6. August 1869.

Der Landrath.

532. Den Lämmern zu Waschow, sowie denen des Hofbesitzers Hoge zu Lodmannshagen sind die Pocken geimpft. Greifswald, den 13. August 1869.

Der Landrath.

533. **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **September** 1869.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Buddenhagen	3.	11 U.	Eichen-Brennholzkloben und Stubben, Buchen-Stubben und Kiefern-Durchforstungsholz.	Jagdkrug.
	Jaegerhof	3.	11	Kiefern-Kloben und Stubben	daselbst.
Poggendorf	Kronwald	13.	10	53 Haufen Weichreiser, 12 Haufen Eichenreiser	Gasthof des Herrn Anders in Loitz.
Abtshagen	Stoltenhagen, Fischersbusch, Haselholz	10	9½ U. V.	Eichen-Nutzenden	Gasthof zu Abtshagen.
	Bremerhagen, Jagen 6, 8		9½ U.	Wenige Eichen-Nutzenden und Eichen-Stockholz	
	Barnekow, Jag. 186 u. Totalität		10 U.	Kiefern-Durchforstungsknüppel in langen Haufen	
	Kronhorst, Jag. 145 u. Totalität		10 U.	Eichen-Nutzenden; Eichen- und Buchen-Brennholz	
	Elmenhorst, Jag. 51, 61, 64, Totalität		10½ U. V.	Eichen-Brennholzscheite	
	Wittenhagen, Jag. 26, 36, 40, 42 Totalität		10½ U. V.	Eichen-Nutzenden; Eichen-, Buchen-, Eschen-, Weich-Brennholz und Weichmengholzreiser in Haufen	
	Nord-Abtshagen, Jag. 102, 104, 108, 109, 114, 128, 132, 140, Totalität		11 U. V.	Eichen-Nutzenden; Eichen-, Buchen-, Weich-Brennholz und Weichmengholzreiser in Haufen	
	Süd-Abtshagen, Jag. 101, 106, 115, 130, 138 Totalität		11½ U. V.	Wenige Eichen-Nutzenden; Eichen-, Buchen-, Eschen-, Weichbrennholz	
Schuenhagen	Forstrevier Schuenhagen	15.	9/12	Verbliebene Restbestände eingeschlagener Eichen-Nutz-Enden und Eichen-, Buchen- und Weichholz-Brennhölzer in den einzelnen Forstbegängen.	Oberförsterei Schuenhagen.
Darß	West-Prerow	6.	11	Buchen-Knüppel und Stockholz, 9/12 Klafter Kiefern-Knüppel	Gastwirth Scharnberg, Prerow.
	Ost-Prerow	6.	11	Buchen-Weichholz und Kiefernbrennholz	

Stralsund, den 16. August 1869.

Der Oberforstmeister von Hagen.

Digitized by Google

534. Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen an der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie Proskau in Schlesien im Winter-Semester 1869/70.

Das Semester beginnt am 18. October.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie; Prof. Dr. Heinzel. II. Wirthschaftslehre: 1. National-Oekonomie Dr. von Scheel. 2. Verfassung und Verwaltung des norddeutschen Bundes derselbe. 3. Ländliche Polizei derselbe. III. Landwirthschaftliche Disciplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre. 1. Landwirthschaftliche Betriebs- und Taxationslehre Geh. Reg.-Rath Settegast. 2. Landwirthschaftliche Buchführung Rechnungsrath Schneider. 3. Anleitung zur Verschönerung der Landgüter Garten-Insp. Hannemann. 4. Aufstellung von Ertragsanschlägen Dr. Werner. B. Aus dem Gebiete der Productionslehre. 5. Schafzucht und Wollkunde Geh. Reg.-Rath Settegast. 6. Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle derselbe. 7. Landwirthschaftliche Fütterungslehre derselbe. 8. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau inel. Geräthekunde Dr. Werner. 9. Specieller Pflanzenbau Administrator Schnorrenpfeil. 10. Gemüse-, Hopfen- und Weinbau Garten-Insp. Hannemann. 11. Obstbenutzung derselbe. 12. Pferdezucht und Pferdehandel Prof. Dr. Dammann. 13. Rindviehzucht Dr. Werner. 14. Schweinezucht Prof. Dr. Dammann. IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: Forsttaxation und Forstbenutzung Oberförster von Ernst. V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Unorganische Experimental-Chemie Prof. Dr. Kroker. 2. Thier-Chemie derselbe. 3. Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium derselbe. 4. Experimental-Physik, Mechanik, Wärmelehre) und Meteorologie Dr. Pape. 5. Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen Prof. Dr. Heinzel. 6. Physiologie der Hausthiere Dr. Hensel. 7. Specielle Geognosie und Bodenkunde Dr. Gruner. 8. Chemie der Ernährung Dr. Weiske. 9. Allgemeine Zoologie Dr. Hensel. 10. Secirübungen derselbe. VI. Oekonomisch-technische Disciplinen: Technologie Dr. Friedländer. VII. Thierheilkunde: 1. Anatomie der Hausthiere Prof. Dr. Dammann. 2. Geburtshilfe mit Uebungen am Phantom derselbe. 3. Veterinär-klinische Demonstrationen derselbe. 4. Hufbeschlagkunde derselbe. VIII. Aus der Baukunde: Landwirthschaftliche Baukunde Baurath Engel. IX. Mathematik Dr. Pape.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge. Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen. Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntniße in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig. Der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester. Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden. Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer anderen Hochschule kommt dabei in Anrechnung. Bei Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studiren-

Digitized by Google

den zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung. Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proslau. Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau“; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen. Proskau, im Juli 1869.

Der Director, Geheimer Regierungs-Rath Settegast.

335. Von den für das Wintersemester 1869/70 angezeigten Vorlesungen der Universität Halle sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) **In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.**

Allgemeine Ackerbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Allgemeine und specielle Thierzuchtlehre: Derselbe. Encyklopädie, Methodologie und Geschichte der Landwirthschaft: Derselbe. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Lector Dr. Perels. Agrikulturchemie, erster Theil: Naturgesetze des Feldbaues: Prof. Dr. Stohmann. Epizootische und ansteckende Krankheiten der Hausthiere: Prof. Dr. Roloff. Sporadische Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Ausgewählte Kapitel der Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Derselbe. Privatforstwirthschaftslehre, die Cultur der deutschen Waldbäume: Dr. Ewald. Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bauinspector Steinbeck. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Nationalökonomie, allgemeiner oder erster Theil: Prof. Dr. Schmoller. Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. Allgemeine Maschinenlehre: Lector Dr. Perels. Ueber Messen und Wägen: Derselbe. Grundlehren der theoretischen Physik: Dr. Cornelius. Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe. Repetitorium der Physik: Dr. Rathke. Experimentalchemie: Prof. Dr. Heintz. Organische und Agrikulturchemie: Dr. Siewert. Technische Chemie, mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: Derselbe. Chemische Technologie: die landwirthschaftlichen Gewerbe: Prof. Dr. Stohmann. Ueber die volumetrische Analyse: Derselbe. Repetitorium der Chemie: Dr. Engler. Geschichte der Chemie: Derselbe. Physiologische Chemie: Dr. Nasse. Physikalische Chemie: Dr. Rathke. Mineralogie: Prof. Dr. Girard. Grundlagen der Bodenkunde: Derselbe. Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Prof. Dr. de Bary. Ueber die Myromyceten und verwandte Organismen: Derselbe. Ueber Schmarotzerpilze: Dr. Reeß. Ueber die höheren Kryptogamen, speciell die Moose und Farrenkräuter: Dr. Graf zu Solms-Laubach. Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel. Ornithologie: Derselbe. Paläontologie: Derselbe. Ueber die Nahrungsmittel des Menschen: Dr. Nasse.

b) **In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.**

Geschichte der Verfassung und Verwaltung des preußischen Staats: Prof. Dr. Schmoller. Geschichte der Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart. Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhart. Geschichte des englischen Parlamentarismus: Prof. Dr. Schmoller. Handelsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Wechselrecht: Derselbe. Deutsche Rechtsgeschichte: Prof. Dr. E. Meier. Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg. Logik: Prof. Dr. Erdmann und Prof. Dr. Haym. Geschichte der Philosophie: Dieselben. Geschichte der neueren Philosophie seit Kant: Prof. Dr. Ulrici. Ueber Leben und Schriften Lessings: Prof. Dr. Haym. Ueber Friedrich Rückert: Prof. Dr. Gosche. Dantes Leben und Schriften: Prof. Dr. Böhmer. Geschichte der griechischen und römischen Kunst: Prof. Dr. Schöne. Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeit unter Benutzung des Königl. Kupferstichkabinets: Prof. Dr. Ulrici. Geschichte des Mittelalters: G. R.-R. Prof. Dr. Leo. Deutsche Geschichte: Prof. Dr. Dümmler. Geschichte des preußischen Staates von den ältesten Zeiten bis auf Friedrich den Großen: Prof. Dr. Herzberg. Brandenburgische Geschichte und Quellenkunde im 15 Jahrhundert: Dr. Ewald. Politische Geschichte Europas seit 1848: Derselbe.

Theoretische und practische Uebungen.

Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Phytotomisches Practicum: Prof. Dr. de Bary. Uebungen im zoologischen Institut: Prof. Dr. Giebel. Geologische und pedologische Uebungen: Prof. Dr. Girard. Practische Demonstrationen und Excursionen: Prof. Dr. Kühn. Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, Girard, de Bary, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Das Wintersemester 1869/70. beginnt am 15. October.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a./S., im Juli 1869.

Dr. **Julius Kühn,**
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struckschen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 33.)

Digitized by Google

Extra-Beilage

zum 33. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1869.

536. **Segel-Anweisungen.**

I. Für die nach Wolgast durch das Oststief segelnden Schiffe.

Die nach Wolgast bestimmten Schiffe können mit demselben Tiefgange sowohl durch das Oststief als auch durch das Landtief bis auf die Rhede von Ruden gelangen. Das Einsegeln der aus See kommenden Schiffe durch das eine oder das andere Tief ist lediglich von Wind und Wetter abhängig. Bei westlichen Winden haben die Schiffe einen weiten Weg bis zum Oststief, um die Greifswalder Oie zurückzulegen; ebenso haben dieselben bei SO. und S. Wind längere Zeit zu kreuzen, um die Oie ostwärts zu passiren. Beim Einsegeln durch das Landtief kommen die Schiffe dann früher binnen.

Bei Benutzung des Oststiefs passirt man die Greifswalder Oie in einer Entfernung von 1 Seemeile an der östlichen Seite und steuert dann SW. per Compaß etwa 3 Seemeilen. Zur Nachtzeit kann man nun auf 4 bis 5 Faden Wassertiefe zu Anker gehen und den Tag abwarten. Man hat dabei das Oie-Drehfeuer, das 150 Fuß Pßl. über der Meeresfläche ist, ¾ Minuten ein weißes Licht und ¼ Minuten ein rothes Licht zeigt mit dazwischen liegenden Verfinsterungen von ¾ Minuten, in nahe NO. z. N. per Compaß 3 Seemeilen entfernt zu bringen.

Bei Tage steuert man die Oier Riffstonne an, (eine schwarze Tonne, auf welcher ein Strauchbesen befindlich). Dieselbe liegt auf 3½ Faden Wasser und die Greifswalder Die NO. per Compaß davon. Zu gleicher Zeit erkennt man auf dem Ruden zwei Baaken, eine Tonnen- und eine Armbaake (Oier Riffbaaken).

In südlicher Richtung von der Oier Riffstonne liegt der sogenannte Wricker-Trendel, welcher durch einen weißen Waaker mit Strauchbesen und Fahne versehen, bezeichnet ist. Da letztere Kennzeichen häufig durch Stürme ꝛc. zerstört werden, so kommt es auch zuweilen vor, daß dieser Waaker ohne dieselben, also kahl, dasteht. Auf dem Wricker-Trendel befinden sich 10 bis 11 Fuß Wasser. Von demselben peilt man den Oier-Leuchtthurm NO. z. N.; die Oier Riffbaaken auf Ruden NW. z. W., und er bleibt an Backbordseite des einsegelnden Schiffes liegen.

Schiffe von 14 bis 16 Fuß Tiefgang können auf 4 Faden Wasser zu Anker gehen und den Lootsen erwarten, wenn sie circa 2 Seemeilen von der Greifswalder Die entfernt sind, dieselbe NO. z. N. per Compaß von sich haben.

Kleinere Schiffe von 10 bis 13 Fuß Tiefgang können etwas näher segeln und auf 17 bis 18 Fuß Wasser ankern, wenn dieselben die Oie NO. z. O. und ONO., und die Oier Riffbaaken auf Ruden W. z. N. peilen.

Von der Oier Riffstonne setzt man den Kurs WSW. fort, bis die Tonnenbaake ungefähr eine sogenannte Schiffslänge südlich von der Armbaake erscheint. Nun steuert man WNW. bis zur Einfahrtstonne des Oststiefs. Diese Tonne ist roth angestrichen, liegt auf 3 Faden Wasser vor der Baggerrinne des Oststiefs, und kann auf beiden Seiten passirt werden.

Steuert man mit dem vorher angegebenen Kurse weiter, so decken sich genannte Baaken allmälig, endlich kommt die Tonnenbaake nördlich der Armbaake zum Vorschein.

Man passirt so den sogenannten Gänsegrund, welcher westwärts liegt und an Backbord bleibt. Auf dieser Untiefe befinden sich 11 Fuß Wasser. Dieselbe ist am Ostende mit einem roth und weiß geringelten Waaker, und am Westende mit einem weißen Waaker bezeichnet.

Zu gleicher Zeit passirt man an der Steuerbordseite den sogenannten Norbergrund, welcher durch 2 schwarze Waaker, mit Strauchbesen versehen, bezeichnet ist.

Von der erwähnten rothen Tonne in die Baggerrinne des Oststiefs und durch dieselbe bis zur Rhede von Ost-Ruden ist der Kurs WSW. ½ W., und gewahrt man auf dem Südende des Rudens zwei kleinere Baaken, die in einer Richtung zu halten sind und dann genau den zu steuernden Kurs angeben.

Der Eingang in die Baggerrinne des Oststiefs ist an der Nordseite (Steuerbordseite) durch einen schwarz und weiß geringelten Waaker, und an der Südseite (Backbordseite) durch einen weißen Waaker mit weißen Fähnchen, bezeichnet. Die ganze Baggerrinne wird weiterhin an Steuerbordseite durch schwarze Waaker mit Strauchbesen und an Backbordseite durch weiße, meist mit weißen Fähnchen versehene Waaker, bezeichnet.

Die Wassertiefe in der Baggerrinne beträgt bei mittlerem Wasserstande 14½ Fuß Rheinländisch.

Zwischen dem Oststief und dem Ruden befindet sich eine geschützte geräumige Binnenrhede mit gutem Ankergrunde und 3 bis 4 Faden Wasser.

Digitized by Google

Der auf dem Rheden stationirte Zoll-Beamte wird auf der Binnenrhede aufgenommen.

Von hier bis Wolgast sind noch 10 Seemeilen zu Wasser, auf welcher Strecke man mehrere Baggerrinnen zu passiren hat, die durch Bethen und Baaker bezeichnet, eine Tiefe von 14 Fuß Rheinländisch bei mittlerem Wasserstande haben.

2. Für die nach Stralsund oder Barth durch das nordwestliche Fahrwasser bei Barhöft wollenden Schiffe.

In dieses Fahrwasser können nur Schiffe von geringem Tiefgange einlaufen. Die Schiffsführer thun daher wohl daran, bei nördlichem Sturme Barhöft nicht anzusegeln, sondern die hohe See zu halten und besseres Wetter abzuwarten. Falls sie aber in dessen Nähe gerathen sein sollten, mögen sie unter Segel halten, oder westwärts der Insel Hiddensee auf angemessener Wassertiefe ankern, je nachdem sie glauben sich mehr auf das Segeln des Schiffs, oder dessen Anker und Ketten verlassen zu können.

Fahrzeuge von 6 bis 7 Fuß Tiefgang dürfen jedoch, wenn Gefahr vorhanden ist, ohne Lootsen in dieses Fahrwasser einlaufen. In diesem Falle sind die sehr kenntlichen Kirchen von Stralsund S¼W., oder ist Barhöft in SSW¼S. per Compaß und der gleichfalls sehr kenntliche Barther Kirchthurm in WSW¼S. per Compaß zu bringen, dann wird man Stralsunds Nicolai-Kirche mit dem sogenannten Lootsenbaum in einer Richtung und zwar in S¼W. per Compaß erblicken. In dieser letztern Richtung ist nun zu segeln und so trifft man zuerst auf eine rothe kegelförmige Seetonne, die an beiden Seiten passirbar — von dieser liegt eine weiße Tonne etwa 100 Faden nach SO. zu entfernt, die ein Wrack bezeichnet und an Backbord zu halten ist — darauf bekommt man eine andere weiße und auch eine schwarze Tonne zu sehen, von denen erstere wieder an Backbord, letztere dagegen an Steuerbord gehalten werden muß. Von hier aus wird ein Lootsenboot durch Vorausegeln und Winken die weiter zu steuernden Kurse bis zur Rhede von Barhöft angeben.

Zur Zeit beträgt die Wassertiefe im Seegatt dieses Fahrwassers 8 Fuß Rhl., durch Versandung oder Vertiefung desselben können jedoch 1 Fuß weniger oder mehr darin sein.

3. Für die durch das nördliche Fahrwasser im Libden nach Stralsund segelnden Schiffe.

Falls bei Stürmen aus Norden die Lootsen nicht seewärts der Tonnen in diesem Fahrwasser gelangen können, ist zum Auffinden der Anseglungstonne (rothe Tonne mit Stange und Fahne) Folgendes zu beachten:

Zuerst muß der Kurs auf die Mitte zwischen Dornbusch — auf der Insel Hiddensee gelegen — und dem Bug, auf der Halbinsel Wittow, gerichtet werden. Man wird dann die Schaproder Kirche, die leicht an ihrem spitzen Thurm erkennbar ist, in südlicher Richtung zu sehen bekommen. Diese Kirche hat man nun in S. z. W¼W. per Compaß zu bringen und dann sie genau 'mit der westlichen Seite des Lootsenschuppenthurms, auf der Spitze des Bug beim Posthause befindlich, in einer Richtung zu halten. Diese Richtung führt gerade zwischen die Tonnen des Seegatts, zuvor aber auf die Anseglungstonne, — die roth angestrichen mit einer Stange und daran befestigter Fahne versehen ist — welche auf 13½ Fuß Wasser liegt und auf beiden Seiten passirt werden kann.

In dieser Richtung weiter segelnd gelangt man an die Tonnen des Seegatts, von denen die 4 schwarzen an Steuerbord, die 4 weißen an Backbord des einsegelnden Schiffes bleiben müssen.

Zwischen diesen Tonnen lavirend wird man das Lootsenboot finden, welches dem ankommenden Schiffer zur ferneren Leitung vorausegeln wird.

Die mittlere Wassertiefe in diesem Fahrwasser ist zur Zeit 11 Fuß Rhl., Versandungen darin kommen aber öfter vor.

4. Für die nach Stralsund, Greifswald und Wolgast bestimmten Schiffe, aus See durch das Landtief bei Thiessow kommend.

Von Norden kommend passire man Nord-Perth in einem Abstande von ¼ bis 1 Seemeile, und steuere dann bis zur Thiessower Seerhede SW¼S. per Compaß, jedoch darf man sich dem Lande nicht weiter nähern, als daß der Kirchthurm von Wusterhusen (hoch und spitz) stets eine sogenannte Schiffslänge vom Thiessower Höft abbleibt, dann segelt man das Dammriff, zwischen Nord-Perth und Thiessow gelegen, frei. Dasselbe bleibt an Steuerbord des einsegelnden Schiffes und ist durch einen schwarzen Baaker, mit Strauchbesen versehen, bezeichnet. Dieses Dammriff besteht meistentheils aus großen Steinen, und es sind 6 Fuß Wasser auf demselben.

Man steuert so lange SWlich bis der Groß-Zicker-Berg mit dem Klein-Zicker-Berge bis auf eine sogenannte Schiffslänge zusammenkommen, dann peilt man

per Compaß.

1) die Seetonne des Landtiefs SW.
2) das Thiessower Höft (Süd-Perth) W. z. S.
3) den Leuchtthurm auf Greifswalder Die SO. z. O½O.
4) Nord-Perth (das Göhrenschе Höft) NNO.
5) den Steintrendel SO.

Nun befindet man sich auf der Seerhede, wo man 4½ Faden Wassertiefe mit haltbarem Ankergrunde hat und ankern kann. Bei noch segelbarem Wetter sind die Lootsen auf der Seerhede anzutreffen.

In einem Abstande von circa ¼ Seemeile von der Seerhede liegt in östlicher Richtung der Steintrendel, auf welchem sich 10 Fuß Wasser befinden. Derselbe ist mit einer roth und weiß karrirt gestrichenen, oben und unten kegelförmig zugespitzten Tonne, auf welcher sich eine eiserne Stange mit Wetterfahne, unter letzterer auch ein Strauchbesen befindet, bezeichnet; außerdem noch mit einem roth und weiß geringelten Baaker. Nach Aufnahme der Ton-

Digitized by Google

nen im Herbst des Eises wegen, wird die Bezeichnung dieses Trendels durch diesen Waaker allein bewerkstelligt.

Kommt man von ostwärts, so muß man Thiessower Höft in WSW. per Compaß bringen, und diesen Kurs so lange beibehalten, bis man den Steintrendel passirt ist, wonächst man entweder auf der Seerhede ankern oder auf die Einfahrtstonne des Landtiefs zusteuern kann.

Bei schweren Stürmen, besonders von der östlichen Seite, ist den Schiffern anzurathen, die hohe See zu halten und erst dann nach Thiessow abzuhalten, wenn der Sturm vorüber ist.

Sollten jedoch Schiffer durch besondere Umstände gezwungen werden, nach Thiessow abzuhalten, so haben dieselben nach Passirung der Seerhede, auf die Einfahrtstonne des Landtiefs zu, SW. per Compaß zu steuern. Diese Tonne ist roth gestrichen, oben und unten kegelförmig zugespitzt und trägt oben auf einer eisernen Stange einen Korb; sie liegt vor der Einfahrt in die Baggerrinne auf 17 Fuß Wasser, und kann auf beiden Seiten passirt werden.

Wenn die Lootsen bei schweren Stürmen nicht seewärts des Landtiefs gelangen können, so sind dieselben bei irgend noch segelbarem Wetter doch in der Nähe der rothen Tonne anzutreffen und segeln von dort ab, den zu steuernden Kurs angebend, vor dem Schiffe her, bis dasselbe durch das Landtief ist, wo es Raum hat, um beidrehen und den Lootsen aufnehmen zu können. Nun kann man das Schiff nach Belieben zu Anker bringen und den Zollbeamten abwarten.

Der Eingang in die Baggerrinne des Landtiefs ist an der Nordseite durch einen schwarz und weiß geringelten Waaker, und an der Südseite durch einen weißen Waaker mit weißen Fähnchen bezeichnet. Die ganze Baggerrinne wird weiterhin durch schwarze Waaker mit Strauchbesen an der Nordseite und durch weiße, meist mit weißen Fähnchen versehene Waaker an der Südseite bezeichnet. Beim Eingange in den Bodden hat diese Rinne wieder an der Nordseite einen schwarz und weiß geringelten und an der Südseite einen weißen Waaker; demnach müssen beim Einsegeln die weißen Waaker an Backbord bleiben.

In der Baggerrinne des Landtiefs hat man bei mittlerem Wasserstande 14½ Fuß Rhl., bei östlichem Winde aber macht der Seegang leicht 1 bis 1½ Fuß weniger Wassertiefe.

Der Kurs von der rothen Einfahrtstonne durch das Landtief ist ungefähr WSW. per Compaß.

Im alten Fahrwasser, welches durch Tonnen bezeichnet ist, sind durchschnittlich 11½ Fuß bei mittlerem Wasserstande. Der Kurs von See aus nach dem Bodden ist W. z. SW. und W. z. N., jenachdem der Wind dies bedingt, und an Steuerbord findet man 3 schwarze, an Backbord 2 weiße Tonnen. Sind diese passirt, so steuert man einige Kabellängen NW. und kann das Schiff beliebig auf die Rhede von Klein-Zicker bringen, dort ankern und den Zoll-Beamten abwarten.

Sämmtliche Tonnen im Revier werden vom 15ten November ab aufgenommen und im Frühjahr, sobald das Fahrwasser vom Eise frei ist, wieder ausgelegt. Für den Winter wird die Bezeichnung des Fahrwassers durch Waaker hergestellt.

Zu bemerken ist noch, daß man der Böttchergrundtonne, welche vor dem Eintritt der Baggerrinne in den Bodden (4 Kabellängen ungefähr WSW.) liegt und roth und weiß angestrichen ist, nicht zu nahe kommen darf.

Stralsund, den 10. August 1869.

Königliche Regierung.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struckschen Buchdruckerei zu Stralsund.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 34. Stralsund, den 26. August **1869.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

537. Dem katholischen Pfarrer Joseph Priesnitz in Greifswald ist die Concession zur Fortführung der dortigen einklassigen katholischen Privatschule ertheilt worden. Stralsund, den 17. August 1869.

Königliche Regierung.

538. Dem Hülfs-Polizei-Diener Kiesow zu Loitz ist für die von ihm mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung eines Mädchens vom Tode des Ertrinkens die Erinnerungs-Medaille verliehen worden.

Stralsund, den 19. August 1869.

Königliche Regierung.

539. Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 22. Juli 1861 (Amtsblatt 1861 Stück 30) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Lebens- und Renten-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Imperiale in Paris

1) ihre Haupt-Niederlassung mit dem Geschäfts-Locale von Berlin nach Paderborn verlegt hat und daß der General-Inspector und Bevollmächtigte Dr. Eilerling künftig von Paderborn aus den gesammten Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gegenüber der Königlichen Staats-Regierung vertreten wird;
2) die nach Vorschrift der Concessions-Bedingungen bestellte Kaution bereits im Jahre 1862 zurückerhalten hat.

Stralsund, den 20. August 1869.

Königliche Regierung.

540. Die zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 12. Mai d. Js. abgeschlossene Uebereinkunft (Bundes-Gesetzblatt für d. J. 1869 № 28 S. 293 ff.) wird mit dem 28. August d. Js. in Kraft treten. — Auf Grund der Artikel 3 und 6 der gedachten Uebereinkunft wird bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die kostenfreie Eintragung derjenigen zum ersten Mal im Königreich Italien erschienenen und noch nicht zum Gemeingut gewordenen Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien und musikalischen Werke bewirkt werden, welche zu diesem Zweck rechtzeitig von den Italienischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern entweder bei dem Ministerium selbst oder bei der Königlichen Gesandtschaft in Florenz schriftlich angemeldet werden. —

Die betreffende Anmeldung muß enthalten:

bei Büchern und musikalischen Werken: den Titel des Werks mit Angabe des Urhebers, beziehungsweise des Uebersetzers, des Verlegers des Orts und der Zeit des Erscheinens, der Anzahl der Bände und der Bogen, der etwa beigegebenen Tafeln, des Formats, eventuell auch des an der Spitze des Werks vermerkten Vorbehalts des Uebersetzungsrechts;

bei Karten, Kupferstichen, Stichen anderer Art und Lithographien: die Bezeichnung des Gegenstandes der Darstellung und die Bezeichnung der Reproductionsart mit Angabe des Urhebers des Originalwerks, des Urhebers der Reproduction, des Druckers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens sowie der Dimensionen des Formats.

Bei der Angabe der Namen ist die vollkommenste Deutlichkeit zu beobachten. — Den Betheiligten wird auf ihr Verlangen eine urkundliche Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ertheilt werden, wofür die gesetzliche Stempelabgabe im Betrag von 15 Silbergroschen zu entrichten ist. — Die von Italienischen Urhebern, ihren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern hier angemeldeten und eingetragenen Werke werden im Leipziger Buchhändler-Börsenblatt regelmäßig bekannt gemacht werden. — Den **Preußischen** Verlegern und Sortimentshändlern, welche Italienische noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken, Uebersetzungen, Nachbildungen ꝛc. veröffentlicht oder letztere zum Vertrieb übernommen oder mit der Veröffentlichung oder Herstellung solcher Werke begonnen haben, wird auf Grund der im Artikel 12 der Uebereinkunft vom 12. Mai d. Js. getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit der betreffenden Publicationen anheimgegeben, bis zum 28. November d. Js. diese Vervielfältigungen ꝛc. bei ihrer **Ortspolizeibehörde** anzumelden. Dieselbe wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken auf Verlangen mit einem Stempel versehen. — Den Verlegern bleibt es überlassen, ob sie statt sofortiger Stempelung der gesammten Auflage es vorziehen, daß bei der Ortspolizeibehörde ein Conto über die nachweislich noch auf ihrem Lager befindlichen Exemplare eines jeden von ihnen vervielfältigten zuerst in Italien erschienenen Werks angelegt und die nach Bedürfniß auf ihren Antrag allmählich abgestempelte Zahl von Exemplaren auf dem

Digitized by Google

Conto gelöscht werde. — Den Inhabern von Cliche's, Holzstöcken und gestochenen Platten aller Art, sowie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Verviel-fältigungen Italienischer Werke wird anheimgegeben, dieselben bis zum 28. November d. Js. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden, welche sie einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen wird. Die von den einregistrirten Cliche's ꝛc. genommenen Abdrücke können bis zum 28. August 1873 eine Stempelung erhalten. Stralsund, den 21. August 1869.

Königliche Regierung.

341. Das Domainen-Vorwerk Welzin im Kreise Demmin, 1 Meile von Treptow a./Toll., 3½ Meilen von Demmin und 4½ Meilen von Anclam entfernt, mit einem Areale von 1991,,,Morgen, worunter circa 1702 Morgen Acker und 175 Morgen Wiesen, soll auf die 18 Jahre von Johannis 1870 bis Johannis 1888 meistbietend verpachtet werden. — Das Pachtgelder-Minimum ist auf 5,400 ℛ und die Pacht-Caution auf 1,800 ℛ festgesetzt. Zur Uebernahme der Pachtung ist der Nachweis eines disponiblen Vermögens von 30,000 ℛ erforderlich. — Zu dem auf **Mittwoch, den 15. September d. J.,** Vormittags 10 Uhr, in unserem Plenar-Sitzungszimmer hieselbst anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pachtvertrage und die Licitations-Regeln sowohl in unserer Domainen-Registratur als auf dem Domainen-Vorwerk Welzin bei dem zeitigen Pächter desselben resp. dessen Stellvertreter, eingesehen werden können.

Stettin, den 15. Juni 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

342. Die Königliche Domaine Wilhelmshof mit dem Vorwerke Mönchow, im Kreise Usedom-Wollin, am Haff belegen, ¼ Meile von Usedom und 3 Meilen von Anclam und Swinemünde entfernt, mit einem Areale von 1754 Morgen 93 □Rth., worunter etwa 1247 Morgen Acker und 358 Morgen Wiesen, soll auf die 18 Jahre von Johannis 1870 bis Johannis 1888 meistbietend verpachtet werden. — Das Pachtgelder-Minimum ist auf 7000 ℛ und die Pacht-Kaution auf 2400 ℛ festgesetzt. — Zur Uebernahme der Pachtung ist der Nachweis eines disponiblen Vermögens von 34,500 ℛ erforderlich. — Zu dem auf **Mittwoch, den 29. September d. Js.,** Vormittags 10 Uhr, in unserem Plenar-Sitzungszimmer hieselbst anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pachtvertrage und die Licitations-Regeln sowohl in unserer Domainen-Registratur, wie bei dem Königlichen Ober-Amtmann Weidner zu Pudagla, eingesehen werden können. Stettin, den 29. Juli 1869.

Königliche Regierung;
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

343. Das Domainen-Vorwerk Pudagla im Kreise Usedom-Wollin, 2 Meilen von Swinemünde und Usedom entfernt, mit einem Areale von 2817 Morgen 51 □Ruthen, worunter circa 1518 Mrg. Acker, 739 Mrg. Wiesen und 341 Mrg. Hütungen, soll auf die 18 Jahre von Johannis 1870 bis Johannis 1888 meistbietend verpachtet werden. — Das Pachtgelder-Minimum ist auf 6000 ℛ und die Pacht-Kaution auf 2000 ℛ festgesetzt. Zur Uebernahme der Pachtung ist der Nachweis eines disponiblen Vermögens von 35,000 ℛ erforderlich. — Zu dem auf **Mittwoch, den 13. October dieses Jahres,** Vormittags 10 Uhr, in unserem Plenar-Sitzungszimmer hieselbst anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pacht-Vertrage und die Licitations-Regeln sowohl in unserer Domainen-Registratur, als auch bei dem Königlichen Ober-Amtmann Weidner zu Pudagla, welcher die Besichtigung der Domaine nach zuvoriger Meldung bei ihm gestatten wird, eingesehen werden können.

Stettin, den 12. Juli 1869.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

344. Das im Schlawer Kreise und zwar im Rügenwalder Amte belegene Königliche Domainen-Vorwerk Neuenhagen soll für den 18jährigen Zeitraum von Johannis 1870 bis dahin 1888 im Wege der Licitation verpachtet werden. Der Licitationstermin ist auf **Dienstag, den 28. September d. J.,** Vormittags 10 Uhr, in dem Sitzungssaale der unterzeichneten Königl. Regierung vor dem Herrn Regierungs- und Domainen-Departementsrath Wegner anberaumt. — Das Domainen-Vorwerk Neuenhagen enthält:

Hof- und Baustellen	4	Mg.	64 □R.
Gärten	13	„	37 „
Acker	868	„	130 „
Wiesen	347	„	168 „
Rohrnutzung	8	„	115 „
Hütung	237	„	109 „
Torfmoor	50	„	161 „
Laubwald	22	„	95 „
Wege, Gewässer, Gräben, Tränken und unnutzbare Flächen	100	„	61 „
zusammen	1654	Mg.	40 □R.

Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 2700 ℛ und der Betrag des von den Pachtbewerbern vor dem Licitationstermine unserem Commissarius nachzuweisenden disponiblen Vermögens auf 18000 ℛ festgesetzt. — Die speciellen und allgemeinen Verpachtungs-Bedingungen, das Vermessungsregister und die Karte von dem Königlichen Domainen-Vorwerk Neuenhagen können in unserer Domainen-Registratur und bei den gegenwärtigen Pächtern auf dem Vorwerk Neuenhagen eingesehen werden. — Auch wird auf Verlangen Abschrift der speciellen Pachtbedingungen gegen Erstattung der Copialien von uns mitgetheilt werden.

Coeslin, den 28. Juli 1869.

Königliche Regierung;
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

345. Die im Strasburger Kreise belegenen Domainen-Vorwerke Strasburg und Mjanno, werden

Digitized by Google

am 22. **September d. Js.**, Vormittags 10 Uhr, in unserm Konferenzzimmer verpachtet. — Pachtgelder-Minimum 4500 ℛ. — Vermögensnachweis 27,000 ℛ. — Das Nähere im Staatsanzeiger.

Marienwerder, den 15. Juli 1869.

Königliche Regierung;
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

546. Den Lämmern zu Frauendorf sind die Pocken geimpft. Franzburg, den 14. August 1869.

Der Landrath.

547. Den Lämmern zu Wolfshagen sind die Pocken geimpft.

Franzburg, den 21. August 1869.

Der Landrath.

548. Unter den Schafen des Gutes Grischow sind die Pocken ausgebrochen.

Grimmen, den 20. August 1869.

Der Landrath.

549. Den Lämmern der Hofbesitzer Diedrichs, Beyer und Zornow zu Gremersdorf sind die Pocken geimpft. Grimmen, den 20. August 1869.

Der Landrath.

550. Im Verfolge unserer Aufforderung vom 31. vorigen Monates machen wir hierdurch bekannt: daß der bevorstehende Termin zur Prüfung der Aspiranten zum einjährig freiwilligen Militairdienste auf den **20sten September d. Js.**, Vormittags 8 Uhr, in dem Sessionszimmer der hiesigen Königlichen Regierung angesetzt worden ist. Stralsund, den 21. August 1869.

Königl. Departements-Prüfungs-Kommission für einjährig Freiwillige.
von Zepelin. **Dietlein.**

551. Oeffentliche Vorladung.

In dem Testamente des Rentiers Johann Christian Merien und dessen Ehefrau geb. Lampe hier, welche Beide verstorben, sind die Kinder der Schwester des ꝛc. Merien, verehelichten Arbeitsmann Bräsel, Anna Marie geb. Merien, welche hier verstorben sein soll, zu Erben eingesetzt. Da diese Erben bisher nicht ermittelt sind, werden dieselben hierdurch aufgefordert, sich bei uns oder in unserer Kanzlei, spätestens aber in dem auf **den 3. Januar 1870,** Mittags 12 Uhr, an Gerichtsstelle anberaumten Termine schriftlich oder persönlich unter Beibringung ihrer Legitimationspapiere zu melden, widrigenfalls dieselben mit ihrem Erbanspruche präcludirt werden sollen.

Grimmen, den 1. Februar 1869.

Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

552.

Bericht

über die Verwaltung der Kreis-Sparkasse zu Grimmen für das Jahr 1868.

1) Bestand des Einlage-Kapitals am Schluß des Jahres 1867		ℛ 37473. 12. 2.
Im Jahre 1868 sind hinzugekommen:		
a) durch neue Einlagen	ℛ 11391. 20. —	
b) durch Zuschreibung von Zinsen	„ 900. 7. 2.	
	ℛ 12291. 27. 2.	
Zurückgezahlt wurden im Laufe Jahres an Einlagen	ℛ 15004. 23. 8.	
mithin sind mehr zurückgenommen als hinzugekommen		ℛ 2712. 26. 6.
Hiernach Gesammtbetrag des Einlage-Kapitals am Schlusse des Jahres 1868		ℛ 34760. 15. 8.
welches sich auf 674 Sparkassenbücher vertheilt.		
2) Nach dem Rechnungs-Abschlusse pro 1868 besteht		
das Activ-Vermögen		
a) in Ausständen auf Hypotheken	ℛ 13235. 15. —	
b) in ausstehenden Darlehen auf bestimmte Frist	„ 22975. 10. —	
c) in Zinsen bis Schluß 1868 für a. und b.	„ 405. 17. 1.	
d) in Werth des Inventariums	„ 200. — —	
e) in Kassenbestand	„ 1637. 15. 5.	ℛ 38453. 27. 6.
die Schuld		
a) in Spar-Einlagen wie oben nachgewiesen	ℛ 34760. 15. 8.	
b) in Zinsen	„ 1388. 16. 6.	
c) in Verwaltungs-Unkosten	„ 160. 21. —	ℛ 36309. 23. 2.
Hiernach Reservefonds		ℛ 2144. 4. 4.

Grimmen, den 21. August 1869. Das Curatorium der Kreis-Sparkasse.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struckschen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 34.)
68*

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 34. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 34. Stralsund, den 26. August 1869.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Auf den Antrag des Schuhmachermeisters Wilhelm Kreplin jun. werden alle Diejenigen, welche an das, ihm durch Vertrag vom 10. December 1868 von dem Büdner Daniel Wulff verkaufte zu Alt-Zarrendorf belegene Grundstück, bestehend in einer Ackerfläche von 4 Morgen 71 □Ruthen, welche bisher zu den Ackerparcellen № 5 und 6 gehört hat, im Osten an das Grundstück des Büdners Mügel, im Süden an den Landweg, im Westen an das Grundstück des Verkäufers, im Norden an das Klostergut Wendorff grenzt, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 17. August, 31. August u. 14. September cr.,

jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen oder bereits zur Eintragung ins Hypothekenbuch angemeldet sind.

Stralsund, den 19. Juli 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Das zum Nachlaß des Büdners Carl Ludwig Georg Peters gehörige, zu Neu-Zarrendorf belegene Büdnergrundstück mit dem dazu gehörigen Acker- und Wiesenlande, soll erbtheilungshalber in termino

den 21. September cr., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer № 16, öffentlich meistbietend verkauft werden, und werden Kauflieb haber zu diesem Termine geladen.

Stralsund, den 9. August 1869.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.
Stralsund, den 20. August 1869.

Der Kaufmann Karl Wilhelm Leopold Karge hier und dessen Braut Bertha Maria Thereſe Wedehase in Stettin, haben durch notariellen Vertrag vom 6. d. Mts. für die von ihnen hier einzugehende Ehe die Gütergemeinschaft des Lübischen Rechts ausgeschlossen.

Königliches Kreisgericht.
Stralsund, 23. Juli 1869.

Das zur Molchin'schen Concursmasse gehörige in der Fährstraße № 19 hierselbst belegene Wohnhaus nebst Speicher und Hintergebäuden und der im Betrieb befindlichen Brauerei soll zu Wege öffentlicher Licitation verkauft werden, wozu ein einmaliger Verkaufstermin auf

den 7. September cr., Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Kreisrichter Wendorff angesetzt ist, zu dem die Realgläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Kaufliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die Gebäude auf 13,275 ℛ und die Brauereiutensilien zu 1010 ℛ taxirt sind und die Verkaufsbedingungen bei dem interimistischen Gemein-Anwalt Rechtsanwalt Schütz einzusehen sind.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Der Gasthofbesitzer Hermann Meinl hierselbst ist auf seinen Antrag unter Curatel gestellt worden. Dies wird hiedurch mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß der Kreisgerichts-Secretair Retzel hierselbst gerichtlich zum Curator desselben bestellt worden, und daß der gedachte Curande ohne Zustimmung seines Curators in Bezug auf sein Vermögen nicht rechtsverbindlich zu disponiren befugt ist.

Stralsund, den 20. August 1869.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Proclama.

Zum öffentlichen Verkauf des dem Zimmermann Brunstein hierselbst gehörigen an der Langenreihe sub № 20c hierselbst belegenen Wohnhauses mit allem Zubehör ist auf Antrag der Gläubiger ein wiederholter Licitationstermin auf

den 2. September d. J., Vormittags 10½ Uhr,

in unserem Gerichtslocale vor dem Herrn Kreisrichter Krech anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber, sowie die Gläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte hiermit geladen werden. Die Kaufbedingungen können schon vor dem Termine in unserem Geschäfts-Büreau II. eingesehen werden.

Greifswald, den 10. August 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Concursproclama.

Nachdem über das Vermögen des Gastwirths J. M. Schumacher hierselbst unter Sistirung der Specialprocesse und Executionen der förmliche Concurs eröffnet worden,

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 35. Stralsund, den 2. September **1869.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 18. August d. Jrs. ausgegebene 53ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 7476. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Homburg, Regierungsbezirk Wiesbaden, zum Betrage von 30,000 Thalern. Von 21. Juni 1869; unter

№ 7477. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1869, betreffend die nachträgliche Genehmigung der erfolgten Emission auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Strasburg, Regierungsbezirks Marienwerder, im Betrage von 1225 Thalern und 6550 Thalern; unter

№ 7478. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Sechszehnten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Vom 7. Juli 1869; unter

№ 7479. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 13,395,900 Thalern. Vom 7. Juli 1869; unter

№ 7480. das Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt Osnabrück im Betrage von 500,000 Thalern. Vom 16. Juli 1869, und unter

№ 7481. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Gostyn, Aktiengesellschaft für Garnisonbauten" mit dem Sitze zu Gostyn errichteten Aktiengesellschaft. Vom 30. Juli 1869.

Das am 30. August d. Jrs. ausgegebene 54ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 7482. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Oktober 1868, betreffend den Rang der Räthe der Ober-Rechnungskammer; unter

№ 7483. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes des Amts Neuhaus a. d. Oste, Provinz Hannover, im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 21. Juli 1869; unter

№ 7484. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes des Amts Aurich, Provinz Hannover, im Betrage von 75,000 Thalern. Vom 21. Juli 1869; unter

№ 7485. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend mehrere von der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft beschlossene Neubauten und einen Nachtrag zum Statut der Gesellschaft. Vom 26. Juli 1869; unter

№ 7486. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Görlitzer Aktienbrauerei" mit dem Sitze zu Görlitz errichteten Aktiengesellschaft. Vom 3. August 1869, und unter

№ 7487. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft für Holzarbeit" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 14. August 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

333. Die zwischen dem Norddeutschen Bund und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 13. Mai d. Js. abgeschlossene Uebereinkunft (Bundes-Gesetzblatt № 33 S. 624 ff.) wird am 1. September d. Js. in Kraft treten. — Die in Gemäßheit des Art. 6 dieser Uebereinkunft von Schweizerischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern zum Schutz des Uebersetzungsrechts hier rechtzeitig angemeldeten und eingetragenen Werke werden in dem Leipziger Buchhändler-Börsenblatt regelmäßig bekannt gemacht werden. — Den Preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche Schweizerische noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken, Uebersetzungen, Nachbildungen ꝛc. veröffentlicht oder letztere zum Vertrieb übernommen oder mit der Veröffentlichung oder Herstellung solcher Werke begonnen haben, wird auf Grund der im Art. 10 der Uebereinkunft vom 13. Mai d. Js. getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit der betreffenden Publikationen anheimgegeben, bis zum 1. December d. Js. diese Vervielfältigungen bei ihrer **Ortspolizeibehörde** anzumelden. Dieselbe wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken auf Verlangen mit einem Stempel versehen. — Den Verlegern bleibt es überlassen, ob sie statt sofortiger Stempelung der gesammten Auflage es vorziehen, daß bei der Ortspolizeibehörde ein Conto über die nachweislich noch auf ihrem Lager befindlichen Exemplare eines jeden von ihnen vervielfältigten, zuerst in der Schweiz er-

Digitized by Google

schienenen Werks angelegt und die nach Bedürfniß auf ihren Antrag allmählich abgestempelte Zahl von Exemplaren auf dem Conto gelöscht werde. — Den Inhabern von Cliche's, Holzstücken und gestochenen Platten aller Art, sowie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen Schweizerischer Originale wird anheim gegeben, dieselben bis zum 1. Dezember d. Js. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden, welche sie einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen wird. Die von den einregistrirten Cliche's ꝛc. genommenen Abdrücke können bis zum 1sten September 1873 eine Stempelung erhalten.

Berlin, den 19. August 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

534. Zur Ausführung des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 26. Juni d. J. (Bundesgesetzblatt № 26) werden auf Grund des Beschlusses des Bundesraths des deutschen Zollvereins folgende Vorschriften ertheilt:

1). Zu §. 2 des Gesetzes:

Rohzucker, für welchen der Zollsatz von 5 ℛ für den Centner durch Zusätze zur Angabe der Waarengattung, wie „№ 19 oder darüber" oder „über № 19" oder bei geringerer Güte durch besonderen Antrag in der Eingangsdeklaration ausdrücklich angeboten wird, darf über alle Zollstellen, nach Maaßgabe der denselben allgemein beigelegten Hebefugniß, eingeführt werden. Wird aber für Rohzucker die Zulassung zu dem niedern Zollsatze von 4 ℛ für den Centner beansprucht, so darf seine Einfuhr bis auf weitere Bestimmung des Bundesraths des Zollvereins, nur über die nachstehend bezeichneten Aemter, bei welchen Muster niedergelegt worden sind, erfolgen:

A. Preußen.

Haupt-Steueramt Königsberg.
„ Zollamt Danzig.
„ Steueramt Stettin.
„ Zollamt Stralsund.
„ Steueramt Breslau.
„ „ Magdeburg
„ „ für ausländische Gegenstände Berlin
„ „ Potsdam.
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Hamburg.
„ „ Lübeck.
Haupt-Zollamt Itzehoe.
„ „ Flensburg.
„ „ Ottensen.
„ „ Kiel.
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Bremen.
Haupt-Zollamt Harburg.
„ „ Emden.
„ „ Leer.
Neben-Zollamt I. Bentheim.
„ „ I. Neuhaus a. d. Oste.
Haupt-Steueramt Hannover
„ „ für ausländische Gegenstände Cöln.
Haupt-Steueramt Uerdingen.
„ „ Wesel.
„ „ Duisburg.

Außerdem:

im Großherzogthum Luxemburg.

Das Haupt-Zollamt Luxemburg.

B. Bayern.

Haupt-Zollamt Furth a. W.
„ „ Passau.
Neben-Zollamt I. a. B. Salzburg.
„ „ I. a. B. Kufstein.
Haupt-Zollamt Lindau.
Neben-Zollamt I. Schaidt.
Haupt-Zollamt München.
„ „ Nürnberg.

C. Sachsen.

Haupt-Zollamt Zittau.
„ „ Leipzig.
Haupt-Steueramt Dresden.

D. Württemberg.

Haupt-Zollamt Stuttgart.

E. Baden.

Haupt-Zollamt Mannheim.
„ „ Kehl.
„ „ Schusterinsel.
„ „ Carlsruhe.

F. Großherzogthum Hessen.

Haupt-Zollamt Mainz.
„ „ Bingen.

G. Mecklenburg-Schwerin.

Haupt-Steueramt Schwerin.
„ „ Rostock.
Neben-Zollamt I. Wismar.

H. Oldenburg.

Haupt-Zollamt Varel.
„ „ Brake.
„ „ Delmenhorst.
Haupt-Steueramt Oldenburg.

I. Braunschweig.

Haupt-Steueramt Braunschweig.
Steueramt Wolfenbüttel.
„ Holzminden.

K. Thüringische Staaten.

Haupt-Steueramt Coburg.

L. Anhalt.

Haupt-Steueramt Dessau.
Zollabfertigungsstelle Wallwitz bei Dessau.

Geht Rohzucker, für welchen der Zollpflichtige den Zollsatz von 5 ℛ für den Centner nicht entrichten will, bei einer andern Zollstelle als den obenbezeichneten ein,

Digitized by Google

so ist, falls die Abfertigung unter Begleitschein-Kontrole auf eine kompetente Zollstrecke nicht beantragt wird oder dem Eingangsamte die Befugniß zur Begleitschein-Ausfertigung mangelt, der eingeführte Zucker auf dem kürzesten Wege unter Zollcontrole in das Ausland zurückzuschaffen. — Betheiligte Gewerbetreibende können die niedergelegten Muster im Amtslokale besehen. — In Betreff der Kontrole der Verwendung zollfrei einzulassender Melasse zur Branntweinbereitung kommen die in der Anlage A. enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

2) Zu §. 3 des Gesetzes:

Die Ausfuhr von Zucker mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung darf, sofern es sich um Zucker handelt, für welche eine Vergütung von 3 ℛ 4 ℊr beziehungsweise 3 ℛ 18 ℊr für den Centner gewährt wird, bis auf Weiteres nur über die nachstehend bezeichneten Aemter Statt finden.

A. Preußen.

Haupt-Steuer-Amt Stettin.
„ Zoll-Amt Stralsund.
„ Steuer-Amt Breslau.
„ „ Görlitz.
„ „ Halle.
„ „ Magdeburg.
„ „ für ausländische Gegenstände Berlin.
Vereinsländisches Haupt-Zoll-Amt Hamburg.
Haupt-Zollamt Kiel.
„ Flensburg.
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Bremen.
Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände Cöln.

B. Bayern.

Haupt-Zollamt Regensburg.
„ „ Ludwigshafen a. Rh.

C. Sachsen.

Haupt-Zoll-Amt Zittau.
„ „ Leipzig.
„ „ Dresden.

D. Württemberg.

Haupt-Zollamt Friedrichshafen.

E. Baden.

Haupt-Zollamt Mannheim.

F. Großherzogthum Hessen.

Haupt-Zollamt Mainz.

G. Mecklenburg-Schwerin.

Haupt-Steueramt Rostock.
Neben-Zollamt I. Wismar.

H. Anhalt.

Haupt-Steueramt Dessau.
Zollabfertigungsstelle Wallwitzhafen bei Dessau.

Der mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung auszuführende Zucker ist mittelst einer nach beiliegendem Schema in einfacher Ausfertigung abzugebenden Declaration anzumelden, in welcher in Betreff des nicht als Kandis oder in weißen harten vollen Broden zur Versendung kommenden Zuckers der Gehalt an reinem Zucker in Prozenten anzugeben oder aus welcher doch mit Sicherheit zu entnehmen ist, für welche Klasse die Vergütung in Anspruch genommen wird, also z. B.

„weißer Stampfmelis über 98 Prozent Zuckergehalt"
oder
„blonder Rohzucker über 88 Prozent"
„Rohzucker unter 98 Proz. u. über 88 Proz. Zuckergehalt".

Alle Ausfuhr-Anmeldungen, welche über den in Anspruch genommenen Vergütigungssatz (3 ℛ 25 ℊr, 3 ℛ 18 ℊr oder 3 ℛ 4 ℊr) Zweifel lassen, werden zur Vervollständigung oder Umschreibung zurückgegeben. — Im Uebrigen bleiben hinsichtlich der Abfertigung von Zucker zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung die bisherigen Bestimmungen, soweit sie nicht durch das Gesetz abgeändert sind, in Kraft.

Berlin, den 23. August 1869.

Der Finanzminister.

Anlage A.

Bestimmungen

über die Kontrole, unter welcher Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei zuzulassen ist.

1) Wer Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei einführen will, hat, unter Angabe der zu beziehenden Menge, bei der Zolldirectiv-Behörde die Ertheilung eines Erlaubnißscheins zu beantragen. Der Erlaubnißschein wird für die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt.

2) Die zollfreie Ablassung der zur Branntweinbereitung eingehenden Melasse erfolgt nach vorheriger Denaturirung Seitens des Abfertigungsamtes durch einen Zusatz von 1 und ½ Prozent Englischer Schwefelsäure, welche mit der drei bis vierfachen Menge von Wasser verdünnt worden ist. — Die zur Denaturirung erforderliche Schwefelsäure haben die Betheiligten zu liefern.

3) Die Abfertigung kann bei dem Grenzzollamte oder bei einem Amte im Innern stattfinden, wohin auf den Antrag der Betheiligten die Melasse im Anfageverfahren oder mit Begleitschein l. abzulassen ist.

4) Der ertheilte Erlaubnißschein ist dem Abfertigungsamte vorzulegen. Dasselbe hat die abgefertigte Menge auf dem Erlaubnißschein zu vermerken.

5) Der Zollverwaltung bleibt vorbehalten, von der wirklichen Verwendung der Melasse zur Branntweinbereitung auch in anderer Weise, namentlich durch specielle Ueberwachung des Brennereibetriebes, Ueberzeugung zu nehmen.

Digitized by Google

№ 5 (des Abfertigungs-Registers.) Anlage B.

Unterzeichnete Zuckersiederei-Compagnie meldet hiermit dem Königl. Haupt-Steueramte für ausländische Gegenstände zu Berlin, daß sie beabsichtigt, den nach Gattung, Menge und Kollizahl nachstehend deklarirten Zucker über das

bei dem auszuführen niederzulegen

. . . . . Amt zu . . . . . mittelst der Berlin-Hamburger Eisenbahn nach Hamburg

Ausfuhr / Niederlegung

und trägt darauf an, ihr nach erfolgter Ausfuhr / Niederlegung und auf Grund der desfallsigen Bescheinigung die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

Laufende Nummer.	Angabe der Versender. Der einzelnen Kolli: Zahl und Art der Verpackung	Marke und Nummer	Gewicht. Brutto. Ctr.	Brutto. ℔	Netto. Ctr.	Netto. ℔	Gattung des Zuckers beziehentlich Zuckergehalt desselben.	Revisionsbefund des Abfertigungs-Amtes. Der einzelnen Kolli: Zahl und Art.	Gewicht. Brutto. Ctr.	Brutto. ℔	Netto. Ctr.	Netto. ℔	Gattung des Zuckers.	Bemerkungen namentlich über 1) die Anwendung des Tarifsatzes von 2½ p. Ct. für die unmittelbare Umschließung, 2) Anlegung des Verschlusses.
1. Beispiel.														
1	2 Fässer	△ 1.	14	—	12	4	Zucker in weißen vollen harten Broden.	2 Fässer	14	—	12	—	Zucker in weißen vollen harten Broden.	1) Der Zucker in den Fässern zu 1 befand sich in Umschließung von Papier und Bindfaden, 2) Der Güterwagen ist verschlossen.
		△ 2.	13	50	11	74			13	50	11	68		
			Summa		23	78			Summa		23	68		
					(ab 2½ p. Ct.)						(ab 2½ p. Ct.)			
					23	18 3/10					23	8/10		
2	1 Kiste	△ 3.	12	50	11	—	gestoßener Brodzucker über 98 p. Ct. Polarisation.	1 Kiste (3) drei Kolli.	12	50	11	—	ganz trockener und ganz weißer gestoßener Brodzucker nicht polarisirt.	
			Ueberhaupt		34	18 3/10			Ueberhaupt (Vier und dreißig Centner, acht zehntel Pfund).		34	8/10		
2. Beispiel.														
1	100 Säcke	RAV. 1/100 1	2	2	2	—	Rübenrohzucker unter 98 und über 88 p. Ct. Polarisation.	100 Säckel.	2	2	—	—	hellblonder Rübenrohzucker nicht polarisirt.	
		2	2	2 etc.	2	—		2.	2	2 etc.	2	0,5		

Berlin, den 18. Februar 1870.

Die Zuckersiederei-Compagnie.

(Unterschrift des Ausstellers.)

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen.

Berlin, den 18. Februar 1870.

Die Revisions-Beamten.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen.

. . . . . den . . ten . . . . 18 . .

(Unterschriften.)

Daß die oben bezeichneten . . . . . Ctr. . . . . Pfd. Zucker in . . . . . über die Grenze ausgeführt worden, wird hiermit bescheinigt.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(Stempel.)

(Benennung des Grenzamts.)

(Unterschriften.)

Digitized by Google

Oder:

Die umstehend bezeichneten Bier und dreißig Ctr. acht zehntel Pfd. Zucker in zwei Fässern und einer Kiste sind in den Güterwagen № 811 der, Berlin-Hamburger Eisenbahn verladen, welcher heut Nachmittag fünf Uhr mit zwei Schlössern Ser. fünf und neunzig verschlossen, der Eisenbahnverwaltung zur Vorführung bei dem Zollvereinsländischen Haupt-Zollamt zu Hamburg übergeben worden ist.

Berlin, den 18. Februar 1870. Königliches Haupt-Steuer-Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Der obenbezeichnete Güterwagen ist am neunzehnten Februar 1870, Nachmittags ein Uhr, hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses gleichzeitig über die Grenze ausgegangen.

Hamburg, den 19. Februar 1870. Zollvereinsländisches Haupt-Zollamt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Auf Grund vorstehenden Ausgangs-Attestes wird nunmehr bescheinigt, daß die umstehend bezeichneten Bier- und dreißig Ctr. acht zehntel Pfd. Zucker über die Grenze in das Ausland geführt worden sind.

Berlin, den 23. Februar 1870. Königliches Haupt-Steuer-Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

(Die Bescheinigungen über die Ausfuhr und Niederlegung sind nach den Umständen zu ertheilen und nur für einzelne Fälle beispielsweise vorstehend angedeutet.)

355. Von dem Großpriorat des ehemaligen Johanniter-Maltheser-Ordens sind in den Jahren 1800 bis 1804 bei den Bankhäusern Lindenkampf & Olfers in Münster und M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a./M. nachbezeichnete Anleihen aufgenommen worden:

1) die in den Jahren 1800 und 1801 zur Bestreitung der Kriegsrequisitionen durch Vermittelung des Handlungshauses Lindenkampf und Olfers zu Münster gegen Ausstellung von Partial-Obligationen in verschiedenen Beträgen kontrahirte Anleihe von 59,550 Gulden Kapital,
2) das in den Jahren 1803 und 1804 von demselben Hause gegen Partial-Obligationen in verschiedenen Beträgen negociirte sogenannte Indemnisations-Anlehen von 122,494 Gulden Kapital.
3) die im Jahre 1803 bei dem Wechselhause M. A. von Rothschild & Söhne zu Frankfurt a./M. gegen Partial-Obligationen auf den Ueberbringer eröffnete Anleihe von 20,000 Gulden Kapital.

Die Regierungen derjenigen deutschen Staaten, welche an dem Besitze der für die vorgenannten Schulden verpfändeten Ordensgüter betheiligt sind, beabsichtigen gegenwärtig die Regulirung dieses Schuldenwesens, und es werden daher die Inhaber von Partial-Obligationen sowie Alle, welche als Gläubiger, Cessionarien, Rechtsnachfolger, Pfandinhaber oder in irgend einer Art Ansprüche aus den gedachten Anleihen erheben zu können vermeinen, hiervon mit der Aufforderung benachrichtigt, ihre Forderungen unter Vorlegung der Documente binnen drei Monaten bei einer der Königlichen Regierungen zu Münster, Wiesbaden und Cassel resp. bei dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Hannover anzumelden.

Berlin, den 12. August 1869.

Der Finanzminister.

356. Auf Grund des Bundesgesetzes vom 16ten Mai d. J. (Bundes-Gesetzblatt Nr. 31) wird wegen Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Vom 1. August d. J. ab kann die Frankirung aller telegraphischen Depeschen, welche bei einer Bundes-Telegraphen-Station aufgegeben werden, gleichviel ob dieselben nach Telegraphen-Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets oder nach Stationen des Telegraphen-Vereins (Oesterreich und Ungarn, Bayern, Württemberg, Baden und Niederland) oder nach Stationen des Auslandes bestimmt sind, mittelst Freimarken bewirkt werden. — Bei der Frankirung durch Marken sind außer den Gebühren für die telegraphische Beförderung auch die sonstigen von dem Aufgeber zu entrichtenden fixirten Gebühren, z. B. für Weiterbeförderung per Post, durch Freimarken zu berichtigen. — Die Frankirung durch Freimarken ist dagegen vorläufig nicht zulässig bei allen Depeschen, welche bei Eisenbahn-Telegraphen-Stationen aufgegeben werden.

2. Die Telegraphen-Freimarken enthalten auf blau und weiß guillochirtem Grunde innerhalb eines mit einem Perlstabe eingefaßten Kreises die Umschrift: „Norddeutsche Bundes-Telegraphie“. Die außerhalb des Perlstabes liegenden vier Ecken sind mit einem durch einen Ring gesteckten Pfeil ausgefüllt. Unterhalb des so gebildeten Quadrats befindet sich auf einem schmalen blauen Streifen mit weißer Schrift die Bezeichnung „groschen“. Die Werthzahlen sind innerhalb des obengedachten Kreises mit schwarzer Farbe hergestellt. Solche Marken sind vorläufig zu den Werthbeträgen von ½, 1½, 2½, 4, 5, 8, 10 und 30 Silbergroschen angefertigt worden. Die Marken zu ½, 2½, 4, 5, 8 und 10 Sgr. sind gegen Erlegung des Werthbetrages vom 1. August d. J. ab bei jeder Bundes-Tele-

Digitized by Google

graphen-Station zu erhalten. Die Marken zu 1½ Sgr. sollen vorläufig nur bei den Bundes-Telegraphen-Stationen im Bezirk der Telegraphen-Direction Berlin, die Marken zu 30 Sgr. nur bei den größeren Bundes-Telegraphen-Stationen verkauft werden.

3. Das Frankiren der telegraphischen Depeschen mittelst Freimarken geschieht in der Art, daß auf der Depesche selbst oder auf dem zum Niederschreiben der Depesche benutzten Formular und zwar in der oberen Ecke rechts oder an der rechten Seite eine oder so viele Marken als zur Deckung der tarifmäßigen Gebühren erforderlich sind, aufgeklebt werden. Es ist wünschenswerth, daß die Marken von den Aufgebern selbst auf den Depeschen befestigt werden.

4. Die Bundes-Telegraphen-Stationen sind verpflichtet, bei der Ausgabe von durch Freimarken frankirten Depeschen genau zu prüfen, ob die Frankatur richtig ist, d. h. ob der Werth der verwendeten Telegraphen-Freimarken dem tarifmäßigen Gebührenbetrage entspricht. Ergiebt sich die Frankatur bei dieser Prüfung als unzugenügend, so muß der fehlende Betrag gleich bei Aufgabe der Depesche eingezogen werden. Ist solches nicht ausführbar und der Station die Person des Absenders der Depesche nicht so bekannt, daß die nachträgliche Einziehung des fehlenden Betrages gesichert erscheint, so bleibt die Depesche, event. bis nach erfolgter Nachzahlung des fehlenden Gebührenbetrages, unbefördert. — Ist von dem Aufgeber ein höherer Betrag in Freimarken verwendet worden, als die tarifmäßigen Gebühren erfordern, so wird demselben der Mehrbetrag gegen Quittung baar erstattet.

5. Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt benutzt werden können, werden dieselben mittelst eines Tintenstrichs entwerthet. — Depeschen, auf denen sich bei der Auslieferung Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, werden nicht eher abtelegraphirt, als bis der Aufgeber über die Beschaffenheit der Marken gehört worden ist.

6. Da durch die Einführung von Telegraphen-Freimarken den Aufgebern telegraphischer Depeschen das Mittel geboten ist, die aufzugebenden Depeschen zu frankiren, so wird vom 1. August d. J. ab das bisher gestattet gewesene Verfahren, wonach von denjenigen Aufgebern, welche den Telegraphen häufiger benutzen, Vorauszahlungen zur Berichtigung der Gebühren für Depeschen-Beförderung angenommen werden durften, aufhören.

Berlin, den 10. Juli 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

537. Das Kataster-Amt für den Kreis Franzburg, welches bisher von dem Kataster-Assistenten Pohl verwaltet wurde, ist vom 20. d. Mts. dem Fortschreibungs-Beamten Hirsch übertragen, welcher sein Büreau Tribseer-Straße № 29 im Hause des Dachdeckermeister Engelhardt hat, woselbst die Veränderungen, betreffend die Grund- und Gebäude-Steuer, anzumelden sind.

Stralsund, den 21. August 1869.

Königliche Regierung.

538. Das im Schlawer Kreise und zwar im Rügenwalder Amte belegene Königliche Domainen-Vorwerk Petershagen soll für den 18jährigen Zeitraum von Johannis 1870 bis dahin 1888 im Wege der Licitation verpachtet werden. — Der Licitations-Termin ist auf **Montag, den 27. September dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr,** in dem Sitzungssaale der unterzeichneten Königlichen Regierung vor dem Herrn Regierungs- und Domainen-Departements-Rath Wegner anberaumt. — Das Domainen-Vorwerk Petershagen enthält:

Hof- und Baustellen . . .	4	Morg.	55 □R.
Gärten	5	„	119 „
Acker	662	„	126 „
Wiesen	278	„	10 „
Holzung	57	„	70 „
Wege	19	„	138 „
Gewässer	29	„	39 „
zusammen	1057	Morg.	17 □R.

Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 2700 Thlr. und der Betrag des von den Pachtbewerbern vor dem Licitations-Termine unserm Commissarius nachzuweisenden disponiblen Vermögens auf 16,000 Thlr. festgesetzt. — Die speziellen und allgemeinen Verpachtungsbedingungen, das Vermessungs-Register und die Karte von dem Domainen-Vorwerk Petershagen können in unserer Domainen-Registratur und bei dem Königlichen Domainen-Pächter Herrn Zielke in Petershagen eingesehen werden. — Auch wird auf Verlangen Abschrift der speziellen Pachtbedingungen gegen Erstattung der Copialien von uns mitgetheilt werden. Cöslin, den 21. Juli 1869.

Königliche Regierung;
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

539. Die im Strasburger Kreise belegenen Domainen-Vorwerke Strasburg und Mszanno, werden am **22. September d. Js.,** Vormittags 10 Uhr, in unserm Konferenzzimmer verpachtet. — Pachtgelder-Minimum 4500 ℛ — Vermögensnachweis 27,000 ℛ — Das Nähere im Staatsanzeiger.

Marienwerder, den 15. Juli 1869.

Königliche Regierung;
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

560. Unter den Schafen zu Kl.-Redingshagen sind die Pocken ausgebrochen und den Lämmern zu Zarrenzin, Prohn (Wienkoop), Neu-Lüdershagen, Anderthof, Wüstenhagen, Buschenhagen und Muucks sind die Pocken geimpft. Franzburg, den 25. August 1869.

Der Landrath.

561. Die Räudekrankheit unter den Schafen zu Vorwerk ist erloschen und wird deshalb die verfügte Sperre nunmehr aufgehoben. Greifswald, 24. August 1869.

Der Landrath.

Digitized by Google

562. Unter den Schafen zu Tempel sind die Pocken ausgebrochen und sind deshalb den sämmtlichen Schafen daselbst und zu Beyerdhagen abl. die Pocken geimpft.

Franzburg, den 27. August 1869.

Der Landrath.

563. Den Lämmern des Pächters Suderow zu Thurow sind die Pocken. — Die Räude unter den Schafen des Pächters Heinsius zu Koitenhagen ist erloschen und die verhängte Sperre aufgehoben.

Greifswald, den 28. August 1869.

Der Königliche academische Amtshauptmann.

564. Den Lämmern zu Helle, Freesen, Renz, Berglase, Rosengarten, Kluckewitz, Dubkewitz, Varbelvitz, Unrow, Reischvitz, Neuendorf B. und Schwiene sind die Pocken geimpft.

Bergen, den 23. August 1869.

Der Landrath.

565. Auf den Gütern Boltenhagen abl., Lüssow, und Poggendorf sind die Pocken unter den Schafen ausgebrochen. Grimmen, den 28. August 1869.

Der Landrath.

566. Den Lämmern zu Neuhof bei Putbus sind die Pocken geimpft.

Putbus, den 24. August 1869.

Fürstliches Polizei-Amt.

567. Die an der von Demmin nach Stavenhagen i./M. führenden Königlichen Chaussee belegene und 2 Meilen von Demmin, 1 Meile von Stavenhagen entfernte Chausseegeld-Hebestelle zu Neu-Wolkwitz, welche eine Hebeberechtigung für 1 Meile hat, soll vom 1. December d. J. ab entweder auf sechs hintereinander folgende Jahre oder auf unbestimmte Zeit im Wege der Licitation am **Dienstag, den 7. September** cr., Vormittags 10 Uhr, auf dem Steuer-Amte zu Demmin verpachtet werden. — Zur Abgabe eines Gebots werden nur dispositionsfähige Personen, die vorher eine Caution von 200 ℛ bestellt haben, zugelassen, und können die übrigen Pachtbedingungen in unserer Registratur sowie auf dem Steuer-Amte zu Demmin während der Dienststunden zu jeder Zeit eingesehen werden. Anclam, den 6. August 1869.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

568. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Mit der Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft des Garzer Gerichtstagsbezirks ist der Stadt-Secretair Peplow zu Garz vom 1. September d. Js. ab bis auf Weiteres beauftragt.

Dem Lehrer Nützmann zu Neuenkirchen auf Rügen ist die dortige Küsterstelle interimistisch verliehen worden.

Der Lehrer Kray II. ist an der Stadtschule zu Tribsees definitiv angestellt worden.

Der Predigtamts-Candidat Rollenhagen ist an der Stadtschule zu Tribsees als Lehrer definitiv angestellt worden.

Der Diakonus Oelgarte in Daber ist zum Pastor adj. in Jarchelin — Synode Daber — erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der Landbriefträger Rosenkranz in Grimmen ist als solcher angestellt.

Dem Fräulein Alma Claasen in Dömitzow, Kreis Grimmen, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirke als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Dem Lehrer Meyer aus Franzburg ist die Küster- und Lehrerstelle zu Rappin definitiv verliehen worden.

Zum Konsul der vereinigten Staaten von Amerika in Stettin ist der Herr William M. Coleman ernannt und Namens des Norddeutschen Bundes für diese Ernennung das Exequatur ertheilt worden.

Der Bürgermeisterei-Verwalter Daebel zu Gützkow ist mit der Verwaltung der dortigen Polizei-Anwaltschaft beauftragt worden.

Der Pastor Splittgerber, bisher in Altstadt Pyritz, ist zum Pastor in Mützenow, Synode Stolp, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der Regierungs-Rath Fink ist von Cassel an die hiesige Königliche Regierung versetzt und in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Der Raths-Secretair Kölpin in Barth ist zum Polizei-Anwalt für die Bezirke der dortigen Kreisgerichts-Commissionen I. und II. ernannt und ihm der Bürgermeister Hobusa in Damgarten zur Wahrnehmung der auf den Damgartener Gerichts-Tagen vorkommenden polizeianwaltschaftlichen Functionen substituirt worden.

An Stelle des verzogenen Armenpflegers für die Richtenberger Landgemeinde, des früheren Gutspächters Spiegelberg zu Dolgen, ist der Königliche Domainenpächter Riebel in Landershagen zum Armenpfleger gewählt und bestätigt worden.

Zu Feuerlösch-Commissarien für die Kirchspiele Hanshagen, Kemnitz und Weitenhagen sind an Stelle des Mühlenpächters Neumann zu Hanshagen, des Pächters Löbding zu Neuendorf acad. und des Pächters Krehl zu Koitenhagen der Ortsvorsteher Krüger zu Gladrow, der Pächter und Ortsvorsteher Jahnke zu Friedrichshagen und der Ortsvorsteher Hagemann zu Gr.-Schönwalde gewählt und bestätigt worden.

An Stelle des Rittergutsbesitzers Holsten in Brönkow ist der Rittergut-Besitzer von Ferber auf Turow zum Feuerlöschkommissarius für das Kirchspiel Kirch-Baggendorf und ebenso sind für das Kirchspiel Brandshagen an Stelle der Gutspächter Langemak aus Middelhagen und Fock aus Groß-Behnkenhagen der Gutspächter Heyden zu Groß-Behnkenhagen und der Schulze Blohm zu Brandshagen als Feuerlöschkommissare gewählt und bestätigt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 35.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 35. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 35. Stralsund, den 2. September 1869.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Der Gasthofsbesitzer Hermann Meink hieselbst ist auf seinen Antrag unter Curatel gestellt worden. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß der Kreisgerichts-Secretair Neyel hieselbst gerichtlich zum Curator desselben bestellt worden, und daß der gedachte Curande ohne Zustimmung seines Curators in Bezug auf sein Vermögen nicht rechtsverbindlich zu disponiren befugt ist.

Stralsund, den 20. August 1869.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Das zum Nachlaß des Büdners Carl Ludwig Georg Peters gehörige, zu Neu-Zarrendorf belegene Büdnergrundstück mit dem dazu gehörigen Acker- und Wiesenlande, soll erbtheilungshalber in termino

den 21. September cr., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer № 16, öffentlich meistbietend verkauft werden, und werden Kaufliebhaber zu diesem Termine geladen.

Stralsund, den 9. August 1869.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Königl. Kreisgericht zu Stralsund
am 23. Juli 1869.

Nachdem über das Vermögen des Fuhrmanns Johann Nicolaus Holtz zu Zingst durch Beschluß vom heutigen Tage Konkurs eröffnet worden, werden alle Diejenigen, welche an den Gemeinschuldner und dessen Vermögen, insbesondere an die zu demselben gehörige bei Zingst belegene Landparcelle № 12 (sogenanntes Seestück) aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, geladen, dieselben in einem der auf

den 10ten, 24. August und den 7. September,
jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden, zu bewahrheiten und ihre Vorzugsrechte auszuführen, widrigenfalls sie damit von der Konkursmasse werden ausgeschlossen werden. In dem 3. Termine soll zur Wahl eines gemeinschaftlichen Anwalts geschritten werden. Die Gläubiger haben sich dazu einzufinden, widrigenfalls hinsichtlich der Ausbleibenden angenommen werden wird, daß sie den, von der Mehrheit der Erscheinenden zu fassenden Beschlüssen beitreten wollen und die auswärtigen Gläubiger haben hier am Orte einen Bevollmächtigten zu bestellen, da sie sonst bei den weiter zu fassenden Beschlüssen nicht zugezogen werden können. Es werden ihnen dazu die Rechtsanwälte Schwing, Schütz, Fabricius, Elsner in Stralsund und Granzin in Barth empfohlen.

Zahlungen sind bei Strafe der Nichtigkeit nicht an den Gemeinschuldner, sondern an den interm. Gemein-Anwalt R. A. Tamms zu Barth oder ad depositum zu leisten.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an das dem Schiffscapitain Heinrich Schoof aus Wolgast gehörige, von dem Schiffsbaumeister Schelle daselbst für Rechnung des Schoof erbaute Schooner-Schiff „Georg“ — Unterscheidungssignal J. H. N. G. — zur Eintragung in das Schiffsregister geeignete Realansprüche haben, werden aufgefordert, diese Ansprüche in den zu diesem Behufe auf

den 23. October 1869, Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Deputirten anberaumten Termine anzumelden, bei Vermeidung des Ausschlusses.

Greifswald, den 10. Juli 1869.

Königliches Kreisgericht,
Abtheilung I.

Concursproclama.

Nachdem über das Vermögen der Krämerwittwe Lucca, in Firma J. Lucca Wittwe, der förmliche Concurs eröffnet worden, werden alle Diejenigen, welche an die Gemeinschuldnerin oder deren Vermögen aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiermit geladen, in einem der auf

den 25. August, 8ten und 22. September cr.,
jedesmal Mittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumten Termine zu erscheinen und solche unter Vorlegung der beweisenden Urkunden anzumelden und etwaige Vorzugsrechte auszuführen bei Vermeidung des Ausschlusses.

Im ersten Termine soll über die mit der Masse zu ergreifenden Maaßregeln, im letzten Termine über die Wahl des definitiven Gemeinanwalts verhandelt, und sollen die nicht erscheinenden Gläubiger als den Beschlüssen der Mehrzahl der erschienenen zustimmend erachtet werden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 36. Stralsund, den 9. September **1869.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

569. In Folge der auf Grund eines Beschlusses des Bundesrath des Norddeutschen Bundes vom 3. v. Mts. ergangenen Bestimmung, nach welcher die längste Frist zur Berichtigung gestundeter Branntweinsteuer vom 1. September d. J. an bis auf Weiteres auf sechs Monate festgesetzt worden ist, wird die wegen der baaren Auszahlung der Anerkenntnisse über Branntweinsteuervergütung im §. 8c. der Bekanntmachung vom 3. Juli 1867 ertheilte Anordnung in Betreff derjenigen Anerkenntnisse aufgehoben, welche für die nach dem 31. d. Mts. erfolgenden Branntweinausfuhren werden ausgefertigt werden. Wegen Realisirung der letztgedachten Anerkenntnisse wird dagegen Folgendes angeordnet: Der Inhaber eines Anerkenntnisses über Steuergütung für Branntwein, welcher vom 1. September d. J. ab zur Ausfuhr gelangt, kann, wenn er von dem Anerkenntniß in der unter a. und b. des §. 8. der Bekanntmachung vom 3. Juli 1867 angegebenen Weise als Zahlungsmittel keinen Gebrauch macht, den Betrag der anerkannten Steuervergütung bei demjenigen Hauptamte baar gezahlt erhalten, auf dessen Antrag das Anerkenntniß ertheilt ist. Eine solche baare Zahlung wird aber nur für Branntwein geleistet, nach dessen Ausfuhr ein Zeitraum von mindestens sieben Monaten verflossen ist. — Die betreffenden Anerkenntnisse werden eine Fassung erhalten, aus der der Anfangstermin für die Baarzahlung und die nähere Bezeichnung des auszahlenden Hauptamts ersichtlich wird. — In der Zeit vom 1. November bis zum Schlusse d. J. kann die Baarzahlung der Steuervergütung nur noch für Branntwein erfolgen, welcher nach Ausweis des Anerkenntnisses bis Ende August d. J. ausgeführt worden ist.

Berlin, den 27. August 1869.

Der Finanzminister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

570. Zufolge einer Benachrichtigung des Herrn Ministers des Innern haben des Königs Majestät geruht, mittelst Allerhöchster Ordre vom 18ten d. Mts. zu der von dem Comité der in diesem Jahre in München stattfindenden internationalen Kunstausstellung nachgesuchten Zulassung des Debits von Loosen innerhalb der Preußischen Monarchie für die mit der gedachten Ausstellung nach Maaßgabe des eingereichten Verloosungs-Planes zu verbindende Ausspielung von Kunst-Gegenständen die Genehmigung zu ertheilen. — Wir veröffentlichen dieses mit dem Bemerken, daß hiernach dem Vertriebe der Loose, deren Preis auf 30 Kreuzer festgesetzt ist, überall kein Hinderniß entgegen zu stellen ist.

Stralsund, den 31. August 1869.

Königliche Regierung.

571. Polizei-Verordnung,
betr. die Ausnutzung der Leichname der roß- oder wurmkranken und der des Rotzes oder Wurmes verdächtigen Pferde.

Da durch Erfahrung festgestellt ist, daß die Roß- und Wurmkrankheit von den Leichnamen der mit ihr befallenen Pferde auf Menschen und Thiere durch Ansteckung übertragen werden kann, so verordnen wir, um zu verhüten, daß diese tödtliche Krankheit durch Ausnutzung solcher Leichname verbreitet wird, auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hierdurch Folgendes:

1) Das Abhäuten und die sonstige Ausnutzung derjenigen Pferde, welche wegen des an ihnen wahrgenommenen Vorhandenseins der Roß- oder Wurmkrankheit getödtet worden sind, ist nur in den Abdeckereien gestattet, jedoch müssen die Abdecker die nöthige Vorsicht zur Verhütung jeder Ansteckungsgefahr bei Menschen und Thieren in Anwendung bringen. Namentlich sollen sie darauf sehen
   a. daß die Personen, welche zu diesem Geschäft verwendet werden, keine offenen Verletzungen an den Händen haben;
   b. daß die Leichname der Pferde vollständig erkaltet sind, ehe das Abhäuten an ihnen vorgenommen wird;
   c. daß die Häute sogleich auf einem der Zugluft ausgesetzten Boden zum Trocknen aufgehängt und nur nachdem sie wenigstens 14 Tage im Sommer und 4 Wochen im Winter gehangen haben, verkauft werden oder wenigstens 24 Stunden hindurch in Kalkwasser gelegt und dann erst an den Gerber abgegeben werden;
   d. daß ebenso die Sehnen zum Leimsieden nur im trocknen Zustande, Fleisch und Fett aber nur im ausgelochten oder geschmolzenen Zustande verwendet werden.

Ein Gleiches gilt auch hinsichtlich des Abhäutens und der sonstigen Ausnutzung solcher Pferde, welche wegen des Verdachtes, daß sie mit der Roß- oder Wurmkrankheit befallen seien, getödtet worden sind, wofern nicht der zuständige Kreisthierarzt auf Grund

Digitized by Google

angestellter Leichenöffnung diesen Verdacht durch ein amtliches Zeugniß für völlig unbegründet erklärt hat.

2) Diejenigen Pferde, welche an der Rotz- oder Wurmkrankheit gestorben sind, dürfen nicht abgehäutet oder anderweitig ausgenutzt werden, sondern sollen, nachdem ihre Haut an mehreren Stellen zerschnitten ist, mit der Haut in einer wenigstens 6 Fuß tiefen Grube vergraben werden.

3) Jeder Abdecker hat, wenn ein roz- oder wurmkrankes oder ein des Rotzes oder Wurmes verdächtiges Pferd von ihm getödtet oder dessen Leichnam ihm zur Ausnutzung übergeben worden ist, hiervon unverzüglich der zuständigen Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

4) Wer die vorstehend unter 1, 2 und 3 gegebenen Vorschriften übertritt, wird, sofern nicht die strengeren Strafbestimmungen des §. 307 des Strafgesetzbuchs Platz greifen sollten, mit einer Geldstrafe bis zu fünf Thalern oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

Stralsund, den 28. August 1869.

Königliche Regierung.

572. Der Krammarkt in Ahrenshagen wird auf den 28. October cr. und derjenige in Wieck a./Darß auf den 30. October cr. hiermit verlegt.

Stralsund, den 30. August 1869.

Königliche Regierung.

573. Das Resultat der diesjährigen im hiesigen Regierungs-Bezirk abgehaltenen Remonte-Märkte, in Vergleichung mit dem Resultate der vorjährigen, bringen wir nachstehend zur allgemeinen Kenntniß.

№	Kreis.	Zahl der 1868 gekauften Pferde	Es sind auf dem Markte gekauft zu	1869 Stück	1868 Stück	Mithin 1869 gegen 1868 plus Stück	minus Stück	für den Durchschnitts preis von Rtl.	höchster Preis Rtl.	niedrigster Preis Rtl.	1869 Total-Summe für sämmtliche angekaufte Pferde. Rtl.	1868 Rtl.	1869 gegen 1868 plus Rtl.	minus Rtl.
1	Franzburg	57	Garnin	9	8	1	—	170	240	130	1530	1370	160	—
2	Greifswald	50	Greifswald	9	8	1	—	157½	200	125	1420	945	475	—
3	Grimmen	29	Grimmen	1	5	—	4	145	145	145	145	725	—	580
		43	Kribsees	9	7	2	—	161¼	190	130	1450	1130	320	—
4	Rügen	71	Bergen	22	20	2	—	157 3/4	220	110	3470	3275	195	—
		38	Garz	6	12	—	6	161¼	220	140	970	1915	—	945
	Summa	288	—	56	60	6	10	160 11/12	240	110	8985	9360	1150	1525
						4								375

Stralsund, den 2. September 1869.

574. In Gemäßheit des §. 60 der Verordnung vom 3. Januar 1849 ist der Kreisgerichts-Rath Ladewig hierselbst zum Vorsitzenden des zu Greifswald abzuhaltenden Schwurgerichts für die nächste Sitzungsperiode ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greifswald, den 31. August 1869.

Der Appellationsgerichts-Präsident.

575. Nachbenannte Candidaten des Predigtamts: 1. Johannes Bartz, 2. Erdmann Julius Friedrich Hübner, 3. Carl Hugo Christian Kaiser, 4. Friedrich Wilhelm Otto Kunze, 5. Carl Otto Picht, 6. Theodor Friedrich Riemer, 7. Carl Ludrecht Schlecht, 8. Johannes Carl Friedrich Teßmer, 9. Carl Julius Wolff, sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum evangelischen Predigtamte erklärt worden.

Stettin, den 2. September 1869.

Königl. Consistorium der Provinz Pommern.

576. Das im Schlawer Kreise und zwar im Rügenwalder Amte belegene Königliche Domainen-Vorwerk Neuenhagen soll für den 18jährigen Zeitraum von Johannis 1870 bis dahin 1888 im Wege der Licitation verpachtet werden. Der Licitationstermin ist auf **Dienstag, den 28. September d. J.**, Vormittags 10 Uhr, in dem Sitzungssaale der unterzeichneten Königl. Regierung vor dem Herrn Regierungs- und Domainen-Departementsrath Wegner anberaumt. — Das Domainen-Vorwerk Neuenhagen enthält:

Königliche Regierung.

Hof- und Baustellen	4 Mg.	64 □R.
Gärten	13 „	37 „
Aecker	868 „	130 „
Wiesen	347 „	168 „
Rohrnutzung	8 „	115 „
Hütung	237 „	109 „
Torfmoor	50 „	161 „
Landwald	22 „	95 „
Wege, Gewässer, Gräben, Tränken und unnutzbare Flächen	100 „	61 „
zusammen	1654 Mg.	40 □R.

Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 2700 Rt und der Betrag des von den Pachtbewerbern vor dem Licitationstermine unserem Commissarius nachzuweisenden disponiblen Vermögens auf 18000 Rt festgesetzt. — Die speciellen und allgemeinen Verpachtungs-Bedingungen, das Vermessungsregister und die Karte von dem Königlichen Domainen-Vorwerk Neuenhagen können in unserer Domainen-Registratur und bei den gegenwärtigen Pächtern auf dem Vorwerk Neuenhagen eingesehen werden. — Auch wird auf Verlangen Abschrift der speciellen Pachtbedingungen gegen Erstattung der Copialien von uns mitgetheilt werden.

Coeslin, den 28. Juli 1869.

Königliche Regierung;
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

577. Die Königliche Domaine Wilhelmshof mit dem Vorwerke Mönchow, im Kreise Usedom-Wollin,

Digitized by Google

am Haff belegen, ¼ Meile von Usedom und 3 Meilen von Anclam und Swinemünde entfernt, mit einem Areale von 1754 Morgen 93 □Ruth., worunter etwa 1247 Morgen Acker und 358 Morgen Wiesen, soll auf die 18 Jahre von Johannis 1870 bis Johannis 1888 meistbietend verpachtet werden. — Das Pachtgelder-Minimum ist auf 7000 ℛ und die Pacht-Kaution auf 2400 ℛ festgesetzt. — Zur Uebernahme der Pachtung ist der Nachweis eines disponiblen Vermögens von 34,500 ℛ erforderlich. — Zu dem auf **Mittwoch, den 29. September d. J.** Vormittags 10 Uhr, in unserem Plenar-Sitzungszimmer hierselbst anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pachtvertrage und die Licitations-Regeln sowohl in unserer Domainen-Registratur, wie bei dem Königlichen Ober-Amtmann Weidner zu Pudagla, eingesehen werden können.

Stettin, den 29. Juli 1869.

Königliche Regierung;
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

378. Den Lämmern zu Cavelsdorf sind die Pocken geimpft. Franzburg, den 30. August 1869.

Der Landrath.

379. Den Lämmern zu Neuendorf Dom. sind die Pocken geimpft.

Greifswald, den 30. August 1869.

Der Landrath.

380. Den Lämmern zu Capelle (G.), Gurtitz, Tribbevitz, Gnies, Ralsmiet, Jarnitz, Moisselbritz, Laase, Zicker (G.), Grabow (G.), Poppelvitz (G.) und Silmenitz sind die Pocken geimpft.

Bergen, den 29. August 1869.

Der Landrath.

381. Den Lämmern zu Böken und Görmin sind die Pocken geimpft worden.

Grimmen, den 30. August 1869.

Der Landrath.

382. Nach Vorschrift des §. 65 des Gesetzes über die Geschwornen-Gerichte in Untersuchungs-Sachen vom 3. Januar 1849 wird die Urliste über die zu Geschwornen qualificirten Personen des Kreises Grimmen am 20sten, 21sten und 22sten dieses Monats zu Jedermanns Einsicht im hiesigen Kreis-Bureau ausgelegt werden.

Grimmen, den 1. September 1869.

Der Landrath.

383. Den Lämmern zu Darsband, Pastitz, Poserwald und Gobbin sind die Pocken geimpft.

Putbus, den 30. August 1869.

Fürstliches Polizei-Amt.

384. Am 11. October wird in der zweiten Klasse der hiesigen Navigations-Schule ein neuer Lehrgang eröffnet. — Matrosen, welche aufgenommen zu werden wünschen, haben sich am 4. October cr. bei dem Dirigenten des Curatorii im Navigations-Schulgebäude hierselbst zu melden und bei der am 5. October cr. beginnenden Aufnahme-Prüfung nachzuweisen:

1) eine leserliche Handschrift und Kenntniß der deutschen Sprache in dem Maße, daß sie eine hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben und im Ausdrucke besitzen,
2) Fertigkeit im Rechnen mit Einschluß der Proportionen und der 4 Species mit entgegengesetzten Größen, Uebung im Rechnen mit Buchstaben, in Potenzien und in der Ausziehung von Wurzeln,
3) genügende Kenntnisse in der Elementar-Geometrie, einschließlich der Stereometrie und
4) einige Vorbereitung in der Geographie, einschließlich der mathematischen.

Wer diese Prüfung nicht besteht, wird zurückgewiesen und kann erst nach Jahresfrist zu einer neuen Prüfung zugelassen werden. — Von Denjenigen, welche eine Elementar-Navigations-Schule besucht haben, ist dies durch ein Attest des Lehrers nachzuweisen.

Stralsund, den 4. September 1869.

Kuratorium der Navigationsschule.

385. Der Lehrgang in der ersten Klasse der Navigations-Schule hierselbst beginnt in diesem Jahre am 11. October. — Meldungen zur Aufnahme werden vom 4. October ab von dem Dirigenten des Curatorii im Navigations-Schulgebäude angenommen. — Die Aufnahme in diese Schiffer-Klasse ist von dem Nachweise der bestandenen Steuermanns-Prüfung abhängig.

Stralsund, den 4. September 1869.

Curatorium der Navigations-Schule.

386. Die vacant werdende, mit einem jährlichen Gehalt von 225 ℛ dotirte Stelle eines Stadtjägers soll zum 1. December cr. wieder besetzt werden. Qualificirte Bewerber fordern wir hiermit auf, sich binnen 3 Monaten unter Abreichung der über ihre Anstellungsberechtigung, Befähigung und Führung sprechenden Zeugnisse bei uns zu melden.

Loitz, den 28. August 1869.

Der Magistrat.

387. Die hier erledigte Bürgermeister-Stelle, mit welcher ein Jahresgehalt von circa 650 ℛ verbunden ist, soll anderweitig besetzt werden. — Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, werden aufgefordert, ihre schriftliche Meldung unter Beifügung ihrer Qualifikations- und sonstigen Zeugnisse innerhalb 14 Tagen bei uns einzureichen.

Gützkow, den 5. September 1869.

Der Magistrat.

388. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die Pfarrstelle in Starkow — Synode Barth — ein Unicum Königlichen Patronats, gelangt durch Versetzung des bisherigen Inhabers zum 1. Juli 1870 zur Erledigung.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struckschen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 36.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 36. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 36. Stralsund, den 9. September 1869.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Der Gasthofsbesitzer Hermann Meink hieselbst ist auf seinen Antrag unter Curatel gestellt worden. Dies wird hieburch mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß der Kreisgerichts-Secretair Netzel hieselbst gerichtlich zum Curator desselben bestellt worden, und daß der gedachte Curande ohne Zustimmung seines Curators in Bezug auf sein Vermögen nicht rechtsverbindlich zu disponiren befugt ist.

Stralsund, den 20. August 1869.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.
Stralsund, den 20. August 1869.

Der Kaufmann Karl Wilhelm Leopold Karge hier und dessen Braut Bertha Maria Therese Wedehase in Stettin, haben durch notariellen Vertrag vom 6. d. Mts. für die von ihnen hier einzugehende Ehe die Gütergemeinschaft des Lübischen Rechts ausgeschlossen.

Edictalladung.

Nachdem über das Vermögen des mit seiner Ehefrau Henriette, geb. Helm, in Gütergemeinschaft lebenden Möbelhändlers Johann Carl Schmuggerow, in Firma J. C. Schmuggerow, hier, unter Sistirung der Specialprozesse und Executionen durch Verfügung vom heutigen Tage der förmliche Concurs eröffnet worden, werden alle Diejenigen, welche an das gedachte Vermögen aus irgend einem Grunde Forderungen und sonstige Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 18. September, 2ten u. 16. October 1869, jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

angesetzten Liquidationstermine in unserm Gerichtslocale vor dem Deputirten anzumelden und unter Ausführung der Vorzugsrechte zu verificiren, bei Vermeidung der Präclusion von der Concursmasse.

Im ersten Liquidationstermine soll zugleich über die mit der Masse zu treffenden Maaßregeln und die definitive Bestellung eines Gemein-Anwalts verhandelt werden, und haben sich dazu sämmtliche Gläubiger einzufinden bei dem Nachtheile, daß die Ausbleibenden an die Beschlüsse der Mehrheit der Erschienenen für gebunden erachtet werden sollen.

Auswärtige Creditoren haben Bevollmächtigte, wozu die hiesigen Rechts-Anwälte Justizrath Dr. Gutjahr, Dr. Lenz, von Bahl und Kirchhoff vorgeschlagen werden, hierorts zu bestellen, widrigenfalls sie zu den ferneren Verhandlungen nicht werden zugezogen werden.

Alle Diejenigen, welche an den Gemeinschuldner noch Gelder zu zahlen oder Sachen abzuliefern haben, werden angewiesen, dieselben an den interimistischen Gemeinanwalt Rechtsanwalt von Kienitz abzuliefern oder ad depositum des Gerichts zu offeriren, bei Vermeidung nochmaliger Beitreibung.

Greifswald, den 26. August 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Auf Antrag eines Gläubigers ist die nothwendige Subhastation des dem Böttchermeister Johann Friedrich Daedler von hier gehörigen in der Roßmühlenstraße sub № 7 belegenen Grundstücks, bestehend aus dem Wohnhause nebst Hofraum, einem Seitengebäude und Stallgebäude, eingeleitet und zum öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ein Termin an hiesiger Gerichtsstelle auf

den 2. October cr., Vormittags 11½ Uhr,

vor dem Herrn Kreisrichter Krech anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber und die Realgläubiger zur Wahrung ihrer Rechte hiermit geladen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung, Befriedigung aus dem Kaufgelde suchen, aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens im Versteigerungstermine bei Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen.

Greifswald, den 26. August 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag eines Gläubigers ist die nothwendige Subhastation des dem Ackerbürger Joachim Leitow hierselbst gehörigen, in der Hunnenstraße sub № 4 belegenen Grundstücks, bestehend aus dem Wohnhause mit kleinem Hofraum und einem Stallgebäude, eingeleitet, und zum öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ein Termin an hiesiger Gerichtsstelle auf

den 4. October d. Js., Vormittags 11½ Uhr,

vor dem Herrn Kreisrichter Krech anberaumt, wozu Kaufliebhaber, sowie die Gläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte hiermit geladen werden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 37. Stralsund, den 16. September **1869.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 1. September d. Jrs. ausgegebene 55ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 7488. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. August 1869, betreffend die Gemeinde-Ordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Provinz Schleswig-Holstein; unter

№ 7489. die Gemeinde-Ordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 16. August 1869; unter

№ 7490. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli 1869, betreffend die Aufhebung der von der Holzflößerei auf der Werra zu Wanfried ꝛc. und auf der Sinn und Jossa zu Altengronau, sowie der von der Schifffahrt zu Wanfried zu entrichtenden Wasserzölle vom 1. October 1869 ab, und unter

№ 7491. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Thüringischen Eisenbahn-gesellschaft. Vom 16. August 1869.

Das am 9. September d. Jrs. ausgegebene 56ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 7492. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juli 1869 betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee im Kreise Marienwerder von Groß-Bandtken, an den Marienwerder-Graudenzer Chaussee, bis zur Rosenberger Kreisgrenze in der Richtung auf Freystadt; unter

№ 7493. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Marienwerder Kreises im Betrage von 80,000 Thalern, III. Emission. Vom 21. Juli 1869; unter

№ 7494. das Statut der Wiesengenossenschaft zu Mettendorf, im Kreise Bitburg des Regierungsbezirks Trier. Vom 12. August 1869, und unter

№ 7495. das Statut des Meliorationsverbandes für das Sqirawener Bruch im Kreise Berent. Vom 18. August 1869.

---

389. Die am 1. October d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden. — Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a./M. werden diese Coupons vom 20sten d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden. — Die Coupons müssen nach den einzelnen Schulden-Gattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein. — Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachungen vom 10ten März d. J. zur Auszahlung am 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 statt. Bei den Regierungs-Hauptkassen und den übrigen, oben genannten Kassen können die Schuldverschreibungen von 1848 ebenfalls vom 20sten d. Mts. ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Berlin, den 9. September 1869.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

390. Sobald auf Briefen nach Rußland der Bestimmungs-Ort in Russischer Schrift ausgedrückt ist, empfiehlt es sich, daß der Absender denselben noch in Deutscher oder Französischer oder Englischer Schreibweise hinzufügt, da die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Post-Anstalten nicht hinlänglich bekannt sind. — Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach mittleren und kleineren Orten in Rußland gerichteten Briefen die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, den 3. September 1869.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

391. Mittelst Allerhöchster Ordre vom 30. v. Mts, ist dem für den Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz zusammengetretenen Comitee der Verkauf von Loosen zu einer im nächsten Jahre in Verbindung mit dem Zuchtmarkte zu veranstaltenden Ausspielung von Pferden, Wagen ꝛc. innerhalb des Preußischen Staates gestattet worden. — Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß dem Betriebe der fraglichen

Digitized by Google

Loose, deren Preis auf 1 Thaler pro Stück festgesetzt worden, überall kein Hinderniß entgegenzustellen ist.

Stralsund, den 9. September 1869.

Königliche Regierung.

392. Das Domainen-Vorwerk Letzin im Kreise Demmin, 1¼ Meilen von Treptow a./Toll., 2¼ Meilen von Demmin und 4¼ Meilen von Anclam entfernt, mit einem Flächen-Inhalte von 1513 Morgen 60 □Ruthen, worunter etwa 1279 Morgen Acker und 134 Morgen Wiesen, soll auf die 18 Jahre von Johannis 1870 bis Johannis 1888 meistbietend verpachtet werden. — Das Pachtgelder-Minimum ist auf 4000 ℛ und die Pacht-Kaution auf 1400 ℛ festgesetzt. — Zur Uebernahme der Pachtung ist der Nachweis eines disponiblen Vermögens von 27,000 ℛ erforderlich. — Zu dem auf **Mittwoch, den 27. Oktober d. Js.**, Vormittags 10 Uhr, in unserm Plenar-Sitzungszimmer anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pachtvertrage und die Licitations-Regeln in unserer Domainen-Registratur, und auf dem Domainen-Vorwerke Letzin bei dem zeitigen Pächter desselben eingesehen werden können.

Stettin, den 31. August 1869.

Königliche Regierung;

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

393. Bei der heute, nach Maaßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 36. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse **A.** aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. III. № 7 bis incl. 16 nebst Talon vom 1. October 1869 ab, in unserm Kassenlokale, gr. Ritterstraße № 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Kasse ausreichen, auch früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4% Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. Oktober 1869 ab, hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung durch die Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird. — In dem Verzeichnisse **b.** sind die Nummern der bereits früher ausgelooften Rentenbriefe, welche innerhalb zweier Jahre nach dem Verfalltage noch nicht zur Zahlung präsentirt sind, abgedruckt. — Die Inhaber derselben werden zur Vermeidung ferneren Zins-Verlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert, und darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 44. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 die aus den Fälligkeitsterminen vom 1. April und 1. Oktober 1859 verlooften Rentenbriefe mit dem Schlusse d. J. verjähren.

Verzeichniß **a.**

der am 10. Mai 1869 bei der 36sten Verloosung Pommerscher Rentenbriefe gezogenen Nummern.

Littr. A. zu 1000 ℛ № 802. 842. 989. 1197. 1295. 1345. 1450. 1719. 1903. 2048. 2508. 2925. 2940. 3299. 3311. 3349. 3812. 3867. 3930. 4038. 4057. 4176. 4304.

Littr. B. zu 500 ℛ № 50. 95. 794. 1025. 1126. 1169.

Littr. C. zu 100 ℛ № 253. 337. 498. 514. 821. 1020. 1041. 1055. 1415. 1844. 1856. 1951. 2076. 2208. 2303. 2366. 3696. 3793. 3891. 3912. 4041. 4178. 4606. 4749. 4758. 4824. 5180. 5259. 5327. 5447. 5631. 5732. 5774. 5844.

Littr. D. zu 25 ℛ № 138. 411. 820. 1356. 1432. 1443. 1585. 1641. 1692. 1719. 1982. 2264. 2284. 2317. 2365. 2563. 2623. 2730. 2891. 3058. 3343. 3643. 3692.

Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. von № bis 4938 sind ausgelooft, resp gekündigt:

Verzeichniß **b.**

der bereits früher ausgelooften, und seit 2 Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Pommern aus den Fälligkeitsterminen

1. **April 1859**, 15. Verloosung Littr. E. № 3666,
1. **October 1859**, 16. Verloosung Littr. C. № 290, Littr. E. 4424,
1. **April 1860**, 17. Verloosung Littr. E. № 1372, 2013,
1. **October 1860**, 18. Verloosung Littr. E. № 1098,
1. **April 1861**, 19. Verloosung Littr. E. № 987, 1053,
1. **October 1861**, 20. Verloosung Littr. E. № 2420, 4300,
1. **April 1862**, 21. Verloosung Littr. E. № 579,
1. **April 1863**, 23. Verloosung Littr. C. № 2859, Littr. D. № 3083,
1. **October 1863**, 24. Verloosung Littr. D. № 912,
1. **April 1867**, 31. Verloosung Littr. A. № 1675, 4178, Littr. B. № 7, 996, Littr. C. № 1468, 1660, 2085, 2094, Littr. D. № 735, 2919, 3896.

Stettin, den 10. Mai 1869.

Königliche Direction

der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

394. Den Lämmern zu Paetschow werden in nächster Zeit die Pocken geimpft.

Greifswald, den 7. September 1869.

Der Landrath.

395. Den Lämmern auf dem Gute Reinkenhagen sind die Pocken geimpft worden.

Grimmen, den 4. September 1869.

Der Landrath.

396. Den Lämmern zu Schmietkow sind die Pocken geimpft. Grimmen, den 10. September 1869.

Der Landrath.

397. Nach Vorschrift des §. 65 des Gesetzes über Einführung der Geschwornen-Gerichte in Untersuchungs-Sachen vom 3. Januar 1849 wird die Urliste der zu

Digitized by Google

Geschworenen qualificirten Personen des Kreises Rügen für das Jahr 1869/70 am 20sten, 21sten und 22sten d. Mts. im hiesigen Landräthlichen Geschäfts-Locale zur Einsicht ausgelegt sein, welches hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Bergen, den 13. September 1869.

Der Landrath.

598. Den Lämmern zu Natzevitz, Schweikvitz, Buschvitz, Mattchow, Schwarbe, Lütkevitz, Woldevitz, Kürkvitz, Carnitz, Gr.-Kubbelkow, Gagern, Boldevitz, Neuendorf (T.), Lancken (W.) und Zirmoissel sind die Pocken geimpft.

Bergen, den 7. September 1869.

Königliches Landraths-Amt.

599. Den Lämmern zu Zubzow, Cartzitz, Teschvitz, Landensburg, Lütlevitz und Woldevitz sind die Pocken geimpft. Bergen, den 9. September 1869.

Der Landrath.

600. Die diesjährigen Herbst-Controll-Versammlungen im Bezirk des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pommerschen Landwehr-Regiments № 2 finden an den nachstehend aufgeführten Plätzen, Tagen resp. Tageszeiten Statt. Zur Gestellung bei denselben sind gemäß §. 44 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867, sämmtliche Mannschaften aller Waffen der Garde und Linie, sowie der resp. Marinetheile, welche der Reserve, der Land- und Seewehr angehören, ingleichen die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen und zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften verpflichtet. — Die Nichtbefolgung der gegenwärtigen Vorladung wird nach den darüber bestehenden Strafgesetzen geahndet.

Controll-Versammlungs-Plätze.

1. Compagnie.

Stralsund, I. Abtheilung.

11. Oktober, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften der Reserve und Landwehr der Garde, der Provinzial-Kavallerie und Artillerie aus der Stadt Stralsund.

Stralsund, II. Abtheilung.

11. Oktober, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften der Reserve und Landwehr der Provinzial-Pioniere, Jäger, Trainsoldaten, Militairbäcker, Oeconomie-Handwerker, Pharmazeuten, Lazareth-Gehülfen, Krankenwärter, Marine, See-Bataillon, See-Artillerie, Werft-Division aus der Stadt Stralsund.

Stralsund, III. Abtheilung.

12. Oktober, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften der Reserve der Linien-Infanterie, sowie der zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen und zur Disposition der Truppentheile beurlaubten aus hiesiger Stadt.

Stralsund, IV. Abtheilung.

12. Oktober, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften der Reserve und Landwehr aus dem Kirchspiel Voigdehagen und aus dem Kirchspiel Pütte die Ortschaften Freienlande, Grünhufe, Grünthal, Langendorf und Lüssow.

Stralsund, V. Abtheilung.

13. Oktober, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften der Provinzial-Landwehr-Infanterie aus der Stadt Stralsund, welche in den Jahren 1858 bis incl. 1861 eingetreten sind.

Stralsund, VI. Abtheilung.

13. Oktober, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften der Provinzial-Landwehr-Infanterie aus der Stadt Stralsund, welche in den Jahren 1852 bis incl. 1857 eingetreten sind.

Prohn, 14. Oktober, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Prohn.

Mohrdorf, 14. Oktober, 11 Uhr Vormittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Mohrdorf.

Niepars, 15. Oktober, 9 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Niepars und aus dem Kirchspiel Pütte die Ortschaften Pütte, Klein-Cordshagen, Nienhäfen, Pantelitz, Platenberg Viereck-dorf, Zimkendorf und Crömewitz.

2. Compagnie.

Richtenberg, 11. Oktober, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Richtenberg und Steinhagen mit Ausnahme der Ortschaften Jacobsdorf, Grün-Cordshagen und Crummenhagen.

Franzburg, 11. Oktober, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Franzburg und vom Kirchspiel Steinhagen die Ortschaften Jacobsdorf, Grün-Cordshagen und Crummenhagen.

Forkenbeck, 12. Oktober, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Drechow, Leplow, Eixen, Schlemmin, Semlow und Tribohm.

Balkenkoppel, 12. Oktober, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Langenhanshagen, Starkow, Velgast und die Ortschaft Eckhof vom Kirchspiel Schlemmin.

Damgarten, 13. Oktober, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Ahrenshagen, Damgarten, Pantlitz; vom Kirchspiel Saal: Hessenburg, Rückenshagen, Langendamm, Saal-Hof, -Dorf und -Haide.

Gäthkenhagen, 13. Oktober, 3 Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Bodstedt, Lüdershagen; vom Kirchspiel Saal: Hermannshagen-Hof, -Dorf und -Haide, Michaelsdorf, Neuendorf-Hof und -Haide.

Barth I., 14. Oktober, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Barth.

Barth II., 14. Oktober, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Kenz und Flemendorf.

3. Compagnie.

Samtens, 6. Oktober, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Samtens; vom Kirchspiel Rambin die Ortschaft Natzevitz und vom Kirchspiel Garz die Ortschaft Zirkow-Hof.

Rambin, 6. Oktober, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Altefähr und Gustow; Kirchspiel Rambin mit Ausnahme der

Digitized by Google

Ortschaft Natzevitz; vom Kirchspiel Poseritz die Ortschaften Benz, Datzow, Proßnitz, Sissow und Warksow.

Garz, 7. Oktober, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Garz, außer den Ortschaften Zirkow-Hof, Groß-Schoritz und Silmenitz. — Vom Kirchspiel Poseritz die Ortschaften Grönningsbrink, Poseritz, Groß-Stubben, Tannenort und Trienwerder; vom Kirchspiel Swantow die Ortschaften Klein-Stubben, Wulfsberg und Zeiten; vom Kirchspiel Gasnevitz die Ortschaften Altkamp, Dumgnevitz, Grimvitz, Lanschvitz, Litzenhagen und Strachtitz.

Puddemin, 7. Oktober, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Zudar; vom Kirchspiel Swantow die Ortschaften Garlepow, Mellnitz, Neparmitz, Puddemin, Renz und Rudbevitz. — Vom Kirchspiel Poseritz die Ortschaften Glutzow, Goldberg, Grabow, Kabelow, Luppath, Ueselitz und Venzvitz und vom Kirchspiel Garz die Ortschaften Groß-Schoritz und Silmenitz.

Putbus, 8. Oktober, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Putbus und Vilmnitz; vom Kirchspiel Gasnevitz die Ortschaften Gasnevitz, Glowitz, Gremmin, Gützelitz, Ketelshagen, Cranzevitz, Neucamp, Polzow, Tangnitz, Annenhof, Neuhof und Krakvitz; vom Kirchspiel Zirkow die Ortschaften Dalkvitz, Darz, Muskitz, Nitzelitz, Schellhorn, Seelvitz, Silvitz, Tribderatz, Viervitz und Zirkow.

Middelhagen, 8. Oktober, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Middelhagen und Groß-Zicker.

Lancken, 9. Oktober, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Lancken; vom Kirchspiel Zirkow die Ortschaften Ahlbeck, Binz, Dollahn, Hagen, Heidehof, Kapellenberg, Pantow, Prora, Schmacht, Serams und Zargelitz.

Sagard, 9. Oktober, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Sagard und Bobbin.

Altenkirchen, 11. Oktober, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Altenkirchen und Wieck.

Trent, 11. Oktober, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Trent, Schaprode und Hiddensee.

Rappin, 12. Oktober, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Rappin und Neuenkirchen.

Gingst, 12. Oktober, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Gingst, Landow und Ummanz.

Bergen I., 13. Oktober, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften der Landwehr aus dem Kirchspiel Bergen.

Bergen II., 13. Oktober, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften der Reserve aus dem Kirchspiel Bergen und sämmtliche Mannschaften der Reserve und Landwehr aus dem Kirchspiel Patzig; aus dem Kirchspiel Zirkow die Ortschaften Buhlitz, Carow, Kiekut, Lubkow, Streu und Trips.

4. Compagnie.

Abtshagen, 4. Oktober, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Abtshagen und Stolzenhagen; vom Kirchspiel Elmenhorst die Ortschaften Bookhagen, Katernehl und Windebrack; vom Kirchspiel Rolofshagen die Ortschaften Hoikenhagen, Papenhagen und Schönwalde.

Alt-Ahrendsee, 4. Oktober, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Brandshagen und vom Kirchspiel Elmenhorst die Ortschaften Groß- und Neu-Elmenhorst, Alt- und Neu-Zarrendorf.

Reinberg, 5. Oktober, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Reinberg, Griftow und Reinkenhagen, mit Ausnahme der Ortschaften Hildebrandshagen, Mannhagen und Wilmshagen.

Horst, 5. Oktober, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Horst und aus dem Kirchspiel Reinkenhagen die Ortschaften Hildebrandshagen, Mannhagen und Wilmshagen.

Poggendorf, 6. Oktober, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Gülzow, Creutzmannshagen, Stakow und Bisdorf, mit Ausnahme der Ortschaften Prützmannshagen, Klein- und Groß-Zetelvitz; aus dem Kirchspiel Sassen die Ortschaften Schmietkow, Treuen und Wüstenei.

Görmin, 6. Oktober, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Görmin, Trantow und Sassen mit Ausnahme der Ortschaften Schmietkow, Treuen und Wüstenei; vom Kirchspiel Bisdorf die Ortschaften Klein- und Groß-Zetelvitz.

Loitz, 7. Oktober, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Loitz.

Wotenitz, 7. Oktober, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Nossendorf und Wotenitz; aus dem Kirchspiel Demmin die Ortschaften Deven, Drönnevitz, Beestland und Stutterhof und aus dem Kirchspiel Gelvitz die Ortschaft Medrow.

Grammendorf, 8. Oktober, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Deyelsdorf, Rehringen und Gelvitz, mit Ausnahme der Ortschaft Medrow, und Kirchspiel, Baggendorf mit Ausnahme der Ortschaften Kirch- und Wendisch-Baggendorf, Bassin, Leyerhof und Oelsdorf.

Tribsees, 8. Oktober, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Tribsees.

Vorland, 9. Oktober, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Vorland; aus dem Kirchspiel Baggendorf die Ortschaft Kirch-Baggendorf und aus dem Kirchspiel Rolofshagen die Ortschaften Müggenwalde, Quitzin und Rolofshagen.

Grimmen, 9. Oktober, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Grimmen; aus dem Kirchspiel Baggendorf die Ortschaften Wendisch-Baggendorf, Bassin, Leyerhof und Oelsdorf;

Digitized by Google

aus dem Kirchspiel Rakow die Ortschaft Dönnie und die Ortschaft Prützmannshagen aus dem Kirchspiel Bisdorf.

Stralsund, den 12. September 1869.

Königliches Commando des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pommerschen Landwehr-Regiments № 2.

601. Am **Freitag, den 24. d. Mts.**, Vormittags 10 Uhr, sollen auf dem neuen Markt in Stralsund 14 für den Königlichen Militairdienst nicht mehr brauchbare Pferde öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

C.-D. Stargard i./P., den 7. September 1869.

Königliches Kommando der 2. Fuß-Abtheilung Pommerschen Feld-Artillerie-Regiments № 2.

602. Bei der heute stattgehabten **achtzehnten** Verloosung von **10,000** ℛ Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen sind Emission, **achten** Verloosung von **2600** ℛ vergl. II. Emission und **dritten** Verloosung von **3000** ℛ vergl. III. Emission sind die nachbemerkten Obligationen:

I. Emission.

№ 10. 21. 34. 40. 53. 75. 105. 151. 244. 278. 318. 397. 425. 429. 497. 509. 568. 607. 633. 653. 654. 661. 664. 681. 692. 718. 720. 723, 770. 772. 811. 887. 888. 907. 1001. 1019. 1136. 1150. 1167. 1169. 1204. 1235. 1271. 1300. 1327. 1353. 1371. 1389. 1409. 1446. 1452. 1465. 1516. 1538. 1590. 1632. 1755. 1763. 1823. 1842. 1843. 1867. 1873. 1899. 1930. 1938. 1943. 1974. 2093. 2105. 2152. 2160. 2216. 2284. 2242. 2245. 2323. 2379. 2398. 2534. 2567. 2579. 2600. 2612. 2618. 2646. 2666. 2720. 2725. 2746. 2759. 2917. 2920. 2921. 2927. 2929. 2942. 2953. 2961. 2995.

zusammen 100 Stück à 100 ℛ = 10,000 ℛ

II. Emission.

a) № 59. 90. 167 à 400 ℛ = 1200 ℛ
b) № 154. 162. 296. 366. 392. 397. 419 à 200 ℛ = 1400 ℛ

2600 ℛ

III. Emission.

a) 32. 68. 88. 96. 113 à 400 ℛ = 2000 ℛ
b) 6. 31. 36. 41. 45. à 200 ℛ = 1000 ℛ

3000 ℛ

gezogen worden.

Die Inhaber derselben werden aufgefordert, gegen Ueberreichung der gezogenen Obligationen und der dazu gehörigen Zinskoupons die Geldbeträge der Ersteren mit den bis zum 1. October d. J. laufenden Zinsen auf der Ständischen Altpommerschen Dispositionskasse im Landhause hieselbst während der Vormittagsstunden vom 1sten bis 14. October d. J. (die Sonntage ausgenommen) in Empfang zu nehmen. — Die Verzinsung hört mit dem 30. September 1869 auf und die bis zum 14. October cr. nicht abgehobenen Kapitalbeträge werden nach № 5, Littr. h des Reglements vom 27. December 1848, sowie nach Inhalt der Obligationen bei dem hiesigen Königl. Bank-Comtor für Rechnung der Inhaber der Obligationen niedergelegt.

Die Inhaber der bis jetzt noch nicht amortisirten und bereits in den Jahren 1865 bis 1868 gezogenen Pommerschen Provinzial-Chausseebau-Obligationen

I. Emission: № 1047. 1079. 1525. 1922. 1997. 2195. 2292. 2297. 2302 2439. 2620. 2668. 2798. 2871. 2923 à 100 ℛ

II. Emission: № 118 à 200 ℛ

werden gleichzeitig an die Abhebung der Geldbeträge derselben hierdurch erinnert.

Stettin, den 28. Juli 1869.

Der Direktor der Altpommerschen Landstube.

603. Am **11. October d. J.** beginnt der Lehrgang in der ersten (Schiffer-)Klasse der hiesigen Navigationsschule. Meldungen zur Aufnahme werden bis zum 9. October von dem Vorsitzenden des Kuratoriums entgegengenommen. — Die Aufnahme ist durch den Nachweis der bestandenen Steuermanns-Prüfung bedingt. — An demselben Tage beginnt auch in der zweiten (Steuermanns-)Klasse ein neuer Lehrgang. Matrosen, welche die Schule besuchen wollen, haben sich bis zum 5. October bei dem Vorsitzenden des Kuratoriums zu melden und bei der am 7. October beginnenden Aufnahme-Prüfung nachzuweisen: 1) eine leserliche Handschrift und Kenntniß der deutschen Sprache in dem Maße, daß sie eine hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben und im Ausdruck besitzen; 2) Fertigkeit im Rechnen mit Einschluß der Proportionen und der vier Spezies mit entgegengesetzten Größen, Uebung im Rechnen mit Buchstaben, im Potenziren und in der Ausziehung von Wurzeln; 3) genügende Kenntnisse in der Elementargeometrie, einschließlich der Stereometrie; 4) einige Vorbereitung in der Geographie, einschließlich der mathematischen. Wer diese Prüfung nicht besteht, wird zurückgewiesen und kann erst nach Jahresfrist zu einer neuen Prüfung zugelassen werden.

Barth, am 6. September 1869.

Kuratorium der Königl. Navigationsschule.

604. Die vacant werdende, mit einem jährlichen Gehalt von 225 ℛ dotirte Stelle eines Stadtjägers soll zum 1. December cr. wieder besetzt werden. Qualificirte Bewerber fordern wir hiermit auf, sich binnen 3 Monaten unter Abreichung der über ihre Anstellungsberechtigung, Befähigung und Führung sprechenden Zeugnisse bei uns zu melden.

Loitz, den 28. August 1869.

Der Magistrat.

605. Die hier erledigte Bürgermeister-Stelle, mit welcher ein Jahresgehalt von circa 650 ℛ verbunden ist, soll anderweitig besetzt werden. — Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, werden aufgefordert, ihre schriftliche Meldung unter Beifügung ihrer Qualifikations- und sonstigen Zeugnisse innerhalb 14 Tagen bei uns einzureichen.

Gützkow, den 5. September 1869.

Der Magistrat.

606. Unter den Pferden des Ackerbürgers Krehmer zu Gützkow hat sich der Roz gezeigt, und sind die

Digitized by Google

vorschriftlichen Sanitätspolizei-Sicherheitsmaßregeln sofort angeordnet worden.

Gützkow, den 10. September 1869.

Die Polizei-Verwaltung.

607. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die Pfarrstelle in Garzigar, Synode Lauenburg, Königlichen Patronats, zu welcher 2 Kirchen gehören, gelangt durch Emeritirung zum 1. April 1870 zur Erledigung.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Conrektor Kosse in Pyritz ist zum Pastor in Rahnwerder, Synode Jacobshagen, erwählt und in dieses Pfarramt eingeführt worden.

Die definitive Anstellung des Schulamts-Candidaten Bartz als wissenschaftlicher Hülfslehrer am Gymnasium zu Greifswald ist genehmigt worden.

Dem Candidaten der Philologie Dr. Hoffmann, zur Zeit in Schwarbe, Kreis Rügen, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirke als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Dem Rechtsanwalt Dr. Ziehm ist gestattet, vom 1. Juli d. J. ab seine Praxis beim Kreisgericht zu Greifswald niederzulegen. Das Notariat und die Anwaltschaft beim Appellationsgericht führt er fort.

Der bisherige Gerichts-Assessor Dr. von Lühmann in Tribsees ist vom 1. September d. J. ab zum Rechtsanwalt beim Kreisgericht in Bergen und zum Notar im hiesigen Departement ernannt.

An Stelle der Rittergutsbesitzer Rieck auf Gösslow und Mierendorff auf Candelin sind die Gutspächter Schubert in Jargenow und Schwing in Wüsteney zu Wege-Commissarien gewählt und bestellt worden.

Der Post-Expedient Trampe ist von Ueckermünde nach Barth versetzt.

Vermischte Nachrichten.

608. Dem Maschinen- und Schiffbau-Ingenieur Walter C. Bergius in Glasgow und dem Königlichen Regierungs-Rathe und Professor a. D. Dr. Carl Julius Bergius in Berlin ist unter dem 12 August cr. ein Patent

auf ein pneumatisches Senkblei in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

609. Den Kaufleuten Wirth & Co. zu Frankfurt a./M. ist unter dem 23. August 1869 ein Patent

auf einen mehrgängigen Webestuhl für elastische Gewebe, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

610. Den Civil-Ingenieuren Nagel und Kaemp zu Hamburg ist unter dem 3. September 1869 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur nutzbaren Verwendung der Hochwasser-Ueberschüsse bei Turbinen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

611. Dem Ingenieur William Randel Harris zu Paris ist unter dem 2. September 1869 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Herstellung von Litzen für Webestühle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

612. Das dem Maschinenfabrikanten C. Schlickeysen zu Berlin auf

eine in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Vorrichtung zum Graben, Heben und Abführen von Torf oder Thon, ohne Beschränkung Anderer in der Benutzung bekannter Theile,

unter dem 27. August 1864 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent ist auf fernere drei Jahre, also bis zum 27. August 1872 verlängert worden.

613. Das dem Baumeister Friedrich Hoffmann zu Berlin unter dem 22. Juni 1868 ertheilte Patent auf eine von dem Ingenieur H. Dueberg in New-York durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Preßvorrichtung an Ziegelmaschinen, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 37.)

Digitized by Google

Extra-Beilage

zum 37. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1869.

614. Die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. Js. tritt mit Ausschluß des, von dem Gewerbetrieb im Umherziehen handelnden Titels III. am 1sten k. Mts. in Wirksamkeit. Um eine gleichmäßige Anwendung des Gesetzes, dessen Vorschriften mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Verhältnisse der einzelnen Bundesstaaten vielfach ganz allgemein haben gehalten werden müssen, innerhalb des Preußischen Staates sicher zu stellen, wird hiermit die beiliegende Anweisung zur Ausführung desselben erlassen. — Die darin zusammengefaßten Erläuterungen und Ausführungs-Bestimmungen werden voraussichtlich genügen, die Behörden zur Handhabung des neuen Gesetzes in den Stand zu setzen. Sofern in einzelnen Punkten noch weitere Anordnungen erforderlich werden sollten, bleibt vorbehalten, seiner Zeit deshalb besondere Verfügung zu treffen. — Die Verschiedenheit der in dem Bundesgesetz zum Ausdruck gelangten Principien von denjenigen, auf welchen die in dem größten Theile des Landes bisher geltend gewesene Gewerbe-Gesetzgebung beruht, wird in der ersten Zeit der Handhabung des Gesetzes mancherlei Schwierigkeiten bereiten. Um irrige Auffassungen und Mißgriffe zu vermeiden, werden die Behörden sich jederzeit daran zu erinnern haben, daß der neuen Gewerbeordnung die Absicht zum Grunde liegt, den Gewerbebetrieb, soweit dies mit dem öffentlichen Wohle irgend verträglich ist, von polizeilichen Beschränkungen und Controlen zu befreien, und daß daher diejenigen Vorschriften, durch welche solche Beschränkungen aufrecht erhalten sind, Ausnahmen von der Regel bilden.

Berlin, den 4. September 1869.

Der Finanz-Minister. — Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. — Der Minister des Innern.

Anweisung

zur

Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.

Mit der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. ist die durch das Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe, vom 8. Juli v. J. eingeleitete Regelung des Gewerbewesens für die Staaten des Norddeutschen Bundes nunmehr im Sinne und in der Richtung der Gewerbefreiheit zur Durchführung gebracht. Von dem Tage ab, mit welchem die Gewerbe-Ordnung in Wirksamkeit tritt, werden die Bestimmungen derselben für die Ordnung des Gewerbewesens in erster Reihe maßgebend; soweit die Vorschriften des bestehenden Rechtes damit nicht vereinbar sind, verlieren sie ihre Kraft; nur soweit, als sie neben der Gewerbe-Ordnung bestehen können, bleiben sie in Geltung. — Die Gewerbe-Ordnung hat an verschiedenen Stellen, wenngleich nicht überall in gleicher Form, auf die in Kraft bleibenden Theile der Landesgesetzgebung hingewiesen; sie nimmt bald auf die bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich Bezug, bald hat sie der Landesgesetzgebung nur die Regelung gewisser gewerblicher Verhältnisse vorbehalten oder auch die Befugniß zu einer solchen Regelung zugesprochen. Es wird nach der Absicht des Gesetzes davon auszugehen sein, daß in allen diesen Fällen diejenigen Bestimmungen der Landesgesetzgebung, die zur Zeit bereits bestehen, in Wirksamkeit verbleiben sollen. Es ist außerdem zu beachten, daß die Gewerbe-Ordnung, indem sie die Berechtigung zum Gewerbebetrieb grundsätzlich keinen anderen, als den von ihr ausdrücklich hervorgehobenen Beschränkungen unterwirft, nicht beabsichtigt, die Gewerbetreibenden von der Beachtung derjenigen Beschränkungen zu entbinden, welche sich aus allgemeinen polizeilichen, theils in Gesetzen, theils in Verordnungen der Behörden enthaltenen Vorschriften ergeben und die für Jedermann, er mag ein Gewerbe betreiben oder nicht, Anwendung finden. Die in den einzelnen Landestheilen bestehenden allgemeinen polizeilichen Vorschriften, insbesondere der Bau-, Feuer-, Gesundheits-, Sicherheits- und Sittenpolizei, werden daher bei dem Betriebe eines Gewerbes auch ferner noch zu beachten sein. — Ein großer Theil der Bestimmungen ist in die Gewerbe-Ordnung aus der bestehenden Preußischen Gesetzgebung unverändert übernommen. Das Preußische Gewerberecht hat insofern eine sachliche Veränderung nicht erfahren. Soweit daher zu diesen Bestimmungen im Laufe der Zeit erläuternde Verfügungen ergangen sind, ist es unbedenklich, dieselben auch bei der Anwendung des neuen Gesetzes zur Nachachtung zu nehmen. — Nach §. 156. der Gewerbe-Ordnung werden die allgemeinen Bestimmungen und die Bestimmungen über den stehenden Gewerbebetrieb bereits mit dem 1. Oktober d. J., die Bestimmungen des dritten Titels über die Hausirgewerbe

Digitized by Google

dagegen erst mit dem 1. Januar k. J. in Kraft treten. Unter Vorbehalt der zur Ausführung der letzteren nothwendigen Anordnungen werden für den stehenden Gewerbebetrieb die folgenden Ausführungsbestimmungen erlassen:

I.

1. Als allgemeines Erforderniß für den selbstständigen Betrieb eines jeden Gewerbes hat §. 14. der Gewerbe-Ordnung die Anzeige vom Beginn desselben aufgestellt. Die Anzeige hat den Zweck, die Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes nach Maßgabe der Gewerbe-Ordnung, und die Handhabung der sonstigen, mit den Gewerben in Beziehung tretenden Gesetze, insbesondere der Steuergesetze zu ermöglichen. — Die Anzeige ist von dem Gewerbetreibenden an die Gemeindebehörde des Ortes, wo er das Gewerbe betreibt, zu erstatten, sie ist stets erforderlich, auch wenn es für den Betrieb des Gewerbes einer besonderen Genehmigung bedürfen und diese bereits ertheilt sein sollte. — Die besonderen Anmeldungen, welche nach §. 14. des Gesetzes außerdem für die Agenturen der Feuerversicherungs-Anstalten und für die Preßgewerbe vorgeschrieben sind, müssen an die dafür zuständige Polizeibehörde und zwar an die des Wohnortes des Gewerbetreibenden gerichtet werden. — Die Gemeindebehörden haben über die an sie erstatteten Anzeigen fortlaufende Verzeichnisse zu führen.

2. Soweit die Verwaltung der Gewerbepolizei zur Zeit den Gemeindebehörden zusteht, hat es dabei, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, sein Bewenden. — Wenn die Verwaltung der Gewerbepolizei der Gemeindebehörde nicht zusteht, so hat dieselbe bei Ertheilung der Bescheinigung über den Empfang der Anzeige vom Beginn eines Gewerbes zugleich der Polizeibehörde des Orts von deren Inhalt Mittheilung zu machen. — Die Polizeibehörde prüft, ob von dem Gewerbetreibenden den gesetzlichen Anforderungen Genüge geleistet ist. — Mangeln denselben für den begonnenen Gewerbebetrieb der vorgeschriebene Befähigungsnachweis (§§. 30. 31. 34.), oder die erforderliche Approbation, Konzession, Bestallung, Erlaubniß oder Genehmigung (§§. 29. 30. 32. 33. 34. 42. 43.), erscheint ferner mit Rücksicht auf eine erfolgte Bestrafung sein Gewerbebetrieb im polizeilichen Interesse bedenklich (§. 35.), oder entspricht der Gewerbetreibende sonst den polizeilichen Anforderungen nicht (§. 37.), so ist ihm der Gewerbebetrieb zu untersagen und, falls die Untersagung nicht beachtet wird, der zuständigen Gerichtsbehörde zur strafgerichtlichen Verfolgung Anzeige zu machen. — In denjenigen Fällen, in welchen es zu dem Betriebe einer vorherigen Approbation, Konzession, Bestallung, Erlaubniß oder Genehmigung bedurft hätte, kann der Fortbetrieb des Gewerbes im Exekutionswege verhindert werden, falls dies das polizeiliche Interesse erfordert. — Die Einlegung des Rekurses hebt die Exekution nicht auf; jedoch ist die letztere nur in Fällen, wo das öffentliche Interesse dieses erheischt, zu vollstrecken, bevor die untersagende Verfügung rechtskräftig geworden ist.

3. Wo die im §. 16. der Gewerbe-Ordnung aufgeführten gewerblichen Anlagen, zu deren Errichtung eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, bisher einer solchen Genehmigung nicht bedurften, ist dieselbe für jede derartige Anlage nachzusuchen, welche zu dem Zeitpunkte, mit dem die Gewerbe-Ordnung in Kraft tritt, noch nicht vollendet ist. — Zur Ertheilung der Genehmigung ist die Bezirksregierung (Landdrostei, innerhalb des Polizeibezirks von Berlin das Polizeipräsidium) zuständig. — Für die Stammlagen der zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmten Wasserthriebwerke wird die Genehmigung von der Regierung und dem Oberbergamt gemeinschaftlich ertheilt. — Auch für die Dampfkesselanlagen (§. 24.) steht die Genehmigung den bezeichneten Behörden zu, mit Ausnahme der Dampfkessel, die zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmt sind, und der für den Gebrauch auf den Eisenbahnen bestimmten Lokomotiven. Für jene ertheilt sie das Oberbergamt; die Genehmigung dieser erfolgt nach Maßgabe der für die Eisenbahn-Verwaltung ertheilten Vorschriften.

4. Alle Anlagen, zu deren Errichtung es nach der Gewerbe-Ordnung einer besonderen Genehmigung bedarf, sind bezüglich ihres Betriebes auch für die Zukunft derjenigen polizeilichen Aufsicht unterworfen, welche besondere Gesetze oder polizeiliche Verordnungen eingeführt haben. — Demgemäß bleiben die in einzelnen Landestheilen bestehenden Bestimmungen, wonach die im Betriebe befindlichen Dampfkessel einer regelmäßig wiederkehrenden Revision unterworfen sind, insbesondere das Gesetz, betreffend den Betrieb der Dampfkessel, vom 7. Mai 1856 nebst den dazu erlassenen Regulativ vom 23. August 1856 (Minist. Blatt für die innere Verwaltung S. 210.) nach wie vor in Kraft. Ebenso behalten die auf Grund des Circular-Erlasses, betreffend die Aufstellung und den Gebrauch von Lokomobilen, vom 13. März 1855 (Minist. Blatt für die innere Verw. S. 49.) ergangenen Polizei-Verordnungen insoweit ihre Geltung, als sie den Betrieb der beweglichen Dampfkessel unter die besondere Aufsicht der Ortspolizeibehörden gestellt und ihre wechselnde örtliche Aufstellung an die Beachtung gewisser Vorsichtsmaßregeln gebunden haben. Auf Grund der nach §. 24. der Gewerbe-Ordnung ertheilten Genehmigung können die beweglichen Dampfkessel zwar an jedem beliebigen Orte aufgestellt und in Betrieb gesetzt werden, ohne daß es einer wiederholten Genehmigung bedarf; es sind aber die für den Gebrauch derselben an den einzelnen Orten erlassenen Vorschriften nach wie vor zu beachten. — Anträge auf Genehmigung des Befahrens der Chausseen mit sogenannten Straßen-Lokomotiven sind nach Maßgabe der Circular-Verfügung vom 18. Februar 1864 (Minist. Blatt für die innere Verw. S. 53.) und der späteren ergänzenden Vorschriften zu behandeln.

5. Bis die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Errichtung von Dampfkessel-Anlagen, deren Erlaß dem Bundesrathe vorbehalten ist, ergangen sein werden, kommen für die Prüfung der Zulässigkeit dieser Anlagen in den einzelnen Landestheilen diejenigen Vorschriften zur Anwendung, welche zur Zeit bestehen. In denjenigen Landestheilen, wo es bisher an derartigen Bestimmungen überhaupt noch fehlte, haben bei der Prüfung neuer Kesselanlagen die Bestimmungen des Regulativs, betreffend die Anlage von

Digitized by Google

Dampfkesseln, vom 31. August 1861 (Minist. Blatt für die innere Verw. S. 177.) und für bewegliche Dampfkessel der Erlaß vom 13. März 1865 (Minist. Blatt für die innere Verw. S. 49.) zur Richtschnur zu dienen. — So lange für das ganze Bundesgebiet gültige polizeiliche Vorschriften nicht erlassen sind, können, insoweit nicht für besondere Verhältnisse abweichende Anordnungen getroffen sind, nur solche Dampfkessel in Betrieb gesetzt werden, welche innerhalb des Preußischen Staatsgebietes geprüft worden sind.

6. Die Polizeibehörde ist befugt, vor dem Beginn des Betriebes einer jeden gewerblichen Anlage, die der Genehmigung bedarf, sich durch eine Untersuchung zu überzeugen, daß die Ausführung den Bedingungen der ertheilten Genehmigung entspricht. — Bei Dampfkessel-Anlagen ist eine solche vorgängige Untersuchung nothwendig. Sie hat sich auf die vorschriftsmäßige Konstruktion des Dampfkessels und die gehörige Ausführung der sonstigen, für die Anlage maßgebenden, allgemeinen oder besonderen Bestimmungen zu richten. — Die Untersuchung des Kessels in Betreff der vorschriftsmäßigen Konstruktion muß vor dessen Aufstellung erfolgen und kann in der Fabrik, wo derselbe verfertigt ist, oder an dem Orte geschehen, wo er aufgestellt werden soll. Zur Ausführung derselben ist jeder Königliche Baubeamte und Revierbeamte, sowie jeder Königliche Eisenbahn-Maschinenmeister befugt. Soweit außer dieser Untersuchung noch eine besondere Prüfung des Dampfkessels mittelst Wasserdruckes vorgeschrieben ist, bleiben die darüber erlassenen Bestimmungen in Kraft. — Die weitere Untersuchung — deren es bei Lokomobilen nicht bedarf — wird nach der Aufstellung des Dampfkessels vorgenommen. Die Ausführung dieser Untersuchung liegt, soweit nicht besondere Beamte dafür berufen sind, dem für den Ort der Anlage zuständigen Baubeamten, bei Dampfkesseln, die der Genehmigung des Oberbergamts bedürfen, dem zuständigen Revierbeamten ob. Die Untersuchung hat spätestens 3 Tage nach Empfang der Anzeige zu erfolgen, daß die Dampfkessel-Anlage zur Untersuchung fertig und bereit gestellt sei. Ueber ihren Ausfall ist binnen 3 Tagen eine schriftliche Bescheinigung zu ertheilen. — Für jede Untersuchung hat der Besitzer des Kessels den Beamten eine Gebühr von drei Thalern und, wenn die Untersuchung außerhalb des Wohnorts des Beamten erfolgt, die demselben zukommenden Reisekosten zu entrichten. — Die Untersuchung der Dampfkessel auf den Rhein- und Moselschiffen richtet sich bis auf Weiteres auch fernerhin nach den darüber erlassenen besonderen Vorschriften. Die Untersuchung der Dampfkessel auf den für den Gebrauch der Eisenbahnen bestimmten Lokomotiven erfolgt ausschließlich durch die dazu bezeichneten Beamten der Eisenbahnverwaltung und nach den dafür gegebenen besonderen Bestimmungen.

7. Das Befähigungs-Zeugniß der Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen (§. 31.) ist auf Grund der von ihnen nachgewiesenen Befähigung durch die Bezirksregierungen (Landdrosteien) zu ertheilen. Bis zum Erlaß der dem Bundesrath vorbehaltenen Vorschriften über den Nachweis der Befähigung verbleibt es bei den in den einzelnen Landestheilen gegenwärtig geltenden Prüfungs-Vorschriften. Soweit daselbst bisher eine Prüfung dieser Gewerbetreibenden noch nicht bestanden hat, kann der Betrieb des Gewerbes bis zum Erlaß der Bundes-Vorschriften von dem Nachweis einer Befähigung überhaupt nicht abhängig gemacht werden.

8. Andere als die in §§. 29. 30. 31. vorgesehenen gewerblichen Prüfungen kennt die Bundesgesetzgebung nicht. Den in den Landesgesetzen für andere Gewerbe etwa noch begründeten Befähigungsnachweis hat sie für fernerhin zulässig nicht erklärt; es fallen also insbesondere die Prüfungen der Abdecker, welche das Bundesgesetz vom 8. Juli v. J. noch aufrecht erhalten hatte, künftig ebenfalls fort. — Dagegen hat die Gewerbe-Ordnung im §. 34. es bei den Landesgesetzen insofern belassen, als diese den Handel mit Giften, den Betrieb des Lootsengewerbes und der Markscheidekunst von einer besonderen Genehmigung oder Konzession abhängig machen; da nach dem gegenwärtig in allen Landestheilen geltenden Berggesetze vom 24. Juni 1865 die Konzessionirung der Markscheider durch eine besondere Prüfung bedingt ist, bleibt auch diese bestehen. In Betreff der Voraussetzungen, unter welchen die Gewerbetreibenden dieser Art zugelassen werden, der Behörden, welche über ihre Zulassung zu entscheiden haben, der Bedingungen, welchen ihr Geschäftsbetrieb unterliegt, insbesondere auch in Betreff der Prüfungen, welchen sich die Markscheider vor ihrer Konzessionirung zu unterwerfen haben, bewendet es daher bis auf Weiteres bei den in den einzelnen Landestheilen bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

9. Bei den bestehenden Vorschriften bewendet es ferner in Betreff derjenigen Gewerbetreibenden, welche nach §. 36 auf Grund ihrer Vereidigung und Anstellung oder Konzession eine besondere Glaubwürdigkeit in ihrem Gewerbebetriebe erhalten. In den Bedingungen, unter welchen ihre Anstellung, und die dieser vorhergehende Prüfung, sofern eine solche vorgeschrieben ist, erfolgt, in den Verpflichtungen, die sie in ihrem Geschäftsbetriebe zu beobachten haben, in den Rechten endlich, die ihnen die Anstellung verleiht, tritt eine Aenderung vorläufig nicht ein. — Dagegen sind diejenigen dieser Gewerbetreibenden, welche ihr Gewerbe auf Grund des §. 36. ohne Vereidigung und ohne eine besondere Anstellung oder Konzession frei betreiben, bei Ausübung ihres Gewerbes an jene Vorschriften fernerhin nicht gebunden.

10. In Betreff der Preßgewerbe treten folgende Veränderungen der Gesetzgebung in Kraft. — Die im §. 1. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 vorgeschriebene Genehmigung der Bezirksregierung zum Gewerbebetriebe der Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lese-Kabinetten, Verkäufer von Zeitungen, Flugschriften und Bildern, sowie die für diese Genehmigung vorgeschriebenen Bedingungen fallen hinfort weg. — Die Prüfung der Buchhändler und Buchdrucker findet auch fernerhin nicht mehr statt. — Durch die Aufhebung der Erfordernisse für die Genehmigung zum Betriebe der Preßgewerbe werden auch die Vorschriften beseitigt, welche in den §§. 3. und 4. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 in Bezug auf die Ausübung der Preßgewerbe durch Stellvertreter enthalten sind; diese Ausübung ist in Gemäßheit der §§. 45. und 46. der Gewerbe-Ordnung für die

Digitized by Google

Preßgewerbe unbedingt und ohne besondere Genehmigung gestattet. Dagegen bedarf es zum Betriebe des Preßgewerbes nach §. 14. der Gewerbe-Ordnung der bereits unter Nr. 1. erwähnten Anzeige über das Betriebslokal und jeden späteren Wechsel desselben bei der Ortspolizeibehörde. Die Zuwiderhandlung ist im §. 148. Nr. 3. mit Strafe bedroht. — Nach §. 10 des Preßgesetzes durfte bisher Niemand ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen ꝛc. Druckschriften ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen; — die betreffende Erlaubniß konnte jederzeit zurückgenommen werden. — Nach §. 43. der Gewerbe-Ordnung ist die Erlaubniß fortan nur für diejenigen erforderlich, welche gewerbsmäßig die erwähnte Thätigkeit ausüben wollen, und die Erlaubniß darf nur unter den Bedingungen und nach Maaßgabe des §. 57. versagt werden. Die Erlaubniß darf dem einsprechend auch nicht zurückgezogen oder die Erneuerung nicht versagt werden, so lange die im §. 57. bezeichneten Erfordernisse vorhanden sind. — Über den Vorschriften des §. 43. zuwider handelt, unterliegt nach §. 148. Nr. 5. der dort vorgesehenen Strafe. — Abgesehen von den vorbezeichneten Punkten bleiben die im Preßgesetze enthaltenen Bestimmungen über die Ordnung der Presse durchweg in Kraft. Insbesondere bewendet es nach §. 143. der Gewerbe-Ordnung bei den bestehenden Vorschriften über die Entziehung der Befugniß zum Betriebe der Preßgewerbe durch richterliches Erkenntniß (§. 54. des Preßgesetzes).

11. Schauspiel-Unternehmer bedürfen nach §. 32. zum Betriebe ihres Gewerbes auch ferner einer Erlaubniß. Diese wird durch die Bezirksregierungen (Landdrosteien) ertheilt. Sie muß ertheilt werden, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun. Anderweitige Erwägungen der persönlichen Befähigung, sowie eine Prüfung des Bedürfnisses sind fernerhin nicht mehr zulässig, ebensowenig Beschränkungen auf bestimmte Kategorien theatralischer Darstellungen.

12. Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über den Gast- und Schankwirthschaftsbetrieb und den Kleinhandel mit Getränken erleiden mehrfache wesentliche Abänderungen. — Nach den allgemeinen Grundsätzen der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund ist: 1) der gleichzeitige Betrieb dieser Gewerbe in mehreren Betriebs- und Verkaufsstätten zulässig (§. 3.). Es muß aber jedes einzelne derjenigen Lokale, in welchem ein solcher Betrieb stattfinden soll, nach seiner Beschaffenheit und Lage den polizeilichen Anforderungen genügen (§. 33. Nr. 2.). 2) Es können die Befugnisse zum Betriebe vorgenannter Gewerbe fortan durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für diese Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen ebenfalls genügen (§. 45.). 3) Die Erlaubniß zum Gewerbebetrieb, welche bisher für die Dauer eines Kalenderjahres in einzelnen Landestheilen auf Widerruf ertheilt worden ist, darf nunmehr weder auf Zeit ertheilt, noch vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 53. und 143. widerrufen werden (§. 40.). 4) Die einmal zugelassenen Gewerbe können, nach dem Tode des Gewerbetreibenden, für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, ferner der minderjährigen Erben und während einer Kuratel oder Nachlaßregulirung durch qualifizirte Stellvertreter betrieben werden (§. 46.). — Auch bezüglich der besonderen Bestimmungen über die Zulassung zu den im §. 33. erwähnten Gewerben sind mehrere Abänderungen eingetreten: 1) Die Errichtung von bloßen Speisewirthschaften ist überall nicht mehr an eine polizeiliche Erlaubniß gebunden. Dagegen bedarf fortan 2) der Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, auch wenn er in Verbindung mit einem kaufmännischen Geschäfte betrieben wird, der polizeilichen Erlaubniß. 3) Für die Zulassung zu diesen Gewerben kommen die Vermögensverhältnisse des Nachsuchenden nicht weiter in Betracht. 4) An Stelle der bisher erforderlich gewesenen Prüfung: ob die Persönlichkeit und die Führung des Nachsuchenden die Bürgschaft eines ordnungsmäßigen Gewerbebetriebes gewähre? tritt die besondere Feststellung darüber: ob gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde (§. 33. zu 1.). 5) Das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal muß seiner Beschaffenheit und Lage nach den polizeilichen Anforderungen genügen (§. 33. zu 2.); daher in dieser Beziehung die Prüfung der Polizeibehörde nach wie vor stattfindet. 6) Nach dem Schlußsatz des §. 33. können die Landesregierungen, so weit die Landesgesetze nicht entgegenstehen, die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus auch von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig machen. Die Erörterung der Bedürfnißfrage ist hiernach für alle Fälle ausgeschlossen: bei der Gastwirthschaft; beim Bier- und Weinschank; bei der gewerbmäßigen Verabreichung von Kaffee, Thee, Mineralwasser ꝛc. — In Beziehung auf die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und zum Betriebe des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus soll es dagegen im Preußischen Staate bei dem bisherigen, den Landesgesetzen entsprechenden Verfahren bewenden, nach welchem zunächst der Nachweis des Bedürfnisses, als die Bedingung der Zulassung zum Gewerbebetrieb, geführt werden muß.

13. Personen, welche eines der im §. 35 des Gesetzes bezeichneten Gewerbe beginnen, haben die am Schlusse dieser Bestimmung ihnen zur Pflicht gemachte Anzeige an die Gemeindebehörde ihres Wohnortes zu erstatten, die, falls ihr die Verwaltung der Gewerbepolizei nicht zusteht, an die Polizeibehörde des Orts eine Mittheilung gelangen läßt. — Die Polizeibehörde hat festzustellen, ob der Gewerbetreibende wegen eines der im §. 35. genannten Verbrechen oder Vergehen schon bestraft ist, und zu prüfen, ob mit Rücksicht hierauf der Geschäftsbetrieb desselben im polizeilichen Interesse Bedenken erregt. — Die gleiche Prüfung hat sie vorzunehmen, wenn späterhin eine Bestrafung des Gewerbetreibenden wegen eines der bezeichneten Verbrechen oder Vergehen erfolgt. — Fällt die Prüfung zu Ungunsten des Gewerbetreibenden aus, so ist nach Nr. 2. dieser Anweisung zu verfahren. — Nach §. 35. ist der Beginn des Gewerbebetriebes der Trödler, Pfandleiher und der Gesinde-

Digitized by Google

vermiether von einer polizeilichen Vorprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit oder des Bedürfnisses fernerhin nicht mehr abhängig. Mit Rücksicht auf die wichtigen polizeilichen Interessen, welche sich an den Betrieb dieser Gewerbe knüpfen, werden die Polizeibehörden fortan einer sorgfältigen Kontrolle desselben ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden haben. — In Betreff der Buchführung dieser Gewerbetreibenden und der Aufsicht der Polizeibehörden über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes werden auf Grund des §. 38. bis auf weitere Verfügung die zur Zeit in Geltung befindlichen Verordnungen aufrecht erhalten.

14. Die durch die Verkehrsinteressen gebotene Regelung der im §. 37. bezeichneten Straßengewerbe ist fortan lediglich in das Ermessen der Ortspolizeibehörden gestellt, und zwar nach der Absicht des Gesetzes ohne diejenigen Einschränkungen, welche durch die Landesgesetzgebung, namentlich auch durch §. 49. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 vorgeschrieben waren. Die polizeilichen Anordnungen werden sich demgemäß nicht nur auf die Art der Ausübung dieser Gewerbe selbst, sondern auch auf die Bedingungen der Zulassung zu denselben zu erstrecken haben. Sie sind lediglich von den lokalen Bedürfnissen eines jeden Ortes abhängig, müssen indessen jedenfalls in genereller Weise, d. h. in der Form von Polizeiverordnungen, getroffen werden. — Handelt es sich nun die Aufstellung von Taxen für diese Gewerbe, so hat sich die Polizeibehörde nach §. 76. des Gesetzes zuvor des Einverständnisses der Gemeindebehörde zu vergewissern.

15. Nach §. 59. wird es vom Beginn des nächsten Jahres ab für Musikaufführungen, Schaustellungen u. s. w. auf den Straßen, falls diese Produktionen von umherziehenden Gewerbetreibenden ausgehen, an einem jeden Orte einer besonderen Erlaubniß bedürfen. Durch §. 42. ist vorgeschrieben, daß die gleiche Erlaubniß auch für den stehenden Betrieb jener Gewerbe erforderlich sein soll. Für den stehenden Betrieb tritt die Anordnung indessen nicht erst mit dem Beginn des nächsten Jahres, sondern, gleich den sonstigen Bestimmungen über den stehenden Gewerbebetrieb, bereits am 1. Oktbr. d. J. in Kraft. — Ueber die Ertheilung der Erlaubniß hat die Ortspolizeibehörde nach ihrem Ermessen zu entscheiden.

16. Die Vermittelung von Geschäften außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung hat die Gewerbeordnung als einen Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes behandelt. — Bezüglich der steuerlichen Seite dieses Gewerbebetriebes im Umherziehen hat dagegen die bestehende Landesgesetzgebung durch die Gewerbeordnung keine Aenderung erfahren. Versicherungs- und andere Agenten, Mäkler, Kommissionaire und Auktionatoren, sowie alle Personen, welche aus der Vermittelung von Geschäften ein Gewerbe machen, bedürfen daher, abgesehen von der für das stehende Gewerbe zu entrichtenden Steuer, sobald sie ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, eines steuerpflichtigen Gewerbescheins, welcher von der Bezirks-Regierung, in Hannover von der Finanz-Direktion auszustellen ist. — Die Steuer für jeden Gewerbeschein beträgt nach §. 20. Absatz 1. des Gesetzes vom 19. Juli 1861 (G. S. S. 697) 16 Thaler. — Durch die Erlegung dieser Steuer ist die Steuerpflicht für den Umfang der ganzen Monarchie erfüllt; der Inhaber des Gewerbescheins hat danach bei seinem Uebertritte in einen anderen Regierungsbezirk weder die Ausdehnung des Gewerbescheins nachzusuchen, noch eine Nachsteuer zu erlegen. — Ueber die Form und Anfertigung der Gewerbescheine bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

17. Durch §. 44. ist, in der Anwendung auf das Gewerbe der Handlungsreisenden, die Grenze zwischen dem stehenden Gewerbebetrieb und dem Hausirgewerbe gezogen. Die polizeiliche Zulässigkeit des Gewerbes der Handlungsreisenden, das im Sinne der Gewerbe-Ordnung, abweichend von der Steuergesetzgebung, als ein Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes betrachtet wird, hat sich fortan lediglich nach dieser Bestimmung zu richten. Es unterliegt den weitergehenden Beschränkungen der Landesgesetzgebung nicht mehr. Der Betrieb desselben ist daher insbesondere von einem bestimmten Alter nicht weiter abhängig; der Handlungsreisende ist in seinem Geschäftsverkehre auf den Besuch von Gewerbetreibenden nicht mehr beschränkt und es ist ihm freigestellt, für mehrere Geschäftsherren zu gleicher Zeit zu reisen. — Dagegen wird die steuerliche Seite dieses Gewerbebetriebes durch die Gewerbe-Ordnung nicht berührt; die Steuer, welcher derselbe nach der Landesgesetzgebung unterliegt, ist fernerhin noch zu entrichten und es ist zu beachten, daß die Preußische Gesetzgebung den Betrieb nur unter gewissen Voraussetzungen steuerfrei gestattet, im Uebrigen zur Hausirgewerbesteuer heranzieht, in allen Fällen aber die Lösung eines Gewerbescheines verlangt. — Die Legitimationsscheine, deren die Handlungsreisenden nach §. 44. zu ihrem Geschäftsbetriebe bedürfen, sind ihnen von den Behörden demgemäß erst dann auszuhändigen, wenn die gesetzliche Steuer für das Gewerbe entrichtet worden ist. — Bis zu dem Ende des laufenden Jahres sind Kunden, Fabrikanten und andere, ein stehendes Gewerbe betreibende Personen, welche persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Waaren ankaufen oder Bestellungen auf Waaren suchen, und diesen Gewerbebetrieb bereits vor dem 1. Oktober d. J. begonnen haben, für das Inland durch die ihnen zu dem Behufe ertheilten Gewerbescheine und für das übrige Gebiet des Norddeutschen Bundes durch die auf Grund der Zollvereinsbestimmungen ausgefertigten Legitimationskarten legitimirt; sie bedürfen daher eines weiteren Legitimationsscheines für das Jahr 1869 nicht. — Wer noch in dem laufenden Jahre, aber erst nach dem 1. Oktober d. J. einen derartigen Geschäftsbetrieb beginnen will, sowie ein Jeder, welcher nach Ablauf dieses Jahres einen solchen Geschäftsbetrieb unternimmt, hat zu dem Behufe auf Grund des §. 44. der Gewerbeordnung und nach Maßgabe der weiterhin folgenden Bestimmungen einen Legitimationsschein nachzusuchen. Dieser Schein legitimirt für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes. Ein damit versehener Reisender bedarf daher für das Inland eines besonderen Gewerbescheins der bisherigen Art, und für das übrige Gebiet des Norddeutschen Bundes einer Legitimationskarte nach Maßgabe der Zollvereinsbestimmungen nicht mehr. — Nach §. 44. berechtigt der Legitimationsschein den Inhaber nur zum Mitführen aufgekaufter Waa-

Digitized by Google

ren Behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte, zum Mitführen von Waaren anderer Art oder zu anderen Zwecken dagegen nicht. Reisende, welche bei ihrem Geschäftsbetriebe Waaren mit sich zu führen beabsichtigen, haben daher nicht einen Legitimationsschein nach §. 44. des Gesetzes, sondern bis zum Ende des laufenden Jahres einen Hausirgewerbeschein bisheriger Art und vom Beginn des nächsten Jahres ab einen Legitimationsschein für den Gewerbebetrieb im Umherziehen nach §. 58. des Gesetzes nachzusuchen. — Reisenden, welche ihr Gewerbe nicht innerhalb des Preußischen Staates, sondern nur in dem übrigen Gebiete des Norddeutschen Bundes betreiben wollen, ist zu dem Behufe nicht ein Legitimationsschein nach §. 44. der Gewerbeordnung, sondern eine Legitimationskarte nach Maßgabe der Zollvereinsbestimmungen zu ertheilen. Angehörige der übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes sind vom 1. Oktober d. J. ab zu dem Aufkauf von Waaren und dem Aufsuchen von Waarenbestellungen nach Maßgabe des §. 44. der Gewerbeordnung innerhalb des diesseitigen Staatsgebietes für befugt zu erachten, wenn sie entweder einen auf Grund des §. 44. ausgefertigten Legitimationsschein besitzen oder auf Grund der Zollvereinsbestimmungen mit einer Legitimationskarte versehen sind. — Zu dem Betriebe des hier in Frage stehenden Gewerbes in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten, ferner in Oesterreich und in der Schweiz, ist auch in Zukunft noch der Besitz der bisher ertheilten Legitimationskarten nothwendig.

18. Die bisher den diesseitigen Geschäftstreibenden für Reisen im Inlande ertheilten Gewerbescheine werden für die Zukunft in veränderter Form mit den nach §. 44. der Gewerbe-Ordnung zu ertheilenden Legitimationsscheinen der Art verbunden werden, daß der Gewerbetreibende sich durch den Besitz eines Legitimationsscheins jeder Zeit auch über die Erfüllung der gesetzlichen Steuerverpflichtung auszuweisen vermag. Die Formulare der Legitimationsscheine werden den zu ihrer Ausfertigung ermächtigten Behörden durch die Bezirks-Regierungen (Landdrosteien) übersandt werden. Ueber ihre Form und Anfertigung bleibt besondere Anordnung vorbehalten. — Der Antrag auf Ertheilung eines Legitimationsscheins ist an den Landrath (Amtshauptmann, Oberamtmann) oder an die zuständige Polizeibehörde (Nr. 25 der Anweisung) zu richten. — Wenn dem Antrage Bedenken nicht entgegenstehen, so fertigt diese Behörde den Legitimationsschein aus, berechnet sodann — erforderlichenfalls nach eingezogener Erkundigung bei der Steuerbehörde — den Steuerbetrag und trägt diesen in das dem Legitimationsschein angeschlossene Formular des Gewerbescheins ein. Der Schein ist demnächst auf kürzestem Wege und mit Vermeidung besonderer Anschreiben der zur Einziehung der Gewerbesteuer bestimmten Königlichen Kasse zu übersenden und gleichzeitig der Antragsteller zu benachrichtigen, daß er dort den Schein gegen Zahlung der veranlagten Steuer in Empfang nehmen könne. — Ist für den Gewerbebetrieb eine besondere Steuer nicht zu entrichten, so vermerkt die Behörde dieses an der für die Eintragung der Steuer bestimmten Stelle und fertigt den Schein unmittelbar dem Antragsteller zu. — Ueber die ausgestellten Scheine ist von der ausstellenden Behörde für jedes Kalenderjahr eine Nachweisung zu führen, welche außer der fortlaufenden Nummer des Scheines den Tag der Ausstellung, den Namen und Wohnort des Empfängers, die Bezeichnung der Geschäftsherren desselben und den für steuerpflichtige Gewerbescheine entrichteten Steuersatz enthält. — Den Regierungen bleibt es überlassen, die etwa sonst noch geeigneten Anordnungen zur Wahrung des fiskalischen Interesses zu treffen. — Die Berechnung der Steuer hat nach folgenden Grundsätzen zu geschehen: 1) Für solche Reisende, welche ausschließlich im Dienste eines einzigen, zur Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagten Geschäftsherrn reisen, ist die Steuer nach den Bestimmungen im §. 20. Absatz 2. des Gesetzes vom 19. Juli 1861 zu berechnen. — 2) Reisende, welche im Dienste von in der Handelsklasse A. I. oder A. II. zur Steuer vom stehenden Gewerbe veranlagten Kaufleuten und Fabrikanten reisen, aber gleichzeitig für mehrere Geschäftsherren thätig sind, haben den vollen Steuersatz von 16 Thalern (§. 20. Absatz 1. des Gesetzes vom 19. Juli 1861) zu entrichten. — 3) Nach derselben Bestimmung sind diejenigen Reisenden zu veranlagen, welche im Dienste solcher Personen reisen, die ein stehendes Gewerbe betreiben, aber nicht in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagt sind. — 4) Wer zunächst nur für einen einzigen in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagten Geschäftsherrn gereist ist, im Laufe des Jahres aber auch Aufträge für andere Geschäftsherren übernehmen will, hat ohne Rücksicht auf die etwa für den bisherigen Gewerbebetrieb bezahlte Steuer den vollen Steuersatz von 16 Thalern (§. 20. Absatz 1. des Gesetzes vom 19. Juli 1861) und zwar vor der Ausführung der ihm anderweit ertheilten Aufträge zu entrichten. — 5) Kaufleute und Fabrikanten, welche in einer der Handelsklasse A. I. oder A. II. zur Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe veranlagt sind, und lediglich für eigene Rechnung in Gemäßheit des §. 44. der Gewerbe-Ordnung außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung Waaren aufkaufen oder Waarenbestellungen aufsuchen wollen, haben wegen dieses Gewerbebetriebes die Steuer nach Maßgabe der Vorschrift des §. 20. Absatz 2. des Gesetzes vom 19. Juli 1861 zu entrichten. Für Kaufleute und Fabrikanten, welche nicht in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagt sind, sowie für andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, beträgt, wenn sie für eigene Rechnung in Gemäßheit des §. 44. der Gewerbe-Ordnung außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung Waaren aufkaufen oder Waarenbestellungen aufsuchen wollen, der Steuersatz 16 Thaler (§. 20. Absatz 1. des Gesetzes vom 19. Juli 1861). — Bezüglich der Steuerfreiheit derjenigen Inländer, welche ein stehendes Gewerbe betreiben und zu dessen Behufe umherreisen, um die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, oder durch ihre umherreisenden Gewerbsgehülfen und Angehörigen aufkaufen zu lassen, behält es bei den Bestimmungen des §. 5. des Regulativs vom 28. April 1824. (G. S. S. 125) und der Allh. Kabinets-Ordre vom 27. März 1828 (G. S. S. 49) sein Bewenden.

19. Die im §. 65. der Gewerbe-Ordnung vorgesehene Festsetzung der Zeit, Zahl und Dauer der Märkte erfolgt auch ferner durch diejenigen Behörden, in deren

Digitized by Google

Befugniß dieselbe nach den Gesetzen der einzelnen Landestheile bisher gelegen hat. Auch haben diese Behörden die im §. 66 vorbehaltene Bestimmung zu treffen, welche Gegenstände ausnahmsweise nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß auf Wochenmärkten feilen verkauft werden dürfen. — Ebenso verbleibt die Entscheidung über Erweiterungen des Verkehrs auf solchen Märkten, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen stattfinden, nach §. 70. den bisher dazu berufenen Verwaltungs-Instanzen.

20. Das Bundesgesetz vom 8. Juli v. J. hat die Gesellen- und Meisterprüfungen nur soweit bestehen lassen, als dieselben nach den landesgesetzlichen Bestimmungen einen Bestandtheil der Innungsverfassung bilden, oder einen nur fakultativen Charakter an sich tragen. — In dem Geltungsgebiete der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 sind in Folge dessen, wenngleich nicht beschränkten Befugnissen, die amtlichen Innungs-Prüfungskommissionen und Kreis-Prüfungskommissionen bisher in Wirksamkeit verblieben. — Durch die Gewerbe-Ordnung ist nunmehr auch dieser Theil des Prüfungswesens beseitigt worden. Den Innungen ist zwar die Befugniß gelassen, den Betritt von der Ablegung einer Prüfung abhängig zu machen. Soweit statutenmäßig bisher eine solche Prüfung stattfand, bleibt dieselbe daher bis zur Abänderung der Statuten auch ferner noch bestehen. Aber die Voraussetzungen dieser Prüfungen bestimmt nicht mehr das Gesetz; ihre Leitung erfolgt nicht mehr unter amtlicher Mitwirkung. Es ist lediglich Sache der Innungen geworden, die Prüfungsbedingungen zu regeln und die Prüfungskommissionen zu bilden. — In dem Bereiche der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 treten in Folge dessen die Innungs-Prüfungskommissionen und Kreis-Prüfungskommissionen außer Thätigkeit. Alle vor diesen Prüfungsbehörden schwebenden Prüfungen sind demgemäß einzustellen, die sonstigen Geschäfte abzuschließen, die Akten und öffentlichen Siegel an die Gemeindebehörden zur Aufbewahrung abzugeben. — In entsprechender Weise ist auch in den übrigen Theilen des Staates die Auflösung derartiger Prüfungsbehörden herbeizuführen. — Die Neubildung eigener Prüfungsbehörden bleibt den einzelnen Innungen überlassen.

21. Die Stellung der Innungen ist durch die Gewerbe-Ordnung eine wesentlich veränderte geworden. Nur in einigen ausdrücklich hervorgehobenen Beziehungen steht den Staatsbehörden noch eine Einwirkung auf dieselben zu; im Uebrigen ist ihre Beaufsichtigung den Gemeindebehörden übertragen. Die besonderen Behörden, welche in einzelnen Landestheilen bisher die Aufsicht über sie und eine Mitwirkung bei ihrer Verwaltung übten, treten in Folge dessen außer Thätigkeit und sind aufzulösen. In Zweifelsfällen hat die Bezirksregierung diejenige Gemeindebehörde zu bestimmen, welche die gesetzlichen Aufsichtsrechte wahrzunehmen soll. — Trotz dieser veränderten Stellung der Innungen ist ihre statutarische Verfassung gleichwohl insoweit in Kraft erhalten, als sie mit dem Bundesgesetz nicht in Widerspruch steht. Soweit die Landesgesetze die Verfassung der Innungen an Stelle der Statuten geregelt haben, ersetzen die gesetzlichen Bestimmungen als Theil der statutarischen Verfassung, und sind demgemäß so lange noch ferner als maßgebend anzusehen, als auf dem durch §. 92. gegebenen Wege nicht eine Abänderung der Innungsverfassung erfolgt. — Die Abänderung der Statuten bestehender Innungen ist nur einer beschränkten Staatsgenehmigung unterworfen (§. 92.). Die Genehmigung der Statuten neuer Innungen ist dagegen unbeschränkt vorgeschrieben (§. 99.). Soweit solche Statuten mit den Gesetzen nicht in Widerspruch stehen — worauf die Prüfung derselben zu beschränken ist — wird ihre Genehmigung nicht zu beanstanden sein. — Durch §. 94 erhalten die Bezirksregierungen (Landdrosteien) die Befugniß, bei der Auflösung einer Innung den bis dahin mit derselben verbundenen Unterrichtsanstalten, Hülfskassen oder anderen Instituten Korporationsrechte zu ertheilen. Inwieweit die Ertheilung derselben angezeigt ist oder nicht, wird in jedem einzelnen Falle zu erwägen sein. Die Behörden haben indessen überall darauf zu halten, daß zunächst für derartige Institute ein ihre Verfassung ausreichend ordnendes Statut festgestellt wird, auf Grund dessen die Korporationsrechte verliehen werden können. Für spätere Abänderungen ist in den Statuten die Genehmigung der Bezirksregierungen ausdrücklich vorzubehalten.

22. Das Lehrlingsverhältniß unterliegt fortan nur noch in wenigen Beziehungen einer obrigkeitlichen Einwirkung. Bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge tritt in Zukunft eine Mitwirkung der Behörden nicht mehr ein; damit hört gleichzeitig auch die Führung von Verzeichnissen über die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge auf, welche durch einzelne Landesgesetze, so namentlich durch die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 §. 158., angeordnet war. — Die Executivmaßregeln, welche nach §. 117. des Bundesgesetzes im Falle der unbefugten Annahme oder Beibehaltung von Lehrlingen wie bisher, so auch fernerhin noch gestattet sind, werden durch diejenigen Behörden verhängt, von welchen dieselben nach der zeitigen Gesetzgebung ausgegangen sind. Wo diese Behörden in Folge der Gewerbeordnung außer Thätigkeit treten, sind die gesetzlichen Executivbefugnisse durch die Ortspolizeibehörden auszuüben. Das Gleiche gilt da, wo entsprechende Vorschriften bisher überhaupt nicht bestanden haben.

23. Die Vorschriften der Gewerbe-Ordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken und Bergwerken (§§. 128—134., §. 154.) haben ihrem Inhalte nach schon bisher in allen Landestheilen zu Recht bestanden. Soweit es sich um die Beschäftigung dieser Arbeiter in den Bergwerken und Aufbereitungsanstalten handelt, ist aber ihre Ausführung nicht überall gleichmäßig geregelt gewesen. Für die Zukunft wird hiermit bestimmt, daß für den Bereich der Bergwerke und Aufbereitungsanstalten die Aufsicht über die Ausführung jener Vorschriften überall von den Bergbehörden geführt werden soll und daß insbesondere die durch das Gesetz den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Obliegenheiten nach Maßgabe der bereits früher darüber erlassenen näheren Anweisungen durch die Revierbeamten wahrzunehmen sind. — Nach §. 131. des Gesetzes sollen den Arbeitsbüchern, welche vor der Annahme jugendlicher Arbeiter zu regelmäßiger Beschäfti-

Digitized by Google

gung auszustellen sind, die über deren Beschäftigung handelnden Bestimmungen des Gesetzes vorgedruckt werden. Die Bezirksregierungen (Landdrosteien, Oberbergämter) werden Sorge zu tragen haben, daß sich die Unterbehörden mit dem 1. Oktober d. J. sämmtlich im Besitze von Arbeitsbüchern befinden, welche in ihrer Einrichtung dieser gesetzlichen Vorschrift entsprechen. Arbeitsbücher, deren Anfertigung auf Grund der bisherigen Gesetzgebung geschehen ist, dürfen nach dem 1. Oktober d. J. von den Behörden nicht mehr ausgegeben werden.

24. Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, einer bestimmten Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse beizutreten, ist durch §. 141. der Gewerbe-Ordnung für diejenigen aufgehoben, welche nachweisen, daß sie einer anderen Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse angehören. Die bezeichneten Gewerbetreibenden sind demgemäß dort, wo statutarische oder administrative Anordnungen darüber bestehen, zwar auch fernerhin noch gehalten, derartigen Kassen beizutreten; sie sind aber in der Wahl der Kasse, der sie beitreten wollen, nicht mehr beschränkt. — Nicht nur im Interesse der bestehenden Kranken-, Hülfs- und Sterbekassen, sondern auch im Interesse der Gemeinden liegt es, auf die Erfüllung dieser Verpflichtung sorgfältig zu achten. Sowohl die Vorstände der Kassen als auch die Gemeindebehörden sind befugt, von den Betheiligten jederzeit den Nachweis zu verlangen, welcher Kasse dieselben angehören. Sie werden deshalb nach den Verhältnissen eines jeden Ortes solche Maßregeln zu treffen haben, welche eine zuverlässige Kontrole in dieser Beziehung möglich machen.

25. Unter der Bezeichnung: *höhere Verwaltungsbehörden* sind die Regierungen, die Landdrosteien und das Polizei-Präsidium in Berlin, unter der Bezeichnung: *untere Verwaltungsbehörden* die Landräthe, die Amtshauptleute und Ober-Amtmänner, ferner in den deren Aufsicht nicht unterworfenen Städten die städtischen Polizeibehörden, oder die an Stelle dieser Behörden fungirenden Königlichen Polizeibehörden (Polizei-Direktionen und Polizei-Präsidien) zu verstehen. Als *Gemeindebehörden* im Sinne der Gewerbe-Ordnung sind endlich diejenigen Behörden zu betrachten, welche nach der in den einzelnen Landestheilen geltenden Gemeindeverfassung den Vorstand der Gemeinden bilden.

II.

26. In Uebereinstimmung mit der bisherigen Gewerbe-Gesetzgebung hat die Gewerbe-Ordnung den Verwaltungsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen die Befugniß ertheilt, über die Zulässigkeit eines Gewerbebetriebes zu befinden und demgemäß den Beginn überhaupt nicht zu gestatten oder dessen Fortsetzung zu untersagen. Sie weicht aber von der bisherigen Gesetzgebung darin ab, daß sie die Ausübung dieser Befugniß fast durchweg an die Einhaltung eines bestimmten Verfahrens knüpft. — In denjenigen Fällen, in welchen über den Nachweis der Befähigung zum Betriebe eines Gewerbes, insbesondere im Wege einer Prüfung (§§. 29. 30. 31. 34.), oder über die öffentliche Anstellung eines Gewerbetreibenden durch eine Behörde oder Korporation (§. 36.) zu befinden oder über die Statthaftigkeit solcher Anlagen zu entscheiden ist, deren Betrieb ungewöhnliches Geräusch erregt (§. 27.), oder in welchen es sich um die Zulassung von Musikaufführungen, Schaustellungen u. s. w. auf den Straßen handelt (§. 42.), hat das Gesetz von einem solchen Verfahren abgesehen. Ebenso hat es auch die Ausübung der polizeilichen Exekutivbefugnisse gegenüber einer gewerblichen Anlage, welche der nach dem Gesetz erforderlichen Genehmigung entbehrt oder den Bedingungen derselben in ihrer Einrichtung nicht entspricht (§. 147.), an bestimmte Formen nicht gebunden. — Die Verfügungen der Behörden in diesen Fällen folgen dem durch die Sache gegebenen Instanzenzuge; den Betheiligten steht gegen dieselben der gewöhnliche Beschwerdeweg offen. — Dagegen soll die Prüfung der Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung unterliegen (§§. 16. 24. 25.), — die Unterfragung der ferneren Benutzung einer im Betriebe befindlichen gewerblichen Anlage (§. 51.), — die Prüfung der Gesuche um die Konzession, Erlaubniß oder Genehmigung zum Betriebe gewisser Gewerbe, welche derselben nach dem Bundesgesetz (§§. 30. 32. 33. 43.) oder nach den Landesgesetzen (§. 34.) bedürfen, — die Unterfragung eines Gewerbebetriebes, für welchen entweder die durch Gesetz vorgeschriebene Erlaubniß (§§. 30. 32. 33. 34.), oder die persönlichen Eigenschaften (§. 35.) dem Gewerbetreibenden fehlen, oder für welchen die polizeilichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind (§. 37.), — endlich die Entziehung einer ertheilten Approbation, Konzession, Erlaubniß, Genehmigung oder Bestallung (§§. 29. 30. 32. 33. 34. 36.), stets in einem *förmlichen Verfahren mit beschränktem Instanzenzuge* erfolgen.

27. Soweit die Entscheidung in diesem Verfahren den Regierungen zusteht, erfolgt dieselbe regelmäßig durch die *Abtheilungen des Innern*. Für den Bereich der Provinz Hannover nehmen die Landdrosteien die Obliegenheiten der Regierungen wahr. Soweit für den Polizeibezirk von Berlin das Polizeipräsidium die Stelle der Regierungen vertritt, ergehen die Entscheidungen von der I. Abtheilung desselben, welche die landespolizeilichen Geschäfte wahrzunehmen hat. — Wo die Verhandlung vor den Regierungen oder den ihnen gleichstehenden Behörden nach der Vorschrift des Gesetzes eine mündliche ist, finden zu dem Behufe öffentliche Sitzungen statt, an welchen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder Theil nehmen müssen. Der Verlauf dieser Sitzungen ist durch ein Protokoll, welches die Namen der Anwesenden, sowie die wesentlichen Momente der Verhandlung enthält und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird, festzustellen. — Zur Ausführung der Bestimmungen, welche die Gewerbe-Ordnung in Betreff des Verfahrens enthält, werden im Uebrigen folgende Vorschriften erlassen:

A. Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§§. 16. und 25.).

1. Antrag des Unternehmers.

28. Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist bei dem Landrath, wo Landräthe nicht bestehen, bei dem

Digitized by Google

Amte (Ober-Amte), wenn die Anlage innerhalb eines Stadtbezirks errichtet werden soll, bei dessen Polizeibehörde anzubringen. — Handelt es sich um die Genehmigung der Stauanlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wasserrriebwerk, so ist der Antrag an den Revierbeamten zu richten. — Aus dem Antrage muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben in sind zwei Exemplaren eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Banplan der Anlage beizufügen.

29. Aus diesen Vorlagen muß hervorgehen: a) die Größe des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Hypothekenbuche oder im Kataster führt, und der etwaige besondere Name; b) die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben, und die Namen der Eigenthümer; c) die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen sollen; d) die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören; e) die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist; f) der Gegenstand der Fabrikation, soweit diese innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und der Gang des Betriebes, bei chemischen Fabriken insbesondere die genaue Bezeichnung des Fabrikats und des Hergangs seiner Gewinnung.

30. Bei Stauanlagen ist eine Zeichnung der gesammten Stauvorrichtungen einschließlich der Gerinne und Wasserräder beizubringen. Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem dargestellt sein muß: a) das Längenprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufes und des Mutterbaches; b) eine Anzahl von Querprofilen von beiden; und welches so weit auszudehnen ist, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke reichen. Die Profile sind auf eine und dieselbe Horizontale zu beziehen; die letztere ist an einen unverrückbaren Festpunkt anzuschließen. — Es bedarf ferner der Angabe über die Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes und über die Wassermengen, welche der Wasserkauf in der Regel führt, sowie der Ermittelung, welche Stauwerke ober- und unterhalb der projektirten Anlage zunächst derselben sich befinden. — In den Situationsplane sind die Grundstücke, welche an den Wasserlauf stoßen, soweit der Rückstau reicht, mit der Nummer, welche sie im Hypothekenbuche oder Kataster führen, und mit dem Namen des zeitigen Eigenthümers zu bezeichnen.

31. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist stets auf die Zeichnungen einzutragen. — Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder Baubeamten zu fertigen. Alle sonstigen Zeichnungen können von den mit der Ausführung betrauten Technikern und Werkmeistern aufgenommen werden. — Beschreibungen, Zeichnungen und Nivellements sind von demjenigen, welcher sie gefertigt hat, und von dem Unternehmer zu vollziehen.

32. Die Behörden, bei welchen der Antrag eingereicht wird, haben zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlagen etwas zu erinnern ist. Die Bauzeichnungen und Nivellements sind zu dem Behufe dem zuständigen Baubeamten, die Beschreibungen solcher Anlagen, welche schädliche Ausdünstungen verbreiten, dem zuständigen Medizinalbeamten vorzulegen. Diese haben die erfolgte Prüfung auf den Vorlagen zu bescheinigen. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen.

2. Bekanntmachung des Unternehmens.

33. Die Bekanntmachung des Unternehmens erfolgt durch die Behörde, bei welcher der Antrag eingebracht ist. Sie muß enthalten: a) Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens und die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe ausgeführt werden soll; b) die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erläßt, anzubringen; c) die Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können; d) den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht auslegen.

34. Die Bekanntmachung ist nur einmal und zwar durch das Amtsblatt zu veröffentlichen. Dafür, daß von den Vorlagen bis zum Ablauf der Frist innerhalb der Dienststunden an geeigneter Stelle Einsicht genommen werden kann, ist von der Behörde Sorge zu tragen. Ein Belagblatt über die Bekanntmachung ist zu den Akten zu bringen.

35. Wird bei Veränderungen bestehender Anlagen (§. 25.) der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so ist derselbe, nachdem darüber die Aeußerung des zuständigen Baubeamten und, erforderlichen Falls, auch die des Medizinalbeamten eingeholt ist, nebst den übrigen Verhandlungen der Regierung vorzulegen. Diese entscheidet darüber durch Verfügung.

3. Vorverfahren.

36. Der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, liegt auch die Erörterung erhobener Einwendungen ob; bei ihr sind die Einwendungen anzubringen; dieselben können schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden. — Der Landrath (Amtshauptmann, Ober-Amtmann) ist befugt, die Erörterung der Einwendungen der Ortspolizeibehörde oder einer sonstigen geeigneten Unterbehörde zu übertragen. Ist der Beamte, der die Verhandlungen zu leiten hat, selbst bei dem Unternehmen betheiligt, so hat die Regierung einen anderen Beamten mit der Verhandlung der Sache zu beauftragen.

37. Zur Verhandlung ist alsbald nach Ablauf der Frist ein naher Termin anzusetzen, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden vorgeladen werden. Ausführliche Einwendungen sind dem Unternehmer mit der Vorladung in Abschrift mitzutheilen; befindet er sich an demselben Orte, so genügt es, ihm zu eröffnen, daß und wo er von den Einwendungen Kenntniß nehmen könne. — Die Vorladung erfolgt schriftlich, gegen Behändigungsschein, unter der Eröffnung, daß im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der

Digitized by Google

Erörterung der Einwendungen werde vorgegangen werden und daß nach dem Abschluß der Erörterung neue thatsächliche Behauptungen zur Rechtfertigung oder Widerlegung der Einwendungen nicht mehr zugelassen werden können.

38. Erscheinen beide Theile, so ist zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt der Versuch nicht, so werden die Erklärungen über die gegenseitigen Behauptungen zu Protokoll genommen. — Auf die Erörterung von Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln (wie Vertrag, Privilegium, letztwillige Verfügung) beruhen, ist nicht einzugehen. Einwendungen, die sich auf allgemeine privatrechtliche Titel (z. B. Eigenthum) gründen, sind dagegen mit dem Bemerken zu erörtern, daß dadurch die Verfolgung derselben auf dem Rechtswege nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften nicht ausgeschlossen sei. — Ueber diejenigen Behauptungen, welche von den Parteien mit Beweis unterstützt werden und dem Beamten erheblich erscheinen, ist entweder alsbald in dem Erörterungstermin oder in einem neuen, mit kurzer Frist anzuberaumenden Termine Beweis zu erheben. Die Gestellung von Zeugen und Sachverständigen, welche vernommen werden sollen, ist Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt. — Macht der Verlauf der Verhandlungen die Ansetzung weiterer Termine nöthig, so sind dieselben unverzüglich anzuberaumen und den Parteien mündlich bekannt zu machen.

39. Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf Bedacht zu nehmen, daß sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie bei den weiteren Verhandlungen zu vertreten hat. Soll derselbe zur Empfangnahme der Bescheide, zur Einlegung des Rekurses oder zur vergleichsweisen Einigung mit dem Unternehmer nicht ermächtigt sein, so ist dies ausdrücklich zu erklären.

40. Nach dem Abschluß der Erörterung sind die Verhandlungen, wo dies erforderlich erscheint, dem zuständigen Baubeamten und Medizinalbeamten zum Gutachten mitzutheilen. Bei Stauanlagen sind sie den Baubeamten stets vorzulegen. — Demnächst werden die Verhandlungen mit einer Aeußerung über die Zulässigkeit der Anlage und die etwa erhobenen Einwendungen von der Behörde in dem vorgeschriebenen Wege der Regierung eingereicht. Wenn es sich um die Genehmigung der Stauanlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wasserrriebwerk handelt, sind die Verhandlungen zunächst dem Oberbergamt vorzulegen und von diesem mit seiner Aeußerung an die Regierung zu befördern.

4. Schlußverhandlung.

41. Sind Einwendungen gegen die Anlage nicht erhoben, so erfolgt die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung. — Wird dabei die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, so bedarf es eines besonderen Bescheides nicht, sondern die Behörde fertigt alsbald die Genehmigungs-Urkunde (Nr. 46.) aus. — Wird die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, so erläßt die Regierung zunächst einen schriftlichen Bescheid an den Unternehmer. Bei Stauanlagen, deren Zulässigkeit auch durch das Oberbergamt zu prüfen ist, ergeht der Bescheid von der Regierung und dem Oberbergamt gemeinschaftlich. — Der Unternehmer kann innerhalb 14 Tagen nach Empfang des Bescheides den Rekurs einlegen. Er kann aber auch zunächst auf mündliche Verhandlung der Sache antragen. Der Antrag hierauf ist stets an die Regierung zu richten; auf Grund desselben findet das mündliche Verfahren statt.

42. Sind Einwendungen gegen die Anlage erhoben, so ist das mündliche Verfahren stets ohne Weiteres nach Eingang der Verhandlungen einzuleiten. — Das Verfahren erfolgt in allen Fällen vor der Regierung. — Der Unternehmer sowie diejenigen, welche Einwendungen erhoben und diese in den Vorverfahren nicht zurückgenommen haben, sind demgemäß zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Ladung derselben erfolgt schriftlich gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß im Falle des Ausbleibens dennoch in der Sache werde verfahren werden. In der mündlichen Verhandlung können sie im Falle ihres Erscheinens einen Beistand zuziehen oder sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. — Die Verhandlung ist mit einer Darstellung der Sache durch einen der Mitglieder des Kollegiums zu eröffnen. Demnächst werden die Betheiligten zum Worte verstattet. Auf neue thatsächliche Anführungen, welche in dem Vorverfahren nicht geltend gemacht worden sind, wird bei der Entscheidung keine Rücksicht genommen. Die Berufung auf neue Beweismittel ist dagegen zulässig. — Die Einreichung schriftlicher Ausführungen ist in der mündlichen Verhandlung nicht mehr gestattet. — Das Kollegium kann, bevor es die Entscheidung fällt, die Aufnahme von Beweisen beschließen. Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erfolgt entweder in dem Termine selbst oder auch durch eine Unterbehörde oder einen damit beauftragten Kommissar. Die Gestellung der Zeugen und Sachverständigen bleibt Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt hat. Wenn die vernommenen Zeugen und Sachverständigen vereidet werden sollen, so ist dieses unter Anwendung der gerichtlichen Eidesformen zu bewirken. — Die Entscheidung ist den Betheiligten in dem Termine zu eröffnen. Erscheint die Aussetzung derselben nothwendig, so erfolgt die Eröffnung in einer weiteren Sitzung, welche sofort anberaumt und den Parteien bekannt gemacht werden muß. Die Entscheidung ist demnächst schriftlich abzufassen.

43. In dem zu erlassenden Bescheide sind der Unternehmer, sowie die Widersprechenden namentlich zu bezeichnen. Der Tenor, welcher von den Gründen zu sondern ist, muß aussprechen, welche Einwendungen für begründet zu erachten oder zum Rechtswege zu verweisen gewesen, wie über den Antrag des Unternehmers entschieden ist und wie die Kosten zu vertheilen. Außerdem ist in den Bescheid eine Belehrung über das zuständige Rechtsmittel und, falls die Anlage für zulässig erachtet wird, die Bedeutung aufzunehmen, daß der Unternehmer erst mit der Rechtskraft der Entscheidung die Befugniß zur Ausführung der Anlage erhält.

Digitized by Google

44. Der Bescheid ist einmal für den Unternehmer, und einmal für die Widersprechenden auszufertigen. Die Ausfertigung für die letzteren wird dem gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, einem der Widersprechenden zugestellt; die übrigen erhalten in diesem Falle Abschrift des Tenors der Entscheidung und zugleich Nachricht, wem die Ausfertigung übersandt worden ist. Behörden, welche gegen die Anlage Einspruch erhoben haben, ist stets vollständige Abschrift des Bescheides zuzustellen. Die Uebersendung erfolgt in allen Fällen gegen Behändigungsschein.

5. Rekursverfahren.

45. Der Rekurs gegen die Entscheidung kann der Behörde, welche dieselbe getroffen hat, oder den betheiligten Ministerien eingereicht werden. Die Rekursfrist läuft von dem Tage, an welchem den Betheiligten die Entscheidung der Regierung, sei es vollständig oder nur dem Tenor nach, zugestellt worden ist. Der Rekurs ist in der gesetzlichen Frist nicht nur anzumelden, sondern auch zu rechtfertigen. Die Rekursschrift ist stets in zwei Exemplaren einzureichen.

46. Das eine Exemplar der Rekursschrift wird von der Regierung der Gegenpartei zur Beantwortung binnen einer vierzehntägigen Frist mitgetheilt; die Zustellung erfolgt gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist eine Erklärung auf die Rekursschrift nicht mehr werde angenommen werden. Wenn mehrere Parteigenossen vorhanden sind, so erhält jeder eine vollständige Abschrift der Rekursschrift.

47. Neue Einwendungen oder neue thatsächliche Anführungen zur Begründung und Widerlegung der erhobenen Einwendungen sind in dem Rekursverfahren nicht zulässig. — Die Regierung überreicht die Verhandlungen mit ihrer gutachtlichen Aeußerung den zuständigen Ministerien zur Entscheidung. — Der Rekursbescheid wird der Regierung zugefertigt. Diese theilt ihn in beglaubigter Abschrift dem Unternehmer und denjenigen Gegnern mit, welche an dem Rekursverfahren Theil genommen haben; sind mehrere Gegner vorhanden, so wird mit der Mittheilung an sie wie bei der ersten Entscheidung verfahren.

6. Genehmigungs-Urkunde.

48. Sind gegen die Anlage Einwendungen nicht erhoben worden und soll die Genehmigung zur Ausführung ohne weitere Bedingungen nach dem Antrage des Unternehmers ertheilt werden, so fertigt die Regierung alsbald die Genehmigungs-Urkunde aus. In allen anderen Fällen erfolgt deren Ausfertigung nach Abschluß des Verfahrens, sobald die Entscheidung der Regierung rechtskräftig geworden oder der Rekursbescheid ergangen ist. Zu Staatanlagen für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wasserbetriebwerk wird die Genehmigungs-Urkunde von der Regierung und dem Oberbergamt gemeinschaftlich ausgefertigt. — In der Urkunde sind sämmtliche Bedingungen, unter welchen die Anlage genehmigt worden ist, aufzuführen und die von dem Unternehmer eingereichten, dem Verfahren zu Grunde gelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausführlich zu bezeichnen, auch, soweit zugänglich, durch Schnur und Siegel damit zu verbinden. Auf Karten und Zeichnungen, welche in dieser Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu derselben zu vermerken. — Eine Ausfertigung der Genehmigungs-Urkunde ist dem Unternehmer, eine zweite mit den Verhandlungen der zuständigen Polizeibehörde zu übersenden. — Vor Ertheilung der Genehmigungs-Urkunde ist die Ausführung der Anlage nicht gestattet.

B. Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung von Dampfkessel-Anlagen (§§. 24. 25.).

49. Das Gesuch um Ertheilung der Genehmigung ist bei den in Nr. 28. bezeichneten Behörden anzubringen. Handelt es sich um die Genehmigung eines zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmten Dampfkessels, so ist dasselbe an den Revierbeamten zu richten. — Aus dem Gesuche muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind eine Beschreibung und eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien, außerdem, wenn die Anlage eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird, eine Situationszeichnung und ein Bauriß in zwei Exemplaren beizufügen.

50. In der Beschreibung sind die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Gattung des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen der Ventile und deren Belastung, die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung, sowie die Kraft und Art der Dampfmaschine anzugeben. — Aus der Zeichnung muß die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen, und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen sein; auf die Einrichtung der Dampfmaschine braucht sie sich nicht zu erstrecken. Die Situationszeichnung hat die an den Ort der Aufstellung des Kessels stoßenden Grundstücke zu umfassen. — Aus dem Bauriß muß sich der Standpunkt der Maschine und des Kessels, der Standpunkt und die Höhe des Schornsteins, sowie die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich ergeben; den Umständen nach kann ein einfacher Grundriß und eine Längenansicht oder ein Durchschnitt genügen. — Die Zeichnungen müssen den unter Nr. 31. aufgestellten Anforderungen entsprechen.

51. Die Vorlagen sind von den Behörden nach den unter Nr. 32. gegebenen Vorschriften zu prüfen und demnächst mit einer gutachtlichen Aeußerung in dem vorgeschriebenen Wege der Regierung, von dem Revierbeamten dem Oberbergamt, welches dann für das weitere Verfahren an die Stelle der Regierung tritt, einzureichen. — Die Prüfung des Antrages und die Entscheidung erfolgen bei diesen Behörden in dem gewöhnlichen Geschäftsgange. — Wird die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Einschränkungen und Bedingungen ertheilt, so ist ohne Weiteres die Genehmigungs-Urkunde auszufertigen. — Wird dagegen die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen und Einschränkungen ertheilt, so richtet sich das weitere Verfahren nach den unter Nr. 41. ff. gegebenen Vorschriften. — Für das Rekursverfahren sind die Bestim-

Digitized by Google

mungen unter Nr. 45. und 47. anzuwenden. — Für die Ausfertigung der Genehmigungs-Urkunde gelten die unter Nr. 48. gegebenen Bestimmungen. Wo das Oberbergamt über die Zulässigkeit einer Anlage entscheidet, fertigt dasselbe auch die Genehmigungs-Urkunde dafür aus.

C. Verfahren behufs Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage (§. 51.).

52. Der auf Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage gerichtete Antrag ist an die Regierung einzureichen. Auf Grund desselben hat diese Behörde zunächst eine Erörterung der Sache zu veranlassen. — Diese Erörterung erfolgt in einem Termine, zu welchem der Besitzer der Anlage, diejenigen, welche den Antrag gestellt haben und der Vorstand der Gemeinde, in deren Bezirk die Anlage sich befindet, vorzuladen sind. — Der Zweck der Verhandlung ist, festzustellen, ob und in welchem Umfange durch den Betrieb der Anlage Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl entstehen. Bei der Beweisaufnahme ist die Behörde an die Anträge der Betheiligten nicht gebunden.

53. Nach dem Abschluß der Verhandlung hat die Regierung das mündliche Verfahren einzuleiten. — Zu dem Verhandlungstermine sind die Antragsteller, der Besitzer der Anlage und der Vorstand der Gemeinde zu laden. Für die Vorladung, das mündliche Verfahren und die Entscheidung sind die unter Nr. 42. ertheilten Vorschriften anzuwenden.

54. Der Rekurs gegen die Entscheidung der Regierung geht an die in der Sache betheiligten Ministerien. Für die Einlegung desselben und das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen unter Nr. 45. ff. — Nachdem die Entscheidung, durch welche die fernere Benutzung der Anlage untersagt wird, rechtskräftig geworden ist, kann die Einstellung des Betriebes polizeilich erzwungen werden.

D. Verfahren bei Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines Gewerbes (§§. 30. 32. 33. 34. 43.), sowie bei Untersagung eines Gewerbebetriebes (§§. 15. 35.).

55. Wird die Genehmigung zum Betriebe eines der Gewerbe, welche einer solchen nach dem Gesetz bedürfen, versagt, so ist die versagende Verfügung schriftlich zu erlassen, mit Gründen und einer Belehrung über das zuständige Rechtsmittel zu versehen und dem Betheiligten gegen Behändigungsschein zuzustellen.

56. Ist die Verfügung von einer unteren Behörde (Landrath, Ober-Amt, Amt, Ortspolizei- oder Gemeindebehörde) ergangen, so ist der dagegen zulässige Rekurs an die Regierung, für den Polizeibezirk von Berlin an die I. Abtheilung des Polizei-Präsidiums zu richten. — Diese Behörden entscheiden auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu welcher der Rekurrent geladen wird. Sie sind befugt, zuvor diejenigen Erhebungen anstellen zu lassen, welche für die Beurtheilung der Sache nothwendig erscheinen. Im Uebrigen gelten für die Vorladung und das mündliche Verfahren die unter Nr. 42. ertheilten Vorschriften. — Ueber den Beschluß des Kollegiums ist, sofern er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen.

57. Ist die Verfügung von einer oberen Behörde (Regierung, Landdrostei, Oberbergamt) ergangen, so kann entweder auf mündliche Verhandlung der Sache angetragen oder auch alsbald der Rekurs gegen die Verfügung eingelegt werden. — Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Verfügung an die Behörde zu richten, welche die Verfügung erlassen hat. — Die Vorladung des Rekurrenten und das mündliche Verfahren erfolgen in der unter Nr. 42. bezeichneten Weise. — Wird auf Grund der mündlichen Verhandlung dahin entschieden, daß die nachgesuchte Genehmigung zu ertheilen sei, so fertigt die Behörde ohne weiteren schriftlichen Bescheid die Genehmigung aus. Wird dagegen die erste Verfügung, durch welche die Genehmigung versagt wurde, aufrecht erhalten, so ist ein förmlicher Bescheid zu erlassen, der diesen Beschluß näher begründet und auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verweist. Die Zustellung des Bescheides hat gegen Behändigungsschein zu erfolgen. — Gegen diesen Bescheid ist, wenn es sich um die Genehmigung zum Betriebe des Schauspielergewerbes handelt (§. 32.), der Rekurs an den Oberpräsidenten, in allen anderen Fällen der Rekurs an die in der Sache betheiligten Ministerien gestattet.

58. Der Rekurs gegen die erste Entscheidung, sei es der unteren oder der oberen Behörde, ist innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung einzulegen und zu rechtfertigen. Er kann bei der ersten oder bei der zweiten Instanz eingereicht werden. — Wird durch den Rekursbescheid die angefochtene Verfügung bestätigt, so ist zugleich ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß eine weitere Beschwerde durch das Gesetz nicht zugelassen sei. Der Bescheid wird der Behörde, die in erster Instanz entschieden hat, in Ausfertigung übersendet. Ist darin der Rekurs zurückgewiesen, so stellt diese ihm dem Rekurrenten zu; ist der Rekurs für begründet erachtet, so fertigt sie auf Grund des Bescheides die von dem Rekurrenten nachgesuchte Genehmigung aus.

59. Die Untersagung des Betriebes eines Gewerbes (§§. 15. 35.) hat gleichfalls in dem vorstehenden Verfahren zu erfolgen. Doch ist hier der Rekursbescheid dem Rekurrenten stets in Ausfertigung gegen Behändigungsschein zuzustellen.

E. Verfahren bei Entziehung einer ertheilten Approbation, Konzession, Erlaubniß, Genehmigung oder Bestallung (§§. 29. 30. 32. 33. 34. 36.).

60. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch die Regierung oder die sonstige Behörde, welche in erster Instanz entscheidet. — Die Regierung ernennt einen Kommissar, welcher den Sachverhalt zu erörtern, den Gewerbetreibenden, unter Mittheilung der gegen ihn zur Sprache gebrachten Thatsachen, zu hören, Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeizuschaffen hat. — Die Vor-

Digitized by Google

ladung des Gewerbetreibenden erfolgt schriftlich gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Sache werde vorgegangen werden. Bei seiner Vernehmung und bei dem Verhör der Zeugen und Sachverständigen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

61. Je nach dem Ausfall dieses Vorverfahrens beschließt die Regierung entweder die Einstellung des Verfahrens oder die weitere Verfolgung der Sache. Ersteres geschieht im Wege der einfachen Verfügung. Im letzteren Falle bezeichnet sie einen Beamten, der in Vertretung der Staatsanwaltschaft die geeigneten Anträge zu stellen und aus dem Inhalte der Verhandlungen zu rechtfertigen hat.

62. Demnächst ist die mündliche Verhandlung anzuberaumen, zu welcher der Gewerbetreibende, unter abschriftlicher Mittheilung der Seitens der Staatsanwaltschaft gestellten Anträge, zu laden ist. Derselbe kann in der Verhandlung einen Rechtsverständigen als Beistand zuziehen oder auf Grund schriftlicher Vollmacht sich durch einen solchen vertreten lassen. Der Regierung steht indessen jeder Zeit zu, sein persönliches Erscheinen unter dem Eröffnen zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden. Die Vorladung erfolgt gegen Behändigungsschein und stets unter der Warnung, daß im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Verhandlung der Sache werde vorgegangen werden.

63. Das mündliche Verfahren ist mit einer Darstellung der Sache, wie sie aus den Verhandlungen hervorgeht, durch ein Mitglied des Kollegiums einzuleiten. Der Gewerbetreibende wird vernommen und, nachdem der Beamte der Staatsanwaltschaft seine Anträge gestellt hat, zu seiner Vertheidigung gehört; ihm steht das letzte Wort zu. — Das Kollegium kann, bevor es die Entscheidung fällt, die Aufnahme weiterer Beweise beschließen. Die Aufnahme derselben erfolgt entweder in der mündlichen Verhandlung selbst oder auch durch eine Unterbehörde oder einen besonderen Kommissar. Der Beschluß hierüber, sowie der Termin, an welchem die Fortsetzung des mündlichen Verfahrens erfolgen soll, sind alsbald zu eröffnen.

64. Die Entscheidung kann nur auf Zurücknahme der ertheilten Approbation u. s. w. oder auf Einstellung des Verfahrens lauten. Doch wird die auf besonderen Gesetzen beruhende Befugniß der Behörden, gegen den Gewerbetreibenden Ordnungsstrafen festzusetzen, hierdurch nicht berührt. — Die Entscheidung ist vor dem Schluß der Verhandlung zu eröffnen. Erscheint die Aussetzung des Beschlusses nothwendig, so erfolgt die Eröffnung in einer weiteren Sitzung, die sofort anzuberaumen ist. — Ueber den Beschluß ist, wenn er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen, in welchem auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verwiesen wird. Eine Ausfertigung desselben ist gegen Behändigungsschein dem Gewerbetreibenden zuzustellen.

65. Der Rekurs dagegen geht an das in der Sache zuständige Ministerium. Er muß binnen 14 Tagen nach der Zustellung des Bescheides entweder unmittelbar bei dem Ministerium oder bei der Regierung eingereicht und gerechtfertigt werden. Die Rekursschrift wird dem Beamten der Staatsanwaltschaft zur Erklärung binnen einer vierzehntägigen Frist zugestellt. Demnächst sind die Verhandlungen von der Regierung zur Rekursentscheidung einzureichen. — Von dem Rekursbescheide erhält der Gewerbetreibende gegen Behändigungsschein eine Ausfertigung. Eine Abschrift wird der Polizeibehörde des Orts, wo der Gewerbetreibende wohnt, und derjenigen Behörde oder Korporation mitgetheilt, welche die Approbation u. s. w. ausgestellt hat.

66. Das Verfahren, welches hiernach für die gewerbepolizeilichen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in Zukunft maßgebend sein wird, tritt gleichzeitig mit der Gewerbe-Ordnung in Wirksamkeit; es wird daher auf alle diejenigen Fälle, welche nach dem 1. Oktober d. J. zur Beurtheilung der Behörden gelangen, in Anwendung zu bringen sein. — Wenn zu diesem Zeitpunkte Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zum Betriebe eines Gewerbes oder zur Errichtung einer gewerblichen Anlage, welche auch nach Erlaß der Gewerbe-Ordnung von einer besonderen Genehmigung abhängig bleiben, bei den Behörden bereits schweben und entweder in erster oder in zweiter Instanz der Beurtheilung noch unterliegen, so ist über dieselben in dem durch die neue Gesetzgebung für die betreffende Instanz eingeführten Verfahren und vor den danach zuständigen Behörden weiter zu verhandeln. Die Anträge sind zu diesem Behufe alsbald an die zuständigen Behörden zur weiteren Prüfung abzugeben. In solchen Fällen, in denen über derartige Anträge bereits in zwei Instanzen entschieden, nach den zur Zeit maßgebenden Vorschriften aber noch eine weitere Entscheidung zu treffen ist, wird die Sache in dem bisherigen Verfahren bis zur endgültigen Erledigung weitergeführt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struckschen Buchdruckerei zu Stralsund.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 38. Stralsund, den 23. September **1869.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 17. September d. Jrs. ausgegebene 57ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 7496. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Staßfurth zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 6. August 1869; unter

№ 7497. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Lötzen, Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Lötzener Kreis-Chaussee von der Kreisstadt Lötzen über Spiergsten bis zur Angerburger Kreisgrenze in der Richtung auf Angerburg; unter

№ 7498. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lötzener Kreises im Betrage von 23,000 Thalern, III. Emission. Vom 9. August 1869; unter

№ 7499. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. August 1869, betreffend die Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinden im Bezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden, und unter

№ 7500. die Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinden im Bezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden. Vom 27. August 1869.

Das am 18. September d. Jrs. ausgegebene 58ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 7501. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. August 1869, betreffend die Auflösung der Königlichen Kommission für den Bau der Schlesischen Gebirgsbahn; unter

№ 7502. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. August 1869, betreffend die Auflösung der Königlichen Kommission für den Bau der Bebra-Hanauer Eisenbahn, und unter

№ 7503. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. August 1869, betreffend die Genehmigung des Statuts für das Neue Brandenburgische Kredit-Institut.

615. Bekanntmachung.

Bei der heute öffentlich bewirkten 15ten Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 24 Serien 99. 177. 201. 343. 413. 415. 578. 585. 713. 720. 733. 760. 791. 819. 842. 877. 886. 1020. 1037. 1056. 1166. 1181. 1411. 1482. gezogen worden. — Die zu diesen Serien gehörigen 2400 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15ten und 17. Januar k. J. ausgelooft werden.

Berlin, den 15. September 1869.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

616. Nachprüfung von Lehrern.

Anfang November d. Js. wird die diesjährige Nachprüfung interimistisch angestellter Elementarlehrer in Franzburg stattfinden. — Diejenigen Lehrer, welche bereits 2 Jahre oder länger an öffentlichen Schulen interimistisch angestellt sind, und zur Nachprüfung zugelassen zu werden wünschen, haben ihr Prüfungs-Zeugniß und ihre Militairpapiere im Original und letztere in beglaubigter Abschrift, sowie ihren von ihnen selbst geschriebenen Lebenslauf an ihren Herrn Schulinspector abzugeben, welcher unter eingehender Aeußerung über die amtliche und außeramtliche Führung des betreffenden Lehrers die Zeugnisse desselben an uns einzureichen und seine Zulassung zu der Nachprüfung zu beantragen hat. Dergleichen Anträge sind durch die Herren Superintendenten, welche sich gleichfalls in den angegebenen Beziehungen über die anzumeldenden Lehrer zu äußern haben, spätestens bis zum 15. October cr. an uns einzureichen. — Diejenigen Lehrer, welche schon länger als 4 Jahre interimistisch angestellt sind, ohne die Nachprüfung bestanden zu haben, sind jedenfalls von den Herren Schulinspectoren zu der diesjährigen Nachprüfung anzumelden, damit sie nicht Gefahr laufen, aus dem Schuldienste entlassen zu werden. Sofern die betreffenden Lehrer durch ihre Herren Schulinspectoren zur Nachprüfung amtlich angemeldet werden, bedarf es zu den deshfallsigen Berichten keines Stempels; sofern jedoch die Lehrer selber eine Anmeldung bei uns einreichen, haben sie den gesetzlichen Stempel von 5 Sgr. zu verwenden, auch wenn sie ihr Gesuch durch ihren Herrn Schulinspector einreichen.

Stralsund, den 20. September 1869.

Königliche Regierung.

617. Das Domainen-Vorwerk Steinhagen im Kreise Franzburg, 1½ Meile von der Kreisstadt Franzburg und 1½ Meile von Stralsund entfernt, mit einem Areal von 1888 Morgen 40 □Ruthen, worunter 1397 Morgen 199 □Ruthen Acker und 341 Morgen 16 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1870 bis dahin 1888 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 4500 Thlr. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Ver-

Digitized by Google

mögen auf Höhe von 30,000 ℛ. nachzuweisen. Zu dem auf den **9. October d. Js.**, Vormittags 11 Uhr, im Locale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 8. September 1869.

Königliche Regierung.

618. Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 25. Mai cr. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten die Collecte für das Neuvorpommersche und Rügensche Waisenhaus in Franzburg in den Städten Stralsund und Greifswald im Laufe des Monats October abgehalten werden wird. — Der Bote Witt aus Franzburg ist mit der Einsammlung beauftragt.

Stralsund, den 14. September 1869.

Königliche Regierung.

619. Von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist genehmigt worden, daß die von dem Magistrate in Stettin zu Ostern 1868 provisorisch errichtete, unter der interimistischen Direction des Lehrers Siewert stehende höhere Lehranstalt vom 1. October d. Js. ab als Stadt-Gymnasium (ehemaliges Raths-Lyceum) zu Stettin anerkannt werde. — Dies Gymnasium wird zunächst aus den vier Klassen Sexta, Quinta, Quarta, Tertia bestehen und soll binnen drei Jahren mit der Errichtung der Secunda und Prima vervollständigt werden. Mit ihm sind vier Vorschulklassen und die auf Weiteres auch noch vier Realklassen verbunden.

Stettin, den 6. September 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

620. Das Domainen-Vorwerk Pudagla im Kreise Usedom-Wollin, 2 Meilen von Swinemünde und Usedom entfernt, mit einem Areale von 2817 Morgen 51 □ Ruthen, worunter circa 1518 Mrg. Acker, 739 Mrg. Wiesen und 341 Mrg. Hütungen, soll auf die 18 Jahre von Johannis 1870 bis Johannis 1888 meistbietend verpachtet werden. — Das Pachtgelder-Minimum ist auf 6000 ℛ. und die Pacht-Kaution auf 2000 ℛ. festgesetzt. Zur Uebernahme der Pachtung ist der Nachweis eines disponiblen Vermögens von 35,000 ℛ. erforderlich. — Zu dem auf **Mittwoch, den 13. October dieses Jahres**, Vormittags 10 Uhr, in unserem Plenar-Sitzungszimmer hieselbst anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pacht-Vertrage und die Licitations-Regeln sowohl in unserer Domainen-Registratur, als auch bei dem Königlichen Ober-Amtmann Weidner zu Pudagla, welcher die Besichtigung der Domaine nach zuvoriger Meldung bei ihm gestatten wird, eingesehen werden können.

Stettin, den 12. Juli 1869.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

621. Nach Vorschrift des §. 65 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Geschworenen-Gerichte in Untersuchungssachen vom 3. Januar 1849 wird die Urliste über die zu Geschwornen qualificirten Personen des Kreises Greifswald für das Jahr 1870 am 25sten, 27sten und 28sten d. Mts. zu Jedermanns Einsicht im Büreau des Königlichen Landraths-Amtes hierselbst ausgelegt sein.

Greifswald, den 15. September 1869.

Der Landrath.

622. Den Lämmern zu Galskow und Klein-Polzin sind die Pocken geimpft.

Greifswald, den 15. September 1869.

Der Landrath.

623. Durch Verfügung der Königlichen Regierung vom 9. d. Mts. ist der Gutspächter Puzier zu Dargezin als Stellvertreter des Inhabers der Polizei-Obrigkeit in den Gutsbezirken Behrenhof, Müssow, Dargezin, Fritzow, Cammin und Hinrichshagen-Hof ernannt und als solcher verpflichtet worden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Greifswald, den 18. September 1869.

Der Landrath.

624. Den Lämmern zu Breechen, Quilow und Bitense sind die Pocken geimpft.

Greifswald, den 17. September 1869.

Der Landrath.

625. Unter den Kühen zu Neumühl, Eigen und Forlenbed ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen und sind die erforderlichen Sperr- und Vorsichtsmaßregeln angeordnet worden.

Franzburg, den 17. September 1869.

Der Landrath.

626. Unter den Schafen zu Daskow, Endingen und Horst sind die Pocken ausgebrochen.

Franzburg, den 18. September 1869.

Der Landrath.

627. Unter den Schafen des Forstgehöfts Mönchgut sind die Pocken ausgebrochen. — Den Lämmern zu Starvitz, Bohlendorf, Silenz, Varanevitz, Benz, Ganschvitz, Jabelitz, Granskevitz, Muglitz und Platvitz sind die Pocken geimpft. Bergen, den 18. September 1869.

Der Landrath.

628. Den Lämmern der Eigenthümer Melms und Gebhardi zu Trantow und Schröder zu Zarrentin sind die Pocken geimpft worden.

Grimmen, den 16. September 1869.

Der Landrath.

629. Polizei-Verordnung für Stahlbrode.

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird nachstehende Polizei-Verordnung für die Ortschaft Stahlbrode erlassen.

Digitized by Google

§. 1. Nachdem das Vorhandensein des Milzbrandes unter den Schafen des Hofes № I. zu Stahlbrode constatirt worden ist, wird dem Besitzer desselben aufgegeben, sämmtliche Schafe unausgesetzt und genau zu beaufsichtigen und eine Absonderung der gesunden von den kranken Schafen vorzunehmen.

§. 2. Das Austreiben der Schafe auf die Weide wird verboten.

§. 3. Der vorgedachte Hof № I. wird für die Dauer der Krankheit in Bezug auf das Durchtreiben anderen Viehes und für den Verkehr mit Schafvieh, Fellen, Wolle und Rauchfutter gesperrt.

§. 4. Fremden Personen, insonderheit den Schlächtern und Fellhändlern, ist der Zutritt zu den Stallungen milzbrandkranker Thiere nicht gestattet. An den Ein- und Ausgängen des gedachten Hofes sind Warnungstafeln mit der Aufschrift „Milzbrand“ anzubringen.

§. 5. Die hiernit verfügte Absperrung des Hofes dauert so lange, bis nach erloschener Krankheit und nach erfolgter Disinfection die Aufhebung der Sperre publicirt werden wird.

§. 6. Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften werden, soweit dieselben nicht schon anderweit mit einer gesetzlichen Strafe bedroht sind, mit einer Geldstrafe bis zu 3 Thalern oder mit einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe geahndet.

§. 7. Schließlich wird noch auf die Bestimmungen des Regulativs vom 28. October 1835, namentlich auf das in demselben enthaltene Verbot des Schlachtens, des Verbrauchs oder Verkaufs milzbrandkranken Viehes sowie auf das beim Eingraben desselben angeordnete Verfahren besonders aufmerksam gemacht.

Grimmen, den 17. September 1869.

Der Landrath.

630. Unter den Schafen des Pächter Joh. Gladrow zu Alt-Pansow sind die Pocken ausgebrochen; den Lämmern zu Subzow und Friedrichsfelde sind die Pocken geimpft. Greifswald, den 18. September 1869.

Königliche academische Amtshauptmannschaft.

631. **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **October** 1869.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
	Buddenhagen	6.	11	Eichen- und Buchen-Stubben zur ermäßigten Taxe	Jagdkrug.
			U.	und Kiefern-Durchforstungsreiser	
Jägerhof	Jägerhof	5.	11	½ Klafter Kiefern-Scheite und Kiefern-Stubbenholz,	daselbst.
			U.	letzteres zur ermäßigten Taxe	
	Warsin	19.	11	Kiefern-Brennholz	Spandowerhagen.
Pogzendorf	Kronwald	13.	10	Eichen- und Weichholzreiser in Haufen	Gasthof des Herrn Anders in Lotz.
	Stoltenhagen, Haselholz		9½	Eichen-Nutzenden	
			U.		
	Barnekow,		9½	Kiefern-Durchforstungsknüppel in langen Haufen	
	Jag. 186, Totalität		U.		
	Kronhorst,		10	Eichen- und Buchen-Brennholz	
	Jag. 145, Totalität		U.		
	Eimenhorst,		10½	Eichen-Brennholzscheite	
	Jag. 51, 61, 64, 90		U.		
Abtshagen	Mittenhagen,	12	10½	Eichen-Nutzenden; Eichen- und Eschen-Brennholz	Gasthof zu Abtshagen.
	Jag. 25, 36, 40, 42, Totalität		U.		
			B.		
	Nord-Abtshagen,		11	Eichen-Nutzenden; Eichen-, Buchen-, Eschen-Weich-	
	Jag. 102, 104, 108, 109, 118, 119, 124, 128, 132, 140, Total.		U.	Brennholz und Weichmengholzreiser in Haufen	
			B.		
	Süd-Abtshagen,		11½	Wenige Eichen-Nutzenden; Eichen-, Buchen-, Eschen-,	
	Jag. 101, 106, 115, 116, 130, 135, Total.		U.	Erlen-Brennholz	
			B.		
	Mowsal,	11.	10	circa 190 Stück Eichen-Nutzholzenden, Eichenkloben,	
	Jagen 38, 43, 31 ꝛc.		U.	Knüppel und Reiserholz und Weichholz-Reiser	
			B.	in Haufen	
	Papenhagen,	11.	10	23 Stück Eichen-Nutzholzenden, Eichen- und Buchen-	Gasthof des Herrn Bierdertfeldt zu Richtenberg.
Schuenhagen	am neuen Wege, Mistenhäger Hufenholz u. s. w.		U.	Kloben und Knüppel-Klafter und Weichholz-	
			B.	reiser in Haufen	
	Pennin und Endingen	11.	10	Einzelne Eichen-Nutzholz-Stücke, Weichholzreiser in	
			U.	Haufen und Reste anderer Brennholz-Sortimente	
	Hagen,	5.	10	Einige Klafter Buchen-Scheite und Knüppel und	Stubbenkammer.
Werder	Distr. 107. Bei der Försterei Hagen.		U.	ein größeres Quantum Buchen-Durchforstungs-	
			B.	reiser	

Stralsund, den 17. September 1869.

Der Oberforstmeister von Hagen.

Digitized by Google

632. Die Chausseegeld-Hebestelle zu Reinberg, welche eine Hebeberechtigniß für 2 Meilen in der Richtung von Stralsund nach Greifswald und für 1½ Meilen in der Richtung von Reinberg nach Stahlbrode besitzt, soll vom 1. Januar 1870 ab auf 6 Jahre oder auf unbestimmte Zeit anderweit meistbietend verpachtet werden. — Hierzu ist ein Termin auf **Mittwoch, den 6. October** cr., Vormittags 10 Uhr, in unserm Amtslokale angesetzt, und werden Pachtlustige mit dem Bemerken hierzu eingeladen, daß nur dispositionsfähige Personen, welche vorher eine Bietungs-Kaution von 150 ℛ baar oder in sonst annehmbaren Documenten deponirt haben, zum Gebote zugelassen werden können und daß die weiteren Pachtbedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden. Stralsund, den 6. September 1869.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

633. Die an der von Demmin nach Stavenhagen i./M. führenden Königl. Chaussee belegene und 2 Meilen von Demmin, 1 Meile von Stavenhagen entfernte Chausseegeldhebestelle zu Neuwoltwitz, welche eine Hebebefugniß für 1 Meile hat, soll vom 1. December d. Js. ab entweder auf 6 hintereinanderfolgende Jahre oder auf unbestimmte Zeit im Wege der Licitation am **Dienstag, den 12. October** cr., Vormittags 10 Uhr, anderweitig auf dem Steueramte zu Demmin verpachtet werden. Zur Abgabe eines Gebotes werden nur dispositionsfähige Personen, die vorher eine Caution von 200 ℛ bestellt haben, zugelassen und können die übrigen Bedingungen in unserer Registratur und auf dem Steuer-Amte zu Demmin während der Dienststunden eingesehen werden.

Anclam, den 17. September 1869.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

634. Die diesjährigen Herbst-Controll-Versammlungen im Bezirk des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pommerschen Landwehr-Regiments № 2 finden an den nachstehend aufgeführten Plätzen, Tagen resp. Tageszeiten Statt. Zur Gestellung bei denselben sind gemäß §. 44 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867, sämmtliche Mannschaften aller Waffen der Garde und Linie, sowie der resp. Marinetheile, welche der Reserve, der Land- und Seewehr angehören, ingleichen die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen und zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften verpflichtet. — Die Nichtbefolgung der gegenwärtigen Vorladung wird nach den darüber bestehenden Strafgesetzen geahndet.

Controll-Versammlungs-Plätze.

1. Compagnie.

Stralsund, I. Abtheilung.

11. Oktober, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften der Reserve und Landwehr der Garde, der Provinzial-Kavallerie und Artillerie aus der Stadt Stralsund.

Stralsund, II. Abtheilung.

11. Oktober, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften der Reserve und Landwehr der Provinzial-Pioniere, Jäger, Trainsoldaten, Militairbäcker, Oeconomie-Handwerker, Pharmazeuten, Lazareth-Gehülfen, Krankenwärter, Marine, See-Bataillon, See-Artillerie, Werft-Division aus der Stadt Stralsund.

Stralsund, III. Abtheilung.

12. Oktober, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften der Reserve der Linien-Infanterie, sowie der zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen und zur Disposition der Truppentheile beurlaubten aus hiesiger Stadt.

Stralsund, IV. Abtheilung.

12. Oktober, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften der Reserve und Landwehr aus dem Kirchspiel Voigdehagen und aus dem Kirchspiel Pütte die Ortschaften Freienlande, Grünhufe, Grünthal, Langendorf und Lüssow.

Stralsund, V. Abtheilung.

13. Oktober, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften der Provinzial-Landwehr-Infanterie aus der Stadt Stralsund, welche in den Jahren 1858 bis incl. 1861 eingetreten sind.

Stralsund, VI. Abtheilung.

13. Oktober, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften der Provinzial-Landwehr-Infanterie aus der Stadt Stralsund, welche in den Jahren 1852 bis incl. 1857 eingetreten sind.

Prohn, 14. Oktober, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Prohn.

Mohrdorf, 14. Oktober, 11 Uhr Vormittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Mohrdorf.

Niepars, 15. Oktober, 9 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Niepars und aus dem Kirchspiel Pütte die Ortschaften Pütte, Klein-Cordshagen, Nienbäfen, Panteliz, Platenberg Viersdorf, Zimkendorf und Crönneitz.

2. Compagnie.

Richtenberg, 11. Oktober, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Richtenberg und Steinhagen mit Ausnahme der Ortschaften Jacobsdorf, Grün-Cordshagen und Crummenhagen.

Franzburg, 11. Oktober, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Franzburg und vom Kirchspiel Steinhagen die Ortschaften Jacobsdorf, Grün-Cordshagen und Crummenhagen.

Forkenbeck, 12. Oktober, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Drechow, Leplow, Eixen, Schlemmin, Semlow und Tribohm.

Balkenkoppel, 12. Oktober, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Langenhanshagen, Starkow, Velgast und die Ortschaft Eschof vom Kirchspiel Schlemmin.

Damgarten, 13. Oktober, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Ahrenshagen, Damgarten, Pantlitz; vom Kirchspiel Saal: Hessenburg, Rückenshagen, Langendamm, Saal-Hof, -Dorf und -Haide.

Gäthkenhagen, 13. Oktober, 3 Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Bod-

Digitized by Google

stedt, Lüdershagen; vom Kirchspiel Saal: Hermannshagen-Hof, -Dorf und -Haide, Michaelsdorf, Neuendorf-Hof und -Haide.

Barth I., 14. Oktober, 8 Uhr Morgens.
Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Barth.

Barth II., 14. Oktober, 3 Uhr Nachmittags.
Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Kenz und Flemendorf.

3. Compagnie.

Samtens, 6. Oktober, 8 Uhr Morgens.
Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Samtens; vom Kirchspiel Rambin die Ortschaft Natzevitz und vom Kirchspiel Garz die Ortschaft Zirkow-Hof.

Rambin, 6. Oktober, 3 Uhr Nachmittags.
Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Altefähr und Gustow, Kirchspiel Rambin mit Ausnahme der Ortschaft Natzevitz; vom Kirchspiel Poseritz die Ortschaften Benz, Dahow, Proßnitz, Sissow und Warksow.

Garz, 7. Oktober, 8 Uhr Morgens.
Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Garz, außer den Ortschaften Zirkow-Hof, Groß-Schoritz und Silmenitz. — Vom Kirchspiel Poseritz die Ortschaften Gröningsbrink, Poseritz, Groß-Stubben, Tannenort und Trienwerder; vom Kirchspiel Swantow die Ortschaften Klein-Stubben, Wulfsberg und Zeiten; vom Kirchspiel Gasnevitz die Ortschaften Altkamp, Dumgnevitz, Crimvitz, Lanschvitz, Lietzenhagen und Strachtitz.

Puddemin, 7. Oktober, 3 Uhr Nachmittags.
Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Zudar; vom Kirchspiel Swantow die Ortschaften Garlepow, Mellnitz, Reparnitz, Puddemin, Renz und Rudbevitz. — Vom Kirchspiel Poseritz die Ortschaften Glutzow, Goldberg, Grabow, Kabelow, Luppath, Useletitz und Benzvitz und vom Kirchspiel Garz die Ortschaften Groß-Schoritz und Silmenitz.

Putbus, 8. Oktober, 8 Uhr Morgens.
Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Putbus und Vilmnitz; vom Kirchspiel Gasnevitz die Ortschaften Gasnevitz, Glowitz, Gremmin, Güsteltz, Ketelshagen, Cranzevitz, Neucamp, Polzow, Tangnitz, Annenhof, Neuhof und Kratzvitz; vom Kirchspiel Zirkow die Ortschaften Dalkvitz, Darz, Mustitz, Nistelitz, Schellhorn, Seelvitz, Silvitz, Tribberatz, Viervitz und Zirkow.

Middelhagen, 8. Oktober, 3 Uhr Nachmittags.
Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Middelhagen und Groß-Zicker.

Lancken, 9. Oktober, 8 Uhr Morgens.
Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Lancken; vom Kirchspiel Zirkow die Ortschaften Ahlbeck, Binz, Dollahn, Hagen, Heidehof, Kapellenberg, Pantow, Prora, Schmacht, Seramé und Zargelitz.

Sagard, 9. Oktober, 3 Uhr Nachmittags.
Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Sagard und Bobbin.

Altenkirchen, 11. Oktober, 8 Uhr Morgens.
Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Altenkirchen und Wieck.

Trent, 11. Oktober, 3 Uhr Nachmittags.
Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Trent, Schaprode und Hiddensee.

Rappin, 12. Oktober, 8 Uhr Morgens.
Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Rappin und Neuenkirchen.

Gingst, 12. Oktober, 3 Uhr Nachmittags.
Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Gingst, Landow und Ummanz.

Bergen I., 13. Oktober, 8 Uhr Morgens.
Sämmtliche Mannschaften der Landwehr aus dem Kirchspiel Bergen.

Bergen II., 13. Oktober, 3 Uhr Nachmittags.
Sämmtliche Mannschaften der Reserve aus dem Kirchspiel Bergen und sämmtliche Mannschaften der Reserve und Landwehr aus dem Kirchspiel Patzig; aus dem Kirchspiel Zirkow die Ortschaften Buhlitz, Carow, Kiekut, Lublow, Streu und Trips.

4. Compagnie.

Altshagen, 4. Oktober, 8 Uhr Morgens.
Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Altshagen und Stoltenhagen; vom Kirchspiel Elmenhorst die Ortschaften Boolhagen, Kakernehl und Windebrad; vom Kirchspiel Rolofshagen die Ortschaften Hoikenhagen, Papenhagen und Schönwalde.

Alt-Ahrendsee, 4. Oktober, 3 Uhr Nachmittags.
Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Brandshagen und vom Kirchspiel Elmenhorst die Ortschaften Groß- und Neu-Elmenhorst, Alt- und Neu-Zarrendorf.

Reinberg, 5. Oktober, 8 Uhr Morgens.
Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Reinberg, Gristow und Reinkenhagen, mit Ausnahme der Ortschaften Hildebrandshagen, Mannhagen und Wilmshagen.

Horst, 5. Oktober, 3 Uhr Nachmittags.
Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Horst und aus dem Kirchspiel Reinkenhagen die Ortschaften Hildebrandshagen, Mannhagen und Wilmshagen.

Poggendorf, 6. Oktober, 8 Uhr Morgens.
Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Gülzow, Creutzmannshagen, Kalow und Bisdorf, mit Ausnahme der Ortschaften Prützmannshagen, Klein- und Groß-Zetelvitz; aus dem Kirchspiel Sassen die Ortschaften Schmietkow, Treuen und Wüstenei.

Görmin, 6. Oktober, 3 Uhr Nachmittags.
Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Görmin, Trantow und Sassen mit Ausnahme der Ortschaften Schmietkow, Treuen und Wüstenei; vom Kirchspiel Bisdorf die Ortschaften Klein- und Groß-Zetelvitz.

Loitz, 7. Oktober, 8 Uhr Morgens.
Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Loitz.

Wotenick, 7. Oktober, 3 Uhr Nachmittags.
Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Rossendorf und Wotenick; aus dem Kirchspiel Demmin die Ortschaften Deven, Drönneviz, Beerstand und Stutterhof und aus dem Kirchspiel Glewitz die Ortschaft Medrow.

Grammendorf, 8. Oktober, 8 Uhr Morgens.
Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Deyels-

Digitized by Google

dorf, Nehringen und Glewitz, mit Ausnahme der Ortschaft Medrow, und Kirchspiel, Baggendorf mit Ausnahme der Ortschaften Kirch- und Wendisch-Baggendorf, Bassin, Leyerhof und Oelsdorf.

Tribsees, 8. Oktober, 3 Uhr Nachmittags.
Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Tribsees.

Vorland, 9. Oktober, 8 Uhr Morgens.
Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Vorland; aus dem Kirchspiel Baggendorf die Ortschaft Kirch-Baggendorf und aus dem Kirchspiel Roloffshagen die Ortschaften Müggenwalde, Quitzin und Roloffshagen.

Grimmen, 9. Oktober, 3 Uhr Nachmittags.
Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Grimmen; aus dem Kirchspiel Baggendorf die Ortschaften Wendisch-Baggendorf, Bassin, Leyerhof und Oelsdorf; aus dem Kirchspiel Kakow die Ortschaft Dönnie und die Ortschaft Prützmannshagen aus dem Kirchspiel Bisdorf.

Stralsund, den 12. September 1869.

Königliches Commando des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pommerschen Landwehr-Regiments № 2.

635. Am **Freitag, den 24. d. Mts.**, Vormittags 10 Uhr, sollen auf dem neuen Markt in Stralsund 14 für den Königlichen Militairdienst nicht mehr brauchbare Pferde öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

C.-D. Stargard i./P., den 7. September 1869.

Königliches Kommando der 2. Fuß-Abtheilung Pommerschen Feld-Artillerie-Regiments № 2.

636. Die vacant werdende, mit einem jährlichen Gehalt von 225 ℛ dotirte Stelle eines Stadtjägers soll zum 1. December cr. wieder besetzt werden. Qualificirte Bewerber fordern wir hiermit auf, sich binnen 3 Monaten unter Abreichung der über ihre Anstellungsberechtigung, Befähigung und Führung sprechenden Zeugnisse bei uns zu melden.

Loitz, den 28. August 1869.

Der Magistrat.

637. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat, Rektor Causse zu Colberg, ist zum Pastor in Ziezeneff, Synode Schivelbein, ernannt und in dieses ihm verliehene Amt eingeführt.

Die Pfarrstelle in Franzburg — Königlichen Patronats — zu welcher eine Kirche und eine Kapelle gehören, gelangt durch Versetzung des bisherigen Inhabers zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Die Pfarrstelle in Kirch-Baggendorf — Synode Grimmen — Privatpatronats, zu welcher eine Kirche und vier Schulen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Juli 1870 wieder zu besetzen.

Dem Fräulein Louise von Homeyer, zur Zeit in Grubenhagen, Kreis Greifswald, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Vermischte Nachrichten.

638. Dem Fabrikanten Hans Heinrich Thiellesen zu Apenrade ist unter dem 8. September 1869 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Straßen-Reinigungs-Maschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

639. Dem Fabrikbesitzer William Betts in London ist unter dem 11. September 1869 ein Patent

auf eine Maschine zum Auflegen von Metallkapseln auf Flaschen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

640. Dem Anton Mirecki zu Paris ist unter dem 13. September 1869 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Bewegungsmechanismus an Heupressen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

641. Dem Maschinen-Fabrikanten Jos. Wolters zu Aachen ist unter dem 15. September 1869 ein Patent

auf eine durch Zeichnung nachgewiesene Maschine zum Poliren von Nähnadeln, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 38.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 39. Stralsund, den 30. September **1869.**

642. Die commandirenden Generale des 1sten und 2ten Armee-Corps haben Mir die gute und freundliche Aufnahme, welche die zu den jetzt beendeten Herbstübungen versammelt gewesenen Truppen überall gefunden haben, gerühmt. Ich habe dies mit besonderem Wohlgefallen vernommen. Desgleichen hat der Empfang, welcher Mir in den Provinzen Pommern und Preußen allseitig bereitet worden ist, Meinem Herzen wahrhaft wohlgethan. Indem Ich dies gern und dankbar anerkenne, beauftrage ich Sie, diese Meine Ordre zur Kenntniß der betreffenden Behörden und Einwohnerschaften zu bringen.

Elbing, den 18. September 1869.

Wilhelm.

643. Nach Beendigung der diesjährigen großen Herbstübungen, in welchen dem Meinem Befehl unterstellten 2ten Armee-Corps das Glück zu Theil geworden, die Allerhöchste Zufriedenheit Seiner Majestät des Königs zu erlangen, ist es Mir eine besondere Freude, der auch bei dieser Gelegenheit glänzend bewährten patriotischen Haltung und Opferwilligkeit der Provinz Meine Anerkennung zu zollen. — Ueberall wohin die Truppen gekommen, ist ihnen ein herzlicher Empfang bereitet worden. Stadt und Land haben gewetteifert, durch gastliche Aufnahme die Anstrengungen des Soldaten zu mildern und in musterhafter Ordnung sind aller Orten die sehr erheblichen Ansprüche an Vorspann für die Märsche und das Verpflegungs-Wesen befriedigt worden. — Ich ersuche das Königliche Ober-Präsidium allen irgendwie Betheiligten — Behörden wie Einzelnen — Meinen Dank und Meine Anerkennung in geeigneter Weise zum Ausdruck zu bringen.

Potsdam, Neues Palais, den 22. September 1869.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz,
General der Infanterie, commandirender General,
Statthalter von Pommern.

Vorstehende Ordre Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen bringen wir im Auftrage des Herrn Ober-Präsidenten hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Stralsund, den 27. September 1869.

Königliche Regierung.

---

644. **Bekanntmachung**
betreffend die 32. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

In der heute, in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½procentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1843 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. — Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1870 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April 1870 fälligen Zinscoupons Ser. VI. № 4 bis 8 nebst Talons, baar in Empfang zu nehmen sind. — Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a./M. und den Bezirks-Haupt-Kassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat. — Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. — Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. — **Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.** — Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1857 und 2ten 1859er welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 10. März d. Js. stattgehabten der Staats-Anleihe von 1848, gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. — In Betreff der am 10. März d. J. ausgelooosten und zum 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Schließlich wird noch bemerkt, daß von den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1848 die Appoints Lit. F. a. 10 Rthlr. nunmehr sämmtlich ausgelooost und zur Rückzahlung der Kapitalien gekündigt sind. — Die gekündigten Obligationen treten vom

Digitized by Google

Tage des betreffenden nach jeder Verloosung bekannt gemachten Kündigungstermines ab außer Verzinsung.

Berlin, den 13. September 1869.

von Wedell. Löwe. Eck.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verloosungs-Liste auch bei den Königlichen Landraths-Aemtern, der Amtshauptmannschaft in Greifsmald, dem fürstlichen Polizei-Amt in Putbus, ferner bei der Regierungs-Haupt-Kasse, den Königlichen Kreis-Kassen, den Forstkassen zu Born und Sagard und den Magistraten der Städte ausgelegt ist, wo sie zu jeder Zeit eingesehen werden kann.

Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgelooften Schuldverschreibungen mit dem 1. April 1870 aufhört, und daß den Betheiligten, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der Schuldverschreibungen unterlassen, derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällig werdende Zinscoupons dennoch erhoben werden sollte, bei demnächstiger Vorlegung der Schuld-Verschreibungen vom Capital wird gekürzt werden.

Stralsund, den 27. September 1869.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

645. Auf Grund des Bundesgesetzes vom 16ten Mai d. J. (Bundes-Gesetzblatt Nr. 31) wird wegen Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Vom 1. August d. J. ab kann die Frankirung aller telegraphischen Depeschen, welche bei einer Bundes-Telegraphen-Station aufgegeben werden, gleichviel ob dieselben nach Telegraphen-Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets oder nach Stationen des Telegraphen-Vereins (Oesterreich und Ungarn, Bayern, Württemberg, Baden und Niederland) oder nach Stationen des Auslandes bestimmt sind, mittelst Freimarken bewirkt werden. — Bei der Frankirung durch Marken sind außer den Gebühren für die telegraphische Beförderung auch die sonstigen von dem Aufgeber zu entrichtenden fixirten Gebühren, z. B. für Weiterbeförderung per Post, durch Freimarken zu berichtigen. — Die Frankirung durch Freimarken ist dagegen vorläufig nicht zulässig bei allen Depeschen, welche bei Eisenbahn-Telegraphen-Stationen aufgegeben werden.

2. Die Telegraphen-Freimarken enthalten auf blau und weiß guillochirtem Grunde innerhalb eines mit einem Perlstabe eingefaßten Kreises die Unschrift: „Norddeutsche Bundes-Telegraphie“. Die außerhalb des Perlstabes liegenden vier Ecken sind mit einem durch einen Ring gesteckten Pfeil ausgefüllt. Unterhalb des so gebildeten Quadrats befindet sich auf einem schmalen blauen Streifen mit weißer Schrift die Bezeichnung „Groschen“. Die Werthzahlen sind innerhalb des obengedachten Kreises mit schwarzer Farbe hergestellt. Solche Marken sind vorläufig zu den Werthbeträgen von ½, 1½, 2½, 4, 5, 8, 10 und 30 Silbergroschen angefertigt worden. Die Marken zu ½, 2½, 4, 5, 8 und 10 Sgr. sind gegen Erlegung des Werthbetrages vom 1. August d. J. ab bei jeder Bundes-Telegraphen-Station zu erhalten. Die Marken zu 1½ Sgr. sollen vorläufig nur bei den Bundes-Telegraphen-Stationen im Bezirk der Telegraphen-Direction Berlin, die Marken zu 30 Sgr. nur bei den größeren Bundes-Telegraphen-Stationen verkauft werden.

3. Das Frankiren der telegraphischen Depeschen mittelst Freimarken geschieht in der Art, daß auf der Depesche selbst oder auf dem zum Niederschreiben der Depesche benutzten Formular und zwar in der oberen Ecke rechts oder an der rechten Seite eine oder so viele Marken als zur Deckung der tarifmäßigen Gebühren erforderlich sind, aufgeklebt werden. Es ist wünschenswerth, daß die Marken von den Aufgebern selbst auf den Depeschen befestigt werden.

4. Die Bundes-Telegraphen-Stationen sind verpflichtet, bei der Aufgabe von durch Freimarken frankirten Depeschen genau zu prüfen, ob die Frankatur richtig ist, d. h. ob der Werth der verwendeten Telegraphen-Freimarken dem tarifmäßigen Gebührenbetrage entspricht. Ergiebt sich die Frankatur bei dieser Prüfung als ungenügend, so muß der fehlende Betrag gleich bei Aufgabe der Depesche eingezogen werden. Ist solches nicht ausführbar und der Station die Person des Absenders der Depesche nicht so bekannt, daß die nachträgliche Einziehung des fehlenden Betrages gesichert erscheint, so bleibt die Depesche, event. bis nach erfolgter Nachzahlung des fehlenden Gebührenbetrages, unbefördert. — Ist von dem Aufgeber ein höherer Betrag in Freimarken verwendet worden, als die tarifmäßigen Gebühren erfordern, so wird demselben der Mehrbetrag gegen Quittung baar erstattet.

5. Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt benutzt werden können, werden dieselben mittelst eines Tintenstrichs entwerthet. — Depeschen, auf denen sich bei der Auflieferung Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, werden nicht eher abtelegraphirt, als bis der Aufgeber über die Beschaffenheit der Marken gehört worden ist.

6. Da durch die Einführung von Telegraphen-Freimarken den Aufgebern telegraphischer Depeschen das Mittel geboten ist, die aufzugebenden Depeschen zu frankiren, so wird vom 1. August d. J. ab das bisher gestattet gewesene Verfahren, wonach von denjenigen Aufgebern, welche den Telegraphen häufiger benutzen, Vorauszahlungen zur Berichtigung der Gebühren für Depeschen-Beförderung angenommen werden durften, aufhören.

Berlin, den 10. Juli 1869.

Der Kanzler des Nordbeutschen Bundes.

646. Das unterm 11. December 1867 erlassene Reglement zum Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Digitized by Google

1) Dem §. 5 des bezeichneten Reglements — Erfordernisse eines Begleitbriefes — tritt als neuer Absatz folgende Bestimmung hinzu:

„III. Ist der Verschluß des Packets vermittelst Plombe „hergestellt, so muß der auf dem Begleitbriefe befind„liche Siegel- oder Stempel-Abdruck ebenfalls dem „Stempel-Abdrucke auf der Plombe nach Form und „Inhalt im Wesentlichen entsprechen."

2) die Absätze III. und IV. des §. 10 — Verschluß — erhalten folgende veränderte Fassung:

„III. Bei Packeten mit declarirtem Werthe hat die „Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit „Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden. „Bei Packeten ohne Werthsdeclaration ist es gestattet, „den Verschluß, statt durch Versiegelung, in der Weise „herzustellen, daß die Enden des Bindfadens, welcher „zum Vernähen oder zur Verschnürung des betreffen„den Packets dient, durch Anlegen einer oder mehrerer „Plomben vereinigt und solche Plomben mit einem „Stempel-Abdrucke versehen werden, welcher dem Sie„gel- resp. dem Stempel-Abdrucke auf dem Begleit„briefe nach Form und Inhalt im Wesentlichen ent„spricht.

„IV. Wird eine Verschnürung angebracht, so muß „dieselbe so beschaffen und befestigt sein, daß sie ohne „Verletzung des Siegelverschlusses, resp. Plombenver„schlusses nicht abgestreift oder geöffnet werden kann."

3. Im §. 14 — Drucksachen — erhalten die Absätze VII. und XI. folgende veränderte Fassung:

„VII. Die Versendung der bezeichneten Gegenstände „gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., „irgend welche Zusätze, — mit Ausnahme des Orts, „Datums und der Namensunterschrift, beziehungsweise „Firmazeichnung — oder Aenderungen am Inhalte er„halten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob „die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf „andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch „Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder „Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, „Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden ein„zelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. An- und „Unterstreichungen sollen jedoch gestattet sein, soweit „dieselben nicht bestimmt sind, eine briefliche Mittei„lung zu ersetzen.

„XI. Den Correcturbogen können Aenderungen und „Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und „den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben „das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correctur„bogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des „Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen bei„gefügten Zetteln angebracht sein. Auch bei fertigen „Drucksachen soll die nachträgliche Correctur bloßer „Druckfehler gestattet sein."

4. In §. 32 — an wen die Bestellung geschehen muß — fällt im Absatz II. der Schlußsatz:

„Wegen der Bezeichnungen „zu Händen des" und „„abzugeben an" siehe am Schlusse des Absatz VI." fort.

5) Der Absatz VI. desselben Paragraphen erhält folgende veränderte Fassung:

„VI. Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

„1) recommandirten Sendungen (§. 16)
„2) Post-Anweisungen (§. 17)
„3) Depeschen-Anweisungen (§. 18)
„4) Formularen zu Ablieferungsscheinen (§. 30 Abs. I.)

„handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an „den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtig„ten selbst bestellt werden. Lautet die Adresse:

„An A. zu erfragen bei B."
„An A. abzugeben bei B."
„An A. im Hause des B."
„An A. wohnhaft bei B."
„An A. logirt bei B."

} so muß die Bestellung jedesmal an den zuerst genannten Adressaten (A.) erfolgen.

„Lautet die Adresse:

„An A. zu Händen des B."
„An A. abzugeben an B."
„An A. aux soins de B."
„An A. care of B."

} so muß die Bestellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B.) erfolgen.

„Wenn die Adresse lautet: „An A. per adresse des B", so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Adressaten (A.), als auch an den zuletzt genannten Adressaten (B.) stattfinden."

Berlin, den 16. September 1869.

Der Bundeskanzler.

647. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 21. September d. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 6. October d. J. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 5. October in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 6ten October in den Morgenstunden offen liegen wird. — In diesen Büreaus werden auch die Legitimations-Karten zu zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden. Berlin, den 22. September 1869.

Der Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betr. die Erneuerung der Gewerbescheine für das Jahr 1870 und die Anmeldung zum Gewerbebetrieb überhaupt.

648. Da die diesseitige Landesgesetzgebung bezüglich der steuerlichen Seite des Gewerbebetriebs im Umherziehen durch die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 keine Aenderung erfahren hat, so wird hiermit der §. 10 des Haupt-Regulativs vom 28. April 1824, wonach Diejenigen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen und dazu eines Gewerbescheins bedürfen, die Erneuerung desselben für das nächste Jahr wenigstens 3 Monate vor dem Ende des laufenden Jahres bei der Polizei-Behörde ihres Wohnorts nachzusuchen haben, mit dem Bemerken in Er-

Digitized by Google

inerung gebracht, daß jede Nichtbeachtung dieser Vorschrift leicht eine nicht zu vermeidende Verzögerung in der Ausfertigung und Aushändigung des beantragten Gewerbescheins zur Folge haben kann. — Da es öfters vorgekommen ist, daß die zum Waaren-Transport, zur Wartung des Gespanns oder zu anderen Zwecken den Gewerbetreibenden bewilligten Begleiter sich bei der Ausübung des Gewerbes selbst in der Weise betheiligt haben, daß sie die von dem Hausirer geführten Waaren nicht allein in Begleitung desselben herumgetragen, sondern solches auch ohne dessen Begleitung gethan, die Waaren zum Kauf angeboten und für den Inhaber des Gewerbescheins verkauft haben, so nehmen wir Veranlassung darauf aufmerksam zu machen, daß der Gewerbebetrieb im Umherziehen durch Stellvertreter nicht ausgeübt werden darf und daß Personen, die dem Gewerbetreibenden nur als Begleiter bewilligt worden sind, wenn sie das Gewerbe in oben bezeichneter Weise für Rechnung des Gewerbeschein-Inhabers ausüben, sich in Gemeinschaft mit dem letzteren nach §. 28 des Regulativs vom 28. April 1824 strafbar machen. — Bei dieser Gelegenheit wird auch auf die Vorschrift im §. 19 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 aufmerksam gemacht, wonach jeder, der ein Gewerbe beginnen will, bei Vermeidung der in §. 39 ibid. angedrohten Strafe vor dem Beginn desselben, es mag steuerpflichtig oder steuerfrei sein, der Kommunalbehörde seines Wohnorts Anzeige zu machen hat.

Stralsund, den 20. September 1869.

Königliche Regierung.

649. Das Domainen-Vorwerk Steinhagen im Kreise Franzburg, 1½ Meile von der Kreisstadt Franzburg und 1½ Meile von Stralsund entfernt, mit einem Areal von 1888 Morgen 40 □Ruthen, worunter 1397 Morgen 129 □Ruthen Acker und 341 Morgen 16 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1870 bis dahin 1888 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 4500 ℛ Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 30,000 ℛ nachzuweisen. Zu dem auf den **9. Oktober d. Js.**, Vormittags 11 Uhr, im Locale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 8. September 1869.

Königliche Regierung.

650. In Gemäßheit einer Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 23. d. M. wird hierdurch der Tarifpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ult. März k. J. auf 1 Sgr 6 ₰ festgesetzt.

Stralsund, den 25. September 1869.

Königliche Regierung.

651. In der mit der Königlichen Navigationsschule zu Grabow a. d. Oder verbundenen Schiffsbauschule wird mit dem **1. Oktober d. Js.** ein neuer zweijähriger Lehrkursus beginnen. — Diejenigen, welche an dem Unterricht Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb schleunigst bei dem interimistischen Schiffsbaulehrer Domcke zu Grabow a. d. Oder mündlich oder schriftlich zu melden, um zur Aufnahmeprüfung zugelassen zu werden. — Die in der Aufnahmeprüfung zu machenden Anforderungen betreffen:

1) in der Arithmetik: die Rechnung mit abstracten Zahlen sowohl, als auch mit Maaß- und Gewichtssorten und Brüchen, die Decimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen und Progressionen nebst ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen;
2) die Algebra einschließlich der Lösung von Gleichungen des 2ten Grades und Uebung im Gebrauch der Logarithmen;
3) die ebene Geometrie.

Ferner wird verlangt die Kenntniß der einfachsten Gesetze a. der Trigonometrie, b. der Stereometrie, c. der Statik und d. der Mechanik fester und flüssiger Körper, e. einige Uebung im Linearzeichnen.

Bei der Anmeldung sind folgende Zeugnisse mit vorzulegen: 1) ein Taufschein, 2) ein von der betreffenden Ortsobrigkeit oder dem Landrath auszustellendes Führungszeugniß, 3) ein Attest desjenigen Schiffsbaumeisters, bei welchem der Aufzunehmende die erforderliche practische Vorbildung erlangt hat. — Im Uebrigen verweisen wir wegen der Aufnahmebedingungen auf das Publikandum vom 20. September 1834 (Amtsblatt pro 1834 № 40.)

Stettin, den 20. September 1869.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

652. Die Orte Altenkamp und Tanzniz gehen vom 1. October cr. ab von dem Landbestellbezirk der Post-Expedition in Putbus auf den der Post-Expedition in Garz a./Rügen über.

Stettin, den 21. September 1869.

Ober-Post-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

653. Bei der heute stattgehabten Auslosung der pro 1869 zu amortisirenden Kreischausseebau-Obligationen des Kreises Greifswald sind folgende Nummern gezogen worden:

Litt. A. 62, 145, 171 und 336 zu je 200 ℛ

Litt. B. 39 zu 100 ℛ,

welche den Besitzern mit der Aufforderung hiermit gekündigt werden, den Kapitalbetrag nach Ablauf von 6 Monaten gegen Rückgabe der Obligationen und der Zins-Coupons der späteren Fälligkeitstermine, sowie der Talons bei der Kreis-Kommunal-Kasse hieselbst in Empfang zu

Digitized by Google

nehmen. — Die Zurückzahlung der bezüglichen Kapitalbeträge kann auf Wunsch der Besitzer der Obligationen auch schon früher erfolgen; nach Ablauf der sechsmonatlichen Kündigungsfrist hört die fernere Verzinsung der gekündigten Obligationen auf.

Greifswald, den 26. Juni 1869.

Der Landrath.

654. Den Lämmern zu Ludwigsburg, Loissin und Güst sind die Pocken geimpft.

Greifswald, den 18. September 1869.

Der Landrath.

655. Unter den Schafen zu Lückenhagen sind die Pocken ausgebrochen.

Franzburg, den 20. September 1869.

Der Landrath.

656. Die Maul- und Klauenseuche unter den Kühen zu Parow ist erloschen. — Den Lämmern zu Gr. Mohrdorf und Bateitz sind die Pocken geimpft.

Franzburg, den 20. September 1869.

Der Landrath.

657. Unter den Kühen auf dem Rittergute Werder ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen und sind die erforderlichen Sperr- und Vorsichtsmaßregeln angeordnet worden.

Franzburg, den 20. September 1869.

Der Landrath.

658. Den Lämmern auf dem Gute Ahrenshee-Klosterhof sind die Pocken geimpft worden.

Grimmen, den 23. September 1869.

Der Landrath.

659. Unter den Rindvieh auf dem Gute Groß-Mithow ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Grimmen, den 24. September 1869.

Der Landrath.

660. Se. Durchlaucht der Fürst und Herr zu Putbus beabsichtigen in der Nähe des Fürstlichen Schlosses und Marstalls zu Putbus eine Gasbereitungs-Anstalt zu errichten. — Dies Unternehmen wird mit Bezug auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1. Juli 1861 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Einwendungen gegen dasselbe binnen 14 Tagen präclusivischer Frist bei dem Fürstlichen Polizeiamte in Putbus, wo auch Zeichnung und Beschreibung zur Einsicht offen liegen, anzubringen sind. — Besonders bemerkt wird, daß nach dieser Frist angebrachte Widersprüche, soweit dieselben nicht privatrechtlicher Natur sind, unberücksichtigt bleiben.

Bergen, den 19. September 1869.

Königliches Landraths-Amt.

661. Die Chausseegeld-Hebestelle zu Reinberg, welche eine Hebeberechtigniß für 2 Meilen in der Richtung von Stralsund nach Greifswald und für 1½ Meilen in der Richtung von Reinberg nach Stahlbrode besitzt, soll vom 1. Januar 1870 ab auf 6 Jahre oder auf unbestimmte Zeit anderweit meistbietend verpachtet werden. — Hierzu ist ein Termin auf **Mittwoch, den 6. Oktober** cr., Vormittags 10 Uhr, in unserm Amtslokale angesetzt, und werden Pachtlustige mit dem Bemerken hierzu eingeladen, daß nur dispositionsfähige Personen, welche vorher eine Bietungs-Kaution von 150 ℛ baar oder in sonst annehmbaren Documenten deponirt haben, zum Gebote zugelassen werden können und daß die weiteren Pachtbedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden. Stralsund, den 6. September 1869.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

662. Die diesjährigen Herbst-Controll-Versammlungen im Bezirk des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pommerschen Landwehr-Regiments № 2 finden an den nachstehend aufgeführten Plätzen, Tagen resp. Tageszeiten Statt. Zur Gestellung bei denselben sind gemäß §. 44 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867, sämmtliche Mannschaften aller Waffen der Garde und Linie, sowie der resp. Marinetheile, welche der Reserve, der Land- und Seewehr angehören, ingleichen die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen und zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften verpflichtet. — Die Nichtbefolgung der gegenwärtigen Vorladung wird nach den darüber bestehenden Strafgesetzen geahndet.

Controll-Versammlungs-Plätze.

1. Compagnie.

Stralsund, I. Abtheilung.

11. Oktober, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften der Reserve und Landwehr der Garde, der Provinzial-Kavallerie und Artillerie aus der Stadt Stralsund.

Stralsund, II. Abtheilung.

11. Oktober, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften der Reserve und Landwehr der Provinzial-Pioniere Jäger, Trainsoldaten, Militairbäcker, Oeconome-Handwerker, Pharmaceuten, Lazareth-Gehülfen, Krankenwärter, Marine, See-Bataillon, See-Artillerie, Werft-Division aus der Stadt Stralsund.

Stralsund, III. Abtheilung.

12. Oktober, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften der Reserve der Linien-Infanterie, sowie der zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen und zur Disposition der Truppentheile beurlaubten aus hiesiger Stadt.

Stralsund, IV. Abtheilung.

12. Oktober, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften der Reserve und Landwehr aus dem Kirchspiel Voigdehagen und aus dem Kirchspiel Pütte die Ortschaften Freienlande, Grühuse, Grünthal, Langendorf und Lüssow.

Stralsund, V. Abtheilung.

13. Oktober, 8 Uhr Morgens;

Sämmtliche Mannschaften der Provinzial-Landwehr-Infanterie aus der Stadt Stralsund, welche in den Jahren 1858 bis incl 1861 eingetreten sind.

Stralsund, VI. Abtheilung.

13. Oktober, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften der Provinzial-Landwehr-

Digitized by Google

Infanterie aus der Stadt Stralsund, welche in den Jahren 1852 bis incl. 1857 eingetreten sind.

Prohn, 14. Oktober, 8 Uhr Morgens.
Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Prohn.

Mohrdorf, 14. Oktober, 11 Uhr Vormittags.
Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Mohrdorf.

Niepars, 15. Oktober, 9 Uhr Morgens.
Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Niepars und aus dem Kirchspiel Pütte die Ortschaften Pütte, Klein-Cordshagen, Nienhäfen, Panteliz, Platenberg Viersdorf, Zimkendorf und Crönneviz.

2. Compagnie.

Richtenberg, 11. Oktober, 8 Uhr Morgens.
Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Richtenberg und Steinhagen mit Ausnahme der Ortschaften Jacobsdorf, Grün-Cordshagen und Grummenhagen.

Franzburg, 11. Oktober, 3 Uhr Nachmittags.
Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Franzburg und vom Kirchspiel Steinhagen die Ortschaften Jacobsdorf, Grün-Cordshagen und Grummenhagen.

Forkenbeck, 12. Oktober, 8 Uhr Morgens.
Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Drechow, Leplow, Eizen, Schlemmin, Semlow und Tribohm.

Balkenkoppel, 12. Oktober, 3 Uhr Nachmittags.
Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Langenhanshagen, Starkow, Velgast und die Ortschaft Eckhof vom Kirchspiel Schlemmin.

Damgarten, 13. Oktober, 8 Uhr Morgens.
Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Ahrenshagen, Damgarten, Pantlitz; vom Kirchspiel Saal: Hessenburg, Rückenshagen, Langendamm, Saal-Hof, -Dorf und -Haide.

Gäthkenhagen, 13. Oktober, 3 Nachmittags.
Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Bodstedt, Lüdershagen; vom Kirchspiel Saal: Hermannshagen-Hof, -Dorf und -Haide, Michaelsdorf, Neuendorf-Hof und -Haide.

Barth I., 14. Oktober, 8 Uhr Morgens.
Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Barth.

Barth II., 14. Oktober, 3 Uhr Nachmittags.
Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Kenz und Flemendorf.

3. Compagnie.

Samtens, 6. Oktober, 8 Uhr Morgens.
Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Samtens; vom Kirchspiel Rambin die Ortschaft Natzeviz und vom Kirchspiel Garz die Ortschaft Zirkow-Hof.

Rambin, 6. Oktober, 3 Uhr Nachmittags.
Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Altefähr und Gustow, Kirchspiel Rambin mit Ausnahme der Ortschaft Natzeviz; vom Kirchspiel Poseritz die Ortschaften Benz, Dahow, Prohnitz, Sissow und Warkow.

Garz, 7. Oktober, 8 Uhr Morgens.
Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Garz, außer den Ortschaften Zirkow-Hof, Groß-Schoritz und Silmenitz. — Vom Kirchspiel Poseritz die Ortschaften Gröningsbrink, Poseritz, Groß-Stubben, Tannenort und Trienwerder; vom Kirchspiel Swantow die Ortschaften Klein-Stubben, Wulksberg und Zeiten; vom Kirchspiel Casnevitz die Ortschaften Altkamp, Dumignevitz, Crimvitz, Lanschevitz, Lietzenhagen und Strachtitz.

Puddemin, 7. Oktober, 3 Uhr Nachmittags.
Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Judar; vom Kirchspiel Swantow die Ortschaften Garlepow, Mellnitz, Neparnitz, Puddemin, Renz und Ruddevitz. — Vom Kirchspiel Poseritz die Ortschaften Glutzow, Goldberg, Grabow, Kabelow, Luppath, Lüselitz und Venzvitz und vom Kirchspiel Garz die Ortschaften Groß-Schoritz und Silmenitz.

Putbus, 8. Oktober, 8 Uhr Morgens.
Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Puthus und Vilmnitz; vom Kirchspiel Casnevitz die Ortschaften Casnevitz, Glowitz, Gremmin, Göttelitz, Kreckelshagen, Cranzevitz, Neucamp, Bolzow, Tangnitz, Annenhof, Neuhof und Kratvitz; vom Kirchspiel Zirkow die Ortschaften Dalkvitz, Darz, Mustitz, Ritzelitz, Schellhorn, Seelvitz, Siloitz, Tribberatz, Viervitz und Zirkow.

Middelhagen, 8. Oktober, 3 Uhr Nachmittags.
Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Middelhagen und Groß-Zicker.

Lancken, 9. Oktober, 8 Uhr Morgens.
Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Lancken; vom Kirchspiel Zirkow die Ortschaften Ahlbeck, Binz, Dollahn, Hagen, Heidehof, Kapellenberg, Pantow, Prora, Schmacht, Serams und Zargelitz.

Sagard, 9. Oktober, 3 Uhr Nachmittags.
Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Sagard und Bobbin.

Altenkirchen, 11. Oktober, 8 Uhr Morgens.
Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Altenkirchen und Wieck.

Trent, 11. Oktober, 3 Uhr Nachmittags.
Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Trent, Schaprode und Hiddensee.

Rappin, 12. Oktober, 8 Uhr Morgens.
Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Rappin und Neuenkirchen.

Gingst, 12. Oktober, 3 Uhr Nachmittags.
Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Gingst, Landow und Ummang.

Bergen I., 13. Oktober, 8 Uhr Morgens.
Sämmtliche Mannschaften der Landwehr aus dem Kirchspiel Bergen.

Bergen II., 13. Oktober, 3 Uhr Nachmittags.
Sämmtliche Mannschaften der Reserve aus dem Kirchspiel Bergen und sämmtliche Mannschaften der Reserve und Landwehr aus dem Kirchspiel Patzig; aus dem Kirchspiel Zirkow die Ortschaften Buhlitz, Carow, Kiekut, Lubkow, Streu und Trips.

4. Compagnie.

Abtshagen, 4. Oktober, 8 Uhr Morgens.
Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Abtshagen und Stoltenhagen; vom Kirchspiel Elmenhorst die Ortschaften Boothagen, Kakernehl und Windebrac; vom Kirchspiel Nolofshagen die Ortschaften Hoikenhagen, Papenhagen und Schönwalde.

Digitized by Google

Alt-Ahrendsee, 4. Oktober, 3 Uhr Nachmittags.
Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Brandshagen und vom Kirchspiel Elmenhorst die Ortschaften Groß- und Neu-Elmenhorst, Alt- und Neu-Zarrendorf.

Reinberg, 5. Oktober, 8 Uhr Morgens.
Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Reinberg, Gristow und Reinkenhagen, mit Ausnahme der Ortschaften Hildebrandshagen, Mannhagen und Wilmshagen.

Horst, 5. Oktober, 3 Uhr Nachmittags.
Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Horst und aus dem Kirchspiel Reinkenhagen die Ortschaften Hildebrandshagen, Mannhagen und Wilmshagen.

Poggendorf, 6. Oktober, 8 Uhr Morgens.
Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Gülzow, Creutzmannshagen, Rakow und Bisdorf, mit Ausnahme der Ortschaften Prützmannshagen, Klein- und Groß-Zetelvitz; aus dem Kirchspiel Sassen die Ortschaften Schmietkow, Treuen und Wüstenei.

Görmin, 6. Oktober, 3 Uhr Nachmittags.
Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Görmin, Trantow und Sassen mit Ausnahme der Ortschaften Schmietkow, Treuen und Wüstenei; vom Kirchspiel Bisdorf die Ortschaften Klein- und Groß-Zetelvitz.

Loitz, 7. Oktober, 8 Uhr Morgens.
Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Loitz.

Wotenick, 7. Oktober, 3 Uhr Nachmittags.
Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Rossendorf und Wotenick; aus dem Kirchspiel Demmin die Ortschaften Deven, Dröntzvitz, Beestland und Stuterhof und aus dem Kirchspiel Glewitz die Ortschaft Medrow.

Grammendorf, 8. Oktober, 8 Uhr Morgens.
Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Deyelsdorf, Nehringen und Glewitz, mit Ausnahme der Ortschaft Medrow, und Kirchspiel, Baggendorf mit Ausnahme der Ortschaften Kirch- und Wendisch-Baggendorf, Bassiu, Leyerhof und Oelsdorf.

Tribsees, 8. Oktober, 3 Uhr Nachmittags.
Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Tribsees.

Vorland, 9. Oktober, 8 Uhr Morgens.
Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Vorland; aus dem Kirchspiel Baggendorf die Ortschaft Kirch-Baggendorf und aus dem Kirchspiel Roloffshagen die Ortschaften Müggenwalde, Quitzin und Roloffshagen.

Grimmen, 9. Oktober, 3 Uhr Nachmittags.
Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Grimmen; aus dem Kirchspiel Baggendorf die Ortschaften Wendisch-Baggendorf, Bassin, Leyerhof und Oelsdorf; aus dem Kirchspiel Rakow die Ortschaft Dönnie und die Ortschaft Prützmannshagen aus dem Kirchspiel Bisdorf.

Stralsund, den 12. September 1869.

Königliches Commando des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pommerschen Landwehr-Regiments № 2.

663. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Schwurgerichts-Sitzungs-Periode **am 11. October 1869,** Vormittags 9 Uhr, beginnen wird. Greifswald, den 18. September 1869.

Königliches Kreisgericht.

664. Den Schaafen der hiesigen Bürger J. Giebecke, J. Behrens, F. Behrens, F. Dierling, Bartels, Trost, Waack, Pasedag, Eggebrecht, Runzel, Berlin, Krell, Bendix (Kantor), Tarnow, Galbed, C. Schnegas, J. Schnegas, Blohm, Dornquast, F. Schultz, J. Külbs, S. Külbs, Krause, Brüggemann, Witt, Bunke, J. Witt und des Holzwärters Pachnicke sind die Pocken geimpft.

Damgarten, den 20. September 1869.

Die Polizei-Verwaltung.

665. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Predigtamts-Candidaten F. Schubarth, zur Zeit in Kemnitzerhagen — Kreis Greifswald — ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirke als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Die Anstellung der Schulamts-Candidaten Julius Heinrich Rohleder und Wilhelm August Theodor Böhme als Collaboratoren am Marienstifts-Gymnasium zu Stettin ist genehmigt worden.

Die erledigte Stelle des akademischen Secretairs und Rendanten bei der Königl. Akademie zu Eldena ist dem bisherigen Büreau-Diätarius bei der Königl. General-Commission zu Merseburg C. Pfannschmidt verliehen worden.

Der Gutspächter von Beringe zu Moiselbitz ist zum Schiedsmann für das Kirchspiel Rappin erwählt und bestätigt worden.

Der Thierarzt erster Klasse Hermann Gottfried Robert Köhler hat sich in Barth niedergelassen.

An Stelle des Hofbesitzers Beerbohm zu Wotenick ist der Schmiedemeister Dettmann daselbst zum Armenpfleger für die Kirchspiele Wotenick und Rossendorf gewählt und bestätigt worden.

Dem Schulamtsbewerber Schwanz ist die zweite Lehrerstelle in Trent auf Rügen interimistisch verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

666. Das dem Ingenieur Carl Kayser zu Breslau auf

„eine mechanische Vorrichtung zur Erzeugung einer hin- und hergehenden Bewegung bei Pumpwerken, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken"

unter dem 22. September 1864 auf die Dauer von 5 Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent ist auf fernere drei Jahre, also bis zum 22. September 1872 verlängert worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struckschen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 39.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 39. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 39. Stralsund, den 30. September 1869.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Publicandum.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund,
den 12. September 1869.

Das zum Nachlasse der, ohne bekannte Erben hier verstorbenen Fischerwittwe Witt geb. Melms gehörige hier in der Mauerstraße sub № 20 belegene Wohnhaus c. pert. soll auf Antrag eines Gläubigers zur nothwendigen Subhastation gebracht werden. Es ist deßhalb ein Licitationstermin auf

den 19. October 1869. Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer 32 anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber und zur Wahrung ihrer Rechte die Realgläubiger, hierdurch geladen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche bei dem Hypothekenamte nicht angemeldete Forderungen an den Nachlaß der Wittwe Witt, insbesondere an das gedachte Grundstück haben, aufgefordert, dieselben zur Vermeidung des Ausschlusses bis zum Licitationstermin geltend zu machen.

Bekanntmachung.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.
Stralsund, den 20. August 1869.

Der Kaufmann Karl Wilhelm Leopold Karge hier und dessen Braut Bertha Maria Therese Wedehase in Stettin, haben durch notariellen Vertrag vom 6. d. Mts. für die von ihnen hier einzugehende Ehe die Gütergemeinschaft des Lübschen Rechts ausgeschlossen.

Bekanntmachung.

Der Glockengießermeister Gustav Baumgart und dessen verlobte Braut Henriette Albrecht, letztere unter Beistimmung ihres Vaters, des Zimmermanns Albrecht hieselbst, haben mittelst gerichtlichen Vertrags vom 27. v. Mts. die Gütergemeinschaft für die von ihnen einzugehende Ehe ausgeschlossen.

Stralsund, den 21. September 1869.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Concursproclama.

Nachdem über das Vermögen des Töpfer- und Seilermeisters Carl Gahlbeck zu Garz a./R. der förmliche Concurs eröffnet worden, werden alle Diejenigen, welche an den Gemeinschuldner oder dessen Vermögen aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiermit geladen, in einem der auf den 22. September, 6ten u. 20. October d. Js., jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumten Termine zu erscheinen und solche unter Vorlegung der beweisenden Urkunden anzumelden und etwaige Vorzugsrechte auszuführen, bei Vermeidung des Ausschlusses.

Im ersten Termine soll über die mit der Masse zu ergreifenden Maaßregeln, im letzten Termine über die Wahl des definitiven Gemeinanwalts verhandelt, und sollen die nicht erscheinenden Gläubiger als den Beschlüssen der Mehrzahl der erschienenen zustimmend erachtet werden.

Auswärtige Gläubiger haben zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen der hiesigen Rechtsanwälte Biel und Berger mit Vollmacht zu versehen, widrigenfalls sie zu den ferneren Verhandlungen nicht zugezogen werden können.

Alle, welche dem Gemeinschuldner irgend etwas verschulden oder von ihm besitzen, werden hierdurch aufgefordert bei Strafe der Nichtigkeit und nochmaliger Zahlung den Betrag ihrer Schuld an das hiesige Gericht oder den interimistischen Gemeinanwalt, Justizrath Odebrecht, einzuzahlen resp. abzuliefern.

Bergen, den 27. August 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Die zum Nachlasse des verstorbenen Tischlermeisters David Christian Thesenvitz aus Garz gehörigen Grundstücke, bestehend

1) in dem zu Garz an der Lindenstraße unter № 114 belegenen Wohnhause nebst Hausplatz, Hofraum, Gartenplatz und Schweinekoben, abgeschätzt zusammen zu 650 ℛ;
2) in 2 Pomm. Morgen Ackerland, abgeschätzt zusammen zu 400 ℛ, nebst dem Nießbrauchrechte an dem zum Hause gehörigen Separationsacker, an welchem das Eigenthumsrecht der Stadt Garz zusteht,

sollen erbtheilungshalber in dem auf

den 15. November 1869, Mittags 12 Uhr,

auf dem Gerichtstage zu Garz anberaumten Termine meistbietend verkauft werden, wozu Käufer hiermit geladen werden.

Bergen, den 15. September 1869.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Lazareth-Inspectors Schultze

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 40. Stralsund, den 7. October **1869.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 30. September d. J. ausgegebene 34ste Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält unter

№ 342. die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. Vom 25. September 1869.

Das am 24. September d. Js. ausgegebene 59ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 7504. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 21. September 1869; unter

№ 7505. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf V. Serie im Betrage von 260,000 Thalern. Vom 12. August 1869; unter

№ 7506. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. September 1869, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn von Sagan nach Sorau unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts; unter

№ 7507. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Actienbrauerei Friedrichshain", mit dem Sitze zu Berlin, errichteten Actiengesellschaft. Vom 10. September 1869; unter

№ 7508. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Dorstener Actiengesellschaft für Gasbeleuchtung", mit dem Sitze zu Dorsten, errichteten Actiengesellschaft. Vom 10. September 1869; und unter

№ 7509. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft beschlossenen Abänderung ihres revidirten Statuts. Vom 12. September 1869.

Das am 30. September d. Jrs. ausgegebene 60ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 7510. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft zum Gesammtbetrage von dreißig Millionen Thalern. Vom 4. September 1869; unter

№ 7511. das Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Wiesen in den Bauerschaften Rieste, Alfhausen, Hecke und Wallen, Kreis Bersenbrück. Vom 4ten September 1869; und unter

№ 7512. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. September 1869, betreffend die Ermäßigung der in den Gewässern zwischen Pommern und Rügen und auf den Binnengewässern zwischen Stettin und den Mündungen der Swine und Peene zu entrichtenden Lootsengebühren.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

667. Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps vom 1. Dezember 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Marienwerder, Posen, Stettin, Stralsund, Breslau, Potsdam und Magdeburg, sowie bei der Königlichen Hofkammer bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. 1 insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen, sowie bei der Königlichen Hofkammer nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltender Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind. — Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königlichen Regierungen und bei der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover angenommen werden.

Berlin, den 24. September 1869.

Der Finanzminister.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stralsund, den 29. September 1869.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betr. die Einzahlung der Kauf- und Ablösungs-Kapitalien der Domainen- und Forst-Verwaltung an die Regierungs-Haupt-Kass.

668. Die auf Grund einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre unterm 19. Juli 1846 getroffene Ministerial-Bestimmung:

daß die an die Domainen- und Forst-Verwaltung zu entrichtenden Kauf- und Ablösungs-Kapitalien von den Zahlungspflichtigen fortan nur an die Regierungs-Haupt-Kasse und ausnahmsweise nur dann an die Special-Kassen (hier die Kreis- und Forstklassen) eingezahlt werden dürfen, wenn dies auf ihren besonderen Antrag von der Königlichen Regierung ausdrücklich genehmigt worden ist,

wird hiermit der oben gedachten Ministerial-Verfügung gemäß in Erinnerung gebracht.

Stralsund, den 22. September 1869.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

669. Polizei-Verordnung.

Unter Aufhebung der Vorschrift, welche in unserer die Schutzimpfung der Schafe betreffenden Amtsblatts-Bekanntmachung vom 21. September 1827 (Amtsblatt Jahrgang 1827 Stück 39 № 237) unter № 2 gegeben, ist und welche folgendermaßen lautet:

„Es wird daher den Besitzern gesunder Schafheerden „welche die Besorgniß hegen, daß unter ihren Schafen „die natürlichen Blattern ausbrechen oder ihnen durch „Ansteckung zugeführt werden könnten, und deshalb die „Schutzimpfung beabsichtigen, zur Pflicht gemacht vor „den Anfange derselben dem Kreis-Landrathe und ihren „Grenznachbaren gehörige Anzeige davon zu machen."

unter Aufhebung ferner der Vorschrift, welche in unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 25. Juli 1845, die gegen Verbreitung der Schafpockenkrankheit zu beobachtenden Maaßregeln betreffend (Amtsblatt Jahrgang 1845 Stück 31 № 268) unter № II. erlassen ist und folgendermaßen lautet:

„Zu dem Ende müssen die Besitzer der mit den Pocken „befallenen Schafheerden und die Schäfer den Ausbruch „der Krankheit, sie mag durch Einimpfung oder natürliche Ansteckung entstanden sein, sogleich dem Landrath „des Kreises und den Grenznachbaren anzeigen bei „Vermeidung einer Strafe, welche, außer dem Schadenersatz, den jeder Interessent zu fordern befugt ist, für „den Schäfer einecht auf 5 ℛ, den Schäfer auf 10 ℛ „und den Eigenthümer der Schäferei auf 20 ℛ festgesetzt wird und der in Absicht der ersteren Personen „eine verhältnißmäßige Leibesstrafe substituirt werden „kann."

verordnen wir hinsichtlich der Anzeigen von Ausbruch und Einimpfung der Schafpockenkrankheit auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hiemit für den diesseitigen Regierungs-Bezirk Folgendes:

§. 1. Wer einer Wirthschaft, in welcher Schafe gehalten werden, vorsteht, oder Schafe selbstständig unter seiner Aufsicht hat, muß, wenn unter diesen Schafen ohne vorhergegangene Impfung, also durch natürliche Ansteckung, die Schafpockenkrankheit ausgebrochen ist, hievon sofort sowohl der Ortspolizei-Behörde — also auf dem Lande, sowei nicht besondere Polizei-Verwaltungen bestehen, dem Königlichen Landraths-Amte beziehungsweise der Königlichen Amtshauptmannschaft zu Greifswald und in den Städten der städtischen Polizei-Behörde — als auch den Grenznachbaren Anzeige machen.

§. 2. Einer Einimpfung der Schafpocken darf er die unter seiner Obhut stehenden Schafe oder auch nur einige derselben niemals unterwerfen, ohne daß er vorher von seiner Absicht, dies zu thun, der vorgesetzten Polizei-Behörde und den Grenznachbaren Anzeige gemacht hat, und zwar muß er diese Anzeige, falls noch an keinem der Thiere die Schafpockenkrankheit in Folge natürlicher Ansteckung vorhanden ist, spätestens 10 Tage vor dem Anfange der Impfung, andernfalls aber spätestens am Tage des Anfanges der Impfung und noch vor diesem Anfange machen.

§. 3. Wer die Bestimmungen der §§. 1 und 2 übertritt, wird, wofern nicht die Strafvorschriften des §. 307 des Strafgesetzbuches Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu zehn Thalern oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

Stralsund, den 20. September 1869.

Königliche Regierung.

670. Der Abgeordnete zum Reichstage des Norddeutschen Bundes für den die Kreise Rügen und Franzburg umfassenden I. Stralsunder Wahlkreis, Ober-Regierungs-Rath von Hagemeister hat das diesfällige Mandat in Folge seiner Ernennung zum Landdrosten niedergelegt. — Demgemäß ordnen wir in diesem Bezirk gemäß §. 36 des Wahlreglements vom 1. Juli 1867 eine Ersatz-Wahl an, und setzen den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu beginnen hat, auf **den 24. November** und den Tag der Wahl auf **den 28. Dezember dieses Jahres** hierdurch fest. — Die Wahlhandlung selbst beginnt am Tage der Wahl nach §. 9. l c. um 10 Uhr Vormittags und schließt um 6 Uhr Nachmittags. Zum Wahl-Commissarius haben wir den Landrath von Platen in Bergen ernannt.

Stralsund, den 24. September 1869.

Königliche Regierung.

671. Der am 14. d. Mts. anstehende Vieh- und Pferdemarkt zu Richtenberg wird hierdurch aufgehoben. Die Anberaumung eines anderweiten Markttages an Stelle des jetzt aufgehobenen bleibt vorbehalten.

Stralsund, den 1. Oktober 1869.

Königliche Regierung.

672. Das Domainen-Vorwerk Steinhagen im Kreise Franzburg, 1½ Meile von der Kreisstadt Franzburg und 1½ Meile von Stralsund entfernt, mit einem Areal von 1888 Morgen 40 □Ruthen, worunter 1397 Morgen 199 □ Ruthen Acker und 341 Morgen 16 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1870 bis dahin 1888 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgebot-Minimum beträgt 4500 ℛ Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 30,000 ℛ nachzuweisen. Zu dem auf den **9. October d. Js.**, Vormittags 11 Uhr, im Locale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 8. September 1869.

Königliche Regierung.

673. Das Domainen-Vorwerk Lezin im Kreise Demmin, 1½ Meilen von Treptow a./Toll., 2½ Meilen von Demmin und 4½ Meilen von Anclam entfernt, mit

Digitized by Google

einem Flächen-Inhalte von 1513 Morgen 60 □Ruthen, worunter etwa 1279 Morgen Acker und 134 Morgen Wiesen, soll auf die 18 Jahre von Johannis 1870 bis Johannis 1888 meistbietend verpachtet werden. — Das Pachtgelder-Minimum ist auf 4000 ℛ und die Pacht-Kaution auf 1400 ℛ festgesetzt. — Zur Uebernahme der Pachtung ist der Nachweis eines disponiblen Vermögens von 27,000 ℛ erforderlich. — Zu dem auf **Mittwoch, den 27. October d. Js.**, Vormittags 10 Uhr, in unserm Plenar-Sitzungszimmer anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pachtvertrage und die Licitations-Regeln in unserer Domainen-Registratur, und auf dem Domainen-Vorwerke Leßin bei dem zeitigen Pächter desselben eingesehen werden können.

Stettin, den 31. August 1869.

Königliche Regierung;
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

674. Vom 1. October cr. ab sind die seither zu dem Bestellbezirke der Post-Expedition in Grimmen gehörigen Ortschaften Glashagen und Ungnade (nebst dem zwischen beiden liegenden Chausseehause) auf den Bestellbezirk der Post-Expedition in Abtshagen übertragen worden.

Stettin, den 27. September 1869.

Ober-Post-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

675. Unter den Schafen zu Behrenshagen sind die Pocken ausgebrochen.

Franzburg, den 22. September 1869.

Der Landrath.

676. Den Lämmern zu Planitz sind die Pocken geimpft. Franzburg, den 27. September 1869.

Der Landrath.

677. Unter den Schafen des Pächters Witt zu Carnin — Friedrichshof — sind die Pocken ausgebrochen.

Franzburg, den 23. September 1869.

Der Landrath.

678. Unter den Kühen des Rittergutes Drechow ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen und sind die erforderlichen Sperr- und Vorsichtsmaßregeln angeordnet worden.

Franzburg, den 24. September 1869.

Der Landrath.

679. Unter den Kühen zu Wiersdorf ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen und sind die erforderlichen Sperr- und Vorsichtsmaßregeln angeordnet worden.

Franzburg, den 29. September 1869.

Der Landrath.

680. Den Lämmern zu Maltzien, Grahlhof, Loblevitz, Parchow, Gustow, Libnitz, Rattelvitz und Gademow (Eigenthümer Underborg) sind die Pocken geimpft.

Bergen, den 25. September 1869.

Der Landrath.

681. Den Lämmern der Pächter Gülzow, Schultz und Sohm zu Stoltenhagen sind die Pocken geimpft worden.

Grimmen, den 27. September 1869.

Der Landrath.

682. Den Lämmern zu Planitz und Lüssow sind die Pocken geimpft.

Greifswald, den 25. September 1869.

Der Landrath.

683. Unter den Schafen zu Kieshof-Nebenhof sind die Pocken ausgebrochen.

Greifswald, den 3. October 1869.

Königliche academische Amtshauptmannschaft.

684. Unter den Kühen hiesiger Einwohner ist die Maulseuche ausgebrochen und sind die nöthigen Sicherheitsmaßregeln getroffen.

Richtenberg, den 29. September 1869.

Die Polizei-Behörde.

685. Die an der von Demmin nach Stavenhagen i./M. führenden Königl. Chaussee belegene und 2 Meilen von Demmin, 1 Meile von Stavenhagen entfernte Chausseegelohebestelle zu Neuwoltwitz, welche eine Hebebefugniß für 1 Meile hat, soll vom 1. December d. Js. ab entweder auf 6 hintereinanderfolgende Jahre oder auf unbestimmte Zeit im Wege der Licitation am **Dienstag, den 12. October cr.**, Vormittags 10 Uhr, anderweitig auf dem Steueramte zu Demmin verpachtet werden. Zur Abgabe eines Gebotes werden nur dispositionsfähige Personen, die vorher eine Caution von 200 ℛ bestellt haben, zugelassen und können die übrigen Bedingungen in unserer Registratur und auf dem Steuer-Amte zu Demmin während der Dienststunden eingesehen werden.

Anclam, den 17. September 1869.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

686. Oeffentliche Vorladung.

In dem Testamente des Rentiers Johann Christian Merien und dessen Ehefrau geb. Lampe hier, welche Beide verstorben, sind die Kinder der Schwester des ꝛc. Merien, verehelichten Arbeitsmann Bräfell, Anna Marie geb. Merien, welche hier verstorben sein soll, zu Erben eingesetzt. Da diese Erben bisher nicht ermittelt sind, werden dieselben hierdurch aufgefordert, sich bei uns oder in unserer Kanzlei, spätestens aber in dem auf den **3. Januar 1870**, Mittags 12 Uhr, an Gerichtsstelle anberaumten Termine schriftlich oder persönlich unter Beibringung ihrer Legitimationspapiere zu melden, widrigenfalls dieselben mit ihrem Erbanspruche präcludirt werden sollen.

Grimmen, den 1. Februar 1869.

Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

687. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An Stelle des Regierungs-Präsidenten Grafen von Behr-Negendank hierselbst, ist der Landraths-Amts-Verweser Graf zu Stolberg in Franzburg zum Mitgliede des Kuratorii der Kreis-Sparkasse gewählt worden.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 40.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 40. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 40. Stralsund, den 7. October 1869.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Publicandum.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund,
den 12. September 1869.

Das zum Nachlasse der, ohne bekannte Erben hier verstorbenen Fischerwittwe Witt geb. Melms gehörige hier in der Mauerstraße sub № 20 belegene Wohnhaus c. pert. soll auf Antrag eines Gläubigers zur nothwendigen Subhastation gebracht werden. Es ist deshalb ein Licitationstermin auf

den 19. October 1869, Vormittags 11¼ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer 32 anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber und zur Wahrung ihrer Rechte die Realgläubiger, hierdurch geladen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche bei dem Hypothekenamte nicht angemeldete Forderungen an den Nachlaß der Wittwe Witt, insbesondere an das gedachte Grundstück haben, aufgefordert, dieselben zur Vermeidung des Ausschlusses bis zum Licitationstermin geltend zu machen.

Bekanntmachung.

Das zum Nachlaß des Büdners Bernhard Christian Salomon gehörige, zu Alt-Zarrendorf belegene Büdnergrundstück soll auf Antrag der Erben im Termin

den 26. October, 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer № 16, öffentlich meistbietend verkauft werden, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die Verkaufsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Stralsund, den 17. September 1869.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Kirchendiener Friedrich Lorenz und seine verlobte Braut Elfriede Demuth hierselbst haben mittelst gerichtlichen Vertrages vom 7. d. Mts. die hier geltende Gütergemeinschaft für die von ihnen einzugehende Ehe ausgeschlossen.

Stralsund, den 13. September 1869.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Auf Antrag eines Gläubigers ist die nothwendige Subhastation des dem früheren Fuhrmann Christoph Theodor Braun gehörigen, hierselbst in der Brinkstraß sub № 17 belegenen Grundstücks, bestehend aus einem Wohnhause nebst Hofraum und Garten von circa 15 □Ruthen Größe, einer Scheune und einem Stallgebäude, eingeleitet und zum öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ein Termin auf

den 23. October d. Js., Vormittags 11½ Uhr,

vor dem Deputirten an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber und die Realgläubiger zur Wahrung ihrer Rechte hiermit geladen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche wegen einer beim Königlichen Hypothekenamt nicht angemeldeten Realforderung Befriedigung aus den Kaufgeldern suchen, aufgefordert, diese Ansprüche bis spätestens im Versteigerungstermine bei Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen.

Greifswald, den 8. September 1869.

Königl. Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an das dem Schiffscapitain Heinrich Schoof aus Wolgast gehörige, von dem Schiffsbaumeister Schelle daselbst für Rechnung des Schoof erbaute Schoonerschiff „Georg“ — Unterscheidungssignal J. H. N. G. — zur Eintragung in das Schiffsregister geeignete Realansprüche haben, werden aufgefordert, diese Ansprüche in den zu diesem Behufe auf

den 23. October 1869, Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Deputirten anberaumten Termine anzumelden, bei Vermeidung des Ausschlusses.

Greifswald, den 10. Juli 1869.

Königliches Kreisgericht,
Abtheilung I.

Edictalladung.

Nachdem über das Vermögen des mit seiner Ehefrau Henriette, geb. Helm, in Gütergemeinschaft lebenden Möbelhändlers Johann Carl Schmuggerow, in Firma J. C. Schmuggerow. hier, unter Sistirung der Specialprocesse und Executionen durch Verfügung vom heutigen Tage der förmliche Konkurs eröffnet worden, werden alle Diejenigen, welche an das gedachte Vermögen aus irgend einem Grunde Forderungen und sonstige Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 18. September, 2ten u. 16. October 1869,
jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

angesetzten Liquidationstermine in unserm Gerichtslocale vor dem Deputirten anzumelden und unter Ausführung

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 41. Stralsund, den 14. October **1869.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 6. October d. Jrs. ausgegebene 35ste Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält unter

№ 343. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. September 1869, betreffend die Aufhebung der Ober-Postdirektion in Bromberg und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Ober-Postdirektion in Posen; unter

№ 344. die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen. Vom 25. September 1869; unter

№ 345. auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrages zwischen den Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 81) sind von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Vereins-Controleure beigeordnet worden, und zwar: A. im Königreich Preußen: 1) den Hauptämtern zu Magdeburg und Wittenberge an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich sächsischen Zoll-Inspektors Schmid der Königlich sächsische Ober-Steuer-Controleur von Wachsmann, mit dem Wohnsitz in Magdeburg, 2) den Hauptämtern zu Biebrich und Oberlahnstein der den Hauptämtern zu Frankfurt a. M. und Hanau als Vereins-Controleur beigeordnete Königlich bayerische Zoll-Inspektor Ziebland, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Frankfurt a. M.; B. im Großherzogthum Baden: 1) den Hauptämtern zu Stühlingen und Thiengen der den Hauptämtern zu Ueberlingen und Randegg, mit dem Wohnsitze in Singen, als Vereins-Controleur beigeordnete Königlich preußische Ober-Steuer-Controleur Freytag, unter Entbindung von der Kontrolle des Hauptamtes zu Ueberlingen und unter Anweisung seines Wohnsitzes in Waldshut; 2) dem Hauptamte zu Ueberlingen der den Hauptämtern zu Friedrichshafen und Constanz als Vereins-Controleur beigeordnete Königlich preußische Steuer-Inspektor Villaret, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Constanz; C. im Großherzogthum Hessen: den Hauptämtern zu Darmstadt und Offenbach an Stelle des von der Kontrolle dieser Hauptämter entbundenen Vereins-Controleurs, Königlich bayerischen Zoll-Inspektors Ziebland zu Frankfurt a. M., der Königlich preußische Steuer-Inspektor Klostermann, unter gleichzeitiger Uebertragung der Kontrolle des Hauptamtes zu Gießen und unter Anweisung seines Wohnsitzes in Darmstadt; unter

№ 346. die Beglaubigung des Herrn Juan Antonio Rascon als spanischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister beim Norddeutschen Bunde; unter

№ 347. die Ernennung des Geheimen Legations-Raths v. Alten zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu Jerusalem unter gleichzeitiger Beilegung des Charakters als General-Konsul; unter

№ 348. die Ernennung des Kaufmanns und Verwesers des preußischen Konsulats G. L. Wilhelms zu La Guayra, des hamburgischen, lübeckischen und bremischen Konsuls Heinrich Krohn zu Ciudad Bolivar, des preußischen Konsuls H. E. Breuer zu Maracaibo und des Kaufmanns A. W. Gruner zu Puerto Cabello zu Konsuln des Norddeutschen Bundes; unter

№ 349. die Ernennung des Kaufmanns und Verwesers des preußischen Konsulats Carl Friedrich Wilhelm Hüttlinger zu Porto Plata (Dominikanische Republik) zum Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

№ 350. die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Richard Julius v. Carlowitz zu Canton (China) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

№ 351. die Ernennung des Kaufmanns P. Jörgensen zu Korfor und des Kaufmanns C. W. Löhr zu Fridericia zu Konsuln des Norddeutschen Bundes; unter

№ 352. die Ernennung des Kaufmanns A. Eimbcke zu Honkong zum Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

№ 353. die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Th. Williams zu Nassau (New-Providence) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

№ 354. die Ernennung des Kaufmanns Carl Johann Conrad Willens zu Papeete (Tahiti) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

№ 355. die Ernennung des Kaufmanns Theodor Kraemer zu Colombo (Ceylon) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

№ 356. die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls R. D. Picciotto zu Aleppo, des bisherigen preußischen Konsuls Dr. Kalisch zu Ruftschuck und des bisherigen preußischen Vize-Konsuls E. Reiser zu Varna zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, sowie des bisherigen preußischen Vize-Konsuls Barthelémi Badetti zu Adrianopel, des bisherigen hanseatischen Vize-Konsuls C. Whitacker zu Gallipoli und des Kaufmanns Carl Schwaab zu Brussa zu Vize-Konsuln des Norddeutschen Bundes; unter

№ 357. die Ernennung des bisherigen preußischen

Digitized by Google

Vize-Konsuls Herrmann Francke zu Puerto-Montt (Chili) zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

№ 358. die Ernennung des bisherigen preußischen Vize-Konsuls John Lowe zu Perth zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes für Perth und Newburn; unter

№ 359. die Ernennung des Kaufmanns Alexander Schmalz zu Onega zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

№ 360. die Ernennung des bisherigen Konsular-Agenten Jonathan Wagner zu Honfleur zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

№ 361. die Ernennung des Kaufmanns James Roß Spence zu Lerwick zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

№ 362. die Ernennung des Kaufmanns Wilhelm P. Maal zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes zu Colon (Kolumbien); unter

№ 363. die Ernennung des bisherigen preußischen Konsular-Agenten Leopold Krug zu Mayaguez zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

№ 364. die Ertheilung des Exequatur als Königlich italienischer General-Konsul für Hamburg, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Chevalier Verbinois; unter

№ 365. die Ertheilung des Exequatur als Königlich dänischer General-Konsul, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Kaufmann und bisherigen Königlich dänischen Konsul Herrmann Mumm in Frankfurt a. M.; unter

№ 366. die Ertheilung des Exequatur als General-Konsul der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Namens des Norddeutschen Bundes, an den William P. Webster in Frankfurt a. M., und unter

№ 367. die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Aachen, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Herrn James Park aus Indiana.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

688. Das unterm 11. December 1867 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt vom 15. October d. J. ab einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Der Absatz II. des §. 22 — Ort der Einlieferung — erhält folgende veränderte Fassung:

II. In die Briefkasten können nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie dem Frankozwange nicht unterliegen, ingleichen solche gewöhnlichen Briefe, Drucksachen oder Waarenproben, für welche das Porto durch Postwerthzeichen entrichtet ist, gelegt werden. Es ist auch gestattet, dergleichen Sendungen den Conducteuren, Postillonen und Postfußboten (Beförderern der Botenposten), wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, zu übergeben.

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Post-Anstalt ihres Stationsorts oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

Gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, recommandirte Sendungen,

Postanweisungen,
Sendungen mit Werthsdeclaration,
Postvorschußsendungen,

im Einzelnen bis zum Werth- beziehungsweise Postvorschußbetrage von 25 Thalern oder 43½ Gulden.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

IV. Insofern in einzelnen Bezirken die Mitgabe von Postsendungen in einem weiteren Umfange als im Absatz II. und im Absatz III. angegeben, gestattet ist, bewendet es vorerst bei den bestehenden besonderen Bestimmungen.

V. Die Ertheilung eines Einlieferungsscheins über die von Landbriefträgern angenommenen Sendungen mit declarirtem Werthe (§. 8 Absatz V.), recommandirten Sendungen (§. 16 Absatz II.) und Postanweisungen (§. 17 Absatz VII.) erfolgt erst durch den Beamten der Annahmestelle der Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Absender, wenn möglich beim nächsten Bestellungsgange, zu überbringen. Dieselben Grundsätze gelten auch in Betreff der bei Sendungen mit Postvorschuß nach §. 19 Absatz V. Anwendung findenden Bescheinigungen.

Am Schlusse des §. 25 — Einlieferungsschein — tritt hinzu: In Betreff der Einlieferungsscheine über die von Landbriefträgern eingesammelten Sendungen gelten die Vorschriften im §. 22 Absatz V.

Berlin, den 30. September 1869.

Der Bundeskanzler.

689. Für die Correspondenz nach Belgrad und den übrigen Postorten im Fürstenthum Serbien kommen vom 1. October d. J. ab folgende Bestimmungen gleichmäßig in Anwendung.

Briefe nach Serbien können entweder bis zum Bestimmungsort frankirt oder unfrankirt abgesandt werden. — Das Gesammtporto beträgt pro Loth incl.:

für frankirte Briefe nach Serbien 1½ Groschen resp. 5 Xr.,

für unfrankirte Briefe aus Serbien 3 Groschen resp. 10 Xr.

Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von ¼ Groschen resp. 2 Xr. für je 2½ Loth incl. befördert, wenn sie frankirt sind; die Frankatur ist thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken zu bewirken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungsbedingungen, welche für den Verkehr mit Süddeutschland und Oesterreich maßgebend sind. — Briefe, Drucksachen und Waarenproben können auf Verlangen des Absenders unter Recommandation expedirt werden. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen dem Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art und außerdem einer Recommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse beanspruchen, daß ihm das vom

Digitized by Google

Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde; für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. zu entrichten. — Das Verfahren der Exprepbestellung ist zulässig bei recommandirten Briefen nach solchen Orten in Serbien, in denen sich eine Post-Anstalt befindet. Die Exprepgebühr beträgt 3 Groschen resp. 11 Xr. und ist im Voraus zu entrichten. — In Betreff der Taxen und der Versendungsbedingungen für Fahrpostsendungen nach Serbien ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen nähere Auskunft. Berlin, den 28. September 1869.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

690. Durch die Ernennung des Abgeordneten von Bötticher zum Regierungs-Rath ist der von ihm als Vertreter des 1. Stralsunder Wahlbezirks im Abgeordneten-Hause eingenommene Sitz erledigt. — Der Herr Minister des Innern hat uns demzufolge aufgegeben, in dem bezeichneten Bezirke eine Ersatzwahl herbeizuführen. In Folge dessen haben wir gemäß §. 18 der Verordnung vom 30. Mai 1849 die nöthigen Ersatzwahlen von Wahlmännern auf den **3. November d. J.**, den Tag der Wahl des Abgeordneten aber auf den **10. November d. J.** anberaumt, was wir hiermit mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß wir Stralsund zum Wahlort bestimmt und den Landrath von Platen zu Bergen zum Wahl-Kommissarius ernannt haben.

Stralsund, den 7. October 1869.

Königliche Regierung.

Betrifft die Veranlagung der Klassensteuer für das Jahr 1870.

691. Unter Bezugnahme auf die in der Beilage zum 20sten Stück des Amtsblattes für das Jahr 1851 abgedruckte Instruction vom 8. Mai ej. a. über die durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 eingeführte Klassensteuer wird hiermit wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Veranlagung der Klassensteuer für das folgende Jahr in den Monaten Oktober und November d. J. erfolgen muß. Wegen der dabei zu befolgenden Vorschriften verweisen wir noch besonders auf unsere Bekanntmachungen: vom 17. September 1855 (Amtsblatt Stück 38 № 339), vom 24. September 1856 (Amtsblatt Stück 40 № 484), vom 1. September 1858 (Amtsblatt Stück 35 № 398) und vom 13. September 1860 (Amtsblatt Stück 38 № 475). — Alle vermeidlichen Irrthümer und Zuwiderhandlungen, welche bei einer später anzustellenden örtlichen Revision hervortreten sollten, werden an den Schuldigen unnachsichtlich geahndet, Klassensteuerrollen dagegen, welche unleserlich, unsauber und hinsichtlich der Besteuerungs-Merkmale ꝛc. unvollständig gefertigt sind, werden den Ortsvorständen auf deren Kosten zur Umarbeitung beziehungsweise zur Vervollständigung zurückgegeben werden.

Stralsund, den 5. Oktober 1869.

Königliche Regierung.

692. Die Königliche Landes-Baumschule Sanssouci bei Potsdam verkauft für 1869/70 einen Vorrath in- und ausländischer Wald-, Obst- und Schmuck-Bäume, so wie Zier- und Obst-Sträucher, unter denen sich mehrere, für das nördliche Klima besonders zu empfehlende Obstsorten befinden, zu festen Preisen. — Wir machen dieserhalb auf das von der gedachten Anstalt neu herausgegebene Preis-Verzeichniß mit dem Bemerken hiermit aufmerksam, daß solches bei den Königlichen Landraths-Aemtern und bei der Königlichen Amtshauptmannschaft in Greifswald eingesehen werden kann.

Stralsund, den 2. October 1869.

Königliche Regierung.

693. In die zu Richtenberg eingerichtete Präparanden-Anstalt können zum 1. November d. Js. junge Leute, welche für das Seminar zu Franzburg vorbereitet werden sollen, Aufnahme finden. — Der Unterricht in gedachter Anstalt wird unentgeldlich ertheilt; auch ist Fürsorge getroffen, daß die Präparanden Wohnung, Heizung und warmes Frühstück sowie Mittagbrod für eine billige Entschädigung erhalten können. Der Cursus in der Anstalt dauert 1½ bis 2 Jahre. — Junge Leute, welche das 15te Lebensjahr vollendet haben und in die Anstalt eintreten wünschen, haben sich bis zum 25. October d. Js. bei dem Herrn Pastor Sternberg in Richtenberg schriftlich zu melden, woselbst dann auch am 30sten desselben Monats die Aufnahme-Prüfung stattfinden wird. — Der Meldung haben sie beizufügen:

1) ihren Tauf- und Confirmationsschein,
2) ein Sittenzeugniß ihres Seelsorgers,
3) ein Schulzeugniß resp. ein Zeugniß über ihre bisherige Vorbildung,
4) ein ärztliches Attest über ihren körperlichen Gesundheitszustand,
5) eine beglaubigte Bescheinigung des Vaters oder Vormundes, daß derselbe bereit ist, sie den ganzen Cursus in der Anstalt durchmachen und demnächst in das Seminar zu Franzburg eintreten zu lassen,
6) einen Lebenslauf.

Würdigen und bedürftigen Zöglingen können kleine Unterstützungen ertheilt werden, jedoch in der Regel erst nach Ablauf des ersten halben Jahres.

Stralsund, den 8. October 1869.

Königliche Regierung.

694. In Gemäßheit des §. 60 der Verordnung vom 3. Januar 1849 ist der Appellationsgerichts-Rath Rassow hierselbst zum Vorsitzenden des zu Stralsund abzuhaltenden Schwurgerichts für die nächste Sitzungsperiode ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greifswald, den 6. October 1869.

Der Appellationsgerichts-Präsident.

695. Mit höherer Genehmigung wird vom 15ten October 1869 ab im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Stettin für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten Sendungen der nachfolgende Tarif in Anwendung kommen.

Tarif

für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten Sendungen.

Es werden in Ansatz gebracht:

Digitized by Google

A. Für Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer anderu Postanstalt:

für recommandirte Sendungen,
„ Postanweisungen,
„ Packete ohne Werthsdeclaration,
„ Sendungen mit Werthsdeclaration,
„ Postvorschußsendungen

außer den tarifmäßigen Porto- und sonstigen Gebühren eine Nebengebühr von ½ Groschen für jeden Gegenstand;

diese Nebengebühr ist vom Absender im Voraus zu entrichten; für gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben wird eine Nebengebühr nicht erhoben; die zur portofreien Beförderung geeigneten Sendungen sind von der gedachten Nebengebühr befreit.

B. Für Gegenstände an Adressaten im eigenen Orts- oder Land-Bestellbezirke der Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers, gleichviel ob die Sendung an den Adressaten bestellt oder von der Postanstalt abgeholt wird:

1) für gewöhnliche Briefe . . . . . ½ Groschen
2) für Drucksachen und Waarenproben, welche den reglementarischen Vorschriften entsprechen, im Frankirungsfalle . . ½ Groschen
andere derartige Sendungen unterliegen der ad 1 bezeichneten Gebühr;
3) für recommandirte Sendungen . . 1½ Groschen
für die Beschaffung des Rückscheins (Retour-Recepisses) — welche sich nach dem Verlangen des Absenders richtet — ist solchen Falls eine weitere Gebühr von 1 Groschen vom Absender im Voraus zu entrichten;
4) für Postanweisungen, ohne Rücksicht darauf, ob zugleich der Geldbetrag dem Adressaten mit überbracht wird, oder nicht Postanweisungen müssen stets frankirt werden; 2 Groschen
5) für Packete ohne Werthsdeclaration,
6) für Sendungen mit Werthsdeclaration,
7) für Postvorschußsendungen

diejenigen Sätze, welche für dergleichen Sendungen zwischen Postanstalten bei einer Entfernung bis 5 Meilen zu erheben sind (cfr. §§. 2 und 3 des Gesetzes über das Postwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867, sowie §. VI der Anlage des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes). Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Abtragung nur den Begleitbrief, beziehungsweise den Schein, oder auch die dazu gehörige Sendung selbst umfaßt.

Für die zur portofreien Beförderung geeigneten Sendungen werden die unter B. bezeichneten Gebühren in derselben Ausdehnung außer Ansatz gelassen, wie für dergleichen Sendungen, welche bei der Orts-Postanstalt aufgegeben und nach dem Land-Bestellbezirke derselben bestimmt sind.

Stettin, den 9. October 1869.

Der Ober-Post-Director.

696. Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar. — Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 ℛ.	über 50 bis 100 ℛ.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig. — Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 ℛ. überhaupt 2 Sgr.,
über 25 bis 50 ℛ. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Stettin, den 7. October 1869.

Ober-Post-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

697. Den Lämmern zu Kraepelin sind die Pocken geimpft. Greifswald, den 4. October 1869.

Der Landrath.

Digitized by Google

698. In dem Zeitraume vom 1. Juli bis ult. September 1869 sind folgende Folien im Bezirk des Königlichen Hypotheken-Amts zu Greifswald angelegt worden

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Foliums.	Nummer des Flurabschnitts.
Anclam-Peenedamm	Besitzung № 1	2	206.
		3	108/18, 122/36.
„	Besitzung № 2	2	204, 205.
		3	120/36.
„	Besitzung № 7	2	140.
		3	10, 12a, 12b, 13a, 60, 61a, 61b, 68, 69, 74a, 82, 86, 87.
		5	103, 104, 106, 105.
		6	44.
„	Besitzung № 11	2	195, 196.
		3	103/12
„	Besitzung № 3	2	202, 203.
		3	113/18, 32.
„	Besitzung № 9	3	105/14, 112/18.
		5	177, 127, 176.
		2	207, 234—241, 244a, 244b, 247a, 249b, 249c, 251a, 252b, 253a, 254a, 255a, 256a, 257a, 258a, 259a, 260a, 261a, 262a, 263a, 264a, 265a, 266a, 267a, 268a, 269a, 270a, 271a, 272a.
„	Besitzung № 12	2	193, 194.
		3	123, 54, 122, 124/18.
„	Besitzung № 14	3	1, 2, 20, 21, 44, 59a, 59b, 74, 77, 78, 79a, 79b.
		4	27, 28b, 31, 34, 37, 38, 44a, 45b, 51, 52, 53, 54, 55a, 56a.
		5	61.
„	Besitzung № 16	2	187, 188.
		3	14.
„	Besitzung № 15 b.		
„	Besitzung № 56	2	141.
		3	45.
„	Besitzung № 17	3	20, 21, 22, 23.
„	Besitzung № 52		
„	Wiese	5	100—102.
„	Besitzung № 23/24	2	181.
		3	12a, 56—58, 67, 68, 69, 87, 89, 97.
		5	194, 195, 199.
„	Besitzung № 21	2	182.
		3	7.
„	Besitzung № 19		
„	Holländerei an der Peene	1	2.
		2	4, 5, 65.
		3	205/83, 84, 86.
		4	19, 31, 34 a. u. b, 35.
		6	5, 7—32.
„	Besitzung № 25		
„	Besitzung № 26	2	179.
		3	189/81.
„	Besitzung № 32	3	24, 25.
„	Besitzung № 33	2	167, 168, 170, 171, 132.
		3	207/81.
„	Besitzung № 27	2	178.
		3	190/81.
„	Besitzung № 33 b.		
„	Besitzung № 29	2	174, 175.
		3	192/81.
„	Besitzung № 28	2	176, 177.
		3	191/81.
„	Besitzung № 34	2	165, 166.
		3	196/81.
„	Besitzung № 35		
„	Besitzung № 36	2	161, 162.
		3	127/42.
„	Besitzung № 40	2	156.
		3	199/81.
„	Besitzung № 41	2	155.
		3	200/81, 203/81.
„	Besitzung № 30/31	3	193/81.
		2	172, 173.
„	Besitzung № 42 a.		
„	Besitzung № 42 b.	2	154.
		3	202/81.
„	Besitzung № 43	2	153.
		3	129/42, 150/77, 152/77.
„	Besitzung № 44	2	152.
		3	137/61, 62, 134, 135, 136/77.
„	Besitzung № 45	2	151.
		3	153/77.
„	Besitzung № 46 a.	2	150.
		5	154/77.
„	Besitzung № 46 b.		
„	Besitzung № 47 a.	2	149.
		3	156/77.
„	Besitzung № 47 b.	2	147.
		3	159/77, 157/77.
„	Besitzung № 50		
„	Besitzung № 53	2	144.
		3	183/77.
„	Besitzung № 54	2	143.
		3	185/77.
		7	30/6a.
„	Besitzung № 55	2	142.
		3	50, 130/51, 184/77.
„	Besitzung № 51		
„	Besitzung № 57	3	33, 139.
„	Besitzung № 59	3	11, 93, 94.
„	Wiese	2	145.
		4	63.
„	Besitzung № 20	2	183.
		3	6, 90/8.
„	Wiesen	5	17.
		7	33.
„	Stallgebäude № 20 (Scharfrichterei)	5	214/185a, 215/185.
„	Besitzung № 39	2	157, 158.
		3	126/42, 131/51, 52, 208/19.
		4	20.
„	Besitzung № 13	2	191, 192.
		3	101/12.
„	Garten	3	89/8.
„	Besitzung № 10	3	146, 197, 198.
		3	104/12.
„	Hofraum	3	118/36.
„	Besitzung № 15 a.	2	189, 190.
		3	98/12.
		6	40/33.
„	Wiese	2	53, 55.
„	Wiese	2	131.
„	Wiese	2	26, 231.
„	Wiese	2	23.
„	Wiese	3	144/66, 67, 142/68.
		7	57/12.
„	Wiese	2	17, 18.

Digitized by Google

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer der Parzelle.	Nummer des Flurabschnitts.
Anclam-Peenedamm	Wiese	2	16.
„	Wiese	2	7.
„	Wiese	2	9.
„	Wiese	2	12, 73, 74.
„	Wiese	2	15.
„	Wiese	2	3.
„		5	165.
„	Wiese	2	3.
„	Wiese	2	19.
„	Wiese	2	24.
„	Wiese	2	14.
„	Wiese	2	71.
„	Wiese	2	27.
„	Wiese	2	11.
„		5	140.
„	Wiese	2	40.
„	Wiese	2	41.
„	Wiese	2	45.
„	Wiese	2	19.
„	Wiese	2	51, 52.
„	Wiese	2	57.
„	Wiese	2	21.
„	Wiese	2	22.
		5	47, 48.
„	Wiese	2	28, 29.
„	Wiese	2	39.
„	Wiese	2	38.
„	Wiese	2	37.
„	Wiese	2	47.
„	Wiese	2	63.
„	Wiese	2	61.
„	Wiese	2	67.
„	Wiese	2	58.
		5	200—208, 212/209.
		7	80/15.
„	Wiese	2	85, 86.
„	Wiese	2	108.
		5	145, 150.
„	Wiese	4	41, 42, 84/43, 64.
„	Wiese	2	257, 258.
„	Wiese	2	78.
„	Wiese	3	145/70, 71, 146/72.
„	Wiese	2	95, 96, 131, 134.
		5	35.
„	Wiese	2	89, 90.
„	Wiese	2	217.
„	Wiese	2	292/296.
„	Wiese	4	2, 4, 72/5.
„	Wiese	2	286.
„	Wiese	2	260.
„	Wiese	2	282.
		5	133.
„	Garten, Wiese	3	25.
		5	144.
„	Wiese	2	261.
„	Wiese	2	224.
„	Wiese	5	24.
„	Wiese	5	36, 126.
„	Wiese	5	33.
„	Wiese	5	51.
„	Wiese	5	46.
„	Wiese	5	114.
„	Wiese	5	122.
„	Wiese	5	135.
„	Wiese	6	43/38.

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer der Parzelle.	Nummer des Flurabschnitts.
Anclam-Peenedamm	Wiese	7	19/1
„	Wiese	7	84/15.
„	Wiese	7	59/12.
„	Wiese	7	38/6a.
„	Wiese	7	28/6a.
„	Wiese	7	46/9.
„	Wiese	5	40, 65—82.
„	Wiese	5	3.
„	Wiese	2	180.
„	Wiese	2	208.
„	Wiese	4	85/43, 44, 102/56.
„	Wiese	2	271.
„	Wiese	2	70.
„	Wiese	2	62, 262.
„	Wiese	5	162.
„	Wiese	2	227.
„	Wiese	2	251, 252.
„	Wiese	2	294/242 a, 295/242 b, 298/242 I. a, 299/242 I. b, 302/243, 303/244, 306/245, 307/246, 310/247, 311/248, 314/249.
		7	24/1, 81/15.
„	Wiese	5	160.
„	Wiese	2	287.
„	Wiese	2	283—285.
„	Wiese	2	276—281.
„	Wiese	2	269.
„	Wiese	2	274.
„	Wiese	2	272.
„	Wiese	2	273.
„	Wiese	2	163, 164.
„	Wiese	4	86/47, 86/48, 101/56, 104/57, 107/58, 108/59, 116/65, 66, 67, 119/68.
		5	9—11, 171, 172.
„	Wiese	5	56.
„	Wiese	5	53.
„	Wiese	2	111.
„	Wiese	2	130.
„	Wiese	5	155.
„	Wiese	2	268.
„	Wiese	7	58/12.
„	Wiese	2	90.
„	Wiese	2	68.
„	Wiese	2	60.
„	Wiese	2	122.
„	Wiese	2	218.
„	Wiese	2	215, 216.
„	Wiese	5	132.
„	Wiese	2	264, 263, 316/265.
„	Garten, Wiese	3	93/9.
		5	50.
		6	42/33
„	Wiese	6	35/33.
„	Wiese	4	128/60, 130/69.
„	Wiese	4	73/5, 6—14, 74/15 a, 15 b.
„	Wiese	5	23, 57.
„	Wiese	5	26.
		7	68/12.
„	Wiese	5	19.
„	Wiese	5	31.

Digitized by Google

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer der Kartenblatts	Nummer des Flurabschnitts.
Anklam-Peenedamm	Wiese	6	49/33.
"	Wiese	7	20/1.
"	Wiese	5	128.
		6	39/33.
"	Wiese	5	138.
"	Wiese	5	161.
"	Wiese	7	34/6 a.
"	Wiese	5	59.
"	Wiese	2	75.
"	Wiese	5	7. 8.
"	Wiese	5	54.
"	Wiese	5	55.
"	Wiese	5	97—99.
		7	62/12.
"	Wiese	5	90—92.
		7	39/6a, 44a, 71/12a, 74a, 44b, 74b, 77b.
"	Wiese	5	83 - 87.
"	Wiese	2	32.
"	Wiese	2	44.
"	Wiese	2	76.
"	Wiese	2	69
"	Wiese	2	64.
"	Wiese	2	115.
"	Wiese	2	228.
"	Wiese	2	229. 230, 259.
"	Wiese	2	270.
"	Wiese	3	139/63, 64, 65, 140/66.
"	Wiese	5	4.
"	Wiese	5	32.
"	Wiese	5	109, 117, 118.
"	Wiese	5	108.
"	Wiese	5	131.
"	Wiese	5	163.
		7	40/6 a, 42/6a, 45/6 b, 45/9.
"	Wiese	5	39, 179, 41, 42, 38.
"	Wiese	5	157—159.
"	Wiese	5	27.
"	Wiese	2	129.
"	Wiese	5	37.
"	Wiese	7	60/12.
"	Wiese	5	125.
"	Wiese	2	109.
"	Wiese	2	135—137.
		5	15. 16.
"	Wiese	5	22.
"	Wiese	6	36/33.
"	Wiese	2	30.
"	Wiese	5	139.
"	Wiese	7	48/9.
"	Wiese	5	129.
"	Wiese	5	134.
"	Wiese	7	52/9.
"	Wiese	5	115, 116.
"	Wiese	6	48/33.
"	Wiese	5	120.
"	Wiese	5	164.
"	Wiese	5	141.
"	Wiese	2	87.
"	Wiese	7	74/12.
"	Wiese	3	139, 79, 140/63.
"	Wiese	5	21.
		6	33.
"	Wiese	5	197.

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer der Kartenblatts	Nummer des Flurabschnitts.
Anklam-Peenedamm	Wiese	5	186.
"	Wiese	5	196.
"	Wiese	2	121.
"	Wiese	7	55/9.
"	Wiese	6	44/33.
"	Wiese	5	134.
"	Wiese	5	89.
"	Wiese	5	121.
"	Wiese	5	124. 168.
"	Wiese	7	22/1.
"	Wiese	7	25/1a, 27/3.
"	Wiese	7	32/6a.
"	Wiese	5	107.
"	Wiese	7	44/12.
"	Wiese	7	74/12.
"	Wiese	2	33.
"	Wiese	5	187—191.
"	Wiese	2	42.
"	Wiese	5	88.
"	Beisung № 18	3	139/63.
		2	185, 186.
		7	34/6.
"	Wiese	5	170.
"	Wiese	5	137
"	Wiese	2	133.
"	Wiese	5	178.
		6	44/33.
"	Wiese	5	5, 6.
"	Wiese	5	151.
"	Wiese	2	113.
"	Wiese	2	120.
"	Wiese	2	127.
"	Wiese	2	126.
"	Wiese	5	60.
"	Wiese	5	89.
"	Wiese	5	96.
"	Wiese	2	48, 50.
"	Wiese	2	80—82.
"	Wiese	2	214.
"	Wiese	7	23/1.
"	Wiese	2	222.
"	Wiese	2	221.
"	Wiese	5	112. 113.
"	Wiese	6	37/33.
"	Wiese	2	125.
"	Wiese	5	143.
"	Wiese	5	43—45, 58.
"	Wiese	2	114.
"	Wiese	2	118.
"	Wiese	5	123.
"	Wiese	2	46.
"	Wiese	2	6.
"	Wiese	2	10.
"	Wiese	2	123.
"	Wiese	5	182.
"	Wiese	4	45, 46, 49a, 49b.
		6	45/33.
		7	63/12.
"	Wiese	2	225, 226. 31.
"	Wiese	2	124.
"	Wiese	2	253—256, 34, 36.
		7	44a, 44b 74a, 74b.
"	Wiese	5	166.
"	Wiese	2	25.
"	Wiese	3	47.

Digitized by Google

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Anclam-			
Peenedamm	Wiese	5	49.
"	Wiese	5	93.
"	Wiese	7	18/1.
"	Wiese	5	52.
"	Wiese	5	154. 153.
"	Wiese	5	94.
"	Wiese	3	1/11.
		4	39, 1/17.
"		7	49/9.
	Wiese	2	219.
"	Wiese	3	95/9.
		5	180.
"	Wiese, Garten	2	119.
		3	187/81.
"	Wiese	5	130.
		6	41/33.
"	Wiese	2	56.
"	Wiese	7	16/6a.
"	Wiese	5	12—14.
"	Wiese	5	183.
"	Wiese	2	112.
		7	51/9.
"	Wiese	5	156.
"	Wiese	2	209, 210, 232.
"	Wiese	7	54/9, 12.
"	Wiese	7	26/1a, 28/3, 27/6a, 29/6a, 31/6a.
"	Garten	3	197/81.
"	Wiese, Garten	2	59.
		3	94/9.
"	Wiese	2	13.
"	Wiese	5	119.
"	Wiese	7	47/9, 65/12.
"	Wiese	4	40, 62.
"	Wiese	5	192, 193.
"	Wiese	5	181.
"	Wiese	2	116, 117.
"	Wiese	2	275.
"	Wiese	2	213.
"	Wiese	2	43.
"	Wiese	5	28.
"	Wiese	2	84.
"	Wiese	5	152.
"	Wiese	2	188, 212.
"	Wiese	7	41/6a, 44/6b, 41/9, 50/9, 55/9, 56/12.
"	Wiese	2	267, 266, 315/265.
"	Wiese	2	93, 94.
"	Wiese	7	35/6a, 37/6a.
"	Wiese	5	166.
"	Wiese	5	167.
"	Wiese	7	79/15.
Brüssow	Acker	1	66/32, 66/35.
"	Acker	1	68/33, 68/35.
"	Acker	1	67/33.
"	Mühlenwesen № 15	1	12, 15—18, 29, 31, 47, 63/32.
"	Eigenthumskathen	1	4, 19, 62/20.
"	do.	1	13.
"	Grundstück	1	64/32.
"	Acker	1	70/33, 70/35.
"	Acker	1	71/33, 71/35.
"	Besitzung	1	34, 72/35.
"	do.	1	75/32, 76/32.
Buddenhagen	Häuslerstelle № 5	2	86—88.

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Buddenhagen	Häuslerstelle № 7	2	68, 69.
"	do. № 9	2	45, 46, 99/53.
"	do. № 8	2	56, 57, 66, 67.
"	do. № 12	2	35, 36.
"	Erbpachtstelle № 13	2	33, 34.
"	Büdnerstelle № 11	2	22, 37, 38, 40, 41, 50, 51, 58, 59.
"	Häuslerstelle № 14	2	31, 32.
"	do. № 16	2	26—28.
"	Büdnerstelle № 15	2	29, 30.
"	do. № 18	2	19, 21, 108/20.
"	Häuslerstelle № 17	2	33, 24.
"	do. № 22	2	3, 105/4.
"	do. № 21	2	7, 8.
"	do. № 19	2	12—15, 44, 54, 55, 106/16.
"	do. № 20	2	5, 6, 9, 10.
Gr. Bunzow und Rubkow	Pfarre	1	61—63, 50, 51, 53—60, 64, 65.
Behrenhof	Kirchengrundstücke	1	1—7, 38, 49.
		1	71, 13, 37—39, 72, 74—76, 78—91, 93, 94, 109, 66, 65, 77.
Alt-Regentin		1	12, 13.
Buddenhagen	Schulgrundstück	1	105/54, 106/54.
Bauer und Wehrland	Kirche	1	72/58, 73/59, 76/60.
		2	3, 28.
Cröslin	Büdnerstelle № 97	1	119, 427, 444, 21, 62. 115, 14, 50/90.
"	Wiese, Acker	1	226, 378, 379.
"	Büdnerstelle № 44	1	142.
"	Bauergut № 7		
"	do. № 1		
"	Häuslerstelle № 12	1	433, 440, 447, 467, 473, 482, 540, 574.
"	do. № 11		
"	do. № 7	1	16, 72, 100, 383a.
"	do. № 5		
"	do. № 6		
"	Büdnerstelle № 3	1	393.
"	do. № 4	1	394.
"	do. № 2	1	35, 121, 130, 376, 378, 380, 6.
"	Häuslerstelle № 13	1	15, 107, 123, 124, 127, 133, 134, 137, 144, 183, 184, 293.
"	Häuslerstelle № 26		
"	Büdnerstelle № 23	1	34, 84, 146, 184, 181, 184, 187, 191, 192, 128.
"	Häuslerstelle № 16		
"	do. № 19	1	27, 105, 111, 113, 118.
"	do. № 18	1	111.
"	Büdnerstelle № 24	1	28, 80, 109, 158, 115, 117, 120, 125, 131, 132, 134, 137, 139, 150.
"	Häuslerstelle № 15		
"	do. № 31		
"	Bauerhof № 5 mit Mühlenwesen		
"	Bauerhof № 4		
"	Wiese und Acker	1	111, 115, 122, 391, 115a, 111b, 112, 113, 130, 131, 132, 136.
"	Bauerhof № 8		
"	Häuslerstelle № 22	1	154.

Digitized by Google

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Croeslin	Büdnerstelle № 40	1	40, 41, 87, 138, [illegible]
„	Häuslerstelle № 59		
„	do. № 58		
„	Büdnerstelle № 56	1	151.
„	do. № 55	1	1, 4, 150, [illegible]
„	do. № 54	1	22, 70, 116, 149, [illegible]
„	do. № 1	1	[illegible]
„	do. № 32	1	23, 69, 117, 147.
„	do. № 82	1	10, 55, 94, 296, [illegible]
„	Bauerhof № 3		
„	Pfarrbüdnerstelle № 8		
„	Häuslerstelle № 17	1	157.
„	do. № 29		
„	do. № 30		
„	Büdnerstelle № 41	1	13, 58, 91, 125, 126, 145, [illegible]
„	Büdnerstelle № 36		
„	Häuslerstelle № 37		
„	Büdnerstelle № 39	1	17, 73, 111, 137, [illegible]
„	Häuslerstelle № 38		
„	do. № 34	1	[illegible]
„	Büdnerstelle № 33	1	39, 68, 118, 153.
„	do. № 66	1	[illegible] 2.
„	Büdnerstelle № 91	1	24, 127, 299, [illegible] 7.
„	Häuslerstelle № 35	1	135.
Croeslin	Büdnerstelle № 49	1	[illegible] 430 a.
„	do. № 57	1	6, 98, 152.
„	do. № 51	1	32, 81, 108, 160.
„	Pfarrbüdnerstelle № 10		
„	Bauerhof № 2		
„	Häuslerstelle № 61		
„	Büdnerstelle № 52	1	[illegible] 78, [illegible] 352, 353.
„	Häuslerstelle № 53		
„	Pfarrbüdnerstelle № 47		
„	do. № 48		
„	Büdnerstelle № 72	1	2, 75, 76, 102, [illegible]
„	Spritzenhaus	1	270, 311. 312.
„	Häuslerstelle № 77		
„	do. № 68	1	5, 77, 99.
„	do. № 67		
„	Büdnerstelle № 64	1	20, 61, 114, 275, 436, [illegible]
„	Häuslerstelle № 62		
„	Büdnerstelle № 63	1	[illegible]
„	Häuslerstelle № 69	1	140.
„	do. № 70	1	[illegible]
„	Pfarrbüdnerstelle № 80	1	12, 57, 92, [illegible]
„	do. № 79		
„	Häuslerstelle № 74 b.		
„	Pfarrbüdnerstelle № 9	1	[illegible]
„	Büdnerstelle № 71	1	158 a, [illegible]
„	do. № 98	1	[illegible] b, [illegible]
Gützkow	Besitzung № 183 vor dem Oberthore	3	76.
		4	123.

Greifswald, den 30. September 1869.

Königliches Hypotheken=Amt.

699. In Folge der Ernennung des Abgeordneten von Bötticher zu Stralsund zum Regierungsrath ist dessen Mandat als Mitglied des Hauses der Abgeordneten für den ersten Stralsunder Wahlbezirk (Kreis Rügen=Franzburg) erloschen und deshalb von dem Herrn Minister des Innern durch Rescript vom 4. d. Mts. die Vornahme einer Ersatzwahl verfügt. Demgemäß habe ich die Ortsvorstände derjenigen Urwahlbezirke des Kreises Franzburg, in welchen Ersatzwahlen von Wahlmännern vorzunehmen sind, aufgefordert, die Urwählerlisten aufzustellen und diese am 18., 19. und 20. October d. Js. öffentlich auszulegen. Etwaige Reclamationen gegen die Urwählerlisten sind gemäß §. 15. der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Mai 1849 innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung der erfolgten Auslegung derselben bei den Ortsvorständen schriftlich anzuzeigen oder zu Protocoll zu geben.

Franzburg, den 11. October 1869.

Der Landrath.

700. Den Schafen zu Dettmannsdorf sind die Pocken geimpft.

Franzburg, den 8. October 1869.

Der Landrath.

701. Unter den Kühen zu Dolgen ist die Maul= und Klauenseuche ausgebrochen und sind die erforderlichen Sperr= und Vorsichtsmaßregeln angeordnet worden.

Franzburg, den 6. October 1869.

Der Landrath.

702. Die Pockenkrankheit unter den Schafen zu Pütnitz, Steinort, Endingen und Horst ist erloschen. — Unter den Schafen zu Gerodin sind die Pocken ausgebrochen. — Die Maul= und Klauenseuche unter dem Rindvieh zu Neumühl, Eixen und Werder ist erloschen. — Unter den Kühen zu Wolfshagen ist die Maul= und Klauenseuche ausgebrochen und sind die erforderlichen Sperr= und Vorsichtsmaßregeln angeordnet worden.

Franzburg, den 8. October 1869.

Der Landrath.

703. Den Lämmern auf dem Riechert'schen Hofe zu Mühlenkamp sind die Pocken geimpft worden.

Grimmen, den 2. October 1869.

Der Landrath.

704. Unter dem Rindvieh auf dem Gute Groß=Bremerhagen ist die Maul= und Klauenseuche ausgebrochen.

Grimmen, den 4. October 1869.

Der Landrath.

Digitized by Google

705. Unter der Rindviehheerde des Pächters Lütcherhand in Hinrichshagen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Grimmen, den 4. October 1869.

Der Landrath.

706. Unter den Schafen zu Nesebanz sind die Pocken ausgebrochen und ist die Impfung sämmtlicher Schafe demnächst erfolgt.

Bergen, den 3. October 1869.

Der Landrath.

707. Unter den Schafen zu Wampen sind am 26sten v. Mts. die Pocken ausgebrochen und am 28sten v. Mts. sämmtliche Schafe geimpft.

Greifswald, den 9. October 1869.

Königliche academische Amtshauptmannschaft.

708. Die Chausseegeld-Hebestelle zu Reinberg, welche eine Hebebefugniß für 2 Meilen in der Richtung von Stralsund nach Greifswald und für 1½ Meilen in der Richtung von Reinberg nach Stahlbrode besitzt, soll vom 1. Januar 1870 ab auf 6 Jahre oder auf unbestimmte Zeit anderweit meistbietend verpachtet werden. — Hierzu ist ein Termin auf **Sonnabend, den 6. November** cr., Vormittags 10 Uhr, in unserm Amtslokale angesetzt, und werden Pachtlustige mit dem Bemerken hierzu eingeladen, daß nur dispositionsfähige Personen, welche vorher eine Bietungskaution von 150 ℛ baar oder in sonst annehmbaren Documenten deponirt haben, zum Gebote zugelassen werden können und daß die weiteren Pachtbedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden.

Stralsund, den 10. October 1869.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

709. Die dritte diesjährige Schwurgerichts-Periode für die Bezirke der Kreisgerichte zu Bergen und Stralsund wird am **15. November d. J.**, Vormittags 9 Uhr, beginnen und in unserm Schwurgerichtssaale abgehalten werden.

Stralsund, den 9. October 1869.

Königliches Kreisgericht.

710. Bei der hiesigen Nachtwache sollen einige Wächter angestellt werden. Mit der Stelle ist ein Monatsgehalt von 8 Thalern verbunden; Tagesdienste, zu denen die Wächter commandirt werden können, werden mit einem Tagelohn von 12 ℛ bezahlt. — Mit Civilversorgungsscheinen versehene Militairs werden zur baldigen Meldung aufgefordert.

Stralsund, den 1. October 1869.

Polizei-Direction.

711. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An Stelle des von hier versetzten bisherigen Ober-Regierungs-Raths gegenwärtigen Landdrosten von Hagemeister ist dem Regierungs-Rathe Dietlein hieselbst der Vorsitz in der General-Direction der Neu-Vorpommerschen Brand-Versicherungs-Gesellschaft übertragen worden.

Dem Königlichen Bau-Inspector Trübe hierselbst ist der Character als Baurath verliehen worden.

Das Pastorat zu Belgard, Königlichen Patronats, kommt zum 1. April 1870 durch Emeritirung seines bisherigen Inhabers zur Erledigung.

An Stelle des von seinem Amte zurückgetretenen Gutspächters Schnur zu Nieder-Mützkow ist zum Feuerlösch-Kommissar für das Kirchspiel Niepars der Rittergutsbesitzer von Stumpfeldt auf Groß-Zansebuhr gewählt und von uns bestätigt worden.

In Stelle des nach dem Regierungsbezirk Stettin versetzten Oberförsters Witte zu Poggendorf ist dem Oberförster Rücker die Verwaltung der Oberförsterei Poggendorf vom 1. Oktober d. J. ab übertragen.

Der Kataster-Controleur Pawlikowski ist mit der Verwaltung der hiesigen Kataster-Inspector-Stelle betraut worden.

Der Steuer-Aufseher Viering in Stettin ist zum Haupt-Amts-Assistenten in Stralsund befördert und der Ober-Grenz-Controleur Velthusen in Lauenburg in gleicher Eigenschaft nach Putbus versetzt.

Die Königlichen Hegemeister Ost zu Bussin und Dall zu Kronwald sind vom 1. Oktober d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. In Folge dessen ist der bisherige Forstaufseher Ost zum Förster für den Begang Bussin ernannt, der Förster Goohs von Segebadenhau nach Kronwald, der Förster Helm von Groß-Ernsthof nach Segebadenhau versetzt und der bisherige Forstaufseher Getzschmann zum Förster für den Begang Groß-Ernsthof ernannt worden.

Der Gastwirth Schröder in Stralsund ist zum Schiedsmann für den V. Stralsunder Wahlbezirk erwählt und bestätigt worden.

Die definitive Anstellung des Schulamts-Candidaten Dr. Bartsch als ordentlichen Lehrers am Gymnasium zu Anclam ist genehmigt worden.

Vermischte Nachrichten.

712. Dem Heinrich Raetke in Berlin ist unter dem 16. September 1869 ein Patent

auf eine durch ein Modell nachgewiesene Strickmaschine, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

713. Das dem Rittergutsbesitzer A. Röhring, früher zu Kuraene, jetzt in Breslau, unter dem 6. Dezember 1864 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Entfuselungsapparat, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist auf weitere drei Jahre, also bis zum 6. Dezember 1872 verlängert worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struckschen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 41.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 42. Stralsund, den 21. October **1869.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 15. October d. Jrs. ausgegebene 61ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 7513. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Danzig zum Betrage von 1,300,000 Thalern. Vom 23. August 1869; unter

№ 7514. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Grünberger Kreises im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 23sten August 1869; unter

№ 7515. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprozentiger Berliner Stadt-Obligationen zum Betrage von 2,500,000 Thalern. Vom 30. August 1869; unter

№ 7516. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. August 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Neustadt in O.-Schl., Regierungsbezirk Oppeln, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Neustadt in Oberschl. in der Richtung auf Ziegenhals bis zur Kreisgrenze bei Wackenau; unter

№ 7517. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Tecklenburg und Lebde für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Kreisstadt Tecklenburg im Regierungsbezirk Münster nach der Station Velpe der Rheine-Osnabrücker Eisenbahn; unter

№ 7518. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Wirschweiler, Allenbach und Sensweiler, sowie an den Kreis Bernkastel für den Bau und die Unterhaltung einer Kommunal-Chaussee zum Anschluß an die Idarstraße, im Großherzoglich oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld, bei Katzenlochermühle, durch das Idarthal über Allenbach bis zur Idarbrücke auf der Prüm-Birkenfelder Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Trier; unter

№ 7519. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Posen II. Serie im Betrage von 1,000,000 Thaler. Vom 10. September 1869; unter

№ 7520. die Konzessions- und Bestätigungsurkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dillenburg in das Scheldethal bis zur eisernen Hand mit einer Abzweigung in das Eibacher Scheldethal bis zum Nikolaus-Stollen der Grube Königszug von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statute der letzteren. Vom 20. September 1869; unter

№ 7521. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. September 1869, betreffend die von dem Deichamte des Warthebruchs beantragte allgemeine Revision der der Deich-, Ufer-, Graben- und Schau-Ordnung vom 27. März 1802 angehängten Deichrolle; und unter

№ 7522. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft zu Wesel beschlossenen Abänderungen des Gesellschaftsstatuts. Vom 20. September 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

714. Das Domainen-Vorwerk Gruel im Kreise Franzburg, 3 Meilen von der Kreisstadt Franzburg, 1¼ Meile von Daugarten und 6 Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von 1449 Morgen 145 □ Ruthen, worunter 761 Morgen 72 □ Ruthen Acker und 334 Morgen 24 □ Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1870 bis dahin 1888 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 3200 ℛ. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 22,000 ℛ. nachzuweisen. Zu dem auf den 8. **November** cr., Vormittags 11 Uhr, im Locale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 9. October 1869.

Königliche Regierung.

715. Die mittelst unserer Verfügung vom 7. d. Mts. auf den 10. k. Mts. anberaumte und durch das 41ste Stück unseres Amtsblatts veröffentliche Ersatzwahl eines Landtags-Abgeordneten für den 1. Stralsunder Wahl-

Digitized by Google

bezirk, wird mit Rücksicht darauf, daß an diesem Tage auch ein Kram- und Vieh-Markt in Bergen a./R. abgehalten wird, auf **Sonnabend, den 13. November d. Js.**, verlegt. Stralsund, den 15. Oktober 1869.

Königliche Regierung.

716. Im III. Quartale 1869 sind rechtskräftige Urtheile, welche auf Zuchthausstrafe lauten, bei den Königlichen Kreisgerichten des hiesigen Departements ergangen:

I. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Stralsund

gegen

1) den Arbeiter August Franz Christian Hülsbach aus Bast in Mecklenburg wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 2 Jahren Zuchthaus und 2 Jahren Polizei-Aufsicht, 2) den Arbeiter Joachim Christian Friedrichs aus Bünzow wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 2 Jahren Zuchthaus und 2 Jahren Polizei-Aufsicht, 3) die unverehelichte Marie Auguste Friederike Kristin aus Stralsund wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 2 Jahren Zuchthaus und 2 Jahren Polizei-Aufsicht;

II. bei dem Königlichen Kreisgerichte in Greifswald

gegen

1) den Arbeiter Moritz Harloff in Horst wegen Straßenraubes zu 10 Jahren Zuchthaus und 10 Jahren Polizei-Aufsicht, 2) die unverehelichte Marie Johanne Caroline Schultz aus Jarmckow wegen Mordes zu lebenslänglichem Zuchthaus, 3) den Ziegler Wilhelm Lorenz Hadbarth aus Naseband bei Neu-Stettin wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 2 Jahren Zuchthaus;

III. bei dem Königlichen Kreisgerichte in Bergen

gegen

1) den Theodor Joachim Ludwig Gielow wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle, Arbeitsscheu im Rückfalle und Landstreichens zu 3 Jahren und 2 Monaten Zuchthaus und 3 Jahren Polizei-Aufsicht.

Greifswald, den 9. October 1869.

Königliches Appellationsgericht.

717. **Bekanntmachung,**

betreffend die Benefiziatenstellen an dem Königlichen Pädagogium zu Putbus auf Rügen und die Erhöhung des bisherigen Pensions- und Schulgeldes für die Alumnen.

An dem Königlichen Pädagogium in Putbus, einem mit einer Erziehungsanstalt versehenen vollständigen Gymnasium, wird zu Ostern 1870 die für jeden der vollzahlenden Alumnen zu entrichtende Pension, in welche das Schulgeld eingeschlossen ist, von 200 ℛ auf 240 ℛ jährlich erhöht. — Es bestehen aber an demselben seit dem Jahre 1849 30 sogenannte Benefiziatenstellen, von welchen 20 von uns, 10 von dem Herrn Fürsten zu Putbus verliehen werden. — Zu diesen treten von Ostern 1870 ab 15 neue Benefiziatenstellen, welche wir ermächtigt sind, nach Maßgabe der finanziellen Lage der Anstalt zu besetzen oder unbesetzt zu lassen.

Die näheren Bestimmungen sind folgende:

1) Die Benefiziaten erhalten von der Anstalt Wohnung Unterhalt und Unterricht gleich den übrigen Alumnen. — Die Inhaber der 30 alten Benefiziatenstellen entrichten dafür, wie bisher, eine jährliche Pension von je 80 ℛ, die Inhaber der 15 neuen eine solche von je 120 ℛ, beide in vierteljährlich voraus zu zahlenden Raten. — Für Bücher, Lehrmittel, Kleidung und Reinigung der Wäsche haben die Benefiziaten aus eigenen Mitteln zu sorgen und sind die Kosten dafür in die Pension von 80 ℛ, bez. 120 ℛ nicht eingeschlossen.
2) Die Bewerbungen um eine Benefiziatenstelle sind bei uns unter Beifügung a. des Taufscheins, b. eines Sittenzeugnisses, c. eines Zeugnisses über erfolgte Schutzblatternimpfung anzubringen.
3) Die Verleihung einer Benefiziatenstelle ist an folgende Bedingungen geknüpft: Die Bewerber müssen a. Söhne preußischer, gebildeter und einer solchen Wohlthat eben so würdiger wie bedürftiger Eltern sein, b. mindestens das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt haben und c. wenn sie nicht schon dem Pädagogium in Putbus als Schüler angehören, in einer auf unsere Anordnung von dem Director und einem ordentlichen Lehrer des Pädagogiums vorgenommenen schriftlichen und mündlichen Prüfung mindestens die zur Aufnahme in die Quarta eines Gymnasiums erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen haben. d. Wer 16 Jahr alt ist, muß in derselben Weise, wie zu c. bestimmt ist, mindestens die Reife für die Secunda eines Gymnasiums dargethan haben.
4) Wegen Unfleißes und unsittlichen Betragens kann die Benefiziatenstelle zu jeder Zeit entzogen werden.
5) Die Verleihung einer Benefiziatenstelle findet nur zu Ostern oder Michaelis statt; die Bewerbungen sind für Ostern bis zum 1. Februar, für Michaelis bis zum 1. August anzubringen.

Stettin, den 12. October 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

718. Das Domainen-Vorwerk Letzin im Kreise Demmin, 1½ Meilen von Treptow a./Toll., 2½ Meilen von Demmin und 4½ Meilen von Anclam entfernt, mit einem Flächen-Inhalte von 1513 Morgen 60 [Ruthen, worunter etwa 1279 Morgen Acker und 134 Morgen Wiesen, soll auf die 18 Jahre von Johannis 1870 bis Johannis 1888 meistbietend verpachtet werden. — Das Pachtgelder-Minimum ist auf 4000 ℛ und die Pacht-Kaution auf 1400 ℛ festgesetzt. — Zur Uebernahme der Pachtung ist der Nachweis eines disponiblen Vermögens von 27,000 ℛ erforderlich. — Zu dem auf **Mittwoch, den 27. October d. Js.**, Vormittags 10 Uhr, in unserm Plenar-Sitzungszimmer anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pachtvertrage und die Licitations-Regeln in unserer Domainen-Registratur, und auf dem Domainen-Vorwerke Letzin bei dem jetzigen Pächter desselben eingesehen werden können.

Stettin, den 31. August 1869.

Königliche Regierung;

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Betrifft die Ersatz-Wahl für das Haus der Abgeordneten.

719. Die nachstehende Uebersicht derjenigen ländlichen Urwahlbezirke des Kreises Franzburg, in denen Wahlmanns-Ersatz-Wahlen zur Ersatzwahl für das Haus der Abgeordneten vorzunehmen sind, werden hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

№	Namen des Wahlortes.	Namen der zu den Wahlbezirken gehörenden Ortschaften.	Einwohnerzahl nach der Volkszählung v. 1864 im Orte	im Wahlbezirke	Zahl der zu wählenden Wahlmänner.	Name und Wohnort der ernannten 1. Wahlvorsteher und deren 2. Stellvertreter.
7	Breseviz, Schulhaus	Breseviz	355			1) Schulze Kasten zu Breseviz.
		Pruchten	746	1101	1	2) Schulze Schneider zu Pruchten.
11	Saal, Küsterhaus	Saal, Hof				1) Pastor Weymann zu Saal.
		Saal, Dorf	568			2) Förster Richhöffel daselbst.
		Saal, Forstbez.				
		Rückenshagen	240	808	1	
21	Hohendorf, Gutshof	Hohendorf	129			1) Baron von Klot-Hohendorf.
		Batevitz	40			2) Rittergutsbesitzer von Hagemeister-Clausdorf.
		Bisdorf	160			
		Werder	5			
		Langendorf, Wend.	124			
		Kindackenhagen	62			
		Gr.-Mohrdorf	159			
		Kl.-Mohrdorf	64			
		Pramort	77			
		Sundische Wiese	275			
		Clausdorf	50			
		Soltendorf	171			
		Zarrenzin	57			
		Barhoest	51			
		Nisdorf	128	1552	1	
25	Zansebuhr, Gutshof	Zansebuhr	166			1) Rittergutsbesitzer von Stumpfeldt auf Zansebuhr.
		Niepars	467			
		Kl.-Cordshagen	137	770	2	2) Rittergutsbesitzer Schmidt auf Niepars.
30	Grenzin, Gutshof	Grenzin	121			1) Oberamtmann Holtz zu Grenzin
		Buchholz	120			2) Domainenpächter Holtz zu Neubauhof.
		Eichholz	80			
		Wolfsdorf	91			
		Hohenbarnekow	94			
		Neumühl	129			
		Neubauhof	86			
		Kronhorst	7			
		Oberhof	8			
		Janbershagen	88	824	1	
31	Millienhagen, Schulhaus	Millienhagen, adlig	27			1) von Köhler auf Debelitz.
		„ Dorf	84			2) von Rodbertus zu Behrenwalde.
		Papenhagen	684			
		Müggenhall	62			
		Gerödin	122			
		Steinfeld	60			
		Debelitz	97			
		Behrenwalde	183			
		Koitenhagen	78			
		Wolfshagen	169	1566	1	

Zugleich bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Abtheilungslisten am **28ten, 29ten** und

Digitized by Google

30. October cr., in den in der vorstehenden Uebersicht bezeichneten Wahllocalen öffentlich ausliegen werden. — Reclamationen gegen die Abtheilungslisten sind gemäß §§. 15 und 16 der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 und §§. 2 und 8 des Reglements zu dieser Verordnung vom 23. September 1867 innerhalb dreier Tage vom Beginne der Auslegung an bei mir schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Franzburg, den 11. October 1869.

Der Landrath.

720. Unter den Kühen einiger Einwohner zu Velgast Dorf ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen und sind die erforderlichen Sperr- und Vorsichtsmaßregeln angeordnet worden.

Franzburg, den 12. October 1869.

Der Landrath.

721. Den Lämmern zu Prusdorf sind die Pocken geimpft. Franzburg, den 11. October 1869.

Der Landrath.

722. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh zu Drechow ist erloschen.

Franzburg, den 11. October 1869.

Der Landrath.

723. Unter den Schafen des Gutspächters Peters zu Boltenhagen allod. sind die Pocken ausgebrochen.

Grimmen, den 16. October 1869.

Der Landrath.

724. Unter dem Rindvieh auf dem Gute Willerswalde ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Grimmen, den 14. October 1869.

Der Landrath.

725. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Jahre 1870 **am 11. März, am 10. Juni, am 9. September** und **am 8. December** Gerichtstage auf dem Anclamer-Peenbamm im Hause des Gastwirths Will abgehalten werden.

Greifswald, den 7. October 1869.

Königliches Kreisgericht.

726. Unter den 7 Schafen des Müllermeisters Mahnke, Franken-Vorstadt, Schulstraße № 7, sind die Pocken ausgebrochen.

Stralsund, den 18. October 1869.

Polizei-Direction.

727. An unserer Knaben-Elementarschule ist zum 1. Januar k. J. die letzte Lehrerstelle mit 200 ℛ. Gehalt zu besetzen. Qualificirte Bewerber wollen sich binnen 3 Wochen unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns melden.

Wolgast, den 12. October 1869.

Der Magistrat.

728.

Holzversteigerungen

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **November** 1869.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum der Versteigerung.	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Hohenfelde	12.	11	Kiefern-Durchforstungsholz	Jagdkrug.
	Wartin	19.	11	Kiefern-Brennholz	Spandowerhagen.
	Jagerhof und Buddenhagen	23.	11	Dergleichen	Jagdkrug.
Poggendorf	Kronwald	11.	10	53 Haufen Weichreiser und 12 Haufen Eichenreiser	Gasthof des Herrn Anders in Loitz.
	Stoltenhagen, Hafelholz		9½	Eichen-Nutzenden	
	Barnekow, Jag. 184, Totalität		9½	Kiefern-Durchforstungsknüppel in langen Haufen	
	Timmenhorst, Jag. 61, 64		10	Eichen-Brennholzscheite	
	Wittenhagen,		10½	Eichen-Nutzenden; Eichen-Stockholz	
Abtshagen	Jag. 36, 40, 42	12.	11		Gasthof zu Abtshagen.
	Nord-Abtshagen, Jag. 102, 108, 109, 119, 128, 132, 140, Totalität		10½	Eichen-Nutzenden; Eichen-, Buchen-, Eschen-Weich-Brennholz und Weichnutzholzreiser in Haufen	
	Süd-Abtshagen, Jag. 101, 106, 115, 116, 130, 138, Total.		11	Wenige Eichen-Nutzenden; Eichen-, Buchen-, Eschen-Brennholz	
	Moysal, Jag. 31, 38, 43, 51 rc.	9.	10	circa 190 Stück Eichen-Nutzenden, Eichenkloben, Knüppel und Reiser-Brennholz, Weichholz- und einige Kiefern-Reiser in Haufen	
Schuenhagen	Papenhagen, am neuen Wege, Millienhäger Hufenholz u. s. w.	9.	10	23 Stück Eichen-Nutzholzenden, Eichen- und Buchen-Kloben und Knüppel-Klafter und Weichholzreiser in Haufen	Gasthof des Herrn Bierdert zu Richtenberg.
	Endingen	9.	10	Einige Eichen-Nutzholz-Stücke, Eichen- und Buchen-Torb- und Reiser-Brennholz und Weichholzreiser	

Stralsund, den 16. October 1869.

Der Oberforstmeister **von Hagen.**

Digitized by Google

729. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die Pfarrstelle in Clebow, Synode Colbatz, Königlichen Patronats, zu welcher drei Kirchen und mehrere Schulen gehören, kommt durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers zum 1. April 1870 zur Erledigung.

Die Pfarrstelle in Balster, Synode Dramburg, Königlichen Patronats, zu welcher 3 Kirchen und 4 Schulen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. October 1870 wieder zu besetzen.

Bei dem Königlichen Pädagogium zu Putbus ist der ordentliche Lehrer Dr. Ludwig Streit zum Oberlehrer befördert und der Hülfslehrer Dr. Victor Campe als ordentlicher Lehrer und Adjunct definitiv angestellt.

An dem Dom-Gymnasium zu Colberg ist die Beförderung des ordentlichen Lehrers Dr. Steinbrück zum Oberlehrer genehmigt.

Der Lehrer Peters aus Wieck ist an der Stadtschule zu Gützkow definitiv angestellt worden.

Der bisherige Küster und Lehrer Holtz aus Rappin ist als Organist an der Kirche zu Sagard und als Lehrer an der ersten Knabenklasse der dortigen Schule definitiv angestellt worden.

Der bisherige Seminarist Ziehm ist an der Stadtschule zu Gützkow interimistisch angestellt worden.

In Stelle des ausgeschiedenen Häuslers Appelboom zu Tetel ist der Einwohner Rubarth zu Buschvitz vom 1. October d. Js. ab als Aufseher für den Königlichen Forsttheil Pulitz, Oberförsterei Werder, angenommen worden.

Der Telegraphen-Secretair Schulz ist als Stationsvorsteher von Stralsund nach Anclam, der Telegraphen-Secretair Schmidt als Stationsvorsteher von Stralsund nach Cüstrin, der Telegraphen-Secretair Tiedemann von Schwerin nach Stralsund und die Ober-Telegraphisten Drews und Nehls von Reichenberg i./Schlesien resp. Waren nach Stralsund versetzt. Letzterem ist die commissarische Verwaltung einer Telegraphen-Secretairstelle übertragen.

Der Post-Expedient Helleday ist von Greifswald nach Stettin, der Packetbesteller Warnkroß von Greifswald als Wagenmeister nach Anclam und der Bureaudiener Wilcke von Wollin als Packetbesteller nach Greifswald versetzt. — Die Landbriefträger Hagenow in Loebnitz, Zemplin in Greifswald, Bierow und Holtz in Damgarten, Hennings in Franzburg und Wilde in Zingst sind angestellt.

Dem Bergassessor Schröcker, zuletzt als Hülfsarbeiter beim Oberbergamts-Collegium zu Halle, ist die Verwaltung der Dirigentenstelle beim Erfurter Steinsalzwerke commissarisch übertragen. — Der bisher diätarisch in den Oberbergamts-Bureaux beschäftigt gewesene Bergeleve und Civilanwärter Münscher ist mit der interimistischen Verwaltung der Schichtmeisterstelle bei der Königl. Braunkohlengrube Langenbogen beim Bahnhof Teutschenthal beauftragt worden. — Der Salineneleve Dannenberg zu Schönebeck ist gestorben. — Der Civilanwärter Pistorius ist aus dem Staatsdienst ausgeschieden. — Dem Berg-Inspector von Gellhorn zu Erfurt ist, unter Ertheilung des Characters als Bergmeister, die Verwaltung des Berg-Reviers zu Neustadt-Eberswalde übertragen worden. — Der bei der Berginspection zu Staßfurt angestellt gewesene Berginspecter Wesener ist auf seinen Antrag pensionirt. — Beim Salzamt zu Dürrenberg ist der Registrator Bornschein zum Factor befördert. Derselbe ist in Folge seines Antrags in den Ruhestand versetzt worden. Zu seine Stelle ist der Secretair Sternagel II, seither als Schichtmeister bei dem fiskalischen Braunkohlenwerk bei Langenbogen, an das Dürrenberger Salzamt versetzt.

Vermischte Nachrichten.

730. Dem Ingenieur Th. Henning in Bruchsal ist unter dem 10. Oktober d. J. ein Patent auf eine Einrichtung zum Verstellen der Weichen und Signalvorrichtungen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

731. Den Civil-Ingenieuren Nagel und Kaemp ist unter dem 11. Oktober 1869 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wasserdruckheber auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

732. Das dem Herrn Johann Tobias Rominger in Dresden unter dem 1. August 1868 ertheilte Patent auf eine Regulirungs-Vorrichtung für die Zuführung von Kessel-Speise-Wasser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

733. Das den Herren Hermann Moritz und Jakob Reinach zu Berlin unter dem 28. August 1868 ertheilte Patent auf eine Feilen-Hobelmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 42.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 42. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 42. Stralsund, den 21. October 1869.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Das zum Nachlaß des Büdners Bernhard Christian Salomon gehörige, zu Alt-Zarrendorf belegene Büdnergrundstück soll auf Antrag der Erben im Termin

den 26. October, 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer № 16, öffentlich meistbietend verkauft werden, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die Verkaufsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Stralsund, den 17. September 1869.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Kirchendiener Friedrich Lorenz und seine verlobte Braut Elfriede Demuth hierselbst haben mittelst gerichtlichen Vertrages vom 7. d. Mts. die hier geltende Gütergemeinschaft für die von ihnen einzugehende Ehe ausgeschlossen.

Stralsund, den 13. September 1869.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

In Sachen betreffend die nothwendige Subhastation des dem Böttchermeister Johann Friedrich Daedeler hierselbst gehörigen, in der Roßmühlenstraße sub № 7 belegenen Grundstücks, bestehend aus dem Wohnhause nebst Hofraum, einem Seitengebäude und Stallgebäude, ist zum öffentlichen Verkauf des gedachten Grundstücks an den Meistbietenden ein abermaliger Licitationstermin auf

den 1. November cr., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Deputirten anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber und die Realgläubiger zur Wahrung ihrer Rechte hiermit geladen werden.

Greifswald, den 7. October 1869.

Königl. Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag eines Gläubigers ist die nothwendige Subhastation des dem Schlächtermeister Gustav Hertel gehörigen, hierselbst in der Langenfuhrstraße sub № 22 (früher 18) belegenen Wohnhauses nebst Hofraum und einem Stallgebäude, sowie einem Stallgebäude im Schuterhagen № 6 eingeleitet und zum öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ein Termin auf

den 8. November cr., Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Deputirten anberaumt, wozu Kaufliebhaber und die Gläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte geladen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche wegen einer, bei dem Königlichen Hypothekenamt nicht angemeldeten Realforderung, Ansprüche auf Befriedigung aus den Kaufgeldern machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bis spätestens im Versteigerungstermine geltend zu machen, bei Vermeidung des Ausschlusses. Bis zu diesem Termine haben auch die beim Königlichen Hypothekenamt angemeldeten, aber noch nicht mit bestimmter Priorität eingetragenen Realgläubiger die Grundlagen ihrer Ansprüche zu den Acten unter Abreichung der Documente anzuzeigen, widrigenfalls bei den künftigen Vorschlägen über Vertheilung der Kaufgelder darauf keine Rücksicht genommen werden kann. Greifswald, den 1. October 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Arbeitsmann und Eigenthümer Adolph Christian Martin Behrens und dessen Ehefrau Friederike geb. Bahls, zu Candelin wohnhaft, haben mittelst gerichtlichen Vertrages vom 21. d. Mts. die unter ihnen bisher bestandene eheliche Gütergemeinschaft nach der Pommerschen Bauerordnung ausgeschlossen.

Greifswald, den 23. September 1869.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Privatsecretair Gustav Martin Daniel Lühder hierselbst und dessen Ehefrau Caroline Lisette Friederike geb. Seydel haben durch gerichtlichen Vertrag vom 28. d. Mts. die unter ihnen bisher bestandene eheliche Gütergemeinschaft für die Folgezeit ausgeschlossen.

Greifswald, den 29. September 1869.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Subhastations-Proclama.

Das zur Concursmasse des früheren Rittergutsbesitzers von Scheven gehörige bei Bergen auf Rügen belegene Rittergut Tangnitz mit der Ziegelei Tegelhoff und sonstigem Zubehör, jedoch ohne die Erndte dieses Jahres

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 43. Stralsund, den 28. October **1869.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 22. October d. Jrs. ausgegebene 62ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 7523. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee von Stralsund, im Kreise Franzburg des Regierungsbezirks Stralsund, nach Prohn; unter

№ 7524. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Mühlhausen, Regierungsbezirk Erfurt, im Betrage von 500,000 Thalern. Vom 10. September 1869; unter

№ 7525. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. September 1869, betreffend die Genehmigung des Statutnachtrages der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern vom 5. August 1869 wegen Verlängerung des Privilegiums zur Ausgabe von Noten bis zum 1. Januar 1880; unter

№ 7526. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Lübbecke, Regierungsbezirk Minden, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee von Fiestel über Frotheim bis zur Grenze des Kreises Minden in der Richtung auf Hille, und unter

№ 7527. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Strehlen, Regierungsbezirk Breslau, für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Strehlen-Nimptscher Landstraße im Kreise Strehlen von der Kreisgrenze bei Karschau bis zur Einmündung in die Reichenbach-Strehlener Chaussee in Niklasdorf.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

734. Die zahlreichen Unglücksfälle, welche in neuerer Zeit in Folge der Entzündung leichter Kleider, namentlich auf Theatern vorgekommen sind, haben schon vielfach Anlaß gegeben, nach Mitteln zu suchen, durch welche den Kleiderstoffen die Eigenschaft leichter Inflammabilität genommen werden könnte. Nach dem Ergebniß der neuerdings von der Königlichen technischen Deputation für Gewerbe über den Gegenstand gepflogenen Verhandlungen ist das wolframsaure Natron oder ein Gemisch dieses Salzes mit phosphorsaurem Natron für den Zweck vorzugsweise geeignet. Dasselbe verändert nicht wie andere in Vorschlag gebrachte Imprägnationsmittel (Borax, Wasserglas) die zarten Farben der Zeuge und verursacht nicht wie die für vorliegenden Zweck mehrfach empfohlenen Ammoniakfalze Unbequemlichkeiten beim Plätten, Bügeln und Calandern der Zeugwaaren. Das Mittel kann sowohl bei der Appretirung neuer Zeuge als auch bei der Wäsche von Bekleidungsgegenständen benutzt werden. Im letzteren Falle wird es der zum Steifen (Stärken) der gewaschenen Zeuge dienenden Flüssigkeit beigemischt. Das Salz wird im Großen dargestellt und hat zur Zeit einen verhältnißmäßig nicht hohen Preis. — In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ministers des Jnnern bringen wir Vorstehendes unter Hinweisung auf die in der Benutzung nicht imprägnirter Kleiderstoffe beruhenden Gefahren zur allgemeinen Kenntniß.

Stralsund, den 20. October 1869.

Königliche Regierung.

735. Wir machen die freiwilligen Abonnenten unseres Amtsblattes nebst Anzeiger hiermit darauf aufmerksam, daß die Bestellung desselben für das nächste Jahr bei der betreffenden Königlichen Postanstalt spätestens bis zum 15. Dezember d. J. anzumelden ist, und von den gedachten Behörden die eingegangenen Bestellungen spätestens bis zum 20. Dezember d. J. bei dem Haupt-Debits-Comtoir unseres Amtsblatts anzuzeigen sind. — Bei verspäteten Bestellungen kann die Nachlieferung der erschienenen Nummern des betreffenden Jahrganges nur soweit erfolgen, als die wenigen Reserve-Exemplare dazu ausreichen.

Stralsund, den 18. October 1869.

Königliche Regierung.

736. Zufolge Requisition der Königlichen Regierung zu Erfurt bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß in dem dortigen Verwaltungs-Bezirke ein Mangel an forstversorgungsberechtigten Anwärtern eingetreten ist; und daß denen, die sich dort melden, Gelegenheit geboten wird, bald im Königlichen Forstdienst zunächst als Forstaufseher beschäftigt zu werden.

Stralsund, den 22. October 1869.

Königliche Regierung.

737. Zur Verzinsung der von den Ständen des Kreises Rügen zum Bau mehrerer Chausseen angeliehenen Kapitalien sind für das Jahr 1869 9686 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. erforderlich, welchen an Hebegebühren

und zur Deckung etwaiger Ausfälle 382 „ 22 „ 10 „

hinzutreten. — Die Ausschreibung erfolgt nach den Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlüssen vom 14. November 1867, in der Art, daß

Digitized by Google

a. fünf Achtheile des jährlichen Bedarfs durch gleichmäßige Auflage auf die Grund- und Gebäudesteuer sämmtlicher Grundstücke des Kreises Rügen, einschließlich der Domainen- und Forstgrundstücke, jedoch unter Freilassung letzterer in Ansehung der Auflage auf die Gebäudesteuer, und

b. drei Achtheile durch Aufschlag auf die Einkommensteuer und die letzten 6 Stufen der Klassensteuer mit Ausschluß der Geistlichen, Offiziere und Beamten

aufgebracht werden.

Demgemäß wird hierdurch

I. eine Auflage von 2 Sgr. 7 ₰ pro Thaler des Jahres-Betrages der Grund- und Gebäudesteuer und

II. eine Auflage von 5 Sgr. 6 ₰ pro Thaler des Jahressteuerbetrages der Einkommensteuer und der 6 letzten Stufen der Klassensteuer nach der Veranlagung vom Jahre 1869 unter Ausschluß der befreiten Personen

mit der Maaßgabe angeordnet, daß die Beiträge an die Districts-Collecturen und die Steuer-Erheber im Laufe des Monats November cr. einzuzahlen und von den Genannten bis zum Schlusse des vorbezeichneten Monats an die ständische Chaussee-Bau-Kommission des Kreises Rügen abzuliefern sind.

Stralsund, den 23. Oktober 1869.

Königliche Regierung.

738. Das Domainen-Vorwerk Buchholz im Kreise Franzburg, ¾ Meilen von der Kreisstadt Franzburg, ¾ Meilen von Richtenberg und 3 Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von 2119 Morgen 105 □ Ruthen, worunter 1737 Morgen 59 □ Ruthen Acker und 290 Morgen 118 □ Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1870 bis dahin 1888 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 4100 ℛ. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 34,000 ℛ. nachzuweisen. Zu dem auf den **22. November** cr., Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 18. October 1869.

Königliche Regierung.

739. Das Domainen-Vorwerk Gruel im Kreise Franzburg, 3 Meilen von der Kreisstadt Franzburg, 1½ Meile von Damgarten und 6 Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von 1449 Morgen 145 □ Ruthen, worunter 761 Morgen 72 □ Ruthen Acker und 334 Morgen 24 □ Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1870 bis dahin 1888 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 3200 ℛ. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 22,000 ℛ. nachzuweisen. Zu dem auf den **8. November** cr., Vormittags 11 Uhr, im Locale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 9. October 1869.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

740. Unter den Kühen mehrerer Einwohner zu Papenhagen und zu Steinfeld und Bisdorf ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Franzburg, den 16. October 1869.

Der Landrath.

741. Die Maul- und Klauenseuche unter den Kühen zu Forkenbek ist erloschen.

Franzburg, den 19. October 1869.

Der Landrath.

742. Die Pocken unter den Schafen zu Klein-Kedingshagen sind erloschen.

Franzburg, den 19. October 1869.

Der Landrath.

743. Die Pockenkrankheit unter den Schafen zu Tempel und Beiershagen ablig ist erloschen.

Franzburg, den 22. October 1869.

Der Landrath.

744. Unten den Kühen des Pächters Möller zu Wittenhagen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Grimmen, den 22. October 1869.

Der Landrath.

745. Unter den Kühen des Pächters Jenzen zu Stoltenhagen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Grimmen, den 21. October 1869.

Der Landrath.

746. Unter dem Rindvieh auf dem Gute Engelswacht ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Grimmen, den 19. October 1869.

Der Landrath.

747. Am 12. d. Mts. ist auf der Chaussee zwischen Loitz und Rustow eine Pferdedecke gefunden worden. Der Eigenthümer davon kann dieselbe gegen Erstattung der Insertionskosten bei dem Königlichen Gendarm Scholler in Loitz in Empfang nehmen.

Grimmen, den 18. October 1869.

Der Landrath.

748. Nach dem Berichte des stellvertretenden Kreis-Thierarztes Ollmann sind auf dem, dem Ritter-

Digitized by Google

gutsbesitzer Weissenborn gehörigen Gute Ludwigsburg vier Pferde als rotz- und wurmkrank resp. als der Rotz- und Wurmkrankheit verdächtig, getödtet worden; auch sind daselbst noch zwei andere Pferde vorhanden, hinsichtlich derer der Verdacht der Rotz- und Wurmkrankheit besteht, weshalb hiermit die erforderliche Sperre verfügt wird.

Greifswald, den 20. October 1869.

Der Landrath.

749. Die Räudekrankheit unter den Schafen des Hofbesitzers Erdmann Jarling zu Pritzwald ist erloschen und wird deshalb die angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben.

Greifswald, den 20. October 1869.

Der Landrath.

750. Den Schafen zu Markow, Neclade und Tribkewitz sind die Pocken gimpft.

Bergen, den 16. October 1869.

Der Landrath.

751. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Jahre 1870 **am 11. März, am 10. Juni, am 9. September** und **am 8. December** Gerichtstage auf dem Anclamer-Peenbamm im Hause des Gastwirths Will abgehalten werden.

Greifswald, den 7. October 1869.

Königliches Kreisgericht.

752. Die Chausseegeld-Hebestelle zu Reinberg, welche eine Hebebefugniß für 2 Meilen in der Richtung von Stralsund nach Greifswald und für 1¼ Meilen in der Richtung von Reinberg nach Stahlbrode besitzt, soll vom 1. Januar 1870 ab auf 6 Jahre oder auf unbestimmte Zeit anderweit meistbietend verpachtet werden. — Hierzu ist ein Termin auf **Sonnabend, den 6. November** cr., Vormittags 10 Uhr, in unserm Amtslokale angesetzt, und werden Pachtlustige mit dem Bemerken hierzu eingeladen, daß nur dispositionsfähige Personen, welche vorher eine Bietungskantion von 150 ℛ baar oder in sonst annehmbaren Documenten deponirt haben, zum Gebote zugelassen werden können und daß die weiteren Pachtbedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden.

Stralsund, den 10. October 1869.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

753. Zur Verdingung des Brot- und Fourage-Bedarfs für die in Greifswald garnisonirenden Truppen für das Jahr 1870 wird am **20. November** cr., Vormittags 10 Uhr, im Rathhause daselbst ein Submissions- resp. Licitations-Termin von einem diesseitigen Deputirten abgehalten werden, zu welchem wir Lieferungs-Unternehmer — wegen Uebernahme der Brotlieferung vorzugsweise Bäckermeister — mit dem Bemerken einladen, daß die Lieferungs-Bedingungen bei dem Magistrat in Greifswald eingesehen werden können.

Stettin, den 20. October 1869.

Königliche Intendantur 2. Armee-Corps.

754. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An Stelle des Rittergutsbesitzers Newoldt auf Wieptenhagen ist der Gutspächter Alban zu Trimwillershagen zum Graben-Räumungs-Kommissar für den Wieptenhäger-Saaler Bach ernannt und bestätigt worden.

Die Pfarrstelle zu Glasow, Synode Pencun, Privatpatronats, zu welcher 2 Kirchen gehören, kommt durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zum 1. April 1870 zur Erledigung.

Der zum Superintendenten der Synode Usedom ernannte Pastor Gercke daselbst ist in sein Ephoralamt eingeführt worden.

Der Pastor Hoeppener, bisher in Ziezeneff, ist zum Pastor in Konikow — Synode Cöslin — erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der Prediger Fischer, bisher in Rüdersdorf, ist zum Archidiakonus in Greifenberg erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Pastor Luedecke, bisher in Robe, Synode Treptow a/R., ist zum Pastor in Altstadt-Pyritz erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

An Stelle des verstorbenen Schulzen Koch zu Neu-Zarrendorf ist der Büdner Hinrichs mit der Verwaltung des Schulzen-Amts beauftragt worden.

Der Garnison-Verwaltungs-Inspector Hübner in Stralsund ist in gleicher Eigenschaft nach Jülich, und in seine Stelle der controleführende Kasernen-Inspector Hartmann von Breslau nach Stralsund versetzt worden.

Dem Lehrer Marzahl ist die Schulstelle zu Wieck bei Gützkow interimistisch verliehen worden.

Der bisherige Seminarist Wangelin ist an der Schule zu Wieck a./Wittow — Kreis Rügen — interimistisch angestellt worden.

Der Lehrer Arndt ist an der Stadtschule zu Barth interimistisch angestellt worden.

Dem Lehrer Gützkow aus Caßnewitz ist die Schulstelle zu Dömitzow definitiv verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

753. Dem Werkmeister Wilhelm Goette in Elberfeld ist unter dem 18. October 1869 ein Patent auf eine Vorrichtung zur Anfertigung von Draht-Platinen für Jaquard-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

756. Dem Mühlenbaumeister M. Martin zu Bitterfeld ist unter dem 19. October 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Graupengängen zur selbstthätigen Bedienung derselben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struckschen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 43.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 43. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 43. Stralsund, den 28. October 1869.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Edictalladung.

Nachdem über das Vermögen des Schiffszimmermanns J. Braun hier, unter Sistirung aller Specialprozesse und Executionen, der förmliche Concurs eröffnet worden ist, werden alle Diejenigen, welche an das gedachte Vermögen Forderungen oder sonstige Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 8ten, 22. October und 5. November cr.,
jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

anberaumten Termine anzumelden und unter Ausführung der Vorzugsrechte zu verificiren, bei Vermeidung der Präclusion von der Concursmasse.

Gläubiger, deren Forderungen beim Königlichen Hypotheken-Amte hier zur Eintragung auf eins der Grundstücke, Brinkstraße № 15 und Mittelstraße № 19 angemeldet sind und welche lediglich aus den betreffenden Grundstücken ihre Befriedigung suchen wollen, bedürfen zu diesem Zwecke keiner Anmeldung ihrer Forderung.

Im ersten Liquidationstermine soll zugleich über die mit der Masse zu treffenden Maaßregeln, sowie darüber, ob ein Gemein-Anwalt in diesem Concurse zu bestellen, verhandelt werden, und haben sich zu demselben sämmtliche Gläubiger einzufinden, bei Vermeidung des Nachtheils, daß die nicht Erschienenen an die Beschlüsse der Mehrzahl der Erschienenen werden für gebunden erachtet werden.

Auswärtige Creditoren haben hierorts Bevollmächtigte, wozu die Rechts-Anwalte Justizrath Dr. Lenz, Justizrath Dr. Gutjahr, von Kienitz, von Vahl und Kirchhoff vorgeschlagen werden, zu bestellen, widrigenfalls sie zu den ferneren Verhandlungen nicht werden zugezogen werden.

Alle Diejenigen, welche an den Gemeinschuldner noch Gelder oder Sachen verschulden, haben dieselben ad depositum des Gerichts einzuzahlen, bei Vermeidung nochmaliger Beitreibung.

Greifswald, den 20. September 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag eines Gläubigers ist die nothwendige Subhastation des dem Schlächtermeister Gustav Hertel gehörigen, hierselbst in der Langenfuhrstraße sub № 22 (früher 18) belegenen Wohnhauses nebst Hofraum und einem Stallgebäude, sowie einem Stallgebäude im Schuterhagen № 6 eingeleitet und zum öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ein Termin auf

den 8. November cr., Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Deputirten anberaumt, wozu Kaufliebhaber und die Gläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte geladen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche wegen einer, bei dem Königlichen Hypothekenamt nicht angemeldeten Realforderung, Ansprüche auf Befriedigung aus den Kaufgeldern machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bis spätestens im Versteigerungstermine geltend zu machen, bei Vermeidung des Ausschlusses. Bis zu diesem Termine haben auch die beim Königlichen Hypothekenamt angemeldeten, aber noch nicht mit bestimmter Priorität eingetragenen Realgläubiger die Grundlagen ihrer Ansprüche zu den Acten unter Abreichung der Documente anzuzeigen, widrigenfalls bei den künftigen Vorschlägen über Vertheilung der Kaufgelder darauf keine Rücksicht genommen werden kann.

Greifswald, den 1. October 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Subhastationspatent.

Auf den Antrag eines Gläubigers ist die nothwendige Subhastation des den Erben des verstorbenen Rentiers Barefel gehörigen, hierselbst an der Nicolaistraße sub № 4 belegenen Grundstücks c. pert. eingeleitet und zum öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ein Termin auf

den 2. November cr., Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Kreisrichter Krech anberaumt, wozu Kaufliebhaber sowie die Gläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte geladen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche wegen einer bei dem Königlichen Hypothekenamt nicht angemeldeten Realforderung Ansprüche auf Befriedigung aus den Kaufgeldern machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bis spätestens im Versteigerungstermine geltend zu machen, bei Vermeidung des Ausschlusses. Die beim Hypothekenamt angemeldeten und noch nicht mit bestimmter Priorität eingetragenen Realgläubiger werden aufgefordert, bis zum Licitationstermine die Grundlagen ihrer Ansprüche zu den Acten anzuzeigen und ihre Documente abzureichen, widrigenfalls bei den künftigen Vorschlägen über Vertheilung des Kaufgeldes darauf keine Rücksicht genommen werden kann.

Greifswald, den 23. September 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 44. Stralsund, den 4. November **1869.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

737. In Folge eines zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Postverwaltung von Belgien abgeschlossenen Uebereinkommens wird ein Austausch von Post-Anweisungen nach und aus Belgien vom 1. November 1869 ab auf folgenden Grundlagen eingeführt. — Zahlungen bis zum Betrage von 200 Francs können nach allen Orten in Belgien im Wege der Post-Anweisung gerichtet werden. Die Einzahlung erfolgt bei den Norddeutschen Postanstalten auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular. Der Betrag, welchen der Absender nach Belgien überweisen zu sehen wünscht, ist auf der Post-Anweisung, unter Abänderung des Vordrucks ..... Fr. ..... Sr. ..... ₰ u. s. w. in Francs und Centimes — und zwar in Zahlen und in Buchstaben — anzugeben. Die Postanstalt am Aufgabeorte rechnet den vom Absender in vorstehend bezeichneter Weise notirten Betrag — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung nach dem Verhältniß von 1 Franc gleich 8½ Groschen — in die Thaler- resp. Süddeutsche Guldenwährung um und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Die Post-Anstalt am Aufgabeorte ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genaue Auskunft zu geben, welchen Betrag derselbe in Francs und Centimes in die Post-Anweisung einzurücken habe, um eine, von ihm in Deutscher Währung bemessene Zahlung zutreffend in jenseitiger Währung zu überweisen.

Die Gesammtgebühr beträgt:
bei Beträgen bis 100 Francs 4 Groschen oder 14 Xr.,
bei Beträgen über 100 bis 200 Francs 8 Grosch. oder 28 Xr.

Die Gebühr ist stets vom Einzahler zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken. — Der Coupon darf bei Post-Anweisungen nach Belgien zur Angabe des Geldbetrages, sowie des Namens und Wohnorts des Absenders, nicht aber zu weiteren Mittheilungen, welche die Stelle eines Briefes vertreten könnten, benutzt werden. — In Belgien erfolgt die Auszahlung bei den Belgischen Postbüreaus. — Dem Absender wird die richtige Auszahlung gewährleistet. — Aus Belgien können Beträge bis 50 Fr. nach allen Orten des Norddeutschen Postgebiets gegen Entrichtung einer Gebühr von 50 Centimes für Summen bis 25 Fr., und von 1 Franc für Summen über 25 bis 50 Fr. im Wege der Post-Anweisung überwiesen werden. Das Verfahren gestaltet sich in ähnlicher Weise, wie bei den Post-Anweisungen nach Belgien.

Berlin, den 26. October 1869.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

738. Das Domainen-Vorwerk Gruel im Kreise Franzburg, 3 Meilen von der Kreisstadt Franzburg, 1¼ Meile von Damgarten und 6 Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von 1449 Morgen 145 □ Ruthen, worunter 761 Morgen 72 □ Ruthen Acker und 334 Morgen 24 □ Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1870 bis dahin 1888 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 3200 Thlr. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 22,000 Thlr. nachzuweisen. Zu dem auf den **8. November** cr., Vormittags 11 Uhr, im Locale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 9. October 1869.

Königliche Regierung.

739. Der nach unserer Bekanntmachung vom 15. dieses Monates — Stück 42 des Amtsblattes — auf den 13. künftigen Monates an hiesigem Orte angesetzte Termin für die durch Erlöschen des Mandates des früheren Rathsherrn, gegenwärtigen Regierungs-Rathes von Bötticher erforderliche Ersatzwahl eines Landtagsabgeordneten für den ersten Stralsunder Wahlbezirk wird hiermit auf Montag den 15. November d. J. verlegt.

Stralsund, den 29. October 1869.

Königliche Regierung.

760. Von dem Viehmarkte zu Bergen am 10. d. M. wird alles Rindvieh hierdurch ausgeschlossen. Im Uebrigen bleibt der Vieh-, Pferde- und Krammarkt unverändert bestehen.

Stralsund, den 1. November 1869.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

761. Mit Bezug auf §. 4 der diesseitigen Bekanntmachung vom 31. Mai 1867, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Steuerstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche in den Staaten des Norddeutschen Bundes und dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Berlin, den 11. October 1869.

Der Finanzminister.

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche in den Staaten des Norddeutschen Bundes und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
I. Königreich Preußen.								*) Wenn die in Spalte 1 u. 2 genannten Abfertigungsämter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Biers über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angaben von Begleitungsbeamten bescheinigen können, so haben dieselben das abgefertigte Bier auf die an der Grenze gelegenen Aemter abzulassen, welche letztere alsdann die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung übernehmen.
1. Provinz Preußen.								
A. Ost-Preußen.								
Haupt-Zollamt	Eydtkuhnen			Haupt-Steueramt	Braunsberg	Neben-Zollamt I.	Bajohren	
„	Johannisburg			„	Friedland	„	Laugallen	
„	Memel			„	Gumbinnen	„	Rimmersatt	
„	Neidenburg			„	Guttstadt			
„	Pillau			„	Königsberg			
„	Schmaleningken			Steueramt	Stallupönen			
„	Tilsit			„	Szittkehmen			
Neben-Zollamt I.	Mirunsten			„	Goldap			
„	Laugszargen			„	Marggrabowa			
„	Kollethschken			„	Insterburg			
B. West-Preußen.								
Haupt-Zollamt	Danzig			Haupt-Steueramt	Elbing	Haupt-Zollamt	Pillau	
„	Thorn							
Zollabfertigungsstelle am Hafen	Neufahrwasser †)							†) Beschränkte Befugniß für lokalen Verkehr.
2. Provinz Brandenburg.								
				Haupt-Steueramt für ausl. Ge-				

				genstände u. Zoll-Expeditionen auf dem Hamburger u. dem Niederschlesisch-Märkischen Bahnhof.	Berlin		
				Haupt-Steueramt	Brandenburg		
				„	Neu-Ruppin		
				„	Neustadt E. W.		
				„	Potsdam		
				„	Prenzlau		
				„	Wittenberge		
				„	Zossen		
				Steueramt	Spandau		
3. Provinz Pommern.							
Haupt-Zollamt	Stolpmünde			Haupt-Steueramt u. Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe	Stettin	Haupt-Steueramt u. Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe	Stettin
„	Rügenwalde						
„	Colbergermünde						
„	Swinemünde						
„	Wolgast						
„	Stralsund						
Neben-Zollamt I.	Greifswald						
				Haupt-Steueramt	Schievelbein		
				„	Stargard		
				„	Anclam		
4. Provinz Posen.							
Haupt-Zollamt	Podzamcze			Haupt-Steueramt	Bromberg		
„	Pogorzelice			„	Chodziesen		
„	Skalmierzyce			„	Lissa		
„	Strzalkowo			„	Meseritz		
				„	Posen		
5. Provinz Schlesien.							
Haupt-Zollamt	Landsberg O. S.	Haupt-Steueramt	Görlitz	Haupt-Steueramt	Ratibor	Neben-Zollamt I.	Oswiecim
„	Myslowitz			„	Breslau	„	Oestr. Oberberg
„	Neustadt			„	Görlitz		
„	Mittelwalde						
„	Liebau						

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
6. Provinz Sachsen.								*) Siehe zu Anfang.
				Haupt-Steueramt	Magdeburg			
				„	Halberstadt			
				„	Oschersleben			
				„	Mühlhausen			
7. Provinz Schleswig-Holstein.								
Haupt-Zollamt	Hadersleben			Haupt-Steueramt	Flensburg	Reben-Zollamt I.	Holtenau	
Reben-Zollamt I.	Woyens			„	Schleswig	„	Maasholm	
Haupt-Zollamt	Tönning			„	Tondern			
Reben-Zollamt I.	Husum			„	Kiel			
„	Holnis			„	Rendsburg			
„	Sonderburg							
„	Eckernförde							
„	Cappeln							
„	Apenrade							
„	Hoyer.							
„	Sylt							
Haupt-Zollamt	Itzehoe							
Reben-Zollamt I.	Brunsbüttel							
„	Elmshorn							
„	Glückstadt							
„	Uetersen							
Haupt-Zollamt	Neustadt							
„	Ottensen							
Zollabfertigungs-stelle am Bahnhofe	Altona							
Reben-Zollamt I.	Langenfelde							
Haupt-Zollamt	Wandsbeck							
Reben-Zollamt I.	Eppendorf							
„	Schiffbeck							
außerdem ressortiren von der Provinzial-Steuer-Direktion für Schleswig-Holstein:								

Digitized by Google

vereinsländisches Haupt-Zollamt	Lübeck			Haupt-Steueramt	Lauenburg[2])	Neben-Zollamt I.	Travemünde[4])	[2]) im herzogth. Lauenburg.
„	Hamburg			Unter-Steueramt	Bergedorf[3])			[3]) im Gebiet von Hamburg.
Abfertigungsstellen an dem Berliner und Lübecker Bahnhof und an der Elbe	Hamburg							[4]) im Gebiet von Lübeck.
8. Provinz Hannover.								
Haupt-Zollamt	Nordhorn			Haupt-Steueramt	Hannover			
„	Leer			„	Hildesheim			
„	Emden			„	Celle			
„	Sebaldsbrück			„	Lüneburg			
„	Geestemünde			„	Münden			
„	Stade			„	Osnabrück			
„	Harburg			„	Hitzacker			
Neben-Zollamt I.	Bentheim							
„	Weener			Unter-Steueramt	Bremervörde			
„	Bunderneuland			„	Verden			
„	Lehe			„	Uelzen			
„	Grohn a. T.			„	Melle			
„	Burgdamm			„	Aurich			
außerdem ressortirt von der Provinzial-Steuer-Direktion für Hannover:								
vereinsländisches Haupt-Zollamt	Bremen							
9. Provinz Westphalen.								
Haupt-Zollamt	Vreden			Haupt-Steueramt	Dortmund	Neben-Zollamt I.	Kotten	
				„	Münster			
				Steueramt	Greven			
außerdem ressortirt von der Provinzial-Steuer-Direktion für Westphalen:								
				Steueramt	Detmold[5])			[5]) im Fürstenth. Lippe-Detmold.
10. Provinz Hessen-Nassau.								
		Haupt-Steueramt	Hanau	Haupt-Steueramt	Cassel			
				„	Frankfurt a. M.			
				„	Biebrich			
				„	Oberlahnstein			
11. Rhein-Provinz.								
Haupt-Zollamt	Aachen	Haupt-Steueramt	Creuznach	Haupt-Steueramt	Coblenz	Neben-Zollamt I.	Herbesthal	
„	Cleve							

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
Haupt-Zollamt	Emmerich			Haupt-Steueramt für ausl. Gegenstände	Cöln	Neben-Zollamt II.	Felsberg	*) Siehe zu Anfang.
„	Kalbenkirchen					„	Folsterhöhe	
„	Malmedy					Neben-Zollamt I.	Güdingen	
„	Saarbrücken			Haupt-Steueramt	Düsseldorf	Steueramt	Neunkirchen	
„	Wassenberg			„	Duisburg	Steuer-Receptur	Rentrisch	
Haupt-Steueramt	Trier			„	Neuß	Neben-Zollamt I.	Elten	
Neben-Zollamt II.	St. Arnual			„	Ruhrort			
				„	Uerdingen			
				„	Wesel			
				Steueramt	Bonn			
II. Königreich Sachsen.								
Haupt-Zollamt	Zittau	Haupt-Steueramt	Plauen	Haupt-Steueramt	Löbau	Neben-Zollamt I.	Reichenberg	
„	Schandau			„	Bautzen	„	Bodenbach	
„	Marienberg			„	Dresden	„	Voitersreuth	
„	Annaberg			„	Meißen	Uebergangs-Steueramt	Hof	
„	Eibenstock			„	Riesa			
Haupt-Steueramt	Pirna			„	Freiberg			
				„	Chemnitz			
				„	Glauchau			
				„	Zwickau			
				„	Leipzig			
				„	Grimma			
III. Großherzogthum Hessen.								
		Haupt-Zollamt	Worms	Haupt-Zollamt	Darmstadt			
		Ortseinnehmerei	Babenhausen	„	Offenbach			
		„	Mainflingen	„	Gießen			
		„	Seligenstadt	„	Bingen			
		„	Schöllenbach	„	Mainz			
		„	Gammelsbach	Neben-Zollamt I.	Bensheim			
		„	Birkenau	„	Alsfeld			
		„	Gorxheim					

		Ortseinneh-merei	Heppenheim a. d. B.	und sämmtliche Orts-einnehmereien			
		"	Hirschhorn				
		"	Neckar-Steinach				
		"	Hüttenfeld				
		"	Lampertheim				
		"	Biernheim				
		"	Oberabt-Steinach				
		"	Wimpfen				
		"	Hainstadt				
		"	Seckmauern				
		"	Bielbrunn				
		"	Erbach				
		"	Michelstadt				
		"	Mosbach				
		"	Schaafheim				
		"	Alzey				
		"	Flomborn				
		"	Fürfeld				
		"	vor Worms				
		"	Mölsheim				
		"	Monsheim				
		"	Offstein				
		"	Pfeddersheim				
		"	Wachenheim				
IV. Großherzogth. Mecklenburg.							
Haupt-Steueramt	Rostock			Haupt-Steueramt	Schwerin		
Neben-Zollamt I.	Wismar						
V. Thüring. Zoll- u. Handelsverein.							
		Steueramt	Gesell				
		"	Lobenstein				
		Uebergangs-Steueramt	Lichtenfels (in Bayern)				
		Haupt-Steueramt	Coburg				
		Steueramt	Römhild				
		"	Meiningen				
VI. Herzogthum Braunschweig.							
				Haupt-Steueramt	Braun-schweig		
				Steueramt	Wolfen-büttel		
				"	Holzminden		

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbefördigung*) sind befugt:			Am Ausgange der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung aufgehenden inländischen Biers befugt:		Im Falle der Verabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbefördigung befugt:		Bemerkungen.
a. an der Grenze gegen das Zollvereinsinland.		a. an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.					
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
VII. Herzogthum Oldenburg.								*) Siehe zu Anfang.
Haupt-Zollamt	Barel			Haupt-Steueramt	Oldenburg	Anlage-posten	Hunterwach-schiff	
"	Brake							
"	Delmenhorst							
Neben-Zollamt I.	Hooksiel							
"	Ellenserdamm							
	mersiel							
außerdem ressortirt von der Zoll-Direktion in Oldenburg:								
Neben-Zollamt I.	im Jahdegebiet							

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

762. Das Domainen-Vorwerk Buchholz im Kreise Franzburg, ½ Meilen von der Kreisstadt Franzburg, ½ Meilen von Richtenberg und 3 Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von 2119 Morgen 105 □Ruthen, worunter 1737 Morgen 59 □Ruthen Acker und 290 Morgen 118 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1870 bis dahin 1888 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 4100 ℛ Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 34,000 ℛ nachzuweisen. Zu dem auf den 22. November cr., Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 18. October 1869.

Königliche Regierung.

763. Das Gesetz wegen Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe vom 22. Februar 1864 wird in unserem Bezirke vielfach, namentlich von den Führern der kleineren Seeschiffe, sowie von den Führern der Fischer- und sonstigen offenen Boote nicht genügend beachtet, weshalb wir auf einzelne Bestimmungen des Gesetzes hierdurch aufmerksam machen. — Die Vorschriften des Gesetzes über die Führung von Signal-Lichtern von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ꝛc. hat nach Art. I. jeder Schiffsführer nicht nur auf hoher See, sondern auch auf den mit der hohen See im Zusammenhange stehenden, von Seeschiffen befahrenen Gewässern, mithin auch in den Binnengewässern unseres Bezirks zu beachten. — Nach §. 9 sind offene Fischerfahrzeuge und andere offene Boote zwar nicht verpflichtet, die für andere Schiffe vorgeschriebenen Seitenlichter zu führen; sie müssen aber, wenn sie solche Lichter nicht besitzen, eine Laterne führen, welche mit einem Schieber von grünem Glase an der einen, und mit einem Schieber von rothem Glase an der anderen Seite versehen ist. So oft sie sich einem anderen Schiffe nähern, muß diese Laterne früh genug, um einen Zusammenstoß zu vermeiden, gezeigt werden, und zwar derart, daß das grüne Licht nie von der Backbordseite her, und das rothe Licht nie von der Steuerbordseite her gesehen werden kann. Fischerfahrzeuge und offene Boote, die vor Anker oder vor ihren Netzen liegen und nicht in Fahrt sind, müssen ein helles weißes Licht zeigen, (welches zweckmäßig in einer Kugel-Laterne mindestens mannshoch über Bord anzubringen ist). Außerdem können solche Fahrzeuge sich der Flackerfeuer bedienen, wenn sie es für zweckmäßig halten. — Zuwiderhandlungen

Digitized by Google

gegen die Vorschriften des Gesetzes werden nach Art. II. gegen den Schiffsführer mit einer Strafe bis zu 100 ℛ geahndet. Eine gleiche Strafe trifft den Schiffsführer, auf dessen in Fahrt begriffenem Fahrzeuge die nöthigen Signalapparate nicht vollständig oder nicht in brauchbarem Zustande vorhanden sind. — Wegen der übrigen von Dampf- und Segelschiffen zu beachtenden Bestimmungen verweisen wir auf das Gesetz selbst und bemerken hierbei noch besonders, daß sich das Gesetz auch auf die Spitzkähne, welche die Binnengewässer unseres Bezirks befahren, mit bezieht. — Die Lootsen, Fischerei-, Hafen- und Steuerbeamten sind angewiesen worden, die Beachtung der Vorschriften des Gesetzes vom 22. Februar 1864 strenge zu überwachen und jede Zuwiderhandlung sofort zur Anzeige zu bringen.

Stralsund, den 23. October 1869.

Königliche Regierung.

761. Der Zuschlag auf das Pachtgebot für die Königliche Domaine Wilhelmshof mit dem Vorwerke Mönchow bei Usedom, Usedom-Wolliner Kreises, ist nicht ertheilt worden. — Zur meistbietenden Verpachtung dieser Domaine auf die 18 Jahre von Johannis 1870/88 haben wir daher anderweit einen Termin auf **Mittwoch, den 24. November d. Js.**, Vormittags 10 Uhr, in unserem Plenar-Sitzungszimmer hierselbst anberaumt, wozu wir Pachtbewerber mit dem Bemerken einladen, daß der Entwurf zum Pachtvertrage mit den Licitations-Regeln sowohl in unserer Domainen-Registratur, wie bei dem Königlichen Ober-Amtmann Weidner zu Pudagla eingesehen werden können. — Das Gesammt-Areal der Domaine beträgt 1754 Morgen 93 □Ruthen, worunter etwa 1247 Morgen Acker und 358 Morgen Wiesen. Das Pachtgelder-Minimum ist auf 7000 ℛ und die Pacht-Kaution auf 2400 ℛ festgesetzt. — Zur Uebernahme der Pachtung ist der Nachweis eines Vermögens von 34,500 ℛ erforderlich.

Stettin, den 25. October 1869.

Königliche Regierung;
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

763. Im Kreise des correspondirenden Publicums ist die Nachricht verbreitet worden, daß die Beförderung von Packten durch die Post mit dem 1. November d. J. aufhören werde. Diese Nachricht ist unbegründet. In Folge zahlreicher an die Postbehörden gerichteter Anfragen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Beförderung von Packeten durch die Post nicht aufhört, vielmehr Packereien in der bisherigen Weise auch ferner durch die unverändert bestehenden Posteinrichtungen befördert werden.

Stettin, den 26. October 1869.

Ober-Post-Direction.

766. In folgenden Auseinandersetzungs-Sachen im Regierungs-Bezirk Stralsund:

1) im Greifswalder Kreise. Ablösung der Weideberechtigung der Büdner Peter und Christian Thurow auf dem Fundo des Bauerhofes № 2 zu Freest sowie die Ablösung des dem Besitzer des letzteren von genannten Büdnern zustehenden Grundgeldes,
2) im Rügener Kreise. Ablösung resp. Umwandlung der den geistlichen Instituten zu Bergen aus dem dortigen Gemeindeverbande zustehenden Abgaben,

werden alle unbekannte Lehnsagnaten, Wiederkaufsberechtigte, Anwärter und zur Mitnutzung berechtigte unmittelbare Theilnehmer, welche bei diesen Sachen ein Interesse zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich in dem am **18. December d. J.**, Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Regierungs- und Landes Oeconomie-Rath Alter in unserem Geschäftslocale hierselbst anstehenden Termine zu melden und ihre Erklärung darüber abzugeben, ob sie bei Vorlegung des Auseinandersetzungsplanes resp. des Recesses zugezogen sein wollen, widrigenfalls sie die betreffende Auseinandersetzung, selbst im Falle einer Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen und mit Einwendungen dagegen nicht weiter gehört werden können. — Schließlich wird bekannt gemacht,

daß in der Sache, betreffend die Ablösung der Weideberechtigung der Büdner Peter und Christian Thurow auf dem Fundo des Bauerhofes № 2 zu Freest, Greifswalder Kreises, sowie die Ablösung des dem Besitzer des letzteren Hofes von genannten Büdnern zustehenden Grundgeldes, für den Bauerhofsbesitzer Heinrich Bartels ein Abfindungs-Kapital von 25 ℛ festgestellt worden ist,

und alle unbekannten Pfandgläubiger und Anspruchsberechtigten aufgefordert, sich binnen 6 Wochen und spätestens im obigem Termine bei uns darüber zu erklären, ob sie wegen der durch die Ablösung geschmälerten Sicherheit ihrer etwaigen Forderungen verlangen, daß dieses Ablösungs-Kapital in die Subhtang der berechtigten Stelle oder zur Abstoßung prioritätisch eingetragener Kapitalien verwendet werde, widrigenfalls ihr Pfandrecht erlischt.

Stargard, den 19. October 1869.

Königl. General-Kommission für Pommern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

767. Bei der heute stattgehabten Ausloosung der pro 1869 zu amortisirenden Kreischausseebau-Obligationen des Kreises Greifswald sind folgende Nummern gezogen worden:

Litt. A. 62, 145, 171 und 336 zu je 200 ℛ.
Litt. B. 39 zu 100 ℛ.

welche den Besitzern mit der Aufforderung hiermit gekündigt werden, den Kapitalbetrag nach Ablauf von 6 Monaten gegen Rückgabe der Obligationen und der Zins-Coupons der später fälligkeitstermine, sowie der Talons bei der Kreis-Kommunal-Kasse hieselbst in Empfang zu nehmen. — Die Zurückzahlung der bezüglichen Kapitalbeträge kann auf Wunsch der Besitzer der Obligationen auch schon früher erfolgen; nach Ablauf der sechsmonatlichen Kündigungsfrist hört die fernere Verzinsung der gekündigten Obligationen auf.

Greifswald, den 26. Juni 1869.

Der Landrath.

768. Unter den Schafen zu Neuendorf Hof sind die Pocken ausgebrochen.

Franzburg, den 26. October 1869.

Der Landrath.

Digitized by Google

769. Unter den Schafen zu Langenhanshagen Hof E. (Bahls) sind die Pocken ausgebrochen. Die gesunden Schafe werden in den nächsten Tagen geimpft werden.

Franzburg, den 25. October 1869.

Der Landrath.

770. Unter den Kühen zu Krakow und Belgast Hof ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Franzburg, den 26. October 1869.

Der Landrath.

771. Unter den Kühen zu Devin Hof ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Franzburg, den 26. October 1869.

Der Landrath.

772. Die Pockenkrankheit unter den Schafen zu Behrenshagen ist erloschen.

Franzburg, den 25. October 1869.

Der Landrath.

773. Unter den Kühen des Hofbesitzers Melms zu Trantow ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Grimmen, den 25. October 1869.

Der Landrath.

774. Unter dem Rindvieh auf den Gütern Glashagen, Schönhof und Hildebrandshagen-Norderhof ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Grimmen, den 28. October 1869.

Der Landrath.

775. Unter dem Rindvieh der Hofbesitzer Appelmann und Meyer zu Seedorf ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Grimmen, den 30. October 1869.

Der Landrath.

776. Unter den Schafen zu Pulitz sind die Pocken ausgebrochen und ist die Impfung erfolgt.

Bergen, den 25. October 1869.

Der Landrath.

777. Unter den Lämmern und Jährlingen des Pächter Dudy zu Kiekhof sind am 25. d. Mts. die Pocken ausgebrochen und die Impfung am 26. d. Mts. erfolgt.

Greifswald, den 29. October 1869.

Königliche academische Amtshauptmannschaft.

778. Unter den Kühen des Müllermeisters Schütt in der hiesigen Franken-Vorstadt ist die Maul- und Klauen-Seuche ausgebrochen.

Stralsund, den 1. November 1869.

Polizei-Direction.

779. Zur Hülfeleistung in der Verwaltung der Peenemünder Stadtforst wird ein geeigneter junger Mann, womöglich versorgungsberechtigter Militair-Anwärter, bei freier Station und 6 Thlr. monatlicher Entschädigung, auf die Zeit von 6 Monaten vom 1. December d. Js. ab, gesucht. Meldungen sind binnen 14 Tagen an uns einzureichen.

Wolgast, den 28. October 1869.

Der Magistrat.

780. In dem Geschäftsjahre vom 1. December 1869 bis 1. December 1870 sollen zu Gützkow an folgenden Tagen:

10ten und 11. December 1869,
21ten und 22. Januar 1870,
11ten und 12. März 1870,
29ten und 30. April 1870,
27ten und 28. Mai 1870,
1ten und 2. Juli 1870,
9ten und 10. September 1870,
21ten und 22. October 1870,

in den Geschäftsräumen des Magistrats Gerichtstage ab gehalten werden.

Greifswald, den 21. October 1869.

Königliches Kreisgericht.

781. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Jahre 1870 **am 11. März, am 10. Juni, am 9. September** und am 8. **December** Gerichtstage auf dem Anclamer-Peenbamm im Hause des Gastwirths Will abgehalten werden.

Greifswald, den 7. October 1869.

Königliches Kreisgericht.

782. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An der Friedrich Wilhelms-Schule zu Stettin ist die definitive Anstellung der Schulamtscandidaten Bierth und Schaeffer als Collaboratoren genehmigt worden.

Der Schulze Sternberg zu Millienhagen im Kreise Franzburg ist auf Ansuchen von seinem Amte entbunden und an seiner Stelle der Hofbesitzer Karl Gröhlert zum Schulzen für die Gemeinde Millienhagen ernannt worden.

Der Oberförster Rücker in Poggendorf ist zum Polizei-Anwalt in Forststrafsachen der Kreisgerichts-Kommissions-Bezirke Grimmen, Tribsees und Loitz, im letzteren jedoch nur für die Königlichen Forsten bestellt worden.

Dem Lehrer Schlie ist die zweite Lehrerstelle in Katzow interimistisch verliehen worden.

Die Pfarrstelle in Golchen, Synode Treptow a/Toll., Königlichen Patronats, zu welcher 3 Kirchen gehören, kommt durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers am 1. Oktober 1870 zur Erledigung.

Dem Candidaten der Theologie H. Ueberfeld, zur Zeit in Loddevitz — Kreis Rügen — ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirke als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Dem bisherigen Seminaristen Borgwardt ist die Schulstelle zu Neuendorf (Kirchspiel Bisdorf), Kreis Grimmen, interimistisch verliehen worden.

Dem bisherigen Küster und Lehrer Sprick aus Rambin ist die Klosterschule zu Giesendorf definitiv verliehen worden.

Dem Lehrer C. Roos aus Lüdershagen ist die Küster- und Lehrerstelle zu Rambin interimistisch verliehen worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struckschen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 44.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 45. Stralsund, den 11. November **1869.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 30. October d. Jrs. ausgegebene 36ste Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält unter

№ 368. den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden, betreffend Einführung der gegenseitigen militärischen Freizügigkeit. Vom 25. Mai 1869; unter

№ 369. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 25. October 1869; unter

№ 370. die Ernennung des bisherigen oldenburgischen und bremischen Konsuls Christian Kühling zu Hull zum Konsul des Norddeutschen Bundes, sowie des bisherigen preußischen Vizekonsuls Edward Millar zu Montrose, des bisherigen preußischen Vizekonsuls G. F. Wanhill zu Poole, des bisherigen preußischen Vizekonsuls A. B. Gowan zu Berwick, des bisherigen preußischen und hamburgischen Vizekonsuls Alex Robertson zu Peterhead, des bisherigen preußischen Vizekonsuls Normann Mc. Iver zu Stornaway und des bisherigen preußischen Vizekonsuls D. Coghill zu Wick zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes, endlich des bisherigen preußischen Vizekonsuls Th. H. Bentham zu Sheerneß zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes; unter

№ 371. die Ernennung des bisherigen bremischen Konsuls J. Cladera zu Campeche, des bisherigen preußischen Konsuls Adolph Oetling zu Colima, des bisherigen preußischen Konsuls Th. Kunhardt zu Guadalajara, des bisherigen preußischen Konsuls J. Eversmann zu Matamoros, des bisherigen hamburgischen Konsuls Otto Bartning zu Mazatlan, des bisherigen preußischen Vizekonsuls Georg Berlenbusch zu Puebla, des bisherigen hamburgischen Vizekonsuls J. H. Bahusen zu San Louis Potosi, des bisherigen preußischen und oldenburgischen Konsuls Ed. A. Clausen zu Tampico, des bisherigen preußischen Konsuls Heinrich d'Oleire zu Vera Cruz zu Konsuln des Norddeutschen Bundes; sowie des bisherigen preußischen Konsular-Agenten H. Finck zu Cordova, des bisherigen preußischen Vizekonsuls M. Damm zu Durango, des bisherigen preußischen Konsular-Agenten F. C. Söhle zu Guanajuato und des bisherigen preußischen Konsular-Agenten August Haase zu Huatusko zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes; unter

№ 372. die Ernennung des Kommerzien-Raths Richard Kind, an Stelle des auf seinen Antrag aus dem Amte geschiedenen Bundeskonsuls Otto Günther zu Antwerpen, zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

№ 373. die Ernennung des bisherigen hamburgischen Konsuls Baron de Partonneau zu Mentone zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

№ 374. die Ernennung des Vertreters der Falkland Islands Kompany und Lloyd-Agenten Frederick E. Cobb zu Port Stanley (Falklands-Inseln) zum Konsul des Norddeutschen Bundes; und unter

№ 375. die Ertheilung des Exequatur als Königlich italienischen Konsul Namens des Norddeutschen Bundes an den Kaufmann Leo Molinari in Breslau.

Das am 2. November d. Jrs. ausgegebene 63ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 7528. die Verordnung, betreffend den Zeitpunkt der Einführung der in dem Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen bestehenden direkten Steuern in dem Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen. Vom 14. October 1869; unter

№ 7529. das Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Wiesen im Hasethale unterhalb Halle, Amts Osnabrück. Vom 27. September 1869; unter

№ 7530. die Konzessions- und Bestätigungsurkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von den Eisensteingruben und Kohlenzechen Neu-Essen II., Ludwig, Neu-Essen IV. und Langenbrahm über Station Heissen nach den Werken und Bahnanlagen der Firma Jacobi, Haniel und Huyssen bei Oberhausen mit Anschlüssen an die Zechen Wolfsbank (neuer Schacht und Prosper durch die Rheinische Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zu den Statuten der letzteren. Vom 14. Oktober 1869, und unter

№ 7531. die Bekanntmachung, betreffend die Elberfeld-Barmer Seidentrocknungs-Aktiengesellschaft. Vom 21. Oktober 1869.

Das am 8. November d. Jrs. ausgegebene 64ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 7532. die Bestätigungsurkunde, betreffend den mit der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungsvertrag. Vom 20. September 1869; unter

№ 7533. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. October 1869, betreffend die vorläufige Abstandnahme von der Erhebung der für die Benutzung der Hafenanlagen an dem linken Weserufer bei Minden festgestellten Abgaben; unter

Digitized by Google

№ 7534. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. October 1869, betreffend die Erhebung der Schifffahrtsabgaben bei der Zaarenschleuse an der Havel, und unter

№ 7535. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. October 1869, betreffend Zusätze zu dem revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. October 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

783. Das Domainen-Vorwerk Buchholz im Kreise Franzburg, ½ Meilen von der Kreisstadt Franzburg, ½ Meilen von Richtenberg und 3 Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von 2119 Morgen 105 □ Ruthen, worunter 1737 Morgen 59 □ Ruthen Acker und 290 Morgen 118 □ Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1870 bis dahin 1888 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 4100 ℛ Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 34,000 ℛ nachzuweisen. Zu dem auf den **22. November** cr., Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 18. October 1869.

Königliche Regierung.

784. Der Zuschlag auf das Pachtgebot für die Königliche Domaine Wilhelmshof mit dem Vorwerke Mönchow bei Usedom, Usedom-Wolliner Kreises, ist nicht ertheilt worden. — Zur meistbietenden Verpachtung dieser Domaine auf die 18 Jahre von Johannis 1870/88 haben wir daher anderweit einen Termin auf **Mittwoch, den 24. November d. Js.**, Vormittags 10 Uhr, in unserem Plenar-Sitzungszimmer hierselbst anberaumt, wozu wir Pachtbewerber mit dem Bemerken einladen, daß der Entwurf zum Pachtvertrage mit den Licitations-Regeln sowohl in unserer Domainen-Registratur, wie bei dem Königlichen Ober-Amtmann Weidner zu Pudagla eingesehen werden können. — Das Gesammt-Areal der Domaine beträgt 1754 Morgen 93 □ Ruthen, worunter etwa 1247 Morgen Acker und 358 Morgen Wiesen. Das Pachtgelder-Minimum ist auf 7000 ℛ und die Pacht-Kaution auf 2400 ℛ festgesetzt. — Zur Uebernahme der Pachtung ist der Nachweis eines Vermögens von 34,500 ℛ erforderlich.

Stettin, den 25. October 1869.

Königliche Regierung;
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

785. Die Auswanderer-Expedienten Baring Brothers & Comp. zu London und die Aheder und Schiffsmäller Philipps Shaw & Lowther daselbst haben der ihnen durch Concession ertheilten Befugniß, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern über London nach New-York innerhalb der preußischen Staaten zu betreiben, entsagt. — Gemäß §. 9 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 sind daher die Concessionen ihrer Agenten erloschen, — was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Stralsund, den 2. November 1869.

Königliche Regierung.

Betrifft die Mortification eines abhanden gekommenen Gewerbescheins.

786. Der Hausirhändler Daniel Christian Wulf aus Jager im Kreise Grimmen hat den ihm für das laufende Jahr zum Handel mit Fellen, Fischen, Knochen, Posen, Brod, schwarzer und grüner Seife, Lumpen nebst dem kleinen Nadelkram der Lumpensammler sub № 596 zu „8 ℛ“ ertheilten Gewerbeschein angeblich auf dem Wege von Kirchdorf nach Mesekenhagen verloren. — Dieser Schein wird, da an Stelle desselben ein Duplicat ertheilt worden ist, hiermit für ungültig erklärt.

Stralsund, den 30. October 1869.

Königliche Regierung.

787. In der Beilage bringen wir einige Aenderungen in den Statuten der Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart zur öffentlichen Kenntniß, welche in der außerordentlichen General-Versammlung vom 29. Juni d. J. beschlossen und von dem Herrn Minister des Innern unter dem 23. Juli d. J. genehmigt worden sind. — Die Statuten selbst sind in unserem Amtsblatt von 1861 Stück 39 № 527, — die früher beschlossenen Abänderungen in unserem Amtsblatt von 1861 Stück 44 № 614 und in unserem Amtsblatt von 1866 Stück 8 № 113 abgedruckt.

Stralsund, den 6. November 1869.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

788. Bei der heute nach Maaßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung der Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 37sten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse a. aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooosten pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. III. № 8 bis incl. 16 nebst Talon vom 1. April 1870 ab in unserem Kassenlokale gr. Ritterstraße № 5 in Empfang zu nehmen. — Dies kann, soweit die Bestände der Kasse ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 pro Cent Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. — Vom 1. April 1870 ab, hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgelooosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung auf der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Ueberfendung

Digitized by Google

der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Verzeichniß a.
der in der 37. Verloosung gezogenen Nummern.

Littr. A. zu 1000 ℛ. № 82. 120. 232. 547. 553. 1453. 1705. 1716. 2037. 2136. 2690. 2696. 2810. 2811. 2848. 3601. 3765. 3773. 3790. 3863. 3960. 4093. 4315.

Littr. B. zu 500 ℛ. № 600. 670. 1045. 1058. 1086. 1154.

Littr. C. zu 100 ℛ. 108. 175. 291. 315. 324. 432. 518. 911. 1064. 1072. 1405. 1572. 1595. 1649. 2254. 2349. 2412. 2485. 3051. 3592. 4039. 4236. 4390. 4836. 4854. 5009. 5079. 5122. 5439. 5593. 5676. 5784. 5873.

Litt. D. zu 25 ℛ. № 114. 275. 805. 1124. 1316. 1405. 1441. 1445. 1602. 1742. 1749. 2533. 2765. 2876. 2937. 3127. 3165. 3213. 3594. 3796. 3838.

Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. von Nr. 1 bis 4938 sind ausgelooft resp. gekündigt.

Stettin, den 1. November 1869.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Pommern.

789. Die Maul- und Klauenseuche unter den Kühen zu Dolgen ist erloschen.

Franzburg, den 30. October 1869.

Der Landrath.

790. Die Pockenkrankheit unter den Schafen zu Daskow und Kückenshagen ist erloschen.

Franzburg, den 29. October 1869.

Der Landrath.

791. Es wird beabsichtigt eine Wegestrecke der alten Straße von Velgast nach Bussin innerhalb der Velgaster Dorflage neben dem Grundstücke des unlängst abgebrochenen Hoflathens zu verlegen. Etwaige Einwendungen gegen diese Umlegung, wovon der Situationsplan hier ausliegt, sind binnen vier Wochen präclusivischer Frist hier anzubringen und zu begründen.

Franzburg, den 29. October 1869.

Der Landrath.

792. Unter dem Rindvieh auf den Gütern Passow und Trissow ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Grimmen, den 3. November 1869.

Der Landrath.

793. Unter den Kühen zu Buchholz ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Die Kühe zu Steinfeld und Wolfshagen sind von dieser Krankheit geheilt.

Franzburg, den 4. November 1869.

Der Landrath.

794. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers von Platen auf Poggenhof ist der Gutspächter Lüth in Dwarsdorf zum zweiten Armenpfleger für das Kirchspiel Schaprode gewählt und bestätigt worden.

Die definitive Anstellung des Schulamts-Candidaten Heinrich Müller als ordentlichen Lehrers am Gymnasium zu Cöslin ist genehmigt worden.

In der Stadt Grabow a./O. ist der bisherige Predigtamts-Candidat Hübner als Hülfsprediger angestellt und in dieses Amt eingeführt worden.

Dem Ortsschulzen Schmidt in Prerow a./Darß ist auf Grund des §. 46 des Gesetzes vom 21. März 1868 die Befugniß ertheilt, bei Gesuchen an die Hypotheken-Aemter die Unterschriften der Antragsteller zu beglaubigen.

Dem Predigtamts-Candidaten G. Meuzel, zur Zeit in Lassan, Kreis Greifswald, ist die Conzession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirke als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Dem Candidaten der Philosophie C. Krüger, zur Zeit in Dömitzow, Kreis Grimmen, ist die Conzession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirke als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Dem Lehrer Lange ist die Schulstelle zu Neu-Regentin definitiv verliehen worden.

Dem bisherigen Seminaristen Schröder ist die Schulstelle zu Pruchten interimistisch verliehen worden.

Dem seitherigen Forstaufseher C. Schultze zu Eldena ist die erledigte Försterstelle zu Potthagen übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

795. Das dem Civil-Ingenieur A. Eichenauer zu Lippine im Kreise Beuthen an der Oder unter dem 23. September 1868 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Fangvorrichtung an Förderungsmaschinen, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 45.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 45. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 45. Stralsund, den 11. November 1869.

Zum Zwecke der rechtzeitigen und richtigen Aufstellung des für das nächste Jahr herauszugebenden **Neu-Vorpommerschen Provinzial-Kalenders** werden sämmtliche **Civil- und Militair-Behörden** in unserem Verwaltungs-Bezirk hierdurch aufgefordert resp. ersucht, alle Veränderungen, welche im Laufe dieses Jahres bei ihrem Beamten-Personal und in ihren sonstigen Geschäftszweigen, welche in dem Provinzial-Kalender verzeichnet stehen, vorgekommen sind, **der Königlichen Regierungs-Buchdruckerei hierselbst spätestens bis zum 1. Dezember d. J.** genau und vollständig mitzutheilen.

Stralsund, den 3. November 1869.

Königliche Regierung.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Wilhelm Georg Eduard Roehl und dessen Ehefrau Auguste Amalie Friederike, geb. Gierke hieselbst haben die nach Lübschem Rechte hier geltende eheliche Gütergemeinschaft für die Folge durch notariellen Vertrag vom 22. v. Mts. unter sich ausgeschlossen.

Stralsund, den 5. October 1869.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Verkauf des zum Nachlaß des Büdners Bernhard Christian Salomon gehörigen zu Alt-Zarrendorf belegenen Büdnergrundstückes ist ein nochmaliger, jedoch schließlicher Termin auf

den 2. December 1868, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer № 16, anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber geladen werden.

Stralsund, den 6. November 1869.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Verkauf des dem Ackerbürger Joachim Leitow hierselbst, jetzt dessen Erben gehörigen in der Hunnenstraße sub № 4 belegenen Grundstücks, bestehend aus einem Wohnhause mit kleinem Hofraum und einem Stallgebäude, im Wege nothwendiger Subhastation ist ein abermaliger Licitationstermin an hiesiger Gerichtsstelle auf

den 22. November cr., Vormittags 10 Uhr,

vor dem Deputirten anberaumt, wozu Kaufliebhaber und die Gläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte hiermit geladen werden.

Greifswald, den 19. October 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Concursproclama.

Nachdem über das Vermögen des Kaufmanns C. J. Stahnke hierselbst der förmliche Concurs unter Sistirung der Specialprozesse und Executionen eröffnet worden, werden alle Diejenigen, welche an den Gemeinschuldner oder dessen Vermögen aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiermit geladen, in einem der auf

den 16ten u. 30. November u. 14. December d. J.,
jedesmal Mittags 12 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumten Termine zu erscheinen und solche unter Vorlegung der beweisenden Urkunden anzumelden und etwaige Vorzugsrechte auszuführen, bei Vermeidung des Ausschlusses. Dem Ausschluß unterliegen in Bezug auf die Mobiliarmasse auch die beim Hypothekenamt angemeldeten Forderungen.

Im ersten Termine soll über die mit der Masse zu ergreifenden Maaßregeln, im letzten Termine über die Wahl des definitiven Gemeinanwalts verhandelt, und sollen die nicht erscheinenden Gläubiger als den Beschlüssen der Mehrzahl der erschienenen zustimmend erachtet werden.

Auswärtige Gläubiger haben zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen der hiesigen Rechtsanwälte Rechtsanwalt von Lühmann, Biel und Justizrath Odebrecht mit Vollmacht zu versehen, widrigenfalls sie zu den ferneren Verhandlungen nicht zugezogen werden können.

Alle, welche dem Gemeinschuldner irgend etwas verschulden oder von ihm besitzen, werden hierdurch aufgefordert bei Strafe der Nichtigkeit und nochmaliger Zahlung den Betrag ihrer Schuld an das hiesige Gericht oder den interimistischen Gemeinanwalt, Rechtsanwalt Biel hieselbst einzuzahlen resp. abzuliefern.

Bergen, den 28. October 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Erbtheilungs halber soll die zum Nachlasse des zu Bobstedt verstorbenen Büdners Pankow gehörige, daselbst sub № 8 belegene Büdnerstelle am

20. November cr., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kaufliebhaber hierdurch mit dem Bemerken

Digitized by Google

Extra-Beilage

zum 45. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1869.

796. **Bekanntmachung.**

Nachfolgend bringe ich das Verzeichniß derjenigen Wahlmänner, welche zum Zwecke der auszuführenden Ersatzwahl eines Mitgliedes für das Haus der Abgeordneten für den Wahlkreis Rügen-Franzburg in Stelle der daneben bemerkten, durch Absterben, Verziehen aus dem Wahlbezirk ꝛc. erledigten Wahlmannsmandate bei der Ersatzwahl am 3ten d. Mts. gewählt worden sind, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß im Uebrigen die in dem, mit meiner Bekanntmachung vom 1. November 1867 veröffentlichten Verzeichnisse (Amtsblatt 2te Extra-Beilage zum 44. Stück pro 1867) genannten Wahlmänner, bei der vorzunehmenden Abgeordneten-Ersatzwahl in Funktion bleiben, sowie daß vollständige Verzeichnisse der gesammten Wahlmänner der resp. Kreise in den landräthlichen Büreaus zu Bergen und Franzburg zur Einsicht ausgelegt sind.

Die Wahl selbst findet nach Anordnung der Königlichen Regierung

am Montag, den 15ten d. Mts., Vormittags 11 Uhr,

in dem großen Rathhaussaale in Stralsund statt.

Bergen, den 5. November 1869.

Der Wahl-Commissarius,

Landrath **von Platen.**

Verzeichniß

Digitized by Google

Verzeichniß

der aus den Wahlmanns-Ersatz-Wahlen am 3. d. Mts. für die durch Absterben resp. Verziehen aus dem Wahlbezirke ꝛc. ausgeschiedenen, gleichfalls unten bemerkten Wahlmänner, neu gewählten Wahlmänner.

A. Kreis Rügen.

№ in dem Verzeichniß vom 7/11. 67.	Name des Wahlbezirks.	Der ausscheidenden Wahlmänner			Grund des Ausscheidens.	Der bei der Ersatzwahl am 3/11. 69 gewählten Wahlmänner		
		Name.	Stand.	Wohnort.		Name.	Stand.	Wohnort.
27	Lauterbach	Möller	Pachtbauer	Lowitz	Verstorben	Hat wegen Abwesenheit des einzigen Urwählers der ersten Abtheilung eine Ersatzwahl nicht stattgefunden.		
89	Gagern	Steffen	Gutsinspector	Pansevitz	Verzug aus dem Urwahlbezirk	v. Platen	Rittergutsbesitzer	Bentz
110	Rappin	Holtz	Küster	Rappin	do.	Spalding	do.	Teetzitz
111	do.	Scheven	Rittergutsbesitzer	Schweikvitz	do.	v. Harder	Gutspächter	Zirmoissel
142	Hagen	Arndt	Gutspächter und Hauptmann a. D.	Ranzow	Verstorben	Arndt	Gutsadministrator	Ranzow
159	Bergen I.	Rohde	Tischleraltermann	Bergen	do.	Backendorf	Gastwirth	Bergen
170	do.	Stoll	Schneidermeister	do.	do.	Grahl	Uhrmacher	do.
176	Garz I.	Zeeck, Eduard	do.	Garz	Ungültigkeitserklärung bei der Wahl am 7/11. 67	Keine Ersatzwahl stattgefunden.		

B. Kreis Franzburg.

28	Brefewitz	Blohm	Büdner	Brefewitz	Verzug aus dem Bezirk	Haut, Ph.	Büdner	Brefewitz
42	Saal	Bruger	Pfarrpächter	Saal	Ungültigkeitserklärung bei der Wahl am 7/11. 67	Holtz	Domainenpächter	Saal
43	do.	Howitz	Oberamtmann	do.	Verzug aus dem Wahlbezirk	Kielhöffel	Königl. Förster	do.
84	Hohendorf	Tiburtius	Gutspächter	Gr.-Mohrdorf	Erkrankung	Harder	Gutsinspector	Hohendorf
93	Gr.-Kedingshagen	Holst	do.	Viersdorf	wie zu 42	Keine Ersatzwahl stattgefunden.		
98	Gr.-Zansebuhr	v. Zansen-Osten	Rittergutsbesitzer u. Rittmeister a. D.	Zansebuhr	Verzug aus dem Wahlbezirk	v. Stumpffeldt	Rittergutsbesitzer	Gr.-Zansebuhr
100	do.	Honig	Gutsinspector	do.	do.	Prollius	Pastor	Riepars
115	Grenzien	Koch	Domainenpächter	Zandershagen	do.	Holtz	Oberamtmann	Grenzin
120	Millienhagen	Peters	Gutspächter	Koilenhagen	do.	Grälert	Schulze	Millienhagen
160	Franzburg	Rübesamen	Superintendent	Franzburg	do.	Wolfidlo	Kreissecretair	Franzburg
162	do.	Voß	Gastwirth	do.	Verstorben	Koelbel	Brandmeister	do.
181	Stralsund II.	Böder	Bäckermeister	Stralsund	do.	Fischer, Emil	Kaufmann	Stralsund
182	„ III.	Gr. v. Krassow	Reg.-Präsident	do.	Verzug aus dem Urwahlbezirk	Strud, W.	do.	do.

Nr. in dem Verzeichniß vom 3/11. 67.	Name des Wahlbezirks.	Der ausscheidenden Wahlmänner			Grund des Ausscheidens.	Der bei der Ersatzwahl am 3/11. 69 gewählten Wahlmänner		
		Name.	Stand.	Wohnort.		Name.	Stand.	Wohnort.
187	Stralsund III.	v. Boetticher	Rathsherr	Stralsund	Verzug aus dem Urwahlbezirk	Dickelmann, C.	Konsul	Stralsund
192	„ IV.	Dr. Riez		do.	Verstorben	Stubbe	Kupferschmied	do.
213	„ VIII.	Stemmler	Hauptzollamts-Controleur	do.	Verz.	Sir	Hauptzollamts-Controleur	do.
222	„ IX.	v. Koeller	Director	do.	Verzogen	Röhl, C. A.	Altermann	do.
229	„ XII.	Bartens	Schlossermeister	do.	do.	Wilhelm	Fabrikant	do.
242	„ XIII.	Finck	Zimmermeister	do.	Verstorben	Haase	Gastwirth	do.
246	„	Glöden	Altermann	do.	do.	Henning	do.	do.
249	„ XIV.	Fröling	Gastwirth	do.	do.	Lischewsky	Fuhrherr	do.
252	„	Böhme	Rentier	do.	wie zu 42	Keine Ersatzwahl vorgenommen.		
253	„	Brandenburg	Kaufmann	do.	do.			
255	„ XV.	Glöden	do.	do.	Verstorben	Holz	Rentier	Stralsund
267	„ XVII.	Abel	Auditeur	do.	Verzug aus dem Urwahlbezirk	Bürgersheim	Controleur	do.
268	„	Kiefecker	Assistenz-Arzt	do.	do.	Ehrhardt	Zahlmeister	do.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 46. Stralsund, den 18. November **1869.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 13. November d. Jrs. ausgegebene 65ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 7536. das Privilegium wegen Emission von fünfprozentigen Prioritäts-Obligationen I. Emission der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 3,000,000 Thalern. Vom 14. Oktober 1869; unter

№ 7537. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Oktober 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Halver im Kreise Altena, Regierungsbezirk Arnsberg, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Oeckinghausen durch das Halver-Thal nach Schalksmühle an der Volme-Straße im Kreise Altena, Regierungsbezirk Arnsberg; unter

№ 7538. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. November 1869, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Schlesien, und unter

№ 7539. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Rheinisch-westfälische Rückversicherungs-Aktiengesellschaft“ mit dem Sitze zu München-Gladbach errichteten Aktiengesellschaft. Vom 6. November 1869.

---

797. Auf den Bericht vom 31. Juli d. J. bestimme Ich:

1) daß die in der Ordre vom 18. März 1839 sowie im §. 39 Theil I. des Strafgesetzbuches für das Heer enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Wiederverleihung aberkannter resp. in Folge gerichtlicher Verurtheilung verlorenen gegangener Decorationen auf die Krönungs-Medaille,
die Kriegsdenkmünze von 1864,
das Düppeler Sturmkreuz
das Alsen'er Kreuz, sowie
das Erinnerungskreuz für den Feldzug 1866
nicht Anwendung finden;
2) daß Anträge auf Wiederverleihung dieser Ehrenzeichen nur dann gestellt werden dürfen, wenn die betreffende Person sich während eines Zeitraums doppelt so lang, als die erkannte Freiheitsstrafe, mindestens aber während eines Zeitraums von zehn Jahren seit Verbüßung der Freiheitsstrafe vorwurfsfrei und ehrenhaft betragen hat,
3) daß bei Anträgen auf Wiederverleihung der Hohenzollernschen Denkmünze, der Dienstauszeichnung 1ster, 2ter und 3ter Klasse, sowie der Landwehr-Dienstauszeichnung 2ter Klasse, soweit sie sich auf Personen beziehen, welchen nach Veröffentlichung dieser Meiner Ordre die qu. Decorationen aberkannt werden resp. in Folge gerichtlicher Erkenntnisse verloren gehen, gleichfalls nach Maßgabe der für die neueren Decorationen im passus 1 und 2 gegebenen Bestimmungen zu verfahren ist,
4) daß Betreffs der im passus 1 und 3 bezeichneten Decorationen Anträge auf Wiederverleihung an solche Personen, welche durch Verurtheilung die bürgerliche Ehre verloren hatten und wieder in den Genuß derselben eingesetzt sind, nur dann vorgelegt werden dürfen, wenn die betreffenden Individuen während eines Zeitraums von zehn Jahren nach Wiedererlangung der bürgerlichen Ehre durch fortgesetzt gute Führung den Beweis geliefert haben, daß ihre moralische Besserung Festigkeit gewonnen hat. Ich überlasse dem Staats-Ministerium hiernach das Weitere zu verfügen.

Homburg, den 1. September 1869.

Wilhelm.

gegz. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler.
v. Selchow. Graf Eulenburg.

Vorstehenden Allerhöchsten Erlaß bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Stralsund, den 13. November 1869.

Königliche Regierung.

---

798. Bekanntmachung, betreffend die Erfahleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Erlahleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen. — Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. — Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzt gewesen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivterminus an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wieder-

Digitized by Google

holt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Ed.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

799. Nachdem die Concession des Buchbindermeisters W. Eifermann in Gützkow als Auswanderungs-Agent erloschen, und demzufolge die Zurückgabe der dem Staate von ihm gestellten Kaution beantragt ist, fordern wir alle Diejenigen, welche deshalb, weil W. Eifermann in seiner Eigenschaft als Auswanderungs-Agent ihnen gegenüber übernommene Verpflichtungen verletzt habe, einen Anspruch auf Entschädigung aus dieser Kaution geltend machen zu können glauben, gemäß §. 14 des ministeriellen Reglements vom 6. September 1853 hiermit auf, solche Ansprüche binnen einer präclusivischer Frist von 12 Monaten bei uns anzumelden.

Stralsund, den 10. November 1869.

Königliche Regierung.

800. Wir bringen hierdurch gern zur öffentlichen Kenntniß, daß von Kirchen-Gemeindemitgliedern die sämmtlichen Kosten zum Neubau eines Eingangsthors beim Kirchhofe in Ranzin geschenkt worden sind.

Stralsund, den 30. October 1869.

Königliche Regierung.

801. Der Zuschlag auf das Pachtgebot für die Königliche Domaine Wilhelmshof mit dem Vorwerke Mönchow bei Usedom, Usedom-Wollinер Kreises, ist nicht ertheilt worden. — Zur meistbietenden Verpachtung dieser Domaine auf die 18 Jahre von Johannis 1870/88 haben wir daher anderweit einen Termin auf **Mittwoch, den 24. November d. Js.**, Vormittags 10 Uhr, in unserem Plenar-Sitzungszimmer hierselbst anberaumt, wozu wir Pachtbewerber mit dem Bemerken einladen, daß der Entwurf zum Pachtvertrage mit den Licitations-Regeln sowohl in unserer Domainen-Registratur, wie bei dem Königlichen Ober-Amtmann Weidner zu Pudagla eingesehen werden können. — Das Gesammt-Areal der Domaine beträgt 1754 Morgen 93 □Ruthen, worunter etwa 1247 Morgen Acker und 358 Morgen Wiesen. Das Pachtgelder-Minimum ist auf 7000 ℛ und die Pacht-Kaution auf 2400 ℛ festgesetzt. — Zur Uebernahme der Pachtung ist der Nachweis eines Vermögens von 34,500 ℛ erforderlich.

Stettin, den 25. October 1869.

Königliche Regierung;
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

802. Der Zuschlag auf das Pachtgebot für die Königliche Domaine Pudagla, Usedom-Wollinер Kreises, ist nicht ertheilt worden. Zur meistbietenden Verpachtung dieser Domaine auf die 18 Jahre von Johannis 1870/88 haben wir daher anderweit einen Termin auf **Mittwoch, den 8. Dezember d. Js., Vormittags 10 Uhr**, in unserem Plenar-Sitzungs-Zimmer hierselbst anberaumt, wozu wir Pachtbewerber mit dem Bemerken einladen, daß der Entwurf zum Pachtvertrage mit den Licitations-Regeln sowohl in unserer Domainen-Registratur, wie bei dem Königlichen Ober-Amtmann Weidner in Pudagla eingesehen werden können. — Das Gesammt-Areal der Domaine beträgt 2817 Mgn. 51 □R., worunter circa 1518 Mgn. Acker, 739 Mgn. Wiesen und 341 Mgn. Hütung. — Das Pachtgelder-Minimum ist auf 6000 ℛ und die Pacht-Caution auf 2000 ℛ festgesetzt. — Zur Uebernahme der Pachtung ist der Nachweis eines disponiblen Vermögens von 35,000 ℛ erforderlich.

Stettin, den 5. November 1869.

Königliche Regierung;
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

803. Der Zuschlag auf das in dem ersten Termine abgegebene Pachtgebot für die Königliche Domaine Lętzin, Kreises Demmin, ist nicht ertheilt worden. Wir haben daher zur meistbietenden Verpachtung dieser Domaine auf die 18 Jahre von Johannis 1870/88 anderweit einen Termin auf **Freitag, den 10. Dezember d. Js., Vormittags 10 Uhr**, in unserem Plenar-Sitzungszimmer hieselbst anberaumt und laden dazu Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pachtvertrage mit den Licitations-Regeln sowohl in unserer Domainen-Registratur, wie auf der Domaine Lętzin bei dem zeitigen Pächter derselben eingesehen werden können. — Das Gesammt-Areal der Domaine beträgt 1513 Morgen 60 □Ruthen, worunter etwa 1279 Morgen Acker und 134 Morgen Wiesen. — Das Pachtgelder-Minimum ist auf 4000 ℛ und die Pacht-Caution auf 1400 ℛ festgesetzt. Zur Uebernahme der Pachtung ist der Nachweis eines disponiblen Vermögens von 27,000 ℛ erforderlich. — Der Licitations-Termin wird, der bisherigen Praxis entgegen, ohne die bisher übliche Unterbrechung um die Mittagszeit fortgeführt und zu Ende gebracht werden.

Stettin, den 9. November 1869.

Königliche Regierung;
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

804. Unter den Kühen des Gastwirths Tredup in Altefähre ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, und sind die erforderlichen Sperr- und Vorsichtsmaßregeln angeordnet worden.

Bergen, den 8. November 1869.

Der Landrath.

805. Unter den Kühen des Gutspächters Lange zu Poppelvitz (A.) ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, und sind die erforderlichen Sperr- und Vorsichtsmaßregeln angeordnet worden.

Bergen, den 8. November 1869.

Der Landrath.

806. Unter den Kühen des Müllers Lefoldt in Carow ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen und sind die erforderlichen Sperr- und Vorsichtsmaßregeln angeordnet worden.

Bergen, den 9. November 1869.

Der Landrath.

Digitized by Google

807. Unter den Kühen des Gutspächters Boy zu Scharpitz ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen und sind die erforderlichen Sperr- und Vorsichtsmaßregeln angeordnet worden.

Bergen, den 9. November 1869.

Der Landrath.

808. Unter den Kühen zu Saalkow ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen und sind die erforderlichen Sperr- und Vorsichtsmaßregeln angeordnet worden.

Bergen, den 10. November 1869.

Der Landrath.

809. Unter den Kühen zu Buschenhagen, Blumendorf, Cavelsdorf und Cummerow-Hof ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Die Kühe zu Bietzdorf sind von dieser Krankheit geheilt.

Franzburg, den 12. November 1869.

Der Landrath.

810. Unter dem Rindvieh auf dem Gute Drosedow, sowie der Pächter Wilde zu Behnkenhagen und Glupp zu Hanlenhagen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Grimmen, den 10. November 1869.

Der Landrath.

811. Der Königliche Domainenpächter Billroth zu Groß-Ernsthof beabsichtigt, zum Zwecke der Wiesenberieselung, in dem Ziesebache auf der Feldmark Groß-Ernsthof, und zwar an der Stelle, wo der sogenannte Mühlenbach in die Ziese mündet, eine permanente Stau-Anlage herzurichten. Durch dieselbe soll das Wasser der Ziese während der Zeit vom 1. December bis 1sten April jeden Jahres in einer Höhe von etwa 1½ bis 2 Fuß über dem mittlern Wasserstande angestaut werden, um dadurch eine Ueberfluthung in der Höhe von 6" zu gewinnen. — In Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 19 bis 25 des Gesetzes vom 28. Februar 1843, betreffend die Benutzung der Privatflüsse, bringe ich dieses Vorhaben des ꝛc. Billroth mit der Aufforderung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

etwaige Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche in Bezug auf diese Anlage binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage des Erscheinens des ersten, diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblattes an gerechnet, bei dem unterzeichneten Landrathe anzumelden.

Dieser Aufforderung füge ich zugleich die Verwarnung bei, daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben, in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser sowohl ihres Widerspruchsrechtes als des Anspruches auf Entschädigung verlustig gehen, und in Beziehung auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu verwendende Terrain ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren, und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten. — Der Plan dieser Stau-Anlage ist im Büreau des Königlichen Landrathamtes zur Einsicht ausgelegt.

Greifswald, den 4. November 1869.

Der Landrath.

812. Unter den Schafen des Pächters Kretlow zu Levenhagen sind am 11. d. Mts. die Pocken ausgebrochen und am 12. d. Mts sämmtliche Schafe gempft.

Greifswald, den 13. November 1869.

Königliche academische Amtshauptmannschaft.

813. Unter den Schafen zu Freetz und Wobbanz ist die contagiöse Klauenseuche ausgebrochen.

Putbus, den 9. November 1869.

Fürstliches Polizei-Amt.

814. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Superintendent und Pastor Rübesamen zu Franzburg ist zum Pastor in Möringen, Landsynode Stettin, ernählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Die zweite Predigerstelle zu Jarmen, Synode Demmin, Königlichen Patronats, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers zum 1. Juli 1870 zur Erledigung.

Die definitive Anstellung des Schulamts-Candidaten Kowalleck als ordentlichen Lehrers am Gymnasium zu Stolp ist genehmigt worden.

Dem Candidaten der Theologie L. Niemann, zur Zeit in Friedrichshagen — Kreis Greifswald — ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirke als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Der Rechtsanwalt und Notar Tamms in Barth ist vom 1. Dezember d. Js. ab in gleicher Eigenschaft an das Königliche Kreisgericht zu Stralsund mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst versetzt.

Der bisherige commissarische Bürgermeister, Regierungs-Büreau-Diätarius Daebel ist Allerhöchsten Orts zum Bürgermeister der Stadt Gützkow ernannt.

Dem Ortsschulzen Schmidt in Prerow a./Darß ist auf Grund des §. 46 des Gesetzes vom 21. März 1868 die Befugniß ertheilt, bei Gesuchen an die Hypotheken-Aemter die Unterschriften der Antragsteller zu beglaubigen.

Zum Schulzen in Rossendorf ist der Hofbesitzer Schröder daselbst ernannt.

An Stelle des von seinem Amte zurückgetretenen Schulzen Müller ist dem Büdner und Tischlermeister Möller das Schulzen-Amt für die Ortschaft Groß-Ehmenhorst übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

815. Das den Herren Joseph Antoine Broquin und Armand Lainé zu Paris unter dem 17ten März 1868 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent

auf einen Hahn für Wasserleitungen in drei durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführungen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist bezüglich zweier der patentirten Ausführungen aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 46.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 46. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 46. Stralsund, den 18. November 1869.

Zum Zwecke der rechtzeitigen und richtigen Aufstellung des für das nächste Jahr herauszugebenden **Neu-Vorpommerschen Provinzial-Kalenders** werden sämmtliche **Civil- und Militair-Behörden** in unserem Verwaltungs-Bezirk hierdurch aufgefordert resp. ersucht, alle Veränderungen, welche im Laufe dieses Jahres bei ihrem Beamten-Personal und in ihren sonstigen Geschäftszweigen, welche in dem Provinzial-Kalender verzeichnet stehen, vorgekommen sind, **der Königlichen Regierungs-Buchdruckerei hierselbst spätestens bis zum 1. Dezember d. J.** genau und vollständig mitzutheilen.

Stralsund, den 3. November 1869.

Königliche Regierung.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll die dem Schäfer Carl Regelin zu Berthe gehörige, zu Alt-Zarrendorf sub № 90 belegene Büdnerstelle (№ 100 der Gebäude- und Art. 86 der Grundsteuer-Mutterrolle), bestehend aus Wohnhaus nebst Hofraum von 0,13 Morgen und Acker von 1,30 Morgen, öffentlich meistbietend verkauft werden. Zur Abgabe von Geboten ist ein einmaliger Termin auf

den 30. November 1869, Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, wozu Kaufliebhaber und die Realberechtigten zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame geladen werden.

Stralsund, den 6. November 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Verkauf des zum Nachlaß des Büdners Bernhard Christian Salomon gehörigen zu Alt-Zarrendorf belegenen Büdnergrundstücks ist ein nochmaliger, jedoch schließlicher Termin auf

den 2. December 1868, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer № 16, anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber geladen werden.

Stralsund, den 6. November 1869.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Carl Ludwig Kübler und seine Ehefrau Caroline geb. Scheel hierselbst haben mittelst gerichtlichen Vertrags vom 25. d. Mts. die eheliche Gütergemeinschaft für die Zukunft unter sich ausgeschlossen.

Stralsund, den 27. October 1869.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag eines Gläubigers ist die nothwendige Subhastation des dem Schlächteraltermann Behrens gehörigen, hierselbst in der Langenfuhrstraße sub № 21 belegenen Wohnhauses nebst Zubehör, bestehend aus einem Wohnhause mit Seitenflügel und Hofraum nebst Hausgarten von etwa 3 □Ruthen Größe und einem Holzschuppen, eingeleitet und zum öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ein Termin auf

den 30. November cr., Vormittags 11 Uhr,

vor dem Deputirten anberaumt, wozu Kaufliebhaber und die Realgläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte hiermit geladen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche wegen einer, beim Königlichen Hypothekenamte zur Eintragung nicht angemeldeten Forderung, Befriedigung aus den Kaufgeldern suchen, aufgefordert, dieselbe spätestens im Licitationstermine anzumelden, bei Vermeidung des Ausschlusses. Bis zu diesem Termine haben auch die beim Königlichen Hypothekenamt angemeldeten und noch nicht mit bestimmter Priorität eingetragenen Realgläubiger die für ihre Forderungen in Anspruch genommenen Vorzugsrechte, Zinsen und Kosten zu den Acten anzuzeigen, und ihre Documente abzureichen, widrigenfalls bei den künftigen Vorschlägen über Vertheilung der Kaufgelder darauf keine Rücksicht genommen werden kann.

Greifswald, den 27. October 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Proclama.

Zum öffentlichen Verkauf des den Erben des verstorbenen Rentiers Barefel gehörigen, hierselbst in der Nicolai-Straße sub № 4 belegenen Grundstücks c. pert. im Wege nothwendiger Subhastation ist ein abermaliger Bietungs-Termin auf

den 29. November cr., Vormittags 12 Uhr,

vor dem Deputirten anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber und die Realgläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte hiermit geladen werden.

Greifswald, den 11. November 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Digitized by Google

Lebensversicherungs- & Ersparnißbank in Stuttgart.

Statutenänderungen,

beschlossen in der außerordentlichen Generalversammlung vom 29. Juni 1869 und vom k. preußischen Ministerium des Innern laut hohem Erlaß vom 23. Juli l. J. genehmigt.

§. 18.

Im ersten Absatz:

„Er ernennt und entläßt die Mitglieder der Bankdirection (§. 20) und der Revisionscommissien (§. 28.) nebst den Bankärzten.

Im dritten Absatz statt Bureaubeamten: „Beamten."

§. 20.

„Bankdirection.

Die Bankdirection besteht aus zwei Mitgliedern; die Erhöhung dieser Zahl kann von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

In jedem Fall muß ein Mitglied der Direction kaufmännisch gebildet, ein anderes Rechtsverständiger sein.

Die Mitglieder der Bankdirection bezahlen — (wie bisher) —.

Als Sachverständige für die einer ärztlichen Beurtheilung bedürfenden Gegenstände sind der Bankdirection die erforderlichen Bankärzte mit berathender Stimme beigegeben.

Das übrige Personal und die Agenten werden durch die Bankdirection auf ein- oder mehrmonatliche Kündigung angestellt und entlassen.

Die Buchhalter können jedoch nur mit Zustimmung des Verwaltungsraths entlassen werden."

§. 21.

„Die Mitglieder der Bankdirection wie die sämmtlichen Angestellten der Bank haben den Statuten, ihren Instructionen und den Beschlüssen des Verwaltungsraths gemäß zu handeln.

Der Verwaltungsrath bezeichnet dasjenige Mitglied der Bankdirection, welches die Bureaugeschäfte zu leiten hat und für Ausführung der von ihm gefaßten Beschlüsse zunächst verantwortlich ist.

Die Beamten, welchen die Kasse anvertraut ist, haben eine angemessene Caution zu stellen."

§. 23.

„Die Ausfertigungen der Bankdirection werden von den Mitgliedern derselben unterzeichnet.

Bescheinigungen über Geldempfänge werden entweder von dem kaufmännischen Director, oder von dem Cassier in Gemeinschaft mit dem Buchhalter vollzogen."

Die §§. 24, 25 und 26

fallen aus.

§. 27.

„Die Lebensversicherungsanträge, die auf Todesfälle bezüglichen Papiere und überhaupt alle einer ärztlichen Beurtheilung bedürfenden Gegenstände sind von einem Bankarzt zu prüfen und zu begutachten."

§. 29.

Schlußsatz:

„Dem monatlichen Kassensturz hat ein von dem Verwaltungsrath zu bestimmendes Mitglied der Bankdirection anzuwohnen."

In den §§. 4, 14, 16, 19, 22, 23, 30,

31, 35, 40, 42, 45, 57.

ändert sich der Ausdruck: „Bankbureau" in „Bankdirection".

§. 32.

„Wer sein eigenes oder ein fremdes Leben versichern will (Antragsteller), hat seinen Antrag regelmäßig bei dem Agenten der Bank anzubringen, in dessen Bezirk die zu versichernde Person wohnt.

In Stuttgart werden die Anträge auch von der Bankdirection angenommen.

Die zu versichernde Person hat sich entweder auf der Bank oder dem Agenten, oder einem Bevollmächtigten der Bank oder des Agenten persönlich vorzustellen."

Die zwei letzten Sätze bleiben wie bisher bestehen.

§. 33.

Statt des vierten Absatzes:

„Sodann ist über die Gesundheitsbeschaffenheit des zu Versichernden ein beglaubigtes Zeugniß seines Hausarztes, und in Ermanglung eines solchen das Zeugniß eines Vertrauensarztes der Bank nach einem von dieser entworfenen Formular beizubringen. Für den von der Bank wegen dieser Zeugnisse gemachten Aufwand hat der Antragsteller einen entsprechenden Ersatz zu leisten."

§. 34.

1) „Die zu versichernde Person muß in Europa ihren Wohnsitz haben."

§. 41.

Zum ersten Satz wird beigefügt:

„Mit gleicher Verzinsung wird auch die Zahlung in monatlichen Raten gestattet, wenn diese für eine größere Zahl von Versicherten aus Einer Hand entrichtet werden."

Im dritten Absatz wird gesetzt:

„Die Absicht, die Prämien in Raten bezahlen zu wollen ꝛc. ꝛc."

Im vierten Absatz:

„welche von Raten zu jährlicher ꝛc. ꝛc."

§. 42.

schließt mit den Worten: „unterschrieben sein."

§. 43.

Statt des zweiten Absatzes:

„Als Verfalltag der ferneren Prämien wird der letzte Tag des Monats festgesetzt, in welchem die Police ausgestellt worden ist, unbeschadet übrigens der auf Verfall der Versicherungssumme zu treffenden Schlußabrechnung, welche sich stets nach dem Tage der Ausstellung der Police richtet. Auch diese Prämien sind längstens vier Wochen nach dem eben festgesetzten Verfalltag bei Gefahr der Erlöschung der Versicherung, ohne daß noch eine besondere Anforderung nöthig ist, zu bezahlen."

§. 49.

Statt des zweiten Absatzes:

„Ohne eine Zusatzprämie bezahlen zu müssen, ist den Versicherten erlaubt, in Friedenszeiten nicht nur zu Land und zur See in dem ganzen durch §. 34 bezeichneten Bereiche der Bank, sondern zur See auch nach allen Küstenorten des mittelländischen Meeres zu reisen, vorausgesetzt, daß die Seereise auf Dampf- oder gedeckten Segelschiffen erfolgt und daß in der zu besuchenden Gegend keine epidemische Krankheit herrscht."

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 47. Stralsund, den 25. November **1869.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 20. November d. Js. ausgegebene 37ste Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält unter

№ 376. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des deutschen Zollvereins. Vom 18. November 1869; unter

№ 377. die Ernennung des bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers des Norddeutschen Bundes in Wien, Königlich preußischen Wirklichen Geheimen Raths Freiherrn von Werther, zum außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter des Norddeutschen Bundes bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen; unter

№ 378. die Ernennung des bisherigen General-Konsuls des Norddeutschen Bundes zu Bukarest, Grafen von Keyserling-Rautenburg, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes bei der Ottomanischen Pforte; unter

№ 379. die Ernennung des bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes zu Madrid, Freiherrn von Canitz und Dallwitz, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes bei dem Regenten des Königreichs Spanien; unter

№ 380. die Ernennung des Kaufmanns Adolf Kindt zu Tepic (Mexiko) zum Konsul des Norddeutschen Bundes für Tepic und San Blas; unter

№ 381. die Ernennung des Kaufmanns Friedrich Chapmann, an Stelle des verstorbenen Vize-Konsuls Sellier zu Dieppe, zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

№ 382. die Ernennung des Kaufmanns Robert Fox zu Falmouth, des bisherigen preußischen Vize-Konsuls Andrew Mackay zu Grangemouth, des bisherigen preußischen Vize-Konsuls Christ. Martin zu Stockton, des Kaufmanns Mathew Butcher zu Yarmouth, des bisherigen preußischen Vize-Konsuls W. H. Garland zu Lynn und des Kaufmanns H. Morris zu Portsmouth zu Vize-Konsuln des Norddeutschen Bundes; unter

№ 383. die Ernennung des Kaufmanns Joh. Schlenker zu Lyon zum Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

№ 384. die Ernennung des bisherigen preußischen Vize-Konsuls J. Farrel zu Dundalk, des bisherigen preußischen Vize-Konsuls J. Spaight zu Limerick und des bisherigen preußischen Vize-Konsuls J. Rounce zu Lowestoft zu Vize-Konsuln des Norddeutschen Bundes; und unter

№ 385. die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich russischer Konsular-Agent, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Kaufmann Richard Masig zu Danzig.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

816. Der Dr. G. M. Klette zu Berlin beabsichtigt, eine Ausgabe der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund zu veranstalten, welche den Entwurf dieses Gesetzes, die Motive desselben, das Bundesgesetz selbst nebst den Hinweisungen auf die bei der 2ten und 3ten Lesung beschlossenen Abänderungen, die Anweisung vom 4. September cr., die Bekanntmachungen des Bundeskanzlers, betreffend die Prüfung der Aerzte u. s. w. und betreffend die Prüfung der Seeschiffer u. s. w., vom 25sten September cr., sowie die noch zu erlassende Anweisung zur Ausführung des 3ten Titels der Gewerbeordnung enthalten, und zum Preise von 20 bis 25 Sgr. abgegeben werden wird. Die Anschaffung dieses Werkes zum Gebrauche wird den Behörden empfohlen.

Stralsund, den 12. November 1869.

Königliche Regierung.

817. Der Zuschlag auf das Pachtgebot für die Königliche Domaine Pudagla, Usedom-Wollinер Kreises, ist nicht ertheilt worden. Zur meistbietenden Verpachtung dieser Domaine auf die 18 Jahre von Johannis 1870/88 haben wir daher anderweit einen Termin auf **Mittwoch, den 8. Dezember d. Js., Vormittags 10 Uhr,** in unserem Plenar-Sitzungs-Zimmer hierselbst anberaumt, wozu wir Pachtbewerber mit dem Bemerken einladen, daß der Entwurf zum Pachtvertrage mit den Licitations-Regeln sowohl in unserer Domainen-Registratur, wie bei dem Königlichen Ober-Amtmann Weidner in Pudagla eingesehen werden können. — Das Gesammt-Areal der Domaine beträgt 2817 Mgn. 51 □R., worunter circa 1518 Mgn. Acker, 739 Mgn. Wiesen und 341 Mgn. Hütung. — Das Pachtgelder-Minimum ist auf 6000 Sgr. und die Pacht-Caution auf 2000 Sgr. festgesetzt. — Zur Uebernahme der Pachtung ist der Nachweis eines disponiblen Vermögens von 35,000 Sgr. erforderlich.

Stettin, den 5. November 1869.

Königliche Regierung;

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

818. Der Zuschlag auf das in dem ersten Termine abgegebene Pachtgebot für die Königliche Domaine Legin, Kreises Demmin, ist nicht ertheilt worden. Wir haben daher zur meistbietenden Verpachtung dieser Domaine

Digitized by Google

auf die 18 Jahre von Johannis 1870/88 anderweit einen Termin auf **Freitag, den 10. Dezember d. Js., Vormittags 10 Uhr,** in unserem Plenar-Sitzungszimmer hieselbst anberaumt und laden dazu Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pachtvertrage mit den Licitations-Regeln sowohl in unserer Domainen-Registratur, wie auf der Domaine Letzin bei dem zeitigen Pächter derselben eingesehen werden können. — Das Gesammt-Areal der Domaine beträgt 1513 Morgen 60 □ Ruthen, worunter etwa 1279 Morgen Acker und 134 Morgen Wiesen. — Das Pachtgelder-Minimum ist auf 4000 ℛ und die Pacht-Caution auf 1400 ℛ festgesetzt. Zur Uebernahme der Pachtung ist der Nachweis eines disponiblen Vermögens von 27,000 ℛ erforderlich. — Der Licitations-Termin wird, der bisherigen Praxis entgegen, ohne die bisher übliche Unterbrechung um die Mittagszeit fortgeführt und zu Ende gebracht werden.

Stettin, den 9. November 1869.

Königliche Regierung;
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

819. In folgenden Auseinandersetzungs-Sachen im Regierungs-Bezirk Stralsund:

1) im Greifswalder Kreise. Ablösung der Weideberechtigung der Büdner Peter und Christian Thurow auf dem Fundo des Bauerhofes № 2 zu Freest sowie die Ablösung des dem Besitzer des letzteren von genannten Büdnern zustehenden Grundgeldes,
2) im Rügener Kreise. Ablösung resp. Umwandlung der den geistlichen Instituten zu Bergen aus dem dortigen Gemeindeverbande zustehenden Abgaben,

werden alle unbekannte Lehnsagnaten, Wiederkaufsberechtigte, Anwärter und zur Mitnutzung berechtigte unmittelbare Theilnehmer, welche bei diesen Sachen ein Interesse zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich in dem am **18. December d. J.,** Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Regierungs- und Landes Oeconomie-Rath Alter in unserem Geschäftslocale hierselbst anstehenden Termine zu melden und ihre Erklärung darüber abzugeben, ob sie bei Vorlegung des Auseinandersetzungsplanes resp. des Rezesses zugezogen sein wollen, widrigenfalls sie die betreffende Auseinandersetzung, selbst im Falle einer Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen und mit Einwendungen dagegen nicht weiter gehört werden können. — Schließlich wird bekannt gemacht,

daß in der Sache, betreffend die Ablösung der Weideberechtigung der Büdner Peter und Christian Thurow auf dem Fundo des Bauerhofes № 2 zu Freest, Greifswalder Kreises, sowie die Ablösung des dem Besitzer des letzteren Hofes von genannten Büdnern zustehenden Grundgeldes, für den Bauerhofsbesitzer Heinrich Bartels ein Abfindungs-Kapital von 25 ℛ festgestellt worden ist,

und alle unbekannten Pfandgläubiger und Anspruchsberechtigten aufgefordert, sich binnen 6 Wochen und spätestens im obigem Termine bei uns darüber zu erklären, ob sie wegen der durch die Ablösung geschmälerten Sicherheit ihrer etwaigen Forderungen verlangen, daß dieses Ablösungs-Kapital in die Substanz der berechtigten Stelle oder zur Abstoßung prioritätisch eingetragener Kapitalien verwendet werde, widrigenfalls ihr Pfandrecht erlischt.

Stargard, den 19. October 1869.

Königl. General-Kommission für Pommern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

820. Unter den Kühen zu Endingen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Franzburg, den 15. November 1869.

Der Landrath.

821. Die Maul- und Klauenseuche unter den Kühen zu Krakow und Buchholz ist erloschen.

Franzburg, den 16. November 1869.

Der Landrath.

822. Unter den Kühen zu Altenwillershagen und Leplow ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Franzburg, den 18. November 1869.

Der Landrath.

823. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh zu Belgast Dorf ist erloschen.

Franzburg, den 20. November 1869.

Der Landrath.

824. Unter dem Rindvieh zu Ruddevitz (Nebenhof von Mellnitz) ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen und sind die erforderlichen Sperr- und Vorsichtsmaßregeln angeordnet worden.

Bergen, den 12. November 1869.

Der Landrath.

825. Unter den Kühen zu Drammendorf ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen und sind die erforderlichen Sperr- und Vorsichtsmaßregeln angeordnet worden. Bergen, den 13. November 1869.

Der Landrath.

826. Unter den Kühen des Fabrikanten Tiedemann zu Swantow ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen und sind die erforderlichen Sperr- und Vorsichtsmaßregeln angeordnet worden.

Bergen, den 19. November 1869.

Der Landrath.

827. Unter den Schafen zu Pentin sind die Pocken ausgebrochen.

Greifswald, den 16. November 1869.

Der Landrath.

828. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh auf den Gütern Gr. Miltzow, Gr. Bremerhagen und bei dem Pächter Luchterhand zu Hinrichshagen ist erloschen.

Grimmen, den 15. November 1869.

Der Landrath.

829. Die Kuh des Kathenmanns Reßberg zu Voigtsdorf ist an der Maul- und Klauenseuche erkrankt.

Grimmen, den 15. November 1869.

Der Landrath.

830. Unter den Schafen des Domainenpächters Schröder zu Hildebrandshagen-Südhof sind die Pocken ausgebrochen.

Grimmen, den 16. November 1869.

Der Landrath.

Digitized by Google

831. **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **December** 1869.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Umfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
	Hohenfelde	7.	11	Kiefern-Brennholz	Jagdkrug.
	Warsin	17.	11	Teßaleichen	Spandowerhagen.
	Gladrow	21.	11	Kiefern-Brennholz-Kloben, Knüppel und Reisig, dergl. Nutzholzstangen und Durchforstungs-Reiser in Haufen	Hanshagen.
Jägerhof					
	Jaegerhof	23.	11	Kiefern-Bau- und Brennholz	Jagdkrug.
	Buddenhagen	27.	11	Kiefern-Bau- und Brennholz und 1 Klafter Eichen-Knüppel	daselbst.
	Zetelvitz	16.	10	Kiefern-Stangen V. Klasse und Kiefern-Brennholz	Gasthaus in Pogendorf.
	Pogendorf	16.	10½	Kiefern-Bau- und Brennholz	daselbst.
Pogendorf	Studdendorf	21.	10½	Eichen- und Buchen-Brennholz	Gasthaus des Hrn. Lebzin in Trybsees.
	Stoltenhagen, Haselholz Müß	14.	9½ U. B.	Eichen-Bauholz aus dem Einschlage pro 1869 Weichmengholz in Haufen	
	Bremerhagen, Jag. 8	14.	10½ U.	Kiefern-Stangen und Durchforstungsholz, auch etwas Birken-Brennholz	
	Wittenhagen, Jag. 36, Totalität	14.	11 U.	Eichen- und Eichen-Nutzenden; Eichen-, Buchen- und Eschen-Brennholz	
	Elmendorff, Bockhäger Gehege	14.	11½ U.	Eichen-Nutzenden; Eichen- und Buchen-Brennholz	
Abtshagen	Barnekow, Jag. 179, 197, Total.	18.	9½ U.	Kiefern-Durchforstungsholz, auch aus dem Einschlage pro 1869	Gasthof zu Abtshagen.
	Krondorff, Jag. 159, Totalität	18.	10 U.	Buchen- und Kiefern-Durchforstungsholz	
	Süd-Abtshagen, Jagen 106, 115, 116, 130, 138	18.	10½ U. B.	Wenige Eichen-Nutzenden; Eichen-, Buchen-, Eichen-Brennholz	
	Nord-Abtshagen, Jag. 108, 119, 128, 132, 140, Totalität	18.	11½ U. B.	Eichen-Nutzenden; Eichen-, Buchen-, Weich-Brennholz	
	Mosfall,	3.	10 U. B.	137 Stück Eichen-Nutzholz-Enden, 45 Klafter Eichen-Kloben, 18½ „ „ Knüppel, 21¼ „ „ gespitzte Reiser, 17½ „ Weichholz-Kloben, 1 „ „ Knüppel, und 96 Haufen „ Reiser, 39 „ Kiefern-Reiser	Gasthof des Herrn Bieder stedt zu Richtenberg.
	Papenhagen,	3.	10 U. B.	23 Stück Eichen-Nutzholz-Enden, 63 Klafter „ Kloben, 5 „ „ Knüppel, und etwas Buchen-Kloben- und Knüppel- und Weichholz-Reiser in Haufen u. s. w.	
Schuenhagen	Endingen,	3.	10 U.	Eichen-Kloben, Knüppel und Reiser und 28 Klafter Buchen-Kloben und 10 Klafter Buchen-Knüppel	
	Buffin, Jagdstücke und Hasenberge	15.	10 U. B.	Weichholz-Reiser in Haufen und Bandstöcke, sowie Kiefern-Stangen und Reiserholz	Gasthof zu Carnin.
	Horst, Torfebruch	15.	12 U.	Etwas Buchen- Derb- und Reiser-Brennholz und Weich-Derb- und Reiserholz	
	Endingen, Karthorst Jag. 67	21.	10 U.	Buchen-Derb- und Reiserholz und Weichholz in Haufen und Eichen-Derbbrennholz	Gasthof des Herrn Bieder stedt zu Richtenberg.
	Papenhagen, Eichbruch und Klenz.	21.	11½ U.	Weich- und Nadelholz-Reiser in Haufen	
	Pennin, Krondhorst	29.	10 U.	Einige Eichen-Nutzholz-Enden, Eichen- und Weich-Derb- und Reiser-Brennholz	daselbst.
	Mosfall, am Kirchwege Jag. 30	29.	11 U.	wie vor, und etwa verbliebene Restbestände aus dem Jahre 1869	
	Wieck	14.	10. U.	Kiefern-, Bau- und Brennholz.	Rothbartsches Gasthaus zu Born.
Darß	Wieck-Prerow	20.	11. U.	Kiefern-Bauholz, Birken-Nutzenden, Kiefern-, Buchen- und Birken-Brennholz.	Scharmberg's Gasthaus in Prerow.
	Ost-Prerow	20.	12.	Kiefern-, Bau- und Brennholz.	daselbst.

Digitized by Google

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Werder	Kuſewaie, Totalität	14. 10.	Buchen-Scheite und Reiser.	Studdenkammer.
	Hagen Totalität	14. 11.	Desgleichen.	daſelbſt.
	Möln-Medow Totalität	17. 10.	Kiefern-Durchforſtungsholz in Haufen.	Forſthaus Möln-Medow.

Stralſund, den 16. November 1869. Der Oberforſtmeiſter von Hagen.

832. **Nachweiſung**

von den im Jahre 1868 durch Königliche Brandenburger Land-Beſchäler gedeckten Stuten und der im Jahre 1869 nachgewieſenen Fohlen in dem Regierungs-Bezirk Stralſund.

№	Namen der Beſchäl-Station.	Daſelbſt ſtanden im Jahre 1868 Land-Beſchäler: Weiß	Fahlbr.	Summa	Dieſe haben Stuten gedeckt Summa	Davon ſind: gebliebenden	tragend gewordenen	verkauft, geſtorben und nicht näher nachgewieſen	Es haben verworfen	Nach den Liſten ſind lebende Fohlen im Jahre 1869 geboren: Hengſte	Stuten	Summa	Bemerkungen. Im Jahre 1869 ſtanden daſelbſt Land-beſchäler	dieſe haben Stuten gedeckt	
		Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück			
1	Moeckow	2	—	2	62	23	39	4	5	13	17	30	2	46	
2	Stevelin	2	—	2	51	18	33	1	1	13	18	31	2	58	
3	Streu	2	—	2	24	7	17	3	—	5	9	14	1	21	1869. Kl. Kubbellow.
4	Tetzitz	2	—	2	50	24	26	9	3	8	6	14	2	84	
5	Samtens	2	—	2	54	32	22	2	2	10	8	18	2	60	
6	Parchow	2	1	3	100	32	68	1	8	28	31	59	3	95	
7	Franzburg	2	—	2	66	29	37	3	4	12	18	30	2	85	
8	Lüdershagen	2	1	3	101	26	75	11	13	25	26	51	3	94	
9	Grimmen	2	—	2	76	25	51	5	9	13	24	37	3	68	
10	Reinberg	2	—	2	66	24	42	3	1	22	16	38	2	93	1869. Kl. Miltzow.
		20	2	22	650	240	410	42	46	149	173	322	22	704	

Friedrich-Wilhelms-Geſtüt, den 8. November 1869. Der Landſtallmeiſter.

833. Unter den Kühen des Pächters Braun zu Vierow, ſowie der Pächterwittwe Vägler zu Hinrichshagen iſt die Maul- und Klauenſeuche ausgebrochen.

Grimmen, den 19. November 1869.

Der Landrath.

834. Die Mauleſeuche unter den hieſigen Kühen iſt erloſchen. Richtenberg, den 17. November 1869.

Die Polizei-Behörde.

835. Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die von Seiten der Gerichts-Commiſſion II. in Barth im Laufe des nächſten Geſchäftsjahres abzuhaltenden Gerichtstage und zwar

1) **zu Damgarten** am 15. December dieſ. Jahres, 12ten Januar, 16. Februar, 16. März, 12. April, 17. Mai, 15. Juni, 13. Juli, 14. September, 14. October, 15. November künft. Jahres,
2) **zu Wieck a./D.** am 26. Januar, 24. Mai, 23ſten September künft. Jahres,

beginnen werden.

Stralſund, den 12. November 1869.

Königliches Kreisgericht.

836. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Depoſitaltage für das Jahr 1870 der Dienſtag jeder Woche beſtimmt iſt, und daß an den gedachten Tagen in den Vormittagsſtunden von 10 bis 12 Uhr mit Annahme und Verausgabung von Geld und anderen Gegenſtänden in unſerem Depoſitorio verfahren wird. Zu Depoſitarien ſind ernannt: der Kreisgerichts-Rath Ladewig, der Kreisgerichts-Secretair Kölpin, der Rendant Arndt.

Greifswald, den 15. November 1869.

Königliches Kreisgericht.

837. Nachſtehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 17. Mai 1869 präſentirten Muthung wird dem Abtheilungsbaumeiſter, Herrn Buſſe zu Greifswald unter dem Namen Selma das Bergwerkseigenthum in dem Felde, deſſen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriſſe mit den Buchſtaben A. B. C. D. A. bezeichnet iſt, und welches — einen Flächeninhalt von 499999¼ □Ltr. geſchrieben: Vierhundertneunundneunzigtauſend neunhundertneunundneunzig und einhalb Quadratlachtern, umfaſſend — in der Ge-

meinde Greifswald im Kreise Greifswald des Regierungsbezirks Stralsund und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Soole hierdurch verliehen.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Neustadt E./W. zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, 8. November 1869.

Königliches Oberbergamt.

838. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Ortsschulzen Schmidt in Prerow a./Darß ist auf Grund des §. 46 des Gesetzes vom 21. März 1868 die Befugniß ertheilt, bei Gesuchen an die Hypotheken-Aemter die Unterschriften der Antragsteller zu beglaubigen.

Der Oeconom Herrfarth ist als Post-Expediteur in Glewitzerfähre, der invalide Sergeant Beßmann als Packetbesteller in Greifswald, die Landbriefträger Graslaff in Gingst, Eggert in Altefähre, Krüger und Habermann in Richtenberg angestellt. — Der Post-Expediteur Mertens ist von Glewitzerfähre nach Gingst versetzt.

An Stelle des Gutspächters Putier zu Volksdorf und des Hofbesitzers Appelmann zu Seedorf sind der Gutsbesitzer von Witzleben zu Waldberg und der Schulze Schröder zu Rossendorf als Feuerlösch-Kommissare für die Kirchspiele Wotenick und Rossendorf in Vorschlag gebracht und bestätigt worden.

Der Predigtamts-Kandidat, Rector Schlecht ist zum Diakonus in Daber und Pastor in Daberkow erwählt und in diese Aemter eingeführt worden.

Dem Candidaten der Theologie und des Schulamts J. Kloß ist die Conrectorstelle bei der Stadtschule zu Grimmen interimistisch verliehen worden.

Dem Candidaten der Philologie Emil Wentzel, zur Zeit in Grün-Cordshagen, Kreis Franzburg, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirke als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Dem Fräulein Auguste Mann, zur Zeit in Bergen auf Rügen, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirke als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Bei der Königlichen General-Commission für Pommern zu Stargard sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten: 1) der Ober-Regierungs-Rath Moeser ist zum General-Commissarius mit dem Range eines Raths III. Klasse ernannt, 2) der General-Commissions-Secretair, Canzlei-Rath Fisch ist verstorben, 3) der Special-Commissarius, Gerichts-Assessor v. Voigt zu Cöslin ist zum Regierungs-Assessor ernannt, 4) der Oeconomie-Commissarius Ostertun zu Stralsund ist als Hilfsarbeiter in das Collegium der Königl. General-Commission zu Berlin versetzt, 5) der Vermessungs-Revisor Wilde zu Stralsund ist mit dem 1. October cr. in den gewünschten Ruhestand getreten, 6) als Kreisverordnete sind bestätigt: a) für den Camminer Kreis der Rittergutsbesitzer, Landrath a. D. v. Koeller auf Cantreck und der Rittergutsbesitzer v. Schrader auf Cammin, b) für den Greifenberger Kreis der Rittergutsbesitzer Zander auf Broitz, c) für den Grimmener Kreis der Rittergutsbesitzer v. Bilow auf Gülzow, d) für den Dramburger Kreis die Rittergutsbesitzer v. Klitzing-Zuchow, Knappe-Schilde und Gründler-Plagow, e) für den Fürstenthumer Kreis der Rittergutsbesitzer v. Blankenburg auf Strippow, f) für den Lauenburger Kreis der Rittergutsbesitzer v. Köller auf Offecken.

Der Jungfrau Anna Marie Wilhelmine Caroline Krüger in Stralsund ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirke als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Dem bisherigen Seminaristen Bethold ist die zweite Lehrerstelle in Lüdershagen interimistisch verliehen worden.

Dem bisherigen Seminaristen Renzmann ist die zweite Lehrerstelle zu Caßnevitz interimistisch verliehen worden.

Dem bisherigen Seminaristen Philipp ist die Schulstelle zu Neucamp interimistisch verliehen worden.

Der Lehrer Bruhn in Sagard ist als Küster an der dortigen Kirche definitiv angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

839. Dem Spinnereibeamten Ed. D. Ruppert zu Wüste-Giersdorf im Kreise Waldenburg ist unter dem 15. November 1869 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Spinnstühlen zum Abziehen und Aufsetzen der Spulen während des Ganges der Maschine

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 47.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 47. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 47. Stralsund, den 25. November 1869.

Zum Zwecke der rechtzeitigen und richtigen Aufstellung des für das nächste Jahr herauszugebenden **Neu-Vorpommerschen Provinzial-Kalenders** werden sämmtliche **Civil- und Militair-Behörden** in unserem Verwaltungs-Bezirk hierdurch aufgefordert resp. ersucht, alle Veränderungen, welche im Laufe dieses Jahres bei ihrem Beamten-Personal und in ihren sonstigen Geschäftszweigen, welche in dem Provinzial-Kalender verzeichnet stehen, vorgekommen sind, **der Königlichen Regierungs-Buchdruckerei hierselbst spätestens bis zum 1. Dezember d. J.** genau und vollständig mitzutheilen.

Stralsund, den 3. November 1869.

Königliche Regierung.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll die dem Schäfer Carl Regelin zu Berthe gehörige, zu Alt-Zarrendorf sub № 90 belegene Büdnerstelle (№ 100 der Gebäude- und Art. 86. der Grundsteuer-Mutterrolle), bestehend aus Wohnhaus nebst Hofraum von 0,13 Morgen und Acker von 1,30 Morgen, öffentlich meistbietend verkauft werden. Zur Abgabe von Geboten ist ein einmaliger Termin auf

den 30. November 1869, Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, wozu Kaufliebhaber und die Realberechtigten zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame geladen werden.

Stralsund, den 6. November 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Verkauf des zum Nachlaß des Büdners Bernhard Christian Salomon gehörigen zu Alt-Zarrendorf belegenen Büdnergrundstückes ist ein nochmaliger, jedoch schließlicher Termin auf

den 2. December 1869, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer № 16, anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber geladen werden.

Stralsund, den 6. November 1869.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag eines Gläubigers ist die nothwendige Subhastation des dem Schlächteraltermann Behrens gehörigen, hierselbst in der Langenfuhrstraße sub № 21 belegenen Wohnhauses nebst Zubehör, bestehend aus einem Wohnhause mit Seitenflügel und Hofraum nebst Hausgarten von etwa 3 □Ruthen Größe und einem Holzschuppen, eingeleitet und zum öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ein Termin auf

den 30. November cr., Vormittags 11 Uhr,

vor dem Deputirten anberaumt, wozu Kaufliebhaber und die Realgläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte hiermit geladen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche wegen einer, beim Königlichen Hypothekenamte zur Eintragung nicht angemeldeten Forderung, Befriedigung aus den Kaufgeldern suchen, aufgefordert, dieselbe spätestens im Licitationstermine anzumelden, bei Vermeidung des Ausschlusses. Bis zu diesem Termine haben auch die beim Königlichen Hypothekenamt angemeldeten und noch nicht mit bestimmter Priorität eingetragenen Realgläubiger die für ihre Forderungen in Anspruch genommenen Vorzugsrechte, Zinsen und Kosten zu den Acten anzuzeigen, und ihre Documente abzureichen, widrigenfalls bei den künftigen Vorschlägen über Vertheilung der Kaufgelder darauf keine Rücksicht genommen werden kann.

Greifswald, den 27. October 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Proclama.

Zum öffentlichen Verkauf des den Erben des verstorbenen Rentiers Baresel gehörigen, hierselbst in der Nicolai-Straße sub № 4 belegenen Grundstücks c. pert. im Wege nothwendiger Subhastation ist ein abermaliger Bietungs-Termin auf

den 29. November cr., Vormittags 12 Uhr,

vor dem Deputirten anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber und die Realgläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte hiermit geladen werden.

Greifswald, den 11. November 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Edictalladung.

Nachdem über den im Besitz der Eigenthümer-Wittwe Schwebke und deren Kinder befindlichen Nachlaß des Eigenthümers Johann Friedrich Schwebke zu Bretwisch-Ausbau unter Sistirung der Specialprozesse und Executionen durch Verfügung vom heutigen Tage der förmliche Concurs eröffnet worden, werden alle Diejenigen,

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 48. Stralsund, den 2. December **1869.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 22. November d. Jrs. ausgegebene 66ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 7540. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Anklam, Regierungsbezirk Stettin, zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 14. Oktober 1869; unter

№ 7541. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Elbenauer Deichverbandes im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 20sten Oktober 1869, und unter

№ 7542. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. November 1869, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem revidirten Reglement für die Immobiliar-Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder vom 18. November 1860 und zu den durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. Februar 1865 genehmigten Ergänzungen und Abänderungen dieses Reglements.

Das am 27. November d. Js. ausgegebene 67ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 7543. das Gesetz, betreffend die Eichungsbehörden. Vom 26. November 1869, und unter

№ 7544. den Nachtrag zu der Verordnung vom 15. September 1864 über die Errichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz. Vom 13. November 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

840. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 1. Juli d. Js. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Nebenzollamte I. Klasse zu Curhaven und der Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe zu Lübeck die Ermächtigung zur Abfertigung des mit dem Aufpruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins beigelegt ist. — Dem Nebenzollamt zu Curhaven ist zugleich die Befugniß zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung zugestanden.

Berlin, den 17. November 1869.

Der Finanz-Minister.

841. Nach den Vereinigten Staaten von Amerika können von jetzt ab sowohl auf dem Wege über Bremen resp. Hamburg, als auch auf dem Wege über Belgien und England Druck sachen bis zum Gewicht von drei Pfund als Gegenstände der Briefpost direkt abgesandt werden. — Das Porto für derartige Sendungen ist vom Absender zu entrichten und beträgt bei der Beförderung über Bremen oder Hamburg 1 Groschen resp. 4 Kr. für je 2½ Loth, bei der Beförderung über Belgien und England 1½ Groschen resp. 6 Kr. für je 2½ Lth.

Berlin, den 25. November 1869.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

842. Da die Bestimmungen des für die Provinzen Preußen und Pommern erlassenen Reglements über die Befähigung zur Führung von Küstenfahrzeugen vom 20. Mai 1864, (Amts-Blatt Stück 22, Seite 126) mit dem 1. Mai k. Js. in Ansehung aller derjenigen Fahrzeuge außer Kraft treten, welche im Sinne des §. 1 der laut der Bekanntmachung des Herrn Bundes-Kanzlers vom 25. September d. Js., (B.-G.-Bl. S. 660) vom Bundesrathe ertheilten Vorschriften über den Befähigungs-Nachweis der Seeschiffer und Seesteuerleute nicht mehr zur Küstenschifffahrt, sondern zur kleinen Fahrt (§. 2 ebendaselbst) gehören, und da es nicht erforderlich erscheint, den Betrieb der Küstenschifffahrt im Sinne jenes §. 1 noch an einen Befähigungsnachweis zu knüpfen, so hat der Herr Minister beschlossen, das vorerwähnte Reglement vom 20. Mai 1864 mit dem 1. Mai k. Js. gänzlich außer Kraft zu setzen.

Stralsund, den 20. November 1869.

Königliche Regierung.

Tabellarische Zusammenstellung abhanden gekommener Werthpapiere im Staatsanzeiger.

843. Die Bekanntmachungen, durch welche abhanden gekommene Werthpapiere Behufs der gerichtlichen Mortificirung aufgeboten werden, finden sich in den verschiedensten Blättern zerstreut. — Um den Betheiligten die Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu erleichtern, wird vom Beginne des Jahres 1870 ab vierteljährlich und zwar jedesmal in den ersten Tagen des Vierteljahrs

eine tabellarische Zusammenstellung der als abhanden gekommenen zur Amortisation angemeldeten und gerichtlich zu mortificirenden Werthpapiere

durch den Staats-Anzeiger veröffentlicht werden. — Um möglichst vollständige Uebersichten zu erreichen, hat der Herr Minister des Innern mittelst Rescripts vom 12. d. M. angeordnet, daß von den Behörden, Korporationen und

Digitized by Google

Instituten (Kreise, Gemeinden, Provinzial- und andere Verbände, landschaftliche Kredit-Pfandbriefe Institute, Versicherungs-Actien-Gesellschaften, städtische und Kreis-Sparkassen, Hülfs- und Darlehnskassen ꝛc.) die nöthigen Notizen fortan regelmäßig in der ersten Hälfte des letzten Monats jedes Vierteljahres — also spätestens zum 15. März, Juni, September und Dezember jeden Jahres, — zunächst also zum 15. Dezember d. J. — der Redaction des Staats-Anzeigers mitgetheilt werden. — Die Veröffentlichung der tabellarischen Zusammenstellungen erfolgt unentgeldlich. Für die Aufnahme des Aufgebots selbst in den Staats-Anzeiger sind dagegen nach wie vor die Insertionsgebühren zu erlegen. — In den bezüglichen Mittheilungen wird deshalb stets zu bemerken sein, ob dieselben nur zum Zwecke der Zusammenstellung oder ob sie Behufs der kostenpflichtigen Veröffentlichung gemacht werden. — Der Einsendung von Vacat-Anzeigen bedarf es nicht.

Stralsund, den 22. November 1869.

Königliche Regierung.

871. Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 21. August cr. — Stück 34 № 540 unseres diesjährigen Amtsblattes — bringen wir in Folgendem die Instruction zur öffentlichen Kenntniß, welche die Königlich Italienische Regierung in Ausführung des Artikels 12 der Uebereinkunft vom 12. Mai cr. unter dem 10. October cr. erlassen hat:

Florenz, den 10. October 1869.

Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel.

Instruction

für die italienisch-deutsche Literar- und artistische Konvention.

Die zwischen Italien und dem Norddeutschen Bunde abgeschlossene Uebereinkunft in Betreff der literarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst ist am 28. August d. Js. in Kraft getreten. — Nach Maßgabe derselben sind, um der vereinbarten Vergünstigungen theilhaftig zu werden, die Verfasser von Werken, die zum ersten Male im Gebiete des Norddeutschen Bundes veröffentlicht worden sind, oder deren gesetzliche Vertreter verpflichtet, die Eintragung dieser Werke bei dem Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel zu Florenz, oder bei der italienischen Gesandtschaft in Berlin zu bewirken. — Diese Eintragung geschieht auf Grund einer schriftlichen Anmeldung, welche enthalten muß: den Vor- und Zunamen des Anmeldenden, den Titel, die Anzahl und das Format der Bände, den Vor- und Zunamen des Verfassers, das Datum der Veröffentlichung, und die Firma des Geschäfts, welches die Herausgabe besorgt. — Das Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel wird den Betheiligten eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ausstellen. Die dafür zu entrichtenden Stempelgebühren fallen den letzteren zur Last. — Die vorerwähnten Anmeldungen werden regelmäßig in der Gazetta ufficiale des Königreichs veröffentlicht.

Diejenigen, welche im Gebiete des Norddeutschen Bundes erschienene, noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken oder Uebersetzungen veröffentlicht oder zum Vertrieb übernommen, oder mit der Veröffentlichung oder dem Abdruck solcher Werke begonnen haben, können, sobald dies vor dem 28. August d. Js. stattgefunden hat, auf Grund des Artikels 12 der genannten Uebereinkunft bis zum 28. November d. Js. diese Vervielfältigung bei einer der Praefecturen des Königreichs anmelden. Diese letztere wird die angemeldeten Bücher, musikalische oder artistische Werke mit einem Stempel versehen. — Den Inhabern von Clichés, Holzstöcken und gestochenen Platten oder jeder Art ähnlicher Vervielfältigung von Werken, welche zum ersten Male im Gebiete des Norddeutschen Bundes veröffentlicht worden sind, wird anheimgegeben, diese bei einer Praefectur des Königreichs anzumelden, welche eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ausstellen wird. — Die von den vorerwähnten Cliché's bereits gemachten Abdrücke können bis zum 28. August 1873 eine Stempelung erhalten. — Die ꝛc. Praefecturen bitte ich den vorstehenden Erlaß durch Veröffentlichung in der officiellen Provinzialzeitung zur Kenntniß der Interessenten zu bringen.

Stralsund, den 24. November 1869.

Königliche Regierung.

845. Der Zuschlag auf das Pachtgebot für die Königliche Domaine Pudagla, Usedom-Wolliner Kreises, ist nicht ertheilt worden. Zur meistbietenden Verpachtung dieser Domaine auf die 18 Jahre von Johannis 1870/88 haben wir daher anderweit einen Termin auf **Mittwoch, den 8. Dezember d. Js., Vormittags 10 Uhr,** in unserem Plenar-Sitzungs-Zimmer hierselbst anberaumt, wozu wir Pachtbewerber mit dem Bemerken einladen, daß der Entwurf zum Pachtvertrage mit den Licitations-Regeln sowohl in unserer Domainen-Registratur, wie bei dem Königlichen Ober-Amtmann Weidner in Pudagla eingesehen werden können. — Das Gesammt-Areal der Domaine beträgt 2817 Mgn. 51 □R., worunter circa 1518 Mgn. Acker, 739 Mgn. Wiesen und 341 Mgn. Hütung. — Das Pachtgelder-Minimum ist auf 6000 ℛ und die Pacht-Caution auf 2000 ℛ festgesetzt. — Zur Uebernahme der Pachtung ist der Nachweis eines disponiblen Vermögens von 35,000 ℛ erforderlich.

Stettin, den 5. November 1869.

Königliche Regierung;

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

846. Der Zuschlag auf das in dem ersten Termine abgegebene Pachtgebot für die Königliche Domaine Letzin, Kreises Demmin, ist nicht ertheilt worden. Wir haben daher zur meistbietenden Verpachtung dieser Domaine auf die 18 Jahre von Johannis 1870/88 anderweit einen Termin auf **Freitag, den 10. Dezember d. Js., Vormittags 10 Uhr,** in unserem Plenar-Sitzungszimmer hierselbst anberaumt und laden dazu Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pachtvertrage mit den Licitations-Regeln sowohl in unserer Domainen-Registratur, wie auf der Domaine Letzin bei dem zeitigen Pächter derselben eingesehen werden können. — Das Gesammt-Areal der Domaine beträgt 1513 Morgen 60 □Ruthen, worunter etwa 1279 Morgen Acker und 134 Morgen Wiesen. — Das Pachtgelder-Minimum ist auf 4000 ℛ und die Pacht-Caution auf 1400 ℛ festgesetzt. Zur Uebernahme der Pachtung ist der Nachweis

Digitized by Google

eines disponiblen Vermögens von 27,000 ℛ erforderlich. — Der Licitations-Termin wird, der bisherigen Praxis entgegen, ohne die bisher übliche Unterbrechung um die Mittagszeit fortgeführt und zu Ende gebracht werden.

Stettin, den 9. November 1869.

Königliche Regierung;
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

847. Bei der heute stattgehabten Auslooſung der pro 1869 zu amortisirenden Kreisschausseebau-Obligationen des Kreises Greifswald sind folgende Nummern gezogen worden:

Litt. A. 62, 145, 171 und 336 zu je 200 ℛ.
Litt. B. 39 zu 100 ℛ,

welche den Besitzern mit der Aufforderung hiermit gekündigt werden, den Kapitalbetrag nach Ablauf von 6 Monaten gegen Rückgabe der Obligationen und der Zins-Coupons der späteren Fälligkeitstermine, sowie der Talons bei der Kreis-Kommunal-Kasse hieselbst in Empfang zu nehmen. — Die Zurückzahlung der bezüglichen Kapitalbeträge kann auf Wunsch der Besitzer der Obligationen auch schon früher erfolgen; nach Ablauf der sechsmonatlichen Kündigungsfrist hört die fernere Verzinsung der gekündigten Obligationen auf.

Greifswald, den 26. Juni 1869.

Der Landrath.

848. Den Schafen der Gehöftspächter Graeff und Susemihl zu Langenhanshagen-Dorf sind die Pocken gimpft.

Franzburg, den 24. November 1869.

Der Landrath.

849. Die Maul- und Klauenseuche unter den Kühen zu Endingen ist erloschen.

Franzburg, den 26. November 1869.

Der Landrath.

850. Unter den Kühen des Pächters Maaß zu Hankenhagen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Grimmen, den 23. November 1869.

Der Landrath.

851. Unter dem Rindvieh des Schulzen Levien zu Jeeser ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Grimmen, den 26. November 1869.

Der Landrath.

852. Die Maul- und Klauenseuche unter den Kühen auf den Gütern Engelswacht, Glashagen und Schönhof ist erloschen.

Grimmen, den 27. November 1869.

Der Landrath.

853. Die nach meiner Bekanntmachung vom 14. d. Mts. zu Goldenitz unter den Kühen ausgebrochene Maulseuche ist nach kreisthierärztlichem Gutachten daselbst erloschen.

Bergen, den 19. November 1869.

Der Landrath.

854. Die Räudekrankheit unter den Schafen des Pächter Lühder zu Gr. Schoenwalde ist erloschen und die angeordnete Sperre aufgehoben.

Greifswald, den 22. November 1869.

Königliche academische Amtshauptmannschaft.

855. Die Pockenkrankheit unter den Schafen zu Wampen, Kieshof-Nebenhof und des Pächter Joh. Glabrow zu Alt-Panfow ist erloschen.

Greifswald, den 29. November 1869.

Königl. academische Amtshauptmannschaft.

856. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Depositaltage für das Jahr 1870 der Freitag jeder Woche bestimmt ist und daß an den gedachten Tagen in den Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr mit Annahme und Verausgabung von Geldern und anderen zur Depoſition bestimmten Gegenständen verfahren wird. — Zu Depositarien sind ernannt der Kreisrichter Suffrian, der Kanzlei-Director Lichtenfeld, der Depositalkassen-Rendant Stentz hier.

Bergen, den 23. November 1869.

Königliches Kreisgericht.

857. Der Auswanderer-Beförderungs-Generalagent Constantin Eisenstein hierselbst, welcher in dieser Eigenschaft eine Caution von 1000 Thalern bei der diesseitigen Polizei-Haupt-Kasse bestellt hat, hat am 1. d. Mts. den Betrieb seines Gewerbes eingestellt und die Rückgabe seiner Caution beantragt. — Nach §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen, wird dieser Antrag hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige aus dem Geschäftsbetriebe des ꝛc. Eisenstein herzuleitende Ansprüche an die bestellte Caution binnen zwölfmonatlicher Frist bei dem Polizei-Präsidium angemeldet werden müssen, widrigenfalls die Caution nach Ablauf der Frist an den Antragsteller zurückgegeben wird.

Berlin, den 18. November 1869.

Königliches Polizei-Präsidium.

858. Vom 1. Dezember cr. ab wird auf der Ostbahn der Artikel „Magnesit in gemahlenem Zustande" aus der ermäßigten Klasse II. A. in die ermäßigte Klasse II. B. versetzt.

Bromberg, den 20. November 1869.

Königliche Direction der Ostbahn.

859. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Jungfrau Marie Schmidt, zur Zeit in Splietsdorf — Kreis Grimmen — ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Der Jungfrau Frieda Krohn, zur Zeit in Landow — Kreis Rügen — ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 48.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 48. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 48. Stralsund, den 2. December 1869.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Carl Ludwig Kübler und seine Ehefrau Caroline geb. Scheel hierselbst haben mittelst gerichtlichen Vertrags vom 25. d. Mts. die eheliche Gütergemeinschaft für die Zukunft unter sich ausgeschlossen.

Stralsund, den 27. October 1869.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Proclama.

Zum öffentlichen Verkauf des dem Schlächtermeister G. Hertel hier gehörigen an der Langenfuhrstraße sub № 22, früher № 18, hierselbst belegenen Wohnhauses mit allem Zubehör in nothwendiger Subhastation ist ein wiederholter Licitationstermin auf

den 15. Dezember d. J., Vormitt. 11½ Uhr,

in unserm Gerichtslokale vor dem Herrn Kreisrichter Krech anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber, sowie die Gläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte hiermit geladen werden.

Greifswald, den 23. November 1869

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Proclama.

In Sachen betreffend die nothwendige Subhastation der dem Tischler Joachim Holz gehörigen, zu Lühmannsdorf belegenen Büdnerstelle № 20a und dem Hause № 20b, bestehend aus:

a) einem Wohnhause mit kleinem Hofraum und ¾ Morgen Hausgarten,

b) einem Stallgebäude,

und folgenden in der Gemarkung Lühmannsdorf belegenen Grundstücken,

0,13 Morgen Hofraum im Dorf,
0,42 Morgen Acker am Kamp,
0,21 Morgen Wiese am Kamp,
0,39 Morgen Hofraum im Dorf,

ist ein wiederholter Licitationstermin auf

den 20. December d. J., Vormittags 10 Uhr,

vor dem Deputirten anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber und die Realgläubiger zur Wahrung ihrer Rechte hiermit geladen werden.

Greifswald, den 25. November 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag eines Gläubigers ist die nothwendige Subhastation des den Erben des Klempnermeisters Wilhelm Türolff gehörigen, hierselbst in der Mühlenstraße sub № 2 belegenen Grundstücks, bestehend aus einem Wohnhaus nebst kleinem Hofraum und einem Werkstattsgebäude, eingeleitet und zum öffentlichen Verkauf desselben an den Meistbietenden ein Termin auf

den 20. December d. Js., Vormittags 11½ Uhr,

vor dem Deputirten an der Gerichtsstelle anberaumt worden, wozu Kaufliebhaber und die Realgläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte hiermit geladen werden.

Zugleich werden sämmtliche Realgläubiger aufgefordert, bis zu diesem Termine ihre Forderungen an Rückständen, Zinsen und Kosten geltend zu machen und soweit für ihre beim Königlichen Hypotheken-Amte angemeldeten Forderungen die Priorität noch nicht festgestellt ist, die für dieselben in Anspruch genommenen Vorzugsrechte auszuführen unter Abreichung ihrer Documente, widrigenfalls darauf bei den gerichtsseitig über die Vertheilung der Kaufgelder zu machenden Vorschlägen keine Rücksicht genommen werden kann.

Greifswald, den 12. November 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Zum öffentlichen Verkauf der folgenden zur Schiffszimmermann Johann Braun'schen Konkursmasse von hier gehörigen Grundstücke:

a) des hierselbst Brinkstraße 15 belegenen Wohnhauses mit Hintergebäude, bei der Gebäudesteuerveranlagung auf einen jährlichen Nutzungswerth von 200 ℛ veranschlagt, sowie mit Hofraum und Acker № 456/356 und № 357 der Gemarkungskarte,

b) des hierselbst in der Brinkstraße № 19a belegenen in Folge neuer Masseneintheilung angeblich jetzt Mittelstraße № 19a bezeichneten Hofraums und Gartens mit Acker № 460/356 und № 468/358 der Gemarkungskarte, ist ein Termin auf

den 22. Dezember cr., Vorm. 11 Uhr,

in unserem Gerichtslokale vor dem Herrn Kreisrichter Eccius anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die Verkaufsbedingungen schon vorher in unserm Büreau II. eingesehen werden können.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 49. Stralsund, den 9. December **1869.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 4. December d. Js. ausgegebene 68ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 7545. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der besonderen, bei Intersessionen der Frauen geltenden Vorschriften. Vom 1. December 1869; unter

№ 7546. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadtgemeinde Dieg, Regierungsbezirks Wiesbaden, zum Betrage von 33,200 Thalern. Vom 10. November 1869; und unter

№ 7547. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. November 1869, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu den Statuten der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien vom 5. December 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

860. Päckereisendungen nach Belgien, Frankreich und Großbritannien, welche bei den Postanstalten eingeliefert werden, erhalten in folgender Weise Beförderung: Packetsendungen ohne Werthangabe, sowie Packete mit Geld oder sonstigem declarirten Werth nach Belgien werden über Köln und Herbesthal geleitet und den Belgischen Staatsbahnen überliefert. — Sendungen der vorbezeichneten Art nach Paris und den nördlichen Bezirken Frankreichs erhalten in der Regel auf dem Wege über Belgien Beförderung; die Weitersendung von der Belgisch-Französischen Grenze ab liegt vertragsmäßig der Französischen Nordbahn-Gesellschaft ob. — Die nach Lothringen und dem südlichen Frankreich bestimmten Sendungen werden über Saarbrücken und Forbach, diejenigen nach dem Elsaß über Straßburg geleitet. Die Beförderung auf französischem Gebiet wird bezüglich der Sendungen via Saarbrücken und Forbach durch einen Commissionair, bezüglich der Sendungen via Straßburg durch die Französische Ostbahn-Gesellschaft vermittelt. — Für die Päckereisendungen nach Großbritannien bieten sich folgende Wege dar:

1) via Belgien (Ostende) für Päckereisendungen ohne declarirten Werth und für Packete mit einem declarirten Werth bis 2666⅔ Thlr.;
2) via Belgien und Frankreich (Calais) für nach London bestimmte Sendungen in Packetform mit baarem Gelde oder mit Werthpapieren, sowie für nach London bestimmte Waarenpackete mit declarirtem Werth über 2666⅔ Thlr., letztere jedoch nur im Gewichte bis zu 12 Pfund;
3) via Hamburg für Päckereien ohne angegebenen Werth und für Geld- und Werthsendungen in Packetform;
4) via Holland (Rotterdam) für Päckereien ohne angegebenen Werth und für Geld- und Werthsendungen in Packetform, für Werthsendungen jedoch nur, wenn dieselben ein Gewicht von mehr als 1 Pfund haben.

Päckereisendungen ohne declarirten Werth, sowie Packete zum declarirten Werth bis 2666⅔ Thlr. nach Großbritannien werden stets auf dem Wege über Belgien (Ostende) — als demjenigen, welcher hierfür die größte Beschleunigung gewährt — befördert, sofern der Absender nicht ausdrücklich die Benutzung eines anderen Weges verlangt hat. Der Weg über Hamburg wird auf ausdrückliches Verlangen der Absender und außerdem für solche Sendungen benutzt, deren Beförderung auf dem Wege über Belgien (Ostende) wegen der vorbezeichneten Beschränkung nicht zulässig ist. Die Beförderung über Calais und über Rotterdam findet nur auf ausdrückliches Verlangen der Absender statt.

Berlin, den 29. November 1869.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

861. Der nach unserer Bekanntmachung vom 24. September d. Js. — Stück 40 №670 des Amtsblatts — angesetzte Termin für die durch das Erlöschen des Mandats des früheren Ober-Regierungs-Raths, jetzigen Landdrosten von Hagemeister erforderliche Ersatzwahl eines Reichstags-Abgeordneten für den die Kreise Rügen und Franzburg umfassenden I. Stralsunder Wahlkreis, wird hiermit **auf Donnerstag, den 30. dieses Monats** verlegt. — Die Wahlverhandlung selbst beginnt am Tage der Wahl um 10 Uhr Vormittags und schließt um 6 Uhr Nachmittags.

Stralsund, den 2. December 1869.

Königliche Regierung.

Betrifft die Verschrift, daß Militairpflichtige durch Verheirathung oder Begründung eines eigenen Hausstandes der Verpflichtung zum Militairdienste nicht überhoben werden.

862. In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordres 19. April 1824 und 4. September 1831 in Verbindung mit den §§. 43 ad 2, 125 ad 2 und Anmerkung zu §. 182 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 wird hierdurch in Erinnerung gebracht: daß Militairpflichtige durch Verheirathung oder Gründung eines eigenen Hausstandes von

Digitized by Google

der Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht weder entbunden werden können, noch überhaupt aus solchen selbstgeschaffenen Verhältnissen eine Berücksichtigung hergeleitet werden darf, da es jedes Militairpflichtigen Sache ist, vor Ableistung seiner Militairpflicht im stehenden Heere keine Verhältnisse anzuknüpfen oder herbeizuführen, welche geeignet sein können, ihm die Erfüllung dieser Pflicht zu erschweren, und daß diejenigen Militairpflichtigen, welche sich dennoch vor Ableistung ihrer Militairpflicht verheirathen, weder für ihre Ehefrau noch für ihre mit derselben erzeugten Kinder auf irgend eine Unterstützung aus Militairfonds zu rechnen haben. Die Herren Geistlichen aber wollen, den ergangenen diesfälligen Verfügungen gemäß, wie bisher Militairpflichtige, welche sich verheirathen wollen, bei Nachsuchung des Aufgebots auf diese Bestimmungen aufmerksam machen.

Stralsund, den 3. December 1869.

Königliche Regierung.

863. Anweisung

zur Ausführung des Tit. III. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.

Durch die mit dem 1. Januar 1870 in Kraft tretenden Vorschriften des dritten Titels der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 werden alle in der Preußischen Gesetzgebung enthaltenen polizeilichen Beschränkungen des Gewerbebetriebes im Umherziehen, insbesondere die Bestimmungen des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 insoweit aufgehoben, als sie nicht in die Bundesgesetzgebung Aufnahme gefunden haben. Dagegen sind die bestehenden Vorschriften über die Besteuerung des Hausirgewerbes nach wie vor in Geltung geblieben. Es behält daher dabei sein Bewenden, daß jeder steuerpflichtige Gewerbetrieb im Umherziehen von der vorgängigen Lösung eines Gewerbescheines abhängig ist, und ebenso bleiben die zur Zeit anwendbaren Steuersätze, soweit nicht im Nachstehenden etwas Anderes bestimmt worden ist, in Kraft. Nachdem hinsichtlich des Gewerbebetriebes der Handlungsreisenden und der Vermittelung von Geschäften außerhalb des Orts der gewerblichen Niederlassung unter den Nr. 16 bis 18 der mittelst Verfügung vom 4. September d. Js. erlassenen Anweisung das Erforderliche angeordnet worden ist, werden zur Ausführung des dritten Titels der Gewerbe-Ordnung folgende Bestimmungen getroffen:

1. Als allgemeines Erforderniß für den im dritten Titel der Gewerbe-Ordnung behandelten Gewerbetrieb im Umherziehen stellt das Bundesgesetz in polizeilicher Beziehung den Besitz eines Legitimationsscheines hin, welcher der Regel nach durch die höhere Verwaltungsbehörde (Regierungen, Landdrosteien und das Polizeipräsidium in Berlin), für den Gewerbebetrieb der im §. 58 zu 1. u. 2. gedachten Art. aber durch die Unterbehörde (Landräthe, Amtshauptleute, Oberamtmänner, die städtischen oder Königlichen Polizeibehörden) zu ertheilen ist. Diese letzteren Behörden haben zugleich den Bereich der Umgegend zu bestimmen, in welchem der im §. 58 Nr. 2 der Gewerbe-Ordnung bezeichnete Gewerbebetrieb den einzelnen Gewerbetreibenden gestattet sein soll. Dabei ist über den zweimeiligen Umkreis des Wohnortes des Gewerbetreibenden in keinem Falle hinauszugehen. — Nur zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues bedarf es eines Legitimationsscheines nicht.

2. Die Anträge auf Ertheilung von Legitimationsscheinen sind in allen Fällen an die Polizeibehörde des Wohnortes des Gewerbetreibenden zu richten, welche zu prüfen hat, ob einer derjenigen Gründe vorhanden ist, wegen deren zufolge §. 57 der Gewerbe-Ordnung der Legitimationsschein versagt werden darf. Nach erfolgter Prüfung reicht die Orts-Polizeibehörde, sofern sie für die Entscheidung der Sache nicht selbst zuständig ist, den Antrag mit ihrem Berichte unmittelbar derjenigen Behörde ein, welche nach §. 58 a. a. O. über die Ertheilung des Legitimationsscheines zu befinden hat. — Wird die Ertheilung des Legitimationsscheines versagt, so ist die versagende Verfügung schriftlich zu erlassen, mit Gründen und einer Belehrung über das zuständige Rechtsmittel zu versehen und dem Antragsteller gegen Behändigungsschein zuzustellen. — Ist der ablehnende Bescheid von einer Unterbehörde ergangen, so ist der dagegen zulässige Rekurs an die Regierung (Landdrostei), für den Polizeibezirk der Stadt Berlin an die erste Abtheilung des Polizei-Präsidiums daselbst zu richten. Diese Behörden entscheiden über den Rekurs auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu welcher der Rekurrent zu laden ist. Sie sind befugt, zuvor diejenigen Erhebungen anstellen zu lassen, welche für die Beurtheilung der Sache nothwendig erscheinen. Im Uebrigen gelten für die Vorladung und das mündliche Verfahren die unter Nr. 42 der Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 4. September d. Js. ertheilten Vorschriften. — Ueber den Beschluß des Kollegiums ist, sofern er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen. — Ist der ablehnende Bescheid von einer höheren Verwaltungsbehörde ergangen, so kann entweder auf mündliche Verhandlung der Sache angetragen oder auch alsbald Rekurs gegen den Bescheid eingelegt werden. — Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides an die Behörde zu richten, welche den Bescheid erlassen hat. — Die Vorladung des Rekurrenten und das mündliche Verfahren erfolgen in der unter Nr. 42 der Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 4. September d. Js. bezeichneten Weise. — Wird auf Grund der mündlichen Verhandlung dahin entschieden, daß der nachgesuchte Legitimationsschein zu ertheilen, so fertigt die Behörde ohne weiteren schriftlichen Bescheid den Legitimationsschein aus. Wird dagegen die erste Verfügung, durch welche der Legitimationsschein versagt wurde, aufrecht erhalten, so ist ein förmlicher Bescheid zu erlassen, der diesen Beschluß näher begründet und auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verweist. Die Zustellung des Bescheides hat gegen Behändigungsschein zu erfolgen. — Gegen diesen Bescheid ist der Rekurs an den betreffenden Ressortminister zulässig. — Der Rekurs gegen die erste Entscheidung, sei es der Unterbehörde oder der höheren Verwaltungsbehörde, ist innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung einzulegen und zu rechtfertigen. Er kann bei der ersten oder bei der zweiten In-

Digitized by Google

stanz eingereicht werden. — Wird durch den Rekursbescheid die angefochtene Verfügung bestätigt, so ist zugleich ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß eine weitere Beschwerde durch das Gesetz nicht zugelassen sei. — Der Bescheid wird der Behörde, welche in erster Instanz entschieden hat, in Ausfertigung überfendet. Ist darin der Rekurs zurückgewiesen, so stellt die letztgedachte Behörde den Bescheid dem Rekurrenten zu, ist der Rekurs für begründet erachtet, so fertigt dieselbe auf Grund des Bescheides den nachgesuchten Legitimationsschein aus.

3. Die im §. 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden sind insofern besonderen Beschränkungen unterworfen, als:

a) sie zur Ausübung ihres Gewerbes der vorgängigen Erlaubniß der Behörde des Ortes bedürfen, an welchem die Leistung beabsichtigt wird;

b) der Legitimationsschein zunächst immer nur für den Verwaltungsbezirk der ausfertigenden Behörde ausgestellt wird, und in einem anderen Bezirke nur dann zum Betriebe des Hausirgewerbes berechtigt, wenn er von der Behörde dieses Bezirks ausdrücklich darauf ausgedehnt ist;

c) die Ertheilung oder Ausdehnung eines Legitimationsscheines nicht nur aus den allgemeinen gesetzlichen Gründen (§. 57); sondern auch wegen mangelnden Bedürfnisses versagt werden kann.

Die Prüfung der auf Ertheilung der Legitimationsscheine zu diesem Gewerbebetriebe gerichteten Anträge erfolgt im Allgemeinen in dem unter Nr. 2 vorgeschriebenen Verfahren. Wird jedoch die Ertheilung oder Ausdehnung eines Legitimationsscheines auf Grund der §§. 59 und 60 der Gewerbe-Ordnung versagt, so findet jenes Verfahren nicht statt. Die Versagung erfolgt vielmehr im Wege der einfachen Verfügung. — Letzteres gilt ebenso von der eben unter a. gedachten Erlaubniß der Ortsbehörde, unter welcher die Orts-Polizeibehörde zu verstehen ist.

4. Die Anträge auf Zulassung von Begleitern (§. 62 Absatz 2 a. a. O.) sind von dem Unternehmer an die Polizeibehörde des Wohnorts des Begleiters zu richten. Diese Behörde hat den Antrag in Gemäßheit der §§. 57 und 62 a. a. O. zu prüfen und mit ihrem Berichte der zur Entscheidung berufenen Behörde einzureichen. Wird von der Letzteren die Genehmigung versagt, so ist nach den unter Nr. 2 gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe zu verfahren, daß zu der mündlichen Verhandlung außer dem Unternehmer auch der Begleiter zu laden, die Behändigung der Entscheidung dagegen allein an den Unternehmer zu bewirken ist.

5. Was die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen anlangt, so sind die drei unter Nr. 1 angeführten Fälle zu unterscheiden, in denen:

a) nach §. 58 der Gewerbe-Ordnung der Legitimationsschein von der Unterbehörde,

b) nach §. 58 a. a. O. von der höheren Verwaltungsbehörde zu ertheilen ist, und in denen

c) es nach §. 55 a. a. O. eines Legitimationsscheins nicht bedarf.

Die Fälle zu a. sind im Allgemeinen schon jetzt steuerfrei. — Nur insoweit findet hiervon eine Ausnahme statt, als der Ankauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfangs, sobald derselbe außerhalb der zweimeiligen Umgegend des Wohnortes des Gewerbetreibenden oder unter Benutzung eines Fuhrwerks betrieben wird, in Gemäßheit des §. 4 des Regulativs vom 28. April 1824 der Besteuerung unterliegt. Um indeß die Beschränkungen dieses an sich nicht erheblichen Gewerbebetriebs nach Möglichkeit zu beseitigen, ist es für angemessen erachtet worden, für die Zukunft den Ankauf und Verkauf selbstgewonnener Produkte der Jagd und des Fischfangs im Umherziehen ohne jede Beschränkung steuerfrei zu gestatten. In Folge dessen wird überall da, wo für das Hausirgewerbe nach §. 58 der Gewerbe-Ordnung der Legitimationsschein einer Unterbehörde genügt, auf die Auskertigung eines Gewerbescheins verzichtet. — Für die Legitimationsscheine, welche den Gewerbetreibenden in den Fällen unter a. zu ertheilen sind, bleibt die Anordnung eines besonderen Formulars vorbehalten. — Die Fälle unter b., in denen die Legitimationsscheine von der höheren Verwaltungsbehörde zu ertheilen, sind dagegen der Regel nach steuerpflichtig. Deswegen sind mit diesen Legitimationsscheinen Gewerbescheine untrennbar zu verbinden, in welche von der Steuer-Veranlagungsbehörde (Regierung, Finanz-Direktion in Hannover und Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin) der Steuersatz eingetragen wird, und welche den Antragstellern nur gegen Berichtigung der Steuer ausgehändigt werden. Dazu sind diejenigen Formulare zu benutzen, welche dem Circularerlasse vom 19. September d. Js. beigegeben worden sind. — Insoweit in diesen Fällen der Betrieb des Hausirgewerbes ausnahmsweise steuerfrei gestattet ist, wie für die Musiker unter den Bedingungen der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 14. Oktober 1833, behält es bei der Steuerfreiheit zwar sein Bewenden, aber auch dabei bedarf der Hausirer außer dem Legitimationsscheine eines damit verbundenen Gewerbescheines, in welchem die Steuer-Veranlagungsbehörde die Steuerfreiheit vermerkt hat. — Der Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues (unter c.), für welchen es nach §. 55 der Gewerbe-Ordnung eines Legitimationsscheines nicht bedarf, ist nach §. 4 des Hausirregulativs vom 28. April 1824 nur dann gewerbesteuerfrei, wenn der Gewerbetreibende derartige selbstgewonnene Erzeugnisse, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, innerhalb der zweimeiligen Umgegend seines Wohnortes und ohne Benutzung eines Fuhrwerks ankauft oder verkauft, oder selbstgewonnene Produkte, welche gewöhnlich zu Schiffe verfahren werden, vom Schiffe aus verkauft. In allen übrigen Fällen ist der Ankauf und Verkauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues steuerpflichtig. — Es bedarf dazu der Lösung eines Gewerbescheines, welcher von der bisherigen Steuer-Veranlagungsbehörde ausgefertigt und zu welchem von dem Finanzminister ein Formular vorgeschrieben werden wird.

6. Die gegenwärtig unstatthaften, nach der Gewerbe-Ordnung aber künftig zulässigen Arten des Hausirgewerbe-

Digitized by Google

etriebes sind in Betreff der Lösung eines Gewerbescheines ebenso zu behandeln, wie die schon jetzt stattfinden Arten desselben.

7. Da die von den höheren Verwaltungsbehörden ausgefertigenden Legitimationsscheine — abgesehen von den im §. 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden — zum Betriebe des Hausirgewerbes innerhalb des ganzen Bundesgebietes berechtigen, so hat auch für die Gewerbescheine die Beschränkung auf den Regierungsbezirk nicht festgehalten werden können, vielmehr sollen — vorbehaltlich der Vorschriften für die von der Regierung zu Sigmaringen ertheilten Gewerbescheine, und für die im §. 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden — die Gewerbescheine, und zwar sowohl diejenigen, welche mit den Legitimationsscheinen verbunden sind (Nr. 5 unter b.), als auch diejenigen, welche selbstständig ertheilt werden (Nr. 5 unter c.) genügen, um das Hausirgewerbe im ganzen Umfange des Staates auszuüben. Eine Nachsteuer ist daher bei dem Uebertritte aus einem Regierungsbezirke in den anderen nicht mehr zu erlegen. Dagegen muß bei der Bemessung des Steuersatzes darauf Rücksicht genommen werden, daß das Gewerbe in einer weiten räumlichen Ausdehnung betrieben werden darf, wenn sich nach den Umständen annehmen läßt, daß von dieser Befugniß Gebrauch gemacht werden wird.

8. Die von der Regierung zu Sigmaringen ausgestellten Gewerbescheine (№ 5 unter b. und c.) haben — was auf denselben ausdrücklich zu vermerken — nur Gültigkeit für die Hohenzollernschen Lande. Will der Inhaber eines solchen Gewerbescheins sein Gewerbe in einem anderen Theile der Monarchie betreiben, so hat er bei seinem Uebertritt in einen anderen Regierungsbezirk die Ausdehnung des Gewerbescheines nachzusuchen, und denjenigen Betrag an Gewerbesteuer nachzuzahlen, um welchen die in den Hohenzollernschen Landen für den Gewerbebetrieb entrichtete Steuer geringer ist, als der für die übrigen Theile der Monarchie vorgeschriebene Steuersatz. Durch die Entrichtung dieser Ergänzungssteuer ist die Steuerpflicht für den Umfang der ganzen Monarchie erfüllt.

9. Die den im §. 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden ertheilten Legitimations- und Gewerbescheine sind mit dem Vermerke zu versehen, daß dieselben die Befugniß zum Gewerbebetriebe nur in dem Bezirke derjenigen Behörde gewähren, welche den Legitimationschein ausgestellt hat, beziehungsweise auf deren Bezirk der Legitimationschein ausgedehnt worden ist. Wird der letztere auf einen weiteren Bezirk ausgedehnt, so bedarf es zugleich, wie bisher, der ausdrücklichen Ausdehnung des Gewerbescheines. In diesem Falle hat der Gewerbetreibende nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften die Verpflichtung, auf Erfordern eine Nachsteuer zu entrichten.

10. Die von einer Regierung ausgefertigten Legitimationsscheine gehen kurzer Hand an die Abtheilung für die direkten Steuern oder, wo eine solche nicht vorhanden ist, an den Steuer-Dezernenten zur Ausfüllung der angehängten Gewerbescheine, welche demnächst unter Benachrichtigung der Antragsteller an die Steuerkasse des Wohnortes der Letzteren zur Aushändigung an diese gegen Bezahlung der Steuer unmittelbar versendet werden. — Steuerfreie Gewerbescheine werden den Antragstellern direkt zugeschickt. — Die Landdrosteien in der Provinz Hannover befördern die von ihnen ausgefertigten Legitimationsscheine an die dortige Finanz-Direktion, welche damit eben so wie die Regierungs-Abtheilungen für direkte Steuern zu verfahren hat. In Berlin giebt das Polizei-Präsidium die von ihm ausgestellten Legitimationsscheine zur weiteren Veranlassung an die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern daselbst. — Das nämliche Verfahren ist zu beobachten, wenn ein Legitimationsschein für den Betrieb der im §. 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbe auf den Bezirk einer anderen höheren Verwaltungsbehörde als derjenigen ausgedehnt wird, welche den Legitimationschein zuerst ertheilt hat. — Dasselbe gilt für den Fall, daß zufolge §. 62 der Gewerbe-Ordnung nach erfolgter Gewährung eines Legitimationsscheins die Mitführung von Begleitern nachträglich genehmigt wird. — Die Anträge auf Ertheilung steuerpflichtiger Gewerbescheine zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues sind in den drei ersten Gewerbesteuer-Abtheilungen an die Gemeindebehörde, in der 4. Abtheilung an den Landrath (Kreishauptmann, Oberamtmann) des Wohnortes des Gewerbetreibenden zu richten. Diese Behörden haben die für die Höhe des Steuersatzes maßgebenden Verhältnisse des beabsichtigten Gewerbebetriebes festzustellen, ohne sich auf eine Prüfung in polizeilicher Beziehung einzulassen, und darüber unter Beifügung eines Signalements des Antragstellers an die Regierung, in der Provinz Hannover an die Finanz-Direktion, zu berichten. Letztere Behörden bestimmen den Steuersatz, fertigen den Gewerbeschein aus und senden denselben zur Aushändigung an den davon zu benachrichtigenden Antragsteller gegen Erlegung der Steuer der Steuerkasse des Wohnortes des Nachsuchenden zu. — In Berlin sind die Anträge auf Ertheilung solcher Gewerbescheine bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern anzubringen, welche die Gewerbescheine selbst auszufertigen und dem Nachsuchenden auszureichen hat.

11. Angehörigen des Norddeutschen Bundes, welche keine Preußen sind, ist in den im Schlußsatze des §. 55 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Fällen, gleich den Inländern, stets ein besonderer Gewerbeschein auszustellen. In allen übrigen Fällen ist statt dessen unter der Bezeichnung „Gewerbeschein“ auf dem Legitimationsscheine des Antragstellers die Zahlung der zu entrichtenden Gewerbesteuer von der zuständigen Steuerbehörde zu vermerken, und ein besonderer Gewerbeschein nur dann auszufertigen, wenn der Legitimationsschein hinlänglichen Raum für diesen Vermerk nicht darbietet. — Die Anträge auf Zulassung zum Gewerbebetriebe im Umherziehen in Preußen sind bei dem Landrathe (Kreishauptmann, Oberamtmann) des Aufenthaltsortes zu stellen und ebenso zu behandeln, wie die Anträge der Inländer auf Ertheilung von selbstständigen mit Legitimationsscheinen nicht ver-

Digitized by Google

bundenen Gewerbescheinen. — In Berlin sind dergleichen Anträge bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern anzubringen. — Wegen Gestattung des Betriebes der im §. 59 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbe findet bei nicht preußischen Angehörigen des Norddeutschen Bundes dasselbe Verfahren statt, wie bei Inländern, welche den Betrieb auf den Bezirk einer anderen höheren Verwaltungsbehörde, als derjenigen, welche den Legitimationsschein zuerst ertheilt hat, ausdehnen wollen. Nur muß ein selbstständiger, mit dem Legitimationsschein nicht verbundener Gewerbeschein ausgefertigt werden, sofern der von dem Antragsteller einzureichende Legitimationsschein für die von der Steuerbehörde einzutragenden Vermerke nicht den genügenden Raum darbietet.

12. Bei Berechnung der Steuer sind folgende Grundsätze zur Anwendung zu bringen:

a) hinsichtlich derjenigen Arten des Gewerbebetriebes, welche bisher gestattet waren, bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen über die Höhe der Steuer. Ist jedoch anzunehmen, daß der räumliche Umfang des Gewerbebetriebes sich über mehr als einen Regierungs- (Landdrostei-) Bezirk ausdehnt, so ist mit Rücksicht auf die Gültigkeit des Gewerbescheines für den Umfang der ganzen Monarchie (Nr. 7) im Falle der Zulässigkeit ermäßigter Steuersätze ein entsprechender höherer Steuersatz zu veranlagen.

b) Für die durch die Gewerbe-Ordnung zugelassenen neuen Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen ist der Regel nach der volle Steuersatz von 16 Thalern in Ansatz zu bringen.

Die Regierungen (Finanz-Direktion in Hannover, Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin) werden jedoch ermächtigt:

aa) für den Handel mit Zeugen aus Wolle oder Baumwolle, sowie in denjenigen Fällen, in welchen nach der Natur oder nach dem geringen Umfange des Gewerbebetriebes die Veranlagung zum Steuersatze von 16 Thalern zu einer unverhältnißmäßigen Belastung führen würde, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen den ermäßigten Steuersatz von 12 Thalern,

bb) für den Handel mit selbstverfertigten gestrickten baumwollenen Waaren, mit selbstverfertigten Schuhmacher-, Klempner- und Sattlerwaaren, mit selbstverfertigten Kleidungsstücken, Tuchmützen, Frauenhauben und leinenen Spitzen, mit Lederschmiere, Cichorien, Salz, Papier, sowie für den Gewerbebetrieb solcher Handwerker, welche sich umherziehend mit der Ausbesserung von Sachen, oder mit der Anfertigung von Gegenständen ihres Gewerbes, zu welchen die Stoffe von den Arbeitsgebern geliefert werden, beschäftigen, ermäßigte Steuersätze von 4, 6 oder 8 Thalern

in Ansatz zu bringen.

Bei Festsetzung ermäßigter Steuersätze sind unter Berücksichtigung der Bestimmung zu a. die Vorschriften des §. 6 des Regulativs vom 4. Dezember 1836 zu beachten.

c) In den Hohenzollernschen Landen treten an die Stelle der unter b. angegebenen Steuersätze die im §. 2 des Gesetzes vom 14. September 1857 (Gesetzsammlung für 1858, Seite 9) aufgeführten entsprechenden Sätze.

13. Bezüglich des Gewerbebetriebes im Umherziehen innerhalb des Grenzzollbezirks behält es in Gemäßheit des §. 5 der Gewerbeordnung bei den bestehenden Beschränkungen sein Bewenden.

Im Auftrage der Herren Ressort-Minister bringen wir die vorstehende Anweisung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Stralsund, den 6. December 1869.

Königliche Regierung.

867. Mit dem 1. December cr. treten bei den Post-Expeditionen, zu Altefähre, Altenkirchen a./Rügen, Gröslin, Damgarten, Franzburg, Garz a./Rügen, Gützkow, Lassan, Loitz, Lüdershagen, Middelhagen, Neuenkirchen a./Rügen, Prohn, Putbus, Richtenberg, Sagard, Tribsees, Wiek a. d. Dars, Wiek a./Rügen, Wusterhusen, Packetbestellungseinrichtungen ins Leben, vermittelst welcher die mit den Posten daselbst eingehenden Packete, ohne Werths-Declaration, welche über ½ Pfd. schwer sind, nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen derjenigen Adressaten, welche bisher nur die Begleitbriefe durch den Ortsbriefträger empfangen haben, Seitens der Orts-Post-Anstalt ins Haus gesandt werden, sofern der einzelne Empfänger nicht inzwischen bei der Orts-Post-Anstalt die schriftliche Erklärung abgegeben haben wird, daß er von der Packetbestellungs-Einrichtung keinen Gebrauch machen, die Begleitbriefe mit den Packeten vielmehr von der Post abholen lassen wolle. Die Abfertigung des Packetbestellers durch die Orts-Post-Anstalt wird täglich so oft erfolgen als Briefe zur Bestellung gelangen. — Die für die Bestellung der Packete zu erhebende Gebühr ist gleichmäßig festgesetzt:

a. für Packete im Gewichte über ½ Pfd. bis incl. 15 Pfd. auf ½ Sgr. pro Stück,

b. für Packete im Gewichte von mehr als 15 Pfd. auf 1 Sgr. pro Stück.

Für die gleichzeitige Bestellung des Begleitbriefes kommt kein Bestellgeld zur Erhebung.

Stettin, den 30. November 1869.

Ober-Post-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

865. Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer werden den Inhabern folgende Pfandbriefe zum 1. Juli 1870 gekündigt:

A. **Baerwalde E,** Neustettiner Kreises, sämmtliche Pfandbriefe gegen Baarzahlung des Nominal-Betrages;

B. **Felstow a** und **Felstow b,** Lauenburger Kreises, sämmtliche Pfandbriefe, welche in Gemäß-

Digitized by Google

heit der Bestimmung des §. 265 **ad** 2 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements vom 26. October 1857 im Hypothekenbuche zu löschen,

gegen Umtausch von neuen Pommerschen Courant-Pfandbriefen gleichen Betrages und Zinsfußes.

Die Inhaber dieser Pfandbriefe werden demnach aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinscoupons Serie VII. № 9 und 10 nebst Talons in coursfähiger Beschaffenheit spätestens am genannten Tage zum Depositorio

ad A der unterzeichneten General-Landschafts-Direction portofrei,

ad B der Königlichen Landschafts-Departements-Direction zu Stolp unfrankirt,

gegen Empfang von Deposital-Scheinen einzuliefern. — Sollten die gekündigten Pfandbriefe **ad A** nicht spätestens bis zum 2. Juli 1870 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Real-Rechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek praekludirt, es werden auch die Pfandbriefe in Ansehung dieser Special-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, die Inhaber mit ihrem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerthes lediglich an die Landschaft verwiesen, die Pfandbriefe selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuten auf Gefahr und Kosten der Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden. — Wenn aber die Pfandbriefe **ad B** bis zu eben demselben Termin nicht eingereicht sein sollten, so werden die bestimmten Ersatzpfandbriefe nebst Coupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber im landschaftlichen Depositorio zurückbehalten und asservirt werden. — Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Valuta der Pfandbriefe **ad A**, sie mögen eingeliefert sein oder nicht, hört mit dem Tage der Fälligkeit auf. — Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages resp. die Ausreichung des Deckungs-Pfandbriefes nicht suspendirt, da die Kündigung den Effect hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Pfandbrief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 30. November 1869.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

866. Der Königliche Domainenpächter Billroth zu Groß-Ernsthof beabsichtigt, zum Zwecke der Wiesenberieselung, in dem Ziesebache auf der Feldmark Groß-Ernsthof, und zwar an der Stelle, wo der sogenannte Mühlenbach in die Ziese mündet, eine permanente Stau-Anlage herzurichten. Durch dieselbe soll das Wasser der Ziese während der Zeit vom 1. December bis 1sten April jeden Jahres in einer Höhe von etwa 1½ bis 2 Fuß über dem mittleren Wasserstande angestaut werden, um dadurch eine Ueberfluthung in der Höhe von 6" zu gewinnen. — In Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 19 bis 25 des Gesetzes vom 28. Februar 1843, betreffend die Benutzung der Privatflüsse, bringe ich dieses Vorhaben des rc. Billroth mit der Aufforderung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

etwaige Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche in Bezug auf diese Anlage binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage des Erscheinens des ersten, diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblattes an gerechnet, bei dem unterzeichneten Landrathe anzumelden.

Dieser Aufforderung füge ich zugleich die Verwarnung bei, daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben, in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser sowohl ihres Widerspruchsrechtes als des Anspruches auf Entschädigung verlustig gehen, und in Beziehung auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu verwendende Terrain ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren, und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten. — Der Plan dieser Stau-Anlage ist im Büreau des Königlichen Landrathamtes zur Einsicht ausgelegt.

Greifswald, den 4. November 1869.

Der Landrath.

867. Dem Jäger Rummel zu Murchin ist die Befugniß zum Waffengebrauch nach Maaßgabe des Gesetzes vom 31. März 1837 und der darauf bezüglichen Verfügung der Königlichen Regierung zu Stralsund vom 9. December 1837, Stück 52, № 383 in den Forsten und Jagdrevieren Murchin, Libnow, Relzow, Ziethen ertheilt worden und wird derselbe als vorschriftsmäßiges Dienstabzeichen an der Kopfbedeckung ein Messingschild mit Wappen und Eichenblättern tragen.

Greifswald, den 30. November 1869.

Der Landrath.

868. Unter den Schafen zu Schalensee sind die Pocken ausgebrochen.

Greifswald, den 2. December 1869.

Der Landrath.

869. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh auf den Gütern Müllerswalde und Hildebrandshagen Nordhof ist erloschen.

Grimmen, den 29. November 1869.

Der Landrath.

870. Unter dem Rindvieh auf dem Gute Reinkenhagen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Grimmen, den 4. December 1869.

Der Landrath.

871. Die das Handels- und Genossenschafts-Register betreffenden Geschäfte werden für das Geschäftsjahr 1870 von dem Kreisrichter Michels unter Mitwirkung des Actuars Telchmann bearbeitet. Die Bekanntmachung der Eintragungen in die Handels- und Genossenschafts-Register wird in diesem Zeitraum durch den Staats-Anzeiger, die Stralsunder Zeitung, die Berliner Börsen-Zeitung und das Rügensche Kreisblatt erfolgen.

Bergen, den 27. November 1869.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

872. Das hieselbst in der neuen Straße sub № 183 belegene fiskalische Grundstück, bestehend: in dem Wohnhause nebst kleinem Stallgebäude und dem hinter dem Hause, auf dem Hofe, befindlichen Salzspeicher, soll,

Digitized by Google

höherer Anordnung zufolge, und unter Vorbehalt der höheren Genehmigung, öffentlich meistbietend verkauft werden. — Hierzu ist ein Termin auf den **30. Dezember d. J.**, Vormittags 10 Uhr, auf dem hiesigen Haupt-Zoll-Amte anberaumt, und werden Kaufliebhaber dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß das Besitz-Dokument über das genannte Grundstück, sowie die Verkaufsbedingungen zu Jedermanns Einsicht während der Dienststunden, in unserm Büreau ausliegen.

Wolgast, den 4. December 1869.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

873. Die an der Staatschaussee zwischen Wolgast und Mockow belegene Chausseegeld-Hebestelle Pritzier soll vom 1. April k. J. ab anderweitig an den Meistbietenden, unter Vorbehalt der höhern Genehmigung, verpachtet werden. — Hierzu ist ein Termin in unserm Büreau auf den **6. Januar 1870**, Vormittags 9 Uhr, angesetzt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher zur Sicherheit ihres Gebots 150 ℛ baar, oder in annehmbaren Staatspapieren bei uns deponirt haben, zum Gebote zugelassen werden können. Die Pachtbedingungen werden im Termine bekannt gemacht, können aber auch schon vorher in unserm Büreau eingesehen werden.

Wolgast, den 2. December 1869.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

874. Der Vaterländische Frauen-Verein bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß ihm von Sr. Majestät dem Könige unter dem 1. Juli d. J. die Corporationsrechte verliehen worden sind. — Hierdurch wird der Verein in seiner Thätigkeit wesentlich gefördert, nachdem dieser, durch Revision des Statuts vom 1. Mai 1867, im Mai d. J. bereits ein weiteres Feld eröffnet worden ist. Derselbe zählt gegenwärtig 280 Zweigvereine innerhalb aller Provinzen der Monarchie und in einigen norddeutschen Nachbarländern. Indeß muß er, um, neben seiner Aufgabe für den Kriegesfall, auch als dauernder Mittelpunkt der Bestrebungen zur Abhülfe außergewöhnlicher Unglücksfälle oder Nothstände im Vaterlande dienen zu können, bemüht sein, das Netz seiner Zweigvereine immer weiter auszudehnen und zugleich den Anschluß verwandter, bereits bestehender Vereine zu befördern. — Zu diesem Zwecke erbietet sich der Vereinsvorstand zur Sendung der Statuten und sonstiger Mittheilungen nach allen denjenigen Orten, von wo ihm dahin zielende Wünsche geäußert werden. — Seit seinem Bestehen ist es dem Vaterländischen Frauen-Vereine stets vergönnt gewesen, da helfend einzutreten, wo die Noth rief, vor Allem in Ostpreußen, dann aber auch in Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, im Rheinland und im Königreich Sachsen. Es galt, bei außerordentlichen Nothständen, (wie in Ostpreußen,) bei schweren Unglücksfällen, (wie in Fritzlar und im Plauenschen Grunde), nach großen Brandschäden (wie in Berent, Festenberg, Frauenstein, Irrel, Liebenau, Prausnitz, Wyk, Zschopau), wirksame Hülfe zu gewähren; es galt zugleich die Begründung oder Erhaltung verschiedener Anstalten für Kranke, Verwaiste und andere Nothleidende, (wie in Carthaus, Elbing, Loetzen, Lyck, Ratibor, Rossel, Schippenbeil, Schmiedeberg, Schwetz, Tüz, Wartenburg) zu fördern. — Aus diesem Jahre sei beispielsweise erwähnt, daß für die Verunglückten im Plauenschen Grunde von dem Vereine 5768 Thlr. gesammelt und verwandt werden konnten, daß aber die von dem Hauptvereine selbst seit dem 1. Januar d. J. gewährten Unterstützungen bereits 25,000 Thlr. überstiegen. Seine Zweig-Vereine haben nicht minder in ihrem Bereiche Elend und Noth zu lindern getrachtet. — Die Humanitäts-Bestrebungen unserer Zeit stets wirksam zu vertreten, vermag der Vaterländische Frauen-Verein allein durch die fortdauernde Bethätigung des allgemeinen Vertrauens, welches ihm bisher in reichem Maße entgegengebracht worden ist. Indem der Vorstand hierfür, im Namen Ihrer Majestät der Königin, seiner erhabenen Protectorin, wie im eigenen Namen, allen Betheiligten den wärmsten Dank sagt, kann er die dringende Bitte nicht unterlassen, den Verein in seinen Leistungen durch nachhaltige Zuwendung von Geldbeiträgen und Liebesgaben zu unterstützen, durch deren Vermehrung sein Beruf sich thatkräftig erweitern wird. — Gott segne diesen Beruf und unsern Verein!

Berlin, den 9. November 1869.

Der Vorstand des Vaterländischen Frauen-Vereins.

875. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Adolf August Friedrich Wilhelm Schmidt ist zum Diakonus in Labes und Pastor in Bonin ernannt und in diese Aemter eingeführt worden.

Dem Candidaten der Theologie A. Teschendorf, zur Zeit in Philippshagen — Kreis Rügen — ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirke als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Dem Fräulein Marie von Arend, zur Zeit in Splietsdorf — Kreis Grimmen — ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirke als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Dem bisherigen Seminaristen Luchterhand ist die zweite Lehrerstelle bei der Schule zu Altenkirchen a./R. interimistisch verliehen worden.

Der Steuer-Aufseher Schmidt in Stettin ist zum Zoll-Amts-Assistenten in Greifswald befördert.

Vermischte Nachrichten.

876. Das der Firma Lüse, Märky und Bernard in Prag unter dem 13. Oktober 1868 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Gries-Putzmaschine ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struckschen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 49.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 49. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 49. Stralsund, den 9. December 1869.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Der Restaurateur Friedrich Wilhelm Stelter und dessen Braut Louise Haase hieselbst haben mittelst gerichtlichen Vertrags d. d. Stettin, 4. September 1869 für ihre Ehe die Gemeinschaft des Vermögens und des Erwerbes ausgeschlossen.

Stralsund, den 1. Dezember 1869.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Edictalladung.

Nachdem über den im Besitz der Eigenthümer-Wittwe Schwebke und deren Kinder befindlichen Nachlaß des Eigenthümers Johann Friedrich Schwebke zu Bretwisch-Ausbau unter Sistirung der Specialprozesse und Executionen durch Verfügung vom heutigen Tage der förmliche Concurs eröffnet worden, werden alle Diejenigen, welche an den gedachten Nachlaß aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 4ten und 18. December 1869 und
8. Januar 1870,

jedesmal Vormittags 10 Uhr,

angesetzten Liquidations-Termine im unserm Gerichtslocale vor dem Deputirten anzumelden und unter Ausführung der Vorzugsrechte zu verificiren, bei Vermeidung der Präclusion von der Concursmasse.

Im ersten Liquidationstermine soll zugleich über die mit der Masse zu treffenden Maaßregeln und die etwaige Bestellung eines Curators verhandelt werden.

Es haben sich dazu sämmtliche Gläubiger einzufinden, bei dem Nachtheile, daß die Ausbleibenden an die Beschlüsse der Mehrheit der Erschienenen für gebunden erachtet werden sollen.

Auswärtige Creditoren haben Bevollmächtigte, wozu die Justizräthe Dr. Gutjahr und Dr. Lenz und die Rechts-Anwälte von Kienitz, von Bahl und Kirchhoff hierselbst, sowie der Rechts-Anwalt Kölpin in Grimmen vorgeschlagen werden, zu bestellen, widrigenfalls sie zu den ferneren Verhandlungen nicht werden zugezogen werden.

Alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des rc. Schwebke noch Gelder zu zahlen oder Sachen abzuliefern haben, werden angewiesen, dieselben ad depositum des Gerichts zu offeriren, bei Vermeidung nochmaliger Beitreibung.

Gläubiger, deren Forderungen beim Königlichen Hypotheken-Amt zu Grimmen zur Eintragung auf das zum Nachlaß des Eigenthümers Johann Friedrich Schwebke gehörige, zu Bretwisch-Ausbau belegene Grundstück c. p. angemeldet resp. bereits in das Hypothekenbuch eingetragen sind und welche lediglich aus dem betreffenden Grundstück ihre Befriedigung suchen wollen, bedürfen zu diesem Zwecke keiner Anmeldung ihrer Forderung.

Greifswald, den 13. November 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag eines Gläubigers ist die nothwendige Subhastation des den Erben des Klempnermeisters Wilhelm Türolff gehörigen, hierselbst in der Mühlenstraße sub № 2 belegenen Grundstücks, bestehend aus einem Wohnhaus nebst kleinem Hofraum und einem Werkstattsgebäude, eingeleitet und zum öffentlichen Verkauf desselben an den Meistbietenden ein Termin auf

den 20. December d. Js., Vormittags 11½ Uhr,

vor dem Deputirten an der Gerichtsstelle anberaumt worden, wozu Kaufliebhaber und die Realgläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte hiermit geladen werden.

Zugleich werden sämmtliche Realgläubiger aufgefordert, bis zu diesem Termine ihre Forderungen an Rückständen, Zinsen und Kosten geltend zu machen und soweit für ihre beim Königlichen Hypotheken-Amte angemeldeten Forderungen die Priorität noch nicht festgestellt ist, die für dieselben in Anspruch genommenen Vorzugsrechte auszuführen unter Abreichung ihrer Documente, widrigenfalls darauf bei den gerichtsseitig über die Vertheilung der Kaufgelder zu machenden Vorschlägen keine Rücksicht genommen werden kann.

Greifswald, den 12. November 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Zum öffentlichen Verkauf der folgenden zur Schiffszimmermann Johann Braun'schen Konkursmasse von hier gehörigen Grundstücke:

a) des hierselbst Brinkstraße 15 belegenen Wohnhauses mit Hintergebäude, bei der Gebäudesteuerveranlagung auf einen jährlichen Nutzungswerth von 200 ℛ veranschlagt, sowie mit Hofraum und Acker № 456 356

und № 357 der Gemarkungskarte,

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 50. Stralsund, den 16. December **1869.**

877. Bekanntmachung.

Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihe von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A.), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, **schon vom 15. d. Mts. ab,** mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden. — Von den Regierungs-Hauptkassen, der Kreiskasse in Frankfurt a./M., und den Bezirkshauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage eingelöst werden. — Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein. — Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 9. Juni d. J. zum 3. Januar k. Js. gekündigten Schuld-Verschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 statt. — Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 8. Dezember 1869.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

878. Sobald auf Briefen nach Rußland der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt ist, empfiehlt es sich, daß der Absender denselben noch in Deutscher oder Französischer oder Englischer Schreibweise hinzufügt, da die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Post-Anstalten nicht hinlänglich bekannt sind. — Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach mittleren und kleineren Orten in Rußland gerichteten Briefen die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, den 7. December 1869.

General-Post-Amt.

879. Mit Rücksicht darauf, daß zufolge des §. 1 des Bundesgesetzes über das Paßwesen vom 12. October 1867 (B. G. B. S. 33) Angehörige des Norddeutschen Bundes zum Ausgange aus dem Bundesgebiete keines Reisepapiers bedürfen, wird die Bestimmung im §. 3 des Reglements über die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen ꝛc. vom 6. September 1853 (Min.-Bl. f. d. innere Verw. S. 201), daß Transport-Verträge nur mit solchen Personen abgeschlossen werden dürfen, welche sich durch den Besitz zur Zeit gültiger, von der competenten Behörde ausgestellter Auswanderungs-Consense, oder wenigstens solcher Pässe legitimiren, welche für die beabsichtigte Reise gültig sind,

hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 1. December 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

880. Da die Serie der in Gemäßheit des §. 49 der Fischerei-Ordnung vom 30. August 1865 ertheilten Fischerei-Legitimationsscheine mit ult. December d. Js. abläuft und von da ab eine neue Serie eintritt, so wird dieselbe hierdurch vorläufig auf das Jahr 1870 festgesetzt und bleiben die in unserer Verordnung vom 23. November v. Js. (Amtsblatt Stück 49, pro 1868, Seite 298 und 299) hierserhalb getroffenen Bestimmungen auch für das Jahr 1870 in Kraft.

Stralsund, den 10. December 1869.

Königliche Regierung.

881. Im Anschluß an unsere Bekanntmachung am 30. November v. J. theilen wir nachstehend: a. unter Hinweis auf den Schlußsatz des §. 3 des Gesetzes vom 15. April 1857, die Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten, sowie den frommen und milden Stiftungen zustehenden Realabgaben betreffend, den jährlichen Martini-Durchschnittspreis des Getreides pro 1869 in 29 Normal-Marktorten der Provinz nach den zufolge Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 festgestellten Preisbezirken geordnet, b) mit Bezugnahme auf §. 19 seq. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 den 24/20-jährigen Martini-Durchschnittspreis pro 1846/69 in denselben Normal-Marktorten zur Kenntnißnahme resp. Beachtung mit, wobei wir gleichzeitig c) den 14/10-jährigen Martini-Durchschnittspreis pro 1856/69, d) den 10jährigen Martini-Durchschnittspreis pro 1860/69 in 18 Marktstädten der Provinz bekannt machen.

Stargard, den 6. December 1869.

Königl. General-Kommission für Pommern.

Digitized by Google

I. Uebersicht der jährlichen Martini-Durchnittspreise pro 1869, sowie der 24/20jährigen Martini-Durchschnittspreise pro 1846/69.

	Martini-Durchschnittspreis pro 1869.										24/20jähr. Martini-Durchschnittspreis pro 1846 bis incl. 1869, nach Abzug der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre.									
	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen.		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen.	
	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
Im I. Preisbezirk, dem Kreise Lauenburg: in der Stadt Lauenburg	3 —	—	1	23	4	1	13	3	—	23	4	2	—	—	2	24	9	1	21	8
Im II. Preisbez., den Kreis. Schlawe u. Stolp: in der Stadt Stolp	2	18	9	1	27	8	1	13	9	—	29	2	2	1	11	2	20	10	1	24
" " " Schlawe ..	2	25	—	1	26	—	1	17	6	1	—	—	2	7	6	2	22	9	1	25
" " " Rügenwalde	2	17	6	1	25	—	1	11	6	1	—	—	1	25	—	—	—	—	1	26
Im III. Preisbezirk, den Kreisen Bütow und Rummelsburg: in der Stadt Stolp	2	18	9	1	27	8	1	13	9	—	29	2	2	1	11	2	20	10	1	24
Im IV. Preisbezirk, den Kreisen Neu-Stettin und Dramburg, im Kreise Neustettin:																				
in der Stadt Neu-Stettin	2	22	6	1	23	6	1	17	6	1	2	6	1	28	—	2	24	5	1	24
im Kreise Dramburg:																				
in der Stadt Dramburg	2	15	7	1	25	7	1	6	3	1	—	7	1	20	—	2	24	5	1	26
Im V. Preisbez., den Kreis. Fürstenthum und Belgard:																				
in der Stadt Cöslin	2	15	5	1	25	11	1	16	7	—	28	2	2	3	5	2	23	5	1	29
" " " Colberg	2	20	7	1	22	6	1	15	—	1	1	3	—	—	—	2	26	—	1	29
" " " Bublitz	—	—	—	1	26	—	1	20	—	—	28	—	2	—	—	—	—	—	1	25
" " " Belgard	2	28	9	2	1	3	1	18	9	1	3	9	2	3	9	2	27	1	1	28
Im VI. Preisbez., den Kreis. Schlawelbein und Regenwalde:																				
in der Stadt Labes	2	17	6	2	—	4	1	13	4	1	3	8	2	5	10	—	—	—	1	26
" " " Regenwalde	—	—	—	1	23	9	1	11	3	—	28	1	1	28	6	1	25	5	1	12
" " " Schlawelbein	2	25	—	1	26	4	1	16	6	1	2	6	1	28	7	2	22	7	1	25
Im VII. Preisbez., den Kreis. Usedom, Wollin, Cammin u. Greifenberg: in der Stadt Anclam	2	16	3	1	25	—	1	17	6	1	—	—	2	1	10	2	24	6	2	—
" " " Swinemünde .	2	25	10	2	—	—	1	16	8	1	2	6	2	10	10	2	24	5	2	2
" " " Wollin	2	14	3	1	27	3	1	15	8	—	27	6	2	1	8	—	2	1	1	16
" " " Cammin	2	20	6	1	25	5	1	10	6	—	28	6	1	25	6	2	24	9	1	28
" " " Treptow a. R.	2	14	2	1	19	4	1	11	3	1	3	1	1	26	10	2	25	7	1	28
" " " Greifenberg ..	2	16	3	1	23	4	1	12	6	1	—	5	1	24	7	—	—	—	1	27
Im VIII. Preisbez., den Kr. Randow und Ueckermünde:																				
in der Stadt Stettin ...	2	8	9	2	—	8	1	18	9	1	3	1	2	5	8	2	23	1	1	2
" " " Ueckermünde	2	10	10	1	28	3	1	15	—	1	1	3	2	8	9	2	25	11	2	—
" " " Pasewalk ..	2	15	—	1	28	9	1	15	—	1	2	6	2	5	—	2	21	7	1	29
Im IX. Preisbezirk, den Kreisen Anclam und Demmin:																				
in der Stadt Anclam ..	2	16	3	1	25	—	1	17	6	1	—	—	2	1	10	2	24	6	2	—
" " " Demmin ..	2	16	3	1	22	11	1	16	8	1	2	—	2	1	3	2	22	4	1	28
Im X. Preisbezirk, den Kreisen Greifenhagen und Pyritz:																				
in der Stadt Stettin	2	8	9	2	—	8	1	18	9	1	3	1	2	5	8	2	23	1	1	2
" " " Greifenhagen	2	5	7	1	29	4	1	17	6	1	—	—	2	—	—	2	22	10	1	29
" " " Pyritz	2	3	9	1	24	1	1	15	2	1	1	3	1	27	2	2	17	—	1	27
" " " Stargard ..	2	2	6	1	25	—	1	5	5	—	28	9	1	25	2	2	21	3	1	28
Im XI. Probez., den Kr. Saatzig u. Naugard: für den Saatziger Kr. in der Stadt Stargard	2	2	6	1	25	—	1	5	5	—	28	9	1	25	2	2	21	3	1	28
für den Naugarder Kreis in der Stadt Gollnow	—	—	—	1	26	7	1	13	2	—	29	5	2	1	7	—	—	—	2	—
Im XII. Probez., den Kr. Franzburg, Greifswald und Grimmen:																				
in der Stadt Stralsund	2	10	—	1	19	9	1	10	9	—	29	—	2	2	6	2	20	6	1	26
" " " Greifswald	2	15	—	1	28	9	1	20	—	1	2	6	2	10	—	2	23	7	1	29
Im XIII. Preisbez., dem Kr. Rügen: in der Stadt Stralsund	2	10	—	1	19	9	1	10	9	—	29	—	2	2	6	2	20	6	1	26

Digitized by Google

II. Uebersicht der 14/10jährigen und der 10jährigen Martini-Durchschnittspreise bis 1869 incl.

Laufende Nr.	Namen der Markt-Orte.	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1856 bis 1869 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre.								Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1860 bis 1869 incl.							
		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.	
		Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.
	A. Im Regierungsbezirk Stettin.																
1	Im Anclamer Kreise: Stadt Anclam	2	25	3	9	1	29	7	3	1	18	6	9	1	3	4	3
2	Im Camminer Kreise: Stadt Cammin	2	27	6	1	1	27	9	1	1	13	1	3	28	9	2	29
3	Im Demminer Kreise: Stadt Demmin	2	23	8	9	1	27	5	3	1	17	1	3	1	2	2	2
4	Im Greifenberger Kr.: Stadt Treptow a./R.	2	27	7	3	1	26	11	1	1	15	4	1	1	—	5	2
5	Im Greifenhagener Kreise: Stadt Stettin	2	22	11	9	2	—	7	3	1	17	8	3	1	2	7	2
6	Im Ueckermünder Kreise: Stadt Gollnow	-	—	—	1	29	5	3	1	15	1	3	1	—	1	-	—
7	Im Pyritzer Kreise: Stadt Stettin	2	22	11	9	2	—	7	3	1	17	8	3	1	2	7	2
8	Im Randower Kreise: Stadt Stettin	2	22	11	9	2	—	7	3	1	17	8	3	1	2	7	2
9	Im Regenwalder Kreise: Stadt Stargard	2	21	2	1	1	27	0	3	1	8	11	1	29	5	2	24
10	Im Saatziger Kreise: Stadt Stargard	2	21	2	1	1	27	0	3	1	8	11	1	29	5	2	24
11	Im Ueckermünder Kreise: Stadt Ueckermünde	2	27	6	3	2	—	6	1	16	10	3	1	4	2	9	2
12	Im Usedom-Wolliner Kr.: Insel Usedom:																
	Stadt Swinemünde	2	26	3	3	2	1	10		1	16	9	1	1	4	9	2
	Insel Wollin: Stadt Wollin	-	—	—	2	—	1	6		1	17	0	3	-	29	3	9
	B. Im Regierungsbezirk Cöslin.																
1	Im Belgarder Kreise: Stadt Cöslin	2	26	4	1	1	29	6	3	1	15	0	3	1	1	4	2
2	Im Lauenburg-Bütower Kr.: Stadt Stolp	2	22	2	1	1	24	0	1	1	12	8	3	28	7	1	24
3	Im Dramburger Kreise:																
	Stadt Dramburg, nördlicher Theil	2	28	7	1	1	26	8	3	1	13	7	3	1	2	1	2
	Stadt Märk. Friedland, südlicher Theil	2	26	5	3	1	25	6	3	1	15	6	1	1	2	5	2
4	Im Fürstenthumer Kr.: Cöslin, östl. Theil	2	26	4	1	1	29	6	3	1	15	0	3	1	1	4	2
	Colberg, westl. Theil	2	28	5	1	1	28	11	3	1	16	6	3	1	3	3	1
5	Im Neustettiner Kreise: Stadt Neustettin	2	25	4	1	1	24	2	3	1	13	10	3	1	—	3	2
6	Im Rummelsburger Kr.: Stadt Stolp	2	22	2	1	1	24	0	1	1	12	8	3	28	7	1	24
7	Im Schivelbeiner Kr.: Stadt Schivelbein	2	23	1	3	1	26	2	3	1	14	5	1	—	0	2	24
8	Im Schlawer Kreise: Stadt Schlawe	2	25	6	1	1	25	2	3	1	13	1	3	1	—	1	2
9	Im Stolper Kreise: Stadt Stolp	2	22	2	1	1	24	0	1	1	12	8	3	28	7	1	24

882. Die dem Kaufmann Charles Boernstein in Bremen am 8. März 1867 unter Vorbehalt des Widerrufes ertheilte Erlaubniß zur Betreibung des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staats ist durch Verfügung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 7. dies. Monats widerrufen und sind in Gemäßheit des § 9 des Gesetzes über die Beförderung von Auswanderern vom 7. Mai 1853 (Ges.-S. S. 729) die Konzessionen der Agenten und Unter-Agenten des rc. Boernstein damit erloschen.

Berlin, den 13. December 1869.

Königliche Regierung.

883. Mit dem 1. December cr. treten bei den Post-Expeditionen zu Altefähre, Altenkirchen a./Rügen, Cröslin, Damgarten, Franzburg, Garz a./Rügen, Gützkow, Lassan, Loitz, Lüdershagen, Middelhagen, Neuenkirchen a./Rügen, Prohn, Putbus, Richtenberg, Sagard, Tribsees, Wieck a. d. Dars, Wiek a./Rügen, Wusterhusen, Packetbestellungseinrichtungen ins Leben, vermittelst welcher die mit den Posten daselbst eingehenden Packete, ohne Werths-Declaration, welche über ½ Pfd. schwer sind, nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen derjenigen Adressaten, welche bisher nur die Begleitbriefe durch den Ortsbriefträger empfangen haben, Seitens der Orts-Post-Anstalt ins Haus gesandt werden, sofern der einzelne Empfänger nicht inzwischen bei der Orts-Post-Anstalt die schriftliche Erklärung abgegeben haben wird, daß er von der Packetbestellungs-Einrichtung keinen Gebrauch machen, die Begleitbriefe mit den Packeten vielmehr von der Post abholen lassen wolle. Die Abfertigung des Packetbestellers durch die Orts-Post-Anstalt wird täglich so oft erfolgen als Briefe zur Bestellung gelangen. — Die für die Bestellung der Packete zu erhebende Gebühr ist gleichmäßig festgesetzt:

a. für Packete im Gewichte über ½ Pfd. bis incl. 15 Pfd. auf ½ Sgr. pro Stück,

b. für Packete im Gewichte von mehr als 15 Pfd. auf 1 Sgr. pro Stück.

Für die gleichzeitige Bestellung des Begleitbriefes kommt kein Bestellgeld zur Erhebung.

Stettin, den 30. November 1869.

Ober-Post-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

884. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh zu Belgast-Hof ist erloschen.

Franzburg, den 29. November 1869.

Der Landrath.

Digitized by Google

885. Die nachstehende

Nachweisung

der im Kreise Franzburg gebildeten Wahlbezirke zum Zwecke der Ersatzwahl zur ersten Legislaturperiode des Reichstages des Norddeutschen Bundes

№	Namen der Wahlbezirke.	Zu dem Wahlbezirke gehören außerdem die Ortschaften	Name, Stand und Wohnort des Wahlvorstehers.	Name, Stand und Wohnort des Stellvertreters.	Wahlort und Wahllocal.
1	Ahrenshagen	Pantlitz	Zander, Pastor, Ahrenshagen	Heuer, Küster, Ahrenshagen	Ahrenshagen, Hofhaus.
2	Ahrenshoop		Ihlane, Forstaufseher, Ahrenshoop	Kingrön, Schöppe, Ahrenshoop	Ahrenshoop, Schulzenhaus.
3	Altenhagen	Neu-Trebbagen, Sternhagen, Manschenhagen	Graf zu Solms-Rödelheim, Altenhagen	Müller, Inspector, Altenhagen	Altenhagen, Hofhaus.
4	Altenwillershagen	Trinwillershagen	Putzier, Gutspächter, Altenwillershagen	Alban, Gutspächter, Trinwillershagen	Altenwillershagen, Hofhaus.
5	Andershof	Teichenhagen, Tanngarten	Dr. Kämmerer, Gutsbesitzer, Andershof	Wolter, Inspector, Andershof	Andershof, Hofhaus.
6	Bartelshagen adlig	Zühlendorf	v. Homeyer, Rittergutsbesitzer, Bartelshagen adl.	Bollmann, Lehrer, Bartelshagen adl.	Bartelshagen, Hofhaus.
7	Bartelshagen Dorf		Marckwardt, Schulze, Bartelshagen Dorf	J. H. Ewert, Bauer, Bartelshagen Dorf	Bartelshagen, Schulzenhaus.
8	Behrenshagen		v. Stumpfeldt, Rittergutsbesitzer, Behrenshagen	Wiedemann, Lehrer, Behrenshagen	Behrenshagen, Hofhaus.
9	Behrenwalde	Koitenhagen	v. Robbertus, Gutspächter, Behrenwalde	Wegener, Gutspächter, Koitenhagen	Behrenwalde, Hofhaus.
10	Beyershagen adlig	Beyershagen, Rewoldtsgut, Tempel adlig, Tempel Dorn.	v. Zanthier, Rittergutsbes. Beyershagen adl.	Kagelmacher, Inspector, Beyershagen, Rewoldts Gut	Beyershagen adl., Hofhaus.
11	Bodstedt	Gutglück	Haeckermann, Pastor, Bodstedt	Ramm, Schulze, Bodstedt	Bodstedt, Schulzenhaus.
12	Born		v. Petersson, Schulze, Born	Lappe, Forst-Rendant, Born	Born, Rothbart'sches Gasthaus.
13	Born Forstbezirk		Balthasar, Oberförster, Born	Schreiber, Förster, Born	Born, Oberförsterei.
14	Bresewitz		Kasten, Schulze, Bresewitz	Luchterhand, Bauer, Bresewitz	Bresewitz, Blohm'sches Gasthaus.
15	Buchholz	Eichholz	Rassow, Domainenpächter, Buchholz	Strohmeyer, Forstaufseher, Eichholz	Buchholz, Hofhaus.
16	Bussin	Cummerow Hof	Metelmann, Domainenpächter, Bussin	Münchmeyer, Gutsbesitzer, Cummerow	Bussin, Hofhaus.
17	Camitz	Camitz Forstbezirk, Gruel	Fielitz, Inspector, Camitz	Cornand, Förster, Camitz	Camitz, Hofhaus.
18	Carnin	Dabitzer Wiese	v. Bachelbl-Gehag, Rittmeister, Carnin	Böller, Inspector, Carnin	Carnin Hofhaus.
19	Cavelsdorf		Rever, Gutspächter, Cavelsdorf	Badestein, Förster, Cavelsdorf	Cavelsdorf, Hofhaus.
20	Clausdorf	Sollendorf, Zarrenzin, Barhöft	v. Hagemeister, Rittergutsbesitzer, Clausdorf	Lange, Inspector, Clausdorf	Clausdorf, Hofhaus.
21	Cordshagen Gr.		Rieck, Domainenpächter, Gr. Cordshagen	Drews, Inspector, Gr. Cordshagen	Groß-Cordshagen, Hofhaus.
22	Cordshagen Kl.		Piper, Domainenpächter Kl. Cordshagen	Maaß, Bauer, Kl. Cordshagen	Klein-Cordshagen, Hofhaus.
23	Crummenhagen Dorf.	Crummenhagen Hof	Schröder, Schulze, Crummenhagen	Krabbe, Bauerhofsbesitzer, Crummenhagen	Crummenhagen, Schulhaus.

Digitized by Google

№	Namen der Wahlbezirke.	Zu dem Wahlbezirke gehören außerdem die Ortschaften	Name, Stand und Wohnort des Wahlvorstehers.	Name, Stand und Wohnort des Stellvertreters.	Wahlort und Wahllocal.
24	Cummerow Dorf		Runk, Schulze, Cummerow Dorf	Gräßlert, Gastwirth, Cummerow	Cummerow, Schulzenhaus.
25	Dabitz	Fahrenkamp	Koch, Domainenpächter, Dabitz	Alert, Gutspächter, Fahrenkamp	Dabitz, Hofhaus.
26	Daskow	Dettmannsdorf, Plummendorf	Albrecht, Inspector, Daskow	Oldenburg Gutspächter, Plummendorf	Daskow, Hofhaus.
27	Damitz Groß	Damitz Klein, Kramerhof	Ketelböter, Gutspächter, Klein-Damitz	Sund, Gutspächter, Kramerhof	Groß-Damitz, Hofhaus.
28	Devin Hof und Dorf		Stark, Inspector, Devin	Dämlow, Schulze, Devin	Devin, Hofhaus.
29	Drechow	Krakow	Müller, Pastor, Drechow	Eggert, Gutsbesitzer, Krakow	Drechow, Hofhaus.
30	Eixen	Bisdorf	Bengelsdorf, Pastor, Eixen	Pieritz, Inspector, Eixen	Eixen, Hofhaus.
31	Endingen	Nienhagen	Brunst, Oberamtmann, Endingen	Brunst, Domainenpächter, Nienhagen	Endingen, Hofhaus.
32	Flemendorf	Arbshagen	Henning, Domainenpächter, Flemendorf	Piper, Pastor, Flemendorf	Flemendorf, Hofhaus.
33	Forkenbeck	Ravenhorst, Alt und Neu Forkenbeck	Schubart, Gutspächter,	Bartram, Gutspächter, Neu-Ravenhorst	Forkenbeck, Hofhaus.
34	Frauendorf	Divitz	Holst, Oberamtmann, Frauendorf	Maaß, Lehrer, Frauendorf	Frauendorf, Hofhaus.
35	Fuhlendorf	Fuhlendorf Forstbezirk	Schmidt, Förster, Fuhlendorf	Namm, Schulze, Fuhlendorf	Fuhlendorf, Schulzenhaus.
36	Grünhufe	Fanningsberg, Freienlande, Garbodenhagen, Grünthal, Stadtkoppel	Lobeck, Domainenpächter, Grünhufe	Siemerling, Domainenpächter, Freienlande	Grünhufe, Hofhaus.
37	Günz	Nisdorf	Anders, Gutspächter, Günz	Dützmann, Inspector, Nisdorf	Günz, Hofhaus.
38	Hermannshagen Hof	Hermannshagen Haide	Oldenburg, Amtsrath, Hermannshagen Hof	Viert, Schulze, Hermannshagen Haide	Hermannshagen Hof, Hofhaus.
39	Hessenburg	Hermannshagen Dorf	Ramelow, Gutspächter, Hessenburg	Krohn, Schulze, Hermannshagen Dorf	Hessenburg, Hofhaus.
40	Hohenbarnekow	Wolfsdorf	Frode, Inspector, Hohenbarnekow	Bühring, Inspector, Wolfsdorf	Hohenbarnekow, Hofhaus.
41	Hohendorf	Kinnbackenhagen Wendisch-Langendorf, Werder	Baron v. Klot-Trauvetter, Hohendorf	Harder, Inspector, Hohendorf	Hohendorf, Hofhaus.
42	Hugoldsdorf	Neuhof, Rönkendorf, Alt-Seehagen	v. Gadow, Kreis-Deputirter, Hugoldsdorf	Voß, Inspector, Hugoldsdorf	Hugoldsdorf, Hofhaus.
43	Jacobsdorf	Bertke	Rassow, Domainenpächter, Bertke	Dietrich, Schulze, Jacobsdorf	Jacobsdorf, Schulhaus.
44	Katzenow	Werder, Dolgen	v. Robbertus, Gutspächter, Katzenow	von Schlagenteuffel, Particulier, Werder	Katzenow, Hofhaus.
45	Kedingshagen Gr.	Jungfernhof	Bartels, Rittergutsbesitzer, Groß-Kedingshagen	Kuß, Inspector, Gr.-Kedingshagen	Groß-Kedingshagen, Hofhaus.
46	Kenz		Dreyer, Cantor, Kenz	Beck, Schulze, Kenz	Kenz, Schulzenhaus.
47	Kroennevitz	Viersdorf	Holsten, Rittergutsbesitzer, Kroennevitz	Holst, Gutspächter, Viersdorf	Krönnevitz, Hofhaus.

Digitized by Google

№	Namen der Wahlbezirke.	Zu dem Wahlbezirke gehören außerdem die Ortschaften	Name, Stand und Wohnort des Wahlvorstehers.	Name, Stand und Wohnort des Stellvertreters.	Wahlort und Wahllocal.
48	Kückenshagen		Jürvitz, Gutspächter, Kückenshagen	Bruhn, Schulze, Kückenshagen	Kückenshagen, Hofhaus.
49	Küstrow		Sievert, Schulze, Küstrow	Maaß, Bauerhofsbesitzer, Küstrow	Küstrow, Schulzenhaus.
50	Langendamm		Vermin, Schulze, Langendamm	Havemann, Müllermeister, Langendamm	Langendamm, Schulzenhaus.
51	Langendorf	Pantelitz Platenberg	Lagemann, Gutspächter, Langendorf	Newoldt, Gutsbesitzer, Pantelitz	Langendorf, Hofhaus.
52	Langenhanshagen Dorf	Langenhanshagen, Großer Hof, Neuhof, Pfarre, Balkenkoppel	Bahls, Schöfsbesitzer, Langenhanshagen	Graeff, Schöfspächter, Langenhanshagen	Langenhanshagen, Hofhaus, Hof E.
53	Lassentin	Buschenhagen Vogelwiese	Dieckmann, Domainenpächter, Lassentin	Warner, Gutspächter, Buschenhagen	Lassentien, Hofhaus.
54	Lendershagen Alt	Lendershagen Neu	Schulz, Schulze, Lendershagen	Lada, Lehrer, Lendershagen	Lendershagen, Alt, Schulzenhaus.
55	Löbnitz	Kindshagen	Krüger, Gutspächter, Löbnitz	Eggert, Gastwirth, Löbnitz	Löbnitz, Hofhaus.
56	Lüdershagen Hof	Lüdershagen Dorf, Grünau	Dr. Siedler, Consistorialrath, Lüdershagen	Hienthsche, Domainenpächter, Lüdershagen	Lüdershagen, Hofhaus.
57	Lüdershagen Gr.	Lüdershagen Neu	Frhr. v. Langen, Rittmeister u. Rittergutsbesitzer, Gr.-Lüdershagen	Zander, Gutspächter, Neu-Lüdershagen	Gr.-Lüdershagen, Hofhaus.
58	Lüssow Hof und Dorf		Schwing, Gutspächter, Lüssow	Sorge, Schulze, Lüssow	Lüssow, Hofhaus.
59	Michaelsdorf		Borgwardt, Schulze, Michaelsdorf	Joh. Borgwardt, Bauer, Michaelsdorf	Michaelsdorf, Schulzenhaus.
60	Mohrdorf Groß	Batevitz, Bisdorf, Mohrdorf Klein	Thomas, Inspector, Groß-Mohrdorf	Birnbaum, Pastor, Mohrdorf	Gr.-Mohrdorf, Hofhaus.
61	Müggenburg	Straminke	Keding, Gutsbesitzer, Müggenburg	Daude, Förster, Straminke	Müggenburg, Hofhaus.
62	Mükkow Ober-	Mükkow Nieder-, Martensdorf	Hinke, Inspector, Ober-Mükkow	Schnur, Gutspächter, Nieder-Mükkow	Ober-Mükkow, Hofhaus.
63	Neubauhof	Kronhorst, Oberhof	Holtz, Domainenpächter, Neubauhof	Daede, Königl. Förster, Kronhorst	Neubauhof, Hofhaus.
64	Neuendorf Hof	Neuendorf Haide	Penzmer, Domainenpächter, Neuendorf	Klissing, Schulze, Neuendorf-Haide	Neuendorf, Hofhaus.
65	Neuenlübke	Todenhagen	v. Creplin, Gutspächter, Neuenlübke	Schönrock, Gutspächter, Todenhagen	Neuenlübke, Hofhaus.
66	Neumühl	Grenzin	Bartels, Domainenpächter, Neumühl	Holtz, Oberamtmann, Grenzin	Neumühl, Hofhaus.
67	Niepars Hof und Colonie	Wüstenhagen	Schmidt, Rittergutsbesitzer, Niepars	Prollius, Pastor, Niepars	Niepars, Hofhaus.
68	Oebelitz	Müggenhall, Gerödin	v. Köhler, Rittergutsbesitzer, Oebelitz	v. Schlagentheufel, Domainenpächter, Müggenhall	Oebelitz, Hofhaus.
69	Oldendorf	Duvendieck	Birnbaum, Gutspächter, Oldendorf	Kirchner, Gutspächter, Duvendieck	Oldendorf, Hofhaus.
70	Papenhagen		Friedrichs, Schulze, Papenhagen	van der Heyden, Lehrer, Papenhagen	Papenhagen, neues Schulhaus.
71	Parow	Kl.-Kedingshagen, Drewshof	Frhr. v. Langen, Kammerherr, Parow	Stuth, Gutsbesitzer, Klein-Kedingshagen	Parow, Hofhaus.

Digitized by Google

Nr.	Namen der Wahlbezirke.	Zu dem Wahlbezirke gehören außerdem die Ortschaften	Name, Stand und Wohnort des Wahlvorstehers.	Name, Stand und Wohnort des Stellvertreters.	Wahlort und Wahllocal.
72	Planitz	Barther Holz	Peters, Gutspächter, Planitz	Kühne, Förster, Barther Holz	Planitz, Hofhaus.
73	Pleen Alt	Pleen Neu	Stuth, Gutsbesitzer, Altenpleen	Schroeder, Gutsbesitzer, Neuenpleen	Altenpleen, Hofhaus.
74	Plennin		v. Hertell, Rittergutsbesitzer, Plennin	Schalm, Candidat, Plennin	Plennin, Hofhaus.
75	Preetz	Schmedshagen, Prohn Hof und Dorf	Düwell, Gutspächter, Preetz	Schirrmann, Gutspächter, Prohn	Preetz, Hofhaus.
76	Prerow		Schmidt, Schulze, Prerow	Ahlborn, Pastor, Prerow	Prerow, Scharmberg'sches Gasth.
77	Pruchten		Schneider, Schulze, Pruchten	Sodemann, Büdner, Pruchten	Pruchten, Schulzenhaus.
78	Pütnitz	Steinort, Wendorf	v. Zanthier, Major und Rittergutsbesitzer, Pütnitz	Rau, Inspector, Pütnitz	Pütnitz, Hofhaus.
79	Pütte		Waberg, Schulze, Pütte	Kempe, Pastor, Pütte	Pütte, Schulzenhaus.
80	Rubitz	Zipke	Bauer, Oberamtmann, Zipke	Graf, Schulze, Rubitz	Rubitz, Schulzenhaus.
81	Saal Hof	Saal Dorf und Forstbezirk	Holtz, Domainenpächter Saal	Weymann, Pastor, Saal	Saal, Hofhaus.
82	Saatel	Stubbenhagen, Redebaß	Holtz, Rittergutsbesitzer, Saatel	Dörschlag Domainenpächter, Redebaß	Saatel, Hofhaus.
83	Schlemmin	Eckhof, Neuenrost	Major Graf zu Stolberg-Wernigerode, Schlemmin	Benz, Inspector, Schlemmin	Schlemmin, Hofhaus.
84	Schuenhagen Forstbezirk	Schuenhagen Hof, Wolfshagen	Barkow, Oberförster, Schuenhagen	Klie, Förster, Papenhagen	Schuenhagen, Oberförsterhaus.
85	Seemühl	Negast	Braun, Domainenpächter, Seemühl	Dabel, Schulze, Negast	Seemühl, Hofhaus.
86	Semlow	Carlshof, Palmin, Zornow	Regierungs-Präsident, Kammerherr Graf Behr-Negendank, Semlow	Pogge, Inspector, Semlow	Semlow, Hofhaus.
87	Sommerfeld	Muucks	v. Schävenbach, Rittergutsbesitzer, Sommerfeld	Wendorf, Gutspächter, Muucks	Sommerfeld, Hofhaus.
88	Spieckersdorf	Leplow	Graf v. Wachtmeister, Rittergutsbesitzer, Spieckersdorf	Hecht, Rittergutsbesitzer, Leplow	Spieckersdorf, Hofhaus.
89	Martenshagen	Spoldershagen, Gätkenhagen	Graf v. d. Groeben, Major, Martenshagen	Wittmiß, Inspector, Spoldershagen	Martenshagen, Hofhaus.
90	Starkow	Düwelsdamm, Horst adlig	Hardrat, Pastor, Starkow	Dörschlag, Inspector, Starkow	Starkow, Hofhaus.
91	Steinfeld	Millienhagen adlig und Dorf	Buchholz, Inspector, Steinfeld	Gräbkert, Schulze, Millienhagen	Steinfeld, Hofhaus.
92	Steinhagen Hof	Steinhagen Dorf	Holsten, Domainenpächter, Steinhagen	Krehl, Schulze, Steinhagen	Steinhagen, Hofhaus.
93	Sundische Wiese	Pramort	Gierow, Schulze, Sundische Wiese	Pauls, Schulze, Pramort	Sundische Wiese, Schulzenhaus.
94	Tribohm	Prusdorf	Anders, Gutspächter, Tribohm	Ladewig, Rittergutsbesitzer, Prusdorf	Tribohm, Hofhaus.

Digitized by Google

№	Namen der Wahlbezirke.	Zu dem Wahlbezirke gehören außerdem die Ortschaften	Name, Stand und Wohnort des Wahlvorstehers.	Name, Stand und Wohnort des Stellvertreters.	Wahlort und Wahllocal.
95	Velgast Hof	Velgast Dorf	Maercker, Domainenpächter, Velgast	Pufahl, Pastor, Velgast	Velgast, Schulhaus.
96	Voigdehagen		Eichstedt, Pastor, Voigdehagen	Püschel, Inspector, Voigdehagen	Voigdehagen, Hofhaus.
97	Weitenhagen	Hövet	Liß, Gutspächter, Weitenhagen	Weber, Domainenpächter, Hövet	Weitenhagen, Hofhaus.
98	Wieck	Bliesenrade	Füllekruß, Schulze, Wieck	Miedbrodt, Schöppe, Wieck	Wieck, Miedbrodtsches Gasthaus.
99	Wieplenhagen		Newoldt, Rittergutsbesitzer, Wieplenhagen	Beck, Lehrer, Wieplenhagen	Wieplenhagen, Hofhaus.
100	Wobbellow		Range, Schulze, Wobbellow	Jacob Range, Pachtbauer, Wobbellow	Wobbellow, Schulzenhaus.
101	Wohsen	Stormsdorf	Burchard, Gutspächter, Wohsen	Pohle, Förster, Stormsdorf	Wohsen, Hofhaus.
102	Zandershagen	Grün Cordshagen	Riedel, Domainenpächter, Zandershagen	Warnecke, Domainenpächter, Grün Cordshagen	Zandershagen, Hofhaus.
103	Zansebuhr Groß		v. Stumpfeldt, Rittergutsbesitzer, Gr. Zansebuhr	Albrecht, Inspector, Gr. Zansebuhr	Groß-Zansebuhr, Hofhaus.
104	Zimckendorf	Nienhaefen, Borgwall	v. Pachelbl-Gehag, Kammerherr, Zimckendorf	Hintze, Inspector, Zimckendorf	Zimckendorf, Hofhaus.
105	Zingst	Kirr Groß und Klein, Die	Haack, Pastor, Zingst	Parrow, Schulze, Zingst	Zingst, Schulzsches Gasthaus.
106	Zitterpenningshagen	Wendorf	Klingender, Gutspächter, Zitterpenningshagen	Stever, Gutspächter, Wendorf	Zitterpenningshagen, Hofhaus.

wird hierdurch publicirt mit dem Hinzufügen, daß die Kreise Franzburg und Rügen zusammen Einen Abgeordneten zu wählen haben und daß die Wahlen an den obengenannten Wahlorten **am 30. December d. Js., von Vormittags 10 bis Nachmittags 6 Uhr,** werden vorgenommen werden. — Die Polizeiobrigkeiten, Dominien und Ortsvorstände des Kreises werden hierdurch angewiesen, die in obiger Nachweisung enthaltene Abgrenzung der Wahlbezirke, sowie die Namen der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter, Tag und Stunde der Wahl **spätestens** bis zum **19. d. Mts.** in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und die Wähler zur Theilnahme an der Wahl einzuladen. Franzburg, den 7. December 1869.

Der Landrath.

886. Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer werden den Inhabern folgende Pfandbriefe zum 1. Juli 1870 gekündigt:

A. **Baerwalde E,** Neustettiner Kreises, sämmtliche Pfandbriefe gegen Baarzahlung des Nominal-Betrages;

B. **Felstow a** und **Felstow b,** Lauenburger Kreises, sämmtliche Pfandbriefe, welche in Gemäßheit der Bestimmung des §. 265 **ad** 2 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements vom 26. October 1857 im Hypothekenbuche zu löschen, gegen Umtausch von neuen Pommerschen Courant-Pfandbriefen gleichen Betrages und Zinsfußes.

Die Inhaber dieser Pfandbriefe werden demnach aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinscoupons Serie VII. № 9 und 10 nebst Talons in coursfähiger Beschaffenheit spätestens am genannten Tage zum Depositorio **ad A** der unterzeichneten General-Landschafts-Direction portofrei,

ad B der Königlichen Landschafts-Departements-Direction zu Stolp unfrankirt,

gegen Empfang von Deposital-Scheinen einzuliefern. — Sollten die gekündigten Pfandbriefe **ad A** nicht spätestens bis zum 2. Juli 1870 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Real-Rechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek praeludirt, es werden auch die Pfandbriefe in Ansehung dieser Special-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, die Inhaber mit ihrem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerthes lediglich an die Landschaft verwiesen, die Pfandbriefe selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuten auf Gefahr und Kosten der Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden. — Wenn aber die Pfandbriefe **ad B** bis zu eben demselben Termin nicht eingereicht sein sollten, so werden die bestimmten Ersatzpfandbriefe nebst Coupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber im landschaftlichen Depositorio zurückbehalten und asservirt werden. — Jede Verzinsung der nicht abgehobenen

Digitized by Google

Valuta der Pfandbriefe **ad A.** sie mögen eingeliefert sein oder nicht, hört mit dem Tage der Fälligkeit auf. — Wenn mit einem gelöndigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages resp. die Ausreichung des Deckungs-Pfandbriefes nicht suspendirt, da die Kündigung den Effect hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Pfandbrief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 30. November 1869.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

887. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh zu Cummerow-Hof ist erloschen.

Franzburg, den 6. December 1869.

Der Landrath.

888. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh zu Plummendorf ist erloschen.

Franzburg, den 9. December 1869.

Der Landrath.

889. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Hofbesitzers Melms zu Trantow ist erloschen. Grimmen, den 7. December 1869.

Der Landrath.

890. Auf Grund des durch die Gesetz-Sammlung pro 1869, S. 1105, sub № 7523 zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Allerhöchsten Erlasses vom 4. September 1869 wird vom **1. Januar 1870,** Mittags 12 Uhr ab, auf der neu erbauten Kreis-Communal-Chaussee von Stralsund bis Prohn an der Hebestelle beim Kugelfange das Chausseegeld für Eine Meile nach dem daselbst aufgestellten Tarif erhoben werden.

Stralsund, den 10. December 1869.

Die Landkasten-Bevollmächtigten
als engerer Ausschuß des Neu-Vorpommerschen Communal-Landtages.

891. Die communalständischen Chausseegeld-Hebestellen: 1) beim Kugelfange zwischen Stralsund und Prohn, 2) bei Daskow zwischen Neu-Ravenhorst und Damgarten sollen auf die Zeit vom 1. Januar 1870 bis 1. April 1871 öffentlich meistbietend verpachtet werden, und ist zur desfallsigen Licitation ein Termin auf **Mittwoch, den 22. December 1869,** Vormittags 11 Uhr, im Landständischen Hause hieselbst angesetzt, wo Pachtbewerber sich einfinden wollen und auf den abzugebenden Bot demnächst Entschließung zu gewärtigen haben. — Die allgemeinen Licitations- und Contractsbedingungen, welche im Termin selbst bekannt gemacht werden, können auch während der Dienststunden in der communalständischen Registratur eingesehen werden.

Stralsund, den 13. December 1869.

Landkasten-Bevollmächtigte.

892. Die an der Staatschaussee zwischen Wolgast und Mockow belegene Chausseegeld-Hebestelle Pritzier soll vom 1. April k. J. ab anderweitig an den Meistbietenden, unter Vorbehalt der höhern Genehmigung, verpachtet werden. — Hierzu ist ein Termin in unserm Büreau auf den **6. Januar 1870,** Vormittags 9 Uhr, angesetzt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher zur Sicherheit ihres Gebots 150 ℛ baar, oder in annehmbaren Staatspapieren bei uns deponirt haben, zum Gebote zugelassen werden können. Die Pachtbedingungen werden im Termine bekannt gemacht, können aber auch schon vorher in unserm Büreau eingesehen werden.

Wolgast, den 2. December 1869.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

893. Das hieselbst in der neuen Straße sub № 183 belegene fiskalische Grundstück, bestehend: in dem Wohnhause nebst kleinem Stallgebäude und dem hinter dem Hause, auf dem Hofe, befindlichen Salzspeicher, soll, höherer Anordnung zufolge, und unter Vorbehalt der höheren Genehmigung, öffentlich meistbietend verkauft werden. — Hierzu ist ein Termin auf den **30. December d. J.,** Vormittags 10 Uhr, auf dem hiesigen Haupt-Zoll-Amte anberaumt, und werden Kaufliebhaber dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß das Besitz-Dokument über das genannte Grundstück, sowie die Verkaufsbedingungen zu Jedermanns Einsicht während der Dienststunden, in unserm Büreau ausliegen.

Wolgast, den 4. December 1869.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

894. Die für das Geschäftsjahr 1870 festgesetzten Gerichtstage werden abgehalten:

1) für die Halbinsel Wittow und die Insel Hiddensee in der Behausung des Gastwirths Schwanz zu Altenkirchen am 10. Januar, 26. April, 12. Juli, 11. October;
2) für die Halbinsel Jasmund in der Behausung des Gastwirths Mayer zu Sagard am 7. März, 13ten Juni, 5. September und 5. December;
3) für den Garzer Bezirk im Rathhause zu Garz am 24. Januar, 14. März, 16. Mai, 18. Juli, 12ten September und 14. November

und an den unmittelbar darauf folgenden Tagen.

Bergen, den 4. December 1869.

Königliches Kreisgericht.

895. Reise- und Geschäfts-Plan

zur Abhaltung des Marine-Ersatz-Geschäfts im Bezirke der 5. Infanterie-Brigade pro 1869/70.

9. Januar 1870 Reise nach Bergen:
10. „ „ Musterung der Gestellungspflichtigen im Rügenschen Kreise.
11. „ „ Reise nach Stralsund:
12. „ „ Musterung der Gestellungspflichtigen aus dem Franzburger und Grimmenschen Kreise zu Stralsund und Reise nach Barth.
13. „ „ Fernere Musterung der Gestellungspflichtigen aus dem Franzburger Kreise zu Barth;

Digitized by Google

14. Januar 1870 Reise nach Greifswald:
15. „ „ Musterung der Gestellungspflichtigen aus dem Greifswalder Kreise zu Greifswald.
16. „ „ Reise nach Wolgast.
17. „ „ Fernere Musterung der Gestellungspflichtigen aus dem Greifswalder Kreise zu Wolgast.

Vorstehender Reise- und Geschäfts-Plan wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß und mit der Aufforderung an die betreffenden Militairpflichtigen der Marine gebracht, daß dieselben ihre sämmtlichen Schiffspapiere mit zur Stelle zu bringen haben. — Die Gestellungspflichtigen aus dem Kreise Grimmen haben sich, wie oben bemerkt, in Stralsund zu gestellen. — Das Geschäft beginnt überall Morgens um 9 Uhr.

Stralsund, den 10. December 1869.

Der Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

896. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Pastor Cunradi in Freienwalde in Pommern ist von Seiner Majestät dem Könige zum Superintendenten der Synode Freienwalde ernannt und in dies ihm verliehene Ephoralamt eingeführt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Kühl ist zum Diakonus und Rektor in Coerlin erwählt und in das geistliche Amt eingeführt worden.

Dem Schulamtsbewerber Kleese ist die Schulstelle zu Bresewitz (Synode Barth) interimistisch verliehen worden.

Dem bisherigen Seminaristen Reußner ist die 2. Lehrerstelle bei der Schule zu Brandshagen interimistisch verliehen worden.

Dem Fräulein Gustava Lauckner — zur Zeit in Zarrenzin, Kreis Franzburg — ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirke als Erzieherin fungiren zu dürfen.

An Stelle des verstorbenen Rathsverwandten Sagert ist der Rathsverwandte Steinorth zum Kommissarius der Neu-Vorpommerschen Brandversicherungs-Gesellschaft für Barth gewählt und bestätigt worden.

An Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers Fock zu Wulfsberg ist der Bauerhofspächter Breesemann zu Puddemin zum zweiten Armenpfleger für das Kirchspiel Swantow gewählt und bestätigt worden.

An Stelle des Pächters Burwitz zu Wusse ist der Pächter Putbreese zu Markow als Wege-Commissar für das Kirchspiel Ummanz gewählt und bestätigt worden.

An Stelle des verstorbenen Gutspächters Luhde zu Kloster, sowie des aus dem Kirchspiele verzogenen Ortsvorstandes und Lehrers Jahnke in Neuendorf sind als Feuerlösch-Commissare für das Kirchspiel Hiddensee der Gutsadministrator Luhde zu Kloster, sowie der Lehrer Warkentin zu Neuendorf gewählt und bestätigt worden.

Der Oberförster-Candidat und Förster Ernst zu Endingen ist mit der Wahrnehmung der Revierförster-Functionen für den aus den Schutzbezirken Plennin, Moysal, Endingen und Papenhagen gebildeten Wald-Complex betraut worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struckschen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 50.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 51. Stralsund, den 23. December **1869.**

897. Bekanntmachung betreffend die 14. Verloosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. — Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1870 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1870 fälligen Zinscoupons Ser. III. № 7 und 8 nebst Talons, baar in Empfang zu nehmen sind. — Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a./M. und den Bezirks-Haupt-Kassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat. — Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. — Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. — **Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.** — Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 9. Juni d. Js. stattgehabten der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. — In Betreff der am 9. Juni d. J. ausgelooften und zum 3. Januar 1870 gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 8. Dezember 1869.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Medell. Löwe. Meinecke.

Mit Bezugnahme auf die vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verloosungs-Liste auch bei den Königlichen Landraths-Aemtern, der Amtshauptmannschaft in Greifswald, dem fürstlichen Polizei-Amt in Putbus, ferner bei der Regierungs-Haupt-Kasse, den Königlichen Kreis-Kassen, den Forstkassen zu Born und Sagard und den Magistraten der Städte ausgelegt ist, wo sie zu jeder Zeit eingesehen werden kann.

Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgelooften Schuldverschreibungen mit dem 1. Juli 1870 aufhört, und daß den Betheiligten, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der Schuldverschreibungen unterlassen, derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällig werdende Zinscoupons dennoch erhoben werden sollte, bei demnächstiger Vorlegung der Schuld-Verschreibungen vom Capital wird gekürzt werden.

Stralsund, den 20. December 1869.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

898. Nachtrag zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen, vom 3. September 1868.

Transitorische Bestimmung. Zu §. 4. Bezüglich des Nachweises ad c., über eine dreijährige Studienzeit auf einer höheren technischen Lehranstalt, soll vorläufig bis zum 1. October 1873 der Besuch der bautechnischen Fachschulen an der polytechnischen Schule zu Carlsruhe dem einer der inländischen Lehranstalten gleich erachtet werden.

Berlin, den 22. November 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

899. Da die Serie der in Gemäßheit des §. 49 der Fischerei-Ordnung vom 30. August 1865 ertheilten Fischerei-Legitimationsscheine mit ult. December d. Js. abläuft und von da ab eine neue Serie eintritt, so wird dieselbe hierdurch vorläufig auf das Jahr 1870 festgesetzt

Digitized by Google

und bleiben die in unserer Verordnung vom 23. November v. Js. (Amtsblatt Stück 49. pro 1868, Seite 298 und 299) dieserhalb getroffenen Bestimmungen auch für das Jahr 1870 in Kraft.

Stralsund, den 10. December 1869.

Königliche Regierung.

900. Für die telegraphische Verbindung an der westlichen Küste von Drigge ist vom Dänholm nach Drigge ein unterseeisches Tau eingelegt und dessen Lage durch Landbaaken bezeichnet. — Unter Hinweisung auf die Bestimmungen in dem §. 296 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 bringen wir dieses zur öffentlichen Kenntniß und untersagen zugleich auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 das Ankerwerfen und Anker-Schleppen in einer geringeren Entfernung als 30 Schritte von dem durch die gedachten Baaken bezeichneten Leitungs-Tau, mit einer Polizeistrafe von 1 bis 10 Thalern, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Gefängnißstrafe tritt.

Stralsund, den 15. Dezember 1869.

Königliche Regierung.

901. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 6ten v. Mts. — Amtsblatt für 1869 Stück 45 № 787 — bringen wir hierdurch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß, daß den in der außerordentlichen General-Versammlung vom 29. Juni d. Js. beschlossenen und am 7. Juli d. Js. von der Königlich Württembergischen Staatsregierung genehmigten Aenderungen der Statuten der Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart die unter № 1 der Concession vom 24. Juni 1861 vorbehaltene Zustimmung Seitens des Herrn Ministers des Innern unter dem 23. Juli d. Js. mit der Maßgabe ertheilt worden ist, daß — zu §. 42 — gemäß № 4 der gedachten Concession alle Verträge der Bank mit Preußischen Unterthanen in Preußen abzuschließen und alle für Preußische Unterthanen auszustellenden Policen durch den in Preußen wohnenden General-Bevollmächtigten auszufertigen sind.

Stralsund, den 10. Dezember 1869.

Königliche Regierung.

902. Bekanntmachung,

die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphen-Leitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. — Oft erleiden die Telegraphen-Anlagen auch dadurch Beschädigungen, daß Bäume gefällt werden, ohne daß Vorkehrungen zum Schutze der Telegraphen-Leitungen getroffen sind, welchem Uebelstande sich leicht vorbeugen oder doch wirksam entgegen treten läßt, wenn die nächst gelegene selbstständige Telegraphen-Station frühzeitig genug Anzeige von dem beabsichtigten Fällen der Bäume erhielte, damit dieselbe rechtzeitig einen Beamten zur Ueberwachung bereiter Arbeit resp. zur schleunigsten Retablirung bei unvermeidlichen Vorkommnissen zur Arbeitsstelle entsenden könne. — Alle solche Beschädigungen von Telegraphen-Anlagen, sie mögen mit Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit herbeigeführt sein, unterliegen dem Straf-Gesetz-Buch. Wir bringen die betreffenden hierunter abgedruckten Bestimmungen desselben in Erinnerung. — Gleichzeitig bemerken wir, daß Demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphen-Leitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle, von der Telegraphen-Verwaltung gezahlt werden. — Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft.

Stralsund, den 13. Dezember 1869.

Königliche Regierung.

903. Die Dienststunden der Post-Expedition zu Hanshagen für den Verkehr mit dem Publikum werden vom 1. Januar k. J. ab an den Wochentagen

auf Vormittags von 8 bis 11 Uhr,
Nachmittags von 3 bis 5 Uhr

festgesetzt. — An Sonn- und gesetzlichen Festtagen bleiben die bisherigen Dienststunden auch ferner unverändert.

Stettin, den 17. December 1869.

Ober-Post-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

904. Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer werden den Inhabern folgende Pfandbriefe zum 1. Juli 1870 gekündigt:

A. **Baerwalde E,** Neustettiner Kreises,
sämmtliche Pfandbriefe
gegen Baarzahlung des Nominal-Betrages;

Digitized by Google

B. **Felstow a** und **Felstow b**, Lauenburger Kreises, sämmtliche Pfandbriefe, welche in Gemäßheit der Bestimmung des §. 265 **ad** 2 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements vom 26. October 1857 im Hypothekenbuche zu löschen,

gegen Umtausch von neuen Pommerschen Courant-Pfandbriefen gleichen Betrages und Zinsfußes.

Die Inhaber dieser Pfandbriefe werden demnach aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinscoupons Serie VII. № 9 und 10 nebst Talons in coursfähiger Beschaffenheit spätestens am genannten Tage zum Depositorio

ad A der unterzeichneten General-Landschafts-Direction portofrei,

ad B der Königlichen Landschafts-Departements-Direction zu Stolp unfrankirt,

gegen Empfang von Depositat-Scheinen einzuliefern. — Sollten die gekündigten Pfandbriefe **ad A** nicht spätestens bis zum 2. Juli 1870 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Real-Rechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek praecludirt, es werden auch die Pfandbriefe in Ansehung dieser Special-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, die Inhaber mit ihrem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerthes lediglich an die Landschaft verwiesen, die Pfandbriefe selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuten auf Gefahr und Kosten der Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden. — Wenn aber die Pfandbriefe **ad B** bis zu eben demselben Termin nicht eingereicht sein sollten, so werden die bestimmten Cessspfandbriefe nebst Coupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber im landschaftlichen Depositorio zurückbehalten und asservirt werden. — Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Valuta der Pfandbriefe **ad A**, sie mögen eingeliefert sein oder nicht, hört mit dem Tage der Fälligkeit auf. — Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages resp. die Ausreichung des Deckungs-Pfandbriefes nicht suspendirt, da die Kündigung den Effect hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Pfandbrief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 30. November 1869.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

905. Die am 30. d. Mts. stattfindende Wahl eines Reichstags-Abgeordneten wird im Wahlbezirke № 1 des diesseitigen Kreises zu Ahrenshagen im Schulhause und nicht im Hofhause daselbst vorgenommen werden.

Franzburg, den 13. December 1869.

Der Landrath.

906. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh zu Buschenhagen und Papenhagen ist erloschen.

Franzburg, den 13. December 1869.

Der Landrath.

907. Die Pockenkrankheit unter den Schafen zu Gerobin ist erloschen.

Franzburg, den 14. December 1869.

Der Landrath.

908. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh zu Casselvitz, Poppelvitz A., Scharpitz, Resebanz und Saalkow, sowie unter den Kühen des Müllers Marzahl zu Altefähr und Müllers Lefoldt zu Carow ist erloschen.

Bergen, den 13. December 1869.

Der Landrath.

909. Unter dem Rindvieh auf den Gütern Damerow und Pustow ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Grimmen, den 13. December 1869.

Der Landrath.

910. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh auf den Gütern Gr. Behnkenhagen, Passow, Trissow und Pierow sowie in der Ortschaft Seedorf ist erloschen. Grimmen, den 17. December 1869.

Der Landrath.

911. Unter den Schafen zu Freetz und Wobbanz ist die Maulseuche ausgebrochen und sind die erforderlichen Sperr- und Vorsichtsmaßregeln angeordnet worden. Putbus, den 13. December 1969.

Fürstliches Polizei-Amt.

912. Die Controll-Versammlungen auf der Halbinsel Darß und der Insel Zingst finden in diesem Winter an den unten bezeichneten Tage und den resp. Tageszeiten statt. — Es werden zum pünktlichen Erscheinen bei denselben sämmtliche Reserve-, Land- und gediente Seewehr-Mannschaften und zwar: in Wieck, am 14. Januar 1870, Vormittags 9 Uhr, diejenigen aus dem Kirchspiel Prerow, in Zingst, am 14. Januar 1870, Nachmittags 3 Uhr, diejenigen aus dem Kirchspiel Zingst, unter der Verwarnung vorgeladen, daß gegen die zu spät Erscheinenden und Ausbleibenden Strafe nach der Strenge der Militairgesetze verhängt werden wird.

Stralsund, den 13. December 1869.

Königliches Landwehr-Bezirks-Kommando Stralsund.

913. Die Ausführung folgender Reparaturbauten auf verschiedenen Forst-Etablissements der Oberförsterei Abtshagen sollen an den Mindestfordernden öffentlich verdungen werden: 1) Ein Viehstall-Anbau auf dem Försterhofe zu Klein-Barnekow. 2) Die Neudeckung von 12 □Ruthen Strohdach und Erneuerung der Scheunenthüre auf dem Försterhofe zu Bremerhagen. 3) Die Pflasterung von 10½ □Ruthen auf dem Försterhofe zu Elmenhorst. — Zur Absteigerung dieser Arbeiten habe ich einen Termin auf **Sonnabend, den 15. Januar 1870**, Vormittags 10 Uhr, im Gasthofe zu Abtshagen angesetzt, in welchem auch die Baubedingungen publicirt werden sollen, die indessen auch vom 10. Januar ab täglich in den Vormittagsstunden in der hiesigen Oberförsterei-Registratur eingesehen werden können.

Abtshagen, den 7. December 1869.

Der Oberförster.

Digitized by Google

914. Holzversteigerungen

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **Januar** 1870.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
	Hohenfelde	7.	11	Kiefern-Brennholz und dergl. Durchforstungsholz;	Jagdkrug.
		11.		letzteres aus den Jarnitzer Kämpen	
	Warsin	14.	1	Kiefern-Brenn- und Bau- und Nutzholz (Reusenpfähle 2c.)	Spandowerhagen.
Jägerhof	Gladrow	21.	11	Eichen-, Buchen-, Kiefern- und Weichbrennholz, Eichen- und Buchen-Nutzholzenden und Kiefern-Bauholz	Hanshagen.
	Buddenhagen	27.	1	Eichen-Nutzholzenden, Kiefern-Bauholz und Eichen-, Buchen-, Kiefern- und Weichbrennholz	Jagdkrug.
	Segebadenhau	5.	10	Eichen-Weich- und Kiefern-Brennholz in Klaftern und Haufen	Gasthaus in Horst.
	Caichow, Forsttheil Dickholz	13.	10	Eichen-Nutzholz-Enden, darunter starke Schiffs- und andere Bauhölzer; Eichen- und Buchen-Klafter- und Reiser-Brennholz	Hôtel zum Preußischen Hof in Grimmen.
Poggendorf	Kronwald	25.	10	Eichen-, Buchen- und Weichholz-Nutzholzenden; Eichen- und Buchen-Klafter- und Reiser-Brennholz	Gasthaus des Hrn. Anders in Loitz.
	Zetelvitz	27.	11	Geringe Kiefern-Bauhölzer, sowie Kiefern-Klafter- und Reiser-Brennholz	Gasthaus in Poggendorf
	Poggendorf	27.	11½	wie vor.	daselbst.
	Stoltenhagen, Haselholz	8.	11.	Eichen-Nutzenden; Eichen-, Buchen- und Weich-Brennholz aus dem Einschlage pro 1869.	
	Süd-Abtshagen, Nord-Abtshagen,		9½		
			11.		
	Stoltenhagen Poggenhören	10.	9½	Eichen-Nutzenden; Eichen und etwas Weich-Brennholz.	
	Bremerhagen, Jag. 13	10.	10	Weichmengholzreiser in Haufen, Kiefern-Stangen.	
	Wittenhagen, Jag. 26, 36, 39	10.	10½	Wenige Eichen-Nutzenden; Weich-Brennholz Eichen-Brennholz und Weichmengholzreiser in Haufen.	
	Barnekow, Jag. 181, 195, 197,	14.	9½	Kiefern-Durchforstungsholz; Weich-Brennholz und Weichmengholzreiser in Haufen.	
Abtshagen	Kronhorst, Jag. 159, 160	14.	10½	Eichen- und wenige Buchen-Nutzenden; Eichen-,	Gasthof zu Abtshagen.
		11.		Buchen-, Weich-Brennholz und Weichmengholzreiser in Haufen.	
	Elmendorst, Bookhäger Gehege Totalität	14.	11½	Eichen-Nutzenden; Eichen- und Buchen-Brennholz.	
		11.			
	Nord-Abtshagen, Jag. 104, 119, 135	18.	9½	Eichen-, Buchen-, Eichen-Nutzenden; Eichen-, Buchen-,	
		11.		Eichen-, Weich-Brennholz und Weichmengholzreiser in Haufen.	
		B.			
	Süd-Abtshagen, Jag. 111, 121, 134	18.	11	Eichen-, Buchen-, Eichen-, Rüstern-Nutzenden; Eichen-	
		11.		und Buchen-Nutzholz-Klaftern; Eichen-, Buchen-, Weide-Brennholz.	
	Endingen, Holländer-Koppel und Pfarrholz	3.	10	Buchen-Derb- und Reiser-Brennholz und Weichholzreiser in Haufen und Eichen-Derbbrennholz	Gasthof des Herrn Bierstedt zu Richtenberg.
	Moyall, am Seemühler Weg 2c.	3.	10	Eichen- und Kiefern-Nutzholz-Enden und Derbbrennholz u. Weichholz-Reiser.	
	Buffin, Kämpen u. Forsttheil Groß Cordshagen Jagen 179	5.	10	Weich-Mengholz und Kiefern-Durchforstungs-Reiser in Haufen.	Gasthof zu Carnin.
Schuenhagen	Camitz, Krams, Gänsewinkel und Jagen 193	6.	11	Buchen- und Mengholz-Reiser in Haufen.	Gasthof zu Tribohm.
	Saal	7.	11	Einige Eichen- und Weich-Nutzholz-Enden, desgl. Derb-Brennholz und Reiser in Haufen, wie auch einige Weichholz-Stangen zu Leiterbäumen und Wagendeichsel.	Kaufmann Herrn Ratz zu Saal.
	Fublendorf	11.	11	Kiefern-Bauholz-Enden, Kiefern-Derb- und Reiser-Brennholz, wie auch ca. 150 Haufen Weichholz-Reiser.	Hr. Schulze Bierck zu Hermannshagen Haide.

Digitized by Google

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
	Pennin, Häfter-Stücken	17.	10	Einige Klafter Weichholz-Knüppel und Weichholz Reiser in Haufen.	Gasthof des Herrn Bie-derstedt in Richtenberg.
	Movial a. Seemühler Weg ꝛc.	17.	11	Eichen- und Kiefern-Nutz- und Brennhölzer.	
Schuenhagen	Papenhagen Eschbruch u. Hafelberg	21.	10	Einige Eichen-Nutzholz-Enden und Brennhölzer. Buchen-Kloben- und Knüppel und Weichholz Reiser in Haufen.	daselbst.
	Endingen, Dänhorst	21.	12	Buchen-, Derb- und Reiser-Brennholz und in anderen Schlägen unveräußert gebliebene Reste.	
	Wied, Jagen 72, 73	8.	10	Kiefern-Bau- und Brennholz	Rothbart'sches Gasthaus zu Born.
	Straminke, Totalität	12.	11	Kiefern-Bau- und Brennholz	
	Jingst, Totalität und 201, 203	12.	12	Kiefern- und Eichen-Bauholz, Kiefern-, Eichen- und Weich-Brennholz	Wied's Gasthaus zu Jingst.
Datz	West-Prerow 1 52	18.	11	Birken- und Kiefern-Nutzenden Buchen-, Birken- und Kiefern-Brennholz	Scharmberg's Gasthaus in Prerow.
	Ost-Prerow 175 und Totalität	18.	12	Kiefern-Bauholz Buchen- und Kiefern-Brennholz	
	Born Jag. 75 und Totalität	22.	10	Kiefern-Bauholz; Kiefern- und Buchen-Brennholz	Rothbart's Gasthaus zu Born.
	Ahrenshoop	22.	12	Einige Eichen-Nutzenden; Kiefern-Bauholz; Eichen- und Kiefern-Brennholz	
	Hagen Bei Ziffer 126 Bei Stubbenkammer 129	4.	10	Buchen-Scheite, Knüppel, Reiser und Stöcke	Stubbenkammer.
	Gelm	4.	11	Kiefern-Durchforstungs-Reiser	
	Rusewase, am Grenzgestell 94b und 90a	11.	10	Buchen-Nutzholz-Enden und Scheite, Brennholz-Scheite, Knüppel, Reiser und Stöcke	Gasthaus zum Fahrnberge bei Saßnitz.
Werder	Hagen am Hagen'schen Baumhause 125a	18.	10	Buchen-Nutzholz-Enden, Brennholz-Scheite, Knüppel Reiser und Stöcke	Stubbenkammer.
	Mönchgut, bei der Försterei 5a	20.	10	Kiefern-Nutzholz-Enden, Kiefern-Scheite, Knüppel, Reiser und Stöcke	Wohnung des Müllermeisters Meinke in Middelhagen.
	Mölln Medow, Totalität und Maiberg 43b	21.	10	Kiefern-Durchforstungsholz in Haufen Mengholz-Durchforstungs-Reiser	Forsthaus Mölln-Medow.
	Rusewase 90a am Grenzgestell	25.	10	Buchen-Nutzholz-Enden, Buchen-Brennholz-Scheite, Knüppel, Reiser und Stöcke	Gasthaus zum Fahrnberge bei Saßnitz.

Stralsund, den 17. December 1869.

Der Oberforstmeister **von Hagen.**

915. Auf Grund des durch die Gesetz-Sammlung pro 1869, S. 1105, sub № 7523 zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Allerhöchsten Erlasses vom 4. September 1869 wird vom **1. Januar 1870,** Mittags 12 Uhr ab, auf der neu erbauten Kreis-Communal-Chaussee von Stralsund bis Prohn an der Hebestelle beim Kugelfange das Chausseegeld für Eine Meile nach dem daselbst aufgestellten Tarif erhoben werden.

Stralsund, den 10. December 1869.

Die Landkasten-Bevollmächtigten als engerer Ausschuß des Neu-Vorpommerschen Communal-Landtages.

916. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Oeconomie-Inspector Herrfarth ist als Post-Expediteur in Glewitzerfähre und der Landbriefträger Heiden in Stralsund angestellt. Der Post-Expediteur Kühl ist von Jingst nach Doelitz versetzt. Der Landbriefträger Westphal in Altenkirchen a./R. ist entlassen.

An Stelle des Domainenpächters Rassow zu Berthle ist der Domainenpächter Brunst zu Nienhagen zum Armenpfleger des Kirchspiels Steinhagen gewählt und bestätigt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 51.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 51. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 51. Stralsund, den 23. December 1869.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Der Restaurateur Friedrich Wilhelm Stelter und dessen Braut Louise Haase hieselbst haben mittelst gerichtlichen Vertrags d. d. Stettin, 4. September 1869 für ihre Ehe die Gemeinschaft des Vermögens und des Erwerbes ausgeschlossen.

Stralsund, den 1. Dezember 1869.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Edictalladung.

Nachdem über den im Besitz der Eigenthümer-Wittwe Schwebke und deren Kinder befindlichen Nachlaß des Eigenthümers Johann Friedrich Schwebke zu Bretwisch-Ausbau unter Sistirung der Specialprozesse und Executionen durch Verfügung vom heutigen Tage der förmliche Concurs eröffnet worden, werden alle Diejenigen, welche an den gedachten Nachlaß aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 4ten und 18. December 1869 und
8. Januar 1870,

jedesmal Vormittags 10 Uhr,

angesetzten Liquidations-Termine im unserm Gerichtslocale vor dem Deputirten anzumelden und unter Ausführung der Vorzugsrechte zu verificiren, bei Vermeidung der Präclusion von der Concursmasse.

Im ersten Liquidationstermine soll zugleich über die mit der Masse zu treffenden Maaßregeln und die etwaige Bestellung eines Curators verhandelt werden.

Es haben sich dazu sämmtliche Gläubiger einzufinden, bei dem Nachtheile, daß die Ausbleibenden an die Beschlüsse der Mehrheit der Erschienenen für gebunden erachtet werden sollen.

Auswärtige Creditoren haben Bevollmächtigte, wozu die Justizräthe Dr. Gutjahr und Dr. Lenz und die Rechts-Anwälte von Kienitz, von Bahl und Kirchhoff hierselbst, sowie der Rechts-Anwalt Kölpin in Grimmen vorgeschlagen werden, zu bestellen, widrigenfalls sie zu den ferneren Verhandlungen nicht werden zugezogen werden.

Alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des rc. Schwebke noch Gelder zu zahlen oder Sachen abzuliefern haben, werden angewiesen, dieselben ad depositum des Gerichts zu offeriren, bei Vermeidung nochmaliger Beitreibung.

Gläubiger, deren Forderungen beim Königlichen Hypotheken-Amt zu Grimmen zur Eintragung auf das zum Nachlaß des Eigenthümers Johann Friedrich Schwebke gehörige, zu Bretwisch-Ausbau belegene Grundstück e. p. angemeldet resp. bereits in das Hypothekenbuch eingetragen sind und welche lediglich aus dem betreffenden Grundstück ihre Befriedigung suchen wollen, bedürfen zu diesem Zwecke keiner Anmeldung ihrer Forderung.

Greifswald, den 13. November 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag eines Gläubigers ist die nothwendige Subhastation des dem Eigenthümer und Schäfer Joh. Stoll gehörigen, hierselbst in der Gützkower Straße № 7 belegenen Grundstücks, bestehend aus

a. einem Wohnhause nebst Hofraum,
b. einem Hintergebäude,
c. einem Stallgebäude,

eingeleitet und zum öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ein Termin an der Gerichtsstelle auf

den 4. Januar 1870, Vormittags 11 Uhr,

anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber und die Realgläubiger zur Wahrung ihrer Rechte geladen werden.

Zugleich werden sämmtliche Realgläubiger aufgefordert, bis spätestens in diesem Termine ihre Forderungen an Rückständen, Zinsen und Kosten anzumelden, die beim Königlichen Hypotheken-Amt angemeldeten aber noch nicht mit bestimmter Priorität eingetragenen Realgläubiger auch die für ihre Forderungen in Anspruch genommenen Vorzugsrechte unter Abreichung der Documente anzuführen, widrigenfalls darauf bei den gerichtsseitig zu machenden Vorschlägen über die Vertheilung der Kaufgelder keine Rücksicht genommen werden kann.

Greifswald, den 30. November 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Subhastationspatent.

Auf den Antrag eines Gläubigers ist die nothwendige Subhastation des dem Fischer Carl Thurow zu Lubmin gehörigen, zu Vierow belegenen Hausantheils № 25a, bestehend in einem halben Wohnhause nebst dazu gehörigem kleinen Hofraum und 10 □ Ruthen Garten, eingeleitet und zum öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ein Termin auf

den 10. Januar 1870, Vormittags 11½ Uhr,

Digitized by Google

Extra-Beilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung.

Stolgebühren-Reglement

für die

Diöcese Breslau, preußischen Antheils.

Die Stola-Tar-Ordnung vom 8. August 1750 für die Provinz Schlesien ist den Verhältnissen der Zeit nicht mehr entsprechend und hat sich in mehreren Beziehungen als lückenhaft herausgestellt. Daher wird nachstehend ein neues Stolgebühren-Reglement festgesetzt, nach welchem von Emanation desselben an die Diöcesanen und der Klerus des preußischen Antheils der Diöcese Breslau sich zu richten haben.

§. 1.

Die Stola-Tar-Ordnung vom 8. August 1750 wird aufgehoben; an ihre Stelle tritt das nachfolgende Reglement, welches mit Ausschluß aller bisher bestandenen Lokal-Observanzen, Herkommen, Verträge und Verordnungen, soweit nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird, in der ganzen Diöcese Breslau preußischen Antheils, alleinige Gültigkeit hat.

§. 2.

Neue Observanzen, welche von diesem Reglement oder der dazu gehörigen Tare abweichen, sind ungültig; ebenso ist eine Abänderung durch Verträge nicht gestattet.

§. 3.

Die Stolgebühren werden in allen Parochieen des preußischen Antheils der Diöcese nach folgenden Klassen erhoben:

a. I. Nach Klasse I werden die geistlichen Amtshandlungen für diejenigen Personen taxirt, welche monatlich 3 Thlr. 15 Sgr. oder mehr an klassificirter Einkommensteuer zahlen.

II. In Klasse II stehen diejenigen Personen, welche monatlich 2½ bis excl. 3½ Thlr. an klassificirter Einkommensteuer zu zahlen haben.

III. In Klasse III kommen diejenigen, welche mit einer Klassensteuer von monatlich 1 Thlr. 10 Sgr. oder mehr eingeschätzt sind.

IV. Klasse IV enthält die mit monatlich 20 Sgr. bis excl. 1 Thlr. 10 Sgr. zur Klassensteuer Eingeschätzten.

V. Klasse V enthält diejenigen, welche monatlich 10 Sgr. bis excl. 20 Sgr. zu zahlen haben.

VI. In Klasse VI gehören die zur ersten Hauptklasse der Klassensteuer nach dem Gesetz vom 1. Mai 1851 eingeschätzten Personen.

b. In denjenigen Orten, in welchen keine Klassensteuer erhoben wird, rangiren diejenigen Personen, welche ein jährliches Einkommen von 800 bis 1000 Thlr. haben, in Klasse III,
die ein solches von 500—800 Thlr. haben, in Klasse IV,
die ein solches von 250—500 Thlr. haben, in Klasse V, und
die ein solches bis 250 Thlr. haben, in Klasse VI.

Dieses Einkommen wird durch die Abschätzung in die Kommunal-Einkommensteuer oder, wo eine solche nicht eingeführt ist, durch ein Attest des Magistrats festgestellt.

c. Fremde, welche als solche keine Steuer zahlen, werden nach ihren äußeren Lebensverhältnissen, in streitigen Fällen durch ein Attest der Polizeibehörde in eine der sub a gedachten sechs Klassen rangirt.

§. 4.

Die Befreiungen von der Klassensteuer, welche in §. 6 lit. d, g und h des Gesetzes vom 1. Mai 1851 enthalten sind, haben auf die Zahlung der Stolgebühren keinen Einfluß, vielmehr gehören Personen, welche nach Auskunft der Ortsbehörde nur auf Grund dieser Bestimmungen von der Klassensteuer befreit sind, in Betreff der Stolgebühren zur VI. Klasse; die Befreiung lit. c ebenda findet hinsichtlich der Familien der dort bezeichneten Personen auf die Zahlung der Stolgebühren keine Anwendung, vielmehr bleibt die Familie in derselben Klasse der Steuer, welcher das Familienoberhaupt vor der Einziehung zur Fahne angehört hat.

§ 5.

Personen, welche noch im elterlichen Hause sind und deshalb keine Steuer zahlen, werden in die Klasse desjenigen gerechnet, dessen Familie sie angehören.

Personen, welche keiner Familie angehören und nach §. 6 a des Gesetzes vom 1. Mai 1851 von

Digitized by Google

der Klassensteuer befreit sind, werden durch Attest des Ortsvorstandes in eine der §. 3 b dieses Reglements aufgeführten Klassen III bis VI gesetzt.

§. 6.

Bei den Aufgeboten sind, wenn das Aufgebot beider Verlobten in derselben Parochie geschieht, die Stolgebühren nach der Klasse des Bräutigams, wenn aber das Aufgebot in verschiedenen Parochieen erfolgt, nach der Klasse eines jeden der beiden Verlobten zu entrichten.

§. 7.

Bei Trauungen werden die Stolgebühren immer nach der Klasse des Bräutigams entrichtet.

§. 8.

In streitigen Fällen hat der beschwerdeführende Parochiane durch Bescheinigung des Steuererhebers oder der Ortsobrigkeit die Höhe der von ihm gezahlten Steuer oder seiner Einkünfte (§. 3 b und c) darzuthun.

§. 9.

Welche Beträge nach den einzelnen Klassen für die einzelnen Akte oder sonstigen Vorkommnisse zu zahlen sind, ergiebt die dem gegenwärtigen Reglement als Anhang beigefügte Taxe; Ritualhandlungen, welche in der Taxe nicht ausgeworfen sind, können nicht liquidirt werden.

§. 10.

Die Gebühren für das Aufgebot müssen auch entrichtet werden, wenn durch die kompetente Behörde eine ganze oder theilweise Entbindung vom Aufgebot erfolgt ist.

§. 11.

Für Haustrauungen und Haustaufen ist das Doppelte der in der Taxe angesetzten Gebühren zu entrichten. Ausgeschlossen sind von dieser Bestimmung nur die Nothtaufen und die Trauungen auf dem Sterbebette.

§. 12.

Die Gebühren für die stillen Beerdigungen sind bei solchen Beerdigungen zu entrichten, bei welchen weder Geläut noch Gesang, noch Musik stattgefunden hat und bei welchen die Mitwirkung des Geistlichen auf die Einsegnung der Leiche beschränkt gewesen ist; dieselben sind auch dann zu entrichten, wenn die Einsegnung nicht vollzogen worden ist.

§. 13.

Wenn jedoch die Einsegnung am Grabe stattfindet und der Kirchhof eine Viertelmeile oder weiter von der Kirche entfernt ist, so erhält der Geistliche für den Weg einen Thaler, der Kirchenbediente aber zehn Silbergroschen.

Wird die Leiche auf Verlangen von dem einen Ort nach dem an einem andern Orte belegenen Kirchhofe begleitet, so haben die interessirten Parochianen sich vorher mit dem Geistlichen und dem Kirchenbedienten über die Bedingungen zu einigen.

§. 14.

Für die stille Beisetzung eines Kindes unter 6 Wochen darf nur die Hälfte der Gebühren für die stille Beerdigung einer Person unter 18 Jahren entrichtet werden.

§. 15.

Die Gebühren für eine feierliche Beerdigung sind bei denjenigen Beerdigungen zu bezahlen, bei welchen eine feierliche Begleitung der Leiche durch den Geistlichen oder auch nur Geläut, Gesang oder Musik stattgefunden hat.

§. 16.

Diese Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Leiche zuerst still beigesetzt worden ist und die Beerdigungsfeierlichkeiten oder Exequien erst später erfolgen.

§. 17.

Für die liturgisch vorgeschriebene Einsegnung der Leiche darf weder bei den stillen, noch bei den feierlichen Beerdigungen etwas Besonderes liquidirt werden.

§. 18.

Bei den feierlichen Beerdigungen darf der ordentliche Geistliche und der Küster für die Begleitung der Leiche nicht besonders liquidiren. Nur wenn noch einer oder mehrere Geistliche auf Verlangen des Bestellers des Begräbnisses die Leiche begleiten, kann ein jeder von ihnen die sub A 10 der Taxe ausgesetzten Gebühren fordern.

§. 19.

Für die Theilnahme der Schulen an den feierlichen Beerdigungen, die in der Regel darauf beschränkt ist, daß die in den Schulen befindlichen Singschüler die Leiche begleiten und ein Lied am Abholungsorte, ein zweites unterwegs und ein drittes am Grabe singen, sind die sub C I resp. II der Taxe ausgeworfenen Gebühren zu entrichten. Sollten jedoch mehr als drei Lieder gewünscht werden, so ist für jedes der mehr bestellten und mehr gesungenen außer dem Satze C II noch der Satz C III der Taxe zu bezahlen; wenn auf Verlangen des Bestellers von einem Liede mehr als 6 Verse gesungen werden, so wird dieses Lied doppelt gerechnet.

§. 20.

Wenn von dem Besteller des Begräbnisses verlangt wird, daß ein zweiter u. s. w. Lehrer sich bei der Begleitung der Leiche durch die Schule resp. deren Singschüler betheiligt, so hat die hierfür sub C I b, II α b und β b der Taxe ausgeworfenen Gebühren jeder Lehrer oder sonst Angestellter zu fordern, der in dieser Weise bei der Beerdigung fungirt.

§. 21.

Jedoch darf der beim Gesange fungirende Lehrer, der zugleich Küster ist und in dieser Eigenschaft an den für die Beerdigung ausgesetzten Gebühren partizipirt, die Gebühren für die Begleitung sub C I a oder b der Taxe nicht besonders liquidiren, derselbe ist vielmehr durch die ihm als Küster zukommenden Gebühren abgefunden.

Digitized by Google

§. 22.

Hiernach sind bei feierlichen Beerdigungen für die Begleitung der Leiche durch die Schule resp. den Cantor und die Singschüler, wenn nur drei Lieder mit je 6 oder weniger Versen gesungen werden, folgende Paufchquanten zu entrichten:

a. da, wo ein besonderer Küster angestellt ist, der Cantor also für die Begleitung besonders remunerirt werden muß,
   1. in den ersten beiden Klassen 2 Thlr. 7 Sgr.,
   2. in den mittleren beiden Klassen 1 Thlr. 11 Sgr.,
   3. in den unteren Klassen 25 Sgr.;
b. in den Orten, wo der Cantor zugleich Küster ist, mithin für die Begleitung nicht besonders remunerirt wird,
   1. in den ersten beiden Klassen 1 Thlr. 11 Sgr.,
   2. in den mittleren Klassen 25 Sgr.,
   3. in den unteren " 14 Sgr.

§. 23.

Wenn Jemandem der gewöhnliche Schulgesang nicht genügt, und er zu einem Begräbniß oder anderen kirchlichen Acte Figuralmusik oder vierstimmigen Gesang haben will, so hat er, sich mit dem Chordirigenten über die desfallsigen Kosten, welche dann nicht in die Stolgebühren-Liquidation gehören, zu einigen.

§. 24.

Die Gebühren für das Geläut eines Pulses, B b 19 der Tare, dessen Dauer hiermit — ausschließlich der Zwischenpausen von 5 Minuten — auf 10 Minuten festgesetzt wird, sind für jede Glocke, welche auf Verlangen geläutet wird, zu entrichten. Von diesen Gebühren erhält der Glöckner für sich und seine Gehülfen die eine Hälfte, die andere fließt zur Kirchkasse.

Wenn jedoch das Geläut für eine Glocke mehr Kräfte als die eines Mannes erfordert, so erfolgt die Zahlung nach den hergebrachten Sätzen.

Uebrigens ist Niemand verpflichtet, die Gebühren für das Geläut von mehr Pulsen zu bezahlen, als verlangt worden sind.

§. 25.

Die Gebühren für die willkührlichen Acte sind nur zu zahlen, wenn diese Acte verlangt und geleistet worden sind.

§. 26.

Wegen der durch einen fremden, nicht den Parochial-Geistlichen oder nicht in der Parochie vorzunehmenden Begräbnisse u. s. w. verbleibt es bei den Bestimmungen §. 454 u. f. Tit. II Thl. II Allg. L.-R.

§. 27.

Für die bei Taufen und Trauungen vorkommenden, besonders bestellten Reden, sind die für diese Handlungen bei Begräbnissen festgesetzten Gebühren zu entrichten.

Die Segenertheilung mit dem Hochwürdigsten oder dem Ciborium bei Trauungen und Leichenbegängnissen ist verboten, daher kann auch nie etwas dafür liquidirt werden.

§. 28.

Die früher herkömmlichen Gebühren für das Tragen der Spolien, Insignien u. s. w. fallen weg.

§. 29.

Neben den Tarsätzen für Taufen und Trauungen ist die dafür vorgeschriebene Beisteuer zum Hebammenfonds zu entrichten.

§. 30.

Für jedes kirchliche Zeugniß, so weit dasselbe nicht nach den bestehenden Vorschriften oder Armuthshalber kostenfrei ausgefertigt werden muß, sind die in der Tare unter A 11 angesetzten Gebühren, jedoch unbeschadet des gesetzlichen Stempels, zu entrichten.

Wird ein Zeugniß über mehr als einen kirchlichen Act ausgestellt, was auf Verlangen geschehen muß, so ist für jeden mehr bezeugten Act die Hälfte der beregten Targebühren zu zahlen, ebenfalls unbeschadet des erforderlichen Stempels.

§. 31.

Die Begleitung der stillen heil. Messe mit Gesang und Musik giebt dem Geistlichen keinen Anspruch auf ein erhöhtes Stipendium; der in der Messe für Brautleute eingelegte besondere Segen gehört zu dem kirchlichen Trauungsact, daher kann für denselben nicht besonders liquidirt werden.

§. 32.

Die Chorgebete für die Verstorbenen (officium defunctorum) können in der Art verrichtet werden, daß

entweder ein Nocturn und die Laudes oder das ganze Matutinum incl. Laudes gesungen oder gebetet wird.

Je nachdem dies von einem Geistlichen mit dem Küster oder mit Assistenz oder mit mehreren Kirchenbedienten verrichtet wird, sind die in der Tare ausgeworfenen Sätze zu bezahlen.

§. 33.

Zum Leichenconduct gehört als wesentlicher Bestandtheil die Antiphone „non intres" ꝛc. nach dem Diöcesan-Ritual.

§. 34.

Die Incensation ist kein die Gebühren erhöhender Act; die in der Tare ausgeworfenen Beträge sind eine Entschädigung der Kirche für den Weihrauch und die Abnutzung des Rauchfasses.

§. 35.

Für das Einsetzen der Leiche in die Kirche während der Begräbnißfeierlichkeiten wird nichts liquidirt.

§. 36.

Die Bestimmung der Tare über die Kanzelfürbitten findet auf immerwährende Fundationen

Digitized by Google

keine Anwendung; desgl. werden die Bestimmungen der Fundationen über Messen, sowie die Rechte und Pflichten der Geistlichen in Betreff solcher Messen durch die Taxe nicht berührt.

§. 37.

Für die Mitwirkung von Personen, deren Funktionen nicht genau zum Amt des Küsters gehören, sind in C, D, E, F, G und H die Gebühren ausgeworfen; die Gebühren der Kirche sind in J der Taxe enthalten.

§. 38.

Die Gebühren für den Gebrauch der Kirchenutensilien sind nur zu zahlen, soweit derselbe stattgefunden hat.

§. 39.

Die Gebühren der Leichenträger oder für den Leichenwagen werden durch diese Verordnung nicht berührt; die Anwendung des letzteren hat auf die Höhe der Liquidation keinen Einfluß. Ebenso werden die Rechte und Pflichten der Todtengräber durch dieses Reglement nicht geändert.

§. 40.

Bei Todesfällen der landesherrlichen Personen, des heil. Vaters, des Diöcesan Bischofes und des Kirchenpatrons wird auf die Gebühren für Geläut, Utensilien und Ornate verzichtet. Wo die Größe der Glocken jedoch die Anstellung von Arbeitern erfordert, sind die Kosten dafür aus der Kirchkasse zu zahlen, sofern das nöthige Läutepersonal nicht von der Gemeinde gestellt werden kann.

§. 41.

Bei Bestellung jedes der in der Taxe bezeichneten Acte hat der Geistliche mit dem Besteller ein Protokoll aufzunehmen, in welchem festgesetzt wird, welche Handlungen und Feierlichkeiten verlangt werden. Dabei ist der Besteller auf die Sätze der Taxe aufmerksam zu machen und ist möglichst darauf zu achten, daß die Bestellung von demjenigen entgegengenommen wird, welcher für die Gebühren einzustehen hat.

§. 42.

Die Gebühren in A der Taxe enthalten die Entschädigungen für den Geistlichen und den Küster zusammen. Von den in der Taxe sub A 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8 und 9 verzeichneten Gebühren erhält der Pfarrer drei Viertheile, der Küster ein Viertheil, von den Sätzen zu A 6 und 11 erhält der Küster nur dann ein Viertheil, wenn er dabei wesentlich mitgewirkt hat, die Gebühren zu A 10 verbleiben dem Geistlichen allein.

Wird das Küsteramt von mehreren Personen versehen, so theilen sich dieselben in das Accidens nach der Ortsobservanz.

Die Emolumente des Küsters für die freiwilligen Handlungen (B) sind in D der Taxe festgesetzt und treten mit Ausnahme von B 18 und B 19 dem Tarsatze zu.

Von, nicht neben dem Satze B 18 erhält der einschreibende Kirchenbeamte ein Viertheil, ebenso der Küster von Gebühren J 5 a bis c, während er von den Gebühren J 5 d die Hälfte bekommt, die Stühle mögen der Kirche gehören oder nicht.

§. 43.

Neben den in der Taxe sub A ausgeworfenen Gebühren sind aber der Geistliche und der Kirchendiener noch berechtigt, bei den Trauungen, Taufen, Einleitungen und feierlichen Beerdigungen ein Offertorium zu fordern.

§. 44.

Wenn dasselbe deshalb unterbleibt, weil entweder die Interessenten dies ausdrücklich verlangen oder der Act außerhalb der Parochie verrichtet wird, so haben der Geistliche und Kirchendiener im ersteren Falle noch einmal den ganzen Betrag, im anderen noch die Hälfte der sub A ausgesetzten Gebühren zu fordern.

§. 45.

Die Sätze J 6–10 der Taxe fließen zur Kirchkasse und werden nur für die Erlaubniß zur Errichtung der dort bezeichneten Anlagen (Denkmäler ꝛc.) gezahlt; diese Bestimmung findet auf Kommunal-Kirchhöfe keine Anwendung. Die örtlichen Bestimmungen über Grabstellengelder bleiben nach wie vor in Kraft.

Urkundlich unter meinem Siegel und Unterschrift.

Breslau, den 26. September 1868.

(L. S.) Fürstbischof.
gez. Heinrich.

Nachdem der Herr Fürstbischof von Breslau das vorstehende Stolgebühren-Reglement für die Diöcese Breslau, preußischen Antheils, und die dazu gehörige, hier nachfolgende Stolgebühren-Taxe laut Urkunde vom 18. September 1869 auf den Delegaturbezirk des Bisthums, mit Ausschluß der Stadt Berlin, ausgedehnt hat, ist hierzu unterm 21. d. M. Seitens des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die staatliche Anerkennung ertheilt worden.

Stettin, den 27. Oktober 1869.

Der Ober-Präsident.

Digitized by Google

Stolgebühren-Taxe.

Laufende Nr.	Act.	Klasse I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	Bemerkungen.
		Rtl. Sgr. ₰	Rtl. Sgr. ₰	Rtl. Sgr. ₰	Rtl. Sgr. ₰	Rtl. Sgr. ₰	Rtl. Sgr. ₰	
	A. Jurisdictions-Gebühren.							
1	Aufgebot	2 20 —	2 — —	1 10 —	24 —	18 —	12 —	
2	Trauung	6 — —	4 — —	2 20 —	2 — —	1 15 —	1 — —	
3	Einleitung (Einsegnung der Braut)	1 — —	20 —	15 —	10 —	6 —	4 —	
4	Taufen	3 10 —	2 10 —	1 — —	24 —	12 —	8 —	
5	Einleitung (benedictio post partum)	1 — —	20 —	15 —	10 —	6 —	4 —	
6	Einschreiben eines jeden Taufzeugen über drei	— 2 —	2 —	2 —	1 —	1 —	1 —	
7	Stille Beerdigung einer erwachsenen Person	8 15 —	6 — —	3 — —	1 10 —	20 —	10 —	
8	Desgl. einer Person unter 18 Jahren, welche noch nicht durch Heirath oder selbstständige Wirthschaft vom elterlichen Hause getrennt war	6 20 —	4 — —	2 — —	1 — —	16 —	8 —	
9	Feierliche Beerdigung	16 — —	12 — —	8 — —	6 — —	4 — —	3 — —	
10	Für jeden außer dem eigentlichen beerdigenden Geistlichen beim Begräbniß (ad 9) fungirenden Priester	2 — —	2 — —	1 — —	1 — —	1 — —	1 — —	
11	Ausstellen eines kirchlichen Zeugnisses	— 20 —	— 20 —	— 10 —	— 10 —	— 5 —	— 5 —	
	B. Gebühren für Ritualhandlungen.							
	a. Heilige Messen.							
1	Eine stille heil. Messe zur gewöhnlichen oder vom Priester zu bestimmenden Zeit resp. bis 8 Uhr	— 10 —	— 10 —	— 10 —	— 10 —	— 10 —	— 10 —	d. h. Privatmessen oder solche, welche einmal verlangt werden und nicht fundirt sind.
2	Eine desgl. zu einer vom Besteller bestimmten Zeit von 8 bis incl. 10 Uhr	— 20 —	— 20 —	— 20 —	— 20 —	— 20 —	— 20 —	
3	Eine desgl. nach 10 Uhr	1 — —	1 — —	1 — —	1 — —	1 — —	1 — —	
4	Hochamt oder Requiem zur Zeit wie ad 1	1 — —	1 — —	1 — —	1 — —	1 — —	1 — —	
5	Desgleichen wie ad 2	1 15 —	1 15 —	1 15 —	1 15 —	1 15 —	1 15 —	
6	Desgleichen wie ad 3	3 — —	3 — —	3 — —	3 — —	3 — —	3 — —	
7	Hochamt mit Assistenz	3 — —	3 — —	3 — —	3 — —	3 — —	3 — —	
8	Jedem Assistenten ad 7	1 — —	1 — —	1 — —	1 — —	1 — —	1 — —	
	b. Officium defunctorum.							
9	1 Nocturn	1 — —	1 — —	1 — —	1 — —	1 — —	1 — —	
10	Laudes	1 — —	1 — —	1 — —	1 — —	1 — —	1 — —	
11	Für jeden Geistlichen, der noch auf Verlangen bei nocturn und laudes fungirt	1 — —	1 — —	1 — —	1 — —	1 — —	1 — —	
12	Das ganze matutinum cum laudibus	4 — —	4 — —	4 — —	4 — —	4 — —	4 — —	
13	Jedem Assistenten dabei, wie 11	2 — —	2 — —	2 — —	2 — —	2 — —	2 — —	
14	Conduct und Libera	1 — —	1 — —	1 — —	1 — —	1 — —	1 — —	
15	Desgleichen mit Assistenz	2 — —	2 — —	2 — —	2 — —	2 — —	2 — —	
	Jedem Assistenten	— 15 —	— 15 —	— 15 —	— 15 —	— 15 —	— 15 —	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Act.	Klasse I.		Klasse II.		Klasse III.		Klasse IV.		Klasse V.		Klasse VI.		Bemerkungen.
		Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	
16	Salve Regina	—	20	—	20	—	16	—	16	—	12	—	12	
17	Desgleichen mit Assistenz	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	
	Jedem Assistenten	—	15	—	15	—	15	—	15	—	15	—	15	
18	Kanzelfürbitte pro Sonntag	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	
19	Läuten pro Puls und Glocke	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	
20	Leichenpredigt von der Kanzel	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	
21	Desgl. am Grabe	2	—	2	—	1	—	1	—	1	—	1	—	
22	Danksagung (am Grabe)	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	Die Gebühr am Grabe gehört zur Beerdigung.
	4. Begräbnißlieder und Begleitung durch die Schule.													
	Für die Begleitung durch die Schule resp. das Singchor (§. 19 und 22 des Reglements)													
	I. für das Geleit:													
	a. dem Dirigenten	—	20	—	20	—	10	—	10	—	5	—	5	
	b. jedem zweiten Lehrer oder Oberbeamten	—	20	—	20	—	10	—	10	—	5	—	5	
	c. den Singschülern resp. dem Singchor zusammen	—	20	—	20	—	10	—	10	—	5	—	5	
	II. für jedes Lied, das gesungen wird,													
	α. wo der Küster und der Obersingent verschieden sind:													
	a. dem Dirigenten	—	5	—	5	—	4	—	4	—	3	—	3	
	b. jedem zweiten Lehrer	—	4	—	4	—	3	—	3	—	2	—	2	
	c. den Singschülern resp. dem Singchor zusammen	—	4	—	4	—	3	—	3	—	2	—	2	
	β. wo Küster und Obersingent in einer Person vereinigt sind:													
	a. dem Dirigenten		4	—	4	—	3	—	3	—	2	—	2	
	b. jedem zweiten Lehrer ꝛc.	—	3	—	3	—	2	—	2	—	1	—	1	
	c. den Singschülern resp. dem Singchor zusammen	—	3	—	3	—	2	—	2	—	1	—	1	
	III. für jedes Ite ꝛc. Lied (§. 19 des Regl.)													
	a. dem Geistlichen	—	5	—	5	—	3	—	3	—	1	6	1	6
	b. dem Küster, sofern derselbe nicht Obersingent ist, resp. den fungirenden Kirchenbeamten zusammen	—	1	6	1	6	1	—	1	—	—	6	—	6
	D. Der Küster erhält seine Antheile von den Gebühren zu A. nach §. 42 des Reglements. Von den Gebühren B. 9—17 ein Drittheil des Taxsatzes (§. 42 des Regl.)													
	Für die Handlungen B. 4, 5, 6, der Taxe	—	10	—	10	—	5	—	5	—	5	—	5	
	Zu B. 7	—	15	—	15	—	15	—	15	—	15	—	15	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Act.	Klasse I. Rt. Sgr. Pf.	II. Rt. Sgr. Pf.	III. Rt. Sgr. Pf.	IV. Rt. Sgr. Pf.	V. Rt. Sgr. Pf.	VI. Rt. Sgr. Pf.	Bemerkungen.
	Zu B. 1, 2, 3, 20—22 erhält der Küster nichts, zu B. 18, J. 5 a—d sind die Gebühren des Küsters in §. 42, zu B. 19 in 24 des Reglements bestimmt. Die Positionen für den Assistenten werden bei den Gebühren für den Küster nicht mitgerechnet. Wird das Küsteramt von mehreren Personen verwaltet, so theilen sich dieselben in die Beträge nach der Ortsobservanz.							
	Sollten zum Beten des officiums mehr als eine Person (Laien) erfordert werden, so erhält jede zweite für jede Tagzeit	— 5 —	— 5 —	— 5 —	— 5 —	— 5 —	— 5 —	
	E. **Der Bälgezieher**							
	erhält pro Act	— 5 —	— 5 —	— 5 —	— 5 —	— 5 —	— 5 —	
	F. **Organist und Kantor**							
	erhalten, wenn die heil. Messe von Orgelspiel und Volksgesang begleitet wird, zusammen B. 1 ...	— 3 4	— 3 4	— 3 4	— 3 4	— 3 4	— 3 4	
	B. 2 ...	— 6 8	— 6 8	— 6 8	— 6 8	— 6 8	— 6 8	
	B. 3 ...	— 10 —	— 10 —	— 10 —	— 10 —	— 10 —	— 10 —	
	Werden beide Aemter von einer Person verwaltet, so erhält diese den ganzen Betrag.							
	B. 4 jeder	— 10 —	— 10 —	— 10 —	— 10 —	— 10 —	— 10 —	
	B. 5	— 15 —	— 15 —	— 15 —	— 15 —	— 15 —	— 15 —	
	B. 6 oder 7 ..	— 20 —	— 20 —	— 20 —	— 20 —	— 20 —	— 20 —	
	Werden aber beide Aemter von einer Person verwaltet, so erhält diese auf B. 4, 5, 6, 7 den für einen Beamten ausgesetzten Betrag.							
	Für Orgelspiel mit oder ohne Volksgesang bei Taufen, Trauungen oder Exequien erhält jeder der beiden Beamten	— 10 —	— 10 —	— 10 —	— 10 —	— 10 —	— 10 —	
	Wenn nur ein Beamter beide Funktionen inne hat, so erhält derselbe den einfachen Satz von	— 10 —	— 10 —	— 10 —	— 10 —	— 10 —	— 10 —	
	G.							
	Die Kirchväter erhalten auf dem Lande für ihre Dienstleistungen bei den in der Stolltaxe aufgeführten kirchlichen Funktionen jeder	— 8 —	— 8 —	— 6 —	— 6 —	— 4 —	— 4 —	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Act.	Klasse I. Rtl. Sgr. Pf.	II. Rtl. Sgr. Pf.	III. Rtl. Sgr. Pf.	IV. Rtl. Sgr. Pf.	V. Rtl. Sgr. Pf.	VI. Rtl. Sgr. Pf.	Bemerkungen.
	II							
	Die Minister anten, Kirchknaben, Kreuzträger erhalten bei Funktionen, bei welchen sie gebraucht werden, jeder mit Ausnahme von B. 1—3 ..	— 5 —	— 5 —	— 2 6	— 2 6	— 2 6	— 2 6	
	I. Der Kirche.							
1	Für Weihrauch, wenn derselbe auf Verlangen angewendet wird							
	a. bei Begräbnissen	— 15 —	— 15 —	— 15 —	— 15 —	— 15 —	— 15 —	
	b. bei Hochämtern	— 5 —	— 5 —	— 5 —	— 5 —	— 5 —	— 5 —	
2	Für Gebrauch							
	a. einer weißen Kerze pro Akt	— 3 —	— 3 —	— 3 —	— 3 —	— 3 —	— 3 —	Werden neue Kerzen verlangt, so müssen dieselben bezahlt werden.
	b. einer gelben Kerze pro Akt	— 2 —	— 2 —	— 2 —	— 2 —	— 2 —	— 2 —	
3	Für Gebrauch der Bahre und der gewöhnlichen Leichentücher ꝛc.							
	a. bei einem stillen Begräbnisse einer Person über 6 Wochen	— 20 —	— 20 —	— 10 —	— 10 —	— 5 —	— 5 —	
	b. bei einem feierlichen desgl. ohne Exequien							
	I. für die Kirchenutensilien ..	1 10 —	1 10 —	— 20 —	— 20 —	— 10 —	— 10 —	
	II. für das Plurial	1 —	1 —	1 —	1 —	1 —	1 —	
	c. bei einem desgl. mit Assistenz:							
	I. für die Kirchenutensilien .	1 10 —	1 10 —	— 20 —	— 20 —	— 10 —	— 10 —	
	II. für Ornate, Plurial und Dalmatiken	3 —	3 —	3 —	3 —	3 —	3 —	
	d. bei feierlichen Exequien:							
	I. für die Kirchenutensilien ..	1 10 —	1 10 —	— 20 —	— 20 —	— 10 —	— 10 —	
	II. für die Paramente	2 —	2 —	2 —	2 —	2 —	2 —	
	e. bei einem feierlichen Kinderbegräbnisse (bis 6 Wochen) .	1 —	1 —	— 20 —	— 20 —	— 10 —	— 10 —	
4	Pro Stab bei Begräbnissen	— 5 —	— 5 —	— 5 —	— 5 —	— 5 —	— 5 —	
5	Bei Trauungen:							
	a. für den Gebrauch des Staffeltuchs	1 —	1 —	1 —	1 —	1 —	1 —	
	b. für Teppiche nach Einsegnung.							
	c. für die Kniebank für die Brautleute	— 20 —	— 20 —	— 20 —	— 20 —	— 20 —	— 20 —	
	d. pro Stuhl	— 5 —	— 5 —	— 5 —	— 5 —	— 5 —	— 5 —	
6	Für ein hölzernes oder blechernes Denkmal	1 —	1 —	1 —	1 —	1 —	1 —	
7	Für eine hölzerne Umfriedigung für 1 Person	2 —	2 —	2 —	2 —	2 —	2 —	
8	Für ein steinernes oder metallnes Denkmal	8 —	8 —	8 —	8 —	8 —	8 —	
9	Für ein gemauertes Grab oder eisernes Geländer für je eine Person	10 —	10 —	10 —	10 —	10 —	10 —	
10	Für Anlegung einer Gruft pro Quadratfuß	3 —	3 —	3 —	3 —	3 —	3 —	

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 52. Stralsund, den 30. December **1869.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 14. December d. Jrs. ausgegebene 38ste Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält unter

№ 386. die Bekanntmachung, betreffend die Entbindung von den im §. 29 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen. Vom 9. December 1869; unter

№ 387. die Bekanntmachung, betreffend die bei der Universität Gießen bestehende Veterinär-Anstalt und die mit der polytechnischen Schule in Braunschweig verbundene pharmazeutische Fachschule. Vom 9. December 1869; unter

№ 388. Auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundesgesetzbl. S. 81) sind von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden Haupt-Aemtern die nachbenannten Beamten als Vereins-Kontroleure beigeordnet worden, und zwar:

A. Im Königreich Württemberg:

1) den Haupt-Aemtern zu Rothweil und Sulz der den Haupt-Aemtern zu Friedrichshafen, Constanz und Ueberlingen als Vereins-Kontroleur beigeordnete Königlich preußische Steuer-Inspektor Billaret unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Constanz,

2) dem Haupt-Amte zu Hall der den Haupt-Aemtern zu Stuttgart, Kannstadt und Heilbronn als Vereins-Kontroleur beigeordnete Großherzoglich badische Ober-Zoll-Inspector Abegg unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Stuttgart;

B. Im Großherzogthum Baden:

den Haupt-Aemtern Alt-Breisach und Freiburg der den Haupt-Aemtern zu Schaffhausen und Rheinfelden als Vereins-Kontroleur beigeordnete Königlich preußische Steuer-Inspector Habrecht unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Basel; unter

№ 389. die Ernennung des Kaufmanns und Vicewesers des preußischen Konsulats Adolph von Treuer zu Adelaide zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

№ 390. die Ernennung des Kaufmanns Jules Lebeau zu Boulogne s. M. zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

№ 391. die Ertheilung des Exequatur als Generalkonsul der Argentinischen Republik Namens des Norddeutschen Bundes an den bisherigen Argentinischen Konsul Heinrich Cammann in Harburg mit dem amtlichen Wohnsitz zu Altona; und unter

№ 392. die Ertheilung des Exequatur als Königlich schwedisch-norwegischer Vizekonsul Namens des Norddeutschen Bundes an den G. R. Boysen zu Husum.

Das am 15. Dezember d. Jrs. ausgegebene 39ste Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält unter

№ 393. die Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde. Vom 13. Dezember 1869; unter

№ 394. die Bekanntmachung, betreffend den Debit der Bundes-Stempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechsel-Stempelsteuer, sowie das Verfahren bei Erstattung verdorbener Stempelmarken und Blankets. Vom 13. Dezember 1869; und unter

№ 395. die Beglaubigung des Herrn Düe als Königlich schwedisch-norwegischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister beim Norddeutschen Bunde.

Das am 21. Dezember d. Jrs. ausgegebene 40ste Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält unter:

№ 396. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Dezember 1869, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 5,500,000 Thalern; unter

№ 397. die Bekanntmachung, betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit. Vom 6. Dezember 1869; unter

№ 398. die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Otto Burchardt in Liverpool zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

№ 399. die Ernennung des Kaufmanns Heinrich Winter zu Bordeaux zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst, und unter

№ 400. die Ertheilung des Exequatur als spanischer Vice-Konsul für Hamburg und Altona, mit dem Wohnsitz in Hamburg, Namens des Norddeutschen Bundes an den Don Damoso Ruiz de Luzuriaga.

Das am 24. Dezember d. Jrs. ausgegebene 69ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 7548. das Gesetz über das Alter der Großjährigkeit. Vom 9. Dezember 1869; unter

№ 7549. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. September 1869, betreffend die Organisation der Bauverwaltung in der Provinz Hannover; unter

Digitized by Google

№ 7550. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. November 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ober-Schwedelbork nach Möhlten im Kreise Glatz, Regierungsbezirks Breslau; unter

№ 7551. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Angerburger Kreises im Betrage von 20,000 Thalern, zweite Emission. Vom 13. November 1869; unter

№ 7552. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Dezember 1869, betreffend den Erwerb bepfandbriefter, zur Subhastation gestellter Güter durch die landschaftlichen Kredit-Institute in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie; unter

№ 7553. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Niederschlesische Zweigbahn-Gesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Sagan nach Sorau und einen Nachtrag zu ihrem Gesellschaftsstatut. Vom 6. Dezember 1869; unter

№ 7554. das Privilegium wegen Ausgabe von 950,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft. Vom 6. Dezember 1869; und unter

№ 7555. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Allstaden, Aktiengesellschaft für Bergbau" mit dem Sitze zu Düsseldorf errichteten Aktiengesellschaft. Vom 11. Dezember 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

917. An Stelle der von uns aufgehobenen einschlägigen Verordnung vom 23. Juli 1845 sowie des zu derselben erlassenen Zusatzes vom 30. März 1867 bestimmen wir auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 das Nachstehende:

1. Zum Fischen (Zangen) von Steinen in den Binnengewässern und am Außenstrande bedarf es einer vorgängigen Gestattung, welche bei dem Oberfischmeister dahier nachzusuchen und von demselben zu ertheilen ist.

2. Der Umfang der nach dieser Gestattung ertheilten Befugniß zum Steinfischen richtet sich nach den desfalls in die Gestattungsurkunde aufgenommenen Bestimmungen.

3. Bei der Ausübung der ertheilten Gestattung haben die betreffenden Personen die bezügliche Urkunde bei sich zu führen und zu ihrer Legitimation auf Verlangen dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen.

4. Das Fischen von Steinen ohne ertheilte Gestattung oder über die durch die Gestattungsurkunde festgesetzten Grenzen hinaus wird mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern bedroht, welcher im Unvermögensfalle entsprechende Gefängnißstrafe substituirt wird. — Die Nichtbeachtung der vorstehend unter 3 gegebenen Bestimmung führt dagegen eine Geldstrafe von 10 Silbergroschen, im Unvermögensfalle entsprechende Gefängnißstrafe nach sich.

Stralsund, den 22. Dezember 1869.

Königliche Regierung.

918. Da die Serie der in Gemäßheit des §. 49 der Fischerei-Ordnung vom 30. August 1865 ertheilten Fischerei-Legitimationsscheine mit ult. December d. Js. abläuft und von da ab eine neue Serie eintritt, so wird dieselbe hierdurch vorläufig auf das Jahr 1870 festgesetzt und bleiben die in unserer Verordnung vom 23. November v. Js. (Amtsblatt Stück 49. pro 1868, Seite 298 und 299) dieserhalb getroffenen Bestimmungen auch für das Jahr 1870 in Kraft.

Stralsund, den 10. December 1869.

Königliche Regierung.

919. Höherer Anordnung zufolge bringen wir in der Beilage das Stolgebühren-Reglement für die Diöcese Breslau preußischen Antheils und den Delegaturbezirk des Bisthums mit Ausschluß der Stadt Berlin, sowie die dazu gehörige Stolgebühren-Taxe zur öffentlichen Kenntniß. Stralsund, den 27. Dezember 1869.

Königliche Regierung.

920. Bekanntmachung,
die Transportcontrole im Grenzbezirke betreffend.

Mit dem Inkrafttreten des Vereinzollgesetzes vom 1. Juli cr. vom 1. Januar l. J. ab, wird, wie ich auf Grund des Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 19. d. Mts. III. 21,391 hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, in dem unverändert bleibenden Grenz-Bezirke der Provinz Pommern bis auf Weiteres von einer Transportcontrole durch Legitimationsscheine für den Waaren-Verkehr gänzlich abgesehen werden.

Stettin, den 22. December 1869.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

921. Der Königliche Domainenpächter Billroth zu Groß-Ernsthof beabsichtigt, zum Zwecke der Wiesenberieselung, in dem Ziesebache auf der Feldmark Groß-Ernsthof, und zwar an der Stelle, wo der sogenannte Mühlenbach in die Ziese mündet, eine permanente Stau-Anlage herzurichten. Durch dieselbe soll das Wasser der Ziese während der Zeit vom 1. December bis 1sten April jeden Jahres in einer Höhe von etwa 1½ bis 2 Fuß über dem mittleren Wasserstande angestaut werden, um dadurch eine Ueberfluthung in der Höhe von 6" zu gewinnen. — In Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 19 bis 25 des Gesetzes vom 28. Februar 1843, betreffend die Benutzung der Privatflüsse, bringe ich dieses Vorhaben des ꝛc. Billroth mit der Aufforderung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

etwaige Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche in Bezug auf diese Anlage binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage des Erscheinens des ersten, diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblattes an gerechnet, bei dem unterzeichneten Landrathe anzumelden.

Dieser Aufforderung füge ich zugleich die Verwarnung bei, daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben, in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser sowohl ihres Widerspruchsrechtes als des Anspruches auf Entschädigung ver-

Digitized by Google

lustig gehen, und in Beziehung auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu verwendende Terrain ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren, und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten. — Der Plan dieser Stau-Anlage ist im Büreau des Königlichen Landrathamtes zur Einsicht ausgelegt.

Greifswald, den 4. November 1869.

Der Landrath.

922. Unter den Schafen des Hofbesitzers Jürgens zu Lubmin ist die Räudekrankheit ausgebrochen.

Greifswald, den 24. Dezember 1869.

Der Landrath.

923. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh der Pächter Levin zu Jeeser, Jenzen zu Stoltenhagen, Müller zu Wittenhagen, sowie des Kathenmanns Rehberg zu Boigtsdorf ist erloschen.

Grimmen, den 21. December 1869.

Der Landrath.

924. Unter dem Rindvieh auf dem Gute Poggendorf ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Grimmen, den 21. December 1869.

Der Landrath.

925. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh zu Devin Hof ist erloschen.

Franzburg, den 18. December 1869.

Der Landrath.

926. Die Pockenkrankheit unter den Schafen zu Neuendorf Hof ist erloschen.

Franzburg, den 18. December 1869.

Der Landrath.

927. Die Pockenkrankheit unter den Schafen zu Carnin ist erloschen. Franzburg, den 20. December 1869.

Der Landrath.

928. Die am 30. d. Mts. stattfindende Wahl eines Reichstags-Abgeordneten wird im Wahlbezirke *№* 33 zu Ravenhorst (Neu-) im Hofhause und nicht zu Forkenbeck und im Wahlbezirke *№* 89 zu Spoldershagen im Hofhause und nicht zu Martenshagen abgehalten werden.

Franzburg, den 21. December 1869.

Der Landrath.

929. Unter den Kühen des Kossathen Herrmann Klüßz zu Parchtitz ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen und sind die erforderlichen Sperr- und Vorsichtsmaßregeln angeordnet worden.

Bergen, den 18. December 1869.

Der Landrath.

930. Die nach einer Bekanntmachung vom 19. d. Mts. unter den Kühen des Fabrikanten Tiedemann zu Swantow ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen. Bergen, den 18. December 1869.

Der Landrath.

931. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh zu Rubbenitz ist erloschen.

Bergen, den 23. December 1869.

Der Landrath.

932. Auf Grund des durch die Gesetzsammlung pro 1864 S. 707 sub *№* 5980 zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Allerhöchsten Erlasses vom 14. November 1864 wird vom 1. Januar 1870, Mittags 12 Uhr ab, auf der neu erbauten Kreis-Communal-Chaussee von Meierei Ravenhorst über die Försterei Carlshof nach Damgarten an der Hebestelle Daskow das Chausseegeld für zwei Meilen nach dem daselbst aufgestellten Tarif erhoben werden.

Stralsund, den 22. December 1869.

Die Landtastens-Bevollmächtigten,
als engerer Ausschuß des Neu-Vorpommerschen
Communal-Landtages.

933. Die Controll-Versammlungen auf der Halbinsel Darß und der Insel Zingst finden in diesem Winter an dem unten bezeichneten Tage und den resp. Tageszeiten statt. — Es werden zum pünktlichen Erscheinen bei denselben sämmtliche Reserve-, Land- und gediente Seewehr-Mannschaften und zwar: in Wieck, am 14. Januar 1870, Vormittags 9 Uhr, diejenigen aus dem Kirchspiel Prerow, in Zingst, am 14. Januar 1870, Nachmittags 3 Uhr, diejenigen aus dem Kirchspiel Zingst, unter der Verwarnung vorgeladen, daß gegen die zu spät Erscheinenden und Ausbleibenden Strafe nach der Strenge der Militairgesetze verhängt werden wird.

Stralsund, den 13. December 1869.

Königliches Landwehr-Bezirks-Kommando
Stralsund.

934. Die Bearbeitung der auf die Führung des Handels- und Genossenschafts-Registers sich beziehenden Geschäfte ist für das Jahr 1870 dem Kreisrichter Eccius und dem Gerichts-Secretair Kölpin übertragen. — Die Eintragungen in das Handelsregister werden in dieser Zeit durch Insertion in den Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, die Stralsunder Zeitung und die Berliner Börsenzeitung, die Eintragungen in das Genossenschaftsregister durch Insertion in die beiden ersten genannten Blätter und das Greifswalder Wochenblatt bekannt gemacht werden.

Greifswald, den 16. December 1869.

Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

935. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In der Bekanntmachung vom 9. d. Mts., betreffend die bestätigte Ersatzwahl des zweiten Armenpflegers im Kirchspiel Swantow (Stück 50, Personal-Chronik) muß es im Eingange anstatt „verstorbenen" lauten: „verzogenen".

Der bisherige Gerichts-Assessor Dr. Fabricius zu Tribsees ist vom 1. Januar k. J. ab zum Rechtsanwalt bei dem Königl. Kreisgericht zu Stralsund und zum Notar im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Greifswald mit Anweisung seines Wohnsitzes in Barth ernannt.

Der Forstaufseher Rhaue zu Ahrenshoop ist vom 1. Januar k. J. ab zum Förster für den Schutzbezirk Ahrenshoop, Oberförsterei Darß, ernannt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struckschen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger *№* 52.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 52. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 52. Stralsund, den 30. December **1869.**

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Eduard Domm und dessen Ehefrau Lina geb. Rieck haben mittelst gerichtlichen Vertrags vom 7. d. M. die hier geltende eheliche Gütergemeinschaft für die Folge unter sich ausgeschlossen.

Stralsund, den 9. December 1869.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Subhastationspatent.

Auf den Antrag eines Gläubigers ist die nothwendige Subhastation des dem Fischer Carl Thurow zu Lubmin gehörigen, zu Vierow belegenen Hausantheils № 25a, bestehend in einem halben Wohnhause nebst dazu gehörigem kleinen Hofraum und 10 □ Ruthen Garten, eingeleitet und zum öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ein Termin auf

den 10. Januar 1870, Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Kreisrichter Krech anberaumt, zu welchem Käufer und die Realgläubiger zur Wahrung ihrer Rechte geladen werden.

Zugleich werden sämmtliche Realgläubiger aufgefordert, bis spätestens in diesem Termine ihre Forderungen an Rückständen, Zinsen und Kosten anzumelden, die beim Königlichen Hypothekenamte angemeldeten aber noch nicht mit bestimmter Priorität eingetragenen Realgläubiger auch die für ihre Forderungen in Anspruch genommenen Vorzugsrechte unter Abreichung der Documente auszuführen, widrigenfalls darauf bei den gerichtsseitig zu machenden Vorschlägen über die Vertheilung der Kaufgelder keine Rücksicht genommen werden kann.

Greifswald, den 5. December 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag eines Gläubigers ist die nothwendige Subhastation des dem Oberwächter Joachim Michael Christian Lange gehörigen hierselbst in der Loiterstraße sub № 1 belegenen, auf der Gemarkungskarte von Greifswald, Blatt 2, № 206 verzeichneten Grundstücks, bestehend aus einem Wohnhause (Vordergebäude) mit Seitenflügel nebst Hofraum und Garten von circa 36 □ Ruthen und einem Anbau (Stall), eingeleitet und zum öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden ein Termin auf

den 5. Januar 1870, Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber und die Realgläubiger zur Wahrung ihrer Rechte geladen werden.

Zugleich werden sämmtliche Realgläubiger aufgefordert, bis spätestens in diesem Termine ihre Forderung an Rückständen, Zinsen und Kosten anzumelden, die beim Königlichen Hypotheken-Amt angemeldeten, aber noch nicht mit bestimmter Priorität eingetragenen Realgläubiger auch die für ihre Forderungen in Anspruch genommenen Vorzugsrechte unter Abreichung der Documente auszuführen, widrigenfalls darauf bei den gerichtsseitig zu machenden Vorschlägen über die Vertheilung der Kaufgelder keine Rücksicht genommen werden kann.

Greifswald, den 30. November 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Proclama.

Zum öffentlichen Verkauf des dem Schlächtermeister H. Hertel hier gehörigen, an der Langenfuhrstraße sub № 22, früher № 18 hierselbst belegenen Wohnhauses mit allem Zubehör in nothwendiger Subhastation ist ein wiederholter Licitationstermin auf

den 11. Januar 1870, Mittags 12 Uhr,

in unserm Gerichtslokale vor dem Herrn Kreisrichter Krech anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber, sowie die Gläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte hiermit geladen werden.

Greifswald, den 20. December 1869.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Concursproclama.

Nachdem über das Vermögen des Lakirers A. Schwikly zu Putbus unter Sistirung der Specialprozesse und Executionen durch Beschluß vom heutigen Tage der förmliche Concurs eröffnet worden, werden alle Diejenigen, welche an den Gemeinschuldner oder dessen Vermögen aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiermit geladen, in einem der auf

den 7ten und 21. December cr., und
den 11. Januar 1870,
jedesmal Mittags 12 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumten Termine zu erscheinen und solche unter Vorlegung der beweisenden Urkunden anzumelden und etwaige Vorzugsrechte auszuführen, bei Vermeidung des Ausschlusses.

Im ersten Termine soll über die mit der Masse zu ergreifenden Maaßregeln, im letzten Termine über die

Digitized by Google

Extra-Beilage

zum 52. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1869.

Betrifft die Ausführung des Bundes-Gesetzes vom 5. Juni d. Js., wegen Aufhebung der Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes (Bundesgesetzblatt Seite 141.)

936. Indem wir nachfolgende Bestimmungen des von dem Königlichen Staats-Ministerio unter dem 28. November d. Js. in Ausführung des vorbezeichneten Bundesgesetzes erlassenen Regulatives

§. 1. Alle Postsendungen zwischen Königlichen Behörden, einschließlich der einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden Königlichen Beamten sind bei der Absendung zu frankiren. Ebenso ist hinsichtlich der von Königlichen Behörden abzulassenden Post-Sendungen an andere Empfänger zu verfahren, wenn dieselben entweder a) nicht im Interesse der Empfänger, sondern ausschließlich im Staatsinteresse erfolgen, oder b) an eine Partei gerichtet sind, welche nach den bisher geltenden Vorschriften auf portofreie Zustellung einen Rechtsanspruch hat, oder c) in einer Prozeß- oder Vormundschaftssache ergehen, für welche einer Partei das Armenrecht bewilligt ist. — Alle sonstigen, von Königlichen Behörden ausgehenden Post-Sendungen sind unfrankirt abzulassen. Den einzelnen Ministerien bleibt vorbehalten, dies auch in Betreff der von einzeln stehenden Königlichen Beamten ihrer Ressorts ausgehenden Sendungen anzuordnen. — Post-Anweisungen unterliegen jedoch dem Frankirungszwange, der entfallende Frankobetrag ist daher durch den Absender erforderlichenfalls von dem Geldbetrage der Ueberweisung vorweg abzuziehen.

§. 2. Die Frankirung der gewöhnlichen Briefe und der Postanweisungen, welche nach einem Orte innerhalb des Norddeutschen Postbezirks bestimmt sind, erfolgt Seitens der absendenden Behörden durch Aufkleben von Dienst-Freimarken im Betrage des tarifmäßigen Portos. — Die Königlichen Behörden haben ihren Bedarf an Marken gegen baare Entrichtung des Nennwerthes derselben von den Postanstalten zu entnehmen.

§. 3. Die Frankirung a) derjenigen Briefe, welche entweder mit einer Werthsdeklaration versehen, oder nach einem Orte außerhalb des Norddeutschen Postbezirks bestimmt sind, b) der nach einem solchen Orte adressirten Postanweisungen, c) der Packete erfolgt durch Contirung des Portos und der sonstigen Postgebühren. — Die bezeichneten Sendungen werden von der ablassenden Behörde in ein Porto-Contobuch eingetragen und demnächst mit dem letzteren der Postanstalt übergeben, welche die tarifmäßigen Porto- und Gebührenbeträge sowohl in dieses Buch als auch in ihr Gegenbuch einträgt. Ebenso werden das Porto und die Gebühren für sämmtliche an eine Königliche Behörde gerichtete Sendungen, welche unfrankirt eingehen, bei der Auslieferung Seitens der Postanstalt in den bezeichneten Büchern contirt. — Allmonatlich werden die contirten Gesammtbeträge von den Behörden an die Postanstalten gegen Quittung im Contobuch gezahlt.

§. 4. In Betreff der Wiedereinziehung derjenigen von einer Behörde veraulagten Porto- und Gebührenbeträge, zu deren Erstattung der Absender oder der Empfänger einer Sendung oder ein sonstiger Interessent verpflichtet ist, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 5. Die nach §. 1 frankirt oder unfrankirt abzulassenden, der Portozahlung unterworfenen Sendungen sind auf der Adresse als „portopflichtige Dienstsache" zu bezeichnen und mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde zu versehen. Einzeln stehende Beamte, welche ein solches nicht führen, haben unter dem Vermerk „portopflichtige Dienstsache" die „Ermangelung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift des Namens und Besetzung des Amtscharakters zu bescheinigen.

hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir erläuternd noch Folgendes:

I. Nach §. 2 des gu. Bundesgesetzes ist die bisherige Portofreiheit der Postsendungen im geschäftlichen Verkehre der Behörden lediglich nur den reinen Bundesdienstangelegenheiten vorbehalten worden, und sind diesen insbesondere die Militair- und Marine-Angelegenheiten beigezählt. — Demzufolge bewendet es für die gesammte Correspondenz der Staatsbehörden, in Militair-Ersatz- und in sonstigen Militair-Angelegenheiten, so wie für die in diesen Angelegenheiten an Staatsbehörden gerichteten Schreiben der Kommunal- und Polizeibehörden bei dem bisherigen Verfahren der portofreien Sendung mit der Maßgabe: daß Sendungen dieser Art fortan unter der alleinigen Rubrik „Militaria" mit Beifügung des Dienstsiegels, resp. der im §. 5 des Regulatives vorgeschriebenen Bescheinigung, abzulassen sind.

Digitized by Google

II. Wenn im Uebrigen durch §. 6 des Bundesgesetzes vom 5. Juni d. Js. insbesondere auch die bisherige Portofreiheit der Gemeinden aufgehoben worden ist; so ist es doch nicht die Absicht, denselben die Verpflichtung zur Tragung des Porto auch für die Correspondenz in solchen Angelegenheiten aufzuerlegen, in welchen sie lediglich als Organe der Staatsverwaltung, und zwar ohne Entschädigung zu handeln haben. — Für Fälle dieser Art — also z. B. in den statistischen, Wahl- und ähnlichen Angelegenheiten ist daher den Gemeindebehörden die unfrankirte Absendung ihrer Berichte an die betreffenden Staatsbehörden, unter Beachtung der in §. 5 des Regulatives vorgesehenen Form, nachgelassen. — Zu bemerken ist hierbei insbesondere hinsichtlich der Veranlagung und Erhebung der Staatssteuern, für deren Besorgung den Gemeinden ein Antheil an dem Ertrage zusteht: daß für die diesfälligen Postsachen die unfrankirte Absendung Seitens der Gemeinden nicht stattfindet, hierfür vielmehr von den Gemeindebehörden das Porto zu entrichten bleibt. — Es folgt hieraus insbesondere auch die Portopflichtigkeit der diesfälligen Correspondenz der Gemeinde-Steuer-Erheber. — In Gleichem sind die Gemeinden auch von der Verpflichtung zur Tragung des Porto für ihre Sendungen an vorgesetzte oder coordinirte Staatsbehörden in polizeilichen Angelegenheiten nicht entbunden: so weit ihnen die Ortspolizei zusteht, resp. in so weit sie deshalb auf die polizeilichen Nutzungen Anspruch haben. — Sache der empfangenden Staatsbehörde bleibt es, in jedem einzelnen Falle zu prüfen: ob die Uebernahme des Porto auf die Staats-Kasse gerechtfertigt, oder die Wiedereinziehung desselben (§. 4 des Regulatives) zu veranlassen ist. — Die von den Mitgliedern des Landgendarmerie-Corps ausgehende Correspondenz mit den Civilbehörden soll, der höheren Bestimmung gemäß, stets unfrankirt, unter dem Rubrum „Portopflichtige Dienstsache" (§. 5 des Regulatives) erfolgen. — In der nämlichen Art wird die Correspondenz der unserem Ressort angehörigen Unterbeamten: als insbesondere der Förster, Hegemeister, Baldwärter, der Fischkieper, der Chausseeaufseher, der Lootsen, der Schiffsführer ꝛc. der Baggerverwaltung, der Executoren, geführt. In so weit daher eine mit Empfange eines diesfälligen Schreibens etwa betheiligte Behörde Anspruch auf Ersatz eines hierfür entstandenen Porto haben sollte: würde diese Portoauslage von derselben zum Ersatze zu liquidiren sein.

Stralsund, den 28. December 1869.

Königliche Regierung.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google